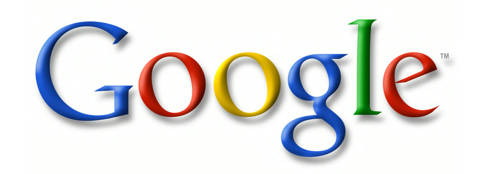


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

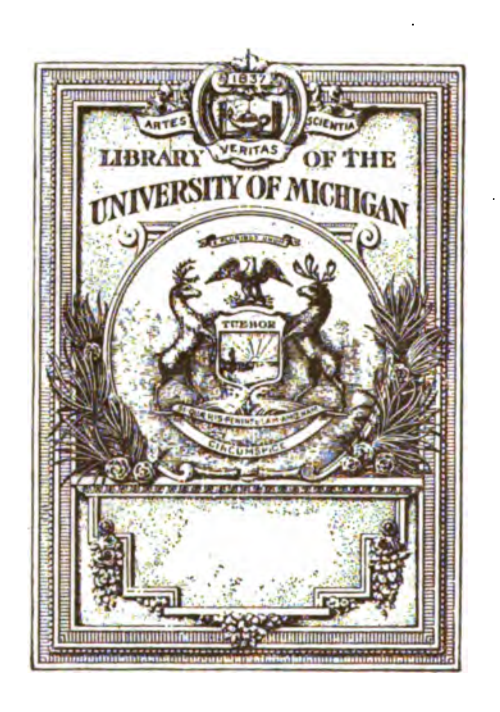
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Digitized by Google

B R
4
.Z

Digitized by Google

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

VII.

Digitized by Google

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE

IN VERBINDUNG MIT

D. W. GASS, D. H. REUTER UND D. A. RITSCHL

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER.

VII. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1885.

Digitized by Google



Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 1. Oktober 1884.)

402541

Digitized by Google

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 27. Dezember 1884.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 5. Mai 1885.)

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Digitized by Google

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 1. August 1885.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

Register:

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Alter der Gräber und Kirchen des Paulus und Petrus in Rom.

Eine historisch-antiquarische Untersuchung

von

Lic. C. Erbes.

Dafs der Apostel Paulus in Rom war und daselbst, den Martyrertod, unter Nero gestorben, ist kaum zu bezweifeln und darum schwerlich auch das Weitere, dafs er eben dort sein Grab gefunden. Fraglich bleibt nur, ob eine sichere Kunde über die Stätte seines Todes und Grabes die Wirren des Brandes und der Verfolgung unter Nero überdauerte und sich weiter überlieferte, oder ob nicht die späteren auch ohne eine bestimmte geschichtliche Uberlieferung die Stätte der Verehrung ausfindig gemacht haben. Hingegen ob Petrus in Rom war oder nicht, ist eine bekannte Streitfrage, die auch nach den neuesten Verhandlungen darüber noch nicht so entschieden ist, dafs wir, ohne Gefahr zu irren oder in den Augen der Hälfte der nachdenkenden Leser von einer falschen Voraussetzung auszugehen, von vornherein für die eine oder für die andere Annahme uns erklären können. Für den Zweck unserer Untersuchung brauchen wir aber jene leidige Frage nicht wieder aufzuwärmen, genügt es vielmehr zu konstatieren, seit wann die Angabe von einer Anwesenheit des Petrus in Rom auftritt. Denn seit der Zeit konnte man auch schon den zugehörigen Ort zeigen.

Sehen wir auch ab von der zu wenig bestimmten An-

Digitized by Google

gabe in dem unter Klemens' Namen bekannten Brief, c. 5, so führen uns auch die ältesten, der von Origenes erwähnten „Predigt des Petrus" noch vorangehenden, Quellenschriften der Klementinen bis an den Anfang des zweiten Jahrhunderts hinauf, mag nun hier in ungeschichtlichem Zusammenhang Petrus erstmals nach Rom gebracht, oder gar schon eine ältere Tradition darüber vorausgesetzt und verwertet sein. Allem Anschein nach aber ebenso alt wie die Nachricht von seiner römischen Wirksamkeit ist, wie auch Lipsius „Quellen der römischen Petrussage", S. 93f., gesteht, die Sage von Petrus' Kreuzestod in Rom, den Tertullian Praescr. 36, Scorp. 15 ausdrücklich nach Rom verlegt, und worüber schon dem Origenes bei Eus. KG. III, 1 eine besondere Legende bekannt war.

Was nun die Zeit betrifft, so sagt Irenäus, adv. haer. III, 3 und vor ihm schon Hegesippus, daſs Petrus die römische Kirche gemeinsam mit Paulus gegründet und darnach ihr erster Bischof gewesen sei, ohne dabei Jahresangaben zu machen; und der um die Zeit des römischen Bischofs Soter c. 170 schreibende Dionysius von Korinth sagt bei Eus. KG. II, 25; IV, 23, Petrus sei zusammen mit Paulus (in Rom) Martyrer geworden. Gewiſs aber wuſste man um die Zeit schon die Jahre näher anzugeben. Da die Klementinen den Kampf mit Simon Magus sieben Jahre nach Christi Passion (29 u. Z.), also c. 36 u. Z. beginnen, und von da bis zu Simons Flucht von Cäsarea nach Rom, „auch wenn man die Ereignisse noch so sehr in die Kürze zog, mehrere Jahre dazwischen zu denken sind" (Lipsius, Jahrb. 1876, S. 644), so setzte die älteste Quellenschrift die Ankunft des Magiers und seines Verfolgers entweder noch in die letzte Zeit des Caligula (37—41), oder in die erste des Claudius c. 42. Im Anschluſs an Justins Angabe Apol. 1, 26, der Magier habe unter Kaiser Claudius geblüht, sagt Klemens Alex. bei Eus. KG. II, 14: Petrus sei ebenfalls unter Claudius' Regierung nach Rom gekommen. Darnach rechnete man den Anfang des Petrus in Rom bald von 39, bald von 42 an, so daſs Euseb in seiner Chronik von jenem, in der Kirchengeschichte von diesem Jahr ausgeht. Zu dem Jahr

Digitized by Google

39 paſst es, daſs die dem Petrus beigelegten 25 Jahre seines Bistums sein Ende gerade auf 64 führen: das Jahr der neronischen Verfolgung, in der beide Apostel umgekommen sein sollen. Doch indem Euseb in seiner Chronik den Petrus schon im Jahre 39 antreten läſst, setzt er auffallenderweise seinen Tod nicht auf 64, sondern erst auf 67, so daſs er das Ende seines 25jährigen Episkopats noch ganze drei Jahre überlebt, wie denn auch sein Nachfolger Linus wenigstens schon 66 beginnt. Dieses sonderbare, bisher nicht erklärte Verhältnis erklärt sich einfach beim Hinblick auf die neben den römischen stehenden Ansätze der antiochenischen Bischöfe. Deren ersten, den Euodius, setzt Euseb zum Jahre 42, und zugleich schreibt er zum Jahre 39: Petrus cum primum Antiochenam ecclesiam fundasset Romanorum urbem proficiscitur ibique evangelium praedicat et commoratur illic antistes ecclesiae annos viginti [quinque]. Daſs also Petrus in der Chronik den Ablauf seines 25jährigen Bistums in Rom drei Jahre überlebt, entspricht genau dem Umstand und ist die einfache Folge davon, daſs er drei Jahre zu früh von Antiochien weggerückt ist. Woher das? Die Erklärung — die sich übrigens nicht bloſs auf diesen einen Punkt, sondern auf einen durchgängigen Zusammenhang [1] zwischen den Ansätzen der röm. und antioch. Bischöfe stützt — lautet dahin: Euseb benutzte dabei eine ältere Quelle, welche dem Petrus im Jahre 42 in Antiochien den Euodius nachfolgen, ihn selbst aber erst in diesem selben Jahr 42 in Rom seine 25 Jahre antreten und demgemäſs und folgerichtig im Jahre 67 sterben lieſs. Während er in seiner Kirchengeschichte (II, 25) jenen Ansatz innehielt, notierte er in der Chronik zwar das vorgefundene Todesjahr 67, aber den Anfang des Petrus in Rom rückte er aus irgendeiner Rücksicht auf 39 samt der Bemerkung, die

1) Auf ihn machte zuerst Ad. Harnack aufmerksam in seiner Schrift „Über die Zeit des Ignatius", Leipzig 1878, wobei er jene interessante Notiz beiseite lieſs; sie hätte ihn auf die richtige Erklärung leiten können, die meine nachher genannten Untersuchungen noch bringen muſsten.

Digitized by Google

er zum Jahre 42 vorgefunden und die nur hier ganz pafste. Die Folge war notwendig die vorliegende, dafs der Apostel nunmehr in Rom volle drei Jahr eher beginnt, als sein Nachfolger in Antiochien ihm nachfolgt, und dafs seine Zeit schon drei Jahre vor seinem Tode abgelaufen ist [1].

Die alte Quelle, die Euseb dabei benutzte, reichte (nach meinem in den „Jahrb. für protest. Theologie" Jahrg. 1879, S. 464 ff. gelieferten und von Lipsius, ibid. 1880, acceptierten Beweise) bis zum Jahre 192, und stammte wohl aus der nächstfolgenden Zeit. Mit deren Ansatz übereinstimmend erzählt die schon von Klemens Alex. (Strom. VI, 6, p. 764 sq. ed. Potter) erwähnte und benutzte „Predigt Petri" und (darnach?) Apollonius bei Eus. KG. V, 18 etc. von einer Weisung des Herrn, laut der die Apostel erst nach Ablauf von zwölf Jahren zu den Heiden gehen sollten, Petrus also erst im Jahr 42 in Rom antrat, um die Zeit angesetzt wurde.

In der Folge achtete man jedoch diese zwölf Jahre für eitel Zeitverlust und nahm darum keinen Anstand, den Petrus gleich im Jahre 30 nach Rom kommen und dort nach Ablauf der unvermeidlichen 25 Jahre schon im Jahre 55 mit Paulus zusammen unter Nero sterben zu lassen. So lesen wir es in der Chronik vom Jahre 354, und das ist nicht erst eine späte Neuerung des Sammlers vom Jahre 354, wie Lipsius in seinen neuen Studien zur Papstchronologie, Jahrb. 1880, I, II, zur Verteidigung seiner alten festhalten will, sondern so fand es sich schon vor in der anfänglichen Gestalt der später bis 335 fortgesetzten Quelle desselben, welche um das Jahr 230 verfafst worden und

---

1) Wenn also Funk in der „Theol. Quartalschrift" 1879, S. 542 ff. absolut keinen Grund sieht, warum ich im Anschlufs an die Untersuchung über Klemens von Rom „Jahrbücher" 1878, S. 730 ff. ibid. 1879, S. 468 ff. für die Ansätze in Euseb's Chronik vom Jahre 39 ausging, für die der KG. hingegen von 42, und diese Verschiedenheit des Ausgangspunkts gar nicht begründet findet, so liegt das einfach daran, dafs er sich nicht den Euseb selbst angesehen, dem ich darin einfach folgen mufste.

Digitized by Google

von Mommsen und Lipsius[1] auf die Chronik des Hippolyt zurückgeführt wird. In derselben war Petrus einfach von 42 auf 30 u. Z. vorgerückt und die dadurch entstandene Lücke von zwölf Jahren so ausgefüllt worden, dafs gleich nach den nächsten Nachfolgern Linus und Cletus eine Variante dieses Namens als selbständiger Analectus mit ann. XII eingereiht wurde, eine Vermehrung der Zahl der ersten Nachfolger Petri, die bereits Cyprian (ep. 74) um 254 vorfand[2].

---

1) Mommsen, Über den Chronographen vom Jahre 354, im 1. Band der Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1850, S. 549 ff. vgl. S. 582 ff. 595 ff.; Lipsius, Chronologie der röm. Bischöfe, S. 52 ff.

2) Es ist hier nicht der Ort einer gründlichen Auseinandersetzung mit Lipsius, aber auf einzelnes mufs ich doch hier kurz eingehen.

Die älteste Aufzählung der römischen Bischöfe giebt Irenäus, indem er adv. haer. III, 3 sagt: Nachdem die Apostel Petrus und Paulus die Gemeinde gegründet und befestigt hatten, übergaben sie dem (1) Linus die Verwaltung der Kirche; dem folgt (2) Anencletus; nach ihm *τρίτῳ τόπῳ ἀπὸ τῶν ἀποστόλων* Klemens, auf ihn folgt (4) Euaristus, auf den (5) Alexander, *εἶθ' οὖν οὕτως ἕκτος ἀπὸ τ. ἀ.* Sixtus, nach diesem (7) Telesphorus, darauf (8) Hyginus, dann (9) Pius, (10) Anicetus, (11) Soter. *Νῦν δωδεκάτῳ τόπῳ τὸν τῆς ἐπισκοπῆς ἀπὸ τῶν ἀποστόλων κατέχει κλῆρον* Eleutherus. Wenn es also bei demselben I, 27, 1, von Hyginus heifst, er besitze *ἔννατον κλῆρον τῆς ἐπισκοπικῆς διαδοχῆς ἀπὸ τῶν ἀποστόλων*, und III, 4, 3 der 9. Bischof genannt wird, so beruht diese Abweichung von jener Aufzählung offenbar, wie auch Langen, Geschichte der röm. Kirche, S. 168 Anm. sagt, auf einer späteren Änderung. Denn gewifs hat Irenäus selbst hier wie dort gleichmäfsig *ἀπὸ τῶν ἀποστόλων* gezählt, ohne den Petrus mitzuzählen. Da aber die Apostel von den Alten überhaupt nicht mitgezählt werden, so rührt jene Änderung schwerlich daher, dafs man den Petrus an den zwei Stellen dem Ausdrucke zuwider mitzählte. So bleibt es in der That das Wahrscheinlichste, dafs man inzwischen einen römischen Bischof — eben den eingeschobenen Anacletus in jener Chronik vom Jahre 230 — mehr kennen gelernt und beidemal bei Irenäus doch mitgezählt haben wollte. In jener zusammenhängenden Stelle, III, 3, konnte man den Namen nicht leicht einschwärzen, weil man da so viel hätte ändern müssen, dagegen an den beiden vereinzelten Angaben liefs sich leichter ein Fehler vermuten und berichtigen. Diese Änderung in den Hand-

Digitized by Google

Trotz der verschiedenen Ansätze läfst also die Überlieferung den Petrus zusammen mit Paulus unter Nero

---

schriften des Irenäus mufs aber sehr alt sein, denn nicht blofs hat sie Euseb KG. IV, 11 schon vorgefunden, sondern bereits Cyprian, der in dem genannten Brief den Irenäus ausschreibt! Ist dem so, dann haben wir hieran eine neue Bestätigung dafür, dafs jene Verdoppelung Cletus Anacletus aus dem Jahre 230 stammt, nicht erst aus 354, wie Lipsius wähnt. Er glaubte zwar a. a. O. S. 86 ff. meine Erklärung der so frühen Einschiebung des Anacletus ann. XII „mit einem Schlag" zu vernichten, durch die Annahme, dafs in der Chronik von 354 des Hyginus fremde ann. XII (statt ann. IV) nicht von dem ausgefallenen Anicetus ann. XII herrührten, sondern ihm durch Verschiebung von seinem Vorgänger Telesphorus zugefallen. Aber abgesehen davon, dafs von den für die Verschiebung angeführten Ziffern, bei Lichte besehen, keine beweiskräftig ist, erklärt ja die Verschiebung nicht einmal den Ausfall des Anicetus ann. XII, sondern setzt den Ausfall einfach schon voraus! vgl. a. a. O. S. 87. Ich kann also auch bei der Annahme nach wie vor für wahrscheinlich halten, dafs eben infolge jener Einschiebung des Anacletus ann. XII nachher Anicetus ann. XII ausgeworfen wurde, nur brauchte ich mich hier nicht mehr um die Verwirrung der Ziffern zu kümmern. Aber selbst wenn jener nur durch irgendeinen Zufall ausgefallen wäre und in keiner Verbindung stände mit der Einfügung des Anacletus, so ficht das meine Erklärung darüber gar nicht an. Ja an sich ist es nicht einmal wahrscheinlich, dafs der, welcher den Anacletus ann. XII an dem eigens gewonnenen Platz einfügte, nachher den Anicetus ann. XII ausgeworfen und damit seine so schön zugespitzte Rechnung wieder in Unordnung gebracht habe, statt alles sonst beim alten zu lassen. So steht und fällt also meine Erklärung über die Einschiebung des Anacletus gar nicht mit der beiläufigen Meinung über den Ausfall des Anicetus, wie Lipsius urteilt. Mit welchem Geschick er aber, zur Würdigung der in der Chronik von 354 vorliegenden Doublette Cletus (= Anacletus) ann. VI Anacletus ann. XII, die in seiner „Chronologie" einmal ausgesprochene Meinung von der gröfseren Ursprünglichkeit des in der Kirchengeschichte Euseb's wiederkehrenden Anencletus ann. XII gegen meine Bevorzugung des in der Chronik Euseb's bewahrten Anencletus ann. VIII (woraus ann. VI) aufrecht hält, das zeigt sich in augenfälliger Weise gerade da, wo er seiner Widerlegung meines „so kunstreichen aber auch so luftigen Hypothesengewebes" die Krone aufsetzt, und (S 104) die Urliste der Chronik vom Jahre 354 „mit völliger Sicherheit" herstellt. Natürlich mufs darin auch Anacletus ann. XII aufgenommen sein. Aber dafür hat nun diese „Urliste" bei „Anicetus ann. ..." ein seltsames Loch.

Digitized by Google

sterben, indem sie sich gar nicht bindet an das uns bekannte Jahr 64 der Verfolgung. Dabei läfst sie auch die Apostel gar nicht im allgemeinen Blutbad umkommen, sondern so, dafs Nero ihnen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet und einen persönlichen Prozefs macht und sie darnach einzeln hinrichten läfst, was für die Sage über die Grabstätten beachtenswert ist. Schon die um Mitte des 2. Jahrhunderts entstandenen katholischen *πράξεις Παύλου* (*καὶ Πέτρου*) liefsen die beiden Apostel zusammen vor Kaiser Nero auftreten, zusammen den Magier bestreiten, und darnach allem Anschein nach auch zusammen an einem Tag verurteilt werden, was wohl auch Dionysius von Korinth bei Eus. KG. II, 25 meint mit dem Ausdruck *ἐμαρτύρησαν κατὰ τὸν αὐτὸν καιρόν*. Hingegen behaupteten, wie Papst Gelasius (de libris recipiendis II, 2) sagt, „die Häretiker" (z. B. die gnostischen Akten des Pseudo-Linus, darnach aber auch Prudentius *περὶ στεφ.* hymn. 12 und andere gute Katholiker), Petrus und Paulus seien zwar am selben Tag, aber nicht im selben Jahr gestorben.

Als gemeinsamen Todestag des Petrus und Paulus feiert die römische Kirche bekanntlich den 29. Juni. Lesen wir nun zuerst in dem Depositionsverzeichnis der Chronik von 354 die Angabe:

III. Kal. Jul. Petri in catacumbas, et Pauli Ostense Tusco et Basso cons.,

so kann hier der 29. Juni des Jahres 258 nicht das Datum des Todes, sondern nur der spätern Deposition bezeichnen. Dafs nun erst hiernach der 29. Juni für den Todestag der Apostel genommen worden, ist allerdings möglich; aber die genannte Quelle selbst läfst an zwei anderen Stellen (im Bischofsverzeichnis unter Petrus, in den Konsularfasten zu

---

Warum? Weil Lipsius trotz allem und allem nur 7 Jahre für denselben übrig hatte und doch gestehen mufste, „dafs dem Anicetus nach einstimmiger Überlieferung sonst 11 Jahre zugezählt werden" (S. 105). So blieb er denn hier ratlos stecken, weil er sich vorher beeilt hatte zu sagen: „Es ergiebt sich, dafs die ursprünglich überlieferte Ziffer für Cletus oder Anacletus wirklich ann. XII war", wie er wünschte, ja nicht ann. VIII. Gerade das Gegenteil ergiebt sich!

Digitized by Google

den Konsulen des Jahres 55, bei Mommsen S. 634. 619) an eben dem Tag die Apostel unter Nero sterben. Da der Sammler vom Jahre 354 diese Angabe so gut vorgefunden haben kann als jene von der Beisetzung, so ist es möglich, dafs jene späte Beisetzung grade darum am 29. Juni vorgenommen wurde, weil dieser für den Todestag längst galt [1].

Neben dem Tag bietet das genannte Verzeichnis zugleich schon die weitere Angabe:

VIII. Kal. Mart. Natale Petri de cathedra.

Sollte damit der Antrittstag des Petrus in Rom gemeint sein, so würde das nicht stimmen mit den in derselben Chronik zu den 25 Jahren desselben beigegebenen m. I. d. IX, welche ja durchaus nicht vom 22. Februar bis zum 29. Juni reichen. Wohl aus dieser Erwägung ist in dem Martyr. Hieron. zu dem Datum gemeint: qua sedit apud Antiochiam. Aber warum sollte man in Rom den Antritt des Petrus in Antiochien feiern? Gemeint ist also gar nicht der Tag, an dem Petrus sein Bistum in Rom oder Antiochien antrat; gemeint ist im Grunde vielmehr der Tag, an dem Petrus durch das bekannte Wort Matth. 16, 18 von Christus im Sinne der späteren zu seinem Stellvertreter und obersten Bischof der Kirche erhoben wurde: ein Wort, auf das die römische Kirche und ihre Bischöfe bekanntlich seit Alters Gewicht gelegt haben [2]. Die Fixierung des Datums ergab sich leicht daraus, dafs unmittelbar nach jenem Wort die erste Leidensankündigung folgt und Jesus sich auf den Weg nach Jerusalem macht. Da er dort nach (Tertullian adv.

---

1) Im Juni fanden übrigens in Rom, und zwar trans Tiberim, die ludi piscatorii statt: sollte gar in bekannter Weise auf den Tag darum das Fest des trans Tiberim gestorbenen Fischers und Menschenfischers von Betsaida verlegt worden sein?

2) So erklärt Leo der Grofse Serm. 96: in hac die [Petrus] sanctae ecclesiae adeptus est principatum. In Kraus' Realencyklopädie der christl. Altert., S. 498, sagt zwar Krieg: „den Festgegenstand anlangend, ist es sehr wahrscheinlich, dafs das Vorhandensein der materiellen Kathedra Anlafs zu dem Feste gab". — So geistlos war die altrömische Kirche doch nicht!

Digitized by Google

Jud. c. 8 wie auch) unserer Chronik VIII. Kal. April. starb, so datierte man jenen Ausspruch grade einen Monat vorher, VIII. Kal. Mart., sodafs dazwischen die Leidenszeit lag mit ihrem kirchlichen Fasten, auf das man sich eben an jenem Tag — daher bei Augustin, Serm. 190 dies epularum genannt — vorbereitete [1]!

Wie leicht aber ein überliefertes Datum bei einem neuen Autor einen neuen Sinn erhielt, zeigen z. B. die von Ruinart im Anhang zu seinen Acta Martyrum (ed. Augustae Vindob. 1803, T. III, p. 415) abgedruckten Depositionen aus dem laterculus des Silvius Polemius vom Jahre 448, welche an Stelle der von der Chronik von 354 gegebenen Notiz:

VIII. Kal. Mart. Natale Petri de cathedra

sagen:

VIII. Kal. Mart. Depositio sancti Petri et Pauli,

eine Angabe, die sich nach der noch mehrfach anzuführenden Schrift de Waals „Über die glorreiche Ruhestätte des Apostelfürsten Petrus" (Regensburg 1871), S. 32, „nur auf die unter Anaclet, gleich nach dem Tod der Apostel, vorgenommene Übertragung beziehen kann" [!], die aber vielmehr, mit der Angabe der Chronik von 354 verglichen, höchstens an eine zwischen 354—448 vorgenommene Übertragung denken läfst, allem Anschein nach aber auf einfachem Irrtum über den Gegenstand des Festtags beruht! Denn der 22. Februar war, was die römischen Gelehrten nicht vergessen mögen: natale Petri de cathedra.

Weiter ist noch zu bemerken, dafs ein von Wright 1867 herausgegebenes syrisches Martyrologium vom Jahre 412 die Erwähnung des Petrus und Paulus am 28. Dezember geschehen läfst, in Übereinstimmung mit Andeutungen des Gregor von Nyssa und des Patriarchen Sophronius. Dieser

---

1) Für das Quadragesimalfasten, das in der griechischen Kirche früh auftritt, waren die bekannten Vorbilder mafsgebend. Doch nicht überall fastete man so lange. Socrates sagt lib. V, c. 22: *οἱ μὲν γὰρ ἐν Ῥώμῃ τρεῖς πρὸ τοῦ πάσχα ἑβδόμαδας πλὴν σαββάτου καὶ κυριακῆς συνημμένας νηστεύουσιν.* Aber schon Leo d. Gr. setzt die Quadrages. in Rom voraus und führt sie sogar auf apostolische Einsetzung zurück (Serm. 44, al. 43, c. 2).

Digitized by Google

Punkt bedarf aber gar nicht der von de Rossi (Bulletino 1867, p. 42 Anm.) empfohlenen Untersuchung, sondern ist klar genug. Der 28. Dezember hat hier offenbar gar keine historische Bedeutung, sondern einen dogmatischen Grund [1], wie der genannte Gregor (Opp. Paris 1638, III, p. 479) selbst ausdrücklich sagt: Zuerst kommt die Geburt Christi, darnach gedenkt man der Apostel und Propheten, nämlich (zum 26. Dezember des ersten Martyrers) Stephanus (zum 27. der drei Säulenapostel) Petrus, Jakobus, Johannes (zum 28. des später hinzugekommenen Heidenapostels) Paulus. Diese Anordnung wurde anderswo dahin abgeändert, daſs die besonders in der römischen Tradition verbundenen zwei Apostelfürsten zusammengestellt wurden, Petrus also von Jakobus und Johannes getrennt neben Paulus zum 28. Dezember gesetzt wurde, wonach Jakobus und Johannes allein zum 27. Dezember übrig blieben, wie z. B. das bei Ruinart l. c. p. 422 mitgeteilte Kalendarium Carthag. [2] und das gotische Missale zeigen, bis endlich der dem Datum zunächst stehende Johannes im alleinigen Besitz desselben blieb: als der Lieblingsjünger Jesu diesem am nächsten.

Vergegenwärtigen wir uns nun das bisher Vorgeführte, wie früh die Tradition von Anwesenheit und Tod des Petrus wie Paulus auftritt, wie früh man besonders das Andenken an den ersten Apostelfürsten in mehrfacher Beziehung festlich beging, so wird es uns fast selbstverständlich scheinen, wenn die Tradition schon um dieselbe Zeit auch die zugehörigen Ortlichkeiten bestimmt anzugeben weiſs. Will doch auch da, wo keine geschichtliche Kunde anzunehmen ist, die Sage alles gleich konkret faſslich haben und ihren Gegenstand wie an bestimmte Namen, so an bestimmte Orte festknüpfen, damit er nicht in der Luft zu schweben scheine. Und die fromme Verehrung hat dasselbe Bedürfnis, um ihres Gegenstandes gewiſs und ihrer Andacht froh zu werden. Doch mit der Bemerkung wollen wir nicht gleich einer

1) Aus demselben Grund hat man auch Adam und Eva unmittelbar vor Christi Geburt zum 24. Dezember gesetzt.

2) Vgl. dazu auch Krieg bei Kraus a. a. O. S. 499, lit. 6.


Digitized by Google

vorgefafsten Meinung Ausdruck geben, sondern auf alle Fälle gefafst ohne Vorurteil an die Prüfung des sich uns darbietenden Beweismaterials herantreten.

Das älteste geschichtliche Zeugnis für die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts ist leider verloren gegangen mit der schon von Klemens Alexandrinus erwähnten Predigt des Petrus (und Paulus) in Rom, und in den *πράξεις Παύλου (καὶ Πέτρου)*, welche Origenes (in Joann. tom. XX, 12; opp. IV, 332 ed. de la Rue) erwähnt, indem er daraus als Ausspruch Christi anführt das Wort *ἄνωθεν μέλλω σταυροῦσθαι*, mit welchem Wort er bekanntlich nach der in späteren Überarbeitungen aufbewahrten Erzählung dem aus dem Kerker entflohenen Petrus auf der appischen Strafse entgegentritt und ihn damit zur Umkehr nach Rom und zum Martyrertod bewegt. Eine Benutzung dieser Akten liegt vielleicht bei jenem römischen Presbyter Gajus vor, welcher in seiner Streitschrift wider den kataphrygischen Proclus um 215 uns die älteste erhaltene Nachricht über die fraglichen Örtlichkeiten giebt. Um Autoritäten für sich anzuführen hatte der Montanist (bei Eus. KG. III, 31) sich auf Johannes berufen, der zu Ephesus ruhte, und hinzugefügt: „nach diesem waren in Hierapolis in Asien vier Prophetinnen, die Töchter des Philippus, ihr und ihres Vaters Grab befindet sich noch daselbst“ (zum Beweis dafs sie wirklich da lehrten). Offenbar in Erwiderung darauf sagt der Römer bei Euseb, KG. II, 25: *ἐγὼ δὲ τὰ τρόπαια τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι· ἐὰν γὰρ θελήσῃς ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸν Βατικανὸν ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὠστίαν, εὑρήσεις τὰ τρόπαια τῶν ταύτην ἱδρυσαμένων τὴν ἐκκλησίαν.* Der Gegensatz legt es nahe, unter den *τρόπαια* auch die Gräber zu verstehen, wie Euseb wirklich verstanden hat. Aber der Ausdruck bedeutet das nicht, und dem Gajus kommt es in seiner Erwiderung an auf den Hinweis, dafs die Apostel Paulus und Petrus die römische Gemeinde gegründet, und dazu ihre Autorität durch einen glorreichen Martyrertod daselbst besiegelt und bekräftigt haben. Die von Proclus angeführten „Gräber“ überbietet er darum durch eine Angabe, die noch mehr besagt und seinen Autoritäten noch ein besonderes Ansehen

Digitized by Google

verleiht. Denn τρόπαιον bedeutet im eigentlichen Sinn die Stätte, wo der Feind überwunden worden ist [1], und nach einer den alten Christen geläufigen Anschauung versteht Gajus darunter die Stätten, wo die Apostel durch ihre Standhaftigkeit und ihren Martyrertod über ihre Feinde und deren Absicht gesiegt haben. Dafs also an den Stätten ihres Siegs die Leiber der Apostel lagen, besagt jener Ausdruck nicht, das schliefst er freilich auch nicht aus. Für das Nähere bedürfen wir darum anderer Zeugnisse. Dazu bieten sich die Örtlichkeiten selbst dar mit den darauf zum Vorschein gekommenen Monumenten. Unsere besondere Aufmerksamkeit erfordert da der im Vatican für das Grab des Petrus in Frage kommende Ort. Die topographischen Angaben, die uns darüber die im c. 5. Jahrhundert entstandenen Acta Pauli et Petri (et posuerunt eum sub terebinthum [2] juxta Naumachiam in loco qui appellatur

---

1) Fuga hostium Graece vocatur τροπή, hinc spolia capta fixa in stipitibus appellantur tropaea, erklärt Varro. Da die tropaea an der Siegesstätte errichtet wurden, übertrug sich der Name auch hierauf. So werden z. B. auch die Wunden der Martyrer sowie das Kreuz Christi trophaea genannt.

2) Während sich die andern topographischen Angaben, wie templum Apollinis, juxta naumachiam etc. noch leidlich deuten lassen, ist nach Viktor Schultze, Archäologische Studien, 1880, S. 227, „schlechterdings nicht mehr zu sagen, was unter Terebinthe zu verstehen sei". Doch hat schon Lipsius, Quellen, S. 106, vermutet, dieselbe habe wie „der Fichtenbaum" bei Paulus den Gläubigen als Merkzeichen gedient zu einer Zeit, als sich noch keine Kirchen über den Richtstätten der Apostel erhoben. Danach erlaube ich mir die Frage: Ist jene „Terebinthe" vielleicht identisch mit jener alten „Eiche" im Vatikan, von der Plinius († 79 p. Chr.), Hist. natur., lib. XVII, c. 44 berichtet: Vetustior autem urbe in Vaticano ilex, in qua titulus aereis literis Etruscis religione arborem jam tunc dignam fuisse significat? Dafs Eiche und Terebinthe identisch gebraucht, oder mit einander leicht verwechselt werden, zeigt für die Zeit z. B. Hieronymus de locis hebraicis, indem er schreibt: Quercus Abraham, quae et mambre, usque ad Constantini regis tempora ibidem monstrabatur, cumque a nobis jam ibidem ecclesia aedificata sit, a cunctis in circuitu gentibus terebinthus superstitiose colitur. Und dafs Plinius, dessen jüngstes Werk die Hist. nat. war, eine neue hebräische Inschrift (der Judenchristen zum Andenken an die hier umgekommenen

Digitized by Google

Vaticanus) sowie die Rezension des Papstbuchs vom Jahre 530 geben, verraten alle die späte Zeit, wo Petrus bereits in der Peterskirche im Vatikan ruhte und man darnach unwillkürlich ebenda sein Grab von Anfang an voraussetzte und darum recht antik bestimmen wollte und doch nicht mehr konnte. Von den Miſsgriffen in den Benennungen abgesehen weisen sie uns aber an denselben Ort, wo das Grab des Petrus sich später befand. Und gewiſs kann auch für die frühere Zeit kein anderer Ort in Frage kommen, als über dem in der Folge sich die Prachtkirche erhob, unmittelbar neben dem zu den Vatikanischen Gärten des Nero und der spätern Kaiser gehörigen Cirkus, in dem Nero das grausame Schauspiel mit den Christen aufführte und Elagabal nach der Angabe des Lampridius c. 23 ein Viergespann Elefanten soll haben auftreten lassen, nachdem er im Wege stehende Gräber zerstört.

Wie nun der Baumeister Grimaldi beim Abbruch derselben konstatierte, war die alte Peterskirche so gebaut, daſs die, vom Betrachter, linke Seitenmauer sowie die zwei Säulenreihen der zugehörigen Nebenschiffe über drei die rechte Seite des Cirkus bildenden Mauern sich erhoben, sodaſs das Apostelgrab in der Mitte des 106 Fuſs breiten Mittelschiffs c. 50 Fuſs von der äuſsersten Umfassungsmauer des Cirkus entfernt war. Ob nun in dieser Entfernung vom Zirkus Raum war für ein privates Grab? Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daſs die kaiserlichen Gärten das ganze Vatikanische Gebiet bedeckten und nicht einmal an den durchziehenden Straſsen schmale Streifen für die üblichen Grabmäler übrig lieſsen. Daſs sich in der That dort solche befanden, beweisen auſser der angeführten Notiz auch die Trümmer, die besonders auf dem Petersplatz ausgegraben worden sind. Daſs sich aber auch rechts vom Cirkus solche Grabmäler befanden, dafür kann man sich nicht auf jene An-

---

Opfer der neron. Verfolgung) für eine, natürlich alte, Etruskische gehalten, gehörte auch nicht zu den gröſsten Versehen des Polyhistors. Jedenfalls scheint es mir fast wahrscheinlich, daſs die Akten nach älteren Quellen diesen berühmten Baum im Vatikan im Sinn haben.

Digitized by Google

gabe des Lampridius berufen. Denn wenn sich de Rossi zu der Annahme bequemt, Elagabal habe für die Bewegung seiner Elefanten den Cirkus gar um eine Umfassungsmauer verbreitert, und hier auf der Seite die hinderlichen Gräber beseitigt [1], so bewegt ihn dazu nur das Bestreben, damit die doch erst 258 stattgefundene Beisetzung des Petrus in den Katakomben zu erklären, wobei er noch ganz übersieht, dafs das Grab des Petrus im Vatikan ja noch c. 50 Fufs von der äufsersten Umfassungsmauer des Cirkus entfernt, und also nicht einmal bedroht gewesen. Dafs sich allerdings auf dieser Seite Gräber befanden, ist schon darum möglich, weil der Cirkus nach dieser Seite hin wahrscheinlich das Ende der vom Tiber an über die heutige Villa Barberini bis hierher sich erstreckenden kaiserlichen Gärten bildete, und ist thatsächlich erwiesen durch die Reste heidnischer Gräber, welche man beim Neubau der Kirche in der Gegend des alten Glockenturms und unter der an die Apsis angebauten Grabkapelle der Anicier aufgefunden hat [2]. Daraus darf man schliefsen, dafs hier neben der rechten Seite des Cirkus entlang eine Strafse (via Cornelia?) lief, und wenigstens die Möglichkeit vorhanden war, dafs Petrus an derselben in einem privaten Monument Raum finden konnte vor der Zeit Konstantins und der Zerstörung des Cirkus.

Aber auch nur die Möglichkeit! Ob er wirklich vor der Zeit dort beigesetzt war oder beigesetzt galt, das ist eine weitere Frage, zu deren Bejahung de Waal in der genannten Schrift alles mögliche Material zusammengestellt hat. Als ob schon die „glorreiche Ruhestätte des Petrus" selbst damit erwiesen würde, geht es ihm um den Nachweis höchstens Alters für das sogenannte vatikanische Cöme-

1) Schon Panvinius hat jene Annahme gemacht und Ugonio sie zu leicht gefunden.

2) Vgl. Bonanni, Historia templi Vaticani, p. 24: Postquam dirutum fuit (templum Anicii Probi), subtus repertus est insignis locus sepulturae gentilium causa fabricatus, continens etiam urnulas more eorum cinere plenas. . . . Haec omnia se vidisse affirmat Vegghius missus a Nicolao V. cupiente quid id esset certius ab eo intelligere. Vgl. de Waal a. a. O., S. 11.

Digitized by Google

terium. Die dafür beigebrachten Beweismittel hat zwar schon Viktor Schultze in seinen „Archäologischen Studien“ 1880, S. 258 ff. entschieden zurückgewiesen, doch so, daſs uns noch allerlei erübrigt. Zunächst eine unter Paul III. im Vatikan aufgefundene Zange erscheint auch Kraus, R. S.², S. 531, von mehr als problematischem Wert zum Erweis eines vorkonstantinischen Martyrergrabs und spricht vielmehr für ein heidnisches Grab, da solche (zum Sammeln der Kohlen und Aschen beim Scheiterhaufen gebrauchte?) Zangen grade in heidnischen Gräbern öfter aufgefunden worden sind. Für die dort weiter aufgefundenen Särge aus gebranntem Thon ist aber eine von de Rossi gelegentlich hingeworfene Vermutung kein Beweis, daſs der Gebrauch solcher mit dem Ende des zweiten Jahrhunderts aufhörte. Jene Vermutung widerspricht vielmehr der Natur der Sache, ist auch nachweislich unrichtig, und grade im Vatikan, wo bekanntlich die gröſsten Thonfabriken Roms sich befanden, kann auch der spätere Gebrauch der bequemen und billigen Thonsärge am wenigsten befremden. So bleibt denn für das Alter des Vatikanischen Cömeteriums nur noch das Gewicht einer und der anderen Inschrift übrig. Ehe wir sie einzeln in Augenschein nehmen, müssen wir doch noch allgemein gestehen, welch ein miſsliches Beweismaterial eine Inschrift ist, die leicht von sonsther geschleppt werden konnte. Ein leuchtendes Beispiel grade für den Vatikan sind drei beim Graben der Fundamente zur Apsis der neuen Peterskirche aufgefundene Tafeln der Arvalbrüder, welche anerkannterweise nirgends anders herstammen als aus dem 6 Miglien von Rom entfernten Hain derselben an der via Portuensis, den das deutsche Archäologische Institut neuerdings ausgegraben hat [1]. Und wie viele aus den Katakomben stammende Inschriften sind z. B. beim Ausgraben der Unterkirche von St. Clemente an's Licht gekommen, und auch in manchen anderen Kirchen

1) Cf. Marini, Atti e monumenti di fratelli Arvali I, p. 264; II, p. 523. 669. Henzen in der Einleitung seiner Schrift über die Arvalbrüder; auch Kraus, R. S., S. 527.

Roms zu Pflastersteinen verwandt worden! Daraus ersieht man, welch einen in der That „schwachen Lichtstrahl“ zwei beim Abbruch der alten Kirche gefundene, wahrscheinlich heidnische, Grabschriften einer Flavia Agrippina und einer Pomponia Fadilla gewähren, zumal die eine gar zum Sockel für das Kreuz auf der Front der alten Basilika — gewifs im tiefen Mittelalter — verwandt worden war; mit wie begründeter Schüchternheit (vgl. de Waal S. 22) daraus gefolgert wird: „so dürfte vielleicht die Gruft eines Zweiges der Flavier oder der Pomponier die Leiche des Apostels im Vatikan aufgenommen haben.“ Etwas anderes ist es mit dem eigentümlichen Grabstein der LIVIA AMIAS, der nur zur oberen Hälfte erhalten (0,38 Meter breit, noch 0,28 Meter hoch) jetzt im Kircherianischen Museum eingemauert ist. In der Form der heidnischen Grabcippen in einen Giebel und zwei Zinken zur Seite auslaufend, zeigt der Stein oben einen Kranz zwischen dem auf heidnischen Grabschriften gewöhnlichen, auf christlichen seltenen D. M.; darunter sieht man über zwei einem Anker in der Mitte zuschwimmenden Fischen die bisher einzig dastehende Erklärung *ΙΧΘΥΣ ΖΩΝΤΩΝ* [1]. Da nun die Fische mit dem Anker unter anderen Inschriften auch auf einer datierten vom Jahre 234 vorkommen und die zugehörigen Schriftzüge noch ziemlich schön und gleichmäfsig sind, so setzen de Rossi's Schüler dieses Monument in das 2. oder in

1) Ein treffliches Facsimile giebt Ferdinand Becker in seinen verschiedenen Schriften: „Bild des Fisches“, S. 31 u. 68; „Die Inschriften der röm. Cömeterien“, Tafel 1; „Die Weiheformel D. M.“, S. 19. An letzterem Ort S. 21 giebt er auch sehr richtige Bemerkungen gegen V. Schultze's a. a. O. S. 229 ff. versuchte Ausflucht, der Stein mit den Symbolen sei ursprünglich heidnisches Monument gewesen, und erst später hätten Christen sich denselben vindiciert durch nachträgliche Zufügung der Formel ἰχθὺς ζώντων. Ich erlaube mir dagegen nur noch die Frage: Zu welchem Zweck sollen sich denn diese Christen die Mühe der Interpolation gegeben haben? Wenn Schultze meint, das Monument habe bei den Christen natürlich nicht als Epitaph, sondern als Verschlufsplatte eines loculus gedient, und daraus erkläre sich wohl auch, dafs unten ein Stück abgeschlagen ist: so erklärt sich damit gerade nicht, warum dagegen das ungleiche obere Ende mit dem D. M. stehen blieb.

Digitized by Google

den Beginn des 3. Jahrhunderts, zum Beweis, dafs das vatikanische Cömeterium damals schon vorhanden war. Leider wurde aber der Stein gar nicht in der Peterskirche gefunden, sondern wie Marchi (Monumenti etc. p. 70) als Augenzeuge berichtet, auf dem Terrain der Ziegeleien eines Vanutelli, noch eine gute Strecke hinter St. Martha an der via Scaccia, und zwar zusammen mit einer anderen Grabschrift, die die Konsulen des Jahres 352 angiebt. Letztere ist eben dieselbe, welche man jetzt in der Lateranischen Galerie IV, 24 sieht, und bei deren Veröffentlichung Inscript. Christ. I, p. 70 Nr. 112 de Rossi selbst bemerkt: „exscripsi in colle Vaticano retro basilicam ante figlinas; ingens tabula marmorea indidem effossa ex uno certe aliquo subdialium sepulcrorum, quorum ibidem multa vestigia vidi.“ Wie diese Tafel so gehörte offenbar auch unser Monument diesem, als solchem erst seit Konstantins Zeit angelegten, oberirdischen Friedhof an, und zwar war es hier keine wagerecht liegende Verschlufsplatte, sondern stand, wie seine Form beweist und de Rossi, Bull. 1872, p. 100, selbst gesteht, aufrecht wie unsere Grabsteine. Daran können die Ornamente nichts ändern; und warum sollte es nicht auch in nachkonstantinischer Zeit solche Leute gegeben haben, die gern etwas Extraes, Altertümliches haben wollen! Dazu sind die Schriftzüge zwar noch leidlich schön, aber nicht so fest, gradlinig und markig als die im 2. und 3. Jahrhundert gewöhnlichen, und ganz ähnliche Schriftzüge findet man noch in Handschriften, die bestimmt ins 4. u. 5. Jahrhundert gehören [1]. Und gerade in nachkonstantinischer Zeit begegnet man auf christlichen Inschriften dem von Tertullian noch verpönten Kranz und dem nun nicht mehr so ängstlich vermiedenen D. M [2].

„Von noch höherem Alter“, heifst es (bei de Waal, S. 16) weiter, „ist der nahe beim Grabe des heiligen Petrus gefundene, jetzt in Paris befindliche Sarkophag der

1) Vgl. Zangemeister u. Wattenbach, Exempla codicum lat. Tab. XI—XV.

2) Vgl. die schon angeführte Schrift Ferd. Beckers über diese Weiheformel, bes. S. 61 f.

Digitized by Google

LIVIA PRIMITIVA", von deren Schwester Livia Nicarus gestiftet. Derselbe ist mit Löwenköpfen und Wellen verziert und zeigt unter der gut ausgeführten Inschrift das Bild des guten Hirten zwischen zwei Schafen, dazu einen Fisch auf der einen, einen Anker auf der anderen Seite eingegraben [1]. In Schrift und Stil sieht de Rossi „die gröfste Verwandtschaft mit jenem klassischen Stil, der uns bei den ältesten Gruppen christlicher Grabstätten der römischen Cömeterien begegnet". Schrift und Stil veranlafste darum schon Reinesius (Inscript. antiqu. p. 785, 8) und andere nach ihm zur Vermutung, der Sarkophag mit der Inschrift sei heidnischen Ursprungs; ein christlicher Besitzer habe dann die christlichen Symbole hinzugefügt. Aber warum drängte denn der Heide die Inschrift so oben zusammen, dafs darunter der Raum für die Symbole absichtlich übrig gelassen scheint? Und dazu stimmt der Charakter des Bildwerks so gut mit dem der Schrift überein! Aus dieser Erwägung nimmt Schultze a. a. O., S. 233 ff. an, der Sarkophag habe ursprünglich nur das auch bei Heiden nachweislich [2] vorkommende Bild des ein Schaf tragenden Hirten mit zwei Schafen zur Seite gezeigt, später habe dann ein christlicher Eigentümer bei nochmaligem Gebrauch des Sargs den Fisch auf der einen und den Anker auf der andern Seite hinzugefügt, wofür auch die schlechtere Ausführung dieser zwei Symbole spreche [3]. Für die Annahme einer solchen späteren Abänderung bleibt nur das Belassen des alten

1) Eine gute Abbildung des Sarkophags giebt de Rossi in seinem Bullettino crist., Jahrg. 1870 (S. 59 und), Tafel V; das Mittelstück giebt auch F. Becker im „Bild des Fisches", S. 63.

2) Vgl. Ferdinand Piper, Mythologie der christlichen Kunst, S. 80 ff.

3) Übrigens findet sich der seltene Name Livia Nicarus auch auf einem jetzt in Subiaco bei Rom befindlichen Grabcippus des Inhalts: „Livia Nicarus et Livius Nymphodotus filii M. Livio Hermeti patri sanctissimo fecerunt." Auf der rechten Seite daneben sieht man den auf heidnischen Grabcippen üblichen Aschenkrug, auf der linken hingegen ein Zeichen zweifelhaften Sinns und Ursprungs, wie mir Herr Dr. H. Dessau mitgeteilt.

Digitized by Google

Namens bedenklich. Noch leichter kann man das ganze für ein älteres christliches Werk ansehen, das später zur Beisetzung im Vatikan zum zweitenmal benutzt worden, indem nicht blofs die alten Symbole, sondern auch der alte Name unversehrt gelassen und der neue Name etwa auf dem verlorenen Deckel angebracht wurde, wie das nachweislich gar nicht selten vorgekommen ist. So sieht man z. B. im Boden der von de Rossi aufgedeckten Basilika der Petronilla, die doch erst 392 erbaut wurde, einen und den anderen mit Löwen und Wellen verzierten, dem unseren ganz ähnlichen, an klassischer Schönheit der Ausführung ebenbürtigen Sarkophag, der zu einer zweiten und dritten Beisetzung benutzt worden, indem man die alten Namen an ihrem Platze beliefs und die neuen Namen in den Deckel schrieb. Doch im übrigen bin ich nicht wie Schultze (S. 233) davon überzeugt, dafs die Inschrift des vatikanischen Sarkophags mit ziemlicher Gewifsheit mindestens dem Beginn des 3. Jahrhunderts (de Rossi, Bull. 1870, p. 59) zugeschrieben wird. Ich weifs wohl, dafs man aus Charakter und Form der Inschriften im allgemeinen das Jahrhundert ungefähr abnehmen kann; aber wo es sich um eine vereinzelte Inschrift handelt, da kann auch der geübteste Kenner fehlgreifen, da gilt jedenfalls der von Marini (Atti, p. XXXVI) beifällig angeführte Ausspruch Fabrettis: „incertum et fallax est probationis genus ex characterum conformatione tempora distinguere". Im allgemeinen verstehen sich ja schöne Sarkophage mit klassischer Ausführung der Inschrift und Zierraten in der Nähe der Konfession des h. Petrus auch später fast von selbst, aus dem einfachen Grunde, weil meist nur vornehme, reiche Leute, die für ihr Geld alles geschmackvoll schön, klassisch haben konnten, eines so bevorzugten Ruheplatzes hier teilhaftig wurden. Oder sollte im 4. Jahrhundert niemand mehr imstande gewesen sein, für gute Belohnung schöne Buchstaben und Figuren zu drechseln? Gab es nicht noch um 354—380 einen Kalligraphen und Künstler wie Furius Dionysius Philocalus? Sollte der und seine Gehilfen nur des Papstes Damasus Verse zierlich in Marmor

Digitized by Google

gegraben, nicht auch für den und jenen eine Grabschrift in einfacheren Lettern ausgeführt haben?[1]

Wie nun der prächtige Sarkophag des Stadtpräfekten Jun. Bassus vom Jahre 359 nahe der Konfession des Petrus aufgefunden worden ist, so hatte die andere vornehme Familie der Anicier sogar eine eigene Grabkapelle neben der Apsis des St. Peter, das schon erwähnte templum Probi, in dem man den Sarg des Anicius Probus vom Jahre 395 gefunden hat. Da aber in dieser Familie der Name Paulinus sehr gebräuchlich war, so ist es sehr möglich, dafs jener 1615 in der Kirche zum Vorschein gekommene, flugs auf den nächsten Nachfolger des Petrus, den S. Linus gedeutete Stein nichts war als das Bruchstück eines solchen vornehmen PauLINVS, wie man z. B. bei de Rossi R. S. I, p. 337, Tav. XXIII, 8 ein Bruchstück LINA sieht[2]. Jedenfalls stammte auch jener Stein aus nachkonstantinischer Zeit, wie das auch erhellt aus der zugleich damit aufgefundenen grofsen Anzahl Münzen mit dem Namen Konstantin „des Grofsen", wie

1) Wenn man den breiten Gang zur Kirche S. Agnese vor Rom heruntergeht, fallen einem die grofsen, vortrefflichen, den Damasischen bis auf die Schnörkel ähnlichen Charaktere der Inschrift LOCVS VALENTINI PRAESBQ ins Auge, die doch schon wegen der Schreibart des letzten Worts erst dem 4. Jahrhundert angehören. Da jener Philocalus seinen Almanach vom Jahre 354 laut der Formel Valentine floreas in deo einem christlichen Freunde Namens Valentinus weihte (vgl. Mommsen a. a. O. S. 607), so ist dies vermutlich derselbe, dem er nachher jene Grabschrift setzte.

2) Cf. Prudentius in Symmachum I, 559: non Paulinorum non Bassorum dubitavit prompta fides dare se Christo. Sonst finden wir um dieselbe Zeit noch andere passende Namen wie Anulinus, Aquilinus, Catulinus, Marcellinus, Proclinus in den höchsten Ehrenstellen. Indem Schultze a. a. O. S. 235 im übrigen auf richtigem Wege war, hat er gegen die Angabe des älteren Torrigio mit Unrecht des nachfolgenden Severano entstellte Angabe S. LINVS bevorzugt, um einen Drücker gegen die „Echtheit" zu bekommen. Das S. fehlt nach de Rossis mündlicher Mitteilung in dem Manuskript des Severano und ist im Druck nur aus bekannter Devotion dem vermeintlichen Heiligen gleich vorgesetzt worden. Sonst dürfte es Schultze schwer fallen, seine Vermutung mit einem auf . . slinus ausgehenden Eigennamen zu belegen.

Digitized by Google

die interessierten Berichterstatter gleich aus ihrem eigenen ergänzend hinzusetzen. Ja, was den mit dem Bau der Kirche verknüpften Namen des Konstantin bestätigte, das notierten sie sorgfältig, aber wenn etwas aus späterer Zeit zum Vorschein kam, das zu notieren hatten sie nicht das gleiche Interesse.

Allerdings läfst schon die Rezension des Papstbuchs vom Jahre 530 die ersten Nachfolger Petri von Linus bis Viktor c. 198, die einzelnen Ausnahmen abgerechnet 12 an der Zahl, juxta corpus beati Petri in Vaticano begraben werden. Aber es ist keineswegs richtig, wenn de Rossi R. S. II, p. 31 auf Grund dessen erklärt: „Die Gräber der römischen Päpste von Petrus bis Miltiades bilden also zwei Gruppen, deren eine ohne Unterbrechung auf die andere folgt, die im Vatikan und die an der appischen Strafse.“ Das Wahre ist vielmehr, dafs der auf Viktor folgende Zephyrinus zwar an der appischen Strafse aber noch nicht in der späteren Papstkrypta daselbst beigesetzt war, dafs dessen Nachfolger Callistus fern an der aurelischen Strafse, und nach ihm Urbanus auch noch nicht in der Papstgruft, sondern im Cömeterium des Prätextat beigesetzt wurde. Erst Pontianus und Anterus sind 236 die ersten, die in der Papstkrypta an der appischen Strafse ihren ehrenvollen Ruheplatz fanden, wie wir bei einer andern Gelegenheit noch genauer beleuchten werden. Da also die ältesten uns bekannten Gräber der auf Viktor zunächstfolgenden Päpste noch an verschiedenen Orten zerstreut lagen, so dürfen wir daraus mit ziemlicher Gewifsheit schliefsen, dafs auch die Vorgänger noch nicht in einer Kammer im Vatikan vereinigt lagen, sondern ebenfalls noch an verschiedenen Orten zerstreut. Erst als man in der Folgezeit eine gemeinsame Papstgruft an der appischen Strafse kannte, und die zerstreuten Gräber der ersten Bischöfe nicht mehr kannte, und den Petrus vom Anfang an im Vatikan voraussetzte, da schien es natürlich, dafs den späteren entsprechend auch die ältesten römischen Bischöfe bei einander ruhten, natürlich neben dem Leib ihres Vorgängers Petrus; was denn auch die späten Fabeln zulieb vorausgesetzten Ausnahmen

Digitized by Google

des im Pontus ruhenden Klemens und des an der nomentanischen Strafse begrabenen Alexander trefflich bestätigen. Die bei Wilhelm von Malmesbury aufbewahrte Angabe der Notitia urbis über die Peterskirche: „nullus hominum scit numerum sanctorum martyrum qui in eadem ecclesia pausant" versteht sich danach von selbst und beweist uns nur die Devotion der Pilger des 7. Jahrhunderts.

Überhaupt ist nicht einzusehen, wie an dem Ort der späteren Kirche, in dem Sand- und Lehmboden ein altchristliches Cömeterium gewesen sein soll. Zwar heifst es immer, beim Bau der Basilika zur Zeit Konstantin's und beim späteren Neubau sei dasselbe durch Abtragung des Hügels zerstört worden. Aber dafs beim Bau der Basilika in Wahrheit nichts abgetragen, sondern einfach das Niveau vorgefunden und innegehalten wurde, das beweist die Anlage eben jenes heidnischen Columbariums (vgl. S. 14, Anm. 1), auf welches man unter der Grabkapelle des Probus neben der Apsis der alten Basilika stiefs. Und wie alle ringsum zum Vorschein gekommenen Monumente in die nachkonstantinische Zeit weisen, so giebt uns endlich auch die noch zu erwähnende in den vatikanischen Grotten erhaltene Inschrift des Papstes Damasus (366—384) keinen Grund, an ältere Gräber zu denken. Sie lautet:

> „Cingebant latices montem teneroque meatu
> corpora multorum cineres atque ossa rigabant.
> non tulit hoc Damasus communi lege sepultos
> post requiem tristes iterum persolvere poenas;
> protinus adgressus magnum superare laborem
> aggeris immensi dejecit culmina montis;
> intima sollicite scrutatus viscera terrae
> siccavit totum quidquid madefecerat humor,
> invenit fontem praebet qui dona salutis.
> haec curavit Mercurius levita fidelis."

Dafs diese Inschrift vom Martyrium der in der Nähe des Quells beigesetzten spricht (Kraus, R. S., S. 532), von solchen, die schon einmal „gemartert" worden (de Waal, S. 17), beruht nur auf einer Mifsdeutung des poetischen Ausdrucks, V. 3. 4. Damasus spricht hier offenbar ganz

Digitized by Google

allgemein von Leibern, die nach des Lebens Mühen und Nöten zur Ruhe gebettet, in ihrem Grabe wieder beunruhigt wurden durch das eindringende Wasser. Darum liefs er die über ihren Gräbern hinausliegende Höhe des Berges, von der das Wasser herabrieselte, abtragen, und er fand dabei den Quell, den er nun in das Baptisterium leitete. Die beunruhigten Gräber lagen nun augenscheinlich nicht im Bereich der Basilika, sondern an den Hügel gelehnt, in der Nähe des Quells, der nach des Prudentius Beschreibung [1] auf der Höhe entspringend über Marmor läuft und den Hügel netzet, bis er in den Taufbrunnen gelangt. Während ohnehin das Eindringen des Quellwassers an eine erst kürzlich gemachte Erfahrung, an noch nicht seit langer Zeit angelegte und beunruhigte Gräber denken läfst, bezeugt die Inschrift des Damasus nur, dafs um die Zeit (366—384) bereits ein Friedhof hinter der Basilika am Abhang des Vatikan sich befand, und das braucht kein anderer gewesen zu sein als jener uns durch die Inschrift vom Jahre 352 bereits bekannte oberirdische aus nachkonstantinischer Zeit, von wo denn auch die Quelle gerade herunter in das auf der linken Seite der Basilika angelegte Baptisterium fliefsen konnte. Die Inschrift brachte Damasus natürlich im Baptisterium an, wo nun der Quell heiligen Zwecken dienstbar gemacht war, nicht da, wo er entsprang oder die schon zur Ruhe Gebetteten wieder beunruhigt hatte.

Damit hat der versuchte Nachweis, als ob schon in den drei ersten Jahrhunderten ein christliches Cömeterium im Vatikan bestanden, und in Verbindung damit Petrus dort neben dem Cirkus sein Grab gehabt, die Prüfung nicht bestanden. Weitere Auskunft über das Grab des Petrus giebt uns aber das Verzeichnis der Depositionen der Chronik vom

1) Perist. XII, v. 31 sqq.:

„Dextra Petrum regio tectis tenet aureis receptum,
canens oliva murmurans fluento,
namque supercilio saxi liquor ortus excitavit
fontem perennem chrismatis feracem.
nunc pretiosa ruit per marmora lubricatque clivum
donec virenti fluctuet colymbo“ etc.

Digitized by Google

Jahre 354, dessen bezügliche Notiz wir schon oben angeführt haben, jetzt aber genauer betrachten und würdigen müssen. Dieselbe lautet:

III. Kal. Jul. Petri in catacumbas
et Pauli Ostense, Tusco et Basso cons. [258].

Das beigefügte Konsulat des Jahres 258 ist eine der wenigen, der drei Jahreszahlen, welche das Depositionsverzeichnis überhaupt giebt, und es bedeutet, wie bei den zwei anderen Fällen (XIIII. Kal. Jun. Partheni et Caloceri in Calisti; X. Kal. Oct. Basillae, Salaria vetere Diocletiano IX et Maximiano VIII cons. [304]) wahrscheinlich, so hier gewifs den Tag der späteren Beisetzung im Unterschied von dem früheren Tod und der ersten Bestattung. Woher die späte Deposition? Ist Paulus erst 258 an der Strafse nach Ostia beigesetzt, ruhte er denn zu des Gajus Zeit um 215 noch nicht da? Und ist Petrus in dem Jahr erst in den Katakomben an der appischen Strafse beigesetzt worden, wo ruhte er denn früher? und warum 354 bei Abschlufs des Verzeichnisses noch nicht (wieder) im Vatikan? Darum hat noch de Rossi's Andeutung de Waal (S. 55f.) jene Angabe mit der herkömmlichen Annahme auszugleichen gesucht durch die Emendation: III. Kal. Jul. Petri in Vaticano, Pauli Ostiensi, utriusque in Catacumbas, Tusco et Basso cons. Doch diese Einschaltung ist nicht zu stützen mit einer ähnlichen Lesart der aus dem 9. Jahrhundert stammenden Berner Handschrift des Martyrologium Hieronym. (mit der Erklärung: Passi sub Nerone Tusco et Basso cons.!), denn die verrät nur, dafs man in späterer Zeit, nach Erbauung der Peterskirche und der Beisetzung im Vatikan, freilich das Andenken der Apostel an jenen drei Orten feierte — wie schon Ambrosius in seinem Hymnus durch trinis celebratur viis [1] für c. 380 bestätigt —, und dazu die Konsulate der späten Deposition naiv für die des Todesjahrs unter Nero nahm, wie auch Ado im Anschlufs an das „alte römische Martyrologium" that. Statt also die überlieferte

1) Unrichtig deutet dieselben Baronius zum 29. Juni des römischen Martyrologiums.


Digitized by Google

Angabe willkürlich zu ändern, gilt es vielmehr, sie zu verstehen und mit ihr zu rechnen. Danach hat Kraus, R. S., S. 591f. zu helfen gemeint durch die Behauptung, es sei ganz unberechtigt, der Copula et zufolge das nach Paulus' Deposition angegebene Jahr auch auf Petrus zu beziehen. Als ob es unmittelbar vorher in der Angabe zu XIIII. Kal. Jun. Partheni et Caloceri in Calisti, Diocletiano IX et Maximiano VIII cons. auch ganz unberechtigt und nicht vielmehr einzig richtig wäre, Ort und Zeit auf beide Märtyrer zu beziehen. Und doch läfst sich nicht das Gefühl abwehren, dafs in jener Angabe etwas Inadäquates in der Ungleichheit der Orte liegt. Ja wäre dem Paulus in der Ostiensischen Strafse entsprechend Petrus im Vatikan beigesetzt, dann verstände sich leichter, und wäre Paulus mit Petrus zusammen in den Katakomben beigesetzt, dann verstände sich vollends dasselbe Jahr 258 zu beiden. Aber so sträubt sich dagegen, wie gesagt, etwas Inadäquates. Und interessant und schwierig erscheint die Sache gar beim Hinblick darauf, dafs bald nach der Chronik von 354 der Bischof Damasus (366—384) eine von jener verschiedene Angabe macht, und dazu durch die Hand desselben Philocalus, der jene Chronik zusammengestellt hat. Die betreffende Inschrift, welche jener in den Katakomben anbrachte, lautet nach handschriftlicher Überlieferung also:

„Hic habitasse prius sanctos cognoscere debes
nomina [limina?] quique Petri pariter Paulique requiris.
discipulos Oriens misit quod sponte fatemur:
sanguinis ob meritum Christumque per astra secuti
aetherios petiere sinus et regna piorum;
Roma suos potius meruit defendere cives.
haec Damasus vestras referat nova sidera laudes."

Dafs die Chronik unter ad Catacumbas denselben Ort an der appischen Strafse meint, neben der Kirche des Sebastian, wo Damasus auch seine Inschrift anbrachte, und wo man noch heute das Doppelgrab der Apostel in dem merkwürdigen Monument zeigt, kann trotz V. Schultze's

Digitized by Google

Einwendungen keinem Zweifel unterliegen [1]. Doch gab die Deutung der Inschrift den späteren Veranlassung zu der auch von Gregor d. Gr. vorgetragenen Sage, Orientalen seien gekommen und hätten die Apostelleiber heimlich in der Nacht aus ihren Gräbern im Vatikan und an der ostiensischen Strafse geholt, auf dem Heimweg aber beide hier in die Katakomben geworfen, weil die Römer sie mit ihrem Raub verfolgten. Diese Genesis der Sage hat Schultze (S. 242f.) ausführlich Punkt für Punkt aufgezeigt; um so unbesonnener erscheint darum sein Versuch, das also durch die Tradition bestätigte defendere in descendere zu ändern. Wenn er dabei meint, jene Lesart gebe keinen Sinn, „da von einem aktiven Beschützen, Bewahren der Leiber auch in der späteren Sage keine Rede sei“, so leugnet er damit den später anzuführenden klaren Wortlaut der Sage und verkennt dazu die Bedeutung des Worts in diesem Zusammenhang. Es heifst auch gar nicht, wie Langen in seiner Geschichte der römischen Kirche, S. 60 Anm., sagt: „Rom war gewürdigt, sie als seine Bewohner in Schutz zu nehmen“. Als ob die Apostel nach der Vorstellung der alten Christen Schutzsuchende seien und nicht vielmehr gerade umgekehrt Schutzpatrone! Der Ausdruck defendere hat hier nicht die geläufige Bedeutung verteidigen oder beschützen, sondern wie schon früher als terminus der Gerichtssprache, dann z. B. bei dem zeitgenössischen Optat von Mileve de schism. donat. II, 2 und nachher bei Victor Vitensis [2], bedeutet es hier: für sich in Anspruch nehmen, sein

---

1) Eine Beschreibung des Grabmals giebt nach eigener Einsicht Marchi, Monumenti, p. 210sqq., nach ihm de Waal, S. 40, und Schultze, S. 247. Auch wenn es ursprünglich zu einem heidnischen Grabmal bestimmt war, so brauchte es um 258 nur einem zum Christentum übergetretenen Besitzer anzugehören, um es begreiflich erscheinen zu lassen, warum die Christen die Leiber der Apostel lieber in dem schönen, hellen geräumigen Grabmal als in einem engen dunkeln Loch in einer der Katakomben beisetzten.

2) Optat sagt l. c.: „Petro primo cathedram episcopalem esse collatam in qua sederit omnium apostolorum caput, . . . in qua una cathedra unitas ab omnibus servaretur, ne caeteri apostoli singulas

nennen. Danach ist der einfache Sinn der mifsdeuteten Verse: Aus dem Orient zwar stammen die Apostel, Rom aber darf sie mit gutem Recht als seine Mitbürger in Anspruch nehmen, sein Eigentum nennen. Es ist derselbe Gedanke, den Tertullian Scorp. 15 ausspricht mit dem Wort: „tunc Paulus civitatis Romanae consequitur nativitatem cum illic martyrii renascitur generositate", derselbe Gedanke, der in den Gedichten des Damasus in verschiedenen Wendungen wiederkehrt, den er z. B. in zwei schon von Schultze angeführten Stellen das eine Mal auf einen ungenannten Martyrer so ausdrückt:

> „Jam dudum, quod fama refert, te Graecia misit:
> sanguine mutasti patriam . . ."

das andere auf Saturnin:

> „sanguine mutavit patriam vitamque genusque,
> Romanum civem sanctorum fecit origo."

Ebenso haben also auch nach jener Inschrift die Apostel durch ihren Martyrertod in Rom römisches Bürgerrecht erlangt, darf Rom sie seine Mitbürger nennen. Eine Abwehr orientalischer Ansprüche liegt nicht in dem Wort; Rom war ja sicher im Besitz der heiligen Leiber.

Aber nun berichtet diese Inschrift von jener Chronik abweichend, dafs Petrus und Paulus hier ad catacumbas vordem geruht. Sollte hier Damasus von einer andern Tradition geleitet sein als der Chronograph vom Jahre 354, wie Schultze, S. 255 sagt, oder nur etwa durch die Verbindung von Petrus und Paulus in der Chronik irre geführt, beide in die Katakomben versetzt haben, wie Langen a. a. O. S. 58 meint? Weder die eine noch die andere Erklärung scheint zulässig, wenn wir beachten, dafs beide Angaben ja ganz gleichzeitig auftreten und durch ein und dieselben Hände gegangen sind. Genauer besehen geben

---

sibi quisque cathedras defenderent." — Victor läfst I, 13 in dem Sinne den Valentinian „insulas maximas superbia sibi consueta defendere", was Petschenig im Index seiner Ausgabe mit usurpare, sibi asserere gleichsetzt. — Alqm. suum def. civem = alqm. sibi def. civem.

Digitized by Google

sich die vermeintlichen Widersprüche als einfache Verschiedenheiten zwischen Einst und Jetzt, indem Damasus angiebt, was prius, vordem einmal war, die Chronik aber, wie es gegenwärtig, 354, noch war. Nach jenem ruhten also einst beide Apostel in den Katakomben, wofür denn auch das noch erhaltene Doppelgrab spricht. Danach führt sich die Angabe der Chronik zurück auf eine ältere, die einfach lautete:

III. Kal. Jul. Petri et Pauli in catacumbas, Tusco et Basso cons.

In dieser Form erlangt sogleich dasselbe Jahr und derselbe Tag für beide Apostel sein volles Verständnis. In dieser Gestalt fand der Sammler vom Jahre 354 die Notiz in der von ihm zugrunde gelegten, zeitgemäfs ergänzten und fortgesetzten Quelle, welche die Beisetzung des Silvester am 31. Dezember 335 noch enthielt, aber die des Markus am 6. Oktober 336 wie die seines Nachfolgers noch nicht, wie der angehängte Nachtrag zeigt, welche also im Anfang des Jahres 336 abgefafst war. Da nun inzwischen Paulus aus den Katakumben an die via Ostiensis in die nach der Tradition von Konstantin erbaute Kirche übertragen worden war, so trug der Chronist vom Jahre 354 dies Neue in seinem Werke nach, indem er die vorgefundene Angabe nur zeitgemäfs dahin abänderte:

III. Kal. Jul. Petri in catacumbas et Pauli Ostiensi, Tusco et Basso cons.

Diese Angabe des Jahres liefs er auch ferner hinter Paulus stehen, weil er sie da vorgefunden, sie dazu ja auch für diesen noch ihre historische Bedeutung behielt und mit dem Tag zusammenhing. Und dafs in der That Paulus einmal — aus den Katakomben an die ostiensische Strafse — übertragen wurde, das bestätigte auch das Martyrol. Hieronym., dessen vier älteste Handschriften, nach dem Ausdruck der Bollandisten, „mit wunderbarer Übereinstimmung“ zum 25. Januar schreiben: Romae translatio Pauli apostoli[1];

1) Cf. Acta SS. Jan. VI, p. 58; Jun. V, p. 471. Die B. bemerken dazu noch: „neque alia Pauli festivitas in illis codicibus memoratur“. — Über die Änderung Gregors cf. ibid. p. 469.

Digitized by Google

wofür nachher Gregor d. Gr. Pauli Bekehrung an dem Tag zu feiern befahl.

Aber wenn beide Apostel erst im Jahre 258 in den Katakumben an der appischen Strafse beigesetzt wurden, wo waren denn die Leiber bisher? Natürlich hat man sie, wie Langen, a. a. O., erinnert, irgendwoher genommen. Doch damit ist noch nicht gesagt, dafs man sie von eben den Orten hergeholt, wo Gajus um 215 ihre *τρόπαια* zu zeigen hatte und wohin sie nachmals endgültig gebracht wurden. Wir haben es oben schon bedauert, dafs die von Origenes erwähnten *Πράξεις Παύλου* (*καὶ Πέτρου*) uns nicht mehr zu Gebote stehen, sonst könnten wir daraus vielleicht ersehen, was man gegen Ende des zweiten Jahrhunderts über die Grabstätte des Paulus und Petrus wufste oder erzählte. Doch erinnern wir uns hier, dafs jene Schrift nach Lipsius' (Quellen, S. 56 ff.) scharfsinnigem Nachweis benutzt und überarbeitet ist in den zuerst von Thilo (Particula I, II, Halle 1837. 1838) in einer griechischen und lateinischen Rezension herausgegebenen „Acta Pauli et Petri“ aus c. 5. Jahrhundert. Aber hier ist gerade in der Angabe über das Begräbnis der Apostel das Ursprüngliche überschwemmt und verwischt durch Überarbeitung und Zuthat, die den Standpunkt der späten Zeit mit ihren Voraussetzungen und Mifsverständnissen an der Stirne trägt. Doch vielleicht gelingt es uns noch in etwa, Spuren der ursprünglichen Darstellung aufzufinden. Betrachten wir darum die Darstellung der Akten in ihrer gegenwärtigen Gestalt. (Bei Thilo, II, p. 20 sqq.).

Sie sagen zunächst von Paulus einfach: „decollatus est in via Ostiensi“, und verstehen darunter nicht den Ort der späteren Paulskirche, sondern ausdrücklich ad aquas Salvias, am III. Meilenstein. In der griechischen Rezension wird noch daran geknüpft, wie die römische Matrone Perpetua dem Paulus auf dem Weg zur Richtstätte ihr Schweifstuch leiht und es, wie er voraus gesagt, nach seinem Tode wunderbarerweise wieder erhält. Es ist diese Legende offenbar ein Einschiebsel von späterer Hand, welches der lateinische Text noch nicht enthält. Nun folgt unmittelbar Ausführlicheres

Digitized by Google

über Petrus' Ausgang. Nachdem er ans Kreuz geschlagen ist, und zwar auf seinen Wunsch die Füfse nach oben, erzählt er, um die Umstehenden in ihrem Zorn gegen Nero zu besänftigen, die bekannte Geschichte, wie er vor einigen Tagen auf der Flucht aus Rom begriffen dem Herrn begegnete und auf die Frage: Herr, wohin gehest du? zur Antwort erhielt: ich gehe nach Rom, mich abermals kreuzigen zu lassen. Da Origenes l. c. diese Erzählung aus den alten *πράξεις Παύλου* (*καὶ Πέτρου*) anführt, so stand sie in dieser Quelle wohl am selben Ort. Daran knüpft Petrus noch Mahnungen und ein Gebet; „et haec dicens emisit spiritum. Statim ibi apparuerunt viri sancti, quos unquam nemo viderat ante nec postea videre poterat. Isti dicebant, se propter ipsum de Hierosolymis advenisse et ipsi una cum Marcello illustri viro, qui crediderat et relinquens Simonem Magum Petrum secutus fuerat, abstulerunt corpus ejus occulte et posuerunt sub terebinthum (vgl. S. 13) juxta naumachiam in loco qui appellatur Vaticanus. (In der jüngeren Handschrift wird der Zusammenhang hier wieder unterbrochen durch ein zweites Einschiebsel über das Martyrium der Perpetua und der drei beim Tod des Paulus bekehrten Soldaten). Ipsi autem viri qui se dicebant de Hierosolymis advenisse dixerunt ad omnem populum: gaudete et exultate, quoniam patronos magnos meruistis habere", und sie prophezeien dazu, dafs Nero nach dem Tod der Apostel das Reich nicht mehr behalten kann. Was denn auch geschieht, indem Nero vom Heere geächtet in Furcht und Entsetzen flieht und verschwindet, und nach einiger Aussage in den Wäldern irrend von Wölfen aufgefressen wird. „Sanctorum autem apostolorum (*συνέβη ὑπὸ τῶν ἀνατολικῶν ἐπαρθῆναι*) dum a Graecis corpora tollerentur ad Orientem ferenda exstitit terrae motus nimius et occurrit populus Romanus et comprehenderunt eos in loco qui dicitur catacumba, via Appia miliario tertio, et ibi custodita sunt corpora eorum anno uno et mensibus septem, quousque fabricarentur loca in quibus sunt posita corpora eorum. Et illic revocata sunt cum gloria hymnorum et posita s. Petri in Vaticano Naumachiae, et s. Pauli in via Ostiensi ab urbe

Digitized by Google

Roma miliario secundo; ubi praestantur beneficia orationum in secula seculorum. Amen."

In diesem Zusammenhang ist die mit dem Vorhergehenden nur lose verknüpfte Erzählung vom Raubversuch der Orientalen ein offenbarer Anhang aus später Zeit, „jedenfalls erst vom jüngsten Redaktor hinzugefügt", wie Lipsius a. a. O., S. 101 mit Recht sagt. Er stammt aus einer Zeit, wo man auf der Damasischen Inschrift bei St. Sebastiano las, dafs hier einmal Petrus und Paulus geruht, aber nicht mehr wufste, dafs die Beisetzung dort sonderbarerweise erst 258 stattgefunden, bzw. dafs Tusco et Basso cons. das Jahr 258, und nicht das nächstliegende Jahr des Todes unter Nero gewesen [1]; wo man vielmehr für selbstverständlich voraussetzte, dafs von Anfang an Petrus im Vatikan und Paulus an der Ostiensischen Strafse ruhten. Sollten sie darum einmal in den Katakomben „gewohnt" haben, so könne das nur vorübergehend und vorläufig gewesen sein — bis die Grabmonumente vollendet waren. Warum aber kamen gerade die doch so weit von den Orten abgelegenen Katakomben zu der besonderen Ehre? So frug man und reimte und deutete sich aus den Angaben der Inschrift die Erklärung zurecht! Diese Orientalen machten offenbar Anspruch auf die Leiber der Apostel, versuchten sie zu holen, aus ihren Gräbern, und da die Römer ihr gutes Eigentum verteidigten, den Griechen nachsetzten, so warfen diese auf ihrem Heimweg, auf der Appischen Strafse, überrascht, die Leiber nebenan in die Katakombe! So schien die Bergung an dem befremdlichen Ort durch eine aufserordentliche Veranlassung erklärt. Denn daran ist kaum zu zweifeln, dafs dieser Raubversuch bald nach dem Tode der Apostel gedacht ist. Aber zweifeln könnte man, ob die Orientalen, welche die Apostel bei Nacht aus ihren Gräbern entwenden, dieselben Griechen sein sollen, welche beim Tod des Petrus da sind, sagen, sie seien dessen wegen

1) Vgl. oben S. 24; die dort nicht angeführte Notiz des Ado lautet zum 29. Juni: „Romae natalis beatorum apostolorum Petri et Pauli, qui passi sunt sub Nerone, Basso et Tusco consulibus."


Digitized by Google

gekommen, und dann dem Marcellus helfen ihn begraben und den Römern zu ihren nun erlangten Patronen Glück wünschen. Da scheint doch eins dem anderen zu widersprechen. Sind sie gekommen in der Absicht, den Petrus heimlich zu stehlen, warum helfen sie denn erst noch ihn begraben! Um zu sehen, wo er begraben sei? Aber das konnten sie ja auch ohne dies sehen. Und warum verraten sie denn so offen, daſs sie des Petrus wegen gekommen sind? Sollte das bloſs die Absicht ausdrücken, ihn begraben zu helfen? Welchen Sinn hat ferner die Angabe, es seien heilige Männer gewesen, wenn sie doch nur Rom um seinen gröſsten Schatz bestehlen wollten; und die Bemerkung, es habe sie niemand vorher noch nachher gesehen, wenn sie doch nicht spurlos verschwanden, wie sie gekommen, sondern abgefaſst wurden? Und welchen Anhalt hat noch das Begräbnis des Petrus in jenen alten Akten, da doch der dasselbe besorgende Marcellus erst späteren Ursprungs ist, aus den gnostischen Akten des Pseudo-Linus [1] herübergenommen (vgl. Lipsius a. a. O., S. 124)? — Täuscht nicht alles, so haben wir hier noch die Spuren der ältesten Darstellung: wonach beim Tode des Petrus heilige Männer von Jerusalem seinetwegen da waren und mit dem Leib verschwanden, unaufgehalten. Der Autor jener älteren *Πράξεις*, bzw. die von ihm wiedergegebene Volksmeinung, besagte dann aber und trug mit der Wendung dem Umstand Rechnung, daſs man noch in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts das Grab des Petrus nicht in Rom zeigte noch zeigen konnte. An der bekannten Stätte des neronischen Schauspiels hatte man also nur das *τρόπαιον*, die Stätte (auch) seines glorreichen Todes zu zeigen, bis man 258 dazu kam, den Leib des Petrus mit dem des Paulus zusammen in dem schönen Grabgemach in Catacumbas beizusetzen. Und woher nahm man da die Reliquien des h. Petrus? Schwerlich hat man sie aus dem Orient gebracht, sondern wohl durch einen glücklichen Zufall, oder infolge einer „göttlichen

1) Auch in der jetzigen Gestalt derselben begräbt Marcellus allein den Petrus, vgl. Biblioth. maxima Patrum, Lugd. II, p. 69 sq.

Digitized by Google

Offenbarung" an einem Orte zu Rom gefunden, wo sie bisher so lange „verborgen" ruhten. Wie z. B. dem Ambrosius im Jahre 386, um den Eifer der Gläubigen unter der Verfolgung der arianischen Kaiserin Justina anzufeuern, per visum offenbar wurde, quo loco laterent corpora Protasii et Gervasii [1] (Augustin. conf. IX, 7), so ist es wahrscheinlich auch mit der Auffindung des Körpers des heiligen Petrus zugegangen. War es doch eine Zeit, wo es galt, die Gläubigen zur Standhaftigkeit anzufeuern und wo die Verehrung der Martyrer neue Bedeutung erhielt, war es doch 258 kurz nach dem Ausbruch der blutigen Valerianischen Verfolgung, wo der Leib des Apostelfürsten aufgefunden und mit dem des Paulus vereint beigesetzt wurde [2]! Hatten die *Πράξεις* noch gemeint, der Leib des Petrus sei mit den Orientalen verschwunden, so war nun durch die Auffindung und Beisetzung der thatsächliche Beweis geliefert, daſs er noch in Rom vorhanden war.

Aber nun erklärt sich auch die spätere Sage über die Orientalen. Die Überführung nach Jerusalem gab sich nun von selbst als ein bloſser Versuch, und zwar unberechtigter nächtlicher Raubversuch, der offenbar von den Römern vereitelt worden. Waren nun im ursprünglichen Bericht die Orientalen bei dem Tode des Petrus zugegen, mit dem offenen Geständnis, daſs sie seinetwegen gekommen, nämlich ihn heimzubringen, so blieb ihnen jetzt in der Überarbeitung zunächst nichts übrig, als dem eigens eingeführten und damit betrauten Marcellus zu helfen, den Petrus der späten Voraussetzung entsprechend gleich im Vatikan zu begraben, und dazu noch im Hinblick auf die Inschrift des Damasus die Römer sich freuen zu heiſsen, daſs sie so groſser Patrone gewürdigt worden! Aus dem Grabe im

1) Vgl. Baronius zum 19. Juni des Martyrol. Romanum.

2) Eine Notiz über die Auffindung ist uns nicht bekannt, kann man in den einer viel späteren Zeit angehörigen Kalendarien und Martyrologien nicht erwarten. Doch sei erwähnt, daſs einige Handschriften des Martyr. Hieron. zum 25. Febr. bemerken: „Romae inventio capitis sancti Pauli apostoli."

Digitized by Google

Vatikan haben dann die Orientalen heimlich, in der Nacht, den Leib entwendet und auf ihrem Heimzug überrascht ihn in Catacumbas geworfen, wie auch den des Paulus, der ja auch dort einmal begraben war zufolge der Inschrift! So entwickelte sich die spätere, in den jetzigen „Akten des Petrus und Paulus" vorliegende Sage. Der Ausgangspunkt war die Angabe der alten πράξεις, dazu jene Inschrift, mit der Thatsache, daſs vordem Petrus und Paulus in den Katakomben beigesetzt waren, und zwar beide am 29. Juni Tusco et Basso cons. (258), wie aus der Notiz der Chronik vom Jahre 354 erhellt.

Nichts als eben diese Thatsache haben wir nun noch unter verschiedenen Entstellungen zu konstatieren, gegenüber verschiedenen Miſsdeutungen. In der Rezension des Papstbuchs vom Jahre 530 ist dieselbe verdunkelt in der Angabe, Papst Cornelius (251—253) habe die Leiber der beiden Apostel aus den Katakomben erhoben und den des Petrus — nach der späten Topographie — juxta locum ubi crucifixus est inter corpora sanctorum (episcoporum?) in templum Appollinis in monte aureo in Vaticanum palatii Neronis beigesetzt, während die heilige Lucina den Paulus sich erbat und auf ihrem Prädium an der ostiensischen Straſse „juxta locum ubi decollatus est" begrub. Abgesehen von der leicht erklärlichen Deutung auf Erhebung[1] aus der, statt auf die Beisetzung in den Katakomben ist das Datum nur mit einem kleinen Anachronismus aus irgendeiner Veranlassung in die Zeit des Cornelius gesetzt. Vielleicht darum, weil man meinte, 258 sei Cornelius Bischof gewesen, oder weil derselbe allein in einer Krypta auf dem Gut der Lucina neben S. Calisto an der appischen Straſse ruhend einmal mit dem Namen der um Bestattung der Heiligen so

1) Da nach der Inschrift und der Tradition Paulus und Petrus einmal in den Katakomben ruhten, es aber nach der Notiz der Chronik von 354 schien, als sei Paulus schon 258 an der ostiensischen Straſse beigesetzt worden, so war es ganz folgerichtig, dafür zu halten, daſs Petrus um dieselbe Zeit aus den Katakomben in den Vatikan übergeführt worden.

Digitized by Google

bemühten Matrone verbunden war, oder gar weil man ihn mit dem Hauptmann Cornelius identifizierte, woran de Waal, S. 54 erinnert.

Daneben begegnen wir im selben Papstbuch einer anderen Angabe, wonach bereits Anacletus die Memoria, das Grabmonument des heiligen Petrus (und seiner Nachfolger!) im Vatikan baute und ihn darin beisetzte. Zu Grunde liegt da einfach die schon erklärte naive Meinung, die Apostel seien gleich nach ihrem Tode in den Katakomben auf bekannte Weise deponiert worden, bis nach 1 Jahr 7 Monaten ihre Monumente im Vatikan und an der ostiensischen Strafse hergestellt waren. Das dabei auf den ersten Blick auffallende, dafs nicht Linus oder der als Petrusschüler bekannte Klemens, sondern Anacletus die Memoria im Vatikan baut, begreift sich leicht, wenn man daran denkt, in welcher Weise sich die Alten die Verschiedenheiten in der Reihenfolge der ersten römischen Bischöfe zurecht legten und ausglichen, und Epiphanius Haer. XVII, 6, Rufinus in praef. Recogn. meinten, Linus und Anacletus hätten noch bei Lebzeiten des Petrus der römischen Kirche vorgestanden. Da nun Linus wegen 2 Tim. 4, 21 allgemein als Schüler des Paulus galt, Anacletus aber z. B. im Brief des Pseudo-Ignatius ad Trallian. wie Klemens ein Schüler des Petrus heifst, so war die Erbauung des Grabmals im Vatikan am füglichsten dem Anacletus zu vindizieren. (Während so Petrus nur kurze Zeit [1 Jahr 7 Monate] in den Katakomben geruht haben sollte, berichtet später das Salzburger Itinerar von 40 Jahren, vielleicht in Rücksicht darauf, dafs z. B. das Papstbuch selbst den Petrus 55 sterben, den Anacletus von 84—95 regieren läfst).

Nach allem Bisherigen ist es also ganz grundlos und verkehrt, mit de Waal zu meinen, die Apostel seien zweimal in den Katakomben beigesetzt worden, einmal gleich nach ihrem Tod und dem versuchten Raub der Griechen — bis zur Erbauung der Memoria im Vatikan und an der ostiensischen Strafse, dann 258 zum zweitenmal.

Aber ebenso grundlos und verkehrt ist es, mit Kraus a. a. O., S. 591 f. eine durch die bekannten Umstände ver-

Digitized by Google

anlafste vorläufige Bergung der Apostel in den Katakomben gleich nach ihrem Tode annehmen und dagegen die Beisetzung Tusco et Basso cons. leugnen zu wollen. Vielmehr ist eben diese Beisetzung vom Jahre 258 das historische Faktum, welches sowohl jener Inschrift des Damasus zugrund liegt, als auch der folgenden Sage, welche nur aus Unkenntnis des besonderen Jahres an die ja freilich nächstliegende Zeit unmittelbar nach dem Tode der Apostel dachte und sich dann ihre Erklärung zurecht legte.

Also erst im Jahre 258, Tusco et Basso cons., wurden Petrus und Paulus zusammen in den Katakomben beigesetzt. Und aus der Würdigung der in der Chronik vom Jahre 354 gemachten Angabe ersahen wir (S. 28) weiter, dafs Paulus noch bis zum Ende des Jahres 335 dort ruhte, aber im Jahre 354 bereits in die inzwischen erbaute Kirche an der ostiensichen Strafse übergeführt war, während Petrus noch in den Katakomben ruhte. Nachdem wir unterdes den Wert der anderweiten Sage beleuchtet haben, können wir nun zur weiteren Bestätigung unseres Nachweises auch die Akten des Papst Silvester anführen. Zwar de Waal, S. 70, setzt dieselben ins 12. Jahrhundert, aber mag ihre gegenwärtige Gestalt aus später Zeit stammen, so führt diese (bei Surius, Act. SS. Decembr. p. 368 sqq.) sich doch selbst ein als Überarbeitung älterer Akten, offenbar derselben Acta Silvestri, welche bereits das sogen. Decretum Gelasii (492—496) in ihrem erlangten hohen Ansehen kirchlich sanctioniert [1], und woraus schon das Papstbuch vom Jahre 530 nicht nur die Geschichte von der Verbannung Silvesters hat, sondern auch die famose von dem daraufhin gekommenen Aussatz Konstantin's und seiner Reinigung durch die vom zurückgerufenen Bischof vollzogene Taufe: auf die auch Gregor von Tours († 598) zurückblickt [2].

1) Cf. Decretum Gelasii de libris recipiendis et non recip. V, 19 bei Credner, Zur Geschichte des Kanons (Halle 1847), S. 209. Über das Dekret vgl. auch Gieselers KG. I. 2, S. 383; Langen, Gesch. der röm. Kirche, S. 572; Döllinger, Papstfabeln, S. 52f.

2) Historia Franc. II, c. 31 sagt Gregor von Chlodwig: „rex igitur prior poposcit se a pontifice baptizari. Processit novus Con-

Digitized by Google

An die Taufe schlofs sich von selbst auch in den alten Akten die Erzählung, wie nun Konstantin auf Anliegen des Silvester dem Paulus und Petrus zu Ehren die Kirchen an der ostiensischen Strafse und im Vatikan baut, und der Bischof dann die Gebeine der noch beisammen ruhenden Apostel trennt und jeden an seinem gebührenden Ort beisetzt. Ist hier auch das Ende näher an den Anfang gerückt, als es sich in Wirklichkeit thun liefs, und dem Sylvester damit auch das zugeschrieben, was erst sein Nachfolger vollenden konnte, so begreift sich diese Vorwegnahme leicht, und die Akten bezeugen jedenfalls noch für c. 450 eine Erinnerung daran, dafs die Apostel bis zur Vollendung der Basiliken in den Katakomben beisammen lagen.

Dafs nun die Basilika des Paulus an der ostiensischen Strafse von Konstantin erbaut wurde, berichtet die altrömische Tradition allgemein, ist an sich glaubwürdig und wird nur bestätigt durch das noch erhaltene Rescript der Kaiser Theodosius und Arkadius an den Stadtpräfekten des Jahres 386, worin sie jene Kirche „antiquitus sacratam" nennen und den Bau einer neuen prächtigern anordnen [1]. Wollte man aber aus jener Bezeichnung schliefsen, die alte Kirche müsse wohl aus noch früherer Zeit stammen, so wäre dagegen z. B. auf die eben in der Note angeführte Stelle aus Gregor Turon. zu verweisen, wo derselbe Ausdruck „antiquitus" nicht einmal über ein Menschenalter hinausgeht, und auch zu erinnern, dafs die Bezeichnung nicht mehr besagen will im Munde solcher, die sich gern durch einen gröfseren Neubau verdient machen wollen. Darnach ist die älteste Paulskirche — die nach jenem Rescript und den in neuerer Zeit zu Tag gekommenen Unterbauten eine kleine Kirche war, kaum so lang, als das Querschiff der jetzigen breit ist — wohl

stantinus ad lavacrum deleturus leprae veteris morbum sordentesque maculas gestas antiquitus recenti latice deleturus."

1) Das Reskript ist zuerst abgedruckt bei Panvinius, De praecipuis urbis basilicis (Rom 1570), p. 70, dann von Baronius in den Annalen zu 386, teilweis auch in der Beschreibung der Stadt Rom von Platner-Bunsen III. 1, S. 443.

Digitized by Google

noch in der letzten Zeit Konstantin's gebaut und frühestens 336 zur Aufnahme der Reliquien fertig geworden: in oder nach demselben Jahr, in dem Konstantin die Trecennalien und die Hochzeit seines Sohnes Konstans feierte und bei diesen feierlichen Gelegenheiten, wie Euseb, Vit. Const. II, 49 ausdrücklich berichtet, Völkern und Städten grofse Geschenke machte und gewifs auch an Rom dachte und dessen hh. Paulus und Petrus [1].

Während nun um die Zeit die kleine Kirche draufsen am zweiten Meilenstein der ostiensischen Strafse vollendet, und Paulus dorthin übergeführt wurde, ging es nicht eben so schnell mit dem Bau der Kirche des Apostelfürsten Petrus im Vatikan, die ein prächtiger grofser Tempel werden sollte. Beim Abschlufs der Chronik vom Jahre 354 ruhte Petrus offenbar noch in den Katakomben, war daraus zu schliefsen die Kirche noch nicht zu seiner Aufnahme vollendet. Wann wurde sie also vollendet und Petrus dahin übergeführt?

Hieronymus de viris ill. c. 1 bezeugt schon die vollendete Thatsache von beidem, indem er von Petrus sagt: „sepultus

---

1) Warum Konstantin die Paulskirche gerade an dem Orte baute, läfst sich noch fragen. Während wenigstens die späteren Zusätze zu den jetzigen Akten des Petrus und Paulus den Ort der Hinrichtung einen Meilenstein weiter ad aquas Salvias verlegen (wo jetzt die Abtei delle Tre Fontane ist), läfst das Papstbuch von 530 den Paulus dort beisetzen juxta locum ubi decollatus est. Dafs Paulus hier schon früher einmal bis zum Jahre 258 ruhte, ist nicht unmöglich, zumal in jenen alten πράξεις die Orientalen nur des Petrus nicht auch des Paulus wegen erschienen, aber so gewifs ist es doch auch nicht. Möglicherweise hat Konstantin die Kirche nur darum hier gebaut, weil man hierhin die Hinrichtung verlegte, oder weil sich eine andere Erinnerung aus Paulus' Leben an den Ort knüpfte. Wie sich bei neueren Ausgrabungen ergeben, befindet sich die Konfession mit dem Grab neben heidnischen Gräbern und erschwert darum die Annahme, dafs sich hier ein gröfseres altchristliches Cömeterium befand. Zwar las Boldetti in der Gegend im Mörtel eines christlichen Grabes die Konsulen des Jahres 107, und auf einer anderen Grabschrift des Jahres 111 angegeben. Aber die grofse Menge der hier aufgefundenen Inschriften verrät deutlich nachkonstantinischen Ursprung. Vgl. übrigens de Waal a. a. O., S. 20; Kraus, R. S., S. 70f.

Digitized by Google

in Vaticano juxta viam triumphalem totius urbis veneratione celebratur.“ Dasselbe bestätigt für dieselbe Zeit die schon besprochene Inschrift des Damasus (366—384). Dazu wissen wir, daſs schon 365 der Stadtpräfekt Lampadius in den Vorhallen der Peterskirche den Armen ein Leichenmahl gab. Ja schon für das Jahr 359 haben wir ein Zeugnis an dem bereits erwähnten Sarkophag des Junius Bassus Praef. Urb., der 1595 nahe der Konfession des heiligen Petrus gefunden worden ist. Danach hindert nichts, die Kirche schon erwähnt zu finden bei Optat von Mileve, da wo er III, 70 dem donatistischen Gegner vorhält, er habe wohl als Schismatiker den Stuhl Petri noch gar nicht zu Gesicht bekommen und gar keinen Zutritt zu den „Memoriae“ der Apostel. Aber meint auch schon Athanasius für das Jahr 355 die Kirche im Vatikan, indem er Hist. Arian. c. 35 erzählt, wie des arianisch gesinnten Kaisers Konstantius Eunuch Eusebius hingeht und das von Papst Liberius verschmähte Geldgeschenk εἰς τὸ μαρτύριον τοῦ ἀποστόλου niederlegt, ohne daſs der Wächter des Orts (ὁ τηρῶν τὸν τόπον) ihn daran hindert? Freilich heiſsen auch die zu Ehren der Apostel und Martyrer erbauten Kirchen Martyrien (cfr. Eus., Vit. Const. IV, 58); und Euseb nennt z. B. l. c. 59 auch die Wächter der Kirche φρουροὶ τοῦ τόπου. Aber ebenso gut läſst sich das alles auch auf das Gemach an der via Appia beziehen, an welche uns die Nähe des Jahres 354 zunächst denken läſst. Weiter hinauf haben wir zwar jene Inschrift vom Jahre 352, aber in solcher Entfernung davon gefunden läſst sie kaum mit Sicherheit auf den Bau der Kirche schlieſsen. Noch weiter hinauf lassen uns Nachrichten und Monumente im Stich [1]. Ist trotzdem noch anzunehmen, daſs schon Konstantin den Bau der Peterskirche ausgeführt oder auch nur erst angefangen hat?

---

1) Wenn aber die Akten des heil. Sebastian (Acta SS. Jan. II, p. 264 sqq.) die Zoe bereits zur Zeit des Diocletian vor der Konfession des heil. Petrus im Vatikan beten lassen, so habe ich die Angaben dieser Legende bereits zur Genüge beleuchtet in meiner „Geschichte der SS. IV coronati“, in dieser Zeitschrift, Bd. V, S. 484 f.

Digitized by Google

Im allgemeinen hatte er für Kirchenbauten vieles übrig. So berichtet Euseb in seiner Lebensbeschreibung I, 42, wie Konstantin gleich nach Besiegung des Maxentius überall, wohin er kam, Kirchen erweiterte und neu aufführte, schmucklose mit vielen Weihgeschenken schmückte; und II, 46 teilt er ein Schreiben mit, das der Kaiser nach Besiegung des Licinius an die Kirchenvorsteher aller Provinzen (des Orients) richtet mit der Aufforderung, sich alle Mühe zu geben, dafs die noch vorhandenen Kirchen in Stand gehalten, oder gröfser gebaut, oder bei vorliegendem Bedürfnis neue gebaut würden, wozu die nötigen Mittel von den Präsides der Provinzen zur Verfügung gestellt werden sollten. Ferner III, 48 erzählt Euseb, wie derselbe in Palästina schöne Kirchen baute, aber auch in anderen Provinzen viele Kirchen neu baute, viel stattlicher als sie früher waren; z. B. III, 50 in Bithynien und die grofse Kirche in Antiochien. Sollte er darüber den Occident mit Rom und den Apostelfürsten an der Spitze vernachlässigt haben? Wenigstens kennen wir ein von Tillemont (Hist. eccl. VI, 711) ins Jahr 330 gesetztes Schreiben desselben (Concil. ed. Coleti, T. I, p. 1473), worin er daraufhin, dafs die Schismatiker die auf seinen Befehl zu Konstantia in Afrika erbaute Kirche in gewohnter Anmafsung in Besitz genommen, den Bitten der Bischöfe willfahrend anordnet, ein zur kaiserlichen Domäne gehöriges Haus solle auf Kosten des Fiskus zu einer katholischen Kirche umgebaut werden. Sollte er in Rom minder freigebig gegen die Kirche und ihre Bitten und Bedürfnisse gewesen sein? Die älteste Rezension des Papstbuchs vom Jahre 530 schreibt ihm nur zu den Bau der Basilika der heiligen Agnes an der nomentanischen Strafse, sowie einer über dem Grabe der Martyrer Petrus und Marcellinus, und der Kirche (s. crucis) in palatio Sessoriano. Weiter aber trägt vorzugsweise seinen Namen die grofse basilica Constantineana im Lateran, die schon in den Parteikämpfen unter Damasus im Jahre 366 genannt wird. Da hier „in domo Faustae" am 2. Oktober 313 unter dem Vorsitz des römischen Bischof Miltiades das erste Konzil über die Angelegenheit

Digitized by Google

der Donatisten abgehalten wurde, so schliefst man daraus sogar, dafs schon damals der Palast der römischen Gemeinde geschenkt war. Denn hatte der Papst nicht schon nach der Angabe des Optatus von der Zeit Diocletians her 42 Kirchen zur Verfügung, um sonst in einer derselben die Sitzung zu halten? ruft de Rossi, Bull. 1863, p. 52 aus. Er vergifst dabei, dafs nicht der Papst sondern der Kaiser wie das Konzil berufen so den Ort der Sitzung bestimmt hat; und dafs dieser ebenso auch nachher das Konzil in Nicäa nicht in einer Kirche, sondern (nach Euseb, Vit. III, 10) ebenfalls im kaiserlichen Palast versammelte. So ist vielmehr in Übereinstimmung mit der Angabe „domus Faustae" umgekehrt zu schliefsen, dafs er auch in Rom jene Sitzung in seinem Palast abhalten liefs, dafs der Lateranpalast damals noch im Besitz der Kaiserin Fausta war, noch nicht dem römischen Bischof geschenkt. Gewifs erst nach dem Tode des Crispus und der Fausta, seit 326 überliefs Konstantin (gleichsam zur Sühne des Mords) deren Besitzung der Kirche, wie ihn denn auch Zosimus II, 25 daraufhin zur Beruhigung seiner Gewissensbisse mit den Christen in Rom in Gemeinschaft treten läfst und auch die Akten seit der Zeit seine Freigebigkeit datieren [1]. Schwerlich wird er früher daran gedacht haben, dem Paulus und Petrus die Kirchen zu bauen; handelte es sich doch hier nicht um Bauten, die für den Gottesdienst Bedürfnis waren, sondern um solche, die nur das Andenken der Apostel und die römische Kirche verherrlichen sollten.

Sehen wir nun zu, was sich für den konstantinischen Ursprung der Peterskirche im Vatikan geltend machen läfst.

Ein monumentales Zeugnis dafür bietet uns zunächst das Papstbuch aus der Redaktion des Anastasius Bibliothecarius von c. 870, welches dem Konstantin die Basilika zu-

1) Am 8. Juli 326 kam Konstantin zur Feier der Vicennalien nach Rom und wurde bei der Gelegenheit vom römischen Pöbel mit einer Flut von Schimpfreden empfangen, wie Zosimus II, 29 berichtet.

Digitized by Google

schreibt, und in einer ganz verworrenen Periode sagt: „fecit crucem ex auro purissimo pensantem libras CL in mensuram loci, ubi scriptum est hoc: Constantinus Augustus et Helena Augusta hanc domum regali simili fulgore coruscans aula circumdat scriptum ex literis puris nigellis in cruce.“ Diese Angabe hat Panvinius und nach ihm Baronius, Ann. III, p. 247 gleich so zurecht gemacht, daſs die Inschrift besagte: „Constantinus Aug. et Helena Aug. hanc domum regalem simili fulgore coruscantem aula circumdant.“ Aber ohne die Textfälschung schreibt die Inschrift den Bau der Aula dem Konstantin und der Helena nicht zu, hängt der eine Teil gar nicht mit dem anderen zusammen, ist wie der Bollandist Janning (Act SS. Jun. VII, p. 122) meint, ein Ödipus zu ihrem Verständnis nötig. Aber mit Unrecht suchte noch Bunsen (a. a. O. II. 1, S. 88 f.) alles auf dem Kreuz. Dessen Inschrift lautete bloſs: CONSTANTINVS AVG. ET HELENA AVG., wie nicht nur Maffeus Vegeus († 1457) berichtet, sondern auch schon der unter Eugen III. (1153) schreibende Petrus Manlius [1], wie auch Janning l. c. annimmt und de Waal S. 82. Die anderen Worte waren nicht auf dem Kreuz geschrieben, sondern vielleicht an einem anderen Ort der Basilika, oder sind einer (metrischen) Beschreibung derselben entnommen. Der Name des Konstantin und der Helena († 327) weist also gar nicht über das goldene Kreuz hinaus, und dieses können sie darum dem heiligen Petrus gestiftet haben, noch ehe der erste Stein zum Bau der Kirche gelegt war.

Dagegen mit der Kirche fest zusammen hingen die Ziegelsteine mit dem Fabrikstempel D. N. CONSTANTINVS AVG., deren Baronius als Augenzeuge beim Abbruch der Apsis der alten Kirche (Ann. ad. 324 Nr. LXI) „möglichst viele“ zum Vorschein kommen sah. Doch solche Steine beurkunden allgemein nur den Zeitpunkt, vor welchem der Bau nicht aufgeführt ist, und hier beweisen sie um so

---

1) Cf. Vegeus, De rebus antiquis memorabilibus basilicae s. Petri, abgedruckt in Acta SS. Jun. VII, p. 75. — Das Zeugnis des Manlius ibid. p. 37.

Digitized by Google

weniger etwas mehr, als nach dem Zeugnis des Baumeisters Grimaldi [1] gerade auch die Apsis der alten Kirche aufgeführt war aus alten Steinen, die von der Zerstörung des Cirkus und anderer nahe liegenden Bauten herrührten. So konnten die Steine den Namen des Konstantin tragen, auch wenn die Kirche nicht von diesem, sondern viel später erbaut wurde. Noch weniger ist zu bauen auf die angeblich das Bild des Konstantin und der Helena tragenden Münzen, welche man bei den Ausgrabungen für den neuen Bau der Kirche gefunden hat (de Waal S. 67).

Weiteres Material bieten noch verschiedene Inschriften, die man ehemals in der alten Peterskirche las, und die uns handschriftlich überliefert sind. Zur Schätzung ihres Alters und Wertes sei gleich erwähnt, daſs eine metrische Inschrift über dem Eingang der Basilika den Namen des Papst Simplicius (467 — 482) angab, während ein Distichon, welches der Anonymus der Einsiedler Handschrift über der Kanzel las und abschrieb, erst von Pelagius II. (580—590) herrührte; dazwischen wissen wir auch von Symmachus, daſs er die Kirche verschönerte.

Die bekanntere der hier inbetracht kommenden Inschriften stand über dem Triumphbogen und hatte (zugleich auf die nahe via triumphalis anspielend?) den Wortlaut:

„Quod duce te mundus surrexit in astra triumphans
hanc Constantinus victor tibi condidit aulam."

Weil sie die Weihung der Kirche zu Ehren des auferstandenen Heilands ausspricht, ohne alle Erwähnung des heiligen Petrus, möchte sie Bunsen a. a. O. S. 92 in die Zeit Konstantin's setzen. Als ob die Kirche nicht von Anfang an dem Petrus gegolten hätte, auch wenn sein Name nicht in

---

1) Bei Martinelli, Roma sacra; wiederholt bei Nardini, Roma antica (ed. 1704, p. 488): „Antiquae Vaticanae basilicae facies exterior, apsis et muri extremi ac illi super columnas exsurgentes, qui tecta gravi pondere sustinebant, e laterum tophorumque fragmentis Circo adjacentibusque aedificiis eversis, celeri opera rudique arte aedificati fuerant."


Digitized by Google

jeder Inschrift genannt war! Als ob nicht alle einem Heiligen geweihten Kirchen auch dem Heiland zu Ehren errichtet wären! Auch nach Piper[1] spricht die Fassung durchaus dafür, dafs der Text konstantinisch sei „vor allem, weil sie nicht blofs eine historische Notiz bringt, vielmehr einen persönlichen Hintergrund hat, einen an den Ereignissen beteiligten erkennen lasse; nach Jahrhunderten, wenn blofs das Faktum erwähnt werden sollte, hätte man so nicht schreiben können". Ei warum denn nicht mehr? mufs man unwillkürlich fragen, wenn man von diesem Raisonnement wieder auf die Inschrift blickt. Ist denn etwa mit Konstantin die göttliche Dichtkunst zu Grabe getragen worden? — Muratori meinte, die Inschrift sei einige Jahrhunderte nach Konstantin gemacht; sie findet aber ihr Verständnis, wenn sie auch nur ein Jahrhundert später in derselben Zeit gemacht wurde, wo die S. 36 erwähnten alten Silvesterakten die Erbauung der Basilika durch Konstantin erzählten. Da erst Leo d. Gr. um 450 den Triumphbogen der schon längst vollendeten Paulskirche mit Inschrift und Mosaiken verzierte, so sind gewifs die entsprechenden Stücke in der Peterskirche auch nicht von Anfang an vorhanden gewesen, sondern wohl erst in derselben Zeit angebracht worden. So mag die Inschrift erst von Simplicius (467—482) oder von einem der genannten späteren Päpste herrühren, oder gar noch jüngeren Datums sein. Dafs die Inschrift noch im Jahre 530 dort nicht zu lesen war, könnte man fast aus dem Schweigen der Rezension des Papstbuchs von jenem Jahr schliefsen: doch schweigt dieses auch über den Bau von Kirchen, den schon die Chronik vom Jahre 354 berichtet hatte.

Weniger beachtet als jene Inschrift, weil früher verschwunden[2] und nicht so deutlich, aber eben darum um so beachtenswerter ist die andere Inschrift, welche der Ein-

1) „Zwei Inschriften", Theol. Studien und Kritiken, Jahrg. 1875, S. 102.

2) Wohl schon im 9. Jahrh. bei Erneuerung des Mosaiks ersetzt durch eine zeitgemäfsere, die z. B. Kraus, RE. S. 71 giebt.

Digitized by Google

siedler Anonymus (cfr. Urlichs, cod. top. p. 60, 10) in abside sancti Petri las und abschrieb, des Inhalts:

> „Justitiae sedes, fidei domus, aula pudoris
> haec est, quam cernis, pietas quam possidet omnis;
> quae patris et filii virtutibus inclyta gaudet,
> auctoremque suum genitoris laudibus aequat.“

Von dieser Inschrift könnte man eher das sagen, was Piper ohne Grund von der anderen sagte! Zwar Bunsen a. a. O., S. 92 schien dieselbe eher aus dem 7. als aus dem 4. Jahrhundert zu sein, aber er hat dabei Patris et Filii groß gedruckt, zum Beweis, daß er sie mißverstanden hat. Denn nicht Gott Vater und Sohn sind damit gemeint, sondern offenbar in Übereinstimmung mit V. 4 der menschliche Stifter der Kirche und sein leiblicher Vater, und die zwei Verse melden der Nachwelt: Die herrliche Peterskirche erfreut sich der Tugenden von Vater und Sohn, verdankt ihrer Frömmigkeit und Freigebigkeit ihr prächtiges Dasein, und macht (dadurch) ihren Stifter, den Sohn, dem Vater an rühmlichem Verdienst gleich. Danach ist der Sohn der Erbauer und Vollender, der eigentliche Auctor der Kirche, aber der Vater hatte sich auch schon um ihre Gründung verdient gemacht und war ein an Verdienst und Ruhm reicher Mann. Eine Angabe, die um so überraschender und interessanter ist, als sie von der vulgären Sage abweicht! Konstantin ist unter dem Auctor hier offenbar nicht gemeint, denn dessen Vater Konstantius Chlorus hatte sich in seinem Gallien nicht das geringste Verdienst um Gründung des St. Peter im Vatikan erworben; und dazu wäre es höchst einfältig zu sagen, jener sei diesem erst durch den Bau an Ruhm gleichgekommen. Danach könnte man unter Vater und Sohn gleich an dieselben denken, deren Verdienst um die Vergrößerung der Paulskirche Leo d. Gr. über dem Triumphbogen derselben verewigte durch die noch an Ort und Stelle erhaltene Inschrift: „Teodosius cepit perfecit Onorius aulam.“ Doch da die Kirche schon viel früher nachweislich, und bei ihr nicht ein

Digitized by Google

ähnlicher Umbau wie bei der Paulskirche anzunehmen ist [1], so bleibt nur übrig, an Konstantin und einen seiner drei Söhne zu denken. Von diesen aber hat der jüngere Konstantin von 337—340 zu kurze Zeit und unter zu unglücklichen Verhältnissen regiert, als daſs er dafür inbetracht käme.

Aus dem gleichen Grunde ist auch an Konstans, der 340—350 über Rom herrschte, kaum zu denken. Zu denken ist nur an Konstantius, der 352—361 das ganze Reich seines Vaters allein inne hatte und mit diesem auch an Baulust wetteiferte. Er hat 342 die von Konstantin begonnene groſse Kirche in Antiochien eingeweiht, und im Jahr 357 zur Einweihung der groſsen Kirchen in Konstantinopel die Reliquien der Apostel Andreas, Timotheus und Lukas herbeigeschafft und groſse Festlichkeit veranstaltet. Darüber hat er aber Rom nicht vergessen, sondern auch mannigfach verschönert und mit neuen Bauten und Denkmälern bereichert und mit Vorliebe aufgenommen und vollendet, was sein Vater Konstantin angefangen und liegen gelassen hatte. So berichtet z. B. Ammianus Marcellinus XVII, 4, 1. 12 sqq. ausführlich, wie er 357 den groſsen Obelisken, der seinem Vater zu schwer war, nach Rom bringen und im Cirkus maximus in seiner Gegenwart aufrichten lieſs, wofür ihm dort eine Inschrift gesetzt wurde, welche zum Vergleich mit der fraglichen interessant genug ist, daſs wir wenigstens den Anfang derselben mitteilen (cfr. Corpus Inscript. Lat. VI, 1 Nr. 1163 p. 241):

„Patris opus munusque suum tibi Roma dicavit
Augustus [toto Constan]tius orbe recepto,
et quod nulla tulit tellus nec viderat aetas
condidit ut claris exa[equ]et dona triumphis.
Hoc decus ornatum genitor cognominis urbis
esse volens caesa Thebis de rupe revellit etc.“

Da er hier mit seinem genitor verglichen wird und er seinen Vater ebenso bezeichnet in einem Edikt vom 29. Oktober desselben Jahres 357, worin er dem römischen

1) Vgl. Beschreibung der Stadt Rom II. 1, S. 51.

Digitized by Google

Klerus seine Privilegien bestätigt (cod. Theod. XVI, II, 13), so scheint es, als habe er den Vergleich und den Ausdruck geliebt, und als habe der römische Klerus auch die Fassung jener Inschrift darauf berechnet, als er am 28. April 357 Rom auf 30 Tage mit seiner Gegenwart beehrte und gewifs auch dem heiligen Petrus einen Besuch abstattete. Zwar war um dieselbe Zeit Zwiespalt in der römischen Kirche zwischen den Anhängern des von Konstantius verbannten Liberius und denen des Gegenpapstes Felix II., aber dafs der Kaiser der Händel ungeachtet nach wie vor seit Besiegung des Magnentius sich durch Vollendung der Kirche des h. Petrus verdient machte, ist ebenso leicht begreiflich, als dafs der Klerus einer der Parteien sein Verdienst mit jener schmeichelhaften Inschrift zumal für seine persönliche Gegenwart anerkannte.

Nach allem Bisherigen war also der Bau der Peterskirche wie der der Paulskirche schon von Konstantin geplant und in den letzten Jahren seines Lebens c. 335 noch begonnen worden. Während aber die kleine Kirche des h. Paulus vor der Stadt am zweiten Meilenstein der ostiensischen Strafse im Verlauf eines oder einiger Jahre zur Aufnahme der Reliquien fertig gestellt war, ging es mit dem im grofsen Mafsstab begonnenen Bau der Kirche des Apostelfürsten natürlich nicht so schnell. Wurde doch auch die 326 begonnene Auferstehungskirche erst 336 zur Einweihung fertig, und die grofse Kirche in Antiochien erst 342, und wie lange dauerte gar der zweite Neubau der Peterskirche! Konstantin starb während des Baues, und nun ging es mit demselben noch langsamer, oder blieb er gar ganz liegen, da die Söhne ihr Geld für ihren Bruderkrieg und andere Zwecke nötiger brauchten. Dazu waren die hereinbrechenden arianischen Streitigkeiten, die auch Rom sehr in Mitleidenschaft zogen, auch nicht förderlich. Erst als Konstantius nach Besiegung des Usurpators Magnentius auch zum Herrn von Rom geworden war und sich als den Nachfolger seines Vaters fühlte, da nahm er seit 352 auch das verdienstliche Unternehmen desselben auf und vollendete die Basilika des h. Petrus im Vatikan.

Digitized by Google

So könnte Petrus frühestens schon 355 in derselben beigesetzt worden sein, spätestens erst 359, wogegen jene Inschrift allem Anschein nach in der Anwesenheit des Kaisers im Jahre 357 ihre Veranlassung hatte. Da eine von Bosio Roma Sott. p. 31 angezogene Handschrift die Kirche des Apostelfürsten XIV. Kal. Dec. eingeweiht sein läſst, so mag das der 18. November 357 oder 358 gewesen sein. So konnte der am 2. August 358 aus dem Exil zurückgeführte Liberius bis 366 in der That noch 7 Jahre im Besitz der Kirchen des h. Petrus und Paulus sein, wie das Papstbuch berichtet, und im St. Peter die Marcellina weihen, wie deren Bruder Ambrosius de virg. III, 1 erzählt.

Bei so später Vollendung der vatikanischen Basilika begreift sich nun aber auch, wie noch Damasus (366—384) das Baptisterium derselben einzurichten fand, und wie noch um 359 ein Junius Bassus in der Nähe der Konfession beigesetzt werden konnte, während später hier der Boden geschlossen war und auch die vornehmen Särge in Vorhallen und Kapellen verwiesen wurden. Ebenso begreift sich, warum der Bau nicht einem der römischen Bischöfe vindiziert wurde, und warum der Name des eigentlichen Erbauers bald verdunkelt wurde und aus der Erinnerung verdrängt durch den Namen seines gefeierten Vaters Konstantin. Ging es doch, um für letzteren Punkt zum Schluſs noch eine schlagende Analogie anzuführen, mit dem Andenken an den Urheber der groſsen Kirchen in Konstantinopel gerade so. Wie der gleichzeitige Hieronymus und Idatius berichten, hat eben derselbe Konstantius im Jahre 356—357 die Reliquien des Apostel Andreas und der Paulusschüler Lukas und Timotheus nach Konstantinopel gebracht und deren Kirchen zugleich damit eingeweiht. Aber schon der um 400 singende Paulinus von Nola, de Felicis nat. carm. XI [1],

1) Seine Verse sind so lehrreich, daſs wir wenigstens die ersten hersetzen:

„Nam Constantinus proprii cum conderet urbem
nominis et primus Romano in nomine regem
christicolam gereret, divinum mente recepit

Digitized by Google

schreibt dies ohne weiteres dem Konstantin zu, und dasselbe thun z. B. auch die von Mommsen hinter dem Chronographen von 354 abgedruckten, bis 533 reichenden Fasti zum Jahre 336! Wie natürlich also, dafs man schon um 500 z. B. auf jener Inschrift und in den Silvesterakten auch den Bau der Peterskirche im Vatikan dem Konstantin zuschrieb!

---

consilium, ut quoniam Romanae moenibus urbis
aemula magnificis strueret tunc moenia coeptis
his quoque Romuleam sequeretur dotibus urbem,
ut sua apostolicis muniret moenia laetus
corporibus: tunc Andream devexit Achivis
Timotheumque Asia. Geminis ita turribus extat
Constantinopolis magnae caput aemula Romae,
verius hoc similis Romanis culmine muris,
quod Petrum Paulumque pari Deus ambitione
compensavit ei, meruit quia sumere Pauli
discipulum cum fratre Petri" (vgl. S. 25f.).

Digitized by Google

Zum Religionsartikel des Friedens von Kadan 1534.

Von
Universitäts-Bibliothekar Dr. **Wille**
in Heidelberg.

Mit den erfolglosen Bemühungen der Herzoge von Bayern, die ihrer Politik so unerwünschte Rückkehr des württembergischen Herzogs Ulrich in sein Land und die so wichtigen Errungenschaften des Kadaner Friedens noch kurz vor dessen Ratifikation zunichte zu machen, habe ich mein Buch über die württembergische Restitution [1] abgeschlossen. Die für die Ruhe des deutschen Südens, insbesondere für die Wahrung der protestantischen Interessen Württembergs gefahrvollen Streitigkeiten der bitter verfeindeten Häuser waren aber mit dem erwähnten Friedensschlufs noch nicht zu Ende. Die Versuche der Bayern, den von seinem Vater nach Frankreich geschickten Herzog Christoph ihrem Glauben und ihrer Partei zu sichern, ihn von jeder Verbindung mit den evangelischen Fürsten abzuhalten, sein Zerwürfnis mit Ulrich zu nähren und vor allem den alten Herzog am Hofe König Ferdinands möglichst zu verdächtigen, alle diese vom bayerischen Kanzler Leonhard von Eck mit Geschick geführten Intriguen sind mit ein wesentlicher Inhalt der württembergischen Geschichte in den weiteren Jahren

1) Wille, Philipp der Grofsmütige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526—1535, Tübingen 1882.


Digitized by Google

bis 1541. Es sind dies die Jahre, in denen Ulrich sein Regiment wieder befestigt, vor allem auf Grund der mit Ferdinand geschlossenen Verträge das Werk der Kirchenreformation vollführt.

Ich habe in meinem Buche, welches zunächst die politischen Verhandlungen inbetreff der Restitution Ulrichs sich als Aufgabe gestellt hat, die religiösen Verhältnisse nur kurz berührt, zumal sie auch von württembergischen Historikern wie Sattler, Heyd und Stälin in gründlichster Weise dargestellt worden sind. Ich würde mich daher der Kritik mehrerer theologischer Rezensenten gegenüber [1], als hätte ich diese Seite der württembergischen Geschichte zu wenig berücksichtigt, leichter verantworten können, wäre nicht die Frage der württembergischen Kirchenreformation neuerdings durch Janssen's deutsche Geschichte [2], durch Ebrard's [3] Entgegnung und endlich die Antikritik des schlagfertigen katholischen Historikers zu einem Streitpunkte geworden. Janssen geht darauf aus, Herzog Ulrichs Reformation als Vertragsbruch zu brandmarken, als in offenem Widerspruch stehend mit dem Religionsartikel des Kadaner Friedens vom 29. Juni 1534.

Dieser Artikel erscheint zuerst in den Verhandlungen des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen mit Mainz und Herzog Georg von Sachsen als den Friedensvermittlern, und zwar in dem bei Sattler gedruckten Bedenken vom Mai 1534 [4]. Nachdem vonseiten des Königs dem Landgrafen und Ulrich ein Friede zugesichert und das Land zurückerstattet, heifst es: „doch ausbescheiden, was in der itzigen Eroberung des Lands zu Wirtenberg von Stetten,

1) Theologisches Litteraturblatt 1882, Nr. 34; Benrath in Pünjers Theolog. Jahresbericht 1882, Leipzig 1883; Brieger in der Theolog. Litteraturzeitung 1883, Nr. 12.

2) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes III, 279ff. An meine Kritiker, Brief 27. Ein zweites Wort an meine Kritiker, S. 58ff.

3) Ebrard, Die Objektivität Janssen's urkundlich beleuchtet. 2. Aufl., Erlangen 1882, S. 44.

4) Sattler, Herzoge III, Beil. 8.

Digitized by Google

Flecken, Heusern und andern eingenommen, das zum Lande nit gehört, sondern andern Fürsten . . . oder yemants zustendig, das solchs der Hertzog alsbald in annemen des Fridens abtretten und ainem jeden, das seine das er entwert wieder einantwurten und geruchlich besitzen lassen, auch ainem jeden inn und außerhalb des Fürstenthumbs Wirtenberg zusamt den gefürsten Epten, die im Land gesessen und ir sonderliche Regalien haben und zum Fürstenthumb nit gehören, mit sampt iren Leuten und Unterthonen bei irem Glauben und Religion bleiben . . . . . lassen."

In dieser Fassung war der Artikel von Johann Friedrich, der einmal später erklärte, lieber den Vertrag zerrütten als Ulrich in der Religion binden lassen zu wollen, gebilligt, vom Lager zu Almendingen aus durch Ulrich und Philipp am 19. Juni Vollmacht zum Abschlufs gegeben worden [1]. Unterdessen war Ferdinand (am 17. Juni) selbst zu Kadan eingeritten (während Johann Friedrich im Buchholz weilte) und hatte den Unterhändlern seine Mifsbilligung deutlich ausgesprochen. Dafs es nicht allein die österreichische Afterlehenschaft Ulrichs war, die er verlangte, beweist ein Zettel, der beigefügt ward [2] des Inhalts, „das Hertzog Ulrich einen jeden in dem Fürstenthumb der Religion sachen halben in dem Wesen wie sie biß uff sein Einnehmen verfolgen und zugestellt" (scl. lassen soll). Der sonst in diplomatischen Geschäften unbeholfene Sachse, der sich auch einen Artikel der Afterlehenschaft aufdrängen liefs, opponierte hier doch kräftig.

Wie viel in den Verhandlungen zu Kadan noch über diesen Punkt disputiert worden, ist aus archivalischen Mitteilungen im einzelnen nicht bekannt. Dafs in der Folge von Sachsen aus als Randbemerkung zu dem eingeschobenen Artikel die Worte beigefügt wurden: „soll aussen bleiben" ist nur wichtig, weil in der That dieser Artikel dem

1) Wille, S. 201, Anm. 2.

2) Johann Friedrich an Ferdinand 12. Nov. 1534 bei Sattler III, Beil. 22.

Digitized by Google

Vertrage selbst ferne blieb [1]. Hier finden wir ihn in der ursprünglichen schon zu Annaberg fixierten Fassung. Ulrich war damit zufrieden [2]. Daſs man katholischerseits den Artikel nicht mit Wohlgefallen aufnahm, war vorauszusehen. Kaum hatte aber Ulrich auf Grund des Friedens die „christliche Ordnung“ in seinem Lande vorzunehmen begonnen, als schon am 2. August vonseiten Ferdinands bei Mainz und Herzog Georg Beschwerde erhoben ward, als handle Ulrich wider den Vertrag. Es sei ihm berichtet, schreibt Ferdinand, „daſs Ulrich die lutherisch Sect gewaltig einwurzeln lasse, also daſs er Prädicanten, welche den verführischen Lehren und Secten anhängig, anstellt“. Zu Schluſs wird auf den betreffenden Artikel hingewiesen und derselbe im Wortlaut wiederum mitgeteilt [3]. Die Übersendung dieser Mandate vonseiten der Vertragsfürsten an Ulrich und des Herzogs Beschwerde bei Johann Friedrich erregte denn bald eine eifrige Korrespondenz, welche natürlich die Deutung des Artikels zum wesentlichsten Inhalt hat. Eben dieser Briefwechsel ist es, auf welchen Janssen sich stützt, wenn er in seiner ersten Kritik die Frage aufwirft, ob denn überhaupt von einer Freiheit der Kirchenreformation in Württemberg im Vertrage die Rede sei? [4]

Im Artikel selbst ist nun aber offenbar nur von dem die Rede, was der Herzog zu lassen hat: der Vertrag handelt nicht von Ulrichs Unterthanen, sondern nur von denen, die nicht zum Fürstentum gehören, ob sie „inn- oder auſserhalb“ desselben angesessen, sowie von denen, welche wie die gefürsteten Abte ihre eigenen Regalien haben. Ohne Zweifel sollten damit dem so unklaren und verwickelten Territorialrecht jener Zeit gegenüber die Grenzen der „christlichen Ordnung“ fest bestimmt werden. Wozu bedurfte es dieses

1) Die Bestimmung, daſs der Artikel „auſsen bleiben solte“, kann, wie Ebrard S. 44 versucht hat, nicht als schlagende Beweisführung dienen.

2) Wille, S. 207, Anm. 1.

3) Ferdinand an Mainz und Herzog Georg 18. August 1534 bei Sattler III, Beil. 17.

4) Brief 27.



Zusatzes, wenn dem Herzog überhaupt kein Reformationsrecht zugegeben werden sollte? Doch wohl nur zufälligerweise [1] ist der Artikel stilistisch schlecht und dunkel abgefaſst, daſs er die Ausleger von damals und heute irre führen konnte?

So liest Janssen aus ihm die Verpflichtung heraus, einen jeden bei seinem Glauben zu lassen, gleichviel ob er wirklicher Unterthan oder nur Eingesessener, ob er eigene Regalien oder keine [2]. Es wird sich zeigen, daſs ihn Ferdinand in diesem Sinne nicht verstanden hat.

Mehr noch als Ulrich und der Landgraf war Johann Friedrich von dem Mandate betroffen. Daſs der ihm wichtigste Artikel auf einmal anders gedeutet werden sollte, als er im Sinne des Kurfürsten abgefaſst schien, veranlaſste bald ein längeres Schreiben an den König [3]. Mit Recht erinnert der Sachse daran, wie sehr er zu Annaberg darauf bestanden, daſs Ulrich in der Religion nicht verstrickt werde, sondern das Evangelium seinen Unterthanen predigen lassen dürfe. Niemals, versichert er uns, sei der Artikel in den Friedensverhandlungen so gedeutet worden. Hatte doch Ferdinand selbst erklärt, daſs er eine solche Meinung nicht habe! „So mügen auch“, sagt Johann Friedrich, „die Wort desselben Artikels solchen Vorstand, das sich derselbig auf des von Wirtenberg Unterthonen strecken solt, aus disen Ursachen nicht leiden, denn demnach were one not gewest, solche Worte hinzuzusetzen, nemlich: ‚die im Land gesessen und sonderliche Regalien haben und zum Fürstenthumb nicht gehören‘.“ Denn hätte man dem Herzog gebieten wollen, einen jeden von seinem Adel, seinen Bürgern und Bauern beim alten Glauben zu lassen, wieviel mehr wäre es den gefürsteten Äbten gegenüber geboten gewesen, und wozu hätte es im Frieden des besonderen Zusatzes bedurft?

1) Dürfte man nicht vielmehr eine sehr bewuſste diplomatische Absicht in der Dunkelheit des Artikels erblicken? *Anm. d. Red.*

2) Sehr klar ist der Artikel bei Stälin, Württemb. Geschichte IV. 1, S. 374 und Heyd, Herzog Ulrich II, S. 496 wiedergegeben.

3) Bei Sattler, S. 128.


Digitized by Google

Wenn wir bedenken, daſs Ulrich ausdrücklich nur unter der Bedingung den Frieden annahm, daſs ihm das Evangelium predigen [1] zu lassen gestattet, und Philipp mit ihm, als sie noch die Waffen in der Hand an der österreichischen Grenze standen, den Artikel in dieser Deutung billigte, so konnte man nur einen ränkevollen Betrug vonseiten Ferdinands annehmen. „Und solte sich“, schreibt Philipp an Kurfürsten Johann Friedrich, „der Herzog des begeben, das Evangelium und Luthers Lehre in seinen Landen nit verkunden und predigen zu lassen, das were je schimpflich, wir verschweigen, das es unchristlich und von uns allen gedacht wurde werden, und wan der Vertrag den Verstand haben und solchs vermogen solt, so hetten wir uns eines Betrugs und keins Friddens zu vermutten, konnen uns also auß derselben schrift, warumb und waser Gestalt solichs geschee, nit wol richten, bidten derhalben, EL. wolle uns bey gegenwortigen ir Bedenken, was daraus zu nemen, auch was daruf zu thun sey anzeigen, dan soliche Schrift wirdet numehr Herzog Ulrichen gar Hinderstellung machen, das er den Vertragk schwerlich ratificieren, dan er wirdet in keinem Wege vom Evangelio abstehen, das er solchs den Seinen nit solt verkunden lassen.“ [2]

Dem gegenüber drängt sich uns nun die Frage auf: Hat Ferdinand den Religionsartikel wirklich in einer die Reformation hemmenden Weise aufgefaſst, obwohl er sich doch mit Johann Friedrich selbst über die Grenzen derselben unterredete? Sollte Ulrich wirklich verpflichtet gewesen sein: „einen jeden innerhalb und auſserhalb des Fürstentums bei seiner Religion bleiben zu lassen“? [3] Ein bisher

1) Wille, S. 207.

2) Landgraf Philipp an Johann Friedrich Zapfenberg 19. November 1534. Weimarer Ernestin. Archiv H., fol. 90. „Wo aber der konig“, schreibt Philipp an seine Räte, die bei Herzog Ulrich waren, „die sachen dermassen wolt meinen, daß der herzog das evangelium in seinen landen nit soll predigen lassen, könne man es nicht anders verstehen, dann daß der könig ursache suchen wollte, dadurch der vertrag möchte zertrennt werden.“

3) Janssen III, S. 279. 280.

Digitized by Google

unbenutztes Aktenstück und bereits bekannte Thatsachen müssen dem widersprechen.

Wenn wir vor allem jenes Schreiben Ferdinands an Mainz und Georg von Sachsen noch einmal ins Auge fassen, so müssen wir doch gestehen, dafs seine Abfassung wenig dem entspricht, was der Kurfürst von Sachsen dahinter sucht. Wenn irgendwo, so hätte hier klar und deutlich ausgedrückt werden müssen, wie man den Religionsartikel verstehe, ob Herzog Ulrich eine Kirchenreformation gestattet oder nicht, und wie weit dieselbe ihm erlaubt. Statt dessen finden wir nur eine wortgetreue Wiedergabe des Friedensartikels, nachdem daran erinnert, wie Ulrich die lutherische Sekte mit Gewalt einwurzeln lasse und Predikanten der verführerischen Sekten anstelle.

Auf das Schreiben des Kurfürsten (dat. 12. Novbr.) folgten zwei Briefe Ferdinands an Sachsen und Hessen [1]. In demselben meldet Ferdinand, dafs er die Unterhändler aufgefordert, den Herzog zur Ratifikation des Vertrages zu ermahnen. Seiner Majestät wäre aber auch Nachricht geworden, dafs Ulrich Prädikanten aufgestellt, welche den „zwinglischen ufrürerischen Secten anhängig, mit denen auch solche, die im Fürstenthum gesessen, aber ihre sonderlichen Regalien hätten und zum Fürstenthum nit gehörten, beschwert würden“. Von einem Verbot der „christlichen Ordnung“ im eigenen Lande des Herzogs ist hier keine Rede. Wichtiger noch ist für uns das Antwortschreiben des Kurfürsten an Ferdinand, dat. Weimar, 2. Januar 1535 [2], ich lasse darum den gröfsten Teil desselben im Wortlaut folgen:

„Das ich aber E. M. negst gemelter I. M. Schrift halben, so an den Hendler bescheen, etwas nach lenge geschrieben, dazu haben mich die Schreiben, so . . . Wirtenberg . . und . . Hessen an mich gethan, verursacht und nemlich, das I. L. die Sachen dahin verstehen wollen, als solte ich von I. L. wegen wider ire Meynung und Bevelch zum Cadan bewilligt haben, das der von Wirtenberg Gottes Wort und

1) 12. Dezember 1534. Weimarer Archiv H, fol. 90.
2) Weimarer Archiv H, fol. 90, Nr. 35.

Digitized by Google

die Leere, so weylandt mein lieber Her und Vater, sambt mir und andern, uf dem reichstag zu Augsburg vor kay. M. . . auch zuvor und hernachmals dafur bekandt im Furstenthumb zu Wirtenberg nit solten predigen lassen, welcher mich hechlich beschwert hette, das ich desshalben mit I. L. oder den Hendlern, so ich doch solchs zu bewilligen nie in Synn genommen, solt in Disputacion gerathen und erwachsen. Dieweil ich aber aus k. M. Underricht vermerke, das i. M. Meynung dahin nit geruhet, so ist mein bitt, sie wollen mein jungst schreiben, so aus sorgfeltigkeit und keiner andern Maß bescheen, kein Ungnade noch Mißfallen tragen. Wo sich auch hinfurt solcher mißverständliche Handel mehr wurden begeben, so wil ich mich nach E. K. M. gethanen gnedigen anzeigunge und gefallen. dormit halten, dieselben zuvor an E. K. M. vertreulich und geheim bringen."

Die Mitteilung dieses Briefes dürfte die bisherige auch von protestantischen Historikern geteilte Ansicht umkehren. Der ganze bald darauf wieder beruhigte Streit erscheint als ein Mifsverständnis des in religiösen Dingen so ängstlichen Kurfürsten von Sachsen [1], und beruht auf katholischer Seite im Lager Ferdinands am wenigsten auf Betrug, wie Philipp im ersten Eifer den ganzen Handel aufzufassen geneigt war. Aber ganz abgesehen von diesem Aktenstück hätte schon nach den Mitteilungen Heyds [2] die vertragsgemäfse Reformation Württembergs in keinen Zweifel gezogen werden dürfen. Wir haben seitdem genau gewufst, dafs Ferdinand sich mit der von Johann Friedrich mitgeteilten Deutung des Artikels einverstanden erklärt. So ist bekannt, dafs in dem zwischen Ulrich und Ferdinand am 21. August 1535 geschlossenen Wiener Vertrage der Herzog in keiner Weise gebunden ward [3]. Gestattete doch Ferdinand dem Herzog in Fällen, wo Auswärtige das Patronatrecht hatten, für sich einen Geistlichen anzustellen [4]. Ich

1) Auch dieser Auffassung kann sich die Redaktion nicht anschliefsen.

2) III, 21 Anm. 43.

3) Sattler III, S. 64.

4) Heyd III, S. 101 ff.

Digitized by Google

erinnere dabei auch an den zwischen Ferdinand und Johann Friedrich am 22. November ebenfalls zu Wien abgeschlossenen Vertrag, welcher bekanntlich die Freiheiten des Nürnberger Friedens erweiterte [1].

Janssen führt hier freilich die Meinung des ehemaligen Erzbischofs von Lund ins Feld [2], der ein „geheimer Anhänger der Protestierenden“ gewesen sein soll, der aber, wie ich nachgewiesen, als geheimer Verbündeter der Herzoge von Bayern bei den Intriguen, welche den Sturz des protestantischen Herzogs bezweckten, keine untergeordnete Rolle gespielt hat [3].

Es ist wohl kein Zweifel, daſs Ferdinands wesentlich gegen die „Sektierer“ gerichtetes Mandat gerade von dieser Seite veranlaſst worden ist, und mein Rezensent der theologischen Litteraturzeitung hat nicht unrecht, Dr. Eck dahinter zu suchen, wenn auch die „Irrung“ selbst, wie schon gesagt, anders beurteilt werden muſs als bisher. Ich habe im Schluſskapitel meines Buches ausführlich dargestellt, wie kurz zuvor, ehe Ulrich nach Wien reiste, um den Kadaner Vertrag zu ratifizieren, auch der bayerische Rat Weiſsenfelder angekommen war, um den König für die bayerischen Pläne zu gewinnen, welche dahin gingen, den protestantischen Ulrich zu verjagen und in Christoph ein katholisches Regiment zu sichern. „Daneben“, schreibt Philipp einmal, „wäre von Churfursten, Fursten und andern hohen und niedern Stenden glaublich angezeigt, daſs die Herrn von Beyrn und sonderlich ihr diener Doctor Eck, durch Potschaft und sonderlich sein Handschrift solchen Vertrage zu Cadan gern verhindert auch Herzog Ulrich unleidenliche Artikel miteingeflochten hätte.“ [4]

Durch den Ritter Hans Jakob von Landau hatten nun

1) Vgl. Waltz, Der Wiener Vertrag vom 22. November 1535 (Forschungen XIII, 375 ff.).

2) Kritik, S. 146.

3) Ich verweise auf das Schluſskapitel meines Buches.

4) Antwort Philipps auf die Werbung Leonrods, des Gesandten Otto Heinrichs von Neuburg, 26. April 1537 (Staatsarchiv zu München K. S. 579/9).

Digitized by Google

die Herzoge von Bayern bald erfahren, wie es mit der Religion künftighin in Württemberg stehen sollte [1]. Eck hatte aber sicherlich den Religionsartikel in seiner Bedeutung nicht verstanden, wenn er in einem Schreiben [2] an Herzog Ludwig gegen Schnepf den „lutherischen Schelmen" wütet, den Ulrich in Stuttgart predigen lasse. „Wir haben, Weiſsenfelder und ich", gesteht er, „procurirt, daſs ime, dem alten von Wirtemberg, durch den von Mentz und Herzog Jorgen geschriben werden soll, von seinem Furnemen abzustehen, dann dasselb sei wider den Vertrag, ob es dann von disem Schryben nit geen wolte, würdet der Kenig ime auch schryben, man muß aber all Sachen in großter Geheim behalten, damit man im recht unter das Leder komme."

Vor allem muſste Blarer herhalten, der als „Zwinglianer" verdächtigt ward und als ein Vertreter jener im Vertrag gebrandmarkten unchristlichen Sekten galt. Hier glaubte Bayern den Herzog am besten fassen zu können und unter

1) „Und wiewol K. M. der religion halb mit allem höchsten fleiß handlen lassen, hat Ulrich geantwort, es beruer den kadanischen vertrag gar nichts ausserhalben der gefürsten und ander closter, so ihre eigene freiheiten vom reich haben, sie seien inner oder ausserhalb des landes Wirtemberg gesessen, darum könne er in seinen kirchen und klöstern, die allein ihm zugehören, kein maß nit stellen lassen, also hat K. M. so viel gehandelt, daß er das kloster Zwiefalten, dieweil solches nit in Wirtemberg gelegen, wider abgetreten und dem abt vergönnt, sich in sein closter zu thun, die ceremonia wie von alters her zu gebrauchen und alles das so in der geistlichkeit zu thun wie von alters her, desgleichen hat Ulrich dem abt von S. Blasien und sonst in etlichen dörfern, so mit der oberkeit d. K. M. zugehören, darin Ulrich die kirchenlehen hat, mit aufstellung der lutherischen prediger vil neuerungen vorgenommen, davon ist er auch abgestanden und bewilligt kein lutherischen prediger anzustellen an orten, da er die oberkeit nit habe" (Münchener Staatsarchiv K. 579/9). Vgl. inbetreff des Artikels auch Seckendorf, Historia Lutheranismi III, 36.

2) Eck an Herzog Ludwig 23. August 1543 (Münchener Reichsarchiv, Württemberg, XI, 54). Vergleichen wir das Datum des Briefes mit jenem des Mandats, so haben wir deutlichen Beweis, in welch enger Beziehung beide zu einander stehen.

Digitized by Google

diesem Gesichtspunkte ist auch jenes ohne Zweifel von Bayern beeinflufste Mandat ergangen [1].

Auf Einzelheiten der württembergischen Kirchenreformation einzugehen ist unnötig, es mag die Verweisung auf Stälin's Württembergische Geschichte genügen.

---

1) Im Weimarer Archiv befindet sich ein Schreiben Ulrichs, in welchem er, dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber, Blarer in Schutz nimmt. „Mögen wir ihn gegen E. L. auch sonst deshalb wol verantwurten, darzu er auch sunst mit allem gottseligem wandel und exempel sich dermassen hält, als wir ainen under allen andern dienern und verkundern des worts gott ye erkannt. E. L. soll auch unangesehen sollichs seins haltens frey dafür haben, wo er oder Hans Mor sich mit einichem wort der confession so zu Augspurg geschehen . . . derselbigen zu entgegen sich vernemen liessen, ob es gleich in abgeredtem vertrag ny gedacht wer, das wir sollichs inen oder jeden in sonderheit nit gestatten oder in unserm land gedulden wolten." Kirchhein 13. Januar 1535. Reg. H. fol. 90.

Digitized by Google

Kritische Übersichten
über die kirchengeschichtlichen Arbeiten
der letzten Jahre.

I.

Die Arbeiten zur Kirchengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts

aus den Jahren 1875—1884.

Von

Prof. D. **Karl Müller.**

In der folgenden Übersicht über die seit 1875 erschienene Litteratur zur Kirchengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts habe ich mich an folgende Grundsätze gehalten.

1) Quellenpublikationen habe ich nur in seltenen Fällen und nur dann aufgeführt, wenn sie sich ausschliefslich oder doch vorzugsweise auf kirchengeschichtliche Gegenstände beziehen [1].

---

1) Für französische Geschichte sind neuerdings einige Werke erschienen, welche einen ähnlichen Überblick über die Quellen geben, wie wir sie in Deutschland schon länger besitzen oder noch zu wünschen haben. Alfr. Franklin, Les sources de l'histoire de France, Paris 1877 (etwa in der Art von Potthasts Bibliotheca medii aevi eingerichtet). Verzeichnis der zahlreichen Urkundenbücher, die in Frankreich jedes Jahr erscheinen, gibt Ulysse Robert, Inventaire des cartulaires conservés dans les bibliothèques de Paris et aux archives nationales suivi d'une bibliographie des cartulaires publiés en France depuis 1840, Paris 1878. Ein Supplement dazu 1879.


Digitized by Google

2) Arbeiten zur Quellenkunde habe ich nicht aufgenommen, da dieselben ganz überwiegend die politische Geschichte betreffen und außerdem schon die nächste Auflage von Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen dieselben gesammelt vorführen wird.

3) Inbezug auf die Forschungen zur Geschichte selbst war es geboten, nur die Arbeiten aufzunehmen, welche entweder ausschließlich kirchengeschichtlichen Inhalts waren oder wenigstens größere Abschnitte dieser Art brachten. Es war unmöglich, aller der Werke zu gedenken, welche Beziehungen zur Geschichte der mittelalterlichen Kirche enthalten. Denn welches Stück aus der politischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Mittelalters, aus der Geschichte seiner Kultur und Kunst wie der wirtschaftlichen Zustände und Bewegungen hätte nicht schließlich seine Beziehungen zur Kirche des Mittelalters? [1] — Ich sehe aber in der Regel auch ab von den zahlreichen Geschichten von Klöstern und einzelnen Kirchen, welche die ganze Reihe der Jahrhunderte durcheilen. Derartige Werke erscheinen zumal in Frankreich jährlich in kaum übersehbarer Zahl; aber sie haben zu $^9/_{10}$ keinen Wert, und in Deutschland ist es kaum anders. Ich habe also nur dann von ihnen Notiz genommen, wenn darin wirklich etwas geleistet war, oder wenn etwa die Bedeutung der betreffenden Kirche dazu zwang. Jedermann wird es begreiflich finden, daß ich überall Deutschland reichlicher bedacht habe als andere Länder.

4) Vor allem hat mir daran gelegen, die Arbeiten zur Geschichte des religiösen und kirchlichen Lebens möglichst vollständig zusammenzustellen. Hier ist ein unendliches

---

1) Ich darf zur Übersicht über diese Litteratur verweisen auf die „Jahresberichte für Geschichtswissenschaft im Auftrag der histor. Ges. zu Berlin herausg. von Abraham, Hermann und Meyer“ I—III, 1881—1883. Sie enthalten die Litteratur der Jahre 1878—1880. Ein Analogon speziell für französische Geschichte erscheint seit 1882 in dem Répertoire des travaux historiques contenant l'analyse des publications faites en France et à l'étranger sur l'histoire de la France.

Digitized by Google

größtenteils unbebautes Feld der mittelalterlichen Kirchengeschichte; nirgends sind auch die einzelnen Beiträge verzettelter als hier. Die Lehrbücher wagen sich nirgends über Gieseler hinaus, und Gieseler selbst ist nirgends weniger vollständig als hier. Die Arbeit ist ja auch erst in den letzten Jahren ernsthaft begonnen. Hier werde ich mich indes fast ganz auf Deutschland beschränken müssen. Aus anderen Ländern habe ich nur ganz wenig zusammengebracht. Am meisten noch aus Frankreich. Sehe ich recht, so wird auch dieses Wenige genügen, um erkennen zu lassen, wie unser 19. Jahrhundert mit dem 15ten auch darin eine überraschende Parallele aufweist, daſs die auffälligen Formen der sinnlichen Devotion und des von der Kirche gehätschelten frommen Aberglaubens zumeist aus Frankreich importiert werden.[1].

5) Zunächst werde ich einige Werke allgemein kirchengeschichtlichen Inhalts besprechen, sodann die Zeit von Benedikt XI. bis zum Ausbruch des Schismas vorführen, dann die Periode des Schismas und der Konzilien, endlich die päpstliche Restauration bis zum Ende des Mittelalters. Wo sich einzelne Arbeiten über längere Zeiträume ausbreiten, als diese kurzen Abschnitte, besonders in der Geschichte des kirchlichen und religiösen Lebens, der religiösen Genossenschaften u. a., werde ich sie aus praktischen Gründen mit wenigen Ausnahmen erst im letzten Abschnitt zur Sprache bringen, auf den sie sich ohne dies ihrer Hauptmasse nach beziehen. Einzelne Publikationen dieser Art, die nur auf eine frühere Zeit gehen, werde ich gleichfalls erst dort mitteilen, wenn ihr Gegenstand nicht für jene frühere Epoche spezifisch bezeichnend ist[2].

---

1) Werke, deren ich nicht habhaft werden konnte, habe ich mit * bezeichnet.

2) Der „Theologische Jahresbericht" herausgegeben von Pünjer enthält aus der Feder von Paul Böhringer einen Überblick über die Litteratur der Kirchengeschichte vom Nicänum bis zur Reformation. Ich könnte aber nicht sagen, daſs ich durch denselben gefördert worden wäre.


Digitized by Google

Da in den verschiedenen Handbüchern der Kirchengeschichte, welche in den letzten Jahren erschienen sind, den Werken von Herzog, Schmidt, Zöckler von evangelischer, Hergenröther u. a., von katholischer Seite, weder in Hinsicht der Einzelforschung, noch der Gesamtauffassung irgendwelcher Fortschritt über frühere Arbeiten hinaus gemacht ist, vielmehr einem Werk wie demjenigen Hases gegenüber fast nur Rückschritte zu verzeichnen sind, so kann ich mich einer Besprechung derselben enthalten und mich zunächst wenden zu den

Kirchengeschichten einzelner Länder [1].

1. **Heinrich Heppe**, Kirchengeschichte beider Hessen, 2 Bände. — Bd. 1, Marburg, Sipmann, 1876. (XII u. 479 S. gr. 8°.)
2. **Pius Bonif. Gams**, O. S. B., Die Kirchengeschichte von Spanien, Bd. III, 1 u. 2. Regensburg, Manz, 1876 u. 1879. (IV u. 482 S. und VIII u. 572 S.)
3. **Raoul Rosières**, Histoire de la société française au moyen âge (987—1483), 2 Bde. Paris, Laisney, 1880. (572 u. 496 S. 8°.)

Heppes hessische Kirchengeschichte ist in den Abschnitten, welche das 14. und 15. Jahrhundert behandeln das, was eine Provinzial-Kirchengeschichte in dieser Zeit allein wird sein können und sein dürfen: eine Statistik der damaligen kirchlichen Zustände. Als solche ist sie reich, vielseitig und wertvoll auch für die allgemeine Geschichte des kirchlichen Lebens Deutschlands in jener Zeit.

Der Verfasser von Nr. 2, P. Gams hat besonders durch seine Series episcoporum in der Gelehrtenwelt einen Namen von unbestrittenem Ansehen. In dem hier zu besprechenden nunmehr abgeschlossenen Werke will er keine förmliche und vollständige Kirchengeschichte Spaniens geben, sondern mehr lose Abhandlungen über die Streitfragen der spanischen Kirchengeschichte. Das mufs man sich vorhalten, um das

1) Den allein hierher gehörigen Band 4 von Frind, Kirchengeschichte Böhmens, umfassend die Zeit nach den Hussitenkriegen bis 1561 werde ich erst im dritten Abschnitt besprechen.

Digitized by Google

Buch überhaupt zu begreifen. Denn es behandelt fast nur die äußeren Geschicke der Kirche, speziell in Buch XII diejenigen von 1248 bis Ende des 15. Jahrhunders. Man bekommt einen Eindruck von der Anlage des Werks, wenn man in Kap. 1 (Das Reich Aragonien 1248—1479) folgende Punkte nach einander behandelt findet: die politische Geschichte der Kirche, die Templer in Spanien und ihr Verhältnis zu Frankreich; Synoden; berühmte Männer; Bischöfe — und das alles in einfacher chronologischer Aufzählung ohne Spur von innerer Verbindung oder Verarbeitung zu einem Ganzen, und in einer Sprache, bei welcher auch die letzte Möglichkeit, das Buch zu lesen, zu entschwinden droht: ein Werk, dem Gelehrsamkeit nicht abzusprechen ist und das hie und da zum Nachschlagen dienen kann, aber im übrigen unerquicklich und ungenießbar wie wenige. Der Standpunkt ist der bekannte ultramontane. Die Art wie in III, 2 die spanische Inquisition geschildert und reingewaschen wird, ist fast das einzige, was — durch seine Naivetät — anziehend wirkt. Denn die Partieen, in welchen lang und breit die Route erwogen und festgestellt wird, welche der Apostel Paulus vermutlich auf seiner Reise durch Spanien gemacht hat, fallen nicht in das Gebiet meiner Übersicht.

Rosière's Werk ist, wie der Titel zeigt, keine Kirchengeschichte, aber es will die allgemeinen Zustände auch der Kirche in Frankreich darstellen. Die Tendenz desselben ist mit Händen zu greifen, so sehr daß die Durchführung derselben geradezu ermüdet. Es soll nachgewiesen werden, daß die Kirche im Mittelalter weder die Macht über die Gemüter und den Einfluß in der Gesellschaft noch die innere Kraft und moralische Höhe besessen habe, die man ihr bei all ihren Schwächen, Verkehrtheiten und Freveln dennoch gemeiniglich zuerkennt. Seit dem 12. Jahrh. speziell beginnt die bürgerliche Gesellschaft Frankreichs von der Kirche auf allen Gebieten sich zu emanzipieren, dieselbe im sozialen wie im geistigen Leben, in Kunst und Wissenschaft, in Gewerbe und Wirtschaft immer mehr zu überflügeln und zu verdrängen. Von jetzt ab vermag die Kirche

Digitized by Google

nur noch hemmend und schädigend zu wirken. Denn sie giebt den Anspruch nicht auf, das geistige Leben des Volks zu leiten und zu beherrschen, und mufs deshalb alle Mittel ihrer feudalen Machtstellung anwenden, um ihre Herrschaft zu behaupten und die Geister zu beugen, wie das der weltliche Adel mit den Leibern seiner Unterthanen macht. Diese feudalen Herrschaftstendenzen bilden das Charakteristische des Mittelalters: sie zeigen sich überall als die wahren Triebfedern des kirchlichen Lebens und Handelns, wo man sonst religiöse Motive anzunehmen gewöhnt ist. Auch alles das, was an der Kirche seit dem 12. Jahrhundert etwa noch anerkannt werden müfste, erklärt sich ausschliefslich hieraus, die wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen wie die Arbeit auf dem Gebiete christlicher Liebeswerke. Die letzteren verfallen schon um ihres geringen Umfangs, wie ihrer Beschränkung auf die gläubigen Christen, um ihrer unpraktischen Einrichtungen und der unvernünftigen Heilmethode willen dem Gericht des Geschichtschreibers. Im Gegensatz hierzu tritt dann die Laienbildung und ihre Leistungen in das glänzendste Licht; natürlich nur die des Bürgertums, nicht die des Adels, denn auch er erscheint wie die Kirche fast ausschliefslich im Gewande der feudalistischen Vergewaltigung.

Wie es scheint, hat das Buch in Frankreich nicht etwa blofs in den Schichten des vulgären Liberalismus, sondern auch in ernsteren wissenschaftlichen Kreisen Anerkennung gefunden, wenn man hier auch nicht verkannte, dafs die Durchführung des Grundgedankens höchst einseitig sei. Manches in dem Buch mag in der That Interesse erregen. Aber unerträglich erscheint die Art, wie etwaige richtige Beobachtungen isoliert werden. Es werden eben nur die Schattenseiten hervorgehoben und alle idealen Motive einfach gestrichen, infolge dessen alle und jede Kulturbedeutung der Kirche seit dem 12. Jahrhundert geleugnet. Das Buch ist ein ganz interessantes Gegenstück zu Janssen: es zeigt, was man bei einigem guten Willen alles erzielen kann mit einer Geschichtschreibung, die nur mit Citaten arbeitet. Bei Rosières kommt freilich noch dazu der Mangel an um-

Digitized by Google

fangreichem Detailwissen: seine Darstellung erscheint an einzelnen Punkten so inhaltlos, wie der Begriff, dem die Anschauung fehlt. Dazu fehlt es an der Behandlung einzelner Seiten, die gerade für eine Geschichte der französischen Gesellschaft am wertvollsten gewesen wären: ich denke vor allem an die Frage, welche sozialen Formen des kirchlichen Lebens der nationalen bürgerlichen Gesellschaft entlehnt sind und wo anderseits soziale Gebilde des bürgerlichen Lebens als Übertragung kirchlicher Institute in die bürgerliche Sphäre erscheinen. Das sind Grundfragen einer Geschichte der Gesellschaft im Mittelalter, und so lange man über sie nicht zu einem gewissen Resultat gelangt ist, sind alle derartigen Darstellungen voreilig und fruchtlos.

I. Vom Tod Bonifaz' VIII. bis zum Ausbruch des Schismas.

1. Geschichte des Papsttums im Zeitalter Philipps des Schönen und Heinrichs VII.

1. **Ch. Grandjean,** Registre de Benoît XI, fasc. I, 1884. (128 S. 4°.)
2. —, Recherches sur l'administration financière du pape Benoît XI (a. d. Mélanges d'archéologie et d'histoire herausg. v. d. École française à Rome. Année III, fasc. 1 u. 2).
3. **B. Hauréau,** Les registres d'Innocent IV et de Benoît XI (im Journal des Savants 1884, März, S. 153—161).
4. **Ernest Renan,** Bertrand de Got, pape sous le nom de Clément V. (in Histoire litéraire de la France XXVIII, 1881, S. 272—314) [1].

1) Neuer Abdruck seines früheren Artikels „La papauté hors de l'Italie: Clément V" in der Revue des deux mondes 1880, T. XXXVIII, 107—136. Auch andere Aufsätze Renan's in der Hist. litér. sind vorher in der Revue d. d. m. erschienen. Ich erwähne das fernerhin nicht mehr besonders.

Digitized by Google

5. **Ernest Renan,** Guillaume de Nogaret, légiste; in Histoire littéraire de la France XXVII, 1877. S. 233—371.
6. ***Castelnau d'Essenault,** Clément V et ses récents historiens. Bordeaux, Duthu, 1881. (37 S. 8°.)
7. **Carl Wenck,** Clemens V. und Heinrich VII. Die Anfänge des französischen Papsttums. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. Halle, Niemeyer, 1882. (X u. 183 S. gr. 8°.)
8. **Prutz,** Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrnordens. Eine kritische Untersuchung. Berlin, Mittler & Sohn, 1879. (IX u. 183 S. gr. 8°.)
9. —, Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883. (XXXII u. 642 S. gr. 8°.)
10. **Merzdorf,** Die Geheimstatuten des Ordens der Tempelherren nach der Abschrift eines vorgeblich im vatikanischen Archiv befindlichen Manuskripts zum erstenmal in der lateinischen Urschrift und deutschen Übersetzung herausgegeben. Ein Beitrag zur Geschichte des Tempelherrenordens und der Freimaurerei zur Ergänzung des Wilke'schen Werks über den Tempelherrenorden. Mit einer Nachschrift von Dr. G. Schwetschke. — Halle a. S., Schwetschke, 1877. (2 Bll. u. 158 S.)
11. **Jungmann,** Klemens V. und die Aufhebung des Templerordens (Zeitschrift für kathol. Theologie 1881, Bd V, S. 1 ff. 389 ff. 581 ff.).
12. **Bonaini,** Acta Henrici VII Romanorum imperatoris et monumenta quaedam alia suorum temporum historiam illustrantia collecta ac in duas partes divisa. Opus postumum. 2 Bde. Florentiae 1877. Cellinii et soc. (XXVI u. 388 S. und XLVIII u. 316 S. gr. 8°.)
13. **Robert Pöhlmann,** Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Kurie, des Hauses Anjou und der Welfenliga. Nürnberg, Korn, 1875. (3 Bll. u. 143 S. 8°.)
14. **Zigliara, O. P.,** De mente concilii Viennensis in definiendo dogmate unionis animae humanae cum corpore deque unitate formae substantialis in homine juxta doctrinam S. Thomae, praemissa theoria scholastica de corporum compositione. Romae 1878. (IX u. 256 S. 8°.)

Über die kurze Regierung Benedikt's XI. hat Zöpffel in RE² [1] wieder die Ansicht vertreten, dafs dieselbe

1) Es genüge dieses eine Citat der Artikel über die Päpste in der RE². Ich bemerke nur, dafs die Artikel aus Zöpffel's Feder ebenso gründlich und reichhaltig gearbeitet sind, als die Artikel von Voigt dieser Eigenschaften entbehren.

Digitized by Google

nicht von Schwäche und Feigheit sondern von Verständnis der Sachlage und edler Demut zeuge, die ihn die Versöhnung mit dem brutalen Sieger habe finden lassen. Ähnlich spricht sich auch das überall sehr besonnene Buch Wenck's (Nr. 7) aus. Die neue Ausgabe der Regestenbücher Benedikt's XI. (Nr. 1), welche von der Ecole française à Rome unternommen wird, aber noch in den Anfängen steht, habe ich noch nicht sehen können. Mitteilungen vorzüglich litterargeschichtlichen Inhalts daraus giebt Hauréau (Nr. 3). Gleichfalls auf diesen Regesten beruht der Aufsatz von Grandjean über die Finanzverwaltung Benedikt's (Nr. 2) [1]. Er schildert, wie nach dem Tod Bonifaz' VIII. die päpstlichen Finanzen sich in voller Zerrüttung befinden, die Einkünfte aus dem Patrimonium infolge der Verwirrung des letzteren unter Bonifaz stocken, die Bezüge aus anderen Ländern wegen der Konflikte des Papstes mit fast allen Fürsten ausbleiben und durch das Attentat von Anagni auch der päpstliche Schatz völlig zerstreut und beraubt ist, wie dann Benedikt XI. sofort nach seiner Stuhlbesteigung mit allen Mitteln hier Abhilfe zu schaffen sucht durch Wiedergewinnung der geraubten Gelder und Wertsachen, wie durch Eintreibung der rückständigen ordentlichen Abgaben und aufserordentlichen Zehnten in allen Ländern mit Ausnahme von Spanien, dessen Könige diese Steuern für ihre Kriege gegen die Araber verwenden dürfen, und von Frankreich, dessen siegreiche Stellung alle derartigen Versuche verbietet. Das Resultat dieser Bemühungen läfst sich nicht feststellen, da die Kämmereirechnungen für diese Zeit fehlen. — Auch auf einem anderen Gebiet zeigt Grandjean den Papst thätig: sein Aufsatz „Documents relatifs à la légation du Cardinal de Prato en Toscane, mars — août 1304“ [2] enthält 39 Urkunden,

---

1) Uber die Regesten Benedikt's XI., Klemens' V. und die Kanzleitaxen, die sich daraus entnehmen lassen, finden sich Mitteilungen auch in dem Bericht von von Ottenthal (s. die Nachrichten in dieser Zeitschrift, Bd. VI, S. 604, Nr. 156).

2) In ders. Zeitschrift „Mélanges“ etc. III, 399—438.


Digitized by Google

welche die Versuche Benedikt's zur Rekuperation Toskanas beleuchten.

Bedeutendere Fragen sind bei Klemens V. zu erledigen. Die Ansichten über seinen Charakter, sein Verhältnis zu Frankreich, Italien und Heinrich VII. sind noch bis in die neueste Zeit sehr auseinandergegangen. Heidemann[1] und nach ihm Pöhlmann (in Nr. 13) haben dem Papst eine im ganzen sehr selbständige unabhängige Politik zugeschrieben, die beherrscht wäre von dem stolzen Bestreben, die Christenheit wieder zu einem Kreuzzug zu vereinigen. Pöhlmann fand diese Selbständigkeit bestätigt in des Papstes Verhalten gegenüber von Heinrich VII., Frankreich, Anjou und den italienischen Welfen. Auch Renan kommt zu ähnlichem Resultat in seiner Skizze (Nr. 4), welche ein nicht zu tief geschöpftes und auch nicht sehr tief eingehendes Bild von Klemens' V. Regierung meist auf Grund der früheren, insbesondere natürlich Boutarics, Arbeiten giebt und in der Darstellung der litterarischen Thätigkeit des Papstes gipfelt. Er erkennt in Klemens den schmiegsamen, den Verhältnissen nachgebenden Charakter und meint darin die Quelle seiner Erfolge zu sehen.

Dagegen hat nun Wenck (Nr. 7) auf Grund einer Untersuchung nicht bloſs einzelner Seiten der Regierung Klemens' V. und zum Teil gestützt auf neues oder vergessenes Material eine wesentlich andere Auffassung durchgeführt. Er findet, daſs Klemens schon als Erzbischof von Bordeaux stets eine politisch und kirchlich schwankende Stellung eingenommen habe. Zum Papst gewählt, habe er dann ursprünglich keineswegs den Gedanken gehegt, in Frankreich zu bleiben, sondern habe lediglich unter Wiederaufnahme eines von Bonifaz VIII. gehegten Planes, zwischen Frankreich und England persönlich zu vermitteln, die Krönung nach Vienne verlegt und beide Könige hierher geladen[2]. König Philipp's

1) Königswahl Heinrich's VII. (Forschungen XI, 50 u. 54 ff.) sowie in seinem „Peter von Aspelt“ (worüber weiter unten S. 92, Nr. 8).

2) Wenn ich in meiner Rezension (Th. L. Z. 1882, Nr. 10) die Aufrichtigkeit der Absicht von Vienne nach Rom zu gehen, bezweifelt

Digitized by Google

Drängen sei es dann gelungen, jene Feier schon der Grenze seines Reichs näher nach Lyon zu bringen, und die persönliche Zusammenkunft zwischen König und Papst daselbst habe den letzteren Schritt für Schritt in die Gewalt des ersteren getrieben und zum definitiven Bleiben in Frankreich vermocht [1]). Wenck bestimmt den Charakter des Papstes dahin, dafs derselbe überall da, wo nicht persönliche Empfindungen seiner in Neigung und Abneigung leicht erregbaren schwachen Natur sein Handeln leiteten, also so ziemlich gerade in allen ernsten Fragen der Politik und Verwaltung, niemals zu bestimmten Entschlüssen gekommen, sondern alles der Zeit überlassend stets von der beherrschenden Macht Frankreichs weiter getrieben worden sei. Wenck erinnert dabei auch an die Folgen wiederholter schwerer Krankheiten, welche sich bei Klemens in einer fast komischen Besorgtheit für seine Gesundheit und einer dilettantenhaften Beschäftigung mit der Medizin geäufsert und dadurch jene Energielosigkeit nur gesteigert haben. Diese Auffassung führt dann Wenck durch alle Hauptmomente von K.'s Regierung durch: er weist es namentlich unter durchschlagender Kritik der Arbeiten Heidemannn's und Pöhlmann's ab, den Kreuzzugsplan als einen originalen oder gar die Politik des Papstes beherrschenden Gedanken gelten zu lassen.

Auch mehrfache Einzelfragen aus der Regierung Klemens' V. sind behandelt worden. So zunächst die Stellung des Papstes zum Templerprozefs. Man hat abermals die Frage erörtert, ob die Schuld der Templer im Sinn der Anklage auf häretische Geheimlehre und Geheimkultus er-

---

habe, so hat mir Wenck seither brieflich aus weiteren handschriftlichen Quellen die Grundlosigkeit meines Zweifels erwiesen. — Das hat er auch noch in einem anderen Punkt gethan, nämlich wegen der Unterhandlungen zwischen Albrecht I. und Klemens V. über die Kaiserkrönung.

1) In dieser Zusammenkunft sieht Wenck den Vorgang, der zu Villanis viel benutzter und nun allmählich von allen Seiten kritisch zu Tode gehetzter Legende von der Zusammenkunft Philipp's mit dem damaligen Erzbischof Bertrand de Got vor dessen Wahl zum Papst den Anlafs gegeben habe.


Digitized by Google

wiesen, ob die Ergebnisse der Verhöre als glaubwürdig anzusehen seien, oder nicht. In einem, wie es scheint, bei uns wenig bekannten Buch hatte Loiseleur[1] hier mit einem unbedingten Ja geantwortet. Prutz (in Nr. 8 u. 9) nimmt diese These in vollem Umfang auf und führt sie in einzelnen Punkten weiter. Er will erweisen, dafs zur Zeit der Aufhebung des Ordens ein ausgebildetes, dem Katharertum, speziell dem Luciferianismus verwandtes System von Geheimglauben, -Kult und -Sitte existiert habe, dessen Anfänge im Orden zurückreichen bis in den Beginn des 13. Jahrhunderts. Prutz nimmt es als buchstäbliche Wahrheit hin, dafs die Anbetung des Ordens dem unteren Gott, dem Gott der Materie und des Bösen gewidmet, Christus dagegen als Betrüger angesehen worden sei, dafs ferner nicht nur der Orden seinen Mitgliedern grundsätzlich Unzucht, besonders unnatürliche, gestattet habe, sondern dafs auch bei der Aufnahme neuer Mitglieder die Verhöhnung des Kreuzes und die bekannten schamlosen Küsse stattgefunden haben; ja er wagt sogar eine Art theosofischer Deutung der letzteren! Die Abfassung der Geheimstatuten falle in die Zeit zwischen 1220 und 1290, vielleicht auch speziell in die Zeit der Belagerung Damiettes 1218—1220. Im Orient habe die Ketzerei jedenfalls ihren Ursprung genommen und zwar unter den provençalischen Rittern, deren Heimat ja längst vom Katharertum durchseucht gewesen sei: erst allmählich sei das Katharertum in Luciferianismus übergegangen. Dagegen sei die Verbreitung der Ketzerei in den einzelnen Ordensprovinzen nicht gleichmäfsig gewesen[2].

Noch weiter als Prutz sind Merzdorf-Schwetschke (Nr. 10) gegangen. Sie haben ihrer Meinung nach die wirklichen Geheimstatuten des Ordens herausgegeben. Prutz

---

1) La doctrine secrète des Templiers 1872.

2) Zu den Akten bei Michelet, Le procès des Templiers (einem Muster von Unübersichtlichkeit!), Loiseleur u. a. sind nun auch die im vatikanischen Archiv liegenden bei Prutz, Kulturgeschichte (Nr. 9, S. 619—632) hinzugekommen.

Digitized by Google

hat dagegen in seiner Schrift dargethan, dafs dieselben eine recht plumpe, nach dem Jahr 1838 entstandene Fälschung seien, die nur den Zweck haben, den Zusammenhang zwischen Templern und Freimaurern zu erweisen.

Ich halte diesen Nachweis für den einzigen gelungenen Punkt in den Ausführungen von Prutz. Inbezug auf alle weiteren Fragen habe ich je länger je mehr den Kontrast empfunden, der zwischen der Sicherheit des Verfassers, seinem häufigen „steht fest", „ist zweifellos", „endgiltig erledigt" und meinen Eindrücken bestand. Eine genauere Nachprüfung hat mir die Überzeugung immer „zweifelloser" gemacht, dafs von diesem Geheimsystem auch nicht eine Spur zu erweisen ist, dafs man den Templern nie etwas mehr wird schuld geben können, als liederliche Üppigkeit und weit verbreitete religionslose Indifferenz. Ich hebe nur einen Punkt hervor. Alle Verhöre werden auf Grund des Fragebogens bei Michelet 1, 89 geführt. Dieses Formular, für die Untersuchung vor dem Inquisitionsrichter bestimmt, beruht im grofsen und ganzen einfach auf den Anklagen, die Philipp d. Sch. vor jeder Untersuchung gleichzeitig mit dem Befehl zur Verhaftung aller Templer erhoben hatte (13. Sept. 1307) [1] und die er jedenfalls in einem beigelegten und für die vorläufige Untersuchung bestimmten Formulare [2] noch weiter ausgeführt hatte. Schon damals war es des Königs Wille, dafs man den Angeklagten erkläre, man sei über ihre Vergehen vollständig unterrichtet, nur ein unumwundenes Bekenntnis rette ihr Leben. Wenn dann in einzelnen Akten ausdrücklich erklärt wird, die Aussagen seien freiwillig und ohne Anwendung der Folter gemacht worden, so kennt man diese „Freiwilligkeit" zur Genüge. Sie sagt schliefslich nichts anderes, als dafs der Inquirierte aus Furcht vor der drohend vorgestellten, und oft genug in Erinnerung an früher schon erduldete, Folter es vorgezogen habe, dieselbe durch die gewünschten Antworten abzuwenden.

---

1) Siehe **Boutaric** in der Revue des questions historiques X, 329: eine sehr wertvolle Arbeit, die Prutz unbekannt geblieben ist.

2) **Boutaric** a. a. O. 331.



Und wenn Prutz besonderes Gewicht darauf legt, daſs nach den von ihm neu erschlossenen vatikanischen Akten einzelne Verhöre vor Klemens V. selbst mit der gröſsten Milde und ohne alle Zwangsmittel vorgenommen worden seien, so genügt wohl der Hinweis darauf, daſs der Papst unmöglich dem ganzen Verhör und Vorverhör angewohnt haben kann, daſs vielmehr, wie die Akten selbst darthun, die Untersuchung der Hauptsache nach von zwei Kardinälen der französischen Partei geleitet worden ist, Landulf und Peter Colonna, von denen des letzteren Verhältnis zu König Philipp genügend bekannt ist.

Auch Jungmann (Nr. 11)[1] teilt die Ansicht von Loiseleur und Prutz nicht oder wenigstens nur teilweise. Im übrigen hält er sich im Anschluſs an Boutarics Arbeiten[2], die schon von Haus aus einigermaſsen apologetisch beeinfluſst sind und von Jungmann im selben Sinn noch viel weiter abgebogen werden, mehr an die politische Seite des Prozesses: er sieht des Papstes Verhalten als korrekt und klug an. Wenck dagegen betont mit bestem Grund — und im ganzen mit Boutaric übereinstimmend —, daſs Klemens unter dem Druck Philipp's gehandelt habe, der ihn teils durch seine eigenmächtigen Maſsregeln überrascht, teils durch publizistische Drohungen und durch Forderungen,

1) Jungmann macht S. 9 auf einen bisher, namentlich auch von den Zeitgenossen, übersehenen Kniff der Dekretale „Meruit" aufmerksam: es werde hier nur scheinbar die Dekretale „Unam Sanctam" für Frankreich auſser Kraft gesetzt. In Wahrheit werde vielmehr nur ausgesagt, daſs Frankreich durch „Unam Sanctam" der römischen Kirche in keinem höheren Grade unterworfen worden sei, als es vorher gewesen, und daſs inbezug auf das Verhältnis zwischen Frankreich und der römischen Kirche alles in dem Stande vor Erlaſs der „Unam Sanctam" bleiben solle. — Damit ist allerdings „Unam Sanctam" für Frankreich in keiner Weise aufgehoben. Vielmehr konnte so auch Bonifaz VIII. sprechen. Er will ja in „Unam Sanctam" nichts Neues definieren, kein neues Rechtsverhältnis schaffen, sondern das ewig bestehende göttliche Recht deklarieren und zur Anerkennung bringen. Ich halte demgemäſs Wenck's Polemik gegen Jungmann für unrichtig.

2) S. oben S. 73, Anm. 1.

Digitized by Google

denen der Papst um jeden Preis habe entgehen müssen, immer weiter gedrängt habe.

Eine ungemeine Bereicherung für unsere Kenntnis der politischen Verwickelungen in Italien, wie sie durch Heinrich's VII. Römerzug eingetreten sind und auch das Papsttum wesentlich mit berührt haben, bietet das Werk Bonaini's Nr. 12 [1]. Seine reichen Sammlungen von neuem urkundlichen Material hatte schon Pöhlmann (Nr. 13) benützen dürfen. Er hat durch sie eine wesentlich andere Auffassung der Politik aller dort beteiligten Mächte insbesondere der Kurie gewonnen. Von einer hinterhaltigen Erschwerung des Römerzugs durch die Kurie findet Pöhlmann zu Anfang desselben keine Spur. Vielmehr habe die Kurie das aufrichtigste Interesse an Heinrich's Plänen gehabt: nicht nur um des angeblichen Kreuzzugs willen, sondern auch in der Hoffnung, daſs durch Heinrich Frieden zwischen den erbitterten Parteien gestiftet und so die Wiederaufrichtung des Papsttums in Italien ermöglicht werde. Eine Wendung in dieser wohlwollenden wenn auch vorsichtigen Politik werde auch durch die Zumutungen der ängstlichen Welfen nicht herbeigeführt, sondern erst dadurch angebahnt, daſs es sich immer mehr herausstelle, daſs Heinrich nicht des Papstes sondern ausschlieſslich seine und des Reiches Zwecke in Italien verfolge und darum die Zumutungen der Kurie abweise. — Pöhlmann's Forschung leidet bei allem Scharfsinn m. E. vor allem daran, daſs er dem Wortlaut diplomatischer Depeschen gegenüber viel zu wenig sachliche Kritik an der Hand der Thatsachen übt, daher die Aussagen der ersteren viel zu leicht als bare Münze nimmt. So verkennt er denn auch das Bestreben des Papstes, bei aller Unterstützung des Königs diesem doch von vornherein die Hände zu binden: ein solches Verfahren verrät viel weniger aufrichtiges Wohlwollen und mehr tiefen Argwohn, als Pöhlmann annehmen will [2]. Ganz ähn-

1) S. meine Anzeige in Th. L. Z. 1879, Nr. 15.

2) Man erinnere sich der Eide, die dem König mit stets gesteigertem Inhalt abgefordert werden! Pöhlmann sieht sie viel zu harmlos an.

Digitized by Google

lich hat sich Wenck über diesen Punkt ausgesprochen: er hat zugleich den realen Zweck der Kurie bei ihrer anfänglichen Unterstützung Heinrich's noch bestimmter als Pöhlmann darin gefunden, daſs Heinrich's Eingreifen das Gleichgewicht zwischen dem französischen Süden und dem deutschen Norden Italiens begründen und dem Papst die Möglichkeit verschaffen sollte, zwischen beiden Mächten mit der Unabhängigkeit früherer Jahrhunderte zu schalten. Auch die Annahme Pöhlmann's, daſs die fernere päpstliche Politik Frankreich gegenüber innerlich unabhängig gewesen und nur zeitweise mit Philipp's Absichten zusammengefallen sei, lehnt Wenck ab; er weist vielmehr an der Hand eines von Pöhlmann übersehenen Gesandtschaftsberichtes die deutlichsten Spuren davon nach, daſs Philipp 1311 durch kluge Nachgiebigkeit in der Sache Bonifaz' VIII. die Politik des Papstes aufs entschiedenste in seinem Sinn beeinfluſst und die Wendung desselben gegen Heinrich mindestens beschleunigt habe. Ich muſs hier von den übrigen Partieen der Schrift Pöhlmann's absehen. Sie führen zu Resultaten, die für die politische Geschichte wertvoll sind: nur macht sich eine gewisse Vorliebe für überkünstliche Kombinationen breit.

Die Schrift des jetzigen Kardinals Zigliara endlich (Nr. 14) ist für die Geschichte des Konzils von Vienne gänzlich irrelevant. Einigen Wert haben nur die Mitteilungen über etliche Werke Olivis (siehe die Nachrichten in dieser Zeitschrift, Bd. VI, S. 132, Nr. 27 und S. 604, Nr. 157).

2. Geschichte des Papsttums im Zeitalter Ludwig's des Bayern.

1. **Karl Müller**, Der Kampf Ludwig's d. B. mit der römischen Kurie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrh. 2 Bde. Tübingen, Laupp, 1879 u. 1880. (XX u. 407 S. und XII u. 380 S.)
2. —, Ludwig's d. B. Appellationen gegen Johann XXII. 1323 und 1324 (in der Zeitschrift f. Kirchenrecht herausgegeben von Dove und Friedberg, Bd. XIX. N. F. 4, 1884. S. 239—266).

Digitized by Google

3. **Wilhelm Preger**, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig d. B. und sein Einflufs auf die öffentliche Meinung in Deutschland (in den Abhandl. der k. bayer. Akademie d. Wissenschaften III. Kl., Bd. XIV, Abtl. I, S. 1—70. München 1877).

4. —, Über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig d. B. Mit Auszügen aus Urkunden des vatikanischen Archivs von 1315—1324. (Ebd. Bd. XVI, Abtl. II, S. 113—284. München 1882.)

5. —, Die Verträge Ludwig's d. B. mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 u. 1326. Mit J. H. Reinkens' Auszügen aus Urkunden des vatikan. Archivs von 1325—1334. (Ebd. Bd. XVII, Abtl. I, S. 103—338. München 1883.)

6. —, Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des Deutschen Reichs in den Jahren 1330—1334. (Ebd. Bd. XV, Abtl. II, S. 1—82. München 1880.) — Alle vier Abhandl. auch separat in 4°.

7. **F. v. Löher**, Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig's d. B. (In der Archivalischen Zeitschrift herausg. von dems., Bd. V, S. 237—273 und Bd. VI, S. 212—243.)

8. **Franz Martin Mayer**, Beiträge zur Gesch. des EB. Salzburg. II. Über ein Formelbuch aus der Zeit des EB. Friedrich III. 1315 bis 1338. (Im Archiv für österr. Gesch. 1880, Bd. LII, S. 147 bis 198; auch separat.)

9. **J. E. Kopp**, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. Bd. V, Abtl. II. Ludwig der Bayer und seine Zeit (1330—1336). 1. Hälfte. (1330—1334.) Bearb. von Alois Lütolf. Nach seinem Tode herausg. von Franz Rohrer. (Der Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen römischen Reiches 12. Buch, 1. Hälfte.) Basel, Schneider, 1882. (XXII u. 688 S. gr. 8°.)

10. **Abbé Verlaque**, Jean XXII, sa vie et ses oeuvres d'après des documents inédits. (Paris, Plon & Co., 1883. (VI u. 226 S. 8°.)

11. **P. Martin**, L'origine de Jean XXII. (In Revue des questions historiques, 1876. T. XIX, p. 563 sqq.)

12. **Maurice Faucon**, Prêts faits aux rois de France par Clément VI, Innocent VI et le comte de Beaufort 1345—1360. (In Bibliothèque de l'École des chartes 1879.)

13. **A. Rohrmann**, Die Prokuratorien Ludwig's des Bayern. Göttingen, Peppmüller, 1882. (3 Bll. u. 70 S. 8°.)

14. **Bozzo**, Note storiche Siciliane del secolo XIV. Avvenimenti e guerre, che seguirono il vespro dalla pace di Caltabellotto alla morte di re Federico II l'Arragonese 1302—1337. Palermo, Virzì, 1882. (9 Bll. 684 u. LXXX S. gr. 8° mit 4 Karten.)

Digitized by Google

15. **Maurice Faucon,** Les arts à la cour d'Avignon sous Clément V et Jean XXII, 1307—1334. (In den Mélanges d'archéologie et d'histoire II, 36—83.)

16. **P. A. Munch,** Aufschlüsse über das päpstliche Archiv herausg. von Dr. G. Sturm. Aus dem Dänischen übersetzt von Dr. S. Löwenfeld. (In der Archival. Zeitschr., Bd. IV; auch separat. Berlin, Weber, 1880. [85 S. gr. 8].)

17. **Wilh. Diekamp,** Zum päpstl. Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. 1254—1334. (In den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 497—540.)

Nachdem die Geschichte Ludwig's d. B. und seines Kampfes mit der Kurie in den letzten Jahrzehnten fast völlig brach gelegen hatte und nur das Material für dieselbe besonders durch Böhmer und Ficker in grofsem Umfang gesammelt und gesichtet worden war, hat S. Riezler in seinem bekannten Buch über „Die litterarischen Widersacher der Kurie zur Zeit Ludwig's d. B." zum erstenmal wieder ein gröfseres Stück aus dieser Epoche in eindringender und geistvoller Weise bearbeitet: selbstverständlich hatte er dabei auch den kirchenpolitischen Kampf, dem jene litterarischen Erörtungen zur Seite gingen, in grofsen Zügen zur Darstellung gebracht. Einige Jahre darauf habe ich es dann in Nr. 1 unternommen, die Geschichte des Kampfes selbst in eingehender Weise zu erforschen. Meine Auffassung der Person Ludwig's war im wesentlichen keine andere als die, welche Riezler vertreten hatte und die er dann später im zweiten Band seiner vortrefflichen Geschichte Bayerns (Gotha 1880) vortrug: ich glaubte dieselbe nur mit neuen Mitteln genauer durchzuführen und zu begründen. Ludwig erschien uns als ein Fürst, der in der Verwaltung seines Herzogtums Bayern sich als trefflicher umsichtiger Regent erwiesen und dem es daher auf diesem Felde an reichen Erfolgen nicht gefehlt habe, der aber für die grofsen Aufgaben der äufseren Reichspolitik vor allen Dingen des sicheren Blicks, der ruhigen Festigkeit und Ausdauer entbehrt habe, wie sie auf einer klaren Erkenntnis der Lage und der richtigen Schätzung der verfügbaren Mittel, also auf dem Sinn für das praktisch Mögliche und Erreichbare beruhen. Wir vermifsten bei ihm die Stetigkeit, die sich durch

Digitized by Google

keinen augenblicklichen Erfolg über die Gröfse dessen täuschen läfst, was noch zu thun und zu bestehen bleibt, und die ebenso wenig durch die Länge und Schwere des Kampfes sich mifsmutig stimmen und von der einmal unternommenen Aufgabe abbringen läfst. Wir urteilten ferner, dafs man bei allen entscheidenden Aktionen seiner Regierung allzuleicht die Einflüsse seiner Umgebung nachweisen, die Kreise und Personen namhaft machen könne, die in raschem Wechsel sein Handeln beeinflufst oder geleitet haben und zwar so, dafs sie dabei meistens viel mehr ihr eigenes Interesse als das von Kaiser und Reich verfolgt hätten. Wir erblickten darin einen Hauptgrund für die schliefsliche Erfolglosigkeit seines Kampfes mit dem Papsttum, das seinerseits in unerschütterlicher Konsequenz und gestützt auf das mächtigste unter den damaligen kontinentalen Königreichen jederzeit zugleich die zentrifugalen Gewalten des Reichs um sich geschart, und schliefslich mit allen diesen zusammen den Sieg errungen habe.

Nun hatte schon ganz kurz vor der Vollendung meines ersten Bandes Preger in der Abhandlung Nr. 3. gegen Riezler's Auffassung Widerspruch erhoben und, namentlich auf Grund einer neuen erfolgreichen Untersuchung der durch Riezler teilweise neu veröffentlichten Akten des diplomatischen Verkehrs zwischen Kaiser und Papst, Ludwig als einen Regenten dargestellt, der überall rasch und selbstständig die Ideen seiner Politik entwerfe, die Mittel für dieselben stets zu beschaffen wisse, mit List und Verschlagenheit den diplomatischen Kampf mit der Kurie führe, ihn zugleich als ein Mittel behandele, die zentrifugalen Mächte des deutschen Fürstentums im Zaume zu halten, und so mit nie ermüdender Kunst und Erfindung und sicherem Bewufstsein seiner Aufgabe die bedeutsamsten Erfolge erziele.

Die später folgenden Abhandlungen Pregers haben dieses Bild im einzelnen näher ausgeführt, sind aber dabei bisher nicht über das Jahr 1334 herausgedrungen. Sie verdanken ihre Resultate aufser dem bekannten Scharfsinn ihres Verfassers [1] wesentlich auch der Fülle von bisher un-

1) Ich hätte mit anderen gewünscht, dafs die grofsen Verdienste,

Digitized by Google

bekanntem Material, namentlich den ungemein wertvollen Auszügen aus den Registraturbüchern Johann's XXII, die von der Hand Bischof Reinkens' gefertigt, in Döllinger's Besitz übergegangen sind und abschriftlich im Münchener Reichsarchiv liegen. Preger hat dieselben in den Schriften Nr. 4. 5 u. 6 (namentlich den beiden ersteren) vollständig herausgegeben. Unsere Kenntnis der Zustände im Reich und seiner Kirche sowie der ganzen Thätigkeit der Kurie und der mit ihr verbündeten oder ihr feindseligen Mächte zwischen 1316 und 1334 ist durch sie aufserordentlich bereichert worden. Und da gleichzeitig von Löher in Nr. 7 kurze Auszüge aus Urkunden des vatikanischen Archivs bekannt gemacht hat — sie stammen wohl aus den Inhaltsangaben, die den einzelnen Regestenbänden beigegeben sind — [1], da ferner F. M. Mayer in Nr. 8 eine Reihe von Urkunden veröffentlicht hat, die uns vor allem über die Zustände in den südöstlichen Bistümern des Reichs und ihr Verhältnis zu dem grofsen Kampf neue Aufschlüsse geben und eine besonders fühlbare Lücke in unseren Quellen ausfüllen, da endlich auch andere Publikationen zur Geschichte dieser Zeit erfolgt sind [2], so ist es selbstverständlich, dafs schon dadurch die Zeit Johann's XXII in vielfach anderem Licht erscheinen mufste: denn meine handschriftlichen und archivalischen Forschungen hatten sich auf einen kleinen Umfang beschränken müssen. Voraussichtlich wird es mit der Regierung Benedikt's XII. und Klemens' VI. in kurzem ebenso gehen, wenn erst die umfassenden Arbeiten veröffentlicht werden, die gegenwärtig im Namen der bayrischen

---

die Preger sich um die Geschichte dieses Kampfes wie anderer Gebiete des mittelalterlichen Lebens erworben hat, ihn nicht abgehalten hätten, die Leistungen seiner Vorgänger, auf denen er doch grofsenteils auch fufst, einfach anzuerkennen. Wer seine Schriften ohne Kenntnis der vorangegangenen Forschungen liest, wird häufig meinen müssen, dafs alle Arbeit erst von ihm gethan worden sei.

1) Leider ist für eine Auslese dessen, was davon schon gedruckt und was noch ungedruckt ist, so gut wie nichts gethan.

2) Z. B. von Riezler in den Forschungen XX, 33 ff.; einzelnes bei Kopp V, 2a (oben Nr. 11).

Digitized by Google

Regierung in den Regestenbüchern der beiden Päpste vorgenommen werden [1].

Es ist mir nicht möglich, im folgenden alle die verschiedenen Punkte namhaft zu machen, in welchen Preger Riezler oder mir entgegengetreten ist: eine gröſsere Anzahl von Fragen könnte ohne dies nur durch genaueres Eingehen mit der kirchlichen Frage in Zusammenhang gebracht werden und erschiene in ihrer Isolierung leicht als ausschlieſslich der politischen Geschichte angehörig. Ich kann also nur einzelnes hervorheben.

Die Abhandlung über die „Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes" unternimmt es zunächst, Ludwig's erste Schritte nach Eröffnung des päpstlichen Verfahrens gegen ihn als einheitlicher und weniger springend zu erweisen: die erste Appellation erscheint als das Mittel, dem Versuch des Papstes zu begegnen, der durch unredliche Hinhaltung der königlichen Gesandten den zur Einlegung der Appellation bestehenden Termin verstreichen lassen und so dem König ein wirksames Rechtsmittel entwinden will. In der zweiten Appellation geht Ludwig von der Verteidigung zum Angriff gegen den Papst über, dann erhebt er die Anklage vor dem Konzil als Antwort auf den inzwischen erfolgten Bann. Die beiden Aktenstücke nehmen auch dem Minoritenorden gegenüber keine einander entgegengesetzte Haltung ein: beide sind vielmehr nach dieser Seite hin vollkommen einheitlich, direkt oder indirekt beeinfluſst von dem Spiritualen Franz von Lautern, der beidemal das Interesse seiner Partei vertritt, das erste Mal Hand in Hand mit der Pfarrgeistlichkeit im Gegensatz gegen die vom Papst geschützte Majorität des Minoritenordens, das zweite Mal nur momentan zusammentreffend in denselben Interessen, wie der letztere, der inzwischen mit dem Papst in Konflikt gekommen ist. In diesen Punkten dürfte Preger im ganzen überall im Rechte sein. Seinen Versuch dagegen, das päpstliche wie das königliche Anklageverfahren aus dem Prozeſs

1) Auch die französische Regierung läſst für die Geschichte Klemens' VI. Material sammeln.

Digitized by Google

der Inquisition zu erklären und insbesondere die Fälschung der zweiten Appellation als eine blofse Erfindung Ludwig's zu erweisen, habe ich in dem Aufsatz Nr. 2 zurückgewiesen. Ich habe dort zugleich die Appellationen noch genauer inbezug auf ihre Stellung innerhalb des ordentlichen kanonischen Strafprozesses untersucht und das merkwürdige Abhängigkeitsverhältnis aufgedeckt, in welchem die zweite Appellation zu Aktenstücken aus dem Streit zwischen Bonifaz VIII. und Philipp d. Sch. vom Jahr 1303 sich befindet. Ich möchte zu bedenken geben, ob nicht auch von hier aus die von Preger immer neu und teilweise fragelos mit Glück begründete Selbständigkeit, Konsequenz und Klugheit Ludwig's in weniger hellem Licht erscheinen dürfte, als er es darüber verbreiten möchte [1].

Die Abhandlung Nr. 5 giebt über die Auseinandersetzungen zwischen Ludwig und Friedrich, die ja das Verhältnis des ersteren zur Kurie sehr nah berühren, wertvolle neue Resultate [2]. Der Ulmer Vertrag insbesondere, in welchem Ludwig angeblich auf das Königtum Verzicht leistet unter der Bedingung, dafs Friedrich die päpstliche Anerkennung erlange, offenbart sich jetzt auf Grund neuer Urkunden als ein Scheinmanöver, das Ludwig in Übereinstimmung mit Friedrich unternimmt, um die Erzbischöfe von Mainz und Köln von der Unterstützung der Kandidatur des französischen Königs um die Kaiserkrone abzuziehen, die Luxemburger wieder für sich zu gewinnen und den Papst so von seinen Bundesgenossen in Deutschland zu isolieren. Preger's Quellen zeigen uns hier Ludwig, bezw. seine Räte, in der That in unermüdlicher Arbeit, stets findig und gerieben, immer neue Kombinationen ersinnend, um die Schlingen zu zerreifsen, die vonseiten der habsburgischen Partei wie von

1) S. auch Riezler's Rezension dieser Schrift Preger's in Sybel's Histor. Zeitschrift, Bd. XLIX, N. F. XIII, S. 292—298, dessen Bedenken gegen P.'s Auffassung (bes. 297f.) ich teile.

2) Die Grundlage für unsere Kenntnis dieser Verhandlungen hatte gelegt: Friedensburg, Ludwig d. B. und Friedrich von Österreich von dem Vertrag zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325—1326. Göttingen 1877.

Digitized by Google

der Kurie und dem hinter dieser stehenden französischen Königtum um ihn und seine Regierung geworfen werden. Die ganze Mühseligkeit dieser Regierung und des ihr aufgedrungenen Kampfes mit der Kurie zeigt sich daran am handgreiflichsten, dafs all' diese Kombinationen immer doch nur für kurze Zeit und nur unter der Voraussetzung, dafs ihre künstlichen Schliche geheim bleiben, Hilfe bringen und häufig genug einer noch peinlicheren Lage Platz machen, die wieder durch solche künstliche und kleinliche Mittelchen überwunden werden soll.

Solche künstlichen Mittel hat dann Preger auch in den „Beiträgen etc." (Nr. 6) nachgewiesen. Er handelt hier zunächst von der Bulle Johann's XXII, welche Italien vom Reiche trennt und zwischen Frankreich und Deutschland eine Grenzberichtigung durch päpstlichen Machtspruch in Aussicht stellt. Ich hatte derselben einen wichtigen Platz in den Ereignissen des Jahres 1334 zuerkannt und in ihr den Schlufsstein der Regierung Johann's XXII. gesehen. Preger veröffentlicht nunmehr ein Aktenstück des Jahres 1331, welches die Bulle schon kennt und dadurch fragelos deren höheres Alter beweist. Im Zusammenhang damit erklärt Preger die ganze von Höfler veröffentlichte Einleitung der Bulle für gefälscht und läfst nur den schon längst bekannten Kern derselben als echt gelten. Diesen letzteren Versuch halte ich für mifslungen. Ich sehe vorerst keine Möglichkeit, mit der Echtheit der Bulle überhaupt durchzukommen: mir erscheint jetzt die von mir selbst einst zurückgewiesene Ansicht als die wahrscheinlichste, dafs sie samt ihrer Einleitung eine französische oder angioinische Vorlage an den Papst ist, die dann auf irgendeine Weise in die Welt hinaus gekommen ist.

Sodann fafst Preger das Ringen zwischen Kaiser und Papst in Deutschland 1330—1334 ins Auge. Die Politik Johann's von Böhmen in den Jahren 1330—1332 besonders in Italien erscheint in neuem Licht: sie zielt trotz aller Scheinverträge schliefslich rein auf den Sturz Ludwig's ab und findet darum die Zustimmung der Kurie. Aber der Zorn des französischen Königs über die Vereinbarungen zwischen

Digitized by Google

dem Papst und dem Böhmen zwingt den letzteren, eine Lösung zu suchen, bei der sowohl er als König Philipp ihre Rechnung finden und die zugleich bei Papst und Kaiser Unterstützung erhalten könnte. Im Zusammenhang eines solchen Lösungsversuches erscheint der Verzicht Ludwig's auf das Reich lediglich als ein scheinbarer, als ein trügerisches Spiel, das Ludwig und Johann dem Papst vorgemacht, um ihm des Kaisers Absolution vor seiner Abdankung abzuschwindeln. Die Schwierigkeit, daſs man auf dieser Seite unmöglich hoffen konnte, ein Johann XXII. werde jemals nach Enthüllung der ganzen Intrigue die einmal erfolgte Aufhebung des Banns über Ludwig bestehen lassen, ist von Preger gewiſs unterschätzt worden. Zu ihrer Verminderung wie zur weiteren Begründung der ganzen Ansicht Preger's hat dann aber Weiland sehr beachtenswerte Beiträge geliefert [1]. Daſs der Argwohn des Papstes schlieſslich doch gröſser war, als seine Hoffnung des verhaſsten Gegners los zu werden, zeigt dann der schlieſsliche Ausgang des ganzen Plans, der eben an jenem Miſstrauen scheiterte.

Eine vollständige Geschichte des Deutschen Reichs 1330 bis 1334 einschlieſslich der Beziehungen zur Kurie will das Werk von Kopp (Nr. 9) geben, das nun abermals Torso geblieben ist, da nach Kopp's und Lütolf's Tod auch der dritte Bearbeiter Rohrer gestorben ist. Das Werk trägt die Jahreszahl 1882, steht aber durchaus auf dem Standpunkt von 1879, indem alle seit Lütolf's Tod erschienene Litteratur (also die Nr. 1—8 oben) absichtlich ignoriert ist. Erst der Schluſsband (die Jahre 1334—1336 enthaltend) sollte sich mit derselben auseinandersetzen. Ehe dieser fertig geworden, ist Rohrer gestorben. Wem Kopp's Methode bekannt ist, der findet hier eine minutiös genaue Nachbildung derselben in Sammlung und Verarbeitung der

1) Vgl. seine Abhandlung: „Der angebliche Verzicht Ludwigs des Bayern auf das Reich“ (Nachrichten von der kgl. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen 1883, Nr. 7, S. 205—218) und „Über einige bayerische Geschichtsquellen des 14. Jahrh. (Ebd. Nr. 8, S. 237 bis 260.)

Digitized by Google

Quellen, in Darstellung, Sprache und Orthographie: ein ungeheures, mühseligst gesammeltes, groſsenteils auch handschriftliches Material, fast durchweg aus Urkundenauszügen bestehend und allen Gebieten des damaligen Lebens entnommen, wird aneinandergereiht und in gewissen Rubriken untergebracht, fast nirgends aber systematisch verarbeitet. Ein Verständnis der historischen Zusammenhänge und Entwickelungen wird nicht einmal angestrebt. So entsteht eine wertvolle Grundlage für die Spezialforschung, eine kostbare Fundgrube für Notizen, nirgends aber eine Geschichte.

Weitere Arbeiten, die sich auf die Zeit Johann's XXII. beziehen, sind unerheblich. Die Schrift von Verlaque Nr. 10 will „nach unedierten Urkunden" eine Biographie des Papstes geben. Sie enthält in weiterer Fortsetzung der Arbeiten von Bertrandy[1] und Martin (s. o. Nr. 11) Untersuchungen, welche einzelne bisher traditionell weiter geschleppte Punkte in dem Leben Jakob's von Duèse, d. h. Johann's XXII. vor seiner Erhebung zum Papsttum, teils definitiv entfernen teils wenigstens der Kritik unterziehen. Im übrigen sind Verlaque's Forschungen über das Vorleben Johann's groſsenteils apologetische Willkürlichkeiten kleinlicher Art[2], teilweise ohne alle Begründung in den Quellen[3]. Die gänzliche Wertlosigkeit der Darstellung von

1) Recherches historiques sur l'origine, l'élection et le couronnement du pape Jean XXII. Paris 1854.

2) Verlaque gehört zu den Künstlern der französischen ultramontanen Schule, welche die Bulle Unam Sanctam für eine unzweifelhafte apokryphe Fälschung erklären. Der Beweis dafür ist geradezu heiter.

3) Das Verhältnis Johann's zu seiner Vaterstadt Cahors und zu dem Justizmord, den er unter dem Einfluſs einer Clique der Stadt an dem dortigen reformatorischen Bischof Hugo Geraldi 1312—1316 vollzogen hat, behandelt unter mühseligen apologetischen Künsteleien, die sonst ziemlich wertlose Histoire des évêques de Cahors von G. de la Croix, traduit du latin par L. Ayma. 2 Bde. Cahors 1878. (503 u. 452 S. 8°) im Anschluſs an ältere mir nicht zugängliche Arbeiten besonders Bertrandy, Un évêque supplicié und Richaud, Jean XXII. (im „Proviseur du lycée impérial de Cahors. mars 1866").


Digitized by Google

Johann's XXII. päpstlicher Regierung habe ich schon in den „Nachrichten“ dieser Zeitschrift (Bd. VI, S. 605, Nr. 161) charakterisiert.

Für die Zeit Benedikt's XII. und Klemens' VI. sind mit Ausnahme von Preger's scharfsinniger Untersuchung der Prokuratorien und Instruktionen Ludwig's für seine Unterhandlungen mit der Kurie (in Nr. 3), sowie von meinem Bd. II viel weniger Einzeluntersuchungen zutage gekommen [1]. Es stehen ja auch die grofsen urkundlichen Publikationen über diese Zeit erst bevor. Ich erlaube mir hier von der genannten Abhandlung Preger's abzusehen: ich habe die fraglichen Punkte teils in Übereinstimmung teils im Widerspruch mit ihm schon in meinem Bd. II behandelt und mich dort überall mit ihm auseinandergesetzt. Es ist mir bisher nichts entgegengehalten worden, was mich in der Hauptsache meiner Auffassung irre gemacht hätte. Preger selbst hat inzwischen in der Abhandlung Nr. 5 in den Trausnitzer Verträgen ein Verfahren aufgedeckt (S. 12), welches als eine unmittelbare Parallele zu demjenigen bezeichnet werden kann, welches ich für die Verhandlungen zwischen Ludwig und der Kurie angenommen habe: wie hier Ludwig, so soll dort Friedrich d. Sch. diejenigen Rechte, welche Gegenstand des Streits waren, aufgeben, um sie dann als Gnadengeschenk, oder wie Preger sagt, aus freier Vergünstigung teilweise zurückzubekommen. Hier wie dort aber unterliegt diese freie Vergünstigung einer festen, durch vorhergehende Unterhandlung bestimmten Vereinbarung. Die Frage der Prokuratorien, welche ja in gewissem Sinn der Schlüssel zu dem ganzen Charakter der Verhandlungen Ludwig's mit der Kurie bildet, wird auch in der Göttinger Dissertation von Rohrmann (Nr. 13) erörtert, und zwar mit einem Selbstgefühl, welches dem teilweise geradezu leichtfertigen Charakter der Arbeit nicht entspricht. Dieselbe bürdet mehr als einmal ihren Gegnern Ansichten auf, welche diese direkt und unmifsverständlich abgelehnt haben,

1) Zu diesen rechne ich übrigens auch Leupold, Berthold von Buchegg, Bischof von Strafsburg, von welchem unten (S. 92, Nr. 10) die Rede sein soll.

Digitized by Google

und trägt dann etwa im Gegensatz dazu als eigene Ansicht Dinge vor, welche gerade von jenen ausführlich vertreten waren [1].

Einen interessanten Beleg für das Mafs, in welchem das avignonensische Papsttum vom französischen Königtum ausgenützt und umklammert wurde, bieten die kurzen Mitteilungen von Faucon (Nr. 12), wonach die Kurie zusammen mit dem Grafen von Beaufort, Bruder Klemens' VI., dem französischen Hof in wenigen Jahren 3517000 Gulden „geliehen" hatte. Dabei ist selbstverständlich gar nicht mitgerechnet, was Frankreich aus den ihm bewilligten Kirchengutszehnten zur Betreibung des „Kreuzzugs" seit Klemens V. bezogen und erprefst hat.

Die Beziehungen des Königreichs „Trinakria", d. h. der Insel Sicilien, zum Papsttum zwischen 1302 und 1337 schildert Bozzo (Nr. 14) breit, und soweit mir ein Urteil möglich ist, nicht sehr tief eingehend, auch mit nicht unwesentlichen Mifsverständnissen [2], aber doch dankenswert, da namentlich auch einiges ungedruckte Material veröffentlicht wird.

Der Aufsatz von Faucon über die Künste am Hof zu Avignon unter Klemens V. und Johann XXII. (Nr. 15) hat durchaus nicht blofs kunstgeschichtlichen Wert. Er spiegelt vielmehr in sehr lehrreicher Weise die Art wieder, in welcher diese Päpste sich zu ihrem Exil in Avignon gestellt haben. Unter Klemens V. geschieht für künstlerische

1) Die Dissertation von Worthmann: „Die Wahl Karl's IV. zum römischen König 1875", behandelt nur die letzten Zeiten Ludwig's und seines Verhältnisses zur Kurie, ist aber durchaus ungenügend und oberflächlich. — Werunsky, Karl IV. (s. u. S. 89, Nr. 1) kommt mehrfach für die Geschichte des kirchlichen Kampfes unter Ludwig d. B. in Betracht. Manche kleinere Ergebnisse meines 2. Bandes finden sich hier als Resultate gleichzeitiger Arbeit. In anderen Punkten, gerade den bedeutendsten, gehen wir auseinander.

2) Diese beziehen sich namentlich auf die geistigen und sektiererischen Bewegungen im Land. — Von demselben Verfasser stammt die Abhandlung über Giovanni Chiaramonte II nella discesa di Ludovico il Bavaro (im Archivio storico Siciliano 1873, N. S. III, 155 ff.).


Digitized by Google

Ausschmückung der päpstlichen Wohnung so gut wie gar nichts. Klemens sieht seinen Aufenthalt in Avignon durchaus als vorübergehend an: er wohnt nur als Gast im Dominikanerkloster und führt ein äufserst einfaches prunkloses Dasein. Ganz anders Johann XXII., der sich in Avignon sofort für immer einrichtet und durch glänzende Neubauten sowie prächtige Renovationen und Ausschmückungen älterer Bauten das neue Rom dem alten ebenbürtig zu machen beginnt. Hier sind jedenfalls eine Masse von den Geldern verschlungen worden, welche Johann's Finanzoperationen in so unerhörter Weise flüssig zu machen wufsten. In glänzendem Licht erscheint übrigens hier das päpstliche Rechnungswesen: Faucon entnimmt seine Daten und Zahlen den Kämmereirechnungen, die mit so peinlicher Genauigkeit geführt sind, dafs sich aus ihnen eine vollständige und genaue Geschichte der einzelnen Bauten entnehmen, sowie die Provenienz der einzelnen Kunstartikel feststellen läfst.

Für die Geschichte des päpstlichen Urkunden- und Archivwesens ist die Regierung Johann's XXII. eine in vieler Hinsicht entscheidende gewesen. Ich erwähne daher hier die Schriften von Munch[1] und Diekamp (Nr. 16 und 17), in denen dieser Zweig der Geschichte der päpstlichen Verwaltung bedeutend gefördert worden ist. Ich kann mich auf die rein technische Seite der Schriften hier nicht näher einlassen, und bemerke nur, dafs Munch auch Mitteilungen aus dem päpstlichen Archiv giebt, welche für die Zustände an der Kurie (z. B. S. 12f.) wie für manche andere Seiten der Kulturgeschichte Interesse bieten. Ich erwähne davon nur eines: das Supplikenwesen hat bekanntlich mit den Jahrhunderten eine immer gröfsere Ausdehnung gewonnen: was nun hier über den Unterschied der Suppliken von Kandidaten für niedere Stellen und der-

---

1) S. über dieses Buch auch Löwenfeld's Artikel in dieser Zeitschrift III, 139—145, und über die neueren Arbeiten zur päpstlichen Diplomatik überhaupt den sehr dankenswerten Aufsatz von Diekamp im Histor. Jahrb. der Görresges. IV, 210—261. 361—394 und 681.

Digitized by Google

jenigen von Bistumskandidaten gesagt wird (vgl. z. B. S. 70f.), ist höchst charakteristisch, nicht minder die Bemerkungen über den Umfang, in welchem sich die einzelnen Länder an diesem Supplikenwesen beteiligen: am zahlreichsten sind in der avignonensischen Periode vertreten Frankreich, England, Spanien, auch Schweden, viel weniger Italien, am bescheidensten sind wir Deutschen und die Norweger, zum Teil auch die Dänen. Die Folgen davon sind bekannt: wer nichts fordert, bekommt nichts, sondern wird für andere geschoren. Die Überzeugung aber wird Munch's Schrift bei jedem Leser neu bestärken, daſs eine Macht mit einer solchen Organisation des Kanzlei- und Archivwesens, wie sie Rom besaſs, von vornherein eine ungeheuere Überlegenheit über andere Staaten besitzen muſste, die sich — vor allem gilt das von Deutschland mit seinen wandernden Kaisern und wechselnden dynastischen Familien — auch inbezug auf diese Dinge nicht von weitem mit Rom messen konnten: welche Ratlosigkeit und Unsicherheit in Rechts- und Besitzfragen auf der einen Seite, welche stets gleiche Präcision und Konsequenz im Festhalten und allmählichen Durchführen alter und neuer Ansprüche auf der anderen Seite sind daraus so oft gefolgt! Gewiſs ist unter den Mitteln, welche der Kurie dazu geholfen haben, ihre Ziele und Ansprüche im Lauf der Jahrhunderte so zäh festzuhalten und Schritt für Schritt durchzusetzen, die glänzende Organisation ihres Kanzlei- und Archivwesens nicht das letzte gewesen.

3. Geschichte des Papsttums im Zeitalter Karl's IV.

1. **Emil Werunsky**, Geschiche Karl's IV. und seiner Zeit. Innsbruck, Wagner, 1880. Bd. I. (XVI u. 462 S. 8). — 1882. Bd. IIa. (X u. 324 S. 8°.)
2. **Freyberg**, Die Stellung der deutschen Geistlichkeit zur Wahl und Anerkennung Karl's IV. 1880. (Hallenser Dissert.) (80 S. 8°.)
3. **Emil Werunsky**, Italienische Politik Papst Innocenz VI. und König Karl's IV. in den Jahren 1353 u. 1354. Wien, Braumüller, 1878. (3 Bll. u. 204 S. 8°.)
4. —, Der erste Römerzug Kaiser Karl's IV. 1354—1355. Innsbruck, Wagner, 1878. (4 Bll. u. 339 S. 8°.)

Digitized by Google

5. **Stefan Stoy**, Die politischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst in den Jahren 1360—1364. (Strafsbg. Dissert.) Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1880. (2 Bll. u. 88 S. 8°.)

6. **Isolin Matthes**, Der zweite Römerzug Kaiser Karl's IV. 1368 bis 1369. (Hallenser Diss.) 1880. (82 S. 8°.)

Seitdem die Regesten Karl's IV., noch von Böhmer angelegt, durch Huber bedeutend vermehrt und nach den neuen Grundsätzen der zweiten Bearbeitung der Kaiserregesten redigiert erschienen sind, hat sich die historische Forschung mit Vorliebe diesem Kapitel deutscher Geschichte zugewendet. Für die kirchliche Geschichte Deutschlands aber ist daraus bis jetzt wenig Gewinn erwachsen. Werunsky's Geschichte Karl's IV. ist bisher nur bis zu den ersten Jahren dieser Regierung gelangt; sie droht in eine Ausführlichkeit und Breite zu versinken, welche wenig wünschenswert ist. Das Verhältnis der deutschen Kirche und ihres hohen Klerus zu dem neugewählten König, das schon Freyberg (Nr. 2), wenn auch nicht allzu umfassend und gründlich, behandelt hatte, wird von Werunsky weitläufiger beschrieben. Die Beziehungen Karl's zur Kurie wie die italienische Politik der letzteren untersuchen die früheren Arbeiten Werunsky's. Auch sie sind ebenso gründlich als das erste Werk, aber auch mindestens ebenso breit. Dankenswert ist in Nr. 3 namentlich der Überblick über den Zustand der päpstlichen Herrschaftsgebiete in Italien um die Mitte des 14. Jahrhunderts und die Schilderung, wie Innocenz durch den schon von Gregorovius in seiner ganzen Bedeutung erkannten spanischen Kardinal Albornoz die Wiedereroberung des fast gänzlich verlorenen Kirchenstaats unternimmt. Nr. 4 enthält nur ganz wenig Ausbeute für kirchengeschichtliche Fragen. — Sogleich nach dem ersten Römerzug Karl's beginnen dann die Differenzen zwischen ihm und Innocenz VI., die Publikation der goldenen Bulle, die Forderung des Kaisers, der Papst solle die Erlasse Klemens' V. und Johann's XXII., welche der Ehre des Reichs und dem Andenken Heinrich's VII. nachteilig wären, zurücknehmen. In der Zeit dieser Störungen setzt Stoy (Nr. 5) ein: er schildert, wie Innocenz VI., um die Unter-

Digitized by Google

werfung des Kirchenstaats durch die Rückeroberung Bolognas zu krönen, schliefslich sich doch an Karl wenden mufs und dessen Zurückhaltung zuletzt durch Nachgiebigkeit in der Frage jener Erlasse seiner Vorgänger, freilich im ganzen vergeblich, zu überwinden sucht (Febr. 1361), wie dann Albornoz trotz der mühseligsten Stellung seinem Hauptgegner Bernabò Visconti gegenüber zu einem gewissen Ziel im Frieden von 1363 kommt, schliefslich aber dem Besiegten zulieb von seinem päpstlichen Herrn geopfert und abberufen wird. — Die Abhandlung von Matthes endlich (Nr. 6) führt den abermaligen Kampf gegen Bernabò vor, wie er wesentlich zum Besten der Kirche 1368 f. durch Karl IV. auf seinem zweiten Römerzug geführt wird, aber in dem Frieden von 1369 mit einer schweren Enttäuschung der Kurie schliefst, indem Italien seinem Schicksal überlassen bleibt und der Papst um kein Haar weiter gekommen ist.

4. Kirchliches Recht und kirchliche Verwaltung. Geschichte einzelner kirchlicher Territorien, zumeist in Deutschland.

1. **P. Hinschius,** Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 2. Bd., 2. Hälfte. Berlin, Guttentag, 1878. (S. 329—714.) 3. Bd. 1883. (VIII und 853 S. Lex 8°.)
2. **Ph. Schneider,** Die Entwickelung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jahrh. Mainz, Kirchheim, 1882. (155 S. 8°.) Würzburger Dissert.
3. **Paul Fournier,** Les officialités au moyen âge. Étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1180 à 1328. Paris, Plon et Cie, 1880. (XXXIV u. 329 S. gr. 8.)
4. —, Les conflits de juridiction entre l'église et le pouvoir séculier de 1180—1328 (in der Revue des questions historiques 1880, S. 432—464).
5. **L. Tanon,** Histoire des justices des anciennes églises et communautés monastiques de Paris, suivie des registres inédits de St. Maure-des-Faussés, Ste Geneviève, St. Germain-des-Près et du registre de St. Martin-des-Champs. Paris, Larose et Forcel, 1883. (2 Bll. u. 568 S. gr. 8°.)

Digitized by Google

6. **Charles Molinier,** L'inquisition dans le midi de la France au 13e et au 14e siècle. Étude sur les sources de son histoire. Paris, Fischbacher, 1881. (XVIII u. 484 S. gr. 8°.)

7. **Abbé Douais,** Les sources de l'histoire de l'inquisition dans le midi de la France au 13e et au 14e siècle. Mémoire suivi du texte authentique et complet de la chronique de Guillem Pelhisso et d'un fragment d'un registre de l'inquisition publié pour la première fois. Paris 1881. (132 S. 8°.). — Dasselbe nur ohne die beigefügten Editionen vorher in Revue des questions historiques XXX. 1881. S. 383—459.

8. **Julius Heidemann,** Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands im 13. und 14. Jahrh. Berlin, Weidmann, 1875. (2 Bll. u. 324 S.)

9. **Nikol. Rosenkränzer,** Bischof Johann I. von Strafsburg, genannt von Dürbheim. Strafsburger Inauguraldissertation. Trier 1881. (VII u. 116 S. gr. 8°).

10. **Edward Leupold,** Berthold von Buchegg, Bischof von Strafsburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsasses und des Reichs im 14. Jahrhundert. Strafsburg, Trübner, 1882. (2 Bll. u. 179 S. gr. 8°.)

11. **G. Schmidt,** Zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe. (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte [1874, Bd. VII] 1876, IX, 26—51 und 1878, XI, 409—432.)

12. **Osc. Lögel,** Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urban's VI. (1256 bis 1389). [Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung herausg. von Th. Lindner. 4. Heft.] Paderborn, Schöningh, 1883. (S. 191 bis 282 gr. 8.)

13. **P. Anselm Schubiger,** Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz und seine Zeit. Freiburg i. B., Herder, 1879. (X u. 378 S. gr. 8.)

14. **Josef Rübsam,** Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda 1288—1313. Nebst einem Rückblick auf die kirchen- und staatsrechtliche Stellung der exemten und reichsunmittelbaren Abtei Fulda. I. Kirchen- und staatsrechtliche Stellung der .... Abtei Fulda. Fulda, Maier, 1879. (VIII u. 207 S.) — II. Geschichte des Abtes Heinrich V. (In Zeitschrift des Vereins f. hessische Geschichte und Landeskunde 1881 N. F., Bd. IX; auch separat. Kassel 1881. XVI u. 207 S.)

15. —, Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin (in derselben Zeitschrift 1882 N. F., X, 1—48).

16. **B. Maydorn,** Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte

Digitized by Google

des 15. Jahrh. (In der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Altertumskunde Schlesiens XVII, 44—62. 1883.)

17. **Léon Vanderkindere**, Le siècle des Artevelde. Études sur la civilisation morale et politique de la Flandre et du Brabant. Bruxelles, Lebègue et Cie, 1879. (444 S. gr. 8°.)

Von Hinschius grofsem Kirchenrecht ist nach längerer Unterbrechung im Jahr 1878 die zweite Hälfte des 2. Bds. erschienen und seither der dritte in drei Abteilungen nachgefolgt. Die Vorzüge dieses ausgezeichneten, für den Kirchenhistoriker überall unentbehrlichen Werkes sind so bekannt, dafs ich mich darauf beschränken kann, die neu bearbeiteten Abschnitte zu nennen. Es sind im wesentlichen die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Besetzung und Erledigung der Kirchenämter; sodann die Synoden und endlich das kirchliche Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht. In musterhafter Weise sind überall die historischen Abschnitte bearbeitet, werden die einzelnen Erscheinungsformen des kirchlichen Rechts geordnet, klassifiziert und in ihrer Entwickelung verfolgt. Welchen Wert ein derartiges Werk für die Geschichtsforschung und den Fortschritt ihrer Einzeluntersuchung haben mufs, ergiebt sich z. B. allein daraus, dafs an Hinschius' Darstellung bereits eine ganze Reihe wertvoller Monographieen aus den verschiedensten Gebieten angeknüpft haben. Es ist schwierig, die Abschnitte namhaft zu machen, die als besonders wertvoll gelten dürfen: am ehesten möchte ich dies von Bd. III, S. 325—668, dem Abschnitt über die Synoden sagen. Denn hier war am wenigsten in der Richtung gethan, die Hinschius mit besonderem Erfolg eingeschlagen, der Klassifizierung der so verschiedenen Arten und Formen der Konzilien sowie ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung. Diese Punkte sind mit meisterhafter Sicherheit verfolgt und liefern so gerade das, was an Hefele's Konziliengeschichte in ihrer blofs Material sammelnden und Einzelheiten untersuchenden Art vollkommen fehlte.

Einen speziellen Punkt aus der kirchlichen Organisation, die Entwickelung der bischöflichen Domkapitel, verfolgt Schneider (Nr. 2). Die Arbeit ist unzweifelhaft klar und gelehrt, gehört aber fast durchweg einer früheren Epoche

Digitized by Google

an und enthält dem Werke von Hinschius gegenüber fast nichts Neues. Die Arbeit von Fournier (Nr. 3) behandelt die Geschichte und Verfassung der Offizialate in Frankreich, d. h. desjenigen Amts, welches mit der Ausübung der bischöflichen abteilichen u. s. w. Gerichtsbarkeit in spiritualibus [1] beauftragt ist, jedoch in stets widerruflicher Weise und nur in der Form der jurisdictio vicaria. Fournier findet die ersten Spuren von Offizialen in Frankreich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts; ihr allgemeines Aufkommen setzt er in das 13. Jahrhundert. Als Grund für die Ausbildung des neuen Amtes betrachtet er nicht nur die Reaktion des Episkopats gegen den übermächtig gewordenen und zu immer gröfserer Selbständigkeit erhobenen Archidiakonat [2], sondern auch das Eindringen des römischen Rechts in Frankreich und das dadurch hervortretende Bedürfnis nach fachmäfsig geschulten Berufsrichtern. Fournier verfolgt dann die weitere Gestaltung des Offizialates, insbesondere die einzelnen zu demselben gehörigen Unter- und Nebenbeamtenstellen. Der zweite Teil grenzt sodann die Kompetenz der Offizialate nach der persönlichen wie nach der materiellen Seite hin ab und bringt in einem besonderen Kapitel (ebenso in dem Aufsatz Nr. 4) die Konflikte der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zur Darstellung, wie sie besonders die immer straffere Zentralisation der Monarchie seit Philipp d. Sch. mit sich führt. Der dritte Teil entwickelt den kirchlichen Zivil- und Strafprozefs bündig und klar, auch dem Nichtjuristen verständlich, aber allerdings nur in den Hauptzügen: eine eingehende Charakteristik des kanonischen Prozesses in seinem Unterschied wie in seiner Abhängigkeit vom römischen und vom germanischen wird auch hier nicht gegeben. Man ist also in dieser Beziehung immer noch auf ältere Darstellungen [3]

1) Im Gegensatz gegen die mit der Stellung der geistlichen Fürsten als feudaler Herren verbundene bürgerliche Gerichtsbarkeit.

2) Das ist die gewöhnliche Annahme.

3) Dafs München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2 Bde., zumal in diesen allgemeineren Partieen, unbrauchbar ist, erkennt auch der Laie.

Digitized by Google

und die verschiedenen Einzelforschungen angewiesen. Und doch wäre dem nicht juristisch gebildeten Historiker darüber eine umfassende Darstellung dringend erwünscht. Denn dieser Punkt gehört mit zu den allerbedeutsamsten für den, der eine Anschauung von dem erziehenden Einflufs der Kirche auf die germanische Welt, von der Verschmelzung antiken, germanischen und christlichen Geistes in der Kirche und bei den Völkern des Mittelalters gewinnen will.

In die Geschichte der Quellen für die mittelalterlichen Inquisitionsgerichte führen Molinier und Douais (Nr. 6 und 7). Eine Übersicht über des ersteren Arbeit habe ich in Th. L. Z. 1883, Nr. 3 gegeben. So brauchbar und dankenswert Molinier's Buch ist, so wertlos das von Douais (s. ebendas.) [1].

Das Buch von Tanon (Nr. 5) beschäftigt sich nicht mit der geistlichen Gerichtsbarkeit der in den Kreis seiner Forschung gezogenen geistlichen Stellen (des Bistums Paris, des Kapitels von Notre-Dame, verschiedener Abteien und Priorate), sondern mit derjenigen Gerichtsbarkeit, welche diesen Körperschaften als Trägern weltlicher feudaler Rechte über ihre Hintersassen zustand. Ohne Zweifel liefse sich auch daraus für die gerichtliche Praxis der kirchlichen Stellen im Unterschied von derjenigen der rein weltlichen Feudalherrschaften manches entnehmen. Aber dem Kirchenhistoriker fehlen hierzu die Vorbedingungen. Ich mufs mich deshalb darauf beschränken, ein solches Buch zu erwähnen und dabei zu bemerken, dafs sich namentlich in den Anhängen (S. 319—361) mit ihren Aufzeichnungen über die Rechtsprechung der betreffenden Gerichte vielfach auch sittengeschichtliches Material findet. Die Hauptmasse dieser Aufzeichnungen stammt aus dem Ende des 13. und aus dem 14. Jahrhundert. Dafs vor Gericht meistens nicht die Tugenden der Menschen zutage kommen, ist bekannt.

Kirchliche Rechtsverhältnisse und kirchliche Verwaltung

1) Vgl. für die Inquisition auch die Arbeiten von Hauréau unten S. 103, Nr. 9 und von Friedjung, Wilmanns und Wiggers, S. 105, Nr. 36 bis 38. S. auch Tadra ebd. Nr. 42.


Digitized by Google

in Deutschland während des 14. Jahrhunderts findet sich meist nur in provinzialgeschichtlichen Monographieen behandelt. Die Arbeit von Heidemann über Peter von Aspelt, zuletzt Erzbischof von Mainz, (Nr. 8) gehört zum überwiegenden Teil ausschliefslich der politischen Geschichte des Reiches und Böhmens an. Nur einzelnes, was über Peter's Thätigkeit als Bischof von Basel gesagt wird (S. 41 ff.) sowie § 5 „Die Mainzer Erzdiöcese unter Peter's Verwaltung [1306 bis 1320]" (S. 181—201) gehört hierher. Peter's Thätigkeit in beiden Kirchenämtern war danach in erster Linie darauf gerichtet, in den arg zerrütteten Diöcesen — während seiner Mainzer Zeit auch über den Umfang seines Bistums hinaus in anderen Diöcesen seiner Provinz z. B. Olmütz — wieder eine geordnete Verwaltung einzuführen, die Finanzen zu heben, den kirchlichen Besitz zu sichern und zu erweitern, die Verbände der Diöcese enger zu gestalten, sowohl dem Klerus gegenüber durch rücksichtslose Visitationen [1], Erneuerung der verfallenen Zucht und stärkere Anspannung der Steuerkraft, wie auch dem eingesessenen Stiftsadel gegenüber durch straffere Anziehung des Lehensdienstes. Die Erfolge, die Peter während seiner Regierungszeit gehabt, sind erheblich; wie weit sie auch nachher angehalten haben, läfst sich beim Mangel an Vorarbeiten bisher nicht erkennen.

Die Arbeiten von Rosenkränzer und Leupold (Nr. 9f.) behandeln zwei aufeinanderfolgende bischöfliche Regierungen von Strafsburg, jedoch so, dafs die beiden Bischöfe auch in ihrem Vorleben biographisch behandelt sind. Bischof Johann's Regierung 1306—1328 [2] haben schon

---

1) Dafs auch seine unermüdlichen Visitationen, wie ja sehr häufig im Mittelalter, vorzugsweise die Eröffnung einer ergiebigen Einnahmequelle bezwecken, geht nicht nur aus der Fassung des von Heidemann S. 189 erwähnten, an Klemens V. gerichteten Gesuches hervor, sondern es wird auch aus den von Heidemann S. 189f. angeführten Tatsachen zur Genüge erwiesen.

2) 1306 als das Jahr von Johann's Ernennung zum Bischof von Strafsburg hat Rosenkränzer, im Gegensatz zur bisherigen Annahme von 1307, nachgewiesen.

Digitized by Google

Strobel und Grandidier geschildert als bewährt durch tüchtige und förderliche Verwaltung, Fürsorge für die Disziplin des Klerus, das kirchliche und religiöse Leben, wohlthätige Anstalten u. ä. Seine Stellung zu den Strafsburger Beghinen hatte Mosheim mit den von ihm herausgegebenen Urkunden beleuchtet. Rosenkränzer behandelt alle diese Punkte abermals mit relativ wenigen neuen Ergebnissen: für das Strafsburger Beghinenwesen hat er Schmidt's Aufsatz (in Stöbers Alsatia 1859—1861 S. 149 ff.) übersehen und deshalb manche Urkunden für bisher unbekannt gehalten. Im übrigen hat er allerdings für die Geschichte Johann's eine beträchtliche Zahl bisher ungedruckter Urkunden veröffentlicht [1]. — Als historische Monographie ist Leupold's Schrift über Berthold von Buchegg (Bischof von Strafsburg 1328—1353) viel hervorragender. Die Untersuchungen über das Verhältnis des Bischofs zur Stadt, die Verfassung der letzteren und ihre damalige Änderung, dann die Forschungen über des Bischofs Reichspolitik, die Widerspiegelung des kirchenpolitischen Kampfes in der Stadt, im Bistum und im ganzen Elsafs, wie in dem Verhältnifs des Bistums zu Stadt und Reich sind vortrefflich und mit vielfach neuen Resultaten geführt. Die kirchliche Seite von Berthold's Regierung ist dagegen sehr kurz behandelt: Die inneren kirchlichen Zustände kommen fast nur bei Gelegenheit der Diöcesansynode von 1335 vor [2]. Bei dem grofsen Reichtum des Strafsburger Stadtarchivs wäre eine

---

1) Für Johann's Regierung als Bischof von Eichstädt vgl. jetzt die „Regesten der Bischöfe von Eichstädt herausgegeben von Lefflad", Heft 3 und 4 die Jahre 1297—1306 umfassend (Programme des bischöflichen Lyceums von Eichstädt 1881 und 1882, zusammen 86 S. 4°).

2) Kopp V, 2ª, S. 362, n. 6 erwähnt, dafs die Statuten dieser Synoden in einer gleichzeitigen Handschrift der Luzerner Kantonsbibliothek das Datum des 19. Juli 1341 tragen. Er korrigiert danach den Druck bei Martène et Durand, Thes. nov. anecdot. IV, 529 sqq., welcher das Jahr 1335 nennt. Aus der Hs. A des bisher sogen. Matthias von Neuenburg (Böhmer, Fontes IV, 218) geht aber mit Sicherheit hervor, dafs das Jahr 1335 das richtige ist.

Digitized by Google

derartige statistische Darstellung, wie sie C. Schmidt für mehrere Gebiete des Strafsburger kirchlichen Lebens bearbeitet hat, gewifs eine schöne Arbeit.

G. Schmidt's Aufsätze Nr. 11 geben in sorgfältiger Untersuchung Beiträge zur Geschichte der Halberstädter Bischöfe bis 1400. Lögel's fleifsige Dissertation (Nr. 12) verfolgt in den Bistümern Münster, Osnabrück und Paderborn die Entwickelung der Bischofswahlen seit dem Interregnum und den Fortschritt von den reinen Kapitelswahlen zu den Reservationen und Provisionen der avignonensischen Päpste und der vollständigen Zerstörung des Wahlrechts der Kapitel durch die letzteren. Sie zeigt den überall mafsgebenden Einflufs der benachbarten am Stiftsgut interessierten Herren- und Fürstengeschlechter auf die Wahl und Regierung der Bischöfe [1].

Weniger anziehend ist die Schrift Schubigers (Nr. 13) über Heinrich von Brandis als Abt zu Einsiedeln und Bischof von Konstanz. Erhebliche Spuren seiner Wirksamkeit hat dieser Abt und Bischof nirgends zurückgelassen trotz des grofsartigen „und seine Zeit", das auf dem Titel steht. Die Erzählung reiht streng chronologisch die im ganzen dürftigen Ereignisse dieser Regierung an einander: Schubiger giebt sich dabei vergebliche Mühe, auch aus Dingen, die gar keinen Schlufs erlauben (vgl. z. B. S. 395), ein Bild dieses über den gewöhnlichen Durchschnitt nicht erhabenen Charakters zu zeichnen und ihn in ein möglichst bedeutsames Licht zu rücken. Heinrich vermag allerdings mit seinem milden wohlwollenden, zu energischem Handeln kaum veranlagten Wesen in dem durch die sturmvolle Regierung seines unglücklichen Vorgängers schwer erregten Bistum Konstanz wieder einigermafsen Ruhe und Ordnung herzustellen. Aber tiefergehende Wirkungen hat seine Regierung nicht. Gerade sie wird von dem gründlichsten Kenner der Konstanzer Bistumsgeschichte als der Höhepunkt der Verweltlichung des Stiftsklerus bezeichnet [2].

---

1) S. meine Anzeige Th. L. Z. 1884, Nr. 6.

2) Roth von Schreckenstein in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 1876, Bd. XXVIII, S. 1—37.

Digitized by Google

Diesen Beiträgen zur Geschichte der deutschen Bistümer tritt die Bearbeitung eines Stücks aus dem Leben der deutschen Abteien zur Seite in den Arbeiten Rübsam's (Nr. 14f.) zur Geschichte der alten Reichsabtei Fulda. Die erste Abteilung, über die kirchen- und staatsrechtliche Stellung der Abtei, enthält vieles Verkehrte und Gewaltsame: unter anderem wird der unglückliche Versuch gemacht, das Obereigentumsrecht des Papsttums über das fuldische Stiftsgut nachzuweisen, ebenso ein auf päpstlicher Verleihung schon im 10. und 11. Jahrhundert beruhendes Recht des Abtes, Konzilien seines Ordens abzuhalten (!!) [1], und die Verbindung des Erzkanzleramtes bei der Kaiserin mit der Würde des Abtes von Fulda bis in die Ottonenzeit hinaufzurücken. Letztere von Busson [2] gründlich widerlegte Ansicht hat dann Rübsam in Nr. 15 mit großer Breite wieder aufgenommen, aber in einer Weise, die das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit seiner übrigen Ausführungen nicht erhöht. — Die Geschichte des Abtes Heinrich VII. 1288 bis 1313 folgt dann in Nr. 14[b]. Dieselbe bietet das Interesse, daß es hier ein energischer Abt mit tüchtigem politischem Blick unternimmt, eine seit dem Untergang des starken Kaisertums mehr und mehr verfallene Reichsabtei dadurch emporzubringen, daß er selbst, die fast vergessenen Traditionen der Reichsäbte wieder aufnehmend, in enge Verbindung zum Hof- und Reichsdienst tritt und auch seine Abtei so gut als möglich in den Reichsdienst hereinzuziehen bestrebt ist. Die dadurch zeitweilig notwendig gewordene bedeutendere Anspannung der finanziellen Leistungsfähigkeit

---

1) Ordenskonzilien bei den Benediktinern des 10. u. 11. Jahrhunderts! Wie kommt der Verfasser zu diesem ungeheuerlichen Anachronismus? Er citiert als Beleg dafür namentlich ein Privileg Klemens' II. von 1046, welches dem Abte „inter omnia Germaniae coenobia primum honorem . . . . . in omnibus conciliis ac ordinibus" zuspricht. Rübsam scheint „conciliis ordinis" daraus gemacht zu haben. Die concilia aber sind selbstverständlich die kirchlichen Synoden.

2) „Fulda und die goldene Bulle" (in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung II, 31 ff., bes. S. 44—48).

Digitized by Google

des Stifts, sowie die damit verbundene Verleihung eines grofsen Teils des Stiftsgutes an benachbarte Adelsgeschlechter erregt den Widerstand der kurzsichtigen, nur auf ruhigen Genufs bedachten Mönche. Es gelingt denselben dann, durch päpstlichen Entscheid die sonst schon lange bestehende Scheidung zwischen Abt- und Mönchsgut und die Aufteilung des letzteren zu bestimmten Pfründen für die einzelnen Stellen durchzusetzen [1]. Das Resultat ist, dafs das Verfügungsrecht des Abtes über das von der Aufteilung frei gebliebene Stiftsgut nur um so unbeschränkter, von der Mitwirkung der Mönche gänzlich unabhängig wird: die Vereinigung aller politischen Gewalt im Abt ist damit vollendet, die Ausbildung der Territorialgewalt abermals um einen Schritt weiter gekommen. Im Anhang giebt Rübsam einen Exkurs über die Fuldaer Geschichtsquellen und 275 fleifsig gesammelte Regesten aus den teilweise unedierten Urkunden Heinrich's samt zwei Bullen Klemens' V. für Fulda.

Die Geschichte des Peterspfennigs in Schlesien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts behandelt Maydorn (Nr. 16). Die Entwickelung dieser Steuer ist danach in Polen und Schlesien ganz dieselbe, wie sie Spittler für England und die skandinavischen Reiche konstatiert hatte: erst ein Almosen des Königs, dann ein debitum caritatis, ferner ein census annuus, aufzubringen von denjenigen Schichten des Volkes, welche über ein bestimmtes Vermögen verfügen, eingesammelt und natürlich zugleich durchgesiebt von den Bischöfen, sodann Bestellung eigener Steuereintreiber durch Benedikt XI. und endlich Verwandlung des bisherigen Zinses in eine allgemeine Kopfsteuer durch Johann XXII. 1318. Dadurch steigert sich der bisherige

---

1) Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dafs der Aufsatz von Mone, Behandlung des Pfründenvermögens in Klöstern und Stiftern im 14. Jahrh. (Archiv für kath. Kirchenrecht herausg. von Vering, Bd. XXXVI, S. 52—62) keinerlei Darstellung des bezeichneten Gegenstandes enthält, sondern nur fünf Urkunden zur Geschichte desselben aus der Zeit von 1313—1366 ohne irgendwelchen sachlichen Kommentar veröffentlicht.

Digitized by Google

Widerstand der deutschen Ansiedler in Schlesien gegen die Steuer, da diese in Deutschland unbekannt sei und zu den Leistungen polnischen Rechts gehöre, von denen sie nach den Verträgen befreit sein sollen. Die Kämpfe, die dadurch zwischen dem römischen Legaten und einem Teil des schlesischen hohen Klerus auf der einen und den schlesischen Herzogen und ihren deutschen Ansiedlern auf der anderen Seite entstehen, ziehen sich bis in die Zeit Klemens' VI. hin. Der Anspruch auf Erhebung des Zinses als einer Kopfsteuer wird von der Kurie nicht mehr aufgegeben. Dagegen hält sie eine mildere Praxis ein und überträgt die Sammlung wieder den Bischöfen.

Ein vortreffliches Bild von der Gesamtkultur Flanderns und Brabants etwa während des zweiten Drittels des 14. Jahrhunderts giebt Vanderkindere (Nr. 17). Die Abschnitte, welche den kirchlichen Verhältnissen gewidmet sind, (Kap. 9. La religion et le clergé und Kap. 10. Les idées et les moeurs S. 301—444) sind um so interessanter, als sie eben in den Rahmen der Gesamtkultur dieser so aufserordentlich hoch entwickelten Gebiete hineingestellt sind. Wir erhalten dadurch eine so vielseitige Zeichnung des kirchlichen Lebens, wie wir sie bisher für kein anderes Land in der Zeit des 14. Jahrhunderts haben. Vieles darin könnte natürlich auch auf andere Länder mehr oder weniger Anwendung finden, namentlich auf die niederrheinischen Gebiete, die ja unter dem Einflufs ähnlicher wirtschaftlicher und Kulturverhältnisse stehen: anderes aber weist uns auf ganz spezifische Zustände Flanderns. So gleich zuerst die Stellung des Papsttums, das gerade während des grofsen flandrischen Freiheitskampfes gegen Frankreich in den Händen des letzteren ist und daher als der geschworene Feind der flandrischen Freiheit gilt. Aus dem übrigen Inhalte des Buches erregen weiterhin besonders Interesse die schlimmen und auflösenden Folgen des exemten Gerichtsstandes des Klerus, dann das Schulwesen, wobei der Verfasser Mitteilungen über den Kampf der bürgerlichen Gewalten gegen das kirchliche Schulmonopol giebt, wie er in Flandern schon im 12. Jahrhundert (!) beginnt, aber noch

Digitized by Google

im 14. Jahrhundert erfolglos verläuft, — das kirchliche Finanzwesen (besonders auch Handelsbetrieb der Kleriker und Klöster)[1], Entwickelung des kirchlichen Vermögens, das zeitenweise, am Ende des 13. Jahrhunderts, stark zurückgeht, dann sich wieder beträchtlich hebt und insbesondere den Grundbesitz immer mehr an sich zieht, so dafs immer stärkere Mafsregeln gegen den Erwerb der toten Hand nötig werden. Es folgen Abschnitte über Sitten des Klerus und der Klöster: die Liederlichkeit beider zusammen mit ihrer antinationalen Haltung im Freiheitskampfe giebt sie immer mehr dem Hafs und der Verachtung der Bevölkerung anheim. Aber es wiederholt sich auch hier die Beobachtung, dafs trotz alledem die äufsere Kirchlichkeit des Volks und der Volkssitte ungebrochen ist; ja auch dafs bei aller Aufklärung in einzelnen Kreisen deren Denken und Beurteilen dennoch völlig unselbständig und durchaus an die kirchlichen Mafsstäbe gefesselt bleibt; der Aberglaube in allen Klassen ist im steten Wachsen. Dazu fehlt es dem Volk nicht an kirchlichen Organen, an die es sich mit Lust und Liebe anschliefst: die Bettelorden, insbesondere die Minoriten, sind immer noch die Verbündeten und Berater des niederen Volks, sie nehmen an seiner nationalen wie sozialen Bewegung lebhaftesten Anteil. — Im letzten Kapitel werden u. a. behandelt: die öffentliche Liebesthätigkeit, der Luxus und die Sitten der Laienwelt, das Unterrichtswesen.

5. Religiöses Leben und geistige Strömungen.

1. **Francesco Scaduto**, Stato e chiesa negli scritti politici dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro. 1122—1347. Studio storico. [Pubblicazioni del R. Istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze.

---

1) Über Handelsbetrieb der Kleriker, namentlich der verheirateten, ebenso über den Mifsbrauch geistlicher Abzeichen durch wandernde Kaufleute, s. auch die Mitteilungen bei Fournier, Les officialités etc., p. 68—71, besonders die Urkunden der Noten.

Digitized by Google

Sezione di filosofia e filologia.] Firenze, Le Monnier, 1882. (158 S. gr. 8°.)

2. **Baldassare Labanca,** Marsilio da Padova, riformatore politico e religioso del secolo XIV. Padova, Fratelli Salmin, 1882. (235 S. 8.)
3. **Ant. Thomas,** Extraits des archives du Vatican pour servir à l'histoire litéraire du moyen-âge. (In den Mélanges d'archéologie et d'histoire, herausg. von der École française à Rome, mehrere Aufsätze, besonders II, 446 ff.)
4. **Const. Höfler,** Die romanische Welt und ihr Verhältnis zu den Reformideen des Mittelalters. (Aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften. Bd. XCI, S. 257—538; auch separat. Wien, Gerold, 1878. 284 S. gr. 8.)
5. **Felice Tocco,** L'eresia nel medio evo. Studi di . . Firenze 1884. (VIII u. 564 S. 8°.)
6. **Menèndez Pelayo,** Don Marcelino. Arnoldo de Vilanova, médico catalán del siglo XIII. Ensayo historico. Madrid, Murillo, 1879. (238 S. 8°.)
7. —, Historia de los heterodoxos Españoles. 3 Bände. Bd. I. Madrid 1880. (802 S. gr. 8°.)
8. **B. Hauréau,** Artikel über Arnold von Villanueva in der Histoire litéraire de France. Bd. XXVIII (1881), S. 26—126.
9. —, Bernard Délicieux et l'inquisition albigeoise, 1300—1320. Paris, Hachette, 1877. (228 S. gr. in 18.)
10. —, Artikel über Margarete Porrette oder Poirette. (In Hist. lit. de la France XXVII, 70—74. 1877.)
11. **G. M. Urbani de Gheltof,** Il papalista dell' abbate Gioachino da un codice del secolo XV. Venezia, Antonelli, 1880. (61 S. 8 mit 1 Photographie.)
12. **Ernst Gudenatz,** Michaël von Cesena. Ein Beitrag zur Geschichte der Streitigkeiten im Franziskanerorden. Breslau 1876. (Inaug.-Diss.) 55 S. 8°.
13. **Hugo Lämmer,** De Constitutione Johannis XXII quae incipit: Quia vir reprobus (in seiner Meletematum Romanorum Mantissa. Ratisbonae, Manz, 1875. S. 63—93).
14. **Karl Müller,** Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. (In dieser Zeitschr. 1883, Bd. VI, S. 63—112.)
15. **Josef Haupt,** Beiträge zur Litteratur der deutschen Mystiker II. Hartung von Erfurt. (Wiener Sitzungsberichte 1879. Bd. XCIV, S. 235 ff.)
16. **Rob. Höniger,** Der schwarze Tod in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrh. Berlin, Grosser, 1882. (VI u. 180 S. 8.)


Digitized by Google

17. **Reinh. Röhricht,** Bibliographische Beiträge zur Geschichte der Geifsler. (In dieser Zeitschrift 1877. Bd. I, S. 313—321.)
18. **Bartsch,** Die Petersburger Handschr. der Geifslerlieder. (In der Germania XXV. N. R. XIII, 40—47.)
19. **Wilh. Preger,** Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter. Nach den Quellen untersucht und dargestellt. Bd. II. Ältere und neuere Mystik in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. Heinrich Suso. Leipzig, Dörffling & Franke 1881. (VI u. 468 S. 8.)
20. **Ern. Renan,** Christine de Strommeln. (Art. der Hist. litér. de France, Bd. XXVIII [1881], S. 1—26.)
21. **J. König,** Die Chronik der Anna von Munzingen nach der ältesten Abschrift mit Einleitung und Beilagen herausgegeben. (Im Freiburger Diöcesanarchiv XIII [1880], S. 129—236.)
22. **Phil. Strauch,** Die Offenbarungen der Adelheid Langmann, Klosterfrau zu Engelthal. (In den Quellen und Forschungen zur Sprache und Kulturgesch. d. german. Völker.) Strafsburg 1875. (XLII u. 119 S. gr. 8°.)
23. —, Margareta Ebner und Heinrich von Nördlingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Mystik. Freiburg und Tübingen 1882. (CVI u. 414 S. gr. 8.)
24. **Ferd. Vetter,** Ein Mystikerpaar des 14. Jahrhunderts. Schwester Elsbeth Stagel in Töfs und Vater Amandus (Suso) in Konstanz. [Öffentliche Vorträge gehalten in der Schweiz, Bd. VI, Heft 12. Basel 1882.] (69 S. 8°.)
25. **Max Rieger,** Die Gottesfreunde im deutschen Mittelalter. (Sammlung von Vorträgen herausg. von Frommel und Pfaff I, 8.) 1879.
26. **A. Jundt,** Les amis de Dieu au XIV siècle. Paris 1879. (445 S. gr. 8.)
27. **P. H. S. Denifle,** Der Gottesfreund im Oberland und Nikolaus von Basel. (S. diese Zeitschr. 1879 III, 121.)
28. —, Das Leben der Margaretha von Kentzingen. (S. ebd.) [1]
29. —, Das Buch von geistlicher Armut etc. (S. ebd. S. 122.)
30. —, Tauler's Bekehrung kritisch untersucht. Strafsburg 1879. (Quellen und Forschungen zur Sprache und Kulturgeschichte der germanischen Völker.) [VIII u. 146 S.]
31. —, Die Dichtungen des Gottesfreundes im Oberland. (Zeitschr. f. deutsches Altertum und deutsche Litteratur XXIV. N. F. XII [1880], S. 200—219. 280—324.)

---

1) Dort sind auch die weiteren nunmehr veralteten Arbeiten über den „grofsen Gottesfreund“ angeführt.

Digitized by Google

32. **P. H. S. Denifle**, Die Dichtungen Rulman Merswin's. (Ebd. S. 463—540 und Bd. XXV, N. F. XIII [1881], S. 101—122.)

33. **Wilh. Wackernagel**, Altdeutsche Predigten und Gebete aus Handschr. gesammelt und zur Herausgabe vorbereitet. Mit Abhandlungen und einem Anhang. Basel, Schweighauser, 1876. (XI u. 611 S. gr. 8.)

34. **R. Cruel**, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter. Detmold, Meyer, 1879. (VIII u. 633 S. gr. 8.)

35. **Joh. Loserth**, Die geistlichen Schriften Peter's von Zittau. (Wiener Sitzungsberichte 1881, Bd. XCVIII, S. 379—402.)

36. **Heinr. Friedjung**, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit. Wien 1876. (332 S. 8°.)

37. **R. Wilmanns**, Zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrh. (In Sybel's histor. Zeitschr. 1879, Bd. XLIX, N. F. V, S. 193ff.)

38. **Wigger**, Urkundliche Mitteilungen über die Beghinen- und Beghardenhäuser zu Rostock. (In den „Jahrb. des Vereins für mecklenburgische Geschichte u. Altertumskunde“ 1882, Jahrg. 47, S. 1—26.)

39. **Libri erectionum** archidioecesis Pragensis saeculo XIV et XV. Sumtibus Pragensis doctorum theologiae collegii ed. Clemens Borový. Prag 1875—1883 (bis jetzt 4 Lieferungen für 1358 bis 1397, zusammen 489 S. Lex. 8°).

40. **Liber confirmationum** ad beneficia ecclesiastica Pragensem per archidiocesim. Sumptibus societatis historicae Pragensis ed. Tinge & Emler. Pragae 1865—1883. 8 Hefte mit 212 + 142 + 101 + 260 + 328 + 352 S. 8°.

41. **Johann Loserth**, Hus und Wiclif. Zur Genesis der husitischen Lehre. Prag und Leipzig 1884. (X u. 314 S. 8°.)

42. **F. Tadra**, Cancellaria Arnesti. Formelbuch des ersten Prager Erzbischofs Arnest von Pardubic, nach einer Handschrift der kgl. Universitätsbibliothek zu Prag. (Im Archiv für österr. Geschichte 1882, Bd. LXI, 267—597 und separat.)

43. **Ferd. Menčik**, Několik statutů a nařízení arcibiskupů pražskych Arnošta a Jana I, 1355—1377. Prag 1882. (30 S. 4°) (Aus den Abhandl. der Klasse für Philosophie, Geschichte u. Philologie der kgl. böhm. Gesellsch. der Wissensch. 1881—1882. 6. Folge. Bd. XI.)

44. —, Konrad Waldhauser, mnich řádu svatého Augustina. Prag 1883. (33 S. 4°.) (Ebendaher.)

45. **Johann Loserth**, Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung. I. Der Codex epistolaris des Erzbischofs von Prag, Johann von Jenzenstein. (Im Archiv für österr. Geschichte 1877,

Digitized by Google

Bd. LV, S. 265—400.) — II. Der Magister Adalbertus Ranconis de Ericinio. (Ebd. 1879, Bd. LVII, S. 203—276.) — Dazu: „Nachträgliche Bemerkungen zum Mag. Adalbert etc.“ (In den „Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen“ 1879, Bd. XVII, S. 198 ff.)

Die kirchen- und staatsrechtlichen Erörterungen, die den Kämpfen des Staats mit der Kurie unter Philipp d. Sch. und Ludwig d. B. zur Seite gingen, haben durch Riezler eine wenn auch nicht überall abschliefsende, doch in allen Hauptpunkten vortreffliche Darstellung erhalten. Die beiden Italiener Scaduto und Labanca haben in seinen Wegen weiter gearbeitet und vor allem wohl für ihre eigenen Landsleute geschrieben. Ein deutscher Leser wird sich wohl über den Eifer freuen, mit dem hier ein von deutscher Gelehrtenarbeit neu erschlossenes Gebiet angegriffen und bearbeitet wird, er wird auch einzelne Korrekturen und Ergänzungen daselbst finden, aber im ganzen doch nicht zu viel Neues erfahren. Ich habe in einer Besprechung der beiden Schriften (G. G. A. 1883 Stück 29) mancherlei Einwürfe, Notizen u. a. niedergelegt, die sich mir im Lauf der Jahre angesammelt hatten. (Vgl. die „Nachrichten“ in dieser Zeitschrift VI, 606 Nr. 163). Sehr wichtige Bereicherungen unserer Kenntnisse über die litterarischen Gröfsen dieser Zeit sind dann enthalten in Nr. 3. Für Bernardus Guidonis [1] und dann wieder namentlich für Marsilius, Johann von Jandun und Occam finden sich einzelne urkundliche Angaben, die zu den wenigen festen Punkten gehören, die wir im Leben dieser drei grofsen Publizisten vor ihrem Auftreten in Ludwig's Lager haben.

Durch eine Art Personalunion sind die litterarischen Erörterungen über Kirche und Staat verknüpft mit den Kämpfen der Minoriten um die evangelische Armut und die Reinerhaltung ihrer Regel. Diese zerfallen in unserer Periode in zwei sehr verschiedenartige Abschnitte: der eine

---

1) Über diesen s. auch die ausgezeichnete Arbeit von Delisle, Notice sur les mss. de Bernard Gui (in den Notices et extraits des mss. de la Bibl. nat. etc. XXXVII. 2, S. 169—456. 1879.)

Digitized by Google

umfafst die Kämpfe der Spiritualen gegen die Kommunität des Ordens und das Papsttum, der andere den Konflikt zwischen den beiden letzteren selbst. Im ersteren verbindet sich bekanntlich mit der Opposition zugleich die längst in diesen Kreisen heimische joachimitische Apokalyptik. An Forschungen fehlt es vor allem auf dem Gebiete der Spiritualenbewegung noch fast völlig. Nur einige Episoden daraus sind in den letzten Jahren behandelt worden. Einen Überblick über die ganze Entwickelung giebt Höfler (Nr. 4), dessen Arbeit ich hier erwähne, weil sie fast nur hier eingehendere Darstellung und Forschung bietet. Seine Ausführungen (bes. S. 70—109) sind interessant und packend, fufsen zum Teil auf Quellen, die längst gedruckt und leider immer noch nicht in den Buchhandel gegeben sind, entbehren aber allzusehr der besonnenen und soliden Forschung, als dafs man ihnen, ohne jedesmalige Nachprüfung bis ins einzelnste hinein, glauben dürfte. Entschieden besser und in allen Hauptpunkten zutreffend, wertvoll auch durch reichliche Mitteilungen aus der von Wadding viel benutzten Chronica tribulationum ist das Werk von Tocco Nr. 5, das im zweiten Buch die innere Geschichte des Minoritenordens bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts verfolgt — meines Wissens das reichhaltigste und beste, was bisher darüber existiert. — Einen einzelnen Punkt, der aber allerdings von erheblicher Bedeutung ist, behandeln Menendez Pelayo Nr. 6 f.[1] und Hauréau (Nr. 8): das Leben und die schriftstellerische Thätigkeit des katalonischen Arztes Arnaldo da Villanueva, des Freundes der südfranzösischen Spiritualen und ihrer Verzweigungen in anderen Ländern. Hauréau, der den Artikel für die Histoire littéraire de France in seiner sorgfältigen Weise bearbeitet hat, hat daselbst auch für den uns berührenden Zweig der Schriftstellerei Arnold's alles gedruckte Material zusammengebracht,

1) Nr. 6 ist in Nr. 7 wieder vollständig abgedruckt. Die übrigen Abschnitte von Nr. 7, soweit sie sich auf das 14. und 15. Jahrhundert beziehen, sind im ganzen unerheblich. Nur über Rupescissa, S. 500 ff. werden wieder einige handschriftl. Mitteilungen gegeben.

Digitized by Google

auch über einige handschriftliche Werke kurze Nachricht gegeben. Letzteres hat dann Menendez Pelayo in viel reicherem Mafse gethan: er hat eine ganze Anzahl von Traktaten und Streitschriften apokalyptisch-eschatologischen Inhalts wie zur Verteidigung der südfranzösischen Spiritualen und Beghinen, und zur Bekämpfung ihrer Gegner nachgewiesen [1]. Leider aber sind seine Nachrichten so kurz, dafs sich vorerst so gut wie nichts damit anfangen läfst; eine Publikation der vollständigen Traktate bleibt nach wie vor zu wünschen. Aufserdem fehlen auch jetzt noch alle Spuren von einzelnen Traktaten, deren Titel wir aus den Aufzeichnungen der Inquisition kennen. Übrigens läfst sich schon aus den dürftigen Nachrichten bei Menendez Pelayo die begründete Vermutung entnehmen, dafs Arnold als der Vertraute und Berater König Friedrich's II. von Sizilien das Bindeglied gewesen ist, durch welches die fortgeschrittensten Elemente der südfranzösischen Spiritualen schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts nach Sizilien gezogen worden sind und dort die zahlreichen Bewegungen häretischen und schismatischen Charakters hervorgerufen haben [2]. — Eine andere Episode aus den Kämpfen der südfranzösischen Provinzen mit der erbarmungslosen Kirche und ihrer Inquisition hat Hauréau in seinem Bernard Délicieux (Nr. 9) gegeben: es ist die Geschichte eines hervorragenden Bruders aus den Kreisen Olivi's, der sich der verzweifelten Bevölkerung gegen das Rasen der Inquisition annimmt, eine Geschichte des Volks selbst, das sich an diesen seinen Anwalt klammert, des Königs und seiner Beamten Schutz anruft und, von beiden schliefslich aus politischen Zweckmäfsigkeitsgründen preisgegeben, zur Selbsthilfe greift, aber nachdem sein Versuch des Abfalls im Keim erstickt worden ist, wieder allen Schrecken der Inquisition ausgeliefert wird. — Über den Laienanhang der Spiritualen in Südfrankreich während der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts, die

---

1) Hauréau konnte die Arbeit von M. P. noch im Nachtrag zu seinem Artikel benutzen.

2) Auch Bozzo (s. oben S. 77, Nr. 14) deutet dies an.

Digitized by Google

Beghinen und Tertiarier, enthalten die von Limborch herausgegebenen Akten der Tolosaner Inquisition reichliches Material. L. Delisle hat dasselbe jetzt vermehrt durch eine Aufzeichnung in der von ihm zum erstenmal wieder näher beschriebenen Pratica Inquisitionis des Bernardus Guidonis [1]: es läfst sich auf das bestimmteste nachweisen, dafs obige Aufzeichnung aus den von Limborch veröffentlichten Akten, bezw., da diese teilweise ergänzt werden, den mündlichen Verhandlungen der Inquisition von Toulouse, also aus Bernard's eigenster Erfahrung geschöpft sind. — Der Artikel von Hauréau über die Margarete Poirette aus dem Hennegau, die in Paris zu Anfang des Jahres 1309, offenbar als Anhängerin der Sekte des freien Geistes, verbrannt worden ist, konnte nichts Neues beibringen: die einzige Quelle über sie bleibt nach wie vor die Continuatio Guillielmi de Nangiaco.

Urbani de Gheltof's Publikation (Nr. 11) führt wieder hinein in den Kreis der joachimitischen Apokalyptik der Spiritualen. Die von ihm publizierte Handschrift enthält nachträgliche Prophezeiungen auf die Päpste von Nikolaus III. — Paul II. (1277—1471) aus verschiedenen Zeiten. Die Prophezeihungen sind meist schon bekannt gewesen [2]: doch kommen zwei neue hinzu, welche wie die Weissagungen auf Johann XXII. dem joachimitisch-eschatologischen Ideenkreis entnommen sind (Nr. 11 und 12). Die Handschrift, welche Urbani benutzt hat, enthält für jede Weissagung eine dieselbe illustrierende Aquarelle; die-

1) S. Beilage 18 der Schrift S. 106, n. 1.

2) Ich sah von älteren Ausgaben in der hiesigen kgl. Bibliothek folgende: a) Profetie dell' abbate Gioachino et di Anselmo Vescovo di Marsico con l'imagine in dissegno intorno à' Pontefici passati e c'hanno à venire. Con due Ruote et un Oraculo Turchesco, figurato sopra simil materia, Aggiontovi alcuni maravigliosi Vaticinij et le Annotationi da Regiselmo. — In Ferrara per Vittorio Baldini con licenza dei superiori 1592 (in 12). — b) Derselbe Titel mit Widmung Padova 1625. — c) Doppeltitel, lateinisch und italienisch, Venetiis 1600. Die Originalausgabe Regiselmo's von 1589 erwähnt Urbani. Ebenso ältere Ausgaben von Paracelsus und Scaliger (letzterer 1570).

Digitized by Google

jenige für Klemens V. hat Urbani photographisch nachbilden lassen [1]. Dieselbe läſst sich leicht wieder erkennen in den älteren Ausgaben der „Profetie“, wo sie sich, freilich nicht ohne bedeutendere Variationen, teils in offenbar getreuer Wiedergabe älterer Holzschnitte, teils in modernisiertem Stiche vorfindet. Man kann daher aus diesen älteren Bildern immerhin auf das ursprüngliche Aussehen der übrigen Illustrationen ungefähre Schlüsse ziehen.

Für die Erkenntnis der Eigentümlichkeit des Streits zwischen dem Minoritenorden und dem Papsttum seit 1322 in seinem Unterschied von den Kämpfen der Spiritualen hat Moritz Ritter [2] die richtigen Gesichtspunkte gegeben: das Wesen des ersteren ist, daſs gerade die konservativen Schichten des Ordens, die bisher im Bund mit dem Papsttum die extreme und schwärmerische Partei der Spiritualen bekämpft hatten, nunmehr gegen den Papst in Aufruhr kommen und zwar darum, weil Johann XXII. sich nicht damit begnügen will, die Opposition der Spiritualen durch immer neue Disziplinar- und Verfassungsmaſsregeln einzuengen, sondern vielmehr die Wurzel aller dieser Ausschreitungen selbst, die strenge Fassung des Armutsbegriffs, wie er im Orden bestand, auszureiſsen und dem Orden denjenigen Begriff der Armut aufzudrängen versucht, welcher ungefähr den Vorstellungen der übrigen Orden entspricht, aber gerade mit den ursprünglichen von den Päpsten selbst anerkannten Grundsätzen der Minoritenregel sich im Widerspruch befindet. — Die übrige Geschichte dieses Streites ist im einzelnen von verschiedenen Seiten in Angriff genommen worden. Nachdem 1874 Riezler und Marcour [3]

1) Danach auch beschrieben von Renan in der Hist. litér. de France 28, 491 (s. auch Wenck, Heinrich VII. etc., S. 62).

2) In Reusch's Theolog. Litteraturblatt 1877, Nr. 6. Kurz wiederholt in der Anzeige meines ersten Bandes in Sybel's hist. Zeitschrift 1879, S. 300. — Ich hatte in meinem Bd. I die volle Erkenntnis schon darum nicht erhalten, weil mir die älteren Streitigkeiten im Orden noch zu wenig bekannt waren.

3) Anteil der Minoriten am Kampfe zwischen König Ludwig IV. von Bayern und Papst Johann XXII. bis zum Jahre 1328. Emmerich 1874. (Gött. Inaug. Diss.)

Digitized by Google

das Verhältnis der Minoriten zu Ludwig d. B. dargestellt hatten, ersterer mehr in allgemeinen Umrissen, letzterer ausführlicher aber nur bis zu einem unglücklich gewählten Moment (1328) und ohne Kenntnis des Hauptwerkes über diese Streitigkeiten [1], hat Gudenatz (Nr. 12) die Geschichte des Ordensgenerals und Führers der charaktervollen Opposition, des Michael von Cesena, zu schreiben versucht. Auch er kennt Nikolaus Minorita und die dort enthaltenen Aktenstücke Cesena's u. a. nicht und sieht sich deshalb da, wo Raynaldus nicht ausreicht, genötigt, mit den oft grenzenlos unzuverlässigen Angaben Wadding's Vorlieb zu nehmen. Dazu kommt der noch ungebrochene Glaube an die Echtheit des Bekenntnisses, das dem sterbenden Cesena zugeschrieben wird [2]. Die Folge von beidem ist, daſs die Auffassung von Cesena's Stellung zum Papst wie zu Ludwig eine sehr schiefe wird. Auſserdem verkennt Gudenatz die Bedeutung des ganzen Streits vollkommen, und faſst denselben einfach als eine innerlich grundlose Fortsetzung oder Erneuerung der älteren Streitigkeiten auf. Beide Fehler finden sich auch bei Höfler (Nr. 4): noch in höherem Grade als Gudenatz identifiziert er die Kämpfe der Spiritualen mit denen unter Cesena, läſst auf Grund jenes gefälschten Bekenntnisses den General schon in dem ganzen italienischen Spiel Ludwig's die Hände haben und konstruiert zugleich als treibendes Motiv in dem Streit einen nationalen Gegensatz zwischen dem italienischen General und dem französisierten Papsttum, wozu weder in den Quellen noch in den Thatsachen auch nur der mindeste Anlaſs vorliegt. — Eine gute Übersicht giebt auch hier das Buch von Tocco (Nr. 5)

---

1) Des sogen. Johannes (in Wahrheit Nikolaus) Minorita bei Baluze, Miscellanea ed. Mansi III.

2) Für dieses Bekenntnis, daſs dann Preger und ich von verschiedenen Ausgangspunkten aus als Fälschung nachwiesen, finde ich eine Analogie in der angeblich aus den Akten geschöpften Erzählung Wadding's (1253, 30), wonach auch der erste abtrünnige General des Ordens, Elias von Cortona, auf seinem Totenbett den Buſspsalm ψ. 51 betet. Sollten diese von Wadding im Ordensarchiv benutzten Akten das Vorbild für jene Fälschung abgegeben haben?



S. 514 — 555. — Für die richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen den Minoriten und Ludwig glaube ich in meinem ersten Bande manche nicht unwesentliche Beiträge gegeben zu haben. — Daſs in Pisa nicht die Erneuerung und Vervollständigung des nach meiner Ansicht zuerst in Sachsenhausen 1324 geschlossenen Bündnisses vorliege, sondern vielmehr das erstmalige Eingehen eines solchen mit den Häuptern der Ordenskommunität, ist die Konsequenz, welche sich für Preger [1] daraus ergiebt, daſs er in Sachsenhausen nicht die Vertreter der Kommunität, sondern einen Spiritualen zu maſsgebendem Einfluſs gelangt findet.

Das Quellenmaterial für diesen Streit hat durch die verschiedenen Arbeiten Preger's (s. o.) mancherlei Bereicherung erfahren [2]. Ich selbst habe gröſsere Beiträge dazu den Lesern dieser Zeitschrift (Nr. 14) vorgelegt. Dabei war es mir freilich entgangen, daſs Lämmer (Nr. 13) aus Cod. Vatic. 7187 eine „Relatio de pontificatu Joannis XXII. scripta a quodam fautore haeresis fraticellorum“ veröffentlicht hatte, die nichts anderes ist, als ein Auszug aus Nikolaus Minorita in derselben Form, wie in der von mir a. a. O. erwähnten, von Zambrini herausgegebenen italienischen Übersetzung des Nikolaus Minorita, daſs nämlich die Urkunden meist [3] ausgelassen werden und nur das Skelett der verbindenden Texte übrig geblieben ist. Auſser den ersten Sätzen des ganzen Werkes [4] fehlen die Nr. 22 und 28 [5]. Dagegen findet sich daselbst die bei Baluze fehlende Nr. 23 angedeutet: in allen drei Punkten [6] teilt Lämmer's Handschrift die Eigentümlichkeiten der italienischen Zambrinis im Gegensatz zu Baluze, wie teilweise zu der Pariser Handschrift.

---

1) Vgl. S. 77, Nr. 4.

2) Vgl. insbes. das Stück in den „Beiträgen und Erörterungen“, S. 76 ff. Die Überschrift desselben hätte richtiger gelautet: „Vorstellung eines ..... Minoriten“. Vgl. S. 76 „respondeo“.

3) Mit einziger Ausnahme von Nr. 3 meiner Übersicht über die Chronik; und gerade dieses Aktenstück hat auch Zambrini vollständig.

4) Quoniam — sequitur inchoando.

5) Nach der Zählung meiner Übersicht über die Chronik.

6) Vgl. auch Anm. 3.

Digitized by Google

Das weist also auf eine nähere Verwandtschaft dieses lateinischen und des italienischen Auszugs[1]. Hätte ich Lämmer's Arbeit schon früher gekannt, so hätte ich mir den Abdruck einiger der verbindenden Texte ersparen können. Übrigens hat Lämmer zwar die Identität seiner Relatio mit Nikolaus Minorita erkannt, aber die Identität des letzteren mit dem grofsen Bruchstück des „Johannes Minorita“ bei Baluze ist auch ihm entgangen: diesen scheint er überhaupt nicht verglichen zu haben.

Mitten in die Erregung des Streits versetzt uns eine Predigt, welche Haupt (Nr. 15 S. 284 ff.) veröffentlicht hat. Wir erfahren daraus auch, dafs ein nicht näher bekannter „von Tapfene“ die Behauptung der Eigentumslosigkeit Christi und der Apostel als Ketzerei angesehen habe, wogegen der Barfüfser und Lesemeister Heinrich von Klevan die These der Minoriten verteidigte. Beide sind Zeitgenossen des Streites. Haupt hält den Prediger für einen Minoriten: Preger[2] und ihm zustimmend Strauch[3], sind der Ansicht, dafs der Sammler der von Haupt veröffentlichten Predigten und der Verfasser der betreffenden Predigt selbst der Dominikanerlesemeister Giselher von Slatheim sei. Dann hätte man abermals eine Spur von Sympathieen unter den Dominikaner für den Kampf der Minoriten um die Armut.

Der enge Zusammenhang der Geifselfahrten von 1260 mit der joachimitischen Apokalyptik ist jetzt wohl allgemein anerkannt. Für die grofse Geifslerbewegung des Jahres 1348 f. hat man, soviel ich sehe, einen derartigen

1) Von den Nummern, welche Zambrini nicht mehr hat (von nr. 31 an) fehlen bei Lämmer, Nr. 37. 41—47, letztere freilich nur relativ: das Schlufswort (vgl. Böhmer, Fontes 4, 608 — expl.: „minime valuerunt invenire“) deutet an, dafs auch Lämmer's Handschrift in ihrer Vorlage dieselben gefunden hat. Dagegen fehlt von Nr. 48 jede Spur.

2) Geschichte der Mystik II, 91—103 u. 160—165.

3) Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Litteratur IX (1883), S. 128 f.

Digitized by Google

Zusammenhang nicht zu erweisen vermocht [1]. Vielmehr verdankt man der vortrefflichen Untersuchung Höniger's (Nr. 16) die klare Erkenntnis, daſs die Entstehung derselben lediglich durch die Anschauung bedingt ist, es gelte dem in der Pest des schwarzen Todes kommenden göttlichen Zorn das beste Sühnmittel, die Geiſselungen entgegenzustellen. Höniger's Untersuchungen haben überhaupt auf dem Gebiete der mit dem schwarzen Tod zusammenhängenden religiösen und sozialen Bewegung überall die interessantesten und förderndsten Resultate zutage gebracht und namentlich das zeitliche Verhältnis der Pest zu Judenmord und Geiſselfahrt klar gestellt: es steht nunmehr fest, daſs der Judenmord [2] von Südfrankreich aus, wo er im Mai 1348 infolge der Pest entstanden war, dem langsameren Gang der letzteren vorauseilend vor ihr her durch ganz Osteuropa läuft, daſs dagegen die Geiſselfahrten von der äuſsersten Ostmark des Reichs gegen Westen vordringen. Beide Bewegungen müssen sich also schlieſslich begegnen und zugleich in der verschiedenartigsten Weise mit der Pest kreuzen, die von Süden und von Norden (der Küste) her ihren verheerenden Zug durch Deutschland antritt. — In vieler Beziehung vortrefflich sind dann auch die Abschnitte, welche die innere Entwickelung der Geiſslerbewegung, die allmähliche Verbindung derselben mit sozialrevolutionären Tendenzen und den schlieſslichen Untergang derselben an dieser Verquickung nachweisen. Doch hat

1) Versucht ist es von Haupt, Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation, S. 13f. u. 16.

2) Ich stelle hier zusammen, was an bedeutsamerer Litteratur über die Juden in unserer Epoche erschienen ist. Bardinet, De la condition civile des Juifs du Comtat Venaissin pendant le séjour des papes à Avignon 1309—1376 (in der Revue historique XII [1880], p. 1—47). — Derselbe, Les Juifs du Comtat Venaissin au moyen âge (ebd. XIV, 1—60). — R. de Maulde, Les Juifs dans les états français du St. Siège au moyen âge (im Bulletin historique et archéologique de Vaucluse 1879 I.). — *Prudhomme, Les Juifs en Dauphiné au 14 et 15ème siècle. Grenoble, Dupont, 1883. 110 S. (aus dem Bulletin de l'Académie delphinale 1882). — Erler, Die Judenverfolg. des Mittelalters (in Vering's Archiv für Kirchenrecht 1880).

Digitized by Google

sich Höniger hier Übertreibungen zu Schulden kommen lassen, die ich in Th. L. Z. 1882 Nr. 14 auf ihr richtiges Maſs zurückzuführen versucht habe, indem ich jene Elemente gleichzeitig unter die allgemeinen sozialrevolutionären Tendenzen der Zeit einzufügen und auf die treibenden religiösen Faktoren zu prüfen bestrebt war. Für die äuſsere Geschichte der Geiſsler hat Röhricht (Nr. 17) bibliographische Nachweise gegeben. Ich möchte zur Ergänzung derselben namentlich auch noch auf die Ausgabe von Froissart durch Kervyn von Lettenhove Bd. 18, 305 hinweisen. Die Verbreitung der Geiſslerzüge im Reich hat Werunsky in seiner Geschichte Karl's IV., Bd. II, a. S. 239—324 durchaus auf Grund von Höniger's Arbeit, aber näher ins einzelne eingehend verfolgt[1]. Die Geiſslerlieder haben sich neuerdings in der wiederentdeckten Petersburger Handschrift der Chronik des Hugo von Reutlingen[2] mit mancherlei Varianten vorgefunden: auch ein bisher unbekanntes Lied ist darunter. Näheren Bericht darüber verdankt man Bartsch (Nr. 18).

Zu den Verdiensten der Schrift von Höniger gehört es auch, daſs sie die Einwirkungen der Pest auf die religiöse wie wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands und seiner Kirche zum erstenmal klar gestellt hat. Es ergiebt sich daraus, daſs die augenblicklich so gewaltige religiöse Erregung rasch nachläſst und ohne Nachwirkung bleibt, daſs dagegen infolge der Pest und der nach ihrem Erlöschen eintretenden freieren Entfaltung der noch unversehrten Kräfte des Volkes nicht nur im ganzen Reich der Wohlstand und damit das Bildungsstreben und die Nachfrage nach akademisch gebildeten Männern in allen Ämtern rasch zunimmt[3], sondern daſs auch die Kirche an Reichtum erheb-

1) Für Schlesien speziell hat Grünhagen Beiträge geliefert in dem Aufsatz: Schlesien unter Karl IV. (Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Altertum Schlesiens 1883, Bd. XVII).

2) S. Gillert in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1881 XXI, 21—68.

3) Die gesunde Entwickelung, welche in Deutschland als Folge der Pest wahrzunehmen ist, erscheint um so bemerkenswerter, wenn

Digitized by Google

lich gewonnen hat und für sie damit ein gewaltiger Aufschwung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit, wie anderseits, als Reaktion gegen die Steigerung ihres Vermögens, die Verschärfung der bürgerlichen Maſsregel gegen den Erwerb der toten Hand eintritt.

Die Litteratur über die Mystik hat schon in Möller's Übersicht über die dogmengeschichtliche Litteratur der Jahre 1875—1877 [1] eine sachkundige Besprechung gefunden, deren Fortsetzung wohl nur eine Frage der Zeit ist. Wenn ich hier in der Kürze auch auf dieses Gebiet eingehe, so sehe ich von der dogmen- und litterargeschichtlichen Seite ganz ab und fasse nur die praktisch religiöse Seite derselben ins Auge, die Geschichte des mystischen Lebens. Freilich ist gerade in dieser Richtung viel weniger geschehen als in der ersteren. Will man sich nämlich nicht sowohl über die mystische Theologie und Spekulation als vielmehr über die praktischen Ziele und den Charakter der mystischen Frömmigkeit auch der spekulativen Mystiker unterrichten, so sieht man sich auch von den neueren Erörterungen und Forschungen auf diesem Gebiet groſsenteils verlassen: eine Darstellung, wie sie bei aller Kürze Ritschl für die Mystik Bernhard's von Clairvaux gegeben oder für die Ziele der skotistischen und thomistischen Theologie unternommen hat [2],

---

man, was Höniger unterlassen hat, auf den Kontrast hinweist, in welchem sich hierzu die soziale Entwickelung Englands nach der Pest befindet. Die gewissenlose Ausbeutung der wirtschaftlichen Lage durch die Regierung und die herrschende Klasse treibt die Arbeiterbevölkerung schlieſslich in jene verzweifelte Lage, deren Resultat der Aufstand Wat Tyler's ist. Vgl. Bergenroth, Der Volksaufstand in England 1381 (in Sybel's Hist. Zeitschr. 1859 II, 51—86) und G. Cohn (ebd. 1868, Bd. XIX, S. 347—355), welch letzterer über die groſsartigen Forschungen von Rogers, A history of agriculture and prices in England etc., Vol. I u. II 1259—1400, Oxford 1866, berichtet. (Bd. III u. IV dieses Werkes, das 15. und 16. Jahrh. umfassend, sind 1882 erschienen).

1) S. diese Zeitschrift Bd. III, 121—138.

2) Geschichte des Pietismus I, 46—80 u. 469—472.

Digitized by Google

findet man in den Arbeiten über die Geschichte der Mystik kaum wieder. Das Interesse ist hier mit Ausnahme der Schilderung des mehr volkstümlichen mystischen Lebens, bei dem die Spekulation von selbst wegfällt, ein vorwiegend dogmengeschichtliches. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, dafs dieser Fehler es namentlich verschuldet, wenn man immer noch zu keiner klaren Abgrenzung von Mystik und Scholastik gelangt ist und wenn z. B. Denifle einen Theodorich von Freiburg plötzlich ausschliefslich für die Scholastik in Anspruch nimmt. Die mystische Theologie ruht bei aller Kühnheit der Spekulation, die sie unter Umständen besitzt, dennoch, wie Denifle an Meister Eckhard's Beispiel gezeigt hat [1], auf dem breiten Boden der scholastischen Theologie und kann sich lange Zeit in deren Geleisen und Methoden bewegen. Denn sie verfolgt dann ein theoretisches Interesse und ist gar nicht auf ihrem eigentlichen Gebiet; sie läfst sich im ganzen leiten durch die Scholastik, die gerade hier zuhause ist und operiert mit deren Mitteln auch selbständig. Was sie dieser auf deren eigenem Boden entgegenzusetzen hat, sind doch nicht grundsätzliche Abweichungen, sondern, wie ja allgemein zugegeben wird, mehr nur einerseits Abstumpfungen und anderseits Belebung und Bereicherung durch das eigentümliche Prinzip der Mystik: sie will sich nicht mit der gewöhnlichen Scholastik verlieren in den Deduktionen und Distinktionen, im Zersplittern und Bestimmen, in dem reinen Operieren mit Begriffen. Sie will vielmehr auch ihr besonderes Gut, die inneren Erlebnisse der mystischen Devotion als Quelle für die Erkenntnis gelten lassen, Probleme erörtern, die sich ihr aus den eigentümlich mystischen Seelenzuständen und Idealen ergeben, und so den praktischen und unmittelbaren Ursprung ihrer Theologie nicht vergessen. Dann müfste aber doch m. E. eine Geschichte der Mystik in erster Linie

1) In seiner gelehrten und trotz mancher Einseitigkeiten sehr wertvollen, aber freilich überaus groben Kritik von Preger's Geschichte der Mystik I in den Histor. polit. Bll. 1875, Bd. LXXV, 679—706. 771—790. 903—928 (bes. S. 907 ff.).


Digitized by Google

den Quell dieser besonderen Theologie, die mystische Devotion, in ihrer Eigentümlichkeit zu erkennen suchen und hieraus die Entwickelung der Mystik überhaupt bestimmen. Da glaube ich aber allerdings, daſs sich eine vollständige Geschichte der Mystik nicht auf die Männer und Schriften beschränken dürfte, die gerade in spezifischem Sinn als Mystiker gelten. Sie müſste vielmehr auch diejenigen heranziehen, die sonst unbestritten zu den Koryphäen der Scholastik gehören. Denn der Charakter der mittelalterlichen Frömmigkeit prägt sich auch in den theoretischen Erörterungen der Scholastik doch immer mehr oder weniger aus, weil bei den Vertretern der letzteren schon im Zusammenhang mit ihrer mönchischen Erziehung und Schulung die ganze eine Hälfte des Heilswegs durchweg von den Interessen und Gesichtspunkten der Mystik beherrscht ist. Sobald dieselben also in ihren theoretischen Erörterungen das Gebiet der Heilsaneignung betreten, bringen sie gleichzeitig die Voraussetzungen ihrer praktischen Mystik mit und führen eben damit auch wieder mehr oder weniger die Ziele und den Empfindungskreis der letzteren vor, wenn sie das auch der Natur ihrer Aufgabe entsprechend nur theoretisierend, nicht in der unmittelbaren Art der mystischen Erbauung und Erhebung thun können.

Nun hat Preger nach längerer Unterbrechung 1881 die Fortsetzung seiner Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter erscheinen lassen und darin die Mystik in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (nach Eckhard) bis einschlieſslich Suso behandelt. Es ist nicht meine Absicht, hier auf die groſsen Vorzüge, wie auf die Mängel dieses Buches im einzelnen einzugehen: die Geschichte der deutschen Mystik verlangt mehr und mehr von denen, die in ihr mitreden wollen, ein Studium der Handschriften und eine fachmäſsige germanistische Bildung, die es solchen, welchen diese Voraussetzungen fehlen, zur Pflicht macht, möglichst zurückzuhalten [1]. Aber inbezug auf den obigen Punkt wird

1) Von germanistischer Seite vgl. die inhaltsreiche Besprechung von Strauch im Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche

Digitized by Google

es doch gestattet sein, ähnliche Wünsche vorzutragen. Preger hat allerdings an einzelnen Punkten (z. B. in der Analyse von Suso's Buch der Weisheit)[1] die mystische Devotion vorgeführt; aber ich finde doch keine einheitliche und geschlossene Darstellung derselben, und noch weniger ist es mir gelungen, nach dieser Seite hin auf Grund seiner Ausführungen mir einen klaren Begriff von der Eigentümlichkeit der eckhardischen Mystik in ihrem Unterschied von der älteren, wie auch z. B. von der durch Suso vertretenen zu machen. Preger's Interesse an den gröfseren Mystikern ist doch ganz vorzugsweise auf die dogmengeschichtliche Seite der mystischen Produktion gerichtet: es ist schon z. B. charakteristisch, dafs er in den Überschriften aufser der biographischen und litterargeschichtlichen Seite immer nur von der Lehre der Mystiker redet.

Je weiter die Veröffentlichungen der mystischen Litteratur vorschreiten, um so reicher erweist sich der Strom mystischen Lebens, der im 14. Jahrhundert durch Deutschland zog, um so reicher verzweigt erscheint sein Geäder. Wie viele Namen sind in den letzten Jahren bekannt geworden und geben den Beweis, dafs — etwa mit Ausnahme der alten Wendenländer, deren Kultur noch zu jung war und an die das rauhe Leben noch allzu harte Anforderungen stellte — über ganz Deutschland ein förmliches Netz mystischen Lebens ausgebreitet war. Dafs die Dominikaner- und Dominikanerinnenklöster damals überall die Mittelpunkte desselben bildeten, ist bekannt. Aber wie vielfach begegnen uns auch Minoriten oder Angehörige anderer Orden als Zentren kleinerer mystisch angeregter Kreise! Gerade Preger's Darstellung läfst in dieser Beziehung in der That zum erstenmale die ganze Fülle dieses Lebens übersehen und namentlich die überraschend reiche Aussaat des Meisters Eckhard erkennen.

Besonderes Interesse mufs es erregen, wenn die mystische

Litteratur IX (1883), 113—159. Dort sind auch die Veröffentlichungen zusammengestellt, die Preger übergangen hat.

1) Überhaupt im zweiten Band mehr als im ersten.



Aussaat der Mönche und Geistlichen in den Laienkreisen aufgeht. Zu den Laien hat man aber in diesem Fall natürlich auch die Nonnen zu rechnen, sofern diese ja doch in den theologischen Wissenschaften nicht schulmäfsig gebildet sind. Auch durch den letzteren Umstand ist es bedingt, dafs hier gerade die mystische Devotion am ungebrochensten und üppigsten zutage tritt. Und eben hier haben die Veröffentlichungen der letzten Jahre reiche Ausbeute gebracht. Die Chronik der Anna von Munzingen, von König mit mannigfachen Beilagen herausgegeben (Nr. 21), welche die innere und äufsere Geschichte der reformierten und nichtreformierten Frauenklöster des Predigerordens im 15. Jahrhundert illustrieren, führt in das mystische, asketische und ekstatisch-visionäre Leben der Frauen von Adelshausen, dem ältesten Kloster Freiburgs i. B. Anna ist selbst lange Jahre Priorin des Klosters gewesen: ihre Chronik 1318 geschrieben, schildert das innere Leben und die religiösen Erlebnisse ihrer Klosterschwestern, die damals meist schon tot sind [1]. Die beiden Publikationen von Strauch (Nr. 22 f.) sind nach dem Zeugnis der Sachverständigen musterhaft bearbeitet. Die Offenbarungen der Adelheid Langmann zu Engelthal bei Nürnberg sind von ihm zum erstenmal im Druck zugänglich gemacht worden; das zweite Werk teilt die Offenbarungen der Margareta Ebner im Kloster Medingen bei Dillingen wenigstens zum erstenmal vollständig mit und bietet dann eine neue, gleichfalls zum erstenmale vollständige, Ausgabe der Briefe Heinrich's von Nördlingen und einiger anderer Gottesfreunde an Margarete nebst etlichen weiteren Briefen aus diesem Kreise (auch einen der Margareta selbst). Welche Bedeutung dieser „ältesten uns erhaltenen Briefsammlung in deutscher Sprache, das Wort Brief im modernen Sinn genommen“ zukomme, hatte man längst gewufst, vorzüglich aus Preger's Vorarbeiten zu

1) Preger hatte zwar die Publikation König's übersehen, aber dafür die Handschrift der Chronik selbst für seinen Band II ausgenützt.

Digitized by Google

einer Geschichte der deutschen Mystik [1]. Preger hatte neben den von Heumann edierten Nummern auch Docen's handschriftliche Mitteilungen aus dem, wie es schien, verschwundenen Manuskript benutzt und mit vielem Scharfsinn und Erfolg die chronologische Ordnung der Briefe unternommen. Jundt (in Nr. 26) hatte dann die Datierung abermals, teilweise im Gegensatz gegen Preger, versucht und auf 19 bis 20 weitere Nummern ausgedehnt, auf deren zeitliche Bestimmung Preger mit gerechter Selbstbescheidung verzichtet hatte: die Gründe, welche Jundt vorführte, waren aufserordentlich unbedeutend. Strauch, der auf Grund der Mitteilungen von Waitz [2] jene von Heumann und Docen benutzte Handschrift wieder aufgefunden hatte, hat den Briefwechsel vollständig ediert (63 Nr.) und abermals chronologisch geordnet: in den positiven Resultaten wie in dem Verzicht auf bestimmtere Datierung einer Anzahl von Stücken kommt Strauch meist auf Preger's Resultate zurück.

Alle diese Aufzeichnungen [3] sind darum von so unersetzlichem Wert, weil sie uns die ganze Phantasie- und Empfindungswelt dieser mystischen Frauen in unmittelbarster und anschaulichster Weise vorführen, die kindlich fröhliche Seligkeit, wie die düsteren Selbstpeinigungen, durch welche sie in fast systematischer Weise sich stets der Vision und Ekstase entgegenführen, ihr schwärmerisches und verzücktes Spielen mit dem Jesuskinde, das in der Wiege an ihrem Bette liegen mufs, mit ihnen traulich redet, kost und küfst, das sie an ihre Brust legen und tränken, ja mit dem sie sich schwanger fühlen; dann das sehnende Verlangen nach dem Bilde des Gekreuzigten, den sie gleichfalls küssen und umarmen wollen, dessen Kreuz sie auf Brust und Herz ge-

1) Niedner's Zeitschr. f. hist. Theologie 1869, S. 1ff.

2) Neues Archiv IV, 349.

3) Aufser den oben genannten Schriften weist Strauch in der erwähnten Besprechung von Preger's Gesch. der Mystik II, 133f. auf weitere handschriftl. Quellen hin. S. 134ff. giebt er aufserdem wertvolle neue Mitteilungen zu Christina Ebner, wie er solche schon in seiner Schrift über Margarete Ebner mehrfach eingefügt hat. Dieselben beruhen übrigens auf derselben Quelle, wie Lochner's Schrift über Christina (Nürnberg 1872).

Digitized by Google

prefst tragen, dessen Namen sie sich einschneiden und einstechen; überhaupt den ganzen sinnlich geformten Liebesverkehr mit dem Bräutigam, endlich die gesteigerten körperlichen und seelischen Lustempfindungen beim Genufs des Abendmahls, der ein besonders häufiger Anlafs für Offenbarungen ist. Was aber neben diesen Angelpunkten ihres mystischen Seelenlebens besonders interessieren mufs, sind die eingehenden Schilderungen der körperlichen Zustände, von denen dies erregte Seelenleben getragen wird und über die wir so genauen Aufschlufs bekommen, dafs ein Sachverständiger ohne Zweifel eine förmliche Pathologie jener mystischen Zustände daraus zu entnehmen vermöchte.

Aus den Briefen Heinrich's von Nördlingen und der Margarete Ebner gewinnen wir weiterhin vorzüglich einen Einblick in die Verbindung der „Gottesfreunde" unter einander. Ich brauche jetzt kaum mehr zu erwähnen, dafs die alte Merkwürdigkeit des angeblichen geheimen Hauptes derselben, der „grofse Gottesfreund vom Oberland" sich als eine grofsartige, von Rulman Merswin vollzogene Mystifikation erwiesen hat: Denifle's zwingende [1] Nachweise (Nr. 27 bis 32), die auf Schmidt's und Jundt's neuen Veröffentlichungen von Schriften des Gottesfreundes beruhen, haben sich rasch überall eingebürgert [2], und der Versuch von Jundt (Nr. 26), dieselben zu erschüttern und die Geschichtlichkeit des geheimnisvollen Kreises zu retten, hat trotz des Artikels der RE.[2] „Johann von Chur, genannt von Rütberg, und die Gottesfreunde" wohl nirgends Anklang gefunden [3]. An die Stelle einer nebelhaften Geheimgesellschaft treten jetzt einfache und lebenswarme Gestalten, Männer und Frauen, die seit dem 14. Jahrh. [4] teils im

---

1) Nur kann ich Denifle's Versuch, in den Dichtungen eine weitausgesponnene Tendenz zu erweisen, nicht beistimmen.

2) Doch sehe ich bei der Korrektur, dafs sie für Zöckler in seiner Kirchengeschichte von 1884 (Handbuch der theol. Wissensch. II, 148 u. 160) wie so vieles andere noch nicht existieren!

3) Gegen Jundt wendet sich dann Denifle's Antikritik in den Hist. polit. Blättern, Bd. LXXXIV, S. 797—815. 877—897.

4) Ältere Spuren des Namens „Gottesfreunde" hat Strauch in

Digitized by Google

Weltleben, besonders aus den adeligen Kreisen, teils im mönchischen Beruf dem Ideal mystischer Frömmigkeit nachstreben, meist angeregt durch die grofsen Vertreter der Mystik, vielfach unter einander, jedenfalls aber mit diesen Lehrern und Seelenführern in einer Verbindung stehend, die durchaus frei, bald persönlich bald brieflich bald auch blofs durch die Gemeinschaft des Geistes vermittelt ist.

So hatte sie im ganzen schon Max Rieger (in Nr. 25) aufgefafst, ehe Denifle's Forschungen zum Ziel gelangt waren. Mit besonderer Vorliebe hat er dabei auch die Entwickelung der Mystik in einen gröfseren Zusammenhang gestellt. Einmal erblickt er in der wirtschaftlichen Entwickelung der alten deutschen Kulturgebiete, besonders der Rheinlande und Oberdeutschlands den Grund für das Aufkommen einer Frauenfrage und den Versuch zur Lösung derselben in den zahlreichen Gründungen von Nonnenklöstern — er konnte auch hinzufügen, der Beghinensammlungen [1]. Sodann betont er den Zusammenhang dieser Pflegestätten weiblicher asketischer Frömmigkeit mit der klassichen Ausbildung der deutschen Prosa (1250—1400), indem die Frauen ihres Herzens überwallende Gefühle doch auch aufbewahrt wissen wollen und sich hierzu eben auf die deutsche Sprache angewiesen sehen, dadurch aber auch die Männer zu solcher Benutzung der Muttersprache für denselben Zweck mystischer Schriftstellerei veranlassen. Derartige Wahrnehmungen sind, selbst wenn sie nicht immer original und neu sind, dennoch jederzeit dankenswert, weil sie uns Theologen aus der Enge des blofs theologischen Gesichtskreises und den reinen Realisten aus der kahlen äufserlichen Verständigkeit hineinführen in die reichen Beziehungen nicht so sehr der Theologie, als vielmehr der volkstümlichen Frömmigkeit auch in ihren zartesten Erscheinungen, zum ganzen Leben und Schaffen des

der genannten Rezension S. 116, n. 2 zusammengestellt. Bedeutung für die Geschichte des religiösen Lebens des Mittelalters gewinnen aber die Gottesfreunde erst im 14. Jahrh.

1) Von Bücher's Schrift über die Frauenfrage des Mittelalters werde ich in anderem Zusammenhang zu reden haben.


Digitized by Google

Volkes und die so vielfache gegenseitige Bedingtheit beider aufzusuchen anhalten.

Genauer auf die Verbindung der Gottesfreunde untereinander ist Preger in seinem Bd. II, S. 289—306 eingegangen: er hat zugleich die Stellung derselben zu den politischen und kirchlichen Fragen der Zeit eingehend behandelt [1]. Bald nach dieser Darstellung erschien Strauch's Buch über Margareta Ebner, das in seinem Kommentar eine Fülle erläuternder Materialien, in der Einleitung eine treffliche Charakteristik der Hauptpersonen, ihres Briefwechsels und persönlichen Verkehrs sowie des ganzen Kreises, dem sie angehören, gab. Die Resultate stimmen vielfach mit denen Preger's überein, in anderen Punkten geben sie eine sehr dankenswerte Ergänzung und Bereicherung derselben.

Mit der Mystik ist im 14. Jahrhundert eng verwachsen die Predigt. Auch für die Geschichte der letzteren ist in den letzten zehn Jahren vieles geschehen. Aufser mehrfachen Veröffentlichungen von einzelnen Predigten oder ganzen Sammlungen, namentlich solcher in deutscher Sprache [2], sind wir mit zwei Geschichten der deutschen Predigt im Mittelalter beschenkt worden, die beide in ihrer Art vortrefflich gearbeitet sind. In dem Werk, das W. Wackernagel's Namen trägt (Nr. 33), ist die Geschichte der Predigt im 14. Jahrhundert (S. 376—438) vollständig neu bearbeitet von Max Rieger; die wenigen Seiten, welche dann noch aus den hinterlassenen Papieren Wackernagel's selbst folgen, können kaum als eine Geschichte der Predigt im 15. Jahrhundert bezeichnet werden. Rieger's Arbeit will jedoch keine Gesamtgeschichte der mittelalterlichen

---

1) Dabei kann ich mich nur nicht mehr der Ansicht anschliefsen, die ich selbst II, 266 f. im Anschlufs an Preger vertreten hatte, dafs Tauler aufseiten Ludwig's d. B. gestanden und das Interdikt nicht beobachtet habe. Denifle's Ausführungen in Tauler's Bekehrung S. 54—62 scheinen mir durchschlagend.

2) Dieselben finden sich meist teils in den beiden Werken über Geschichte der Predigt im Mittelalter teils in Preger's Geschichte der Mystik, teils in der Rezension der letzteren aufgezählt und teilweise abgedruckt.

Digitized by Google

Predigt in Deutschland geben, sie beschränkt sich vielmehr auf die in deutscher Sprache aufgezeichneten Predigten. Dagegen zieht Cruel (Nr. 34, S. 370—450) auch die lateinischen Predigten aus Deutschland in den Kreis seiner Darstellung und bezeichnender Weise verhalten sich die letzteren zu den ersteren im allgemeinen ganz so wie scholastische und mystische Predigt. Dafs die lateinische Niederschrift freilich kein Beweis ist, dafs auch der Vortrag der Predigt lateinisch war, ist längst anerkannt: es ergiebt sich aufs neue aus den lateinischen Predigten Peter's von Zittau, des berühmten Königssaaler Abtes (Nr. 35) [1]. Diese hat Loserth in einer Leipziger Handschrift wieder aufgefunden als den Rest der bisher ganz unbeachteten Thätigkeit Peter's auf dem Gebiet der praktischen Theologie. Aufser dem Prolog und der Übersicht über die zwei Bücher Predigten teilt Loserth nur eine einzige Predigt als Probe mit. Besonders Bemerkenswertes findet Loserth an denselben nicht; nur die besonders starke Marienverehrung trete hervor: Königssaal ist eben Cistercienserkloster.

In dem Buch Friedjung's (Nr. 36) sind die Abschnitte über die Mystik (Kap. 8, S. 177 ff.) inzwischen überholt. Dagegen dürften die Bemerkungen über das Verhältnis Karl's zur Mystik und zu den geistigen Bewegungen der Zeit überhaupt immer noch vieles Wahre enthalten. Friedjung spricht dem Kaiser alles Verständnis für die wirklich bedeutsamsten Geistesregungen, speziell die Mystik, ab: seine Fähigkeit, sich in die verschiedenen Richtungen hineinzudenken und das Bedeutendste an ihnen zu schätzen, habe ihn doch nie über die äufsere Nachahmung und Förderung hinaus dazu geführt, dieselben auch zu verstehen, ihren inneren Wert von dem äufseren Glanz der Namen ihrer Träger zu unterscheiden. Diese Verständnislosigkeit mache sich namentlich der anspruchslosesten dieser Erscheinungen, der Mystik gegenüber verhängnisvoll geltend. Das

1) Die betreffende Stelle, welche dies beweist, ist a. a. O. S. 300. Es ist dies um so bemerkenswerter als die Predigten vor den Mönchen gehalten sind.



plötzliche Erlöschen der letzteren, nachdem sie eben auf ihren Höhepunkt gekommen, ihr Rückzug in die dem Reichsleben entfremdeten niederrheinischen Gebiete sei nicht ohne Karl's Schuld geschehen. Er habe derselben durch seine lediglich in politischen Interessen motivierte Wiedereinführung der Inquisition und sein zerstörendes Vorgehen gegen die deutsche religiöse Litteratur, vorzüglich allerdings die der Begharden, die schwerste Schädigung zugefügt. Es mag sein, daſs Friedjung den Zusammenhang der kirchlichen Mystik mit dem exzentrischen Treiben und Spekulieren der Begharden überschätzt; aber richtig ist, daſs die Inquisition noch immer und überall die Totengräberin auch der gesünderen Mystik gewesen ist.

Auf die Einführung der Inquisition durch Karl IV. hat Wilmanns (Nr. 37) wieder aufmerksam gemacht, nachdem diese Episode so in Vergessenheit geraten war, daſs selbst die Regesten Karl's IV. der darauf bezüglichen Urkunden keine Erwähnung thaten, obwohl dieselben längst bei Mosheim, De beghardis et beguinabus gedruckt sind. Wilmanns hat auch aus der reichen, dermalen aber noch äuſserst wenig bekannten Thätigkeit dieser Inquisition, insbesondere des berüchtigten Walter Kerlinger, für einen Prozeſs im Stift Böddeken (Diöcese Paderborn) aus dem Jahre 1368 kurze Notizen nach den Akten gegeben, einen zweiten aus Soest zwischen 1362 und 1373 ausführlicher beschrieben und an weiteren Fällen dargetan, daſs Gieseler's Meinung, die Inquisition sei durch das Schisma gebrochen worden, unbegründet ist [1]. Die Geschichte der Inquisition und speziell Walter Kerlinger's berührt auch der Aufsatz Wiggers (Nr. 38), der zugleich über die Lokalgeschichte der Beghinen und Begharden manche wertvolle Einzelheiten giebt (s. meine Mitteilung in den „Nachrichten" dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 139 f., Nr. 42) [2].

---

1) Die weiteren Stücke dieses Aufsatzes gehören in den nächsten Abschnitt.

2) Über die Geschichte der häretischen Beghinen siehe auch Rosenkränzer's Abhandlung (oben S. 92, Nr. 9). Einen Erlaſs

Digitized by Google

Ein besonderes Interesse nimmt die Entwickelung des religiösen und kirchlichen Lebens in Böhmen unter Karl IV. in Anspruch. Eine Reihe vortrefflicher Arbeiten sind darüber gerade in den letzten Jahren erschienen. Böhmen verdankt den ungemeinen Aufschwung seines kirchlichen und geistigen Lebens fast ausschließlich der Thätigkeit Karl's IV. Wie Friedjung abermals mit Recht betont, ist freilich die Fürsorge des Königs für sein Erbland und dessen Kirche, seine Thätigkeit für Sammlung und Befestigung der kirchlichen Traditionen Böhmens, seine massenhaften kirchlichen Gründungen, Stiftungen und Schenkungen, seine außerordentliche Förderung der kirchlichen Kunst, nicht Ausdruck eines besonderen religiösen Sinnes, sondern Ausfluß seiner Grundsätze über die Verwaltung seines Erblandes, ein Mittel, dessen Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit nach allen Seiten zu heben, es einem goldenen Zeitalter entgegenzuführen.

Von der Geschichte des gewaltigen äußeren Aufschwungs der Kirche daselbst geben die noch in der Herausgabe begriffenen Libri erectionum und Liber confirmationum des neu gegründeten Prager Erzbistums (Nr. 39 f.) lebendiges Zeugnis. Beide stammen aus der organisierenden Thätigkeit des ersten Erzbischofs, Ernst's von Pardubitz. Die libri erectionum, denen Karl IV. öffentlichen Glauben beigelegt hat, enthalten die Urkunden aller Stiftungen und Errichtungen von Pfarreien, Klöstern, Kapellen, Altären, Meßstipendien u. ä., auch einige Erlasse aus der kirchlichen Verwaltung überhaupt, im ganzen bis jetzt (1358—1397) nicht weniger als 653 Nummern. Sie sind für die Erkenntnis des Besitzstandes der Kirche und dessen außerordentlichen Wachstums von größter Bedeutung [1]. Der liber con-

---

Erzbischof Johann's von Prag wider die Begharden veröffentlicht Friedjung a. a. O., Beil. 8. Korrekturen und Emendationen zu demselben giebt Loserth (Arch. f. österr. Gesch., Bd. LV, S. 378 u. b.) — Das Buch von Jundt, Histoire du panthéisme populaire au moyen âge et au XVIème siècle, Paris 1875 (310 S. 8°) enthält über Beghinen, Begharden und die Sekte des freien Geistes nichts Neues.

1) Einzelnes war, wie die Vorrede bemerkt, schon im Auszug

Digitized by Google

firmationum bietet Aufzeichnungen über sämtliche Bestätigungen der patronatischen Präsentationen zu geistlichen Stellen und Pfründen aller Art, die in den Jahren 1354 bis 1410 von der erzbischöflichen Regierung vorgenommen worden sind. Es läſst sich daraus das vollständigste Verzeichnis jener geistlichen Stellen innerhalb des Bistums entnehmen, ebenso die Zugehörigkeit der einzelnen Pfarreien zu den betreffenden Archidiakonaten wenigstens teilweise bestimmen, da in einem Teil der Aufzeichnungen die Stellen nach den Archidiakonaten gegliedert aufgezählt werden.

Auch andere Quellen sind uns in den letzten Jahren erschlossen worden. Die Geschichte des ersten und trefflichsten aller Prager Erzbischöfe, Ernst's von Pardubitz 1343—1364 ist in Tadras Ausgabe des Formelbuchs aus der Kanzlei desselben (Nr. 42) um eine Fülle urkundlichen Materials bereichert worden, welches noch klarer als bisher in den Gang der neuen Organisation und Verwaltung hineinblicken läſst. Dasselbe erstreckt sich auf das ordentliche geistliche Gericht, die Inquisition (S. 330, 15. 338, 23f. 549, 56f.), die Organisation des Erzsprengels und der erzbischöflichen Beamten, wie ihre Geschäftsführung und Kontrolle, die Pflichten der Geistlichkeit wie ihre und der Laien sittliche Beaufsichtigung [1], das Verhältnis des Erzbischofs zu den geistlichen Orden und Klöstern, die Androhung und Handhabung der kirchlichen Strafmittel hauptsächlich gegenüber von Geld-, Steuer- und verwandten Angelegenheiten, die Sammlung päpstlicher Zehnten, sonstige Sammlungen zu allen möglichen kirchlichen und anderen nützlichen Zwecken, endlich auch die Verwaltung und Behandlung der kirchlichen Güter. Auch Menčik's Arbeit (Nr. 43) enthält neue Verordnungen Ernst's zur kirchlichen Organisation und

---

mitgeteilt bei Balbinus, Miscell. hist. Bohem. decad. I, lib. 5, p. II, 1683.

1) Sittengeschichtlich interessant sind z. B. III, 7f., S. 324; IV, 10, S. 377; XXIV, 27—29, S. 534ff.; V, 5, S. 401 mit XXIV, 47, S. 543. Dann Miſshandlung geistlicher Personen, Beraubung geistlicher Güter etc. VI, 9—19 u. ä.

Digitized by Google

Reform, durchweg in lateinischer Sprache. — Für die Zeit der beiden nächsten Erzbischöfe, des Johann Očko von Wlaschim 1364—1379 und des Johann von Jenzenstein 1379—1396 hat Loserth neue Quellen erschlossen durch seine Excerpte aus dem Visitationsbuch der Prager Diöcese vom Jahr 1379 [1], die namentlich für die Sittengeschichte manches enthalten, sowie durch seine Ausgabe des Codex epistolaris Johanns von Jenzenstein [2] (Nr. 45 I.). Durch diese wird nicht nur der Charakter des Erzbischofs, insbesondere sein frühzeitig hervortretender asketischer Zug, in helleres Licht gerückt, sondern auch seine Regierung in Prag weiter bekannt gemacht, die vielen Streitigkeiten, die sein barsches Dreinfahren und autokratisches Ungestüm ihm zuziehen. Der gröſste Wert der Briefe liegt aber vielleicht darin, daſs sie uns so lebhaft in die geistige Bewegung Böhmens in dieser Zeit unmittelbar vor dem Ausbruch der hussitischen Wirren versetzen. — Alle diese neuen samt den älteren Quellen hat dann Loserth in den ersten Kapiteln des ersten Buchs seines „Hus und Wiclif" (Nr. 41) zu einem vortrefflichen Überblick über die Regierung der ersten Prager Erzbischöfe, ihre Erfolge wie die gleichzeitig eher im Vorschreiten begriffenen Mängel der kirchlichen Zustände, verarbeitet und sich dann speziell der Darstellung der neuen religiösen Bewegung gewidmet, die der hussitischen Bewegung voran, dem Zerfall der allgemeinen sittlich-religiösen Zustände zur Seite geht. Schon Friedjung hatte für Konrad von Waldhausen und Milič von Kremsier auf neues handschriftliches Material hingewiesen. Für den ersteren ist solches jetzt durch Menčik in seiner Abhandlung Nr. 44 veröffentlicht. Die čechisch geschriebene Arbeit ist mir natürlich unverständlich geblieben, aber

1) Beil. 2, S. 261ff. seines „Hus und Wiclif".

2) Johann war vorher 1376—1379 Bischof von Meiſsen. Als solchen schildert ihn Machatschek im Arch. f. sächs. Geschichte N. F. VI, 260—279. Loserth's Ausgabe des Cod. epist. ist ihm noch unbekannt.

Digitized by Google

die beigegebenen 16 Briefe und Urkunden sind durchweg lateinisch. Sie beziehen sich fast sämtlich auf Konrad's Streit mit den Bettelorden, besonders den Minoriten, und illustrieren das unglaublich pöbelhafte Verleumden, Verhetzen und Skandalmachen der letzteren gegen den verhafsten Prediger. Für Matthias von Janow hat Loserth, Hus und Wiclif, S. 268f., einiges neue Material veröffentlicht. Wertvoll sind insbesondere auch Loserth's Ausführungen über die Anfänge der Bewegung für und gegen den häufigeren Abendmahlsgenufs (ebd. S. 65ff.) [1].

Nicht als religiöser Reformator im Sinn der letzteren Männer, wohl aber als einer der Hauptträger der čechisch-nationalen und litterarischen Bewegung, als bedeutender Gelehrter und Kanzelredner erscheint Magister Adalbert Ranconis de Ericinio, der erst durch Loserth wieder für die Geschichte gewonnen worden ist (vgl. Nr. 45 II). Seine Stiftungen für Studenten rein čechischer Abstammung, seine Anregung des Thomas Štitný zum čechisch Schreiben u. ä. kennzeichnen ihn als Mittelpunkt der čechischen Bewegung in Prag. Dagegen tritt sein Charakter vor den Männern der religiösen Reformpartei sehr zurück. In der wichtigen, den Bauernstand und dessen Freiheit betreffenden Frage des Heimfallrechtes — einer der sozialen Fragen, welche schliefslich die Revolution gezeitigt haben — finden wir Adalbert mit einer Schrift [2] aufseiten der feudalen Reaktion im Gegensatz zu Erzbischof Johann, der für die freiere und würdigere Stellung der hintersässigen Bauern eintritt. Ge-

1) Eine Abhandlung von J. Kalousek über Geschichte des Kelchs in Böhmen vor der husitischen Periode erschien in čechischer Sprache im Jahresprogramm des Prager Kommunal-Realgymnasiums 1881. Eine kurze Inhaltsangabe darüber findet sich in den Sitzungsberichten der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag 1881, S. 235ff.

2) Diese ist nach Loserth's Mitteilung (Hus und Wiclif, S. 54, 1) inzwischen veröffentlicht worden durch Kalousek (traktat Jana z Jenšteina o odúmtrech, Prag 1882).



gen Adalbert tritt dann in die Schranken der vielgenannte Traktat des Domherrn Konrad Kunesch[1].

[Anfang Mai 1884.]

1) Höfler, Geschichtschreiber der Husitenzeit, Bd. II.

Digitized by Google

ANALEKTEN.

1.

Zum „Platonismus der Kirchenväter“.

Von

Dr. **Johannes Dräseke** in Wandsbeck.

Aufser von Sozomenos (Hist. eccl. V, 18) ist von niemandem in der alten Kirche die hohe wissenschaftliche Bedeutung des Apollinarios von Laodicea anerkennender hervorgehoben worden als von dem arianischen Geschichtschreiber Philostorgios. „Apollinarios“, so lauten die Worte desselben im Auszuge bei Suidas, „blühte um jene Zeit im syrischen Laodicea, neben Basilios zu Cäsarea in Kappadocien und Gregorios zu Nazianz, einer kleinen Ortschaft desselben Kappadociens. Diese drei Männer, welche damals die Verteidiger des ὁμοούσιον gegen das ἑτεροούσιον waren, übertrafen alle früheren und späteren Sektenhäupter bis auf meine Zeit so bedeutend, dafs im Vergleich mit ihnen nach meinem Urteil Athanasios wie ein Kind erscheint. Denn sie waren einerseits in der sogenannten äufseren Bildung hoch hervorragend, anderseits in den heiligen Schriften vortrefflich bewandert, und zwar in bosonderem Mafse Apollinarios, der auch der hebräischen Sprache kundig war. Dazu war ein jeder von ihnen in seiner Weise ein ausgezeichneter Schriftsteller. Apollinarios war bei weitem der tüchtigste in streng wissenschaftlicher Darstellung, Basilios glänzend in der Lobrede, des Gregorios Darstellung, mit der beider verglichen, zeichnete sich durch höheren rhythmischen Schwung aus. In der mündlichen Rede stand dem Apollinarios eine gröfsere Fülle und Kraft des Ausdrucks zugebote, dem Basilios mehr Ruhe

Digitized by Google

und Würde. Mit dieser Tüchtigkeit im Reden und Schreiben verbanden die drei Männer nicht minder eine Sinnesart, die ganz besonders geeignet war, die Augen der Menge auf sie zu lenken, so dafs sie durch ihre persönliche Erscheinung, ihr Auftreten als Redner und durch ihre schriftstellerischen Veröffentlichungen alle diejenigen, welche überhaupt sich durch Gründe überzeugen liefsen, geistig für sich gewannen und auf ihre Seite brachten". Auch aus des Photios Auszügen aus Philostorgios (VIII, 11—14) fällt ein helles Licht auf diese hohe wissenschaftliche Bedeutung des Apollinarios neben Basilios und Gregorios von Nazianz. War man früher wesentlich auf die Schriften der Gegner des Laodiceners, Gregorios von Nazianz und von Nyssa, Theodoretos und Leontios, angewiesen, um von seiner Lehre eine Vorstellung zu gewinnen, so sind wir durch die Untersuchungen Caspari's[1], denen ich meinen Nachweis, dafs die echten Bestandteile der pseudojustinischen *Ἔκθεσις πίστεως* eben des Apollinarios von Laodicea Schrift *Περὶ τριάδος* uns bieten, anschliefsen zu dürfen glaubte[2], in den Stand gesetzt, des Apollinarios philosophische und dogmatische Ansichten aus seinen eigenen, bisher unter fremden Namen umlaufenden Schriften kennen zu lernen. Nur betreffs der gewöhnlich in die letzten Lebensjahre des Athanasios verlegten sogenannten zwei Bücher gegen Apollinarios, dessen Name freilich nirgends darin vorkommt, möge hier eine kurze Bemerkung eingeschaltet werden.

Bekannt ist ja, dafs Athanasios in freundschaftlichem Verhältnis zu Apollinarios gestanden. Ihre Freundschaft schreibt sich schon aus dem Jahre 346 her, nicht 349, wie Rupp, Gregor von Nyssa, S. 139, Anm. 6 hat. *Ἡνίκα γὰρ Ἀθανάσιος, ὁ τῶν Ἀλεξανδρέων ἐκκλησίαν ἐπιτροπεύσας,* — sagt Sozomenos Hist. eccl. VI, 25 — *μετὰ τὴν ἐπὶ Κωνσταντίου φυγὴν προσετάχθη ἐπανελθεῖν εἰς Αἴγυπτον, διοδεύοντι Λαοδίκειαν, συνήθης αὐτῷ* (d. h. Apollinarios) *ἐγένετο καὶ εἰς τὰ μάλιστα φίλος.* Apollinarios unterhielt mit Athanasios einen lebhaften Briefwechsel, dessen auch Leontios in seinem dritten Buche gegen die Nestorianer und Eutychianer widerwillig gedenkt[3]. Aber eine

---

1) In seinen „Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel" (Christiania 1879), S. 65—146.

2) Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band VI, Heft 4, S. 503—549.

3) Mai, Spicil. Rom. T. X, Romae MDCCCXLIV, 2. Hälfte, S. 82: *Ἀπολλινάριος, ὁ κατὰ διάμετρον αὐτῷ τῆς ἀληθείας ἀποσφαλείς, μυρίας πρὸς αὐτὸν ἐπιστολὰς γεγενῆσθαι κομπάζει Ἀθανασίου τε τοῦ μεγάλου καὶ Σαραπίωνος καί γε τῶν ἄλλων ὅσοι τότε γεγόνασι λαμπροὶ φωστῆρες καὶ τῆς ἀληθείας πρόμαχοι.*

Digitized by Google

spätere Gegnerschaft beider Männer mit Berufung auf die genannte Schrift auszusprechen, dürfte ein Wagnis sein, das der geschichtlichen Begründung entbehrt. Es scheinen mir nämlich ebenso wie Böhringer (Athanasius und Arius, S. 568 u. 575) weder die Lehren, die hier bekämpft werden, apollinaristisch, wiewohl es einige allerdings sind, noch Athanasios der Verfasser der Schrift zu sein, wiewohl einige Wendungen ganz athanasianisch klingen, in anderen Athanasios ganz und gar nicht zu erkennen ist. Auch hinsichtlich der Urheberschaft der Schrift, die zu lesen keine besondere Annehmlichkeit ist, glaube ich, „daſs ein Schüler des Athanasius der Verfasser derselben, die nur teilweise gegen den Apollinarismus gerichtet ist, sein möchte, mit Benutzung athanasianischer Ideen, ganz besonders des Briefes an Epiktet". Im Widerspruch hiermit steht, um nur einige neuere Forscher anzuführen, die Ansicht Voigt's, Hagenbach's (Dogmengesch., 5. Aufl. 1867, S. 225), Dorner's und Kölling's [1], welche Athanasios für den Verfasser halten. Ersterer [2] sieht des Athanasios Brief an Epiktetos gegen den Apollinarismus in weiterem Sinne gerichtet, erklärt dann aber: „Aus diesem Grunde haben auch die beiden Briefe, welche Athanasius gegen die Lehre des Apollinaris und was sich mit oder ohne Grund an sie anschloſs, um das Jahr 371 schrieb, ohne Apollinaris und seine Anhänger zu nennen, wahrscheinlich sehr bald nach dem Tode des Verfassers (373) die Aufschrift *περὶ σαρκώσεως τοῦ κυρίου κατὰ Ἀπολλιναρίου* empfangen". Ich kann der letzteren Vermutung nicht beipflichten und noch weniger verstehe ich, wie Dorner [3] dazu kam, von der Gestalt der Lehre, wie die beiden Bücher sie aufweisen, einerseits zu behaupten, man sehe ihr an, daſs sie durch des Apollinarios

1) Kölling, Geschichte der Arianischen Häresie, Bd. II (Gütersloh, Bertelsmann, 1883), S. 321. Übrigens ist der Abschnitt über Apollinarios in diesem von überspanntem lutherischen Parteistandpunkte aus geschriebenen und von völlig überflüssigen, d. h. entbehrlichen Fremdwörtern bis zum Überdruſs wimmelnden Werke entschieden der allerschwächste und, was die geschichtliche Grundlage für die dogmatischen Auseinandersetzungen angeht, durchaus ungenügend. Des Apollinarios christologische Hauptschrift wird nicht einmal genannt, und des Gregorios von Nyssa Gegenschrift, die von nicht geringerer Bedeutung ist als die einzig von Kölling S. 412 angeführte gegen Eunomios, scheint dem Verfasser, vielleicht weil sie in der von ihm benutzten Pariser Ausgabe von 1628 fehlt, gänzlich unbekannt geblieben zu sein.

2) Voigt, Die Lehre des Athanasius von Alexandrien, Bremen 1861, S. 308.

3) Dorner, Entwickelungsgesch. der Lehre von der Person Christi, Bd. I, S. 984, Anm. 7.


Digitized by Google

Theorie hindurchgegangen sei, anderseits es für das Richtige zu erklären, daſs „diese Bücher, nach Proclus geschrieben nach des Apollinarios Tod“, sich mit seiner Schule überhaupt beschäftigen, „die in verschiedene Richtungen auseinander gegangen war“. . . „Manches daher, was Athanasius in diesen Büchern bekämpft, fällt dem Apollinaris selbst nicht zur Last, wohl aber kann man es zur kirchlichen Erscheinung des Apollinarismus rechnen“. Diesen Ausführungen zufolge müſste ja Apollinarios schon vor Athanasios, d. h. vor dem Jahre 373 gestorben sein, eine Aufstellung, welche mir mit den geschichtlichen Thatsachen in unlösbarem Widerspruch zu stehen scheint. — Wann starb überhaupt Apollinarios? Wir wissen es nicht. Denn ob das Jahr 390, welches Voigt und Caspari (a. a. O. S. 90, Anm. 38) als Todesjahr des Apollinarios angeben, feststeht, erscheint mir wenigstens zweifelhaft, da Hieronymus (De vir. ill. CIV), soviel ich weiſs, der einzige Zeuge, nichts weiter darüber meldet als „sub Theodosio imperatore obiit“, eine Angabe, durch welche wir wohl fast bis zum Jahre 395 gewiesen wären.

Streitig ist ferner, zu welcher philosophischen Richtung man Apollinarios zu rechnen habe. Die gewöhnliche Ansicht ist, er sei Platoniker gewesen. Gegen meinen Nachweis nun, daſs Apollinarios der Verfasser der aus der pseudojustinischen *Ἔκθεσις πίστεως* herausgeschälten echten Bestandteile ist, und daſs diese gleichbedeutend mit ebendesselben Schrift *Περὶ τριάδος* sind, könnte der Einwand erhoben werden, daſs die platonische Dreiteilung in der Bezeichnung der Bestandteile des Menschen, *σῶμα, ψυχή, πνεῦμα*, in besonderer Weise auf Christus angewandt, in der Schrift sich nicht finde. Aber dasselbe Bedenken müſsten wir gegen die *Κατὰ μέρος πίστις* erheben, in der die eigentümliche Christologie des Apollinarios nicht klar hervortritt. Wir kennen jene Schlagworte desselben hauptsächlich aus den in des Gregorios von Nyssa *Ἀντιρρητικός* aufbewahrten Bruchstücken seiner Schrift „Erweis der Fleischwerdung nach dem Bilde des Menschen“.[1] Apollinarios hat auf diese Dreiteilung offenbar nicht zu allen Zeiten ein solches Gewicht gelegt, wie in allgemeinen Darstellungen seiner

1) Auf diese bekannte christologische Hauptschrift des Apollinarios bezieht sich die Bemerkung seines Zeitgenossen Nemesios von Emesa (De natura hominis ed. Matthaei cap. I, p. 9 = 36): *Τινὲς μέν, ὧν ἐστι καὶ Πλωτῖνος, ἄλλην εἶναι τὴν ψυχὴν καὶ ἄλλον τὸν νοῦν δογματίσαντες, ἐκ τριῶν τὸν ἄνθρωπον συνεστάναι βούλονται, σώματος καὶ ψυχῆς καὶ νοῦ. οἷς ἠκολούθησε καὶ Ἀπολλινάριος ὁ τῆς Λαοδικείας γενόμενος ἐπίσκοπος. τοῦτον γὰρ πηξάμενος τὸν θεμέλιον τῆς ἰδίας δόξης καὶ τὰ λοιπὰ προσῳκοδόμησε κατὰ τὸ οἰκεῖον δόγμα.*

Digitized by Google

christologischen Denkweise, z. B. von Voigt (a. a. O. S. 310) und von Kihn[1] ihm beigelegt wird. Er hat neben jener, besonders auf Paulus (1 Thess. 5, 23 und Gal. 5, 17) gegründeten Ansicht vom dreigeteilten Wesen des Menschen verschiedentlich auch der Zweiteilung sich bedient. Dieselbe liegt zugrunde in einer seinem Briefe *Πρὸς Διονύσιον* (Lag. p. 114, 25 ff.) angehörigen Stelle: *Πολυειδὲς τὸ σῶμα ἐξ ὀστέων καὶ νεύρων καὶ φλεβῶν καὶ σαρκὸς καὶ δέρματος, ὀνύχων τε καὶ τριχῶν, αἵματός τε καὶ πνεύματος, ἅπερ ἅπαντα διαφορὰν μὲν ἔχει πρὸς ἄλληλα, μία δὲ φύσις ἐστὶν ἀνθρώπου.* Deutlicher ist die von Theodoretos (Dialog. II, p. 171) aus des Apollinarios *Κατὰ κεφάλαιον βιβλίον* mitgeteilte Stelle: *Εἰ ἄνθρωπος καὶ ψυχὴν ἔχει καὶ σῶμα, καὶ μένει ταῦτα ἐν ἑνότητι ὄντα· πολλῷ μᾶλλον ὁ Χριστός, θεότητα ἔχων μετὰ σώματος, ἔχει ἑκάτερα διαμένοντα καὶ μὴ συγχεόμενα.* Nicht minder finden wir die Zweiteilung des Menschen in des Apollinarios Schrift *Περὶ τῆς ἐν Χριστῷ ἑνότητος τοῦ σώματος πρὸς τὴν θεότητα* (Lag. p. 119, 31 ff.): *ὁμολογεῖται δὲ ἐν αὐτῷ τὸ μὲν εἶναι κτιστὸν ἐν ἑνότητι τοῦ ἀκτίστου, τὸ δὲ ἄκτιστον ἐν συγκράσει τοῦ κτιστοῦ, φύσεως μιᾶς ἐξ ἑκατέρου μέρους συνισταμένης, μερικὴν ἐνέργειαν καὶ τοῦ λόγου συντελέσαντος εἰς τὸ ὅλον, μετὰ τῆς θεϊκῆς τελειότητος, ὅπερ [καὶ] ἐπὶ τοῦ κοινοῦ ἀνθρώπου ἐκ δύο μερῶν ἀτελῶν γίνεται, φύσιν μίαν πληρούντων καὶ ἑνὶ ὀνόματι δηλουμένων, ἐπεὶ καὶ σὰρξ τὸ ὅλον καλεῖται, μὴ περιαιρουμένης ἐν τούτῳ τῆς ψυχῆς, καὶ ψυχὴ τὸ ὅλον προσαγορεύεται, οὐ περιαιρουμένου τοῦ σώματος, εἰ καὶ ἕτερόν τι ἐστὶ παρὰ τὴν ψυχήν.* Genau hiermit stimmt endlich jene Stelle, welche ich Eingangs dieses Teiles meiner Erörterungen im Sinne hatte, in der Schrift *Περὶ τριάδος*, wo es Kap. 11, p. 382 D, der eben angeführten Stelle bei Lagarde 114, 25 ff. im Ausdruck nahe verwandt, also lautet: *Ὁ γὰρ ἄνθρωπος, εἰ καὶ διττὰς ἐν ἑαυτῷ δείκνυσιν τὰς φύσεις, οὐ δύο φύσεις ἐστίν, ἀλλ' ἐκ τῶν δύο· ὡς γὰρ τὸ σῶμα σύγκειται μὲν ἐκ πυρὸς καὶ ἀέρος, ὕδατός τε καὶ γῆς, οὐκέτι δὲ τὸ σῶμα πῦρ εἴποις εἶναι, οὐδὲ ἀέρα ἤ τι τῶν ἄλλων (οὐδὲ γὰρ ταὐτὸν τοῖς ἐξ ὧν ἐστίν, ἐπεὶ καὶ διάφορος ὁ λόγος τοῦ τε συγκειμένου τῶν τε συντεθέντων), οὕτως ὁ ἄνθρωπος, εἰ καὶ ἐκ ψυχῆς καὶ σώματός ἐστιν, ἕτερος παρὰ τὰ ἐξ ὧν ἐστίν.* — Es ist klar, dafs letztere Stelle, nach allen den zahlreichen Berührungspunkten in Lehre, Gedankenausdruck und schriftstellerischem Gepräge, die ich zwischen der Schrift *Περὶ τριάδος* und den

---

1) H. Kihn, Theodor von Mopsuestia und Junilius Africanus als Exegeten. Freiburg, Herder, 1880, S. 187 u. 188.


Digitized by Google

sonstigen Werken des Laodiceners gefunden und überzeugend glaube aufgezeigt zu haben, nicht in Widerspruch mit den Merkmalen der Echtheit tritt, sondern diese gerade im Sinne der drei anderen Stellen aus Schriften des Apollinarios unmittelbar unterstützt und bezeugt [1].

Ich kann es nicht für richtig halten, wenn z. B. Kihn, dessen ich eben erwähnte, den Apollinarios wegen der von ihm „vorgetragenen platonisch-plotinischen Trichotomie“ zum Platoniker stempelt, um den Gegensatz zu Theodoros von Mopsuhestia, der (S. 86) „in seiner Christologie dem aristotelischen Begriffe von Natur und Person gefolgt ist“, deutlich hervortreten zu lassen; dieses Einzwängen in das Muster und Vorbild der philosophischen Schulsprache, dies Aburteilen und Einordnen nach den Schlagworten „Platoniker“ und „Aristoteliker“ ist durchaus irreleitend und wird der Fülle der besonders in Apollinarios sich zeigenden umfassenden Geistesbildung und der Mannigfaltigkeit der von ihm gehandhabten theologischen Beweismittel in keiner Weise gerecht. Dieser Mangel tritt u. a. schon in dem vierten Kapitel seines Werkes hervor, in welchem Kihn eine allgemeine Schilderung der alexandrinischen und antiochenischen Schule giebt. „Bei den Alexandrinern“, heifst, es dort S. 7, „wog die nach geistiger Intuition des Göttlichen strebende Kontemplation (*θεωρία*), der Idealismus, die Spekulation und Mystik vor; bei den Antiochenern war die nüchterne Verstandesrichung, die logische Reflexion, die praktische Tendenz, die realistische Betrachung der geoffenbarten Dinge (*ἱστορία*) der eigentümliche Charakterzug. Zur Ausbildung dieser beiderseitigen Geistesrichtung trug nicht wenig

---

1) Hier noch ein Paar äufserliche Berührungspunkte, die aber wohl nicht jene schwerwiegende besondere Bedeutung beanspruchen können, welche den zahlreichen sachlichen Übereinstimmungen an anderem Orte zuerkannt werden mufste. Apollinarios führt Aussprüche des Apostels Paulus am häufigsten einfach mit seinem Namen *Παῦλος* an, so in der *Κατὰ μέρος πίστις* bei Lagarde p. 106, 31; 107, 1. 38; 112, 3. 15; 113, 30, ebenso ferner in den anderen bei Lagarde folgenden Schriften p. 114, 26; 115, 31; 116, 13; 117, 2. 4. 28; 120, 25; 121, 6, womit nur an zwei Stellen p. 119, 13 und 18 die Bezeichnung *ὁ ἀπόστολος* wechselt. Letztere gebraucht er in der Schrift *Περὶ τριάδος* ausschliefslich (Cap. 4, p. 375 B, S. 14; Cap. 5, p. 376 B, S. 16), während der Fälscher dreimal (Cap. 4, p. 375 B, S. 14; Cap. 5, p. 376 B, S. 16; Cap. 6, p. 377 D, S. 22) *ὁ μακάριος Παῦλος*, einmal (Cap. 8, p. 379 C, S. 28) *ὁ Παῦλος, τὸ σκεῦος τῆς ἐκλογῆς* sagt. Ferner findet sich die in des Apollinarios Brief bei Lag. p. 114, 36 vorkommende Wendung *ἡμᾶς δὲ αἱ θεῖαι γραφαὶ διδάσκουσιν* fast genau ebenso in der Schrift *Περὶ τριάδος* Cap. 2, p. 373 C: *ἡμᾶς αἵ τε θεῖαι γραφαὶ διδάσκουσιν καὶ αἱ τῶν πατέρων διδασκαλίαι παιδεύουσιν.*

Digitized by Google

die Verschiedenheit der philosophischen Systeme bei, denen sie huldigten. Während der zur Zeit der Grundlegung des Christentums herrschende Eklekticismus in der Philosophie in beide Schulen Eingang fand, schlossen sich doch die Alexandriner mit Vorliebe der platonischen Philosophie und zwar in der Form des Neuplatonismus an, wie ihn heidnische Lehrer und der hellenistisch gebildete Jude Philo zur Geltung gebracht hatten; die Antiochener hingegen waren nach Theophilus, welcher Platoniker gewesen ist, dem Stoicismus und seit Paul von Samosata und Arius der aristotelischen Philosophie mit Vorliebe zugethan, deren scharfe Dialektik ihrem Geiste besonders zusagte und im Kampfe für die Wahrheit siegreiche Waffen verlieh". Schon Dorner's Bemerkungen gegen Baur hätten Kihn von dem Versuche abhalten sollen, in dieser rein äufserlich die Thatsachen ordnenden Weise jenes reiche und vielgestaltige wissenschaftliche Leben begreifen zu wollen. Dorner[1] erklärt es für durchaus verfehlt, „die Kirchenlehrer auf den Platonismus zurückzuführen, die Arianer auf aristotelische Philosophie. Aristotelisch Gebildete sind auch unter den Kirchenlehrern; die Fragen sind vielmehr neu und weder die Lehre von der Schöpfung noch vom Sohn, noch auch von Gott bei Eunomius sind aristotelisch. Und auf diese Lehren kommt es an. Das aristotelische *πρῶτον κινοῦν*, das sich selbst bewegt, fehlt diesen unspekulativen Männern einer blofsen Verstandesdialektik gänzlich. Ihr Gottesbegriff ist der des abstrakten einfachen *Ὄν*, das wir auch bei dem Neoplatonismus finden, dem aber die Kirche, welche Unterschiedlichkeit und Bewegung in demselben will, sich entgegengesetzt und immer mehr entwindet. Allein bei diesem *Ὄν* langt überhaupt eine leere Abstraktion zu allen Zeiten an, und niemand wird in dem être suprème des vorigen Jahrhunderts denselben Grundgedanken verkennen. Obwohl ich daher die Bildung der Arianer durch aristotelische Dialektik zugebe, und um des gemeinsamen empirischen Grundzuges willen eine Verwandtschaft anerkenne: so halte ich es doch mehr für verwirrend als förderlich, für spielend aber nicht den Inhalt beachtend, wenn man mit Baur schliefslich die Arianer und ihre kirchlichen Gegner in Aristoteliker und Platoniker einteilen will". An zweien der grofsen Schüler und Freunde des Alexandriners Athanasios, die mit den Waffen des Geistes wacker wider einander gestritten, zeigt sich das Unhaltbare jenes äufserlichen Verfahrens deutlich, an Gregorios von Nyssa und Apollinarios. Gregorios fühlte sich stark von Aristoteles an-

1) Dorner a. a. O. S. 859, Anm. 9; vgl. auch Voigt a. a. O. S. 193, Anm.



gezogen, von dessen eindringender, wiederholter Durchforschung viele seiner Schriften in rühmlicher Weise Zeugnis ablegen, während er anderseits dem gewandten aristotelischen Dialektiker Eunomios gegenüber, um zu beweisen, dafs drei Götter auch ein Gott seien, und ein Gott wiederum zu dreien werde, sich der platonischen Anschauungs- und Ausdrucksweise bedient, so zwar, dafs er die Philosophie Platon's nicht als die notwendige Form der Wahrheit betrachtete, für deren Verteidigung er einzustehen habe, sondern wechselnd mit den Waffen, platonischen wie aristotelischen, je nachdem die Stellung des Gegners es erforderlich erscheinen liefs. Ganz ebenso liegt die Sache bei Apollinarios, in dessen Unterscheidung von *νοῦς* und *ψυχή* sowohl, als darin, dafs an die Stelle des *νοῦς* das Gleichartige, eine höhere Potenz getreten sei, Baumgarten-Crusius zwiefachen Platonismus fand[1]. Sehen wir ihn in der Schrift „Erweis der Fleischwerdung nach dem Bilde des Menschen" von der platonischen Dreiteilung *σῶμα, ψυχή, πνεῦμα* aus, die er nur nachträglich oder beiläufig aus der Schrift begründete, das Wesen des Menschen bestimmen und christologisch dieselbe verwenden, so war er, der aristotelisch gründlich geschulte Denker geneigt, „über dem Besonderen und Unterscheidenden das Allgemeine und Identische zu vernachlässigen"[2], und wenn Gregorios (Antirrhet. c. 35, p. 209) von ihm berichtet: *Ἀλλ' ἡμᾶς φησι δύο πρόσωπα λέγειν τὸν θεόν καὶ τὸν παρὰ τοῖ θεοῦ προσληφθέντα ἄνθρωπον· αὐτὸν δέ φησι μὴ σὕτως ἔχειν, ἀλλὰ φάσκειν τὸν σαρκωθέντα καὶ ὄντα οὐχ ἕτερον παρὰ τὸν ἀσώματον, ἀλλὰ τὸν αὐτὸν καθ' ὁμοίωσιν ἡμετέρας ἐν σαρκὶ ζωῆς* — so stehen wir hier auf aristotelischem Boden, und das von Apollinarios in derselben Schrift angewandte dialektische Verfahren ist eben das des Aristoteles. Aristotelisch in der Fassung und im sprachlichen Ausdruck ist ferner auch die von ihm in der *Κατὰ μέρος πίστις* zu der Erklärung *οὕτω δὴ καὶ θεὸν ἕνα φαμὲν τὴν τριάδα, ᾽λλ᾽ οὐχ ὡς ἐκ συνθέσεως τριῶν ἕνα εἰδότες* (Lagarde, p. 107, 20ff.) hinzugefügte Begründung: *μέρος γὰρ ἅπαν ἀτελὲς τὸ [ἐκ] συνθέσεως ὑφιστάμενον.* Sie erinnert, um zum Vergleich nur ein Beispiel aus des Aristoteles Ethik anzuführen, an jene Stelle des zehnten Buches, wo der Philosoph, von der Lust redend, in folgender Weise seinen Gedanken durch ein Beispiel erläutert (X, 3; p. 1174, 20 = ed. minor 184,

1) L. F. O. Baumgarten-Crusius, Lehrbuch der christlichen Dogmengesch. Jena 1832, Bd. II, S. 160.

2) J. Rupp, Gregor's, des Bischofs von Nyssa, Leben und Meinungen. Leipzig, Dyk, 1834. S. 189.

Digitized by Google

15 ff. Bekker): *οἷον ἡ οἰκοδομικὴ τελεία ὅταν ποιήσῃ οὗ ἐφίεται. ἢ ἐν ἅπαντι δὴ τῷ χρόνῳ ἢ τούτῳ. ἐν δὲ τοῖς μέρεσι τοῦ χρόνου πᾶσαι ἀτελεῖς, καὶ ἕτεραι τῷ εἴδει τῆς ὅλης καὶ ἀλλήλων.* „So z. B. ist die Thätigkeit des Bauens erst dann vollständig abgeschlossen, wenn sie das fertig gemacht hat, wonach sie strebt, d. h. also, sie ist vollständig abgeschlossen entweder in dem gesamten Zeitraume (den sie dazu braucht), oder in diesem letzten Momente. Dagegen in den einzelnen Teilen dieser gesamten Zeit sind die baulichen Thätigkeiten sämtlich unvollendete, und sie sind in ihrer Erscheinungsform sowohl von der Form des ganzen Baues, als auch unter einander verschieden". Zu der Stelle des Apollinarios kann vielleicht auch Aristot. de anima III, 6; p. 430 a 27 sq. Bekker: *Ἐν οἷς καὶ τὸ ψεῦδος καὶ τὸ ἀληθές, σύνθεσίς τις ἤδη νοημάτων ὥσπερ ἓν ὄντων* verglichen werden. Ganz besonders aber mache ich auf jene von Kaiser Justinianus in seiner Schrift gegen die Monophysiten (Mai, Scr. vet. nov. coll. VII, p. 310) uns aufbewahrte vortreffliche Stelle aus des Apollinarios Syllogismen aufmerksam, welche durch und durch aristotelisch klingt: *Μεσότητες γίνονται ἰδιοτήτων διαφόρων εἰς ἓν συνελθουσῶν, ὡς ἐν ἡμιόνῳ ἰδιότης ὄνου καὶ ἵππου, καὶ ἐν γλαυκῷ χρώματι ἰδιότης λευκοῦ καὶ μέλανος, καὶ ἐν ἀέρι χειμῶνος καὶ θέρους ἰδιότης ἔαρ ἐργαζομένη· οὐδεμία δὲ μεσότης ἑκατέρας ἔχει τὰς ἀκρότητας ἐξ ὁλοκλήρου, ἀλλὰ μερικῶς ἐπιμεμιγμένας· μεσότης δὲ θεοῦ καὶ ἀνθρώπων ἐν Χριστῷ, οὐκ ἄρα οὔτε ἄνθρωπος ὅλος, οὔτε θεός, ἀλλὰ θεοῦ καὶ ἀνθρώπου μίξις.* Hier vor allem zeigt es sich, dafs Apollinarios ein in erster Linie aristotelisch gebildeter Denker ist. Die ganze Stelle erinnert auf das lebhafteste an des Aristoteles in seiner Nikomachischen Ethik so gründlich behandelte Tugendlehre: *Μεσότης τις* — heifst es da II, 5 Bekk. ed. min. p. 29, 30 — *ἐστὶν ἡ ἀρετή, στοχαστική γε οὖσα τοῦ μέσου*, und II, 7; p. 33, 9: *εἰσὶ δὲ καὶ ἐν τοῖς πάθεσι καὶ ἐν τοῖς περὶ τὰ πάθη μεσότητες*, ja auch später hebt der Philosoph wiederholt hervor: *περὶ τῶν ἀρετῶν εἴρηται ἡμῖν τό τε γένος τύπῳ, ὅτι μεσότητές εἰσίν* (III, 8; p. 47, 19), *καί τις ἔστιν ὅρος τῶν μεσοτήτων, ἅς μεταξύ φαμεν εἶναι τῆς ὑπερβολῆς καὶ τῆς ἐλλείψεως* (VI, 1; p. 102, 5): — Erklärungen, bei welchen jedem Freunde des Horatius dessen aus den angeführten oder ähnlichen Stellen des Aristoteles geschöpfte Begriffsbestimmungen einfallen (Epist. I, 18, 9): „Virtus est medium vitiorum et utrinque reductum", und (Sat. I, 1, 106): „Est modus in rebus, sunt certi denique fines, Quos ultra citraque nequit consistere rectum". Mufste endlich Apollinarios in seiner mit Athanasios und den Kappadociern übereinstimmenden Trinitätslehre, wie er sie auch in der

Digitized by Google

Schrift *Περὶ τριάδος* darlegte, von platonischen Grundanschauungen ausgehen, so bediente er sich in derselben Schrift seinen Gegnern gegenüber aristotelischer Dialektik. Als besonders bezeichnend führe ich folgende Stelle an.

Περὶ τριάδος c. 14, p. 386 B.

Πῶς γὰρ οὐρανοῦ δημιουργός, πῶς γῆς καὶ θαλάσσης, ἀέρος τε καὶ φυτῶν καὶ τῶν ζῴων ἁπάντων καὶ σοῦ γε αὐτοῦ, τοῦ πάντα μετὰ ἀκριβείας περὶ θεοῦ ζητοῦντος; Ἀλλὰ πάντως ἐρεῖς ὅτι δυνάμεως περιουσίᾳ πάντα παρήγαγεν. Ἆρ᾽ οὖν ἡ τοῦ θεοῦ δύναμις τοῖς γινομένοις κατὰ συμβεβηκὸς ἢ κατ᾽ οὐσίαν παρῆν; Εἰ μὲν οὖν κατὰ συμβεβηκός, ὡς οὐσίν γε, καὶ πρὸ τοῦ γενέσθαι, ἐπείπερ τὸ συμβεβηκὸς οὐ καθ᾽ αὑτὸ πέφυκεν, ἀλλ᾽ ἔν τισιν προϋποκειμένοις ὑπάρχει. Εἰ δὲ γελοῖον τοῦτο, λείπεται κατ᾽ οὐσίαν τὴν δύναμιν παρεῖναι πᾶσιν.

Aristot. Phys. auscult. II. c. 6.

Ἐπειδή ἐστι τὸ αὐτόματον καὶ ἡ τύχη αἴτια ὧν ἂν νοῦς γένοιτο αἴτιος ἢ φύσις, ὅταν κατὰ συμβεβηκὸς αἴτιόν τι γένηται τούτων αὐτῶν, οὐδὲν δὲ κατὰ συμβεβηκός ἐστι πρότερον τῶν καθ᾽ αὑτό, δῆλον ὅτι οὐδὲ τὸ κατὰ συμβεβηκὸς αἴτιον πρότερον τοῦ καθ᾽ αὑτό. Ὕστερον ἄρα τὸ αὐτόματον καὶ ἡ τύχη νοῦ καὶ φύσεως· ὥστε εἰ ὅτι μάλιστα τοῦ οὐρανοῦ αἴτιον τὸ αὐτόματον, ἀνάγκη πρότερον νοῦν αἴτιον καὶ φύσιν εἶναι καὶ ἄλλων πολλῶν καὶ τοῦδε τοῦ παντός.

Wenn wir hiernach den Laodicener Apollinarios, trotz der vorher ausgesprochenen Warnung vor den Schlagworten „Aristoteliker“ und „Platoniker“, schulmäſsig kurz bezeichnen wollten, so dürften wir ihn unbedingt mit mehr Recht einen Aristoteliker als einen Platoniker nennen.

2.

Eine Gebetsparodie aus dem 15. Jahrhundert.

Mitgeteilt

von **A. Bernoulli** in Basel.

Die nachfolgende Gebetsparodie findet sich in demselben Cod. E VI, 26 der Öffentlichen Bibliothek zu Basel, welcher die Sächsische Weltchronik [1] und die Annales Parisienses [2] enthält.

---

1) S. Anzeiger für Schweizer. Geschichte 1882, S. 27 ff.
2) S. N. Archiv, Bd. VIII, S. 616 ff.

Digitized by Google

Wie diese letzteren, so ist auch diese Parodie geschrieben von der Hand Erhard's von Appenwiler, welcher um die Mitte des 15. Jahrhunderts als Kaplan am Baseler Münster lebte. Dieser schrieb sie (auf Bl. 224) noch vor 1444; denn es folgen unmittelbar seine eigenen zeitgeschichtlichen Aufzeichnungen, welche mit diesem Jahre beginnen. Übrigens können wir ihn für diese Parodie nur als den Abschreiber betrachten, und nicht als ihren Verfasser.

In ihrer allgemeinen Anlage erinnert dieselbe zunächst an das Karfreitagsgebet, in welchem ebenfalls die verschiedenen geistlichen und weltlichen Stände der Reihe nach erwähnt werden [1]. Der Inhalt der einzelnen Gebete jedoch ist nicht diesem Vorbilde entnommen, sondern er stammt beinahe durchweg aus der Vulgata, und zwar vorzugsweise aus den Psalmen. Der Verfasser schrieb jedoch die Sprüche nur aus dem Gedächtnis nieder, und deshalb ist die Übereinstimmung nicht immer eine wörtliche. Absichtliche Veränderung des ursprünglichen Sinnes hat er sich jedoch nur an wenigen Stellen erlaubt, wie z. B. im Gebet „pro canonicis", wo er durch Versetzung des Wortes „non" den ursprünglichen Sinn in sein Gegenteil verkehrt, oder „pro monialibus", wo er „daemoniis" ersetzt durch „sacerdotibus et monachis". Einzig die beiden Gebete „pro Predicatoribus" und „pro nobismet ipsis" wüfste ich auf keine Stelle der Vulgata zurückzuführen.

Oremus pro omni gradu ecclesie, et primo pro salute vagorum.

Pro papa nostro: sedet in insidiis cum divitibus, eorum ut interficiat [2] innocentes (Ps. 10, 8).

Pro rege nostro: fiant filii eius orphani, et uxor eius vidua (Ps. 108, 9).

Pro antistite nostro: fiant dies eius pauci, et episcopatum [3] accipiat alter (Ps. 108, 8).

Pro imperatore nostro: dilexit maledictionem, et veniet ei, et noluit benedictionem, elongatur ab eo (Ps. 108, 18).

Pro iter agentibus; fiant vie eorum tenebre, et angelus eorum coartans eos (Ps. 34, 6).

Pro navigantibus: fiant inmobiles quasi lapis, ut descendant in infernum quasi plumbum (Exod. 15, 16).

---

1) Vgl. Missale Romanum, T. I, fol. 93 der Antwerper Ausgabe von 1599.

2) Hs. interficiet.

3) Hs. eppuscoatum.



Digitized by Google

Pro discordantibus: intrant gladii in cordibus eorum, et arcus eorum conteretur (Ps. 36, 15).

Pro abbate nostro: incrassatus inpinguatus [1] superbus et elatus factus est nobis [2] (Deut. 32, 15).

Pro priore nostro: cum judicatur exeat condempnatus, et oratio eius fiat in peccatum (Ps. 108, 7).

Pro Cisterciensibus: fructum eorum de terra perdes, et semen eorum a filiis hominum (Ps. 20, 11).

Pro Nigris Monachis: sepulcrum [3] potens est [4] guttur eorum, linguis suis dolose agebant (Ps. 5, 11).

Pro Minoribus: judica illos deus; quorum os plenum maledictione est, et lingue eorum labor et dolor; fiantque contra dominum semper, et perdat dominus de terra memoriam eorum (Ps. 5, 11; 10, 7 u. 108, 15).

Pro Augustinensibus: cadent super eos carbones ignis; et non sit qui misereatur eis (Ps. 139, 11 u. 108, 12).

Pro Predicatoribus: curre cum illis, et nunquam salvus eris.

Pro monialibus: inmolaverunt filios et filias sacerdotibus et monachis (Ps. 105, 37).

Pro crucifferis: deleantur de libro viventium, et cum istis non scribentur (Ps. 68, 29).

Pro Carmelitis: generatio prava et exasperans; et in eternum sint maledicti (Ps. 77, 8).

Pro prepositis nostris: jacta super eos domine iram tuam, et furor ire tue conprehendat eos (Ps. 68, 25).

Pro decanis, plebanis et rectoribus ecclesiarum: dinumerabo eos, et super harenam maris multiplicabuntur (Ps. 138, 18).

Pro canonicis: hii sunt qui cum mulieribus sunt coinquinati, virgines enim non sunt (Apoc. 14, 4).

Pro nobilibus terre: fiat habitatio eorum deserta, et in tabernaculis eorum non sit qui inhabitat (Ps. 68, 26).

Pro agricolis: malos male perdet, et vineam suam [5] locabit aliis (Matth. 21, 41).

Pro rusticis: veniat mors super illos, et descendant in infernum viventes (Ps. 54, 16).

Pro nobismet ipsis: salvos nos facit Bachus, et in ipso debibimus vestes nostras.

Pro femineo sexu: beatus vir qui inplevit desiderium suum ex ipsis, non confundetur in eternum (Ps. 126, 5).

---

1) Hs. inpinwatus.

2) Hs. factus s. est nobis; vielleicht umgestellt aus: factus est, scilicet nobis.

3) Hs. sulphus.

4) Hs. est et.

5) Hs. vinea sua.

Digitized by Google

Pro uxoribus nostris: currunt de gente in gentem et de populo ad populum, et intrabunt in regnum ullum (Ps. 104, 13).
Pro civibus: rege eos in virga ferrea, et tanquam vas figuli confringas eos (Apoc. 2, 27).
Pro usurariis: omnes qui ad me venient non iciam foras; et rengnabit in eternum et ultra (Ev. Joh. 6, 37 und Apoc. 22, 5).
Pro pauperibus [1] sacerdotibus: beatus qui intelligit super egenum et pauperem [2], in die mala liberabit eos dominus (Ps. 40, 2).

Oratio.

Deus, qui multitudinem rusticorum seminasti et inter nos et ipsos eternas discordias generasti, da nobis de eorum laboribus bene vivere et eorum mulieribus et filiabus uti et de eorum morte perpetue gaudere nosque eos in mundo bene vexare. Per dominum ipsorum, non Jhesum Cristum, sed perfidum ipsorum creatorem dyabolum [3], cum quo vivant et regnant in straminibus.

3.

Ein Brief von Jacob Wimpfeling (1505).

Mitgeteilt

von Prof. Dr. **Ernst Martin**

in Strafsburg.

Mit einer Monographie über die Germania von J. Wimpfeling beschäftigt, erhielt ich durch die Güte des Herrn D. theol. Pastor Mönckeberg in Hamburg eine ihm zugehörige, handschriftliche Sammlung von Briefen Wimpfeling's, welche dieser selbst angelegt und mit Zusätzen versehen hatte; eine Sammlung, die schon von Lappenberg, Murners Ulenspiegel, S. 422 benutzt worden war. Unter diesen Briefen befindet sich auch der hier folgende,

1) Hs. pauperis.
2) Hs. paperem.
3) Hs. perfidi ipsorum creatore dyaboli.

Digitized by Google

welcher sich über die curtisani ausspricht, jene Stellenjäger, welche, ohne gründliche Studien gemacht zu haben, durch oft niedrige Dienste in Rom sich die Anwartschaft auf geistliche Pfründen erwarben und dadurch würdige Bewerber auf das empfindlichste benachteiligten. Ihr Treiben hatte Wimpfeling bereits in der 1495 gedruckten Komödie Stilpho gegeifselt, von welcher Wilhelm Scherer einen Facsimile-Neudruck in Aussicht gestellt hat. Über die persönliche Erfahrung, die Wimpfeling in seinem Briefe berührt, s. K. Schmidt, Hist. litt. de l'Alsace (Paris 1879) I, 47 sqq., es handelte sich um ein Summissariat am Thomasstift. Wer der Jüngling war, den Wimpfeling dem Leiter der hohen Schule zu Deventer empfiehlt, habe ich nicht erfahren können.

Humanissimo viro N. gymnasii Davantrini fidelissimo duci et praeceptori Wimphelingius.

Adolescentem harum baiolum unice tibi commendo, mansuetissime preceptor, ut sub alas paterne tue institutionis susceptus in bonis litteris preclarisque moribus proficiat: bone enim indolis mihi semper visus est atque effigies sua non parum spei mihi prestat posse aliquando per eius studium cristianam religionem non mediocriter gaudere, licet admodum verear ab amicis suis ipsum adhuc in adolescentia et etate studiis aptissima Romam transmitti. Dolerem profecto floridam eius juventam vel malis exemplis depravari vel a cepto litterarum studio per serviles occupaciones impediri. Dolerem labores quoque tuos apud ipsum inanes esse futuros, tamque utili ac bono fundamento in tua diatriba jacto vile et caducum edificium apud exteros superexstructum iri. Misertus sum a multis annis illorum adolescentium qui cum optima ingenia sua per philosophie sacreque pagine studium ad incrementum cristiane religionis animarumque salutem ex dono dei et nature convertere potuissent, coacti fuerunt illa inter exteros adaptare ad scribendas bullas instrumenta libellos ceteraque id genus, quibus vel alii vexantur vel pecunie corraduntur: cumque ad nos revertuntur, ingenio et affectu nonnumquam exiciabiliter defecerunt. Ingenio, quia non ad docendum, non ad virtutes plantandas, non ad dirigendos in viam salutis fideles, non ad predicandum utiles et idonei, sed ad acceptanda beneficia, ad citationes, ad protestationes, ad appellaciones insinuandas virosque modestos inmodeste vexandos inperterriti facti videntur: sicut me pauperem qui duas gracias absque omni fructu impetraveram, sub amici specie quidam nuper Romam in jus vocavit, cui honestius erat in ecclesia sua curata quam habet personaliter residere et populum instruere quam molestis litibus

Digitized by Google

et aliorum vexacionibus sese immiscere. Affectu preterea et voluntate: qui cum [lies enim] apud nos ductu suorum preceptorum timorati devoti frugales esse cepissent, postquam urbe inhabitata redeunt, elanguit in aliquibus eorum (ne dicam omnibus) timor domini, tepuit devocio, frugalitas extincta est: quippe qui erecta cervice divagantur, senectam et adversam valetudinem beneficiosorum investigant, vacancias explorant, nuncios mittunt, signaturas pro se aut suis impetrant, ceteros quosque citant, bonos inquietant, expensis aut pensionibus gravant, prebendis saciari non possunt, de multis sacerdociis (quibus indigni sunt), immo de magnis fructibus a curis etiam animarum receptis nullam sibi prorsus conscientiam faciunt. Licet ex infima quandoque fece sati, vilissima etiam in urbe officia gesserint, quoniam ad ardua inepti fuerunt et neque sacrum evangelium neque festos dies neque indulgenciarum bullas aut cetera necessaria in cancellis publicare ausint, quoniam juveniles annos non in fervido studio, sed urbis occupationibus consumpserunt proque laborum mercede gracias aut graciarum effectum consecuti sunt. Et quoniam hanc curtisanorum materiam incidi, cogor epistole limites excedere. Legi ego ipse litteras a reverendissimo quodam prelato ad quandam viduam ex urbe datas, cujus filius aduc tenellus et formosulus ad urbem discursarat, qui cum illic bene haberet, rediturus erat in patriam ut duos alios fratres secum illuc beandos adduceret. Quod ut comperit eximius et honestissimus ille prelatus, matrem per viscera misericordie Christi, per anime salutem, per honorem domine nostre obtestabatur ne de cetero ullum filium (presertim ephebum et inberbem) ad locum illum transmitteret, sed quotquot haberet, ad se suumque episcopatum destinaret in bonis moribus educandos, condigna sorte providendos.

Asportarat quidam mihi notissimus (tener indubie et politus in adolescentia) pingues ex urbe canonicatus nec minus pingues animarum curas. Inter convivandum quidam ex equitibus germanicis acer, factus ad loquendum (forsitan ex mero) liberior, quaesivit ex illo, multis audientibus, quotiens alienigene sese in ipso aduc inberbe abominabiliter oblectassent, ut ad tanta Cristi stipendia, tam brevi tempore, absque omni merito suo (quia homo prorsus inutilis erat) provehi potuisset. Erubuit ille vehementer et obticuit.

Adolescens alter (quem probe novi) ex urbe reversus, insignem in excelsa ecclesia prebendam (quae profundissimo theologie magistro digna fuisset) secum adduxerat. Cumque multi tam subitam hominis fortunam mirarentur et extollerent, quidam ex ordine senatorum vir prudentissimus, mihique familiaris „ha“ palam clamitabat, „si hic aliquanto diutius inberbis et leni podice mansisset, poterat procul dubio ad episcopatum quempiam

Digitized by Google

sublimari". Cum venia ex maxima commiseratione hec scripserim.

Neque enim ab re scripsit in silvis suis Baptista Mantuanus

„Vivere qui sancte cupitis, discedite: Romae
Omnia cum liceant, non licet esse bonum."

Nec frustra in calamitatibus suis tam vehementer excanduit exclamans

„Tempora, Martigene, quid idonea perditis: ite,
Ite lares Italos et fundamenta malorum,
Romuleas arces et pontificalia tecta,
Colluviem scelerum temerate faventibus armis."

Nec minus constanter Bernhardinus Pacensis in oratione sua post Innocentii octavi mortem in quosdam mores a Christianis virtutibus alienos invexit, et dudum itidem Franciscus Petrarcha epistola XIX et XX absque titulo; lamentatur quoque id quisquis fuerit sequenti carmine non inelegans poeta

„Martia Roma prius fuerat, Cithereia nunc est:
Cesserunt aquile, signaque passer habet.
Sola Venus dispensat opes, dispensat honores.
Sola facit serva quicquid in urbe libet.
Roma caput scelerum, nivei jactura pudoris,
Exilium fidei luxurieque parens.
Extollit magnos [1] . . . . paciencia turpis,
Sit procul in tenero cui sedet ore decor.
Tartara sunt molli pocius adeunda juvente:
Si non est alius, sit tibi barba comes."

Ut respondeamus tandem ambitiosis, quid cure, si quispiam ex nostratibus, per fas forsitan et nefas, immo vix absque turpi nota fame proprie (que divitias excellit) ad episcopatum in Latio rubeumve galerum ascendat. Cum enim vix jam tandem eum honorem ambitiosissimus per multos sudores et anxietates attigerit, senio gravis est eique pocius de bona morte futuraque et sempiterna vita deque reddenda usque ad minimum quadrantem villicacionis sue racione quam de pompis hujus vani seculi amplificandis cogitandum erat: et quid ei proderit invidiosissimus fastus imperitique vulgi applausus, si anime sue detrimentum patiatur? Anticristus si hac etate nasceretur opesque et honores sese venerantibus habunde prestaret, credo ego hoc hominum genus (uti audio) tam avarum tamque ambitiosum, potius Anticristum divitem et ditantem quam Cristum, si ad terras rediret paupertatemque et divitiarum contemptum (uti olim fecit) predicaret, secuturum atque veneraturum. At dices, ubi bene-

1) Durch einen Flecken unleserlich gemacht.

Digitized by Google

ficia nisi Rome dispensantur? Ubinam adolescentes poterunt prebendas consequi, ins. . . . .[1]. Ad id ego: quonam pacto viri et adolescentes studiosi, precipue philosophi et theologi (quibus non est integrum posthabito studio aut inconventis aeris metu Romam accedere) ecclesiastica beneficia consequi possent, id ipsum Regie committo majestati principibusque et ecclesiarum prelatis, qui Cristianam fidem amant, qui animarum salutem ex corde suo desiderant, quibus regni Gallorum in hisce negotiis circumspectio calcar et speculum esse posset, quamvis opere precium esse videatur execrandam curtisanorum avariciam cohibere, ne deinceps ex infima plebe genitus, nulla honesta scientia pollens, ad nihilque in ecclesia dei arduum idoneus, tres quatuor aut quinque (etiam intra eandem civitatem) pingues prebendas usurpet tantosque proventus absorbeat quantis duo Italie episcopi contenti forent, cum tamen illius virtuti et doctrine una sola capellania singulis heptomadis singulos aureos nummos inferens (si instar Cristiani sacerdotis moderate vivere dignaretur) optime quadraret. Qui dicunt se tot tantisque prebendis pro statu suo egere, rationis lumen aliquantulum perdiderunt, iniqui in re propria sunt judices, affectu non intellectu ducuntur, exemplo malo corrupti sunt. Pluto illos fallit ut ad se trahat. Exemplar sumamus in multis prestantissimis viris qui sufficienti et necessario Christi stipendio contenti ad aliud nequaquam aspirant, qui etiam vel in gymnasiis utiliter docent vel in collegiis devote caste serviunt vel in curatis ecclesiis cum tranquillitate ac magno animarum fructu predicant honestissimeque status suos traducunt et longe minus eris alieni quam illi prebendosi contrahere videntur, quum illi avidissimi curtisani nil nisi instrumenta scribere, citationes insinuare, beneficia litigiosa facere didicerunt. Novi plurimos beneficiorum mercatores qui toto evo pro assequendis sacerdociis decertabant, ut gloriosi et venerabiles in vita sua viderentur, ubi autem vivis excesserant vix omni substantia omnique suppellectile relicta creditoribus ipsorum satisfieri potuisse. Exemplum accipiamus vel a Joanne Keiserspergio summo theologo et Christiane vite constantissimo precone libertatisque ecclesiastice ac apostolice sedis invictissimo propugnatore, qui quotannis vix centum et decem aureos nummos ex una prebenda possidet. Attamen honestissimum statum ducit, advenas honestos ad se vocat, largas pauperibus elemosinas impartit, volumina in dies precio parat, in ere reddendo nulli devinctus est. Numquid tanto patre melior, numquid utilior, numquid in assequendis beneficiis dignior est alius quivis propterea quod in urbe jumentis prefuit, bullas scripsit citareque et appellare didicit:

1) unleserlich.


Digitized by Google

tanto inquam patre qui jam septem et viginti annos omni dominica solennique festo ac singulis totius quadragesime diebus exactissimas et utilissimas ad populum habuit conciones; et sunt (proh dolor) curtisani plerique dei et fidei (meo judicio) contemptores qui illam Keiserspergii prebendam (cui tam arduum, tam utile tamque operosum predicationis munus annexum est) eo premortuo sese minantur Romanis bullis invasuros. Annon contra hujuscemodi hominum (si homines dici merentur) impiam cupiditatem rex noster gloriosissimus atque victoriosissimus Maximilianus ceterique cristianissimi principes aliquid justi et equi non solum cogitare, verum etiam apud summum maximumque Romane et omnium ecclesiarum pontificem (qui cristiane fidei ac fidelium animarum [doctorumque virorum am Rande zugefügt] dux pastor est et unicum refugium) efficere atque impetrare jamdudum merito (ni fallor) debuissent. [Das Folgende ist von Wimpfeling's eigener Hand.] Et Pius papa secundus fatetur se multa doctis debere Augustinusque de Anchona liquido scribit pape interesse ut doctis atque studiosis de prebendis ecclesiasticis provideatur. Quare indignum mihi videtur theologie aut juris professorem non posse per gracias expectativas (pro quibus extrahendis XX aut plures aureos Romam misit) eque facile ac pacifice ad canonicatus aut animarum curas aditum habere quam is [lies eum?] qui adolescens (neglecto studio) ad urbem cucurrit ibique in belluas imperium habuit, equorum carceres aut lances extersit, bullas scripsit aut coquus pincerna pistorve fuit. Si ita Christi honori, Christiane fidei amplificationi, sedis apostolice auctoritati consuletur, viderint quorum interest [am Rande ammodo]. Misereor ego docilis juventutis, adolescentium optime indolis et virorum qui tot labores perpessi sunt, tot sumptus in gymnasiis fecerunt, quibus Sclavi barbari mulorumque custodes in assequendis beneficiis preferuntur. Plus satis divagatus sum clam in aurem tibi scribens. Adolescentem hunc iterum atque iterum tue commendo sollicitudini atque caritati. Vale ex Argentina XVI. Kal. Novembris 1505.

Digitized by Google

4.

Übergabe der Klöster Blaubeuren und Hirsau an die Reichsabtei Weingarten.

Von
Archivsekretär Dr. Schneider
in Stuttgart.

Der Westfälische Friede hatte die württembergischen Klöster den Benediktinern wieder entrissen; der Abtei Weingarten, welche sich um deren Restituierung alle Mühe gegeben hatte, war dies eine starke Enttäuschung. Die vertriebenen Äbte von Blaubeuren und Hirsau suchten dort Schutz und besprachen sich über die Mittel, ihre Klöster für sich und die katholische Kirche zurückzuerhalten. So lange Kaiser Ferdinand III. lebte, schien nichts zu erreichen; unter dem von den Jesuiten beeinflufsten Leopold I. konnte man schon einen dreisteren Versuch wagen.

Am 20. September 1658 nahm in der Benediktsstube zu Weingarten der Sekretär des Klosters und kaiserliche Notar Michael Muschgay vor den erforderlichen Zeugen ein Protokoll [1] folgenden Inhalts auf: Abt Reymund von Blaubeuren erklärt mit seinen Kapitularen P. Gregor Knaufs und P. Magnus Zürcher, sie haben 1647 vor ihrer Verjagung aus dem Kloster, um wenigstens den bürgerlichen Besitz desselben zu wahren, eine Übergabsurkunde für die Abtei Weingarten aufgesetzt; diese Urkunde sei wegen verschiedener Schwierigkeiten nicht übermittelt worden; jetzt übergeben sie dieselbe und damit alle Rechte auf den Besitz des Klosters Blaubeuren an Weingarten. Der Prälat von Weingarten, Dominikus Laymann, der sich schon mit seinem Konvente beraten hatte, nahm die Urkunde an und man beglückwünschte sich gegenseitig zur Übergabe. Das Instrument ist mit dem Notariatszeichen versehen; als Transfix befindet sich an ihm die Konfirmationsurkunde des Konstanzer Generalvikars Dr. theol. Rathold Morstein vom 11. Januar 1659.

Die inserierte Urkunde ist datiert vom 2. April 1647 und besagt, „quia periculum non leve subest, monasterium nostrum

---

1) Diese und die später citierten Urkunden befinden sich im kgl. Staatsarchiv in Stuttgart.

Digitized by Google

in illustrissimi ducis Wirtembergae aut alterius praepotentis manus deventurum", deshalb übertragen Abt und Konvent von Blaubeuren sub forma unionis ihr Kloster an den Abt von Weingarten, so daſs dieser zugleich Abt von Blaubeuren sein solle. Von dieser Blaubeurer Urkunde ist auch das Original samt Siegeln noch erhalten.

Merkwürdigerweise findet sich ein zweites Notariatsinstrument vom 20. September 1658, gleichfalls von der Hand und mit dem Signet Muschgays, doch ohne die bischöfliche Konfirmation. Es ist mit dem besprochenen gleichlautend; nur die inserierte Urkunde hat statt der citierten Stelle die Eingangsworte „eo res nostrae per instrumentum pacis Caesareo Suecicum redactae sunt, ut Wirtembergae duci monasterium nostrum restitui imperio placuerit, quem infelicem et moestum belli Germanii exitum nos in anno MDCXLVII non obscuris indiciis praevidentes" etc. Diese plumpe Wendung ist im Konzept des ganzen Instruments, das gleichfalls erhalten ist, ausgestrichen mit der Bemerkung: „in hac cessione, quae facta 1. April 1647 mentio fieri non potuit instrumenti pacis, quod erectum fuit 24. Oktober 1648." Dafür wurden dann die anderen Worte eingesetzt.

Die Blaubeurer Urkunde ist also gleichzeitig mit dem Notariatsinstrument entstanden und fälschlicherweise zurückdatiert, da eine Übergabe im Jahr 1658 vollends keine rechtskräftige Wirkung mehr erwarten konnte. Für diese Fälschung sprechen auch äuſsere Gründe: die Urkunde ist wie die beiden Instrumente und die sogleich zu besprechende Hirsauer Urkunde von der Hand Muschgays; das Wachs der beiden Siegel hat dieselbe Färbung wie die der letzteren Urkunde.

Mit dem Datum des 2. Juli 1646 wurde von Abt und Konvent des Klosters Hirsau eine der Blaubeurer mit Ausnahme der abzuändernden Namen gleichlautende Übergabsurkunde ausgestellt, bei welcher die Identität des Schreibers mit dem jener in die Augen springt. Da die allmähliche Entstehung des Blaubeurer Textes nachgewiesen ist, so ist auch die zweite Urkunde ohne Zweifel zurückdatiert.

Abt Reymund von Blaubeuren lebte von seiner Vertreibung bis zu seinem Tode (1675) in Weingarten, beziehungsweise auf dem Weingartischen Schloſs Hasenweiler, wofür er die gastfreie Prälatur zum Erben auch seiner Mobilien einsetzte. Abt Wunibald von Hirsau, ursprünglich Mönch in Weingarten, hatte sich nach dem Weingartischen Blumenegg zurückgezogen, wo er 1665 starb [1]. In Weingarten war der jesuitische Einfluſs schon lange mächtig; fast alle dortigen Mönche hatten in Dillingen studiert.

1) Hess, Prodromus Monum. Guelph. 490.


Digitized by Google

Die Versuchung lag sehr nahe, von hier aus ein Verfahren in Scene zu setzen, das, den Wünschen des neuen Kaisers entsprechend, Rechtstitel auf den verlorenen Besitz an die Hand geben konnte. Daſs gerade mit Blaubeuren der Anfang gemacht wurde, ist sehr begreiflich: hier kam das dynastische wie das kirchliche Interesse des Kaisers in Betracht. Denn bis zum Jahr 1692 verlangte Österreich die Herrschaft Blaubeuren als verfallenes Lehen; seine Ansprüche und die Weingartens muſsten sich gegenseitig unterstützen. Gelang hier die Sache, so konnte auch wegen Hirsaus weiter vorgegangen werden.

Die Ereignisse haben den Plan nicht zur Ausführung kommen lassen; aber er ist ein deutliches Beispiel für die Art, wie die jesuitische Partei die Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu untergraben suchte.

5.

Miscelle.

Zu Heidenheimer, Die Korrespondenz Sultan Bajazet's II. mit Papst Alexander VI.

In dem oben genannten Aufsatze (in dieser Zeitschrift Bd. V, 1882, S. 511 ff.) weist Heidenheimer darauf hin, daſs nach Jovius (Hist. l. II, p. 45, Ven. 1553) und Raynaldus (Annales eccles. ad a. 1492, Nr. 17; vgl. hierzu S. 564 f. Anm.) in griechischer Sprache geschriebene Briefe Bajazet's an den Papst existierten (S. 533). Ich mache darauf aufmerksam, daſs zwei römische Handschriften, welche ich für andere Zwecke durchsah, griechische Briefe von Bajazet enthalten:

1) Vatic. gr. 1408, chart. saec. divers. (XIV.—XVI.) f. 219[a b] Brief des Sultan *μπαγϊαζὴτ* an Innocenz *τῆς ῥωμαικῆς ἐκκλησίας ἄκρῳ ἀρχιερεῖ* mit dem Datum: *ἐγράφη ἐν τῇ κωνσταντίνου πόλει μαίῳ κη΄· ἔτει ἀπὸ τῆς ῑῡ* [= *Ἰησοῦ*] *γεννέσεως ,ᾱῡϑ.* [= 28. Mai 1490]. f. 220[a]—221[a] Ebenso, mit dem Datum: *ἐδόθη ἐν τῇ αὐλῇ τῆς ἡμετέρας σουλτανικῆς ἐξουσίας ἐν τῷ κιοπριλῇ·*

Digitized by Google

αὐγοῦ [= αὐγούστῳ] ιζ'· ἔτει τῷ ἀπὸ τῆς τοῦ ἰῦ γεννήσεως ,ᾱῡϞβ̄: [= 17. Aug. 1492].

2) Vallicell. (Bibl. Orat.) F. 33, chart. saec. divers. (XV.—XVII.) f. 165ᵃ—168ᵃ. Drei Briefe des *σουλτὰν μπαγιαζὴτ χάν*.

Mehr habe ich über diese Briefe nicht notiert. Möglicherweise finden sich darunter solche, die zur Klärung der in Frage stehenden Verhältnisse beitragen.

Noch bemerke ich, dafs griechische Briefe von Bajazet und anderen orientalischen Herrschern gedruckt sind in den „Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana coll. ed. Franc. Miklosich et Jos. Müller, Vol. III (Vindob. 1865)“, darunter S. 317 ff. mehrere, welche zwischen Bajazet und den Johannitern betreffs der Verwahrung seines Bruders Djem gewechselt wurden. Die Formel der Datierung ist verschieden, aber mehrfach ist nur die christliche Ära hierzu verwendet, so S. 310 (1481): *Μαΐῳ λ' ἐν Κωνσταντινουπόλει ,αυπα'*. — S. 388 (1499): *ἐδώϑισαν ἐν τῇ αὔλι τῆς ἡμετερας σουλτανικῆς ἐξουσίας Κοσταντινοῦπολεος ἐν μῆνει μαρτιοῦ ιε' ,αυϟϑ'*. — S. 343 (1502): *Ἐν Κοσταντινουπόλι ἐν μηνι ἰουλιου ε' ,αφβ'*. — S. 354 (1503): *ἐγραφι ἐν τι αυλι της ἡμετερας σουλτανικης εξουσιας ἐν Κοσταντηνου πόλι μινὶ αυγουστου η' εν ετι Χριστοῦ καταβασεως* 1503 — und noch öfter. Auch doppelte Datierung findet sich, so S. 319 (1482): *ἔτως ἀπὸ Ἰησοῦ τοῦ ὑμετέρου προφίτου γενήσεως ,αυπβ', καὶ ἔτως τοῦ ἡμῶν προφίτου τοῦ Μωαμὲϑ ωπζ' ἐν Ἀδριανοῦ πώλῃ*. Die Datierung nach christlicher Zeitrechnung allein spricht also, wie schon Heidenheimer S. 538 hervorhebt, nicht gegen die Echtheit der Korrespondenz. Vielleicht lassen sich auch sonstige Eigentümlichkeiten vorliegender Briefe in Sprache u. a. bei Behandlung dieser Frage verwerten.

Würzburg. *Dr. K. K. Müller.*



NACHRICHTEN.

1. „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte“ wird in einer unter diesem Titel erschienenen Schrift (Basel 1884, VIII und 369 S.) von Prof. Karl Meyer zum Gegenstande einer eingehenden, die wichtigsten auf diesen Punkt bezüglichen mittelalterlichen Quellen zurate ziehenden Untersuchung gemacht. Die Arbeit zerfällt in drei Bücher, deren erstes den Aberglauben in den verschiedenen Gebieten der Natur und des Lebens, deren zweites das Zauber- und Hexenwesen und deren letztes die an das angebliche Hineinragen der Geisterwelt in die Körperwelt anknüpfenden abergläubischen Vorstellungen und zwar von Beginn des Mittelalters bis ins 17. und 18. Jahrhundert, ja nicht selten bis auf unsere Zeit behandelt.

2. In dem zweiten Bande seines Werkes „Die christliche Liebesthätigkeit“ beleuchtet Abt Uhlhorn die Pflege der Armen, Kranken, Pilger etc. im Mittelalter, wie sie von einzelnen Personen, geistlichen und weltlichen Genossenschaften, Mönchs- und Ritterorden, Bruderschaften, Gilden, Zünften, städtischen Behörden u. s. w. ausgeübt wurde. Der Verfasser hat auf Grundlage umfassendster Quellenforschung in musterhafter Sprache ein überaus anschauliches Bild von der mittelalterlichen Liebesthätigkeit gezeichnet, welches die Aufmerksamkeit der Fachgenossen mit Recht auf eine bisher zu wenig beachtete Seite des

Digitized by Google

mittelalterlichen Ordenswesens, nämlich auf die von Mönchen und Rittern dem Notleidenden erwiesene Hilfe, lenkt.

3. Unter dem Titel „Das Kardinalskollegium“ liefert C. Wenk in den Preufsischen Jahrbüchern (Bd. LIII, Heft 5, S. 429—450) eine kurze, die Hauptgesichtspunkte richtig herausgreifende Übersicht über den Entwickelungsgang, den diese höchste kirchliche Korporation und insbesondere das ihr zustehende Recht der Papstwahl genommen. Ihren über eine Zusammenfassung bekannter Thatsachen hinausgehenden Wert erhält dieselbe durch den im einzelnen ausgeführten Nachweis, dafs die päpstliche Gewalt von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts „demselben Prozefs der Auflockerung und Auflösung unterliegt, welchen gleichzeitig die deutsche Reichsgewalt erfährt“, indem nämlich die Kardinäle sich als die Träger der Macht, die von ihnen gewählten Päpste gleichsam als ihre Bevollmächtigten ansehen.

4. Der von Grauert in dem „Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft“ (Bd. III, 1882, S. 3—30; Bd. IV, 1883, S. 45—95. 525—617. 674—680 und Bd. V, 1884, S. 117—120) unternommene Versuch, 1) Rom von dem Vorwurf zu entlasten, dafs hier die donatio Constantini nach 754 im Interesse der Machtentfaltung des Papsttums verfafst sei, und 2) als Heimat des Fälschers St. Denys bei Paris und als Tendenz der von ihm ins 9. Jahrhundert verlegten Fälschung die Verteidigung der Rechtmäfsigkeit des fränkischen Kaisertums gegenüber griechischen Anfeindungen zu erweisen, hat einen vorurteilslosen, klarsehenden Beurteiler in der „Allgemeinen Zeitung“ (1884, Nr. 14 und Beilage zu Nr. 15) an Dr. Georg Kaufmann gefunden, der mit schneidiger Kritik die völlige Unhaltbarkeit der Grauert'schen Hypothese aufdeckt.

5. Inbetreff des in der Vita Hadriani I. mitgeteilten Schenkungsversprechens Pipin's an Papst Stephan II. und Karl's des Grofsen an Papst Hadrian I. stellt


Digitized by Google

Scheffer-Boichorst in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" (Bd. V, 1884, Heft 2, S. 193—212) die fein und mit verschwenderischem Scharfsinn durchgeführte Hypothese auf, daſs von beiden Herrschern in der That ein Schenkungsversprechen gegeben, dieses sich aber nur — wie der Biograph Hadrian's I. sagt — auf „istius Italiae provinciam", d. h. auf das Exarchat von Ravenna und das Dukat von Rom bezogen habe, und daſs die übrigen, in der vita Hadrian's angeführten Grenzbestimmungen, welche ein dreimal so groſses Gebiet als die damalige Provinz Italien umfassen, von einem späteren Uberarbeiter der Vita herrühren.

6. Dr. Hagen in Bern hat in Hilgenfeld's „Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie" (Jahrgang 1884, S. 164 bis 187) eine bisher unbekannte, von Hrabanus Maurus herrührende Nachahmung der caena Cyprians mit wertvollen Anmerkungen herausgegeben. Einige weitere Erläuterungen zu dem Texte dieser Schrift des Hrabanus Maurus veröffentlicht Dr. Rönsch in derselben Zeitschrift (1884, S. 344 bis 349).

7. In der im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" (Bd. IX, 1884, Heft 3, S. 457 bis 472) erschienenen Abhandlung „über den sogenannten Catalogus Cononianus der Päpste" zeigt Waitz, daſs dem in zwei Handschriften erhaltenen und von ihm verglichenen Texte des bis auf Conon († 687) reichenden Katalogs der römischen Bischöfe ein viel höherer Wert für die Kritik des liber pontificalis zuzumessen ist, als man bisher angenommen hat.

8. Die kirchenpolitische sowie die dogmengeschichtliche Seite der umfassenden Thätigkeit des gröſsten fränkischen Kirchenfürsten im 9. Jahrhundert bringt auf Grundlage erschöpfender Quellenkenntnis und unter Handhabung scharfer Kritik zur Darstellung Dr. Heinrich Schroers in der Schrift: „Hinkmar, Erzbischof von Reims; sein Leben


Digitized by Google

und seine Schriften" (Freiburg i. Br. 1884, XII u. 588 S.). Diese Monographie ist bei aller Benutzung der bisherigen Litteratur, insbesondere der Schrift Noorden's über Hinkmar, eine durchaus selbständige Leistung, wie daraus hervorgeht — um nur einiges anzuführen —, dafs der Verfasser den Hinkmar „nicht als vollgültigen Gewährsmann für die Heterodoxie Gottschalks" ansieht und inbetreff derselben überhaupt „auf ein festes und bestimmtes Schlufsurteil verzichtet", dafs er — abweichend von Hefele und Noorden — an der Echtheit des Synodalurteiles von Quierzy (849) über Gottschalk festhält, sowie dafs er Weizsäcker gegenüber den Hinkmar von dem Vorwurf zu entlasten sucht, die Unechtheit der pseudoisidorischen Dekretalen wohl durchschaut, aber seine Ansicht nicht offen ausgesprochen zu haben. Schwerlich aber wird Schroers auf den Beifall unbefangener Historiker zählen können, wenn er den Erzbischof als über jede absichtliche Benutzung von Fälschungen und Erdichtungen zur Erreichung seiner Zwecke völlig erhaben hinstellt. Sehr wertvoll sind die am Schlufs gebrachten Regesten Hinkmar's.

9. „Über die Biographieen des Majolus" veröffentlicht Walther Schultze in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" (Bd. XXIV, S. 153—172) eine wertvolle Untersuchung, welche zu dem Resultate gelangt, dafs die von Odilo verfafste Lebensbeschreibung des gewaltigen Cluniacenserabtes, obwohl sie die abgeleitete Quelle ist, ein gröfseres Vertrauen verdient als die ältere, von jenem benutzte vita, deren Verfasser Syrus war.

10. Die Frage „War Johannes von Gorze historischer Schriftsteller?" hat der vorgenannte Walther Schultze im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" (Bd. IX, 1884, S. 495—512) inbezug auf alle vier diesem hervorragenden Vertreter der Klosterreform im 10. Jahrhundert zuerst von Pertz, dann auch von Wattenbach zugeschriebenen Schriften mit einem entschiedenen und meist wohlbegründeten „Nein" beant-

Digitized by Google

wortet. Nur für die vita Chrodegangi will Schultze die entfernte Möglichkeit belassen, dafs sie aus der Feder des Abtes von Gorze geflossen sei.

11. Vering's „Archiv für katholisches Kirchenrecht" bringt (Jahrgang 1884, S. 228—243) aus dem litterarischen Nachlasse des verstorbenen Dr. Patricius Wittmann eine Abhandlung über „Bischof Suidger von Bamberg als Papst Klemens II. und den Patriciat Kaiser Heinrich III.", welche die von den meisten neueren Forschern, zuletzt von Steindorff vertretene Ansicht zu widerlegen sucht, dafs das Recht, welches Heinrich III. durch das Patriciat inbetreff der Papstwahl erwarb, darin bestand, dafs er bei derselben nicht blofs die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen hatte. Wittmann findet in den Quellen, soweit sie Glauben verdienen, nur ein Zustimmungsrecht Heinrich's III. zu der bereits erfolgten Wahl ausgedrückt.

12. In einer als „wissenschaftliche Beilage zum Programm des Sophien-Realgymnasiums" (Ostern 1884) gedruckten Abhandlung über „Die Klosterchronik von St. Hubert und den Investiturkampf im Bistum Lüttich zur Zeit Kaiser Heinrich IV." (Berlin, Gärtner's Verlagsbuchhandlung, 43 S. in 4°) tritt Paul Krollick den Beweis an, dafs Giesebrecht, Wattenbach u. a. in der falschen Voraussetzung von der völligen Glaubwürdigkeit der Klosterchronik von St. Hubert dem Investiturstreit im Bistum Lüttich eine prinzipielle Bedeutung beigemessen, wie er ihn in der That nicht gehabt habe, indem im ganzen Lütticher Sprengel eigentlich nur die Mönche von St. Hubert strenge Vertreter des Gregorianischen Systems gewesen seien. Mehr Beifall als dieses trotz aller aufgewandten Mühe nicht überzeugende Resultat einer sehr fleifsigen Quellenforschung wird die andere Hypothese Krollick's finden, dafs der Verfasser der Chronik von St. Hubert ein Mönch dieses Klosters, mit Namen Lambert der Jüngere,

Digitized by Google

gewesen sei, der nach 1119 die Ereignisse der Jahre 1090 bis 1100 niederschrieb.

13. „Die Hirschauer während des Investiturstreites“ (Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1883, 173 S.) ist der Titel einer von Dr. Paul Giseke verfaſsten Schrift, welche das inbetreff dieser Cluniacensermönche vorhandene reiche Quellenmaterial in geschickter Weise verwertet, um ein lebendiges Bild von dem bewegten Leben des ersten Abtes Wilhelm und dessen Eingreifen in den Investiturstreit zu liefern, in die Einzelheiten des nach der Hirschauer Regel eingerichteten Klosterlebens einzuführen und schlieſslich den Einfluſs dieses Klosters auf die Mönche in Schwaben, Österreich, Sachsen und Thüringen zu schildern.

14. Die Abhandlung von Dr. Walther Ribbeck: „Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche“ („Forschungen zur deutschen Geschichte“, Bd. XXIV, S. 1—80) läſst uns auf Grundlage der vom Verfasser kurz dargestellten Lebensschicksale des Vorstehers der Propstei Reichersberg in das mannigfache Änderungen erleidende kirchenpolitische System dieser zwischen Kirche und Staat vermittelnden Persönlichkeit einen so tiefen Einblick thun, wie wir ihn aus den bisherigen Arbeiten über Gerhoh nicht gewinnen konnten.

15. Gegenüber der Behauptung von Deutsch in seiner 1883 erschienenen Biographie Abälard's, daſs „eine besondere Darstellung der Ethik Abälard's zu geben, nicht nötig, ja kaum thunlich“ sei, weist Ziegler in den „Straſsburger Abhandlungen zur Philosophie“ (Freiburg und Tübingen 1884, S. 196 ff.) nach, daſs die von dem groſsen Scholastiker in seiner „Ethica“ behandelten Hauptfragen der christlichen Moral, die Lehren von der Sünde und der Buſse, hier eine ganz eigenartige, in ihrer Tiefe den Zeitgenossen unverständliche, mit den ethischen Vorstellungen der Reformatoren sich oftmals berührende Lösung gefunden haben.


Digitized by Google

16. In Vering's „Archiv für katholisches Kirchenrecht" (Jahrgang 1884, S. 3—46 u. 377—418) giebt Dr. Schmitz zwei Nachträge zu seinem Werke: „Die Bufsbücher und die Bufsdisziplin der Kirche" (Mainz 1883), deren erster sich insbesondere mit Seebafs über die Klosterregel und das Bufsbuch Columba's von Luxeuils auseinandersetzt, und deren zweiter sich über die von ihm in den Bibliotheken Dänemarks und Schwedens untersuchten Pönitentialen verbreitet.

17. Unter dem Titel „Römische Studien" hat F. Kaltenbrunner in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" (Bd. V, 1884, Heft 2, S. 213—294) einen dankenswerten Beitrag zur Geschichte des vatikanischen Archivs und zum Schriftwesen der Kurie im 13. Jahrhundert gegeben, indem er die 36 Bände, welche die päpstlichen Register von Innocenz III. bis zum Tode Bonifaz VIII. enthalten, einer eingehenden Besprechung unterzieht. *R. Z.*

18. Fr. Thom. Esser O. P. veröffentlicht im „Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft" (Bd. V, Heft 1, 1884, S. 88—116) eine „Geschichte des englischen Grufses", welche von den ersten Spuren desselben bis zum Abschlufs der jetzt allgemein verbreiteten Fassung geht.

19. „Das Totenbuch der Brüderschaft Unser Lieben Frauen der Krönung im Dom" wird von K. Koppmann im Auszug herausgegeben in den „Mitteilungen des Vereins für hamburgische Geschichte" (Jahrgang 6, S. 73—76).

20. Die „Mélanges d'archéologie et d'histoire" herausgegeben von der École Française de Rome enthalten Année III, fasc. 4—5 (Dezember 1883), S. 290 einen Aufsatz von G. Digard: „Boniface VIII et les recteurs de Bretagne" mit 8 neuen Bullen Bonifaz' VIII. und

Digitized by Google

Benedikt's XI., ferner von Paul Fabre, Étude sur un ms. du Liber censuum de Cencius Camerarius, S. 328—372 (mit 1 Facsimile); Ch. Grandjean, [39] documents relatifs à la légation du Cardinal de Prato en Toscane. Mars-août 1304 (Zu den Versuchen der Kurie Toscana zu rekuperieren) S. 379—438.

21. Nach der Ausgabe der Regestenbücher Innocenz' IV. ist nun die Veröffentlichung derjenigen Benedikt's XI. durch Ch. Grandjean gefolgt (bis jetzt fasc. I, 128 S.). Im Journal des Savants 1884 mars S. 158—161 giebt B. Hauréau darüber Mitteilungen, indem er zugleich eine Anzahl bemerkenswerter neuer litterargeschichtlicher Nachrichten zusammenstellt, welche die bisher unbekannten Urkunden enthalten. Interessant sind dabei namentlich die Doktorpromotionen, welche Benedikt in aller Form vornimmt, seit Bonifaz VIII. der Universität Paris 1303 das Recht der Licenzerteilung entzogen hat.

22. Die neu gegründete Rivista storica Italiana in Verbindung mit Fabretti, Villari und G. de Leva herausgegeben von Rinando enthält in ihrem ersten Heft u. a. einen Aufsatz von Villari, Una nuova questione sul Savonarola (S. 7—20) — teilweise gegen Ranke gerichtet — und von G. Rosa, I Francescani nel secolo XIII (S. 56 bis 65).

23. In der „Kirchlichen Monatsschrift" ([ed. Pfeiffer & Jeep] Bd. III, S. 284—294 u. 331—345) berichtet G. Göbel über „Die kirchlichen Zustände im nördlichen Westfalen 100 Jahre vor der Reformation".

24. Dr. Ed. Bratke untersucht in seiner Schrift „Luther's 95 Thesen und ihre dogmengeschichtlichen Voraussetzungen" (Göttingen 1884, VIII und 383 S. gr. 8°), S. 61—258, die Entwickelung der mittelalterlichen Ablaßlehre von Bonaventura und Thomas an bis auf die römischen Zeitgenossen Luther's mit besonderer Be-

Digitized by Google

rücksichtigung des Jubiläumsablasses. Die Darstellung der einzelnen Richtungen und Systeme wird sehr ausführlich und in fast unerträglicher Breite gegeben. Die Gesamtauffassung wird manchem Widerspruch begegnen; sie läſst insbesondere die gerade hier besonders notwendige Klarheit und Schärfe vermissen. Dagegen sind die Quellenbelege so reichlich gegeben, daſs der Leser fast überall in den Stand gesetzt ist, die Kontrolle zu üben und sich selbst eine vorläufige Anschauung zu bilden. — Der Rest des Buches giebt einen Abdruck und eine Erklärung der 95 Thesen Luther's.

K. M.

25. Die Handschriften und Inkunabeln der königl. Handbibliothek in Stuttgart sind seit einigen Monaten in den Neubau der königlichen öffentlichen Bibliothek daselbst verbracht und der Verwaltung der letzteren unterstellt. Wegen Benützung derselben haben sich Interessenten — bei Handschriften unter Angabe der bisherigen Signatur, die unverändert bleibt — an die Verwaltung der königlichen öffentlichen Bibliothek zu wenden. (Offizielle Mitteilung.)

Berichtigungen zu Band VI.

Seite 603, Zeile 7 ist statt „den Jüngeren“ zu lesen: „den Älteren“.
„ 611, „ 8 von unten lies für „Demnach“: „Dennoch“.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Digitized by Google

Die Quellen der älteren Geschichte des ägyptischen Mönchtums.

Von

P. E. Lucius,

a.o. Prof. der Theologie zu Strafsburg.

Die Historia Monachorum des Rufin und die mit derselben sowohl dem Stoff als dem Geiste nach aufs engste verwandte Historia Lausiaca des Palladius bilden unsere reichhaltigsten Quellen für die Geschichte des ägyptischen Mönchtums im vierten Jahrhundert. Beide Werke enthalten bald kürzere bald sehr ausführliche Berichte über mehr als fünfzig ägyptische Mönche, von den Zeitgenossen des heiligen Antonius an, bis herab auf die Teilnehmer an den origenistischen Streitigkeiten.

Die historische Verwertung des in diesen Biographieen niedergelegten Stoffes ist jedoch mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Es will zwar nur wenig besagen, dafs sowohl Rufin als Palladius fast allen ihren Mönchen die undenkbarsten Wunder beilegen, und die unglaublichsten Dinge über sie berichten: denn derartige Erzählungen bilden eine fast obligate Zugabe zu jeder Mönchsbiographie, und sind übrigens, wo sie sich als Element der Mönchssage erweisen, für unsere Kenntnis des Mönchtums oft eben so wertvoll als die nackten historischen Thatsachen. Um so schwerer dagegen fällt ins Gewicht, dafs, wie sich dies mit entscheidenden Gründen darthun läfst, die Angaben unserer beiden Schriftsteller über die Provenienz des Stoffes, den sie bieten, über

Digitized by Google

die Quelle, aus der sie ihn geschöpft haben wollen, nicht mehr Glauben verdienen als ihre Wundergeschichten selbst. Denn dadurch geht jede sichere Gewähr verloren, daſs diesem Stoffe ein wirklich historischer Wert zukommt, und daſs er nicht etwa, wie dies in alter und neuester Zeit nicht ohne Grund vermutet worden [1], vielleicht nur das Produkt einer willkürlichen individuellen Erfindung ist.

Unter diesen Verhältnissen dürfte ein sicherer Anhaltspunkt für die Kritik der Mönchsgeschichten des Rufin und Palladius nur gewonnen werden, wenn es gelänge, die Art der Entstehung beider Werke festzustellen, die Quellen zu ermitteln, auf welchen ihre Darstellungen beruhen. Zu dieser Untersuchung fordern übrigens die Historia Monachorum und die Historia Lausiaca die Kritik geradezu heraus, durch die auffallenden, oft bis in das einzelne sich erstreckenden Übereinstimmungen, die sie in mehr als zwanzig ihrer Mönchsbiographieen zeigen. Es dürfte deshalb kein überflüssiges Unternehmen sein, beide Werke einer erneuten Prüfung zu unterziehen, zur Ermittelung ihres in neuerer Zeit verschieden bestimmten, gegenseitigen Verhältnisses [2] und ihrer Quellen,

---

1) Hieronymus ad Ctesiphontem (Op. Edit. Francf. 1684) II, p. 170. Qui (Rufinus) librum quoque scripsit quasi de monachis... Weingarten, Zeitschr. für Kirchengesch. I, 24: Des Rufinus Historia Monachorum . . und des Palladius dem Lausus gewidmete Vitae sanctorum patrum verdienen auch für das meiste, was sie selbst gesehen haben wollen, fast genau so viel Glauben wie Gullivers Reisen in Liliput; cf. 25. 29.

2) Rosweyd, Vitae Patrum, Antverp. 1615, Prol. p. 26: Rufin die Übersetzung der ersten, kürzeren Ausgabe des Palladius. Tillemont, Mémoires, Paris 1706, XI, 525. 641; Ceillier, Hist. des auteurs sacrés, Paris 1742, X, 72: die dem Rufin und Palladius gemeinsamen Abschnitte, spätere Interpolationen in das Werk des Palladius. Weingarten a. a. O., S. 24: „daſs Palladius aus Rufinus geschöpft, geht aus der Chronologie wie aus dem inneren Charakter der Schriften hervor, wie jetzt auch allgemein zugestanden.“ Zöckler, HRE[2] XI, 174: Rufin die Quelle des Palladius, oder beide Werke von einer gemeinsamen griechischen Quelle abhängig. Möller, HRE[2] XIII, 100: „das wahrscheinlichste ist wohl, daſs auf ein griechisches Original zurückzugehen ist, welches von Rufin ins Lateinische

Digitized by Google

zur Gewinnung eines gesicherten Ausgangspunktes sowohl für die litterarische als die historische Kritik.

I.

Nichts scheint auf den ersten Anblick ungerechtfertigter und aussichtsloser als nach den Quellen der Historia Monachorum des Rufin [1] zu forschen. Denn in der ausdrücklichsten Weise versichert der Verfasser im Prolog seiner Schrift, dafs er persönlich Ägypten bereist, die ägyptischen Mönche selbst gesehen habe und Zeuge gewesen sei ihrer himmlischen Lebensweise. Den Stoff dieser Erzählung werde er der Erinnerung entnehmen, die Gott in seinem Gedächtnis wiederum wachrufen werde. Nicht auf sekundären Quellen irgendwelcher Art, weder auf mündlichen noch auf schriftlichen, beruht also nach Rufins ausdrücklicher Versicherung die Schilderung des ägyptischen Mönchtums, die er uns vorführt.

Allein wer in der Mönchs- und Heiligenlitteratur auch nur einigermafsen bewandert ist, der weifs welch geringer Wert derartigen Beteuerungen zukommt, und wie in den meisten Fällen sie nur dazu abgegeben werden, um den wahren Sachverhalt zu verbergen. Wir müssen deshalb vorläufig von den Erklärungen des Verfassers im Prolog vollständig absehen und den Inhalt des Werkes selbst ins Auge fassen.

Dieser Inhalt besteht aus dem Bericht über eine Reise, die der Verfasser in Gesellschaft einiger Genossen, die er, wie sich selbst, als Mönche kennzeichnet, in Ägypten unternommen. Die Reisegesellschaft kommt von Jerusalem, um mit eigenen Augen die Dinge zu schauen, von welchen sie bis dahin nur gehört (c. 1; Vitae Patrum, Ed. Rosweyd p. 452), um die hervorragendsten Mönche Ägyptens persönlich kennen zu lernen. Sie besucht zuerst Johannes, der bei Lycopolis lebte (c. 1), zieht sodann, von einem Einsiedler zum andern wandernd, längs des Nils bis nach der Landschaft Arsinoïtes

---

übersetzt und welches zugleich Vorlage für des Palladius Lausiaca . . . geworden ist".

1) S. Rosweyd, V. P., Prol. p. 10sqq.; besonders Tillemont XII; cf. Ceillier X, Möller a. a. O.

Digitized by Google

(c. 18), von dort wendet sie sich nach Nitrien (c. 21) und erreicht das Meer bei Diolcis (c. 32). Es ist eine Reise, die jedenfalls mehrere Wochen ja Monate gedauert haben mufs.

Über die Zeit, um welche sie unternommen wurde, gibt uns der Verfasser gleich im ersten Kapitel sehr bestimmte Auskunft. Er erzählt nämlich, dafs er und seine Genossen sich bei Johannes von Lycopolis an dem Tage befunden, an welchem die Nachricht des Sieges Kaisers Theodosius über den Usurpator Eugenius nach Alexandrien gelangt sei (p. 457). Die Schlacht, die hier gemeint ist, und die noch genauer dahin bestimmt wird, dafs sie nur kurze Zeit vor dem Tode des Kaisers stattgefunden, ist im September 394 geschlagen worden (s. Tillemont, XII, Chronologie s. a. 394). In vollem Einklang mit dieser Notiz steht die andere chronologische Angabe, dafs, als die Brüder nach Nitrien kamen, der frühere Mönch Dioskur bereits Bischof gewesen sei (c. 23). Die Erhebung des Dioskur auf den bischöflichen Stuhl von Hermopolis minor ist aber jedenfalls nicht vor 386 und nicht nach 394 erfolgt (Tillemont XI, 447).

Diese wenigen Andeutungen der Historia Monachorum würden schon an sich genügen, um die Versicherungen, die ihr Verfasser im Prolog abgiebt, als völlig wertlos darzuthun.

In der That! Hat die in der Historia Monachorum beschriebene Reise im Jahre 394/5 stattgefunden, und wie bei der Länge des zurückgelegten Weges (vgl. Epil. p. 484) nicht anders denkbar, mehrere Wochen in Anspruch genommen, so ist es rein unmöglich, dafs Rufin an ihr teilgenommen, sich in der Zahl der wandernden Brüder befunden habe. Denn wie Rufin selbst, und zwar im Jahre 401, aufs ausdrücklichste bezeugt, hat er Ägypten nur zu zwei verschiedenen Malen besucht. Das erste Mal habe er sechs Jahre in diesem Lande zugebracht, das andere nur einige Tage [1].

Der sechsjährige Aufenthalt ist mit Sicherheit in die

1) Ego qui sex annis Dei causa commoratus sum: et iterum post intervallum aliquot aliis diebus. In Hieron. Invectiva lib. II. (Op. Hieron. Ed. Mart., Paris 1706, V, 288; Ed. Basil 1565, IV, 223.)


Digitized by Google

Jahre 374—379 zu verlegen (Tillemont XII, 39. 657). Der zweite Aufenthalt kann hier gar nicht in Betracht kommen, da er nur einige Tage gedauert. Er mufs dazu noch vor dem Jahre 385 angesetzt werden, da Hieronymus in seiner 401 verfafsten Apologie ausdrücklich in Abrede stellt, dafs Rufin jemals unter dem Episkopate des Theophilus in Alexandrien gewesen [1].

Die sicher bezeugte Chronologie des Lebens Rufin's streitet also entschieden mit derjenigen der Historia Monachorum. Es ist unmöglich, sie beide in Einklang zu setzen. Nicht in Ägypten hat sich Rufin im Jahre 394/5 aufgehalten, sondern in Palästina, vollauf beschäftigt mit den beginnenden origenistischen Streitigkeiten (Tillemont XII, 160 ff.).

Die Unmöglichkeit, die in der Historia Monachorum erzählte Reise im Leben Rufin's unterzubringen, ist, wie es scheint, bereits im 5. Jahrhundert erkannt worden. Genadius wenigstens weifs von solchen, die ihm diese Schrift absprachen. Er selbst revindiziert sie für einen uns sonst unbekannten Bischof von Bologna, Petronius, unterläfst es jedoch irgendwelche Gründe für seine Ansicht geltend zu machen. Ja weit mehr! Was er über den schlechten Stil des Petronius bemerkt (Op. Hieron. Ed. Francf. I, 205), schliefst seine Hypothese geradezu aus, da der Verfasser der Historia Monachorum im Prolog sich als vortrefflicher Stilist erweist. Es ist übrigens ein durchaus aussichtsloses Unternehmen, die Historia Monachorum dem Rufin absprechen zu wollen — denn nur für wenige Werke aus dem christlichen Altertum ist die Authentie so sicher verbürgt wie gerade für diese Schrift.

Schon in seiner jedenfalls nach dem Jahre 402 verfafsten Kirchengeschichte, kündigt in der That Rufin ziemlich deutlich sein Vorhaben an, den ägyptischen Mönchen eine besondere Schrift zu widmen. Nachdem er ein Wunder des Macarius erzählt, fährt er fort: Verum si singulorum mirabilium gesta prosequi velimus, excludimur a proposita bre-

1) . . . postquam hic Episcopus factus est, Alexandriae non fueris. adv. Ruffinum, Op. Ed. Francf. 1684, II, 160.


Digitized by Google

vitate, maxime cum narrationem proprii operis mereantur (Hist. Ecc. II, 4).

Dafs Rufin diesen in seiner Kirchengeschichte angekündigten Vorsatz wirklich ausgeführt, geht mit aller Bestimmtheit aus Historia Monachorum c. 29 hervor, woselbst, bei der Besprechung der Wunderthaten desselben Macarius, er auf Hist. eccles. II, 4 zurückweist. Sed et multa, ut diximus, alia de operibus Sancti Macarii Alexandrini mirabilia feruntur, ex quibus nonnulla in XI libro Eccleasisticae historiae inserta qui requirit inveniet. In dieser Weise citiert doch nur ein Verfasser seine eigenen Werke.

Als dritter Beweis für die Authentie der Historia Monachorum kann das Zeugnis des Hieronymus gelten, des besten Kenners der Rufinischen Schreibart (vgl. Epist. 66 ad Ruf. ap. Rosweyd p. XXV). In seinem im Jahre 415 geschriebenen (s. Tillemont XII, 328) Tractat ad Ctesiphontem setzt er die Abfassung der Historia Monachorum durch Rufin als etwas Selbstverständliches voraus: qui librum quoque scripsit quasi de monachis: multosque in eo enumerat, qui nunquam fuerunt et quos fuisse Origenistas et ab Episcopis damnatos esse non dubium est, Ammonium videlicet et Eusebium et Euthymium, et ipsum Evagrium, Or quoque et Isidorum et multos alios quos enumerare taedium est . . . ille unum Joannem in ipsius libri posuit principio . . . (Op. Hieron. Ed. Francf. II, p. 170). Diese Charakteristik des Werkes des Rufin pafst so genau wie möglich auf unsere Historia Monachorum.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dafs Rufin der Verfasser dieses Werkes ist.

Wenn nun aber Rufin wirklich der Verfasser der Historia Monachorum ist, die Reise aber, die er unternommen zu haben vorgiebt, in keiner Weise gemacht haben kann, so giebt es zur Erklärung des Ursprungs seines Werkes nur folgende drei Möglichkeiten.

Entweder hat er wie die Reise selbst, so auch deren Einzelnheiten einfach erdichtet; — oder er hat seinen Reisebericht, aus verschiedenen mündlichen und schriftlichen Quellen schöpfend, zusammengefügt; — oder aber er hat die

Digitized by Google

Historia Monachorum einfach aus dem Griechischen übersetzt, resp. die lateinische Bearbeitung eines griechischen Originals geliefert.

Prüfen wir diese drei Möglichkeiten.

Die erste findet, wenigstens teilweise, einen Anhaltspunkt an dem Urteil des Hieronymus, der einigen unter den Mönchen des Rufin genau dasselbe vorzuwerfen scheint, was man seinem heiligen Paulus vorgehalten: sie hätten niemals existiert. Allein wenn man die Art der Polemik in Erwägung zieht, die Hieronymus selbst gegen den toten Rufin angewandt, so wird man auf diesen Vorwurf kein allzu grofses Gewicht legen. Er bedeutet nur soviel, dafs Hieronymus einige unter den von Rufin erwähnten Mönchen nicht gekannt, vorher nichts von ihnen vernommen hatte. Mönchsgeschichten zu erfinden ist übrigens bei weitem kein so leichtes Geschäft, wie dies Hieronymus hier vorauszusetzen scheint, zumal wenn diese Erfindungen nicht in Gestalt rhetorisch ausgeschmückter Episoden mitgeteilt werden (Vita Pauli, Vita Hilarionis) sondern in einer Reihe einzelner Züge bestehen, die (wie dies in Historia Monachorum der Fall ist) alle genau denselben Geist atmen, und sich als derselben Sphäre entwachsen erweisen. Gerade die Monotonie, die in der Darstellung des Rufin herrscht, neben den mannichfaltigsten Variationen im einzeln, sind, so wie auch die Abwesenheit alles rhetorischen Beiwerkes die beste Bürgschaft dafür, dafs seine Mönchsgeschichten keine Erdichtungen sind.

Viel näher liegt deshalb die Vermutung, dafs Rufin diesen Stoff der eigenen Erinnerung sowohl als fremden, sei's mündlichen, sei's schriftlichen Quellen entnommen, diesen Stoff möglicherweise ausgeschmückt, mit einzelnen Zügen eigener Erfindung bereichert und als bequemen Rahmen für die Unterbringung seines Materials, den Reisebericht erdichtet habe.

Allein auch gegen diese Hypothesen lassen sich die schwerwiegendsten Gründe vorbringen.

Einmal ist gar nicht einzusehen, wenn Rufin frei über seinen Stoff verfügt, denselben nach Belieben hätte ge-

Digitized by Google

stalten können, warum er seine Reise in das Jahr 394/5 verlegt hätte, in eine Zeit, wo, wie er selbst kurz vor der Veröffentlichung der Historia Monachorum öffentlich bekannt, er nicht in Ägypten gewesen. Hätte es ihm frei gestanden, in willkürlicher Weise die Chronologie der von ihm erzählten Reise zu fixieren, so würde er sie doch sicherlich in die Zeit seines sechsjährigen Aufenthaltes verlegt haben. Denn damals hat er ja thatsächlich Mönche aufgesucht und mit den berühmtesten Einsiedlern Agyptens verkehrt (Hist. eccles. II, 4. 8 cf. In Hieron. Invec. II, op. Hieron. T. V, p. 288. Ed. Mart.) ja sogar einige Zeit in der nitrischen Wüste zugebracht (Ep. Hier. ad. Ruf. Ed. Francf. I, p. 138).

Bei der Voraussetzung, dafs die Historia Monachorum ein selbständiges Werk des Rufin, bliebe ferner geradezu unerklärbar, weshalb er die Fiktion, dafs er persönlich an der Reise teilgenommen, fast in mutwilliger Weise, gleich im Eingang seines Werkes zerstört hätte. Er berichtet nämlich, dafs sämtliche Mitglieder der Reisegesellschaft, die sich bei Johannes von Lycopolis eingefunden, Laien gewesen, mit Ausnahme des jüngsten, der Diakonus war (c. 1, p. 451). Nun ist aber im Jahre 394 Rufin jedenfalls schon Presbyter gewesen. In einem um Ostern 394 geschriebenen Brief kennzeichnet ihn Epiphanius in dieser Eigenschaft (Tillemont XII, 657). Der Besuch bei Johannes von Lycopolis aber fällt in die letzten Monate des Jahres 394.

Gründe geradezu zwingender Art müssen also Rufin veranlafst haben, die Reise, an welcher er nach den Versicherungen des Prologs persönlich teilgenommen haben will, in das Jahr 394 zu verlegen — und ebenso, gleich im ersten Kapitel einen Vorfall zu erzählen, der die Möglichkeit, dafs er sich unter den reisenden Brüdern befunden, geradezu ausschloss. Diese Gründe können nur in der Thatsache gefunden werden, dafs Rufin den Rahmen dieses Werkes, den Reisebericht, aus seiner oder seinen Quellen direkt herübergenommen, resp. beibehalten hat.

Ebenso gebunden wie an die Form dieses Werkes erweist sich Rufin als gebunden an dessen Inhalt. Es ergiebt sich dies mit Sicherheit aus folgender Thatsache. Wäh-

Digitized by Google

rend seines sechsjährigen Aufenthalts in Ägypten hat er zahlreiche Mönche kennen gelernt. — In seinen 401 erschienenen Invectiva l. c. führt er einige derselben mit Namen an: die zwei Macarier, Isidorus, Pambus. Vollständiger ist das Verzeichnis der Mönche, die er persönlich gekannt, in H. E. II, 4 und 8. Es umfafst folgende Namen: Die zwei Macarier, Isidor, Pambus, Moses, Benjamin, Scyron, Helias, Paulus, alius Paulus, Poemen, Joseph, Heraclides. Wenn die Historia Monachorum eine freie Komposition Rufin's wäre, ein Werk, in dem er mannichfaltiges Material verarbeitet hätte, so dürfte man mit voller Sicherheit voraussetzen, dafs er sich am ausführlichsten über diejenigen Mönche verbreitet hätte, die er persönlich gekannt, mit welchen er verkehrt. Statt dessen widmet er blofs den zwei Macariern eine längere Notiz. Denn Isidor darf sicher nicht mit dem unsichtbaren Abbas, c. 17 identifiziert werden, Helias nicht mit dem bei Antinoo weilenden Mönch c. 12, und Paulus nicht mit Paulus Simplex, c. 30. Die grofse Mehrzahl der Mönche, die Rufin persönlich gekannt, werden in Historia Monacharum nicht einmal dem Namen nach genannt. Es sind mit Ausnahme der Macarier ausschliefslich fremde Gestalten, Mönche, die zwei oder drei Jahre früher dem Rufin noch vollständig unbekannt gewesen, die uns hier vorgeführt werden.

Aus den angeführten Gründen dürfte sich ergeben haben, dafs die Historia Monachorum nicht als ein selbständiges Werk des Rufin angesehen werden kann, dafs sie vielmehr nach Form und Inhalt durch eine andere Schrift bedingt ist. Dieser anderen Schrift mufs sich Rufin in einer wahrhaft sklavischen Weise angeschlossen haben, da er einzelne Züge aus derselben beibehalten, die dem Glauben, den er im Prolog zu erzeugen gesucht, geradezu den Boden entziehen.

Diese Schrift kann keine lateinische gewesen sein, da seine Bearbeitung sonst zwecklos gewesen wäre. Sie mufs ihm also griechisch vorgelegen haben.

Die Historia Monachorum dürfte darum nur insofern als ein Werk des Rufin gelten, als sie die von ihm besorgte lateinische Bearbeitung eines griechischen Originals, wodurch

Digitized by Google

jedoch nicht ausgeschlossen werden soll, dafs der Übersetzer im einzelnen manches umgebildet, vielleicht auch Eigenes hinzugefügt hat.

Es stimmt diese Hypothese vortrefflich zu dem uns bekannten Charakter des Rufin, dessen litterarische Thätigkeit ja vorwiegend in der Übersetzung griechischer Werke bestanden hat, oder vielmehr in der Adaptierung griechischer Originale an die Denkweise und Orthodoxie seines Volkes und seiner Zeit.

Dafs Rufin in Historia Monachorum mit keinem Wort seiner griechischen Vorlage erwähnt, ja sich einigermafsen dem griechischen Verfasser zu substituieren gesucht, stimmt wiederum zu dem Bilde, das uns die Geschichte von dem in allen litterarischen Dingen wenig gewissenhaften und zuverlässigen Presbyter von Aquilea überliefert hat.

Das Ergebnis, zu welchem die Prüfung des Werkes des Rufin geführt, erhält einen neuen Zuwachs von Wahrscheinlichkeit durch die Resultate, zu welchen die Quellenforschung der Mönchsgeschichte des Palladius führt.

II.

Viel schneller und sicherer als bei Rufin läfst bei Palladius[1] die Frage sich beantworten, ob derselbe in seiner Mönchsgeschichte schriftliche Quellen benutzt. Es genügt in der That, namentlich die mittleren Teile der Historia Lausiaca zu vergleichen mit der Historia Monachorum des Rufin, um sofort einzusehen, dafs mit nur ganz wenigen Auslassungen der gesamte Stoff, den Rufin bietet, sich bei Palladius vorfindet. Da nun, nach seiner eigenen Angabe, Palladius sein Werk um 430/31 verfafst hat (H. L. p. 1001 Ed. Migne), Rufin seinerseits seine Historia Monachorum vor dem Jahre 410 geschrieben haben mufs, so kann kein Zweifel obwalten, auf welcher Seite die schriftstellerische Abhängigkeit zu suchen sei. Palladius hat den Rufin, resp. dessen Quelle nicht blofs sklavisch benutzt sondern meist einfach abgeschrieben.

---

1) S. Tillemont XI, cf. Ceillier X; Zöckler a. a. O.


Digitized by Google

Diese Thatsache stimmt nun zwar ganz und gar nicht zu den Versicherungen, die der Verfasser zu verschiedenen Malen in den Vorreden und in seinem Werke selbst wiederholt, zu seiner Angabe, er sei im ganzen Römischen Reich herumgereist, habe alle namhaften Mönche persönlich kennen gelernt und dergleichen mehr. Um so besser aber stimmt sie — was weit wichtiger — zu dem Charakter seines ganzen Werkes. Denn es erweist sich dasselbe als eine verworrene Kompilation, als ein aus verschiedenen Quellen kritiklos zusammengeschmiedetes Machwerk, dessen disparate Elemente nur dadurch mit einander verbunden werden, dafs der Verfasser alles auf seine Wenigkeit bezieht, seine Person zum Mittelpunkte seiner Darstellung macht.

Es soll damit nicht behauptet werden, dafs der Verfasser über keinerlei persönliche Erkundigungen verfügt, nur fremden Stoff in seinem Werke aufgespeichert habe, wohl aber dafs er den gröfsten Teil seiner Notizen fremden und zwar schriftlichen Quellen entnommen. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt es die Erkundigungen zu prüfen, die er über die ägyptischen Mönche an Ort und Stelle eingezogen zu haben vorgiebt. Siebenzehn Jahre will der Verfasser in Ägypten zugebracht haben! und zwar: drei Jahre bei Alexandrien (c. 7), ein Jahr in Nitrien (ibid.), neun Jahre in den Cellia (c. 20, p. 1050), vier Jahre in Antinoo (c. 96). Fast alle hervorragenden Mönche, die zu seiner Zeit lebten, will er aufgesucht, gesehen, gesprochen haben. Er hat die weitesten und gefährlichsten Reisen unternommen, um mit ihnen verkehren zu können (c. 150). Um nun aber den Eindruck zu schildern, den diese Männer Gottes ihm hinterlassen, um den genauen Ausdruck zu finden für die Dinge, die er bei ihnen gesehen und gehört, schreibt er gewissenhaft einen Bericht ab, den 15 resp. 20 oder noch mehr Jahre zuvor ein anderer Schriftsteller über seine vielleicht ebenso imaginären Besuche bei denselben Mönchen aufgesetzt. Nicht einmal die acht Gefahren, denen sein Gewährsmann glücklich entronnen, läfst er ruhig im Texte stehen, sondern schmückt mit der gewissenhaften Aufzählung derselben das Schlufskapitel seines Be-

Digitized by Google

richtes über die grofsen Reisen, die er mit Gottes Hilfe im ganzen Römischen Reiche ausgeführt [1].

Ein ähnliches schriftstellerisches Verfahren läfst sich auch in anderen Teilen seines Werkes nachweisen z. B. c. 113 und c. 125 wo Palladius sich nicht einmal die Mühe gegeben, den Widerspruch zu tilgen, der infolge eines Zusatzes von seiner Hand, in die aus einer an-

1) Die Geschichte der altchristlichen Litteratur bietet wohl nur ganz wenige Parallelen zu der unbefangenen Quellenbenutzung, die in dem Werke des Palladius vorliegt. Sie läfst jedenfalls die Ehrenhaftigkeit des Verfassers — wenigstens in litterarischen Dingen — in einem recht bedenklichen Lichte erscheinen. Tillemont hat es nicht ohne Geschick versucht, das Gedächtnis des angeblichen Bischofs von Helenopolis und Freundes des Chrysostomus dadurch zu retten, dafs er diejenigen Abschnitte, welche Hist. Laus. mit Hist. Monach. gemein hat, für spätere Interpolationen erklärt hat. Alle diese Stücke seien dem ursprünglichen Werke des Palladius fremd gewesen, wie sie auch in dem sogen. Paradisus des Heraclides fehlen, der deshalb mit der wirklichen Hist. Laus. identisch sein dürfte (Til. XI, 642).

Das System Tillemont's ist jedoch nicht haltbar. Denn der „Paradisus" (ap. Rosweyd V. P., p. 933 sqq.) erweist sich — nicht anders als die „Lausiaca" (ib. p. 978 sqq.) — als willkürliche Kürzung resp. Bearbeitung des Histor. Laus. in ihrer gegenwärtigen Gestalt, eine Bearbeitung, bei welcher nur das spätere Interesse und die spätere Orthodoxie mafsgebend wesen sind. So werden sorgfältig alle Stellen getilgt, die dem Origenismus günstig (vgl. bes. Parad. p. 941. 962. 971. 972), alles Nebensächliche wird beseitigt, und durch interessantere Notizen aus anderen Quellen ersetzt. Ubrigens werden nicht alle Abschnitte, die Hist. Laus. mit Hist. Monach. gemein hat, ausgeschieden. Selbst zugegeben, dafs der Paradisus ursprünglicher als Hist. Laus., so müfste Palladius nichtsdestoweniger den Rufin resp. dessen Quellen benützt haben (vgl. p. 940. 944. 951).

Alle Versuche übrigens, eine von der unsrigen wesentlich verschiedene Gestaltung der Hist. Laus. zu konstruieren, scheitern an den ganz präcisen Angaben, die Sokrates, der Zeitgenosse des Palladius, über dessen Werk mitteilt (Hist. Eccles. IV, 23), und aus welchen hervorgeht, dafs die Hist. Laus., die ihm vorgelegen, im wesentlichen mit der unseren identisch gewesen ist und bereits den ganzen Stoff des Rufin geboten hat. Denn als Geschichten von Gehorsam, welchen die Tiere den Mönchen leisten (*ὅπως αὐτοῖς τὰ θηρία ὑπήκουον*), können nur gelten Pal. c. 49. 50. 59 = Ruf. c. 4. 6. 8.

Digitized by Google

deren Quelle herübergenommene Erzählung gekommen war.

Aus all dem ergiebt sich, dafs der Verfasser weit besser als mit den Mönchen des gesamten Römischen Reichs vertraut gewesen sein mufs, mit den zu seiner Zeit vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Mönche.

Unter diesen Aufzeichnungen kommt jedoch für uns vorläufig nur eine in Betracht, nämlich Rufin oder vielmehr die griechische Quelle des Rufin. Denn es sind bis jetzt weder sprachliche, noch Beweise irgendwelcher andern Art vorgebracht worden, um darzuthun, dafs Palladius unseren lateinischen Rufin gekannt, übersetzt und ausgeschrieben. Diese Hypothese wird übrigens vollständig überflüssig, ja haltlos, sobald man zugiebt (wie dies oben darzuthun versucht worden), dafs unser Rufin kein selbständiges Werk, sondern blofs die Bearbeitung eines griechischen Originals ist. Hat es aber eine solche Mönchsgeschichte in griechischer Sprache gegeben, so ist es widersinnig, Palladius die Benutzung eines lateinischen Werkes zuzuschreiben, das er viel bequemer in seiner ursprünglichen Form hätte benutzen können. Genauer liefse sich diese griechische Handschrift bestimmen durch den Vergleich der parallelen Abschnitte bei Rufin und Palladius. Sie könnte in dieser Weise rekonstituiert werden. Aber weder ihr Umfang noch die Anordnung des Stoffes, die sie befolgt, liefsen sich mit Sicherheit feststellen.

Ihre Annahme bliebe eine Hypothese ohne die entscheidenden Momente, welche Sozomenus zu der Lösung dieser Frage liefert.

III.

Mit einer Ausführlichkeit, die sowohl in seiner Liebe zum Mönchtume als in der Beschaffenheit der Quelle, die ihm zu Gebote stand, ihre Erklärung findet, kommt Sozomenus in seiner Kirchengeschichte zu drei verschiedenen Malen auf das ägyptische Mönchtum zu sprechen.

Buch I, 13. 14. erwähnt er aufser Antonius zwei Mönche der ersten Generation: Paulus Simplex und Ammon. III, 14

Digitized by Google

ergeht er sich ausführlich besonders über die Macarier und Pachomius und führt wenigstens dem Namen nach eine Reihe von Schülern des Antonius an: also Mönche der zweiten Generafion. VI, 28ff. endlich giebt er ein beschreibendes, geographisch gecrdnetes Verzeichnis der bedeutendsten Mönche, die gegen Ende des 4. Jahrhunderts gelebt: die Mönche der dritten Generation.

Sämtliche Notizen erweisen sich als aus ein und derselben Quelle stammend. Es ergiebt sich dies einmal aus dem Vergleich von III, 14 mit VI, 29. Ohne Quellenangabe teilt Sozomenus am erstgenannten Ort eine Notiz über den Mönch Apollonius mit, die er VI, 29 einfach wiederholt, diesmal jedoch mit der Bezeichnung der Quelle, aus der er sie geschöpft. Er hat also offenbar dieselbe Quelle, die er VI, 29 angiebt, bereits im Buche III benutzt.

Und ferner führt Sozomenus in den betreffenden Abschnitten über das ägyptische Mönchtum nur eine einzige Quelle an: eine Sammlung zahlreicher Mönchsbiographieen des Bischof Timotheus von Alexandrien (VI, 29).

Wenn die moderne Forschung mit Ausnahme etwa Rosweyds (V. P. Prol. p. X.) dieser Notiz wenig Beachtung geschenkt, so darf dies billigerweise befremden, hat seinen Grund vielleicht darin, dafs die Angabe des Sozomenus thatsächlich in einem Punkte eine irrtümliche ist, dafs der Verfasser der von ihm ausgebeuteten Schrift unmöglicherweise Bischof Timotheus gewesen sein kann, der schon 385 gestorben ist, also nicht schon über Mönche hätte berichten können, die sich erst gegen Ende des Jahrhunderts hervorgethan, und der noch viel weniger das Alter der von ihm erwähnten Büfser genau auf dieselbe Anzahl von Jahren hätte anschlagen können, wie Rufin und Palladius mindestens ein volles Decennium später. Da nun ferner die Angaben, die Sozomenus dem Timotheus entnommen zu haben vorgiebt, die gröfste Übereinstimmung zeigen mit den Berichten des Rufin und Palladius, und da alle Namen, die er anführt, sich bei diesen zwei Schriftstellern finden, so hat schon die ältere Kritik Sozomenus von Palladius für abhängig erklärt (Tillemont XI, 525, Ceillier X, 71), die neuere, hierin viel kon-

Digitized by Google

sequenter und sachgemäfser, von Palladius und Rufin (Weingarten a. a. O., S. 24; HRE[2] 777).

Gegen diese Annahme lassen sich jedoch schwerwiegende Gründe anführen.

Einmal das ausdrückliche Zeugnis des Sozomenus, er habe ein Werk des Timotheus, nicht aber etwa die Werke des Palladius und des Rufin benützt: ein Zeugnis, das man doch durch nichts berechtigt sein dürfte so ohne weiteres hintanzusetzen, nicht anders als ob Sozomenus in dieselbe Klasse von Mönchshistorikern gehörte wie Rufin und Palladius.

Ferner streitet gegen obige Annahme, ihre Unwahrscheinlichkeit. Sozomenus hätte fast seinen gesamten Stoff direkt aus Palladius schöpfen können. Er hätte jedoch, aus einer unerklärbaren Ursache, dies nicht gethan, sondern wie dies schon aus der Gruppierung des Materials hervorgeht, recht fleifsig neben dem griechischen Palladius den lateinischen Rufin benützt.

Und endlich hätte er aufser Palladius und aufser Rufin noch eine dritte Quelle benutzen müssen, da er einzelne Angaben enthält, die weder in Rufin noch in Palladius und die er schlechterdings nicht erfunden haben kann.

Doch es lohnt sich die moderne Auffassung der vorgeblichen Abhängigkeit des Sozomenus von Rufin und Palladius im einzelnen zu prüfen, und zwar deshalb, weil, wenn sie sich als eine irrige ergeben sollte, eo ipso das Vorhandensein einer in griechischer Sprache verfafsten Sammlung von Mönchsbiographieen erwiesen wäre: der griechische Rufin, die Grundschrift des Palladius, die Quelle des Sozomenus.

Beginnen wir unsere Untersuchung des Einzelnen mit dem reichhaltigen beschreibenden Mönchsverzeichnis, das Sozomenus VI, 28 ff. bietet.

In einer ersten Gruppe fafst er die Mönche der Thebaïs zusammen. Die Ordnung, in der er sie vorführt, stimmt weder zu derjenigen des Rufin noch zu derjenigen des Palladius, wie dies die nachstehende Tabelle veranschaulicht.

Digitized by Google

Sozomenus	Rufin	Palladius
1) Joannes	1) Joannes c. 1	2) Or c. 9
2) Or	2) Hor c. 2	1) Joannes c. 43
3) Ammon	3) Ammon c. 3	3) Ammon c. 48
4) Benos	4) Benus c. 4	4) Be c. 49
5) Theonas	5) Theonas c. 6	5) Theonas c. 50
6) Copres	14) Apollonius c. 7	8) Elias c. 51
7) Helles	6) Copres c. 9	14) Apollo c. 52
8) Elias	7) Helenus c. 11	6) Copres c. 54
9) Apelles	8) Elias c. 12	7) Hellen c. 59
10) Isidoros	13) Eulogius c. 14	9) Apelles c. 60
11) Serapion	9) Apellen c. 15	12) Dioscoros c. 68
12) Dioscoros	10) Isidorus c. 17	10) Isidoros c. 71
13) Eulogios	11) Serapion c. 18	13) Eulogios c. 75
14) Apollos	12) Dioscorus c. 20	11) Serapion c. 76

Den Palladius kann Sozomenus hier unmöglicherweise benützt haben, auch deshalb nicht, weil derselbe Nr. 2, Or, den nitrischen Mönchen beizählt. Er müfste deshalb der Anordnung des Stoffes bei Rufin sich angeschlossen haben. Wie natürlich aber erklärten sich die Übereinstimmungen, sowie auch die Abweichungen der drei Listen wie von selbst, sobald man annähme, dafs Sozomenus, Rufin und Palladius dieselbe Quelle reproduzieren, die beiden ersten am getreuesten, Palladius im Interesse seines ägyptischen Reiseromans am ungenauesten.

Den Inhalt seiner Angaben hätte in den meisten Fällen Sozomenus ebenso gut dem Palladius als dem Rufin entlehnen können. Ein geradezu klassisches Beispiel der Übereinstimmung der drei Berichte bietet die Geschichte des Elias (Soz. VI, 27; Ed. Read. p. 256; Ruf. c. 12; Pal. c. 51). An einem Orte jedoch hat Sozomenus eine Notiz, die er weder dem Rufin noch dem Palladius entnommen haben kann: nämlich die Angabe der Stadt, in dessen Nähe Apelles wohnte. Er nennt sie Achoris, was aufs vortrefflichste zu der geographischen Anordnung seines Katalogs pafst, da er gerade zuvor den Elias genannt, der bei Antinoo philosophierte, und gleich darauf den Serapion anführt, der in der Landschaft Arsinoïtes sich aufhielt (Soz. p. 257; Ruf. c. 18;

Digitized by Google

Pal. 76). Eine so bestimmte Notiz, die dazu noch so gut zu der geographischen Gruppierung der Mönche paſst, hat Sozomenus schwerlich erfunden. Er kann sie wohl nur seiner besonderen Quelle entnommen haben.

Eine zweite Gruppe bilden bei Sozomenus die Mönche der unterägyptischen Küstendistrikte: Dorotheus, der im äuſsersten Westen in der Nähe des Meeres wohnte, Piamon und Johannes, die in Diolcis zuhause waren. Rufin kennt nur Piamon c. 32 und Johannes; Palladius dagegen hat Dorotheus c. 2, Ammon c. 72, Johannes c. 73.

In diesem Abschnitt müſste eine Benützung sowohl des Rufin als des Palladius statuiert werden, da Sozomenus nicht leicht durch Konjektur den Ammon des Palladius in Piamon hätte verwandeln können. Dagegen hätte für Dorotheus bloſs Palladius herangezogen werden können. Daſs dies jedoch nicht geschehen ist, geht aus mehreren nicht unbedeutenden und nicht zufälligen Verschiedenheiten in den zwei Berichten hervor; am evidentesten jedoch aus einem Ausspruch des Dorotheus, den Sozomenus in einer weit ursprünglicheren Motivierung giebt als Palladius, der, man kann es hier auf das allerbestimmteste versichern, diese Motivierung nur deshalb umgebildet, um bezeugen zu können, daſs er mit Dorotheus persönlich verkehrt, und daſs dieser Heilige ihm ein pikantes Wort gesagt. Es hat diesen ganz klar und evident liegenden Sachverhalt übrigens schon Reading eingesehen, der zu der betreffenden Stelle des Sozomenus bemerkt: ex quo colligitur Sozomenum non legisse Historiam Lausiacam Palladii, sed ex alio scriptore ista hausisse. Diese andere Quelle aber, warum sollte es nicht diejenige sein, die Sozomenus ausdrücklich versichert, benützt zu haben.

Zu ähnlichen, der Abhängigkeit des Sozomenus von Rufin und Palladius wenig günstigen Beobachtungen, giebt die Betrachtung der dritten Gruppe des Sozomenus Anlaſs, welche die Mönche der sketischen Wüste umfaſst. Rufin bietet keinen einzigen Namen aus dieser ganzen Gruppe. Bloſs dem Palladius hätte also auch hier Sozomenus seine Notizen entnehmen können. Schon die Reihenfolge jedoch, in welcher beide Schriftsteller die Mönche aufzählen, ist dieser

Digitized by Google

Hypothese wenig günstig. Die Anordnung des Sozomenus ist folgende: 1) Benjamin, 2) Marcus, 3) Macarius junior, 4) Apollonius, 5) Moses, 6) Paulus, 7) Pachon, 8) Stephanus, 9) Moses Lyb., 10) Pior.

Dagegen bietet Palladius dieselben Namen in nachstehender Reihenfolge: 10) Pior c. 11; 1) Benjamin c. 13; 4) Apollonius c. 14; 3) Macarius jun. c. 17; 2) Marcus c. 21; 5) Moses c. 22; 6) Paulus c. 23; 7) Pachon c. 29; 8) Stephanus c. 30; 9) Moses Lyb. c. 38.

Wenn Sozomenus in diesem Abschnitt Palladius benützt hätte, dürfte schwer zu erraten sein, weshalb er die Reihenfolge seiner Quelle nicht beibehalten, aus welchem Grunde er sein Verzeichnis nicht mit Pior und Benjamin eröffnet; es hätte ihm dies seine Arbeit doch wesentlich erleichtert. Es giebt doch wohl nur einen Grund, weshalb die beiden Verzeichnisse so sehr von einander abweichen: den Grund nämlich, daſs Sozomenus, wie bei der Aufzählung der Mönche der Thebaïs, so auch hier die Ordnung seiner Quelle im wesentlichen beibehalten hat, während Palladius im Interesse seines Reiseromans vielfach von ihr abgewichen ist.

Vollständig bestätigt wird dieser Eindruck durch den Inhalt der einzelnen Biographieen.

In der Notiz über Benjamin fehlt bei Sozomenus nur ein Zug, der durch seine Abgeschmacktheit sich sofort als eine Erfindung des Palladius erweist. Bei Macarius junior führt Sozomenus ein Wort an, gerichtet an ungenannte Mönche — Palladius hat dasselbe Wort mit der Bemerkung, daſs es ihm gegolten.

Über Pachon hat Sozomenus einen Bericht, der im vollen Gegensatz steht zu der Erzählung des Palladius. Man sieht jedoch weshalb Palladius seine Vorlage umgebildet: er hatte sich in seiner Quelle den Pachon erkoren, um wieder einmal etwas persönlich Erlebtes unterbringen zu können.

In der vierten Gruppe, welche die um Nitrien herum wohnenden Mönche umfaſst, und zwar in einer ersten Unterabteilung die alten, hätte Sozomenus sowohl den Rufin als den Palladius benützen müssen. Nur durch Rufin hätte er erfahren können, wer Origenes (c. 26), wer Didymus (c. 24)

Digitized by Google

und welches das Alter des Cronius c. 25 gewesen. Dem Palladius cap. 7 hätte er die Namen der übrigen Mönche entnehmen können mit Ausnahme des Arsion (= Hagio bei Palladius). Die Kombination der Namen und die Bildung der Gruppe müfste aber wiederum als das eigene Werk des Sozomenus betrachtet werden.

Bei der Besprechung der jüngeren Generation der Mönche der nitrischen Wüste (Ammonius, Eusebius, Dioscorus, Evagrius) zeigt der Bericht des Sozomenus gröfsere Ähnlichkeiten mit dem des Palladius (c. 12 und 76) als dem des Rufin (23. 27), wogegen in dem Abschnitt über Nitrien und Cellia nur an eine Benützung des Rufin 21. 22, nicht aber des Palladius 12. 69. zu denken wäre.

Die Namen Melanes, Dionysius, Solon finden sich weder bei Rufin, noch bei Palladius, stammen also aus der vorgeblich dritten, resp. einzigen Quelle des Sozomenus.

Dasselbe unsichere prinzipienlose Hin- und Herschwanken zwischen Rufin und Palladius wie in den bisher analysierten Abschnitten, müfste man bei der traditionellen Ansicht über das litterarische Verhältnis der drei betreffenden Schriftsteller, auch statuieren in den Berichten, die Sozomenus Buch I und III über die ägyptischen Mönche der ersten und der zweiten Generation bietet.

Die Geschichte von Paulus Simplex I, 13 könnte nur aus Palladius c. 8 stammen, da Sozomenus mit demselben gemein hat, dafs Paulus im Moment, wo er sein Weib flagranti delicto ertappt, sanft gelächelt habe (Sozomenus p. 29 ἠρέμα ἐπιγελάσαι; Pal. c. 28 γελάσας σεμνὸν), während Rufin c. 30 nur von der moestitia animi des betrogenen Ehemanns zu erzählen weifs. Es ist dies, beiläufig bemerkt, auch ein Beweis für die Unabhängigkeit des Palladius von Rufin, denn das Lächeln des h. Paulus bei seiner Entdeckung ist ein Zug, der geradezu unerfindbar, zumal für einen so geistlosen Skribenten wie Palladius. Die Geschichte des Ammonius I, 14 könnte Sozomenus ebenfalls nur dem Palladius entnommen haben.

Dieselbe Bevorzugung des Palladius wäre zu statuieren in der Geschichte der Macarier III, 14. Die 8 Mönchsna-

Digitized by Google

men, die Sozomenus sodann anführt, finden sich bis auf Heraclides nur bei Palladius in dieser Vollständigkeit (c. 7; 10; 25; 62; 74) allerdings zum Teil ohne Anhaltspunkte für ihre Zusammenstellung. Die Geschichte des Pachomius hätte bloſs dem Palladius entnommen werden können, die des Apollo sowohl dem Rufin c. 7 als dem Palladius c. 52, die des Anuph nur dem Rufin. Bezeichnend ist die Art, in welcher die drei Berichterstatter dieselbe Notiz über Anuph wiedergeben.

Rufin c. 10: ex quo nomen Salvatoris nostri in persecutione confessus sum. — Soz. III, 14: *ἀφ᾽ οὗ πρῶτον ἐν τοῖς διωγμοῖς ὑπὲρ τοῦ δόγματος ὡμολόγησε.* — Pal. c. 58: *ἐξ οὗ τὸ Σωτῆρος ὄνομα ἐπὶ τῆς γῆς ὡμολόγησα.*

Die Abweichungen, welche die drei Berichte zeigen, erklären sich leicht bei der Annahme einer gemeinsamen Quelle.

Faſst man die in der obigen Analyse der parallelen Abschnitte des Sozomenus, Rufin und Palladius mehr angedeuteten als ausgeführten Momente zusammen, so wird man sich kaum des Eindrucks erwehren können, daſs, im Falle die traditionelle Ansicht über ihr gegenseitiges Verhältnis die richtige wäre, wir es hier mit einem der sonderbarsten litterarischen aber auch psychologischen Probleme zu thun hätten.

Was sollte man in der That von einem Geschichtschreiber denken, der sonst in der Benützung seiner Quelle sich nicht ungeschickt zeigt, der aber, im Begriffe über das ägyptische Mönchtum zu schreiben, und bereits im Besitze einer ausführlichen Beschreibung desselben sich befindend — des Palladius — als wertvolle Quelle ein anderes Werk heranzieht und benützt, das von dem ersten bloſs dadurch verschieden ist, daſs es nur einen Teil desselben Stoffes bietet und dazu noch in lateinischer Sprache. Was sollte man von einem Schriftsteller denken, der einzig und allein, wie es scheint, der Abwechslung zuliebe, seine griechische Quelle bisweilen beiseite legt, um, was er ebenso gut unmittelbar aus dem Griechischen sich hätte aneignen können, erst mühsam aus dem Lateinischen zu übersetzen; — und der endlich noch über eine dritte Quelle verfügte, welche ungefähr den-

Digitized by Google

selben Stoff geboten haben mufs, d. h. Nachrichten sowohl über Mönche der Thebaïs als Unterägyptens, aus der er aber nur von Zeit zu Zeit die Berichte seiner griechischen und seiner lateinischen Quelle zu ergänzen und zu berichtigen sich gemüssigt fand.

Und diese ganze wunderliche Hypothese mufs ersonnen und aufrecht erhalten werden gegen das ausdrückliche Zeugnis eines Mannes, der zwar nichts weniger als ein Muster kritischer Geschichtschreibung geliefert hat, der aber sich nirgends erweist als auf derselben tiefen Stufe stehend wie der mönchische Geschichtsfälscher Palladius.

Mit keinem Worte aber deutet Sozomenus an, dafs er die Mönchsgeschichte des Rufin gekannt, und bis jetzt ist auch nicht der Schein eines Beweises erbracht worden, der das Gegenteil dargethan. Und ebenso beharrlich verschweigt er, wie den Namen des Palladius, so dessen Mönchsgeschichte, dessen Herbeiziehung für ihn doch viel näher gelegen hätte, nicht blofs für die Geschichte des ägyptischen, sondern noch des palästinensischen, galatischen, überhaupt asiatischen Mönchtums, über welches ihm nur dürftige Quellen zu Gebote standen. Hätte Sozomenus den Palladius gekannt, so würden sicherlich die betreffenden Abschnitte seiner Kirchengeschichte (bes. VI, 32—34) weniger dürr und skizzenhaft ausgefallen sein. Er hätte gewifs auch hier seinen Stoff dem Palladius entnommen. Dafs er dies nicht gethan, kann bei seinem Bestreben, das Mönchtum zu verherrlichen, nur als ein Beweis für die Aufrichtigkeit seines Schweigens gelten [1].

Alle soeben gekennzeichneten Schwierigkeiten schwinden, sobald man den Sozomenus beim Wort nimmt und an die wirkliche Existenz jener Quelle glaubt, die er ausgeschrieben zu haben bekennt. Sein Mönchskatalog erweist sich sodann als einfacher Auszug aus einer und derselben Quelle.

Und ebenso löst sich wie von selbst das nur scheinbar

1) Auch die Anekdote vom siebenjährigen Aufenthalt des Athanasius bei der schönen Jungfrau bietet Sozomenus V, 6 in einer von Palladius c. 135 so verschiedenen Gestalt, dafs im höchsten Falle eine gemeinsame Quelle für beide Berichte statuiert werden könnte.


Digitized by Google

so verwickelte Problem des Verhältnisses des Palladius zu Rufin. Ihre Mönchsgeschichten ergeben sich als Bearbeitungen derselben griechischen Grundschrift, wobei Rufin mehr auf Kürze, Palladius mehr auf Vervollständigung bedacht gewesen ist.

IV.

Die dreifache Bearbeitung, in der uns die von Sozomenus dem Timotheus zugeschriebene Mönchsgeschichte vorliegt, erlaubt uns, dieselbe mit annähernder Sicherheit zu rekonstituieren.

Nur nach ihrer formalen Seite hin soll jedoch diese Wiederherstellung der Grundschrift hier unternommen werden, da eine Untersuchung des Stoffes, den sie geboten, viel zu weit führen, und eine eingehende Erörterung der Frage nach dem Ursprung und dem Charakter der Mönchssage nötig machen würde.

Wie schon aus der geographischen Gruppierung der Mönche bei Sozomenus, und noch viel deutlicher aus der Übereinstimmung der Berichte des Rufin und des Palladius hervorgeht, war die Grundschrift in Form eines Berichtes über eine Reise abgefaſst, welche palästinensische Mönche (vielleicht Lateiner von Geburt Ruf. 9; Pal. 54 cf. Ruf. 6) in Ägypten unternommen haben sollen. Die Reisegesellschaft ist jedoch nur bis nach Lycopolis gekommen (Ruf. 1; Pal. 43), die Mönche von Tabenna hat sie nicht an Ort und Stelle gesehen (Ruf. Epil.; Pal. 156). Der Bericht über dieselben (Soz. III, 14; Pal. 38) kann deshalb nur als Episode bei der Besprechung irgendeines tabennotischen Klosters untergebracht worden sein. Es fehlte übrigens in diesem Bericht so sehr an jeder Spur persönlicher Beziehungen der Reisegesellschaft zu den Mönchen (meist ein untrügliches Kennzeichen der Nebenepisoden), daſs selbst Palladius es nicht gewagt hat, in das Innere des Klosters einzudringen (c. 38), wenn schon auf seiner Reise nach Syene (Prol. p. 1001) er zweimal dicht an demselben vorübergekommen sein muſs.

Die Grundschrift hat also mit der Beschreibung des Besuchs der Brüder bei Johannes von Lycopolis begonnen.

Digitized by Google

Bei diesem Anlafs hat der Verfasser die Reisegesellschaft sowie die Zwecke, die sie verfolgte, nicht ohne Geschick dem Leser vorgeführt. In litterarischer Hinsicht ist übrigens dieses ganze erste Kapitel das bei weitem gediegenste des ganzen Werkes. Es ist nach einem wohlüberlegten Plane abgefafst. Die Reden des Johannes werden geschickt herbeigeführt, durch gut ausgewählte Geschichten vortrefflich illustriert. Derartige Ansätze zu einer wirklich litterarischen Komposition sind jedoch in der Grundschrift selten gewesen. Sie hat vielmehr recht schablonenhaft die verschiedenen Besuche erzählt und aneinandergereiht, und den berühmtesten Wüstenheiligen nur deshalb Erzählungen in den Mund gelegt, um über Dinge berichten zu können, die bereits der Vergangenheit angehörten, um, ohne die Fiktion der Reise aufzugeben, dennoch imstande zu sein, eine vollständige Geschichte der ägyptischen Mönche zu liefern. Am getreuesten hat diese Nebenepisoden Rufin beibehalten (vgl. Ruf. 9 = Pal. 54).

Dagegen kann Rufin nicht in Betracht kommen (und noch viel weniger Palladius) zur Ermittelung des Weges, den die Grundschrift ihre Reisegesellschaft hat durchwandern lassen. Denn beide, namentlich Palladius verraten eine nicht geringe Unkenntnis der geographischen Verhältnisse Ägyptens und haben sich deshalb die willkürlichsten Änderungen erlaubt [1]. Blofs Sozomenus hat die geographische Reihen-

1) Das Itinerarium des Palladius kann hier unerörtert bleiben, um so mehr, als in seinem Werke, wo er seine eigenen Wege geht, fast alles Willkür ist. Dagegen dürfte es sich lohnen, eine doppelte Abweichung des Rufin von der Grundschrift hier kurz zu besprechen, da dieselbe sich als die Ursache der geographischen Konfusion erweist, die in seinem Werke herrscht:

Die erste Abweichung besteht in der Verlegung der Stadt, in deren Nähe Apollo lebte, nach der mittleren Thebaïs. Rufin läfst die Brüder den Apollonius zu Hermopolis besuchen (c. 7), lange bevor sie zu Elias nach Antinoo kommen (c. 12). Es dürfte dies auf einer einfachen Verwechselung der zwei Hermopolis (maior und minor) beruhen. Sozomenus denkt offenbar an Hermopolis minor, da er mit Apollo die geographisch geordnete Liste der Mönche beschliefst und gleich darauf Alexandrien nennt, in dessen Nähe Hermopolis minor gelegen.

Digitized by Google

folge der Mönche in der Grundschrift treu wiedergegeben. Es erlaubt uns dasselbe folgende Etappen festzustellen. Nr. 1 (s. ob. S. 178) Johannes in Lycopolis (Ruf. c. 1; Pal. 63); Nr. 8 Elias in Antinoo (Ruf. c. 12; Pal. c. 51); Nr. 9 Apelles in Achoris (Soz. VI, 28); Nr. 11 Serapion in der Landschaft Arsinoïtes (Soz. VI, 28; Ruf. c. 18; Pal. 76); Nr. 14 Apollo in Hermopolis minor (Ruf. c. 7; Pal. 52). Schiebt man in das Verzeichnis noch Paphnutius von Heracleos ein, den Sozomenus übergangen, den aber Rufin c. 16, unmittelbar nach Apelles nennt, der in Achoris lebte, und vor Serapion, c. 17, dessen Heimat die Arsinoïtes war, so bekommt man ein getreues, der geographischen Lage der betreffenden Orte genau entsprechendes Verzeichnis der wichtigsten Städte, an welchen eine Reise längs des Nils vorbeiführen

---

Eine fernere Abweichung des Rufin von der geographischen Anordnung des Stoffes der Grundschrift bildet Oxyrinchus c. 5, welches die Brüder nach ihrem Besuch bei Johannes von Lycopolis und vor ihrer Ankunft bei Elias in Antinoo (c. 12) berühren. Rufin verlegt also in der willkürlichsten Weise Oxyrinchus um etwa 20 Meilen nach Süden. Dafs dieser grobe Verstofs gegen die Geographie auf seine Rechnung zu setzen, ergiebt sich daraus, dafs, dieser ganze Abschnitt über Oxyrinchus in der Grundschrift gefehlt haben mufs. Denn man darf bei der bekannten schriftstellerischen Manier des Palladius mit aller Sicherheit voraussetzen, dafs, wenn dieser die betreffende Notiz in seiner Quelle gefunden hätte, er dieses Prachtstück mönchischer Phantasterei, diese Beschreibung des verwirklichten mönchischen Ideals, sich nicht hätte entgehen lassen. Und auch Sozomenus hätte sicherlich wenigstens in einigen Worten, dieser einzigartigen christlichen Stadt gedacht. In dem Exemplar der Grundschrift, das sie beide benützt, haben aber Benus und Theonas dicht neben einander gestanden (Pal. c. 49 und 50), wie sie denn auch Sozomenus zu derselben Gruppe zählt (Nr. 4 u. 5). Als späteres Einschiebsel (vielleicht von der Hand Rufin's?) erweist sich dieses ganze c. 5 durch seine, selbst in der Mönchslitteratur unerhört dreiste Zahlenangaben, und durch die mafslose Phantasie, die sich in der Erfindung des einzelnen kundgiebt, so dafs selbst der Verfasser zu zwei Malen für die Wahrheit dessen, was er erzählt, glaubt persönlich eintreten zu müssen. Phantasiestücke in diesem Stil hat sich der Verfasser der Grundschrift nirgends erlaubt, am allerwenigsten ihren Schauplatz nach bestimmten allbekannten Örtlichkeiten verlegt.

Digitized by Google

mufste. Ausgangs- und Endepunkt des ersten Teils der Reise der Brüder sind also Lycopolis — Hermopolis minor —.

Von Hermopolis hat die Grundschrift die Reisegesellschaft wahrscheinlich direkt nach dem in demselben bischöflichen Sprengel gelegenen Nitrien ziehen lassen. Es ergiebt sich dies aus dem Berichte des Rufin (der allerdings schon in der Arsinoïtes den Weg nach Nitrien sich abzweigen läfst) sodann aus der im Vergleich zu Rufin offenbar einfach umgekehrten Ordnung, die Sozomenus in seinem Katalog befolgt. Es beginnt derselbe mit den Einsiedlern, die längs der Küste wohnten, von der Lybischen Wüste bis nach Diolcis, fährt fort mit den Mönchen der sketischen Wüste, und schliefst mit Nitrien. Er befolgt aber dabei so sklavisch die Anordnung des Stoffes in seiner Quelle, dafs er zuerst die Einsiedler der nitrischen Wüste und der Cellia beschreibt und erst hinterdrein, zum Schlufs, die Örtlichkeiten selbst, an welchen sie sich authielten. Sobald man seinen Katalog einfach umstürzt, kommt oben Nitrien und Cellia, ganz unten Diolcis zu stehen, was die Reihenfolge ist, die Rufin bietet.

Der von Rufin angegebene Weg ist übrigens der einzige, der zu der Fiktion der reisenden Brüder aus Jerusalem stimmt. Die Brüder sind nur auf kurze Zeit nach Ägypten gekommen (Ruf. 1; Pal. 43). Sie können also nicht in der aller zweckwidrigsten Weise von Hermopolis nach der Grenze der Lybischen Wüste, von da nach Diolcis, von Diolcis — wiederum zurück nach Westen, in die sketische Wüste gewandert sein, um schliefslich auf ihrer Rückreise nach Palästina abermals an Diolcis vorbeizuziehen. Der Verfasser mufs sie vielmehr (wie dies aus Rufin hervorgeht) in direkter Linie nach Nitrien geführt haben, nach den Cellia, der Sketis, der Marmarica und schliefslich auf ihrer Rückreise nach Diolcis und Rhinocobura. Für letztere Stadt hat Sozomenus in seiner verkehrten Ordnung gar keinen Raum mehr gefunden, und hat sie nicht anders unterzubringen vermocht, denn als Anhang zu Nitrien — ein neuer Beweis dafür, dafs sein Katalog hier von der ursprünglichen Ordnung abgewichen ist.

Palladius kann in dieser ganzen Frage nicht in Betracht

Digitized by Google

kommen, da er Unterägypten am gründlichsten bereist, vierzehn Jahre daselbst gewohnt, mit fast sämtlichen Mönchen persönlich verkehrt hat, was als notwendige Folge eine gründliche Umstellung der Mönche seiner Quelle nach sich ziehen mufste.

Hingegen mufs sowohl Palladius als Rufin für die Wiederherstellung der verschiedenen Mönchsgruppen herangezogen werden. Da diese Wiederherstellung jedoch zu keinen besonderen Schwierigkeiten Anlafs bietet, Sache der Detailkritik ist, so kann sie hier unerörtert bleiben.

V.

Von einer viel höheren Bedeutung ist die Frage nach der Zeit der Entstehung der Grundschrift und nach deren Verfasser.

Sie ist jedenfalls nach dem Jahre 395 verfafst, da sie den Tod des Kaisers Theodosius voraussetzt (Ruf. 1; Pal. 46). Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt sie aber noch aus der Zeit vor dem Ausbruch der origenistischen Streitigkeiten in Ägypten, da sie nirgends eine Spur zeigt der heftigen Kämpfe, welche so unheilvoll auf das Mönchtum dieses Landes zurückgewirkt haben. — Friede und Eintracht herrscht vielmehr noch unter den Mönchen. Sie sind alle ein Herz und ein Sinn. Nichts liegt ihnen ferner als dogmatische Streitigkeiten, und ungestört studiert noch Ammonius die Schriften des Origenes (Soz. VI, 30; Pal. c. 12), der gefeiertste Mönch von Nitrien (ib. u. Ruf. c. 23).

Durch diese chronologische Bestimmung ist von vornherein jede Möglichkeit ausgeschlossen, dafs der 385 verstorbene Bischof Timotheus an der Abfassung der Grundschrift sich irgendwie beteiligt hat. Möglich ist es nun, dafs man sie ihm im 5. Jahrhundert zugeschrieben, um ihr ein gröfseres Ansehen zu verschaffen. Viel wahrscheinlicher jedoch, dafs sie irgendeinen (vielleicht nur pseudonymen) Timotheus zum Verfasser, den Sozomenus infolge einer unüberlegten Kombination mit dem Bischof gleichen Namens identifiziert hat. Sie selbst giebt sich aus für das Werk eines palästinensischen Mönches, der nur für kurze Zeit nach Ägypten ge-

Digitized by Google

kommen ist (Ruf. 1, Epil.; cf. Pal. 43. 150). Diese Aussage würde jedoch nur in dem Falle Beachtung verdienen, wenn sich erweisen liefse, dafs der Verfasser wirklich mit seinen Genossen die von ihm erzählte Reise zurückgelegt hat. Dieser Beweis läfst sich jedoch nicht erbringen. Die in der Grundschrift mehr angedeutete als erzählte Reise ist vielmehr eben so sichtbar erdichtet wie diejenigen, von welchen Palladius, Cassian, Sulpicius Severus und andere mönchische Schriftsteller erzählen, d. h. sie ist nur eine rein litterarische Form, deren sich der Verfasser bedient, um einen chaotischen und jeder andern Gruppierung widerstrebenden Stoff zu einer einheitlichen Darstellung verarbeiten zu können. Die Mönchshistoriker hatten in der That nur die Wahl, entweder in mechanischer, roher Weise eine Mönchsbiographie an die andere zu reihen (wie dies z. B. Theodoret und die Sammler von Mönchsanekdoten und Aussprüchen gethan) oder aber zur Fiktion einer Reise zu greifen, die sie selbst zum Mittelpunkt ihrer Erzählung machte, zum Bindeglied zwischen den verschiedenen Mönchsbiographieen. In der Weise wurde für sie ein bequemer elastischer Rahmen gewonnen, in welchem der gesamte Stoff, über den sie verfügten, sich, sei's als Haupt- sei's als Nebenepisoden, unterbringen liefs, und der dazu noch volle Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen konnte, da ja thatsächlich im 4. und 5. Jahrhundert zahlreiche Liebhaber des asketischen Lebens, meist allerdings nur kürzere Reisen unternommen haben, um die berühmtesten Mönche kennen zu lernen.

In die Kategorie dieser mönchischen Reiseromane (vgl. Weingarten, Zeitschr. f. Kirchengesch. I, 568 ff.) — deren Reigen sie wohl eröffnet hat — gehört, wie dies aus ihrem ganzem Inhalt hervorgeht, unsere Grundschrift.

Ihr Verfasser ist also kein palästinensischer Mönch gewesen; es ist dies vielmehr nur eine Maske, die er aus litterarischen Gründen genötigt worden anzunehmen. Alle Anzeichen sprechen dafür, dafs (welches auch seine Herkunft) er in Ägypten zuhause gewesen. Denn er ist mit den Verhältnissen dieses Landes genau vertraut, ganz im besonderen aber mit dem ägyptischen Mönchtum selbst und

Digitized by Google

dessen Überlieferung. Die Begeisterung, die er für den Mönchsstand an den Tag legt, die glaubige Annahme auch der undenkbarsten Wunder, welche seine Helden verrichtet haben sollen, machen es sehr wahrscheinlich, dafs er selbst Mönch gewesen. Man wird kaum fehlgehen, wenn man ihn den Schülern des Evagrius beizählt, jedenfalls unter denjenigen Männern sucht, die unter dem Einflufs dieses geistig bedeutendsten unter den ägyptischen Mönchen am Ende des 4. Jahrhunderts gestanden haben. Denn er huldigt denselben mönchischen Idealen wie Evagrius. Die *ἀπάθεια* (s. Evagrius, Ed. Migne T. 40, p. 1221, 2; p. 1229, 33; p. 1231, 34 u. ö.) bildet auch für ihn den höchsten Grad der Vollkommenheit, die der Mönch erreichen kann, wie dies aus zahlreichen konkreten Beispielen, die er anführt, hervorgeht, sowie auch aus einer Reihe hierauf bezüglicher Aussagen (s. Pal. 8. 12. 20 p. 1034 u. ö.), wenn schon in diesem Stücke die Möglichkeit zuzugeben ist, dafs, wie Rufin diese Züge abgeschwächt, Palladius sie verstärkt hat.

Wie Evagrius, der in Beziehung gestanden zu den Mönchen des Olbergs, und denselben einige seiner Schriften gewidmet hat (der Melania s. Hier. ad Ctesiph. Francf. II, p. 170; dem Anatolius auf dem h. Berg s. Evag. p. 1220), so scheint auch der Verfasser der Grundschrift die palästinensischen Mönche bei der Abfassung seines Werkes ganz besonders im Auge gehabt zu haben (Ruf. 1; Pal. 43, cf. Ruf. Prol. p. 448 fratres in monte Sancto Oliveti .....).

Mit Evagrius hat er endlich gemein dasselbe Interesse für die Geschichte des Mönchtums und dessen Uberlieferung. Evagrius aber ist einer der ersten gewesen, der diese Uberlieferung schriftlich zu fixieren unternommen, der die Mönche aufgesucht hat, um Worte und Thaten ihrer Vorgänger, sowie ihrer selbst kennen zu lernen (Evg. p. 1249 ff. bes. § 41).

Aus derselben Quelle wie Evagrius, nur viel kritikloser, hat auch unser Verfasser geschöpft: d. h. aus der mündlichen, in den verschiedenen Mönchszentren sorfältig gepflegten Überlieferung, aus den sagenhaften Berichten, die erweisbar schon zu ihrer Lebzeit über die berühmtesten Helden der Askese verbreitet und geglaubt wurden.

Digitized by Google

Den Beweis für diese Behauptung liefert die Vergleichung des Stoffes, den die Grundschrift geboten, sowohl mit den rhetorischen Mönchsbiographieen, als mit dem Rohstoff, welchen uns die verschiedenen Sammlungen von Anekdoten und Aussprüchen der Väter aufbewahrt haben.

VI.

Gegen Ende des 4 Jahrhunderts verfaſst, ist die Grundschrift bereits zwischen den Jahren 404—410 von Rufin und um 420 von Palladius bearbeitet, um 430 von Sozomenus ausgeschrieben worden [1]. Die Art, in welcher dieser letztere sie benützt, ist bereits oben S. 177 ff. zur Genüge erörtert worden. Dagegen dürfte es nicht überflüssig sein,

---

1) Sokrates (vgl. Weingarten, Zeitschr. f. Kirchengesch. I, 24; HRE² X. 777) hat in seinem Berichte über die ägyptischen Mönche, weder die Grundschrift noch auch Palladius oder Rufin benützt. Eine Entlehnung aus Pal. (dessen Werk er allerdings gekannt), wäre übrigens nur bei der Geschichte des Ammon denkbar (IV, 23). Diese Geschichte aber giebt Sok. in einer von dem Bericht des Pal. nicht unerheblich abweichenden Gestalt. (Er läſst z. B. Ammon und sein Weib sofort nach der Hochzeit, beide nach Nitrien ziehen u. dgl.) Die übrigen Notizen über Didymus, Arsenius u. s. w. finden sich nicht bei Pal. Es ist nicht unwahrscheinlich, daſs Sok. sie den Schriften des Evagrius entlehnt hat, mit welchen er übrigens sehr genau bekannt gewesen, und auf die er groſse Stücke gehalten (III, 7; IV, 23). Er giebt zwar den Evagrius als Quelle ausdrücklich nur für den zweiten Teil seiner Notizen an. Allein durch welch anderen Schriftsteller hätte er so genau erfahren können, daſs Evagrius mit sämtlichen von ihm aufgezählten Mönchen persönlich bekannt gewesen? (*τούτων Εὐάγριος γενόμενος μαθητὴς .... καὶ τοῖς προλεχθεῖσιν ἐντυχὼν ἀνδράσι, τὸν ἐκείνων βιόν ἐζήλωσε*). Sok. dürfte daher seine übrigens dürftige Auswahl von Anekdoten und Aussprüchen ägyptischer Mönche den von Evagrius veranstalteten Sammlungen entnommen haben. In einem ersten Abschnitt hätte er die von Evagrius bestimmten, ihm persönlich bekannten Mönchen zugeschriebenen Anekdoten und Aussprüche in freier Weise wiedergegeben, in einem zweiten solche Anekdoten und Aussprüche, die von anonymen Mönchen oder von Evagrius selbst herrührten, oder sich auf letzteren bezogen, *κατὰ λέξιν* zusammengestellt. Diese Vermutung ist um so wahrscheinlicher, als sämtliche Notizen, die er bietet, eine groſse Verwandtschaft zeigen nach Form und Inhalt.

Digitized by Google

hier noch einige der wichtigsten Veränderungen zu beleuchten, die sie durch Rufin und Palladius erfahren.

In den bei weitem zahlreichsten Abschnitten seiner Historia Monachorum hat Rufin sich damit begnügt eine allerdings meist freie Übersetzung seiner griechischen Vorlage zu liefern. Es ist dies namentlich der Fall für den ganzen, die zwei Drittel seines Werkes ausmachenden Bericht über die Mönche der Thebaïs (c. 1—21). Hier hat er sich nur einige wenige Umstellungen, vielleicht auch Gruppierungen erlaubt. Selbst für die Notiz über Oxyrinchus ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daſs dieselbe sich in dem von ihm benützten Exemplar der Grundschrift befunden, durch fremde Hand erst nachträglich in den so elastischen Rahmen der Reisebeschreibung eingefügt worden sei.

In viel freierer Weise verfährt Rufin mit den unterägyptischen Mönchen. Er trifft unter denselben eine Auswahl, übergeht fast sämtliche Bewohner der sketischen Wüste mit Schweigen.

Im Abschnitt über die Macarier weicht er nicht unbedeutend von seiner Vorlage ab. Da er sie beide persönlich gekannt, mag er sich berechtigt geglaubt haben ihre Lebensbeschreibung in selbständiger Weise zu gestalten. Mit einer gewissen Willkür ist er auch mit dem Abschnitt über Ammonius von Nitrien umgegangen (Ruf. 23; Pal. 12 u. 70). Der Grund seines Verfahrens läſst sich unschwer erraten. Hat doch der kluge, für seinen orthodoxen Ruf stets so besorgte Übersetzer es für angemessen gehalten die Notiz der Grundschrift zu unterdrücken, daſs Ammonius die Schriften des Origenes gelesen (Soz. VI, 30; Pal. c. 12). In dieser nur anscheinend geringfügigen Auslassung bekundet sich der Einfluſs der origenistischen Streitigkeiten, mit welchen übrigens die Historia des Rufin in einem gewissen Zusammenhang steht. Diese Streitigkeiten hatten nämlich die Aufmerksamkeit selbst des Abendlandes auf die ägyptischen Mönche hingelenkt. Das Mönchtum bot in den ersten Jahren des 5. Jahrhunderts ein geradezu aktuelles Interesse. Diesem Interesse ist Rufin mit seinem Werke entgegengekommen. In gewohnter Weise hat er auch diesmal mit der

Digitized by Google

Rolle eines Übersetzers resp. Bearbeiters eines griechischen Originals sich begnügt. Daſs er zu diesem Zweck gerade unsere Grundschrift gewählt, erklärt sich namentlich aus seinem Parteistandpunkt. Denn der Verfasser dieser Mönchsbiographieen war ein offenbarer Origenist (s. o. S. 190). Er hatte mit Vorliebe gerade diejenigen Mönche verherrlicht, die sich später als Vorkämpfer des Origenismus hervorthaten (Ammonium videlicet et Eusebium et Euthymium, et ipsum Evagrium, Or quoque et Isidorum et multos alios. Hier. l. c.).

Die Historia Monachorum hat deshalb in den Augen des Rufin nicht bloſs den Zweck gehabt, die ägyptischen Mönche im Abendland bekannt zu machen, Propaganda für das Mönchtum überhaupt zu treiben, sondern noch für die bedrohte Sache des Origenismus zu wirken. Als eine verkappte Schutzschrift für den Origenismus hat sie denn auch sofort Hieronymus erkannt, und in einer allerdings recht gehässigen Weise charakterisiert.

Genau dieselben Interessen wie Rufin verfolgt Palladius. Auch er will das Mönchtum verherrlichen, nebenbei ein Wort zugunsten des Origenismus einlegen.

Ein noch unselbständigerer und kritikloserer Schriftsteller als Rufin, wählt er, wohl aus denselben Rücksichten wie dieser, dieselbe Grundlage für seine Arbeit. Doch sind die Veränderungen, die er mit der Grundschrift vorgenommen, viel bedeutender und durchgreifender als bei Rufin. Sie bestehen vornehmlich darin: daſs Palladius geflissentlich sich überall der Person des ursprünglichen Verfassers substituiert, im Interesse dieser Fiktion den gesamten Stoff einer neuen Gruppierung unterwirft, ihn durch die Benutzung neuer Quellen vermehrt, und endlich, daſs er die von der Grundschrift auf Ägypten beschränkte Reise auf die übrigen Länder des Römischen Reiches ausdehnt, mit Beibehaltung jedoch des ursprünglichen Rahmens (c. 150 = Ruf. Epil.) Es ist also eine Erweiterung sowohl der Form als des Inhalts, welche die Grundschrift durch Palladius erfahren hat.

Aus welchen Quellen er zu diesem Zwecke seine Berichte über das asiatische Mönchtum geschöpft (vgl. bes. 113 u.

Digitized by Google

125) kommt für uns hier nicht in Betracht. Dagegen läfst sich die Frage nicht umgehen, woher das neue Material stammt, das er in seiner Beschreibung des ägyptischen Mönchtums bietet.

Als neue Zuthaten erweisen sich zunächst und zwar am allerdeutlichsten, die Anekdoten über weibliche Asketen, deren die Grundschrift nirgends gedacht zu haben scheint. Besonders in Betracht kommen in dieser Beziehung cap. 3. 5. 6 und 35. 37. 40. 41. Gruppenweis, wie in der Beschreibung des ägyptischen Mönchtums, bringt Palladius auch an andern Orten seines Werkes seine Frauenbiographieen unter (c. 117 bis 120; 125 bis 142; 144 bis 148). Da er nun neben dem ökumenischen Charakter seiner Mönchsgeschichte nichts so geflissentlich hervorhebt wie die Thatsache, dafs er auch Lebensbeschreibungen weiblicher Asketen biete (Prol. p. 995 u. 1001, cf. c. 117), so liegt die Vermutung nahe, dafs neben der Grundschrift er noch eine Sammlung von Frauenbiographieen benützt, resp. in sein Werk aufgenommen habe.

Unter den übrigen Quellen, die Palladius für die Geschichte des Ägyptischen Mönchtums ausgebeutet, läfst sich wenigstens noch eine mit annähernder Sicherheit ermitteln: die Werke des Evagrius.

Als Schüler des Evagrius kennzeichnet sich nämlich Palladius selbst, zu verschiedenen Malen c. 43, (p. 1113 C und D, vgl. auch Sokrates IV, 23). Mit Evagrius will er persönlich verkehrt haben (c. 86, p. 1194 D). Auch kennt und führt er dessen Werke an (p. 1194 B). Dafs er sie gelesen und benützt, geht mit Bestimmtheit aus dem Ausspruch hervor, den Evagrius in seinem Monachos (Sokrates IV, 23 Evagrius Migne T. 40, p. 1249, 95) einem unbekannten Mönch zugeschrieben, den nun aber Palladius dem Evagrius selbst in den Mund legt. (Es habe Evagrius demjenigen, der ihm den Tod seines Vaters angekündigt, geantwortet: Höre auf zu lästern, mein Vater ist unsterblich.) — Bei dieser einzigen Entlehnung aus den Schriften des Evagrius hat es Palladius schwerlich bewenden lassen. Manche unter den Aussprüchen und Anekdoten, die er anführt, hat er gewifs denselben Quellen

Digitized by Google

entnommen. So dürfte z. B. die ganze Geschichte des Bissarion, c. 116, gewissermaſsen sich nur als eine Ausführung von Monachos p. 1249 § 97 = Sok. IV, 24 erweisen, und die Erzählung des Pambo und der Melania eine dramatisierte Variante der Anekdote sein, die Sokrates IV, 24, wohl aus Evagrius, über denselben Mönch bietet. Der fragmentarische Zustand, in welchem uns die Werke des Evagrius überkommen, gestattet jedoch nicht, mit Sicherheit den Umfang des Stoffes zu bestimmen, den Palladius gerade dieser Quelle entlehnt hat.

Ob auſser den bis jetzt nachgewiesenen drei Quellen Palladius hie und da in seinem Werke auch persönliche Erinnerungen verwertet, dürfte bei der vollständigen Unzuverlässigkeit aller seiner, auf seine Person bezüglichen Angaben [1], schwer zu entscheiden sein. Es sind jedenfalls keiner-

---

1) Daſs Palladius Bischof von Helenopolis gewesen, ist weiter nichts als eine Konjektur, die allerdings bis zu einem gewissen Grad in c. 43 u. 144 bes. in c. 121 einen Anhaltspunkt findet, aber schon aus chronologischen Gründen hinfällig wird. Denn Palladius von Helenopolis war bereits im Jahr 400 Bischof und hat in dieser Eigenschaft an den Verhandlungen der Synode von Konstantinopel im Mai 400 teilgenommen (Tillemont XI, 514); um diese Zeit aber will Palladius, der Mönchsschriftsteller, noch in Ägypten oder in Palästina sich aufgehalten haben. Denn, wie er berichtet, ist er unter dem zweiten Konsulat des Theodosius (d. h. 388) nach Ägypten gekommen (c. 1). Drei Jahre hat er bei Alexandrien zugebracht, ein Jahr in Nitrien (c. 7), neun Jahre in den Cellia (c. 20). Zugegeben, daſs die vier Jahre in Antinoo (c. 96) in eine spätere Zeit zu verlegen sind, so hat immerhin, nach des Verfassers wahren oder erdichteten Angaben, sein Aufenthalt in Ägypten 13 Jahre gedauert. Erst 401 resp. 405 kann Pal. Ägypten verlassen haben, nicht aber um sofort sich nach Bithynien zu begeben, sondern vielmehr, um dem Gutachten der Ärzte folgend, nach Palästina zu reisen, dort seiner bedrohten Gesundheit zu pflegen (c. 43). Wie lange er zu diesem Zwecke sich in Palästina aufgehalten, sagt er an diesem Orte nicht. Wir haben daher die Wahl zwischen den drei Jahren, die er (c. 103) auf dem Ölberg, und den zwei Jahren, die er bei dem Mönche Posidonius bei Bethlehem zugebracht (c. 77). Da nun aber Posidonius ein sehr strenges Büſserleben geführt, ist es nicht wahrscheinlich, daſs der annoch kranke Palladius sich ihm angeschlossen. Er hat gewiſs den seiner Gesundheit viel zuträglicheren Aufenthalt auf dem Ölberg

Digitized by Google

lei Gründe vorhanden, die seinen ägyptischen Aufenthalt wahrscheinlich machen. Ohne je seine galatische Heimat (c. 43) verlassen zu haben, hätte Palladius seine mönchischen Reisen beschreiben können.

Die Veranlasug zur Abfassung seines Werkes haben wir übrigens nicht in den Reisen des Verfassers zu suchen, vielmehr in seinem Bestreben, etwas für die Verbreitung und Bekanntmachung der mönchischen Ideeen zu thun (Prol. p. 995 sqq.), sodann ein kräftiges Wort zugunsten des Origenismus einzulegen.

Denn als einen entschiedenen Origenisten lernen wir ihn in seinem Werke kennen. Im Gegensatz zu Rufin brüstet er sich geradezu mit seinen origenistischen Sympathieen. Er bezeichnet sich zu verschiedenen Malen als Schüler jenes Evagrius, welcher der Orthodoxie des 5. Jahrhunderts als einer der ärgsten und gefährlichsten Origenisten galt (Hieron. l. c.). Während er zu zwei verschiedenen Malen scharfe

gewählt. In dem Falle hat er Palästina nicht vor 404 resp. 408 verlassen. Wäre der Verfasser von H. L. wirklich mit dem Bischof von Helenopolis identisch, so hätte er sicherlich mehr Rücksichten auf die Chronologie genommen und seinen ägyptischen Aufenthalt etwas abgekürzt. Zu diesem Ergebnis stimmt vortrefflich die Notiz des Sokrates, — der, ein Zeitgenosse des Palladius und vertraut mit dessen Schriften, ihn nur als Mönch nicht aber als Bischof kennt (IV, 23) und ihn nicht mit dem von ihm erwähnten Bischof Palladius von Helenopolis (VII, 36) identifiziert. — Der Palladius, Freund des Chrysostomus (s. Tillemont XI, 515 ff.), kann übrigens nicht jener geistlose, ideenarme, mit der Wahrheit so unbefangen umgehende Mönch gewesen sein, als welchen sich der Verfasser von H. L. erweist. Die Bischofswürde, die er sich beilegt, dürfte ebenso gut eine litterarische Fiktion sein wie die ökumenische Mönchsreise. — Auch nicht mit dem Verfasser der Dialoge darf Palladius, der Mönch, identifiziert werden (Tillemont XI, 643 ff.) und ebenso wenig mit dem Sammler der (unter dem Namen des Palladius von Helenopolis uns überlieferten) Apophthegmata Patrum (Migne T. 65). Denn diese Sammlung ist, wenn noch im 5 Jahrhundert, so jedenfalls einige Zeit nach dem Konzil von Chalcedon veranstaltet, p. 149 (vgl. p. 160. 300). Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dagegen dürfte man den Verfasser der Mönchsgeschichte identifizieren, mit dem von Epiphanius und Hieronymus als Origenisten bekämpften galatischen Mönch Palladius (s. Tillemont XI, 528 ff.).

Digitized by Google

Urteile über Hieronymus fallen läfst (c. 78. 125) hat er nur Worte des Lobes für die bekanntesten Vorkämpfer der origenistischen Ideeen — selbst da, wo es noch so unzweifelhaft, dafs dieselben „von den Bischöfen verdammt worden". Ja man könnte fast vermuten, dafs sein Parteistandpunkt bis in die Anlage seines Werkes hinein sich geltend gemacht. Denn kaum recht in Alexandrien angelangt, sucht er sofort (c. 1) den Presbyter Isidor auf, der, durch den hervorragenden Anteil, den er an den origenistischen Streitigkeiten genommen, am Anfang des 5. Jahrhunderts in den weitesten Kreisen bekannt war. Zu verschiedenen Malen trifft er sodann mit Didymus dem Blinden zusammen (c. 4), dem nicht minder berühmten Vorkämpfer des Origenismus. Von Alexandrien zieht er nach Nitrien (c. 7), woselbst er Or, den Origenisten (Hieron. l. c.), gelebt haben läfst, welchen doch die Grundschrift ganz bestimmt (Ruf. 2; Soz. VI, 29) unter den Mönchen der Thebaïs aufgezählt hatte. Mit der gröfsten Ehrerbietung werden sodann die Langen Brüder erwähnt (c. 10), im besonderen Ammonius verherrlicht (c. 12), mit welchem der Verfasser persönlich verkehrt haben will (c. 43).

Die bekanntesten Origenisten werden also von Palladius in den Vordergrund der Erzählung gerückt. Diese Veränderung der Grundschrift mag sich ihm jedoch auch noch aus litterarischen Gründen empfohlen haben, sowie aus Rücksichten auf seinen eigenen Reiseroman.

VII.

Auf Grund der Ergebnisse, zu welchen vorliegende Untersuchung gelangt ist, dürfte die im Eingang derselben aufgeworfene Frage etwa folgende Beantwortung finden:

Das litterarische Verhältnis, in welchem die Werke des Rufin, Palladius und Sozomenus zu einander stehen, findet seine Erklärung darin, dafs ihre Verfasser von einer und derselben Quelle abhängig sind.

Da sie alle drei dieselbe Quelle ziemlich getreu wiedergeben, so kommt ihre notorische Unzuverlässigkeit kaum in Betracht bei der Beurteilung des Stoffes, den sie bieten.

Digitized by Google

Die Schrift, der sie ihn entnommen, stammt noch aus dem 4. Jahrhundert, hat aller Wahrscheinlichkeit nach einen ägyptischen Mönch zum Verfasser, womit wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, dafs ihr Inhalt ein Gemisch von historischen Thatsachen und von Bestandteilen echter mönchischer Überlieferung und Sage.

Digitized by Google

Augustinische Studien.

Von

Hermann Reuter.

V.

Der Episkopat und die Kirche. Der Episkopat und der römische Stuhl. Das Konzil und die Tradition. — Die Infallibilität.

(Erste Hälfte.)

Als ich den Plan dieser Studien faſste und erwog, wurden bald genug auch die in der Überschrift bezeichneten Punkte als Objekte derselben ausgewählt, da dieselben nach meinem Dafürhalten bis dahin nicht in erschöpfender Weise erforscht waren. Indessen machte mich die erste Lektüre der Schrift von Langen[1] zweifelhaft, ob ich das Recht habe, die bereits angefangenen Vorarbeiten fortzusetzen. Denn in derselben ist auch Augustin's Ansicht vom Episkopat und Primat in einer Weise erörtert, welche auf mich zunächst den Eindruck machte, als sei diese Untersuchung und Darstellung eine genügende. Allein ob sie das wirklich, mein eigenes Unternehmen also überflüssig sei oder nicht, das konnte doch nur auf Grund einer umfassenderen Kenntnis des Quellenmaterials, als ich damals besaſs, ausgemittelt werden. Dieser Gedanke bewog mich nach kurzer Unterbrechung, die darauf bezüglichen Studien wieder aufzunehmen. Ob ich diese publizieren dürfte, blieb freilich fraglich.

---

1) Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leo's I., Bonn 1881.



Sie konnten möglicherweise nur dazu dienen, in mir die Überzeugung von der Allseitigkeit und Richtigkeit der Forschungen anderer zu begründen. Die meinigen wären auch in diesem Falle keineswegs erfolglos gewesen. Sie hätten mir eine Sicherheit des Urteils verschafft, welche ich vordem nicht besafs; aber sie würden selbstverständlich nur Manuskript zu meinem Gebrauche geblieben sein. Indessen schon die Thatsache des Drucks auch dieser Studie zeigt dem Leser, dafs der Ertrag meiner Vorarbeiten ein anderer gewesen ist. Ich glaube doch auch hier zur Vervollständigung des Materials, wie zur Erweiterung und Berichtigung der Erkenntnis beitragen zu können.

1. Indem ich demnach mich anschicke, dies nach Kräften zu leisten, erinnere ich vor allem an das hier nicht zu beweisende Faktum, dafs Cyprian's Lehre von dem Episkopate, da sie die Grundstimmung des katholischen Occidents richtig deutete [1], darum auch die denselben beherrschende geworden ist, somit auch für Augustin die Voraussetzung der seinigen bildete. Als Katholik konnte er gar keine andere mit Bewufstsein aufbauen wollen.

Aber damit ist keineswegs zugegeben, dafs die seinige der Cyprianischen völlig gleichartig, durchaus gleichgestimmt gewesen. Wie beide sich zu einander verhalten, kann allerdings nur durch die Untersuchung selbst ausgemittelt, diese aber mufs durch Erwägung der ganz verschiedenen Konjunkturen, unter denen beide Männer lebten, eingeleitet werden. — Es ist keine Frage, dafs Cyprian über Kirche und Episkopat nicht im Interesse der systematischen Theorie, nicht theologisch meditiert, diese Artikel nicht als Objekte seiner Studien ausgewählt hat; vielmehr sind [2] die Geschicke seines Lebens, Krisen in der Geschichte der Kirche Kar-

1) Rothe, Die Anfänge der christl. Kirche und ihrer Verfassung (Wittenberg 1837), S. 636. 648; Ritschl, Entstehung der altkatholischen Kirche. Zweite Auflage. (Bonn 1857.) S. 556.

2) Vgl. Rothe a. a. O. S. 635; Derselbe, Vorlesungen über Kirchengeschichte herausgegeben von Weingarten (Heidelberg 1875), Bd. I, S. 396; Ed. de Pressensé, Histoire des trois premiers siècles de l'Eglise Chrétienne. Deuxième série T. I, p. 485.

Digitized by Google

thago's die Impulse zu litterarischen Arbeiten geworden, welche lediglich Mittel zum Zwecke waren. Seine hier in Betracht kommenden, die bedeutenderen Schriften dieses Bischofs sind als kirchliche Thaten zu würdigen.

Nicht gewählt nach den Grundsätzen der geschichtlich-traditionellen Legitimität[1] und doch von Anfang an getragen von dem Gedanken, dafs er von Gott, dem wirklichen, die menschlichen Wähler inspirierenden Wahlherrn erkoren, von ihm selbst auf den bischöflichen Sitz erhoben, also göttlich legitimiert sei, erlebte er bald den Konflikt in Karthago, die Agitationen des Felicissimus und der Konfessoren, welche sei es die Legitimität seines Episkopats in Frage stellten, sei es dasselbe beeinträchtigten, und die Bewegung des Novatian und des Novatus in Rom, welche die des Cornelius bestritt. Dem Bischof Cyprian war demnach durch die Natur der geschichtlichen Dinge die praktische und theoretische Selbstverteidigung Bedürfnis geworden, aber befriedigt hat er dasselbe nicht in kleinlich egoistischer Weise, sondern in grofsem Stil durch Darlegung des Ursprungs und der Bedeutung des Episkopats, nicht in der Meinung, ein Aufserordentliches zu sagen, sondern die altkatholische Überzeugung zu vertreten. Nun war das Unternehmen des Felicissimus ohne dogmatische Grundlage, nicht basiert auf einen eigentümlichen Begriff der Kirche, nicht häretischen, sondern lediglich schismatischen Gehalts, — durch und durch polemisch gegen das persönliche Bistum Cyprian's. Überdies hatten die Ansprüche der mafslos gefeierten Konfessoren die Autorität des bischöflichen Amts und die von diesem in Gemeinschaft mit der Gemeinde ausgeübte Disziplin bedroht. Folglich mufste die Würdigung der Bedeutung des Episkopats[2] für ihn die prinzipielle

1) Vita Pontii cap. V Cypriani Op. ed. Hartel App. XCV — quod judicio Dei et plebis favore — — electus est. Ep. LVIIII, c. 6 quando populi universi suffragio in pace deligitur ib. c. 5 post divinum judicium post populi suffragium, post coepiscoporum consensum etc. — Fechtrup, Der heilige Cyprian. Sein Leben und seine Lehre (Münster 1878), Bd. I, S. 155.

2) S. Rothe a. a. O. S. 648—652.


Digitized by Google

werden. Derselbe gilt in den meisten[1] Stellen, welche wir bei ihm lesen, als die die Existenz der Kirche und ihrer Einheit garantierende Institution; der in dem Episkopate gipfelnde Klerus ist primär[2] der Kirche. Die Lehre von dieser erörtert Cyprian in einem Umfange wie kein anderer Theologe vor ihm. Aber diese Erörterung ist ihm nahezu nur Mittel zu dem Zwecke, die göttliche Autorität des Episkopats zu feiern.

Augustin dagegen lebte in ganz anderen Verhältnissen. Das Recht seines Bistums wurde niemals angezweifelt, die Autorität desselben kaum jemals beeinträchtigt innerhalb der katholischen Kirche, selbst von den Donatisten nicht bestritten. Die denkwürdige Bewegung derselben hatte freilich begonnen mit der Opposition gegen den Episkopat Cäcilians, aber sie hatte keinerlei[3] kirchenpolitische Motive, ist nicht erst später, sondern in gewissem Grade von Anfang an von einer eigentümlichen Idee von der Kirche beherrscht gewesen. Der Donatismus hat gar keine Verfassungsfrage angeregt. Der gesamte Komplex der bisherigen katholischen Institutionen wurde von ihm beibehalten; nicht die historisch apostolische Succession der Bischöfe, aber die Richtigkeit der vulgär-katholischen Bischofsweihe bestritten; nicht die Machtvollkommenheit, nicht die monarchische Gewalt des wirklich ordinierten Bischofs hat er in Frage gestellt, dagegen die Methode der katholischen Ordination; nicht das Zeremoniell derselben geändert, aber wohl dessen Wirkungskräftigkeit bedingt gedacht durch die persönliche Heiligkeit des Ordinators. Er übte scheinbar nicht sowohl eine Kritik des Amts als der Amtsträger; in Wahrheit war das Verhältnis des Amts, der Sakramente zur Kirche, der Begriff der letzteren controvers

1) Nicht an allen. S. über die daneben bestehende zweite „Anschauung" (von der Kirche) § 7 gegen Ende.

2) Ep. XXXIII Hartel 560. Ep. LXVIII, c. 8, H. 733.

3) Gegen Völter, Der Ursprung des Donatismus nach den Quellen untersucht und dargestellt (Freiburg und Tübingen 1883). Die Begründung dieses Protestes gedenke ich späterhin mitzuteilen.


Digitized by Google

geworden, der allgemeine Kirchenbegriff das alle Gedanken desselben zuhöchst Bewegende und dies um so bedeutsamer, als man aus demselben sofort die praktischen Konsequenzen zog. Dem vulgär-katholischen Kirchentum stellte sich das Donatistische als das echt katholische[1] entgegen. Und dieses wirkte um so anziehender auf Tausende und Abertausende[2], je einleuchtender die Konsequenz erschien, welche aus der Prämisse des den Katholiken und Donatisten gemeinsamen Attributs der Heiligkeit der Kirche vonseiten dieser „Schismatiker" gezogen wurde. Die Stellung der letzteren war bekanntlich eine überaus bedeutende, der der Katholiken inbezug auf numerischen Bestand und Organisation nahezu ebenbürtige[3] in Nordafrika in der Zeit, in welcher Augustin das Presbyteramt und das Bistum Hippo Regius verwaltete. Da er bemüht war, dieses gefahrbringende Schisma zu heben, zu diesem Zwecke neben den Mitteln der praktischen Kirchenpolitik auch der der theoretischen Widerlegung sich zu bedienen, kam er dazu im Gegensatze zu dem Donatismus die Lehre von der Kirche, welche bis dahin[4] für ihn eine mehr traditionelle gewesen war, zu entwickeln. Notwendig wurde so zu sagen die Richtung seiner Lehrentwickelung, die Auswahl der Beweismittel durch die dogmatischen Leistungen der Donatisten bedingt.

2. Unter diesen Umständen wird es begreiflich, daſs seine Äuſserungen über die göttliche Würde und die Autorität des Episkopats, der Bedeutung desselben für die Kirche in den anti-donatistischen Büchern längst nicht so umfassend sind als bei Cyprian. Jene sind ja sämtlich Gelegenheitsschriften, die meisten auf besondere Veranlassungen, zu einem bestimmten Zwecke abgefaſst, zur Widerlegung

1) Rothe a. a. O. S. 705.

2) S. Anm. 3.

3) Vgl. Bindemann, Der heilige Augustin, Bd. II (Leipzig 1855), S. 416f.; Bd. III, erste Abteilung (Greifswald 1869), S. 178; Richter, Das weströmische Reich, besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian II. und Maximus (Berlin 1865), S. 323.

4) Bd. IV, S. 14. 15 dieser Zeitschrift.


Digitized by Google

donatistischer Schriftstücke. Da diese nur selten auf den Episkopat zu sprechen kamen, der ja nicht zu den kontroversen Gröfsen gehörte, so fehlten unserem Bischof zu weitläufigeren Erörterungen die speziellen polemischen Motive. Schon darum konnte er das stark episkopalistische Interesse, welches dem Cyprian eigen war, nicht zeigen, selbst wenn er es gehabt hätte. Aber ich bezweifle, dafs er dies überhaupt hatte. Wir finden in den Schriften der erwähnten Klasse nirgends eine Stelle, welche bewiese, dafs er in der Lehre von dem Episkopat von der Cyprianischen abzuweichen auch nur die Neigung oder die Absicht habe [1], aber auch nirgend eine solche, welche als ausführlicher Beleg für die Übereinstimmung in Betracht käme. Wohl aber lesen wir einige, welche eine unbeabsichtigte Abweichung andeuten, eine Milderung der (wenigstens vorherrschend s. § 7) hierarchischen Tendenz Cyprian's zeigen. Episcopus inde appellatus est — heifst es Sermo XCIV Opera Augustini opera et studio monachorum ordinis Benedictini etc. Bassani MDCCCII, T. VII, p. 507 D — quia superintendit, quia intendendo curat. Unusquisque ergo in domo sua si caput est domus suae, — debet ad eum pertinere episcopatus officium, quomodo sui credant, ne aliqui ipsorum in haeresim incurrant etc. Aus dem Titel des bedeutungsvollen Kirchenamts folgert also der Verfasser, dafs im Grunde jeder Familienvater, welcher das Haupt seines Hauses sein will, das episkopale Amt verwalte, somit diesen Namen tragen könnte. Dürfte man hier jene Stelle de civitate Dei lib. XIX, cap. XVI, wo das Haus als das initium, die particula des Staates gewürdigt wird — von welcher ich schon oben [2] zu einem anderen Zwecke Gebrauch gemacht habe — vergleichen: so wäre das zuerst beigebrachte Citat in doppelter Beziehung interessant, einmal sofern unser Autor, welcher doch Kirchliches und Weltlich-Staatliches zu unterscheiden die prinzipielle Tendenz hat, bei der Erklärung des in Rede stehenden

1) Vgl. Schmidt, Jahrbücher für deutsche Theologie, Bd. VI, S. 238.

2) S. Bd. IV, S. 537 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Titels von derselben absieht, zweitens weil man wenigstens vermuten darf, dafs er das Vertrauliche, Liebreiche, Wohlwollende, welches dem Regimente des Hausvaters [1] beiwohnt, auf das des Bischofs zu übertragen gedenke. Dieser soll freilich die Diöcesanen regieren [2], die Sünden der Gemeinde vergeben [3]; diese hat demselben demütigen Gehorsam zu erweisen, — sagt er an dem Tage seiner Ordination [4]. Aber ohne zurückzunehmen, was er anderswo so nachdrücklich eingeschärft hat, dafs nicht die Gemeinden um der Bischöfe willen, sondern die Bischöfe um der Gemeinde willen vorhanden, dafs sie um dieser willen zu ordinieren seien [5]. Ja alle Kleriker sind in erster Linie Christen, Gemeindeglieder [6], wie die Laien, zugehörig der einen Herde, welche der eine Hirt weidet [7], erst in zweiter Vorgesetzte [8].

---

1) Ich citiere überdies schon jetzt die Stelle Enarratio in psalm. XLIV, § 32, T. V, p. 527 D (auf die ich unten § 12 zurückkommen werde). Hodie enim episcopi, qui sunt per totum orbem, unde nati sunt? Ipsa Ecclesia patres illos appellat etc., obwohl sie nicht direkt hierher gehört.

2) De civitate Dei lib. XX, cap. IX, T. II, p. 375, § 20 ed. Dombart praepositos, per quos ecclesia nunc gubernatur. Vgl. oben Bd. IV, S. 518.

3) De civitate Dei lib. I, cap. IX, T. I, p. 15, § 5 ed. Dombart.

4) Sermo CCCXL, T. VIII, p. 1312 E. Sicut enim nobis cum grandi timore et sollicitudine cogitandum est, qualiter pontificatus officium sine reprehensione possimus implere: ita et a vobis observandum est, ut ad omnia, quae vobis fuerint imperata, humilem habere studeatis obedientiam.

5) Ep. CXXVIII, § 3, T. II, p. 495 A. Propter nos nihil sufficientius quam Christiani fideles et obedientes sumus: hoc ergo semper simus. Episcopi autem propter Christianos populos ordinamur. Quod ergo Christianis populis ad Christianam pacem prodest, hoc de nostro episcopatu faciamus etc. Cf. contra Cresconium lib. II, cap. XI, § 13, T. XII, p. 525. de gestis cum Emerito § 7, T. XII, p. 788 D.

6) Ep. CXXVIII, § 3, s. Anm. 5.

7) Sermo XLVII, § 2, T. VII, p. 248 G, ib. § 12, p. 254 E; Sermo XLVI, § 2, T. VII. p. 226, ib. § 30, p. 240.

8) S. Anm. 2 und S. 208 Anm. 4. Cf. de civitate Dei lib. XIX, cap. XIX ed. Dombart, T. II, p. 339, § 10.

Digitized by Google

Der Episkopat ist freilich ein altior locus, aber nicht ein fastigium superbientis [1]. Die Unterwerfung unter denselben erscheint, abgesehen von der oben beigebrachten Stelle [2], kaum jemals als die principale Pflicht des katholischen Christen (wohl aber an manchen Stellen ein ganz anderes, wie demnächst nachgewiesen werden soll); ebenso wenig wird irgendwelche Renitenz gegen jenen sofort als Auflehnung gegen Christum selbst gedeutet nach Cyprian's Vorgang. Obwohl Augustin „das Verbrechen [3] des Schismas" nicht weniger verabscheuet als dieser Bischof von Karthago, so ist ihm noch die bekannte Lieblingsphrase des letzteren von einer darin offenbar werdenden Empörung gegen den von Gott eingesetzten Bischof, gegen den Herrn selbst nicht geläufig. Nur ausnahmsweise lesen wir eine Äufserung, wie die Ep. XLIII, § 4, T. II, p. 119 D aliquanto post Majorini ordinationem, quem contra Caecilianum nefario scelere levaverant, erigentes altare contra altare etc., welcher wie eine Reminiscenz aus Cyprian klingt. Die Donatisten erscheinen ihm nicht sowohl als Rebellen gegen die legitime Autorität des Bischofs denn als selbstsüchtige Separatisten, welche sich dem die Einheit und den Frieden wahrenden Liebesgeiste verschliefsen [4]. — Wie oft stellt er die eine katholische Kirche jenem Schisma entgegen! — Aber während Cyprian von derselben kaum reden kann, ohne der Bischöfe zu gedenken, ist bei Augustin gerade

---

1) De gestis cum Emerito § 7, Op. T. XII, p. 788 G. — Man klagt in Numidien über die Herrschsucht der Bischöfe Ep. CXXV, T. II, p. 478 B.

2) S. S. 205 Anm. 4.

3) De unitate ecclesiae cap. XX, § 55, T. XII, p. 976 E, ib. cap. I, § 3, l. l. p. 431 D; schisma crimen est cap. II, § 4, l. l. p. 432 C, § 7; contra epistolam Parmeniani Op. T. XII, lib. I, cap. VIII, § 14; cap. X, § 16; lib. III, cap. V, § 28. Cf. Epist. CXLI, § 5 Ende, T. II, p. 598 A; Ep. XLIII, cap. III, § 8 l. l. p. 123 C. Köstlin, Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. Jahrgang 1856. S. 114 erste Spalte.

4) S. oben Bd. IV, S. 230. Schmidt, Jahrbücher für deutsche Theologie, Bd. VI, S. 210. 226—228. Tractat. VI in evang. Joann. cap. III, § 14, T. IV, p. 446 B.

Digitized by Google

das Gegenteil das Gewöhnliche. Er erörtert als litterarischer Kämpfer gegen dasselbe in ganzen Büchern, in Hunderten von Stellen das Wesen der katholischen Kirche; dagegen die Bedeutung des Episkopats als des Grundpfeilers derselben nur ausnahmsweise.

3. Ja die Polemik, welche er gegen die Donatisten übt, verführt ihn dazu, Gedanken zu entwickeln, welche die autoritative Stellung des Bischofs, des katholischen Klerus überhaupt als eines privilegierten Standes erschüttern zu sollen scheinen können. Augustin ermahnt die Leser, dem Gedanken nicht Raum zu geben, der Anschlufs an die Amtsträger verbürge das Heil [1], nicht so zu urteilen, wie die Donatisten, unter Absehen von aller Kritik, in sorgloser Sicherheit denselben zu folgen, nicht mit der Rede sich zu trösten, welche im Munde der Separatisten laut werde, „wir sind die folgsamen Schafe, jene die Hirten" — „sie werden dereinst Rechenschaft inbezug auf uns zu geben haben" [2]. Auch die Bischöfe sind, nicht weniger als die Laien Schafe, Schafe [3], welche Christus allein weidet. Die rechten Christen sollen prüfen, nicht ohne weiteres den dies beanspruchenden Klerikern, wie sie auch sein mögen, sich unterwerfen, sondern dessen gewifs sein, dafs nicht sowohl diese menschlichen Personen kirchlich handeln, als vielmehr in ihnen Christus zuhöchst der Handelnde [4] sein müsse. Sie

1) So z. B. contra epistolam Parmeniani lib. II, cap. IV, § 8. 9, Op. T. XII, p. 39. 40. Nos enim ut hominum spem, quae in solo Deo tuta recteque secura est, non in hominibus collocemus, quoniam miminimus Jerem. X, 2, non intelligimus hoc loco principem populi et rectorem civitatis episcopum significari etc.

2) Sermo XLVI, cap. IX, § 20, T. VII, p. 236 D.

3) Sermo XLVII, § 2, T. VII, p. 248 F G; § 4, p. 249 F.

4) Quaestion. Evangeliorum lib. II quaestio XL, § 3, T. IV, p. 354 D. Non quia non potest per se ipsum Dominus omnia facere. Nam quis alius facit etiam in ecclesia? — Sermo XLVII, § 12, T. VII, p. 252 E. Ipse pascit gregem suum et cum omnibus bene pascentibus ipse solus est: quia omnes in illo sunt. Cf. § 13. Expositio in epistol. ad Galat. § 12, T. IV, p. 1251. Et si boni ministri Dei sunt, Christus in eis est aliquid, non ipsi per se. Contra Cresconium lib. II, cap. XXI, § 26, T. XII, p. 534 D E. Baptizant ergo quantum attinet ad visibile ministerium et boni et

Digitized by Google

selbst haben zu untersuchen, ob sie diesen in dem fungierenden Kleriker verspüren.

Wenn aber somit Christus als der die Amtsträger Durchwirkende, wenn er als der einzige Hirt [1] gefeiert wird, wenn der Satz, Christus ausschliefslich sei das Haupt [2] der Kirche, nahezu die Bedeutung eines Glaubensartikels in seinen Erörterungen gewinnt, so scheint die notwendige Konsequenz die Leugnung jeder priesterlichen Mittlerschaft sein zu müssen. Und diese brauchen wir nicht erst zu ziehen; sie wird von ihm selbst in nicht wenigen Stellen ausgesprochen [3]. Ja das priesterliche Amt erscheint hin und wieder als eine Last, welche das Ringen nach dem höchsten Gut erschwert; die übrigen Gemeindeglieder sind in gewisser Beziehung im Vergleich zu den Priestern die Bevorzugten; nicht gedrückt durch die Not der Sorge und der Verantwortlichkeit für andere vermögen sie selbst um so schnelleren Fufses den Weg zum Himmel zu wandeln [4]. — Wenn manche frommen Männer sich bewogen gefunden haben, den Episkopat niederzulegen, so sind sie nicht sowohl zu tadeln als zu loben. Ja die Übernahme desselben abzulehnen, dazu können berechtigte Motive bestimmen. Bedarf man doch nicht

mali: invisibiliter autem per eos ille baptizat, cujus est et visibile baptisma et invisibilis gratia. Tinguere ergo possunt et boni et mali, abluere autem conscientiam non nisi ille, qui semper est bonus.

1) Sermo XLVI, § 30, T. VII, p. 240 F; Sermo CXXXVIII, § 3, l. l. p. 672 F. Vgl. S. 207 Anm. 3 und 4.

2) S. z. B. Sermo XLVI, § 23, T. VII, p. 237 T; § 30, T. VII, p. 240 G; Sermo CXXXVIII, § 4. 5. 6, l. l. p. 673 D. Vgl. Bd. IV, S. 211 d. Zeitschr.

3) Sermo XLVI, § 28 s. Anm. 1. Tractat. in evangel. Joann. XLVI, § 6, T. IV, p. 800 A. Vgl. S. 207 Anm. 4.

4) Sermo XLVI, § 2, T. VII, p. 226. Unum quod Christiani sumus; alterum quod praepositi sumus. Illud quod Christiani sumus, propter nos est; quod autem praepositi sumus, propter vos est. In eo, quod Christiani sumus, attenditur utilitas nostra; in eo, quod praepositi, nonnisi vestra. Sunt autem multi Christiani et non praepositi, qui perveniunt ad Deum faciliore fortasse itinere et tanto forte expeditius ambulantes, quanto minorem sarcinam portant.

Digitized by Google

des Episkopats oder Klerikats, um selig zu werden; wohl aber der christlichen Religion [1].

4. Eine Äufserung, welche unter Vergleichung der in § 3 beigebrachten Citate das Urteil zu begründen scheint, dafs der namentlich von Cyprian und den apostolischen Konstitutionen erörterte wesentlich katholische Unterschied des Klerus und der Laien von Augustin verleugnet sei.

Dasselbe kann indessen versuchen, sich eine viel umfassendere Unterlage zu geben.

Zuvörderst ist zu bemerken, dafs der Terminus clerus auffällig selten bei ihm uns begegne z. B. de bono conjugali cap. XXIV, § 32, T. XI, p. 755 E (vgl. contra epist. Parm. lib. II, c. XI, § 24, in ecclesiae praeposito vel ministro); ebenso laicus z. B. Sermo CXXXVII, § 7, T. VII, p. 667 B, contra epist. Parm. lib. II, c. XIII, § 29, T. XII, p. 57 E.

Sodann: nicht etwa kommen einzelne Sätze bei ihm vor, welche mittelbar das allgemeine Priestertum der Gläubigen aussagen, wie mehrere Stellen, welche in § 2 und § 3 genannt sind, nicht blofs andere, aus denen wir diese Idee zu erschliefsen das Recht haben, sondern dieselbe wird völlig rückhaltslos und unzweideutig von ihm verkündigt. Wenn es in der Offenbarung Johannes heifst — sagt Augustin de civitate Dei lib. XX, cap. X ed. Dombart, T. II, p. 378, l. 36. — „sie werden Priester Gottes und Christi sein, mit ihm tausend Jahre herrschen“: so ist das nicht blofs von den Bischöfen und den Presbytern zu verstehen, welche eigentlich (proprie) in der Kirche Priester genannt werden; sondern wie wir alle „Gesalbte“ (Christos) nennen wegen des mystischen Chrismas [2], so alle Priester, weil wir alle Glieder

1) Contra Crescon. Donat. lib. II, cap. XII, § 13, T. XII, p. 525 E F. Sicut in accipiendis his rebus possunt esse justae causae, cur excuset quisque fieri episcopus; nec tamen similiter potest ulla causa esse justa, cur quis excuset fieri Christianus. Quid ita nisi quia sine episcopatu vel clericatu salvi esse possumus, sine Christiana vero religione non possumus?

2) Vgl. de civitate D. lib. XVII, cap. IV ed. Dombart, T. II, p. 183, l. 15. Omnes quippe unctos ejus chrismate recte christos possumus dicere; quod tamen totum cum suo capite corpus unus est Christus.


Digitized by Google

des einen Priesters sind, von welchen Petrus sagt I, 9: „Ihr seid das heilige Volk, das königliche Priestertum." — Auch Dr. Dorner kennt diese Stelle, meint aber, sie schliefse nicht aus, dafs man durch Vermittelung der Kirche an diesem sacerdotium teilnehme. Auch die römische Kirche leugne nicht, dafs das ganze Volk ein priesterliches sein solle. Das letztere ist freilich wahr, wie sogar der Catechism. Roman. P. II, cap. VII, Q. 23 zeigt; das erstere aber ist eine gar nicht hierhergehörige Bemerkung. Sie zeugt von einer Methode, welche ich als eine tumultuarisch-dogmatische, nicht wissenschaftlich dogmenhistorische bezeichnen mufs. Nicht darauf kann es ja ankommen, Aussagen eines Schriftstellers, welche sich in das schon im voraus fixierte Schema seiner Lehre nicht fügen wollen, durch einen dogmatischen Machtspruch zu entkräften, sondern jene Einzelnheiten zu sammeln, sie zu verstehen und dann erst nach der Möglichkeit der Ausgleichung mit anders lautenden Erklärungen zu fragen.

Jene eben beigebrachte Stelle ist ja nicht die einzige dieser Art; es kommt weiter in Betracht, was wir z. B. Quaestion. Evangel. Quaest. XL, § 3, T. IV, p. 353 D lesen. „Das Priestertum der Juden ist — wie kein Gläubiger bezweifelt — die Vorausdarstellung (figura) des königlichen Priestertums gewesen, welches in der Kirche existiert, — desjenigen, durch welches alle geheiligt werden, welche zu dem Leibe Christi, des höchsten, des wahrhaften Hohenpriesters gehören. Denn jetzt werden alle gesalbt, was damals nur an den Königen und Priestern geschah."

Überdies finde ich nirgends nach vulgär katholischer Weise den katholischen Klerus mit dem alttestamentlichen Priesterstande parallelisiert; im Gegenteil, dieser Parallelismus ist ausgeschlossen durch die Aussage: Sacerdotium vero illud et sacrificia nullam partem tenent hodie fidei Christianae nisi quod in umbris futurorum acta atque transacta sunt. (Quaest. in Numer. lib. IV, Quaest. LIII, T. III, p. 725 D) und durch die Interpretation von Exod. 29, 9. Das aaronitische Priestertum hat sich nicht nach dem Wortlaute dieser Stelle als ewig erwiesen, sondern als eine zeitliche

Digitized by Google

Einrichtung, es hat aufgehört, ist verwandelt, damit das Priestertum nach der Ordnung Melchisedek's ewig bestehe, Quaest. in Exodum Quaest. CXXIV, T. III, p. 603 BC. — Ja der katholische Klerus erscheint nicht durchweg als der ausschliefsliche autoritative Träger der Lehre. Viel zu denken giebt in dieser Beziehung die Stelle Quaest. Evang. lib. II, Quaest. XL, § 2. 3, T. IV, p. 353. 354 (aus der ich schon oben S. 206 Anm. 4 einen Satz ausgehoben habe) in ihrem ganzen Zusammenhange. Der Verfasser giebt hier eine Auslegung des Evangeliums von den zehn Aussätzigen, Luk. 17, 14, welche freilich als exegetische Leistung als durchaus verfehlt zu bezeichnen ist. Der Aussatz ist ein Fehler der Form. Als mit demselben behaftet, können diejenigen betrachtet werden, welche eine unreine, mit Wahrem untermischte falsche Lehre haben und diese öffentlich bekennen (also Farbe halten und zeigen).

Jene zehn, von denen der Evangelist erzählt, sie seien geheilt worden, sind das Symbol derjenigen, welche von Christo, dem wahren Lehrer, gereinigt, innerlich in dem Bewufstsein, in den Gedanken belehrt werden. Nichtsdestoweniger werden sie von ihm aufgefordert „sich den Priestern zu zeigen“. Wozu das? — Priester in der Christenheit sind ja alle, welche zu dem Leibe des Herrn gehören. Diesen also sollen sich die (von dem Aussatz der unreinen Lehre) durch Christum Gereinigten vorstellen, damit sie, die innerlich Belehrten, als in der wahren reinen Lehre Unterwiesene anerkannt werden. Denn die Kirche ist nun einmal im eigentlichen Sinne betraut mit der Verkündigung und Bewahrung der reinen Lehre, wie mit der Verwaltung der Sakramente, als äufsere Anstalt ohne diese nicht zu denken. Darum ist selbst Paulus, obwohl von Christo unmittelbar berufen und belehrt, dennoch an den Ananias gewiesen, damit er durch jenes Priestertum, welches in der Kirche eingerichtet ist, „das Sakrament der Lehre des Glaubens“ empfinge. Das geschah nicht deshalb, weil der Herr nicht selbst das alles (durch innerliche Belehrung) hätte leisten können, sondern ut ipsa societas congregatorum fidelium approbando invicem atque communicando verae

Digitized by Google

fidei doctrinam in omnibus, quae dicuntur verbis vel signantur sacramentis, tamquam unam speciem veri coloris obducat. Darum ferner reiste der Apostel, wie er Gal. 2 erzählt, infolge einer Offenbarung nach Jerusalem [1] in Gemeinschaft mit Barnabas, damit die Verhandlung mit den Uraposteln Veranlassung dazu gebe, dafs die wesentliche Einheit der apostolischen Lehre mit Ausschlufs jeder Mannigfaltigkeit offenbar werde u. s. w.

Es fragt sich, ob in dieser Erörterung eine wirkliche Kontinuität und Übereinstimmung der Gedanken nachweisbar ist.

Einerseits wird Christus als derjenige gewürdigt, welcher an und für sich fähig wäre, ohne alle geschichtliche Mittel jeden einzelnen unmittelbar innerlich [2] zu unterweisen; alles, was Lehre heifst, als ein Untergeordnetes, Nebensächliches angesehen. Diese scheint überdies nicht von vornherein ein Fixiertes, sicher Überliefertes, sondern unter Voraussetzung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen durch gegenseitige Mitteilung und Bestätigung der Aussagen der einzelnen zustande gekommen zu sein; die Notwendigkeit der Existenz der Kirche als einer historischen Anstalt durch die Natur der Offenbarung kaum gefordert zu werden. Anderseits heifst es (im Gegensatz zu dem, was Christus per se ipsum interius in conscientia et intellectu

---

1) Die Expositio epistolae ad Galatas § 8, T. IV, p. 1249 D bemerkt inbezug auf Galat. I, 17. 18 Paulus ist damals zum Besuch bei Petrus eingetroffen non ideo ut per ipsum Petrum evangelium disceret —; sed ut fraternam caritatem etiam corporali notitia cumularet.

2) Vgl. In epistol. Joann. tractat. III, § 13, T. IV, p. 1123 A B. Quantum ad me pertinet, omnibus locutus sum; sed quibus unctio illa intus non loquitur, quos spiritus sanctus intus non docet, indocti redeunt. Magisteria forinsecus adjutoria quaedam sunt et admonitiones. Cathedram in caelo habet, qui corda docet. Propterea ait et ipse in Evangelio: Nolite vobis dicere magistrum in terra, unus est magister vester Christus. Ipse vobis ergo intus loquatur, quando nemo hominum illic est. — — Interior ergo magister est, qui docet, Christus docet; [si] inspiratio et unctio illius non est, forinsecus inaniter perstrepunt verba.


Digitized by Google

wirkt) doctrina vel imbuendi per sacramenta vel catechizandi per sermonem sonantem atque lectionem, ubi color quidam intelligitur verus atque sincerus quia in promptu est et foris eminentissimus (non enim in occultis cogitationibus, sed in manifestis operibus haec aguntur) Ecclesiae proprie contributa est. Die letztere mufs doch notwendig eine irgendwie organisierte sein; ebenso scheint das sacerdotium, welches in der Kirche eingerichtet ist, damit (unter anderen) Paulus das sacramentum doctrinae fidei empfange, in einem von dem allgemeinen Priestertum verschiedenen Priesterstande, in einem Stande der Lehrer gesucht werden zu müssen, zu welchem Ananias gehörte. Man könnte meinen, dieser gelte als autoritativer. Indessen dieser Gedanke wird (ganz abgesehen von dem, was über die innerliche Belehrung und Bevollmächtigung des Apostels Paulus oben gesagt ist) wieder durch das Folgende wankend gemacht, wo ja die ganze societas congregatorum fidelium als das Subjekt der Lehre vorgestellt wird.

Ich kann also schliefslich nur bekennen, dafs ich den oben von mir selbst geforderten Nachweis nicht zu geben vermag. Statt „der Kontinuität" findet sich meines Erachtens in der Stelle ein eigentümliches Schwanken; statt der „Übereinstimmung" eine zweifache Richtung des Gedankens. — Aber das ist unzweifelhaft, alles, was auf vulgär-katholischem Standpunkt apostolische Autorität der Lehre heifst, die Bedeutung des äufseren Wortes, der historischen Lehre ist erheblich beeinträchtigt, — von dem Unterschiede des Klerus und der Laien hier gänzlich abgesehen.

5. Und anderswo, wo man erwarten könnte, den Klerus als activen Inhaber des Kirchenregiments auftreten zu sehen, ist er selbst, ist das klerikale Amt, so zu sagen, verschleiert oder doch in den Hintergrund gedrängt. Quaest. Evangel. Quaest. XLIV, § 1, T. IV, p. 356 A wird Luk. 17, 34 zu erklären versucht. Der Verfasser meint, hier werden drei Geschlechter unterschieden. Dem einen gehören diejenigen an, welche weder mit weltlichen noch mit kirchlichen Dingen beschäftigt sind, sondern in Ruhe und Stille (der theoretischen Kontemplation) leben. Das zweite besteht aus denen,

Digitized by Google

welche zu dem „Volke“ (den Gemeinden) gerechnet, von den Gelehrteren regiert werden [1], mit dem, was man weltliche Dinge nennt, sich zu thun machen; das dritte aus denen, welche in dem Amte (ministerium) arbeiten wie in dem Acker Gottes [2]. Diese Dreiheit wird nun freilich nach Maſsgabe des prädestinatianischen Gedankens wieder in eine Zweiheit geteilt; aber die letztere näher in das Auge zu fassen, interessiert uns hier nicht, wohl aber die Thatsache, daſs an dieser Stelle als diejenigen, welche die plebes „regieren“, die Gelehrteren vorgestellt werden, bei Erwähnung der ministri aber von dieser „Regierung“ abgesehen wird. — Ich gebe zu, daſs es verfehlt sein würde, aus diesem exegetischen Versuche unseres Schriftstellers sichere Schlüsse inbezug auf die Theorie von der Organisation der Kirche zu ziehen, irgendwelche maſsgebende Gedanken hierüber hier ermitteln zu wollen; gleichwohl bleibt die Sorglosigkeit inbezug auf die Verwertung des kirchlichen Amtes im Vergleich zu der Art, wie es von der vulgär-katholischen Ansicht vorgestellt wurde, auffällig genug. Ja diese, die Geltung des Amts als einer festen kirchlichen Gröſse, als einer die katholische Kirche repräsentierenden Gewalt wird mehr noch als durch alles bisher Erörterte, prinzipiell erschüttert durch die merkwürdig limitierenden Aussagen über den Besitz des Amtes.

Dieser oder jener Kleriker hat die darin liegenden Befugnisse nur, insofern [3] er ein bonus pastor „ist“, nur dann, wenn er nicht sich selbst, sondern die Gemeinde weidet [4] durch Christum, wenn dieser durch ihn dieselbe

1) Quos et feminarum nomine significavit, quia consiliis, ut dixi, peritorum regi eis expedit.

2) Qui operantur in ecclesiae ministerio tamquam in agro Dei. Vgl. demnächst qui Deo ministrant in ecclesia.

3) Contra literas Petiliani lib. II, cap. XXX, § 68, T. XII, p. 306: Ut enim quisque sit verus sacerdos, oportet, ut non solo sacramento, sed justitia quoque induatur.

4) Sermo XLVI, cap. I, § 2, T. VII, p. 225 F; cap. II, § 5, p. 227 E—G; cap. IV, § 9. De civitate Dei lib. XIX, cap. XIX ed. Dombart T. II, p. 339, § 10. — ut intelligat non se esse episcopum, qui praeesse dilexerit, non prodesse.

Digitized by Google

weidet. Die mercenarii[1] „sind" gar keine pastores; diejenigen, welche in der diocletianischen Verfolgung geopfert haben, waren keine[2].

6. In der That das klingt nicht blofs donatistisch, sondern hyperdonatistisch (ist aber gleichwohl in der Geschichte der katholischen Kirche nichts Unerhörtes, denn schon Cyprian[3] hatte unter Umständen nahezu dasselbe gelehrt). Jene Sekte hatte doch das bonum et sanctum pastorem esse sehr bestimmt begrenzt; ihr gelten alle diejenigen als sancti, welche nicht gewisser crimina publica überführt werden konnten. Der katholische Augustin dagegen scheint die Eigenschaft der bonitas pastoris, welche den Besitz des Amtes bedingt, in einer nahezu unbegrenzten Weite zu fassen (während er freilich anderseits sie nur als eine relative denkt — wie ja alles Kreatürliche relativ ist — in Vergleich mit der absoluten bonitas des einen Hirten. Sermo XLVII, § 1, T. VII; Sermo CXXXVIII, cap. III, § 3, cap. V, § 5 l. l. p. 672. 673; Sermo CCCXL, § 1, T. VII, p. 1312 — boni pastoris — nisi ejus gratia esse non possumus). Derselbe, welcher gegen die Donatisten so oft die Vorwürfe erhoben hatte, dafs durch die Art, wie sie die persönliche Qualität des Amtsträgers betonten, das Amt selbst zu einer zweifelhaften Gröfse, dieses von jener abhängig gemacht[4] werde u. s. w., geht in den angeführten Sätzen noch viel weiter: er leugnet geradezu, wie es scheint, die Existenz des Amtes da, wo die bonitas des Ordinierten nicht vorhanden ist!

Überhaupt — wohin hat die Analyse der augustinischen Gedanken uns geführt? — Wir behaupteten und suchten beziehungsweise darzuthun, dafs seine Doktrin über Kirche und Episkopat die („episkopalistische" s. S. 219

---

1) Sermo CXXXVII, cap. IX, § 11 l. l. p. 668 F G; cap. X, § 12 l. l. p. 669 D—G.

2) Sermo XLVI, cap. XIV, § 33, T. VII, p. 242. Si fecerunt non sunt pastores.

3) S. unten § 7.

4) S. oben Bd. IV, S. 211. 212. Köstlin, Zeitschrift f. christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrg. 1856, S. 109.


Digitized by Google

Anm. 2) des Cyprian im allgemeinen zum Fundamente habe; wir wurden indessen bald genug zu der Erkenntnis geführt, daſs zwischen beiden doch Differenzen sich zeigten, — daſs das Hierarchische, welches der Haupttheorie des Bischofs von Karthago anhafte, bei dem Bischof von Hippo Regius erheblich ermäſsigt erscheine, der Unterschied zwischen Klerus und Laien selten betont, häufig ignoriert werde. Endlich fanden wir Sätze, welche das Amt als eine göttlich begründete autoritative Institution in Frage zu stellen scheinen. — Wo bleibt da der Katholicismus des Mannes, welcher der Vater des römischen Katholicismus sein soll? —

Das letztgenannte Prädikat halten auch wir für ein berechtigtes; nichtsdestoweniger setzt uns diese Frage nicht in Verlegenheit, da wir den doppelten[1] Kirchenbegriff Augustin's kennen. Alle jene akatholischen, beziehungsweise antikatholischen Äuſserungen erklären sich aus dem Begriffe der Kirche als communio sanctorum, den er neben dem vulgär-katholischen[2] hat. Soweit er diesen[3] verwendet, kommt alles das, was hierarchische Gliederung, was Amt und Klerus, Episkopat und Gemeinde heiſst, nicht oder doch nur insoweit in Betracht, als die Personen, welche dem einen oder anderen dieser Stände angehören, Träger der sanctitas jener communio sind, welche als communio in der empirischen Wirklichkeit gar nicht vorhanden, — ohne[4] irgendwelche in Ämtern und Institutionen erkennbar werdende Organisation ist. — Wie in der Kirche (als externa communio sacramentorum) viele „sind“, welche nicht in der Kirche (als communio sanctorum) „sind“[5]: so sind nicht wenige pastores, welche nicht pastores d. h. nicht boni pastores sind. Das Sein[6] ist auch hier in doppeltem Sinne, im empirischen und ideal-ethischen zu verstehen. Wo das letztgenannte Verständnis sich ankündigt,

1) S. oben Bd. IV, S. 219. 221. 233. 235.
2) S. oben Bd. IV, S. 254.
3) Vgl. ebd. S. 224. 229. 533.
4) S. oben Bd. IV, S. 543.
5) S. oben Bd. IV, S. 219. 223. 239. 240.
6) Ebd. S. 223. 239. 240.

Digitized by Google

da sind die bezüglichen Aufserungen nicht frei von hyperbolischen, in Betracht der Stellung des Verfassers zu den Donatisten unvorsichtige Urteile zu nennen, — dem Wortlaute nach Widersprüche zu seiner vorwiegenden ganz anderen [1] Lehre. Ja wir haben in diesen hyperbolischen Thesen unseres hochgefeierten katholischen Autors die Impulse zu jener „häretischen" Ideenbewegung zu erkennen, welche vielleicht an den Waldensern, sicher an Johann Hufs ihre vornehmsten Träger hat. Das, was nahezu als das am meisten gravierende in der zu Kostnitz am 8. Juni 1415 verlesenen Accusationsschrift [2] erscheint, die daselbst aus des Angeklagten Büchern excerpierten Stellen, welche der Gedanke beherrscht, dafs die Geltung des Amtes bedingt werde durch die Gläubigkeit [3] dessen, welcher dasselbe zu verwalten berufen sei; — das, was er wirklich lehrte über Sein und Nichtsein des Amtes, ist eine direkte Emanation aus dem Augustinismus. Hufs hat bekanntlich Beschwerde geführt über die in den erwähnten Excerpten verschuldete Entstellung [4]; aber diese ist in der That ganz untergeordneterweise

1) Bd. IV, S. 210.

2) Palacky, Documenta M. Joannis Hufs vitam doctrinam causam in Constantiensi concilio illustrantia (Pragae 1869), p. 288. bis 308.

3) Ib. 288, N. 7; 289, N. 9. 10; 291, N. 14; 292, N 16. 17; 299, N. 1, 301, N. 4; 303, N. 6; 307, N. 5 ff. ib. 204 sq. Responsio M. Joannis Hufs ad articulos 42 a Stephano de Palec propositos.

4) Er klagte in der mündlichen und schriftlichen Selbstverteidigung auch darüber, dafs manche Sätze aus dem Zusammenhange gerissen, manche ihm fälschlich untergeschoben seien. S. Palacky l. l. p. 221. 228. 309. Hauptsächlich aber ist zu beachten seine Methode „der Limitation", l. l. 301. Sic ego omnia limitavi et limito. Höfler, Geschichtschreiber der hufsitischen Bewegung, Bd. I, S. 228. Et hoc intelligitur quoad merita et non quoad officia. S. namentlich Schwab, Johannes Gerson (Würzburg 1858), S. 588. Vgl. Krummel, Geschichte der bömischen Bewegung, S. 323. Diese „Limitationen" sind aber nichts anders als die Mittel, die augustinische Unterscheidung des Seins und Nichtseins zu verwenden, — wie sich dann auch Hufs ausdrücklich auf Augustin beruft. — Die von Lechler, Johann von Wicliff I, 245, behauptete Abhängigkeit des

Digitized by Google

nachweisbar. Seine Richter, welche inbezug auf den in Rede stehenden Punkt ihm keineswegs unrecht gethan, haben klarer gesehen als er selbst, daſs diese Umdeutung des autoritativen Amts in eine sittliche Funktion oder vielmehr Eigenschaft das ganze System der katholischen Kirchenverfassung erschüttern würde, wenn sie durchdränge. Seine Selbstapologie, deren subjektive Wahrhaftigkeit nicht bezweifelt werden soll, ist doch nicht frei von der Neigung des sich Herausredens, von nicht ganz unbedenklichen Mentalreservationen.

Augustin, der mittelbar diese „Häresie" verschuldet hat, würde, selbst vor das Tribunal des erwähnten Konzils berufen, dieses apologetische Mittel zu gebrauchen nicht genötigt gewesen sein. Er würde haben rekurrieren können auf das von ihm begründete katholische Sacramentum Ordinis [1].

7. Als Augustinische, verglichen mit den Lehren desselben Verfassers, welche wir bisher erörtert haben, kann sie zunächst den Eindruck der Anomalie machen. Ja diese scheint eine um so grellere zu sein, da in der Zeit vor Augustin der Terminus Sacramentum ordinis nicht nachgewiesen werden kann. Er scheint somit, wenn nicht als der erste Erfinder [2], doch als der erste theologische Bildner betrachtet werden zu müssen. Und doch sollte man denken,

---

Huſs von Wicliff in dem tractat. de ecclesia ist jetzt von Loserth, Huſs und Wicliff (Prag und Leipzig 1884), S. 161f. sicher erwiesen.

1) Sämtliche Quellenstellen: De bono conjugali cap. XXIV, § 32, T. XI, p. 755 E, cf. cap. XVIII; contra epistol. Parmeniani lib. II, cap. XI, § 24, T. XII, p. 53 D; de baptismo lib. I, cap. I, § 2, T. XII, p. 105 B; contra literas Petiliani lib. II, cap. XXVIII, § 68. 69, T. XII, p. 306 B. — Hahn, Die Lehre von den Sakramenten in der abendl. Kirche (Breslau 1864), S. 96f. 299. Dorner, Augustinus, S. 283.

2) Vielleicht ist das der römische Bischof Callistus, s. Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Vom Verfasser autorisierte Übersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage besorgt und mit Exkursen versehen von Harnack (Gieſsen 1883), S. 252. Vgl. Ritschl, Entstehung der altkatholischen Kirche, S. 568.


Digitized by Google

dafs bereits Cyprian im Verfolg seiner „hierarchischen" Tendenz der Prämissen genug gehabt hätte, aus denen sich die in Rede stehende Sakramentsdoktrin als Konsequenz hätte ergeben müssen. Nichtsdestoweniger finden wir bei ihm keine Spur davon, wohl aber Gedanken, welche die Anschauung von einer bleibenden übernatürlichen Amtsgnade auszuschliefsen scheinen, — das Recht der Klage über „das Hierarchische" in dem Bischof von Karthago einschränken.

Seine Schriften entwickeln aber nicht ausschliefslich jene durch das eben gebrauchte Epitheton zu charakterisierende einseitige Theorie, sondern eine zweiseitige. Hierarchisch-Episkopalistisches und das, was man ein Donatistisches nennen könnte, sind in ihr kombiniert oder vielmehr nebeneinandergestellt [1], sogar in einem und demselben Briefe [2].

Allerdings er hat die höchste Vorstellung von den Bischöfen als den wesentlichen, autoritativen Trägern des Kirchentums [3], von ihrem göttlichen Recht; das Bistum gilt ihm als das sacramentum semel traditum divinae dispositionis et catholicae veritatis [4]; die Bischofswahl nicht sowohl als eine menschliche Handlung denn als Erscheinung eines untrüglichen göttlichen Handelns [5], — „Gott macht die Priester" [6], welche (selbst erfüllt mit dem heiligen Geiste) das Taufwasser weihen, heiligen können. Aber das ist doch auch bedingt durch die persönliche Würdigkeit, diese die Voraussetzung der wirkungskräftigen Weihung des Tauf-

1) Vgl. die Erörterung Köstlins, Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrg. 1856, S. 100 zweite Spalte, S. 101 erste Spalte; Ritschl a. a. O. S. 566—569.

2) Ep. LXVI. Episkopalistisches c. 8, Hartel, p. 733, lin. 3 (cf. Ep. XXXIII, c. 1, Hartel, p. 566); Donatistisches c. 1, Hartel, p. 726, lin. 15; c. 7, p. 732, lin. 7 (cf. Ep. LXV, c. 4, p. 725, lin. 1).

3) S. Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, S. 648f.; Hackenschmidt, Die Anfänge des katholischen Kirchenbegriffs (Strafsburg 1874), Bd. I, S. 182. 183.

4) Ep. XLV, c. 1, Hartel, p. 600, lin. 4; Hackenschmidt a. a. O. 183.

5) Hackenschmidt a. a. O. S. 185; Hatch a. a. O. S. 133 Anm. 44.

6) Ep. LXVI, c. 1, Hartel, p. 726, lin. 17.


Digitized by Google

wassers. Denn, wer selber unrein, bei wem der heilige Geist nicht ist, kann das Taufwasser nicht heiligen, heifst es Ep. LXX, c. 1 Hartel, p. 767 lin. 14, p. 768 lin. 1. Indessen in dem Zusammenhange dieses Briefes ist der Satz kein selbständiger, sondern eine Folgerung aus der Thatsache der Zugehörigkeit des weihenden sacerdos zu der katholischen Kirche. Aber in dem denkwürdigen Briefe an Puppianus Florentius [1] wird ohne alle Kautelen die „donatistische" Lehre erörtert, dafs der Erfolg der Sakramentsspendung von der sittlichen Würdigkeit des Sakramentsspenders abhängig sei. Dagegen in der Ep. LXX sieht er nicht etwa von dieser ab, sondern er denkt (wie mir scheint) gar nicht daran, dafs es unwürdige katholische sacerdotes geben könne, sondern in den Augenblicken, in welchen er dieselbe abfafste, ganz beherrscht von der Vorstellung, dafs die empirische katholische Kirche ausschliefslich die Sphäre des heiligen Geistes sei, äufserte er sich über den katholischen sacerdos so, wie angegeben ist. Darum, weil der Bischof (sacerdos) in der Kirche, die Kirche in ihm ist, welche in ihren göttlich gestifteten Ordnungen alles Heilige, alles Heil umschliefst, ist er im Besitz des heiligen Geistes, darum kann er wirkungskräftige Sakramente verwalten, meint unser Schriftsteller. Nicht aber dafs die Bischöfe die specifischen Organe seien, durch welche der heilige Geist in der Taufe sich mitteile, wie Rothe [2] urteilt. Die Katholicität des ordinierten [3] Bischofs begründet (nach Ep. LXX) die Fähigkeit der erfolgreichen Sakramentsverwaltung, nicht aber die Ordination, nicht die bischöfliche Würde. Freilich niemand kann die erwähnte Funktion verrichten, er sei denn katholisch, nur in dem katholisch Ordinierten [4] wohnt der

1) Ep. LXVI namentlich cap. 5. Vgl. über dieselbe Ritschl a. a. O. S. 566; Köstlin a. a. O. S. 101 erste Spalte.

2) a. a. O. S. 661.

3) Ep. LXVIIII, c. 3, Hartel, p. 752. Habere namque aut tenere ecclesiam nullo modo potest, qui ordinatus in ecclesia non est.

4) Ep. LII, c. 1 l. l. p. 767, lin. 14. 20; Ep. LXVIIII, c. 11

Digitized by Google

heilige Geist; aber nirgends lesen wir bei Cyprian ein unzweideutiges Wort darüber, dafs durch das Zeremoniell der Ordination [1], durch „die Handauflegung“ [2] eigentümliche stätig wirksame Kräfte des heiligen Geistes mitgeteilt werden, wohl aber jene anderen, die den Sinn haben, welcher von uns festgestellt wurde [3]. Somit sind Amt und sittliche Würdigkeit des Beamteten von ihm als Korrelata [4] gedacht, aber nicht blofs in idealer Weise gedacht, sondern auch in der empirischen Geschichte der Kirche als nachweisbar vorausgesetzt. Ebenso steht ihm fest, dafs Gott der Leiter der Wahl zu diesem Amte sei [5]. Beide Axiome gelten unserem Schriftsteller als gleich sicher, aber die Erfahrung bewährt diese Geltung nicht. Da er den Widerspruch zwischen dieser und jenen nicht zugeben kann und will, — da er weiter das eine Axiom ebenso wenig einschränkt als das andere: so kommt es bei ihnen zu jenen Antinomieen, welche ich in der Kürze charakterisieren will.

Die Bischöfe sind zuhöchst von dem untrüglichen heiligen Gotte erwählt; darum sind die thatsächlich erwählten auch notwendig heilige, sich heiligende [6], — ist die eine

l. l. p. 759, lin. 18 quo in loco ostendit eum solum posse baptizare et remissionem peccatorum dare, qui habeat spiritum sanctum.

1) In dem Worte ordinatio fliefst mehrfach die Bedeutung „Wahl zum Amte“ und „Einführung“ in das Amt zusammen. Z. B. Ep. LXVII, c. 4, Hartel, p. 739, lin. 11. 12; Ep. LXXIII, c. 7 l. l. p. 783, lin. 23 bezeichnet es weder das eine noch das andere, sondern Verordnung, Veranstaltung; ebenso Ep. I, c. 1 l. l. p. 465, lin. 18.

2) Ritschl a. a. O. S. 565. 566; Köstlin, Deutsche Zeitschrift für christl. Wissenschaft und christl. Leben, Jahrg. 1856, S. 101 erste Spalte. „Von einem charakter indebilis der Priester ist hier nicht die Rede“ u. s. w. Hatch a. a. O. S. 187.

3) S. S. 220.

4) Ep. LXVIIII, c. 2, Hartel, p. 743, lin. 10; Ep. LXVII, c. 4, p. 738, lin. 11; c. 5, p. 739, lin. 15.

5) „Gott macht die Priester“ Ep. LXVI, c. 1, p. 726, lin. 17; p. 727, lin. 5, wählt und setzt ein (ordinat) die Priester Ep. LXVI, c. 9, p. 733, lin. 12. 15. 19. Ep. XLVIIII, c. 2, p. 611, lin. 9.

6) Ep. LXVI, c. 9, Hartel, p. 739, lin. 15. 19. Hackenschmidt a. a. O. S. 185.

Digitized by Google

Gedankenreihe. Daraus ergiebt sich umgekehrt: wenn etwa dieser oder jener der vorgeblich „erwählten“ Bischöfe der beobachtenden Gemeinde sich nicht als „heiliger“ erzeigt: so muſs entweder an der Wirklichkeit der göttlichen Wahl oder an der Richtigkeit der Beobachtung der Gemeinde gezweifelt werden. Im letzteren Fall ist also zu urteilen, die Gemeinde täuscht sich, — sie betrachtet Handlungen des Bischofs als Sünden, welche das in Wahrheit nicht sind; ihre Aussagen sind Entstellungen. — Ist das nun in der That unseres Schriftstellers Meinung? — Allerdings eine gewisse Anwandelung dazu könnte man in den Stellen seiner Briefe [1] angedeutet finden, in welchen Anklagen gegen ordnungsmäſsig Erwählte als grundlose, boshafte Verdächtigungen dargestellt werden; aber man kann dagegen einwenden einmal, dieser Satz laute prinzipieller, als er gedacht sei, was nur von konkreten Fällen gelten solle, habe er in einer allgemein klingenden Formel vorgebracht, sodann aber an die gegenüberstehenden noch viel stärker betonten Stellen erinnern, welche der plebs die Fähigkeit und das Recht der Kritik des sittlichen Lebens [2] der zu erwählenden und der erwählten Kleriker in feierlicher Weise zuschreiben [3]. Sie muſs doch richtig beobachten können; denn sie soll und darf nach seiner Lehre das Richteramt verwalten möglicherweise mit dem Erfolge, daſs durch die gegen einen im Amte stehenden Bischof erhobenen und erwiesenen Anklagen die Rechtmäſsigkeit dieses episkopalen Amts in Frage gestellt werden kann, — weiter, streng genommen, die göttliche Beteiligung an der einst stattgehabten Wahl des Angeklagten; — womit die andere der oben bezeichneten beiden Möglichkeiten wirklich geworden wäre. Allein dieser Schluſs [4], allerdings durch

---

1) Ep. LV, c. 9. 10, l l. p. 630. 631.

2) Ep. LXVII, c. 5 plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novit et uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit.

3) Ep. LXVII, c. 4, l. l. p. 738, lin. 12, c. 5, p. 739, lin. 10.

4) Von der richtig beobachteten Thatsache des unwürdigen Le-

Digitized by Google

seine Prämissen begründet, ist doch nirgends in völliger Klarheit von ihm gemacht. Wohl aber scheint sich aus Ep. LXVII, c. 4 Hartel, p. 738 lin. 4 zu ergeben, er neige sich der Ansicht zu, dafs, falls die sittliche Beschaffenheit des einst erwählten Beamteten nicht mit der hohen Aufgabe des Amts stimme, anzunehmen sei, die plebs habe es bei Gelegenheit der Wahl und Ordination an der nötigen Prüfung fehlen lassen. Das ist freilich ein Ausweg, aber ein wie bedenklicher! — In demselben Grade, in welchem man die plebs verantwortlich macht, wird ja das wesentlich Menschliche der Wahlhandlung zugestanden, — der Lehrsatz von Gott als dem eigentlichen Wähler erschüttert, der Gemeinde Stimme nicht als Gottes Stimme gewürdigt. Wenn die glaubhaft bezeugte Thatsache der einstimmigen Wahl durch die Bischöfe, durch den Klerus und das Volk als das untrügliche Zeichen der göttlichen Wahl gelten soll: so kann die Gemeinde nicht die Schuld der verfehlten Wahl tragen. Ein so Erwählter ist eben darum auch ein Heiliger, soviel Unheiliges zu thun er scheinen mag; seine in Gottes Wahl wurzelnde amtliche und sittliche Autorität eine unantastbare. Soll dagegen umgekehrt gegen die Gemeinde der Vorwurf erhoben werden dürfen, ihre Wahlpflicht nicht genügend erfüllt zu haben: so müssen auch die menschlichen Wahlmänner als Urheber der Wahl betrachtet werden. Dann aber ist das Wort „Gott macht die Priester“ in dem Sinne, in welchem es von Cyprian gesprochen worden, von ihm selbst widerlegt.

Dem Verfasser ist das nicht zum Bewufstsein gekommen. Aber darum sind die Widersprüche, die Antinomieen doch da, für uns erkennbar, — schlechterdings nicht zu heben.

Sie erklären sich so wie S. 216 angegeben wurde, —

---

benswandels eines erwählten Bischofs auf das Nichterwähltsein durch Gott. — I. Die Bischöfe sind von Gott erwählt, darum sind die im Amte stehenden sittlich rein. II. Es giebt sittlich unreine Bischöfe, darum weil sie so beschaffen sind, können sie nicht von Gott erwählt gewesen sein.



Digitized by Google

1) aus dem Idealismus, welcher in dem dogmatisch und kirchenpolitisch interessierten Glauben an die absolut göttliche Leitung der Kirche wurzelt, kraft dessen vorausgesetzt und doch auch wieder nicht vorausgesetzt wird, dafs derselben die empirischen Zustände derselben entsprechen; 2) aus der doppelten Anschauung von der Kirche. Die eine ist von ihm zum wirklichen Begriffe entwickelt in dem Grade, dafs man sagen darf, er habe einen einheitlichen Kirchenbegriff; sie gilt ihm als die göttlich gestiftete, auf die Episkopate basierte, autoritative, in ihren Ordnungen die Heiligkeit darstellende, den heiligen Geist, die Seligkeit beschliefsende Anstalt. Die zweite (von Rothe [1] gänzlich ignoriert, von Ritschl [2], Köstlin [3], Hackenschmidt [4] richtig erkannt) hat mehr sein Gemüt als sein Denken beschäftigt, hat sich darum nicht zum Begriffe geklärt. Dieser hätte als communio sanctorum (Gemeinschaft geheiligter Persönlichkeiten) formuliert werden müssen, ist aber nicht wirklich vollzogen. Wohl aber sind auf Veranlassung von gewissen konkreten Erfahrungen, welche der Verfasser machte, von ihm einzelne Momente verhältnismäfsig erörtert, welche jenen Begriff vorauszusetzen scheinen, in demselben ihre volle Geltung gewonnen haben würden. Es kommen Stellen vor, in welchen das autoritative Amt nicht etwa nur zurücktritt hinter der Bedeutung der Person, sondern das heilige Leben der beamteten Person als entscheidend für den Besitz des Amtes beurteilt, — jenes als Bedingung des Beamtet-Seins dargestellt wird.

Diese Betrachtungsweise beherrscht die schon mehrfach citierten Epp. LXVI und LXVII. Männer, welche in dem Grade sich vergangen haben, wie die beiden spanischen Bischöfe Basilides und Martialis, sind keine Bischöfe [5]

---

1) Anfänge der christlichen Kirche, S. 631—679.

2) a. a. O. S. 566—568.

3) Deutsche Zeitschrift u. s. w. (1856), S. 101.

4) a. a. O. S. 184. 185.

5) Ep. LXV, c. 1. 2. — quomodo se putat posse agere pro

Digitized by Google

— heifst es in der letzteren —, sie haben als Götzendiener sich selbst ihres klerikalen Charakters beraubt, — sich selbst ganz abgesehen von der verdienten kirchenregimentlichen Entsetzung zu „Laien" degradiert [1]. Wenn die von Puppianus Florentius gegen Cyprian (den von Gott erwählten Bischof!) erhobenen Vorwürfe richtig wären, so hätte Gott an ihm keinen Priester, die Gemeinde an ihm keinen Bischof gehabt, — die, welche mit ihm in Gemeinschaft gestanden, wären verunreinigt, des Heils verlustig gegangen, — lesen wir in der ersteren. — Es sind Aussagen, welche nicht die ganze Lehre Cyprian's ausprägen, aber Sätze, auf welche sich die Donatisten berufen durften, um in Erinnerung an diesen tapferen Vorkämpfer der katholischen Kirche ihren eigenen katholischen Charakter zu decken.

8. In der That in den soeben berücksichtigten Schriftstücken ist deren Anschauung vom Amte nicht sowohl vorbereitet als ziemlich deutlich gezeichnet. Dasselbe kann nur ein „sanctus" bekleiden — lehrten sie, lediglich ein solcher kann wirkungskräftig ordinieren. Allein ein historisch wichtiges Verständnis dieser Lehre gewinnt man nur, wenn man sich durch Walch [2] belehren läfst, dafs diese Thesis nach dem Sinne der Sekte nicht primären Wertes, sondern nur eine Folgerung aus dem Hauptsatze von der Heiligkeit der Kirche sei: alle echten Christen müssen als Zugehörige der heiligen Kirche in Betracht dieser Zugehörigkeit sich als sancti erweisen. Die Heiligkeit bedingt die Existenz

Dei sacerdote, qui obtemperavit et servivit diaboli sacerdotibus? — c. 4. quod si Fortunatianus aut immemor criminis sui per diaboli caecitatem aut minister et servus diaboli factus etc.

1) Ep. LXVII, c. 6, Hartel, p. 740, lin. 15. — et episcopatum pro conscientiae suae vulnere sponte deponens ad agendam poenitentiam conversus sit Deum deprecans et satis gratulans si sibi vel laico communicare contingeret. — Ep. LXVI, c. 4. — post persecutionem sacerdos esse desivi. — Die „donatistische" Vorstellung von der Infektion, welche infolge des Verkehrs mit den Unreinen sich vollzieht, s. Ep. LXVI, c. 1, p. 726, lin. 15; c. 7, p. 732, lin. 7. Ep. LXV, c. 4, p. 725, lin. 1.

2) Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien, Bd. IV, S. 306.


Digitized by Google

der Kirche; diese allgemein lautende Aussage hat indessen nach der bekannten donatistischen Regel eine sehr bestimmte Begrenzung. Sie verlangt keine unbedingte „sanctitas“, weifs nichts von einer Methode der Inquisition, welche alle möglichen auch geheimen [1] Sünden auszumitteln hätte, sondern leitet nur dazu an, die lapsi und andere notorische Sünder aus der kirchlichen Gemeinschaft auszuschliefsen. Die letztere nach Ausschlufs dieser [2] Schuldigen gilt als heilig.

Indessen so unzweifelhaft man dem oben erwähnten Kirchenhistoriker einzuräumen hat, dafs jener Zusammenhang der Gedanken die prinzipale Richtung der Donatisten kennzeichnet: so sicher ist es doch anderseits, dafs sie häufig genug von der angegebenen Begrenzung absahen, auch im allgemeinen von Heiligen im schroffen Unterschiede von Unheiligen, namentlich von heiligen Sakramentsspendern und Ordinatoren gegenüber den profanen redeten [3], am meisten von den „der Tradition“ schuldigen. Sie bewirkt den geistlichen Tod [4], wie denn Judas Ischarioth, der Urvater [5] dieses verruchten Geschlechts der Traditoren, durch seine [6]

---

1) Augustini Ep. LXXXIX, Op. T. II, p. 291 B C. Crimen incognitum non gravat.

2) Es genügt hier für das alles zu verweisen auf Köstlin a. a. O. S. 103.

3) S. z. B. contra epistolam Parmeniani lib. II, cap. XVII, § 36, T. XII, p. 64. Nur „ein Heiliger“ vermag zu bewirken, dafs die Sakramente heiligend wirken; denn sagt Petilian apud August. contra literas Petil. lib. II, cap. VI, § 12. Omnis homo bonus de thesauro cordis sui profert bona etc. — Idem l. l. cap. V, § 10, T. XII, p. 282 C. Omnis res origine et radice consistit; et si caput non habet aliquid, nihil est: nec quidquam bene regenerat, nisi bono semine regeneretur. — Contra Cresconium Donatistam lib. II, cap. XVII, § 21; cap. XVIII, § 22 zu vergl. contra literas Petil. lib. I, cap. VII, § 8.

4) Ebenso urteilte schon Cyprian Ep. LXXI, c. 2, Hartel, p. 772, lin. 10.

5) Die Katholiken sind Kinder des Judas, contra literas Petil. lib. II, cap. XLIV, T. XII, p. 321 F.

6) Petilian. ap. Augustin. contra literas Petiliani lib. II, cap. VII, § 17, T. XII, p. 285 D.

Digitized by Google

Unthat sich um alles geistliche Leben gebracht, darum seinen Apostolat verwirkt hat, durch Matthias ersetzt worden ist. Der Traditor kann Gott nicht seinen Vater nennen [1], weil er nicht zu den Friedfertigen zu zählen ist, welche Gottes Söhne genannt werden, den Seelenfrieden nicht hat, nicht taufen im Namen des Sohnes, da er diesen selbst verraten, nicht in dem des heiligen Geistes, denn dieser ist ausschliefslich zu denjenigen Aposteln gekommen [2], welche nicht Verräter waren. Als Bischof ehemals ordiniert, hat er durch sein Verbrechen die Weihe der Ordination verloren [3], ist selbst nicht mehr (echt) apostolisch bevollmächtigt, nicht mehr ordiniert. Er hat darum nicht die Fähigkeit, anderen die apostolische Ordination zu erteilen, wohl aber die, auf alle, welche meinen, durch ihn ordiniert zu werden, das Gericht des geistlichen Todes überzuleiten [4], — nicht blofs auf diese, sondern auf die ganze Gemeinschaft, in deren Mitte er lebt [5]. Die von der heiligen Kirche vorgeschriebenen Weiheworte sind nicht das, was sie zu sein scheinen, sondern auswendig gelernte Worte, lediglich sinnliche Klänge [6], die laut werden in dem Munde eines Menschen, welcher nicht mehr ein geistlich geweiheter Priester, welcher nicht mehr „ein Heiliger" ist.

Den Gedanken also, in dessen so zu sagen helldunkelem Kreise Cyprian, als er die Ep. LXVII schrieb, sich bewegte, sehen wir auf donatistischer Seite völlig gelichtet. Alle

1) Petilian, apud August. contra literas Petiliani lib. II, cap. XXXIII, § 77, T. XII, p. 311.

2) Ib. cf. cap. XXXII, § 72, T. XII, p. 307 G.

3) Ib. cap. XXXI, § 70; cap. XXXV, § 81. Neque enim Spiritus Sanctus in quemquam manus impositione pontificis poterit inseri, nisi aqua purae conscientiae praecesserit generatrix.

4) Petilianus apud Augustin. contra literas Petil. lib. II, cap. VII, § 14, T. XII, p. 283 F G, cf. lib. I, cap. IX, § 10.

5) Die Spur dieser Vorstellung schon bei Cyprian Ep. LXVII, c. 3, Hartel, p. 737, lin. 22 f., p. 743, lin. 3.

6) Petilianus apud Augustin. contra literas Petil. lib. II, cap. XXX, § 68. Aut si quisquam carmina sacerdotis memoriter teneat, numquid inde sacerdos est, quod ore sacrilego carmina publicat sacerdotis? T. XII, p. 305 G.

Digitized by Google

geistlichen Amtshandlungen sollen zugleich persönlich geistliche Handlungen sein; alles Zeremoniell ist durch subjektive Beteiligung des Amtsinhabers zu beleben; der Vollzug desselben soll aufhören ein lediglich mechanischer zu sein, die persönliche „Heiligkeit" als absolute Bedingung des Amts, der Amtsverwaltung gelten.

Das ist die Darstellung, welche allerdings in sehr verschiedenen Graden der Bestimmtheit und Folgerichtigkeit bei Cyprian, den Donatisten, bei Augustin uns begegnen, — die Vorstellung, welche in dem ersten durch die Würdigung eines ganz konkreten Falles erweckt, von ihm längst nicht in ihrer Tragweite erwogen, von den zweiten völlig entfaltet wurde, in ihrer Kirche zu einer maſsgebenden Geltung gelangte, — die von Augustin als idealistischem Ethiker zwar ausgesprochen wurde, aber von ihm als katholischem Polemiker fast bis zur Leugnung eingeschränkt werden muſste. Was bei dem Episkopalisten Cyprian, was im Betracht der damaligen geschichtlichen Verhältnisse beiläufig zu äuſsern ungefährlich war, das durfte in der Zeit Augustin's nicht ohne ausdrückliche Remedur bleiben.

Dieser schien in jenen idealistischen Sätzen über Sein oder Nichtsein eines pastor, welche oben [1] erwogen wurden, Konzessionen gemacht zu haben, welche jene vielleicht als Beweise des Übertritts verwerten konnten; es war weiter von ihm „die Gültigkeit" der donatistischen Taufe, das Walten des „heiligen" Geistes (aber nicht des Liebesgeistes) auch in dieser Gemeinschaft anerkannt. Wie anders konnte er das alles unschädlich machen im Interesse der Verteidigung der katholischen Kirche als der ausschlieſslichen Sphäre des Heils, als so, daſs er das katholische Amt und die Person des Beamteten scharf zu unterscheiden, dem ersteren eine einzigartige Bedeutung zuzuschreiben, dasselbe mit der katholischen Taufe zu parallelisieren unternahm? — Von dem thatsächlichen unbestimmten Gebrauch des Wortes Sacramentum [2] begünstigt, von dem

1) S. S. 222.

2) S. Hahn, Die Lehre von den Sakramenten in der abendländischen Kirche (Breslau 1864), S. 1—10.



Triebe, welcher in dem wurzelte, was ich das Vulgärkatholische in Augustin genannt habe [1], geleitet, — von der Not dazu gedrängt, die Konsequenzen, welche die Donatisten aus einzelnen Sätzen früherer katholischer Kirchenlehrer gezogen hatten, abzuweisen, — als Apologet des katholischen Kirchenbegriffs, hat er die Lehre von dem Sacramentum ordinis gebildet. Sie ist eine einzelne, keine prinzipale: sie führt den Verfasser nicht im entferntesten dazu, sein bisheriges „System" einer durchgehenden kritischen Revision zu unterziehen. Dasselbe bleibt, wie es vordem gewesen; die beziehungsweise unkatholischen Gedanken, welche wir kennen [2], erhalten sich unverändert. Das neue Dogma wird von ihm aufgebaut, so zu sagen, neben denselben.

9. Augustin behandelt das Sacramentum ordinis, wie gesagt, in Korrespondenz [3] mit dem Sacramentum baptismatis. Nun ist doch die Verwaltung des letzteren augenscheinlich bedingt durch die bereits erfolgte Verwaltung des ersteren: die katholische Taufe kann nur der katholisch Ordinierte vollziehen. Darum scheint die Ordination als die Voraussetzung aller übrigen Sakramente, als das Ursakrament betrachtet werden zu müssen. Allerdings ist das ein Satz, welcher eine logisch berechtigte Forderung ausspricht, aber schwerlich in dem Sinne Augustin's, der, obwohl er allgemeine Sätze [4] über die Sakramente erörtert, doch nichts weniger als eine systematische allgemeine, die Einzelheiten mit dem Allgemeinen ausgleichende, jene diesem unterordnende Sakramentslehre entwickelt hat. Das in Rede stehende „Sacramentum" ist ja von ihm nicht aus dogmatischer Kupidität, sondern in peinlicher Not, aus Opportunitätsrücksichten konstruiert. Es hat keine allgemein domi-

---

1) S. Bd. IV, S. 255 dieser Zeitschrift.

2) S. oben § 4 und unten § 11.

3) De baptismo lib. I, cap. I, § 2, T. XII, p. 105 CD; contra epistol. Parmen. lib. II, cap. XII, § 28, T. XII, p. 56 G. 57 A. Utrumque enim sacramentum est et quadam consecratione utrumque homini datur. — Vgl. Bd. IV, S. 241.

4) S. Hahn a. a. O. S. 11 f.

Digitized by Google

nierende Stellung; es ist, wie das, was seine Tauflehre Eigentümliches hat, immer nur zu konkreten apologetischen und polemischen Zwecken von ihm verwandt worden.

Der Bischof von Hippo Rhegius ist der erste unter allen Kirchenlehrern, welcher den berühmten Terminus character erfunden und denselben in der Theorie über Ordination und Taufe verwertet hat [1]. Das Adjectivum indelebilis findet sich bei ihm nicht beigesetzt; aber der Sinn, welchen es ausprägt, ist echt augustinisch. Die Ordination gräbt, so zu sagen, ein Zeichen ein (ein Zeichen geheimnisvoller Kraft), welches unauslöschlich ist. Wie es eine nota militaris von immerwährender Bedeutung giebt: so auch eine nota ordinis. Wie jene das Zeichen bleibt, an welchem der Soldat, auch der fahnenflüchtige sicher erkannt werden kann: so auch das Stigma, welches dem Ordinierten aufgedrückt ist.

Selbst dann [2], wenn derselbe durch irgendwelchen Umstand gehindert werden sollte, das geistliche Amt, welches ihm durch die Weihe des Bischofs übertragen ist, zu verwalten, darf man nicht an seiner Amtsbefugnis zweifeln.

---

1) Contra epistolam Parmeniani lib. II, cap. XIII, § 29, T. XII, p. 57 G. — neque ullo modo per devotum militem, quod a privatis usurpatum est, signum regale violabitur. p. 58 A B. — Aut si quisquam sive desertor sive qui numquam militavit, nota militari privatum aliquem signet, nonne ubi fuerit deprehensus, ille signatus pro desertore punitur et eo gravius, quo probari potuerit numquam omnino militasse simul secum punito, si cum prodiderit, audacissimo signatore? Aut si forte illum militiae characterem in corpore suo non militans pavidus exhorruerit et ad clementiam Imperatoris confugerit ac, prece fusa et impetrata jam venia, militare jam coeperit, numquid homine liberato atque correcto character ille repetitur ac non potius agnitus approbatur? — An forte minus haerent sacramenta Christiana quam corporalis haec nota, quum videamus nec apostatas carere baptismate, quibus utique per poenitentiam redeuntibus non restituitur et ideo amitti non posse judicatur? — Cf. Ep. CLXXIII, § 3, T. II, p. 798 A.

2) De bono conjugali cap. XXIV, § 32, T. XI, p. 755 E. Quemadmodum si fiat ordinatio cleri ad plebem congregandam, etiamsi cleri congregatio non sequatur, manet in illis ordinatis sacramentum ordinationis etc.


Digitized by Google

Aber auch nicht an der Befähigung dessen, welcher seit dem Tage der Ordination das Amt wirklich eine Zeit lang verwaltet, demnächst aber um grober Vergehen willen entsetzt dasselbe verloren hat, an anderen jene als eine gültige, segensvolle zu vollziehen [1]. „Das Heilige" verbleibt [2] auch in diesem sich Entheiligenden. Nicht des Sakramentsspenders „Verkehrtheit", sondern des Mysteriums Heiligkeit geht auf den Empfänger über [3]. Denn nicht was sein ist, sondern was Gottes ist, hat er zu verwalten [4]. Und wenn jener ein Priester wäre in des Kaiphas [5] Weise, verwendete aber bei seinen Funktionen die bei seiner Ordination ihm vorgeschriebenen solennen Formeln der katholischen Kirche, gleichwohl würde das von ihm verwaltete Sakrament ein echtes, dem, welchem es gespendet würde, zum Segen [6] gereichen.

Ein einmal von einem katholischen Ordinator Geweiheter kann niemals [7] wieder Laie werden, niemals sich selbst der einzigartigen Kraft berauben, andere (zum Segen) zu weihen. Es hat sich ihm ein Stempel eingedrückt, welchen keine Macht im Himmel und auf Erden jemals verwischen kann. Es wirkt darin eine mysteriöse Macht, welche an das donum perseverantiae in Augustin's Erwählungslehre erinnern kann und doch auch so ganz anders ist. Der

---

1) De bono conjugali l. l. Fortsetzung der vorigen Anmerkung et si aliqua culpa quisquam ab officio removeatur, sacramento Domini semel imposito non carebit, quamvis ad judicium permanente. Contra epistol. Parmeniani lib. II, cap. XIII, § 29.

2) De baptismo lib. IV, cap. XII, § 18, T. XII, p. 170 F. Si autem ipse, qui accipit, perversus est nec perverso ad salutem prodest quod datur: sanctum tamen in eo permanet quod accipitur nec ei si correctus fuerit, iteratur.

3) L. l. T. XII, p. 170 DEF. Contra epistol. Parmen. lib. II, cap. XI, § 24, T. XII, p. 54 A. — ministerium tamen (Spiritus sanctus) ejus non deserit, quo per eum salutem operatur aliorum.

4) Contra literas Petil. lib. II, cap. XXIX, § 69, T. XII, p. 306.

5) Ib.

6) Das ergiebt sich aus de baptismo lib. I, cap. II, § 3, T. XII, p. 106 D.

7) Widerspruch mit Cyprian s. oben S. 225.


Digitized by Google

Hergang der Dinge, in welchen diese Spende hineingehört, ist ja ein allem dem, was der kirchlich-empirische Katholicismus leisten kann, völlig transcendenter [1]. Dennoch bieten beide in Rede stehende Gröfsen Analogieen — neben den Anomalieen. Der begnadigte Electus weifs nicht [2], dafs er jene alle anderen ersetzende Heilsgabe besitzt. Der katholisch Ordinierte kennt sich selbst als solchen, wird von der Gemeinde gekannt. Jener kann fallen, mufs aber, da das donum perseverantiae mit seiner determinierenden Gewalt in ihm verbleibt, nichtsdestoweniger vor dem Ende des irdischen Lebens wieder auferstehen. Der katholisch Ordinierte kann sich der schlimmsten Sünden schuldig machen, seines Amtes entsetzt werden: das Ordiniertsein wird davon nicht berührt. Mag er von der katholischen Kirche abfallen, zu den häretischen Separatisten übertreten, die geheimnisvolle Signatur bewährt selbst in dem Falle die Unverwüstlichkeit. Ja ihre zauberische Gewalt scheint sich sogar noch stärker zu erzeigen als die jenes prädestinatianischen donum. Denn nicht wie der Electus endlich notwendig aufersteht, dem unentrinnbaren Geschicke seines Lebens unterliegend, mufs der Ordinatus zu der katholischen Kirche zurückkehren. Vielmehr trotz aller Opposition gegen diese, als sterbender Häretiker bleibt er bezeichnet mit dem sacramentum ordinis. Es erhält sich auch unter diesen Umständen als wirkungskräftiges, allerdings nicht dazu, einem anderen die katholische Ordination zum Segen, aber doch die gültige zum Unsegen zu erteilen [3]. Ihm selbst dient sie „zum Gericht“ [4].

1) S. Bd. IV, S. 253.

2) S. Bd. IV, S. 228. 229 dieser Zeitschrift.

3) Die Analogie mit der Taufe bewährt sich auch hier. De baptismo lib. I, cap. II, § 3, T. XII, p. 106 C D.

4) De bono conjugali cap. XXIV, § 32. — quamvis ad judicium permanente. S. S. 230, Anm. 1. Contra epistolam Parmen. ib. II, cap. III, § 28, T. XII, p. 57 D. Sicut autem habent in baptismo quod per eos dari possit, sic in ordinatione jus dandi; utrumque quidem ad perniciem suam etc. Ib. lib. II, cap. XI, § 24 l. l. p. 53 G. Si autem fictus est — — deest quidem saluti ejus etc. — Contra literas Petiliani lib. III, cap. XL, § 46, T. XII, p. 407 F.

Digitized by Google

Anders dagegen ist nach Augustin zu urteilen über den Fall, wenn ein ehemals katholisch Ordinierter in eine häretische Gemeinde eingetreten ist, derselben gewisse Jahre angehört hat, demnächst aber die Wiederaufnahme in die Kirche begehrt: ein solcher ist weder zu taufen noch zu reordinieren. Er war zeitweilig als ein selbstsüchtiger Separatist ausgeschieden „aus dem Hause Gottes", in welchem ausschliefslich der heilige Geist als Liebesgeist waltet [1], ohne das Zeichen der Weihe einzubüfsen. Nunmehr kehrt er in dasselbe zurück, um jenes Geistes wieder teilhaftig zu werden. Der letztere — so lehrt unser Autor in der Stelle [2] contra epistolam Parmen. lib. II, cap. XII, § 28, Op. T. XII, p. 57 ABD nach meinem Verständnis derselben — bewirkt, dafs die nie verloren gegangene Wirkungskräftigkeit des Zeichens eine segensvolle wird. Er, welcher seit der Zeit seiner Ordination ununterbrochen fähig gewesen ist, gültig zu ordinieren, vermag nunmehr wieder katholisch zum Segen zu ordinieren, quia tenet unitatem ecclesiae.

Allein die hier von Augustin selbst gegebene Auskunft erregt doch Bedenken im Vergleich mit einer anderen seiner Lehren.

Omnia quippe sacramenta Christi non ad salutem, sed ad judicium habentur sine caritate unitatis Christi.

1) S. Bd. IV dieser Zeitschrift, S. 230. — Vorbereitet ist der Gedanke an „den Liebesgeist", wie ich erst nachträglich erkannt habe, schon bei Cyprian. S. Hackenschmidt, Anfänge des katholischen Kirchenbegriffs (Strafsburg 1874), I, 178.

2) Nam si quando ex ipsa parte venientes etiam praepositi pro bono pacis correcto schismatis errore suscepti sunt et si visum est opus esse, ut eadem officia gererent, non sunt rursum ordinati; sed sicut baptismus in eis, ita ordinatio mansit integra, quia in praecisione fuerat vitium, quod unitatis pace correctum est, non in sacramentis, quae ubicunque sunt ipsa sunt. — — Sicut autem habent in baptismo, quod per eos dari possit, sic in ordinatione jus dandi; utrumque quidem ad perniciem suam, quamdiu caritatem non habent unitatis. Sed tamen aliud est non habere, aliud perniciose habere. Quidquid non habetur, dandum est, cum opus est dari; quod vero perniciose habetur, per correctionem depulsa pernicie agendum est, ut salubriter habeatur.


Digitized by Google

Allerdings der gläubige sich heiligende Katholik, mag er Priester, mag er Laie sein, — derjenige, welcher „in der Kirche[1] ist", d. h. der communio sanctorum angehört, lebt in jenem Liebesgeiste, nicht aber leben darin alle Katholiken, welche als Mitglieder der empirischen katholischen Kirche gelten, nicht die gottlosen katholischen sacerdotes. Wie nun wenn jener Ungenannte, welcher, wie oben angenommen wurde, in die katholische Kirche wieder aufgenommen ist, zu der Zahl der letzteren zu rechnen wäre? — In diesem Falle kann doch der heilige Geist als Liebesgeist[2], welcher überhaupt auf ihn, den zu der communio sanctorum nicht gehörenden, nicht wirkt, auch das ihm anhaftende sacramentum ordinis nicht so umstimmen, wie soeben von ihm vorausgesetzt wurde, d. h. das während des zeitweiligen Aufenthaltes in einer häretischen Gemeinschaft defekt gewordene sacramentum ordinis nicht regenerieren. Unser Schriftsteller behauptet das, aber ohne Zweifel unter der stillschweigenden Voraussetzung, daſs jener Rückkehrende schlechterdings nur durch den wieder in ihm erregten Liebesdrang bestimmt, infolge von rein religiös-sittlichen Impulsen den Anschluſs an die katholische Kirche begehren könne, d. h. er wird ohne weiteres als ein werdendes Glied der communio sanctorum[3] vorgestellt. Indessen nicht nur ist jene Voraussetzung eine ungegründete — denn es konnten doch auch egoistische Motive den Entschluſs begründen —, sondern selbst wenn das anders wäre, würde nichtsdestoweniger die Klage über einen Selbstwiderspruch, dessen Nachweis ich bereits angekündigt habe, nicht unberechtigt sein.

Denn des Autors ganzer Lehrbegriff von dem sacramentum ordinis ist doch basiert auf den Gedanken von der Unabhängigkeit des Ordiniertseins von der religiös-sittlichen Qualität des Ordinierten. Folglich kann der heilige Geist als Liebesgeist überhaupt nicht in Betracht kommen, wenn nach der Natur des Amtsgeistes, welcher dem

1) S. Bd. IV dieser Zeitschrift, S. 240.
2) S. ebd. S. 230.
3) S. ebd. S. 224.

Digitized by Google

Ordinierten einwohnen soll, gefragt wird. Von einem solchen handelt der Kirchenvater ausdrücklich contra epist. Parmen. lib. II, cap. XI, § 24, T. XII, 53 F. In dem Ordinierten ist der Spiritus Sanctus infolge der katholischen Ordination unter allen Umständen, mag er ein Frommer, mag er ein Heuchler sein. Darum — so lehrt er hier und an anderen gleichartigen Stellen — haben die von ihm verwalteten Sakramente sicher segensvolle Erfolge. In dem Frommen wie in dem Heuchler treten Amt und Person, der Beamtete und der so oder anders beschaffene religiös-sittliche Mensch auseinander. Ja nicht sowohl in dem Beamteten, als in dem Amte[1], mit welchem der eine wie der andere investiert werden, „ist" der heilige Geist. Was den minister fictus betrifft, so waltet er in demselben ganz abgesperrt von dessen eigener Gedankenwelt; dennoch ist diesem die Kraft der Amtsgnade nicht weniger sicher als dem minister non fictus, — sie, welche ihn scheidet von dem frommsten Laien, ihn zu einem mysteriösen Wesen zu machen scheint. Zu einem um so mysteriöseren, je weniger psychologisch konstruierbar der in ihm vorausgesetzte Dualismus ist. Der heilige Geist waltet, so zu sagen, in der Aufsenseite der Persönlichkeit, ohne diese zu heiligen; neben demselben bewegt sich das Getriebe der ganz anders gerichteten Gedanken dieser ungläubigen Person.

Das ist allerdings ein psychologisches Rätsel, aber wir erkennen doch darin die aus verschiedenen Prämissen formell richtig gezogenen Konsequenzen. Heiliger Geist als Amtsgeist und heiliger Geist als Liebesgeist sollen auseinandergehalten werden. Aber was von ihm oben gelehrt

1) Contra ep. Parm. lib. I, § 24, T. XII, p. 53 F. Spiritus autem sanctus in Ecclesiae praeposito vel ministro sic inest etc. .... Spiritus enim sanctus, disciplinae effugiet fictum, deest quidem saluti ejus, ut auferat se a cogitationibus, quae sunt sine intellectu, ministerium tamen ejus non deserit, quo per eum salutem operatur aliorum. Cf. de baptismo lib. V, cap. XXIII, § 33, T. XII, p. 201 D. Nam spiritus sanctus disciplinae fugiet fictum nec tamen eum fugiet baptismus. Vgl. Köstlin, Deutsche Zeitschrift für christl. Wissenschaft und christliches Leben, Jahrgang 1856, S. 109.


Digitized by Google

ist über die Einwirkung des (nicht sowohl in der ecclesia catholica als in der communio sanctorum herrschenden) heiligen Geistes als Liebesgeistes auf den Amtsgeist, welcher sich in dem von der katholischen Kirche abgefallenen, nunmehr in dieselbe wieder aufgenommenen Priester erhalten soll, zeigt ja, wie er dieses Sollen selbst vereitelt hat. Noch deutlicher beweist die Stelle [1] de baptismo lib. V, cap. XXIII, § 33, T. XII, 201 D das vergebliche Ringen, beide spiritus zu unterscheiden, dem Satze auszuweichen, dafs der heilige Geist nur wirke als Liebesgeist, — dem Satze, welcher, wie schon oben [2] dargethan wurde, in der That anderswo von ihm wirklich (im Widerspruch zu der Grundintention) einmal niedergeschrieben ist.

Wäre derselbe der mafsgebende seines Lehrbegriffes geworden (was aber nicht geschehen ist), so wäre dieser einheitlich gestimmt, nicht blofs darum ein anziehenderer geworden. Aber neben einander können doch beide nicht bestehen.

Und weder der eine noch der andere reichte zur Lösung des Problems aus, welches in einem von Augustin und seinen Zeitgenossen selbst erlebten Falle der katholischen Kirche in Nordafrika vorgelegt wurde.

Unter den donatistischen Bischöfen gab es damals keineswegs nur solche, welche „ehemals" katholisch ordiniert waren. Wie viele Kinder und Kindeskinder der seit dem Jahre 311 Abgefallenen waren in diesen hundert Jahren herangewachsen, wie manche unter denselben hatten innerhalb der donatistischen Gemeinschaft die Priesterweihe begehrt und empfangen! Nichtsdestoweniger hörten diese donatistischen Bischöfe, welche zu der Collatio im Jahre 411 eingeladen waren und dem Folge zu geben um so williger

1) — propter caritatis autem copulationem, quod est maximum donum Spiritus Sancti, sine quo non valent ad salutem quaecunque alia (!) sancta in homine fuerint, manus haereticis correctis imponitur. Cf. contra Cresconium lib. II, cap. XV, § 18, T. XII, p. 529 B.

2) Bd. IV dieser Zeitschrift, S. 230. 231.



gemacht werden sollten, aus dem Munde der Katholiken (unter ihnen Augustin's [1]) die Erklärung, daſs selbst in dem Falle, daſs sie in der bevorstehenden Verhandlung widerlegt werden würden, der Besitz ihrer Episkopate unangetastet bleiben sollte [2]. Inbezug auf sie (nicht ehemals katholisch Ordinierte) konnte also nicht von einem „Reparieren" des Defektes der bisherigen Ordination die Rede sein. Jene (wie es uns bisher schien) geheimnisvolle Signatur, welche die katholische Weihe bewirken soll, war ja überhaupt gar nicht vollzogen. Nichtsdestoweniger sollten die donatistisch Ordinierten „in die katholische Kirche aufgenommen", als katholisch Ordinierte anerkannt und für fähig erachtet werden, auch anderen die gleiche Ordination (mit der uns bekannten Wirkung) zu erteilen. — Auch dieses Urteil beruht auf dem Gedanken, daſs das in der separatistischen Gemeinschaft empfangene sacramentum ordinis, gültig und wirkungskräftig (zum Unsegen), infolge der Teilnahme der Empfänger an der pax ecclesiae catholicae, in welcher die caritas regiert, in der Art umgestimmt werde, welche wir kennen [3]. Indessen ist dies der Hergang der Dinge, so erneuert sich hier die schon oben [4] dargelegte Schwierigkeit. Entweder sind Amtsgeist und Liebesgeist konsequent, ausnahmslos zu unterscheiden, — jener wird mitgeteilt in der Ordination als solcher, also auch in der donatistischen: dann ist der donatistisch Ordinierte, welcher sich im Besitze „des Amtsgeistes" schon befindet, der Infektion mit „dem Liebesgeiste" nicht bedürftig. Oder aber der Amtsgeist und der Liebesgeist ist der nämliche: dann scheint die Forderung unausweichlich zu sein, daſs der bisher vorgeblich Ordinierte nach Aufnahme in die katholische Kirche, welche als die ausschlieſsliche Inhaberin der

1) Aurelii Silvani et universorum episcoporum epistola ad Marcellinum. August Op. T. II, p. 494 D; Ep. CXXVIII, § 2 gegen Ende.

2) Breviculus collationis cum Donatistis. Collatio primi diei cap. V, Op. T. XII, p. 636 D. — Cf. de baptismo lib. I, cap. I, § 2.

3) S. oben S. 234.

4) S. oben S. 234. 235.



Sakramente überhaupt vorzustellen wäre, zum erstenmale ordiniert werde.

Allein derselben nachgeben würde nichts anderes bedeutet haben als das Zeichen des Übertritts zu der cyprianischen, weiter der donatistischen Theorie geben, gerade den prinzipalen Gedanken, welchen der Verfasser als Waffe gegen die letztere meinte gebrauchen zu können, wieder verleugnen.

Da dies nicht möglich ist, so fragt sich, ob er nicht anderswoher Hilfe holen kann. Denken wir an das, was er über die Sakramente überhaupt [1] an manchen Stellen lehrt, (seine sogenannte allgemeine Sakramentslehre [2]) und nehmen an, dafs diese Lehren als die mafsgebenden Voraussetzungen bei der Darstellung der Theorie von dem sacramentum ordinis in Betracht kämen: so würde zu behaupten sein, dafs das sacramentum von dem ordinierenden katholischen Bischof, die res [3] oder virtus [4] sacramenti von Gott, diese aber doch nur da gespendet würde, wo jenes verwaltet würde [5]. Indessen Quaest. in Levitic. lib. III, Quaestio LXXXIV, T. III, 690 A gilt das zuletzt genannte Korrelatverhältnis doch nur als das regelmäfsige. Es kommen auch Ausnahmen vor: die invisibilis sanctificatio ist hin und wieder zu ihrem Heile selbst denjenigen zuteil geworden, welche die visibilia sacramenta (noch) nicht empfangen haben. Dagegen werden die letzteren vielen gegeben, welchen sie „nichts nützen“, da sie der invisibilis sanctificatio sich nicht widmen. Und wie mancher, welcher der Gesinnung nach ein treuer Katholik ist, wird durch die aufserordentlichen

1) De catechizandis rudibus cap. XXVI, § 50, T. XI, p. 694. Tractat. in evangel. Joannis cap. VI, tractat. XXVI, § 11, T. IV, p. 460.

2) S. oben S. 229, Anm. 4.

3) Quaestiones in Levitic. Quaestio LXXXIV, T. III, p. 689; Epist. CLXXXV, § 50, T. II, p. 863 B Ende.

4) Tractat. in evangel. Joannis cap. VI, tractat. XXVI, § 11, T. IV, p. 660 B. — sed aliud est sacramentum aliud virtus sacramenti.

5) S. Bd. IV, S. 225 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Verhältnisse seines Lebens, gehindert, die katholischen visibilia sacramenta sich spenden zu lassen, — so sehr er dergleichen auch begehrt. — Ein sölcher darf sich durch den Gedanken trösten, dafs nicht das Entbehren, sondern die Mifsachtung der katholischen sacramenta visibilia die seligmachende sanctificatio unmöglich macht. — Dürften wir diese Urteile speziell auf das uns beschäftigende sacramentum ordinis anwenden: so scheint sich die Auskunft darzubieten, dafs unter Umständen eine Ordination katholischen Wertes auch an denjenigen vollzogen werden könne, welche aufserhalb der katholischen Gemeinschaft leben, allerdings nicht von einem menschlichen Priester, sondern von Gott selbst. Sie würde nichts anderes sein als die aus der Gnade fliefsende innerliche 'sanctificatio [1], welche „den wahren Priester macht", — dem so häufig vorkommenden [2] intus baptizari durchaus analog sein. Und das ist ein Gedanke, welcher wirklich in die doktrinelle Reihe gehört, welche wir oben [3] gezeichnet haben, — aber freilich der Art ist, dafs man sagen mufs, würde derselbe in seiner Kraft angespannt, so müfste dadurch die ganze Bedeutung eines kirchlichen sacramentum ordinis vereitelt, — ja das Bedürfnis desselben verleugnet werden. Nichtsdestoweniger sind wir durch die Quellen genötigt anzuerkennen, dafs in dem Satze echt Augustinisches ist. Aber er steht neben denen, welche von dem katholischen Amte handeln. Und wir sind durch keine Stelle berechtigt, aus dem, was er über sacramentum und res sacramenti im allgemeinen und über den Ausnahmefall sagt, eine spezialisierende Anwendung auf das sacramentum ordinis zu machen, — vorgeblich um den wahren Sinn seiner Lehre zu erforschen. Denn diese Wahrheit kann nicht durch die uns einleuchtende Notwendigkeit der Konsequenz, sondern nur durch die urkundliche Über-

1) Vgl. oben S. 215. Cf. contra literas Petiliani lib. II, cap. XXIX, § 69, T. XII, p. 306 A. Ut enim quique sit verus sacerdos, oportet ut non solo sacramento, sed justitia quoque induatur.

2) S. Bd. IV, 217. 254.

3) Ebd. S. 215. 224. 226.



lieferung verbürgt werden. Die letztere aber schweigt meines Wissens durchaus über diesen Punkt. Vielleicht hat sich die Vorstellung von einer lediglich göttlichen, innerlichen Ordination dem Augustin wirklich aufgedrungen. Aber diese auszusprechen und zu verwerten, daran mufste er durch sein eigenes apologetisches Interesse verhindert werden, — wie durch die Unklarheit, in welcher sie ihm vorgeschwebt haben mag. — Sollte aber schliefslich nicht noch eine andere bei ihm nachgewiesen werden können, welche imstande wäre, die von ihm behauptete Gültigkeit der donatistischen Ordination, ihre Gleichwertigkeit mit den katholischen im Fall des Anschlusses an die katholische Kirche zu rechtfertigen?

De baptismo lib. I, cap. II, § 3 wird die peinliche Lage erwogen, in welche ein katholisch Gesinnter geraten könne, welcher nach der katholischen Taufe verlange, aber lokal aufserhalb des Bereiches dieser Kirche sich befinde. Die Erklärungen unseres Kirchenlehrers lauten aber durchaus beruhigend. Jener soll in dem bezeichneten Falle kein Bedenken tragen, sich von einem akatholischen Priester taufen zu lassen, — nicht bezweifeln, dafs diese äufserlich akatholische Taufe keine akatholische sei, sondern die volle Bedeutung einer katholischen habe. Indem er „in seinem Herzen den Frieden der Katholicität bewahrt“, empfängt er aus häretischer Hand das Sakrament der Wirkung nach als katholisches. Ebenso, aber nicht blofs, wie es scheint, im Hinblick auf Fälle der Not, soll nach Firmilian's Angabe [1] schon der römische Stephanus geurteilt haben. Augustin aber bleibt lediglich bei Erwägung der Nottaufe stehen. Von einer Notordination handelt er ausdrücklich weder hier noch anderswo. Da indessen Taufe und Ordination von ihm an manchen Stellen mit klarem Bewufstsein als gleichartige Sakramente gewürdigt

1) Cypriani Epist. LXXV, § 9 Op. ed. Hartel, p. 816, lin. 5. Sed dicunt eum, qui quomodocunque foris baptizatur, mente et fide sua baptismi gratiam consequi posse. Walch, Historie der Ketzereien, Bd. II, S. 340.


Digitized by Google

werden, so könnte man meinen, zu der Vermutung berechtigt zu sein, daſs er die gleichen Gedanken inbezug auf die Wirkungskraft einer unter den nämlichen Umständen vollzogenen häretischen Ordination gehegt habe. Somit würde auch diese Handlung, durch einen donatistischen Bischof geschehen, gültig „zum Unsegen“, durch die Intention[1] des Zuordinierenden zum Segen gewendet, dem Erfolge nach einer katholischen Ordination gleich werden. Selbstverständlich brauchte ein so gesinnter Ordinierter, auch wenn er später Gelegenheit finden sollte, wieder in einer katholischen Gemeinde zu verkehren und das Amt, für das er dort ordiniert ist, hier zu verwalten, nicht „abermals“ ordiniert zu werden. Allein dieser Fall wäre doch nur ein auſserordentlicher. Selbst wenn die Beurteilung desselben, welche wir soeben hypothetisch in unseres Autors Sinne versuchten, verallgemeinert auf die donatistischen Ordinationen angewandt werden dürfte: würde doch dadurch nicht erklärt, was er in Übereinstimmung mit seinen katholischen Zeitgenossen im Jahre 411 sagt. Denn die damaligen donatistischen Bischöfe, deren Ordinationen in jedem Falle gesichert bleiben sollten, wenn sie mit der katholischen Kirche sich vereinigen würden, hatten ja nicht der Gewalt der Umstände sich gefügt, als sie ehemals sich donatistisch hatten ordinieren lassen, sondern obwohl sie in der Möglichkeit waren, ohne irgendwelche Schwierigkeit die katholische Ordination zu erlangen, die donatistische mit vollem Bewuſstsein begehrt. Sie hatten mit ihren Gedanken so wenig in der katholischen Kirche gelebt, als sie in der donatistischen Gemeinschaft geweiht wurden, daſs sie vielmehr in Opposition zu jener, als der falschen Kirche, den Dienst in der wahren suchten.

1) Ich erinnere hier an die Stelle de baptismo lib I, cap. I, § 2, T. XII, p. 105 F. Sicut enim conjunctio corporum fit per continuationem locorum: sic animarum quidam contactus est consensio voluntatum. Si ergo qui recessit ab unitate, aliquid aliud agere voluerit, quam quod in unitate percepit, in eo recedit atque disjungitur: quod autem ita vult agere sicut in unitate agitur, ubi hoc accepit et didicit, in eo manet atque conjungitur.


Digitized by Google

10. Somit wird auch diese letzte Hypothese hinfällig; alle Versuche, die von dem Verfasser der Gültigkeit der donatistischen Ordinationen gewidmete Apologie mit sich selbst, mit den sonstigen Gedanken desselben in Einklang zu bringen, sind vereitelt. Seine Theorie ist eine disharmonische. Aber das ist ja ein Resultat, welches auf Grund dessen, was S. 211—213 dargelegt wurde, sicher zu erwarten war. Überraschen kann es somit nicht, — wohl aber scheinen völlig erklärbar zu sein aus den S. 229 dargelegten Umständen, unter denen sie entstanden ist, aus den bereits gewürdigten Motiven, welche den Autor bestimmten. Aber es mufs nach meinem Dafürhalten doch noch ein Weiteres erwogen werden.

Augustin war ja nicht ein wissenschaftlich-theologischer Schriftsteller, nebenbei von kirchlichen Interessen erfüllt, sondern arbeitete sowohl für die Kirche als unter Voraussetzung der mafsgebenden Geltung ihrer Dekrete. Nun hatte seit 314 die „katholische" Partei im Gegensatze zu der donatistischen („die katholische Kirche in Nordafrika") sich den Beschlüssen der Synode zu Rom (313) und der Synode zu Arles (314) unterworfen [1]. Auf der ersteren war verfügt, alle donatistischen Bischöfe mit Ausnahme des verurteilten Donatus selbst, falls sie sich der katholischen Kirche anschliefsen würden, sollten in ihren Würden verbleiben [2]; auf der zweiten [3], alle Kleriker, welche des Verbrechens der Tradition angeklagt und auf Grund von

1) Aug. Ep. CLXXXV, § 47, Op. T. II, p. 861 D. Hoc erga istos ab initio servavit Africana catholica ex episcoporum sententia, qui in Ecclesia Romana inter Caecilianum et partem Donati judicaverunt, damnatoque uno quodam Donato, qui auctor schismatis fuisse manifestatus est, caeteros correctos, etiamsi extra Ecclesiam ordinati essent, in suis honoribus suscipiendos esse censuerunt etc.

2) Hefele, Konziliengeschichte, zweite Auflage, Bd. II, S. 199. 200. Dagegen der 68. apostolische Kanon (Hefele a. a. O. I, 821) versagte den Ordinationen, welche in einer ketzerischen Gemeinschaft vollzogen worden, die Anerkennung.

3) Canon XIII Concil. Arel. Hefele a. a. O. S. 211.

Digitized by Google

Urkunden überführt sein würden, sollten ihre Stellen verlieren, aber die von ihnen an anderen vollzogenen Ordinationen kein Hindernis des katholischen Kirchendienstes sein. Überdies hatten die nämlichen Arelataner Väter den entscheidenden Kanon [1] über die Ketzertaufe erlassen, also Taufe und Ordination nebeneinandergestellt. Und gerade ihre Autorität war seit 314 in Nordafrika bis auf die Tage unseres Kirchenlehrers eine hochansehnliche geblieben, — wie aus zahlreichen Stellen in dessen Schriften zu ersehen ist [2]. An eben sie, an die seitdem herrschende Praxis war also auch er von vornherein gebunden. Er mufste dieselbe rechtfertigen, obwohl er zu wissen meinte, dafs nicht sowohl die Regeln der kirchlichen Strenge [3] als Nützlichkeitsrücksichten auf Formulierung der Arelataner Beschlüsse Einflufs geübt haben. Sie sind nicht erlassen, um die Meinung zu heiligen, „auch aufserhalb der katholischen Kirche sei der (wahre) heilige Geist", sondern um durch Aufnahme dieser bisherigen Schismatiker in dieselbe, sie möglichst unschädlich zu machen [4].

---

1) Canon VIII ebd. S. 211.

2) S. z. B. die libri de baptismo contra Donat.

3) Ep. CLXXXV, § 45, T. II, p. 861 A B. Cogunt enim multas invenire medicinas multorum experimenta malorum. Verum in hujusmodi causis ubi per graves dissensionum scissuras non hujus aut illius hominis est periculum, sed populorum stragis jacent, detrahendum est aliquid severitati; ut majoribus malis sanandis caritas sincera subveniat.

4) Ep. CLXXXV, § 47 Fortsetzung der Anm. 1 S. 242 excerpierten Stelle non quod etiam foris ab unitate corporis Christi possent habere Spiritum sanctum (cf. ib. § 50, T. II, p. 863 B C D): sed maxime propter eos, quos foris positi possent dicipere et a susceptione illius muneris impedire; deinde ut etiam ipsorum infirmitas lenius excepta intus sanabilis fieret, jam nulla pertinacia claudente oculos cordis adversus evidentiam veritatis. D. h. 1) um derer willen, welche von den Donatisten, so lange diese von der katholischen Kirche getrennt lebten, getäuscht = verführt werden, an dem Empfang des nur in der katholischen Kirche einheimischen heiligen Geistes (Liebesgeistes s. Bd. IV, S. 231) gehindert werden könnten; 2) um der Donatisten selber willen, damit ihre ungesunde Schwäche durch den höheren Grad der milden Be-

Digitized by Google

Ich bin daher geneigt anzunehmen, dafs er vielleicht den ersten Impuls zur Ausbildung des sacramentum ordinis in Korrespondenz mit dem Taufsakrament durch den Inhalt der arelatanischen Kanones erhalten habe. Durch die aufserordentliche Autorität, welche man denselben in Nordafrika bereits seit einem Jahrhundert beilegte, durch die dieser Gesetzgebung entsprechende Praxis [1], welche daselbst in epochemachender Weise herrschend geworden, beeinflufst, hätte er vielleicht das sacramentum ordinis so konstruiert, wie von uns dargethan ist, selbst wenn nicht die oben S. 228 dargelegten, aus der Gegenwart stammenden besonderen Motive noch hinzugekommen wären. Da das letztere nun geschehen, so ist zu behaupten, jene wie diese wirkten zusammen dazu, jenes Dogma herzustellen, welches von unserem Schriftsteller als ein längst bestehendes vorausgesetzt wurde, dessen Apologie aber schon um des Ursprungs, des erwähnten Zweckes willen einen halbscholastischen Charakter annehmen mufste. Es soll der Idee der Ausschliefslichkeit der katholischen Kirche dienen. Da aber aufser den Interessen, welche er dieser widmete, auch jene spiritualistisch-prädestianischen ihm beiwohnten, welche um die Idee der communio sanctorum kreisen [2], da er also einen doppelten [3] Kirchenbegriff hatte, den mit dem anderen auszugleichen er nicht in der Möglichkeit war, also unter Einwirkung der Gedanken arbeitete, welche durch den einen wie durch den anderen mo-

handlung (erquickt) innerlich heilbar werde. — Die Stelle ist ebenso wie die Bd. IV, S. 230 angeführte beweisend, dafs Augustin manchmal von der Unterscheidung des heiligen Geistes und des Liebesgeist seienden Geistes (Bd. IV, S. 230. 231 dieser Zeitschrift) absieht und sich dem gemeinen katholischen Sprachgebrauch anbequemt, welcher von jenem künstlichen Theologumenon nichts weifs.

1) S. Anm. 2. Die dritte Synode zu Karthago 397 (welche sich auf die Synode zu Capua 391, Hefele, Konziliengeschichte, zweite Auflage, Bd I, S. 538 beruft) verfügt (Can. 38 Bruns, Canones apostolorum et conciliorum, T. I, p. 128) non liceat fieri rebaptizationes et reordinationes etc.

2) S. Bd. IV, S. 221.

3) Ebd. S. 219—227. 239. 240. 254—256.

Digitized by Google

tiviert wurden: so brachte er die gequälte, vorgeblich „katholische“ Lehre von dem sacramentum ordinis zustande, welche bei ihm selbst durch die uns bekannten akatholischen Sätze bedroht war [1], — in der Zeit nach ihm bekanntlich lange in der „katholischen“ Kirche „latent“ geblieben ist [2]. —

Augustin hätte, um die Parallelisierung desselben mit dem Taufsakrament völlig durchzuführen, ein eigentümliches sinnliches Medium aufzeigen müssen, an welches die vorausgesetzte Mitteilung des „Amtsgeistes“ geknüpft sei. Allein die bisherigen Einrichtungen der Kirche kamen diesem Bedürfnisse nicht entgegen. Die Handauflegung war eine in so vielen Fällen übliche Zeremonie, dafs sie für den besonderen Zweck der Ordination nicht ausschliefslich in Betracht kommen konnte. Auch läfst sich nicht einmal sicher nachweisen [3], dafs sie vor Anfang der donatistischen Wirren von den Ordinatoren regelmäfsig vollzogen worden. Und gerade unser Autor, zu dessen Zeit allerdings die impositio manuum bei der Weihe der Bischöfe, Presbyter, Diakonen (nicht der Subdiakonen) vorgeschrieben [4]

---

1) S. oben S. 238. 239.

2) Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirche im Altertum. Vom Verfasser autorisierte Übersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage; besorgt und mit Exkursen versehen von Harnack (Giefsen 1883), S. 138, Anm. 51.

3) Ebd. S. 138 f. — Weder in den Constit. Apost. noch bei Cyprian läfst sich eine sichere Stelle nachweisen, aus der erhellte, dafs die Verfasser der Handauflegung bei der Ordination die Mitteilung geheimnisvoller übernatürlicher Kräfte zuschrieben. Gegen Rothe, Vorlesungen über Kirchengeschichte, Bd. I, S. 312.

4) S. Can. I, II, III des vierten Konzils zu Karthago 398; Bruns, Canones apostolorum et conciliorum, T. I, p. 141, Berolini 1839. Can. I: Episcopus cum ordinatur, duo episcopi ponant et teneant evangeliorum codicem super caput et cervicem ejus et uno super eum fundente benedictionem reliqui omnes episcopi, qui adsunt, manibus suis caput tangant. — Die Epist. Concilii Nicaeni ad fratres per Aegyptum Libyam Pentapolin constitutos (Theodoret. H. E. lib. I, cap. VIII. Op. edd. Noesselt et Schultze, T. III, p. 765; Hefele a. a. O. Bd. I, S. 353 vgl. 409. 410) nennt die Χειροθεσία,

Digitized by Google

war, leugnet nichtsdestoweniger ausdrücklich, dafs sie das Substrat der Mitteilung des heiligen Geistes (also auch des Amtsgeistes) sei. Er deutet dieselbe überaus frei als Symbol des Gebets, — ja „löst sie“ in dieses auf [1].

Der Ordination ist von ihm ein unvertilgbarer Charakter zugeschrieben, — durch welche mysteriöse Handlung aber dieses Mysterium, diese mysteriöse Gabe (?) [2], mitgeteilt werde, nirgends dargelegt. —

11. Kehren wir nun nach dieser unvermeidlichen längeren Digression zu § 6 Ende zurück: so wird sich die Richtigkeit unserer Forschung nach Ursprung und Bedeutung des sacramentum ordinis an dem Gebrauche erproben müssen, welche von dieser Lehre in der anderen von dem Episkopate gemacht wird. Verhält es sich wirklich so, wie man behauptet hat, dafs Augustin das vielerwähnte Sakrament im hierarchisch-episkopalistischen Interesse, in der Absicht, den klerikalen Stand von dem der Laien noch schärfer als bisher geschehen war, abzugrenzen [3], er-

---

durch welche die von Meletius ordinierten Kleriker „bekräftigt“ (*βεβαιωθῆναι*) werden sollen, eine *μυστικωτέρα*. — Uber den Canon VIII der nicenischen Synode, welcher inbezug auf die Novatianer verfügt, *ὥστε Χειροθετουμένους αὐτοὺς μένειν οὕτως ἐν τῷ κλήρῳ* s. die Erklärer. Hefele a. a. O. S. 409. 410. — Über die impositio m. im Anfange des 4. Jahrhunderts s. z. B. Optatus Milevitan. de schismate Donatist. lib. I, cap. XVIII (vgl. lib. VII, cap. VI).

1) Hatch a. a. O., S. 135. 136. Ritschl, Die Entstehung der altkatholischen Kirche. Zweite Auflage. (Bonn 1857.) S. 379. De baptismo contra Donatistas lib. III, cap. XVI, § 21, T. XII, p. 151. C. Manus autem impositio [non] sicut baptismus repeti non potest. Quid est enim aliud nisi oratio super hominem?

2) Aber „die Gaben“ (de diversis quaestionibus ad Simplicianum lib. II, Quaest. 1, § 8, T. XI, p. 448) des heiligen Geistes sind der heilige Geist selbst nach de trinitate lib. XV, cap. XIX, § 36, T. XI, p. 294 F. Enchiridion cap. XXXVI, T. XI, p. 586 A. Und daneben die Lehre von den beneficiis gratiae! S. Bd. IV, S. 215. 222.

3) Vgl. Dorner a. a. O. S. 284: „So hat also (?) Aug. den Klerus zu einem objektiv heiligen von den Laien unterschiedenen Stande erhoben. Wenn man nun bedenkt, wie sehr er den Einzelnen von dem Ganzen im Verkehr mit Gott abhängig sein läfst und die Vertretung des Ganzen in diesem objektiv heiligen

Digitized by Google

funden habe: so mufste er gerade durch häufige Erinnerung an diese Weihe das episkopale Amt mit einer bis dahin nicht bekannten Glorie umkleidet haben [1]. — Ist das der Fall? — Ich verneine die Frage mit Entschiedenheit, — bitte jeden, welcher meint, sie bejahen zu können, mir die Stellen nachzuweisen, in denen dieses Sakrament als Hebel zu einem noch weiteren Aufschwunge des Episkopats verwendet wird. Bis dahin, wo dieses geschehen sein wird, behaupte ich zuversichtlich: nirgends in dieses Kirchenlehrers Schriften ist das eine mit dem anderen zu dem bezeichneten Zwecke verknüpft; nirgends eine Verherrlichung des genannten Instituts durch das Mysterium der Amtsgnade erzielt; ja nirgends der cyprianische Gedanke unzweideutig ausgeprägt, dafs die Unterwerfung des Einzelnen, der Gemeinden unter die autoritative Gewalt des Bischofs die Zugehörigkeit zur Kirche, die Seligkeit bedinge [2]. Er hat denselben auch nicht ausdrücklich verleugnet, — was ja nichts anderes würde geheifsen haben als die Axiome des damaligen Katholicismus überhaupt verleugnen. Soweit diese die Voraussetzungen [3] auch seines (katholischen) Glaubens und Denkens sind, mufste auch

---

Priesterstande sieht (?), was liegt näher als dafs dieser Priesterschaft wieder die Mittlerstellung zwischen Gott und dem Menschen übertragen wird (?). Prinzipiell hat Aug. diesen Schritt gethan und ist deshalb insoweit der Begründer der römischen Kirche.“ S. 286: „Allein je mehr die Mittlerschaft des Priesters als eine allgemeine angesehen wird, um so mehr wird dem Einzelnen der direkte Zugang zu Gott abgeschnitten, um so mehr vertritt also für den Einzelnen der Priester die Stelle Gottes.“ Ich ersuche den Verfasser, diese Behauptungen durch die Quellen als die in diesen nachweisbaren echten Gedanken Augustin's darzulegen. Ehe dies nicht geschehen sein wird, kann ich in diesen Sätzen nicht die Resultate dogmenhistorischer Forschungen, sondern nur dogmatisierende Konsequenzmachereien sehen.

1) In der Weise des Dionysius Areopagita. Rothe, Vorlesungen über Kirchengeschichte herausgegeben von Weingarten, Bd. II, S. 118. 119.

2) Vgl. oben S. 207. 208. Schmidt, Jahrbücher für deutsche Theologie, Bd. VI, S. 215.

3) S. Bd. IV, S. 254 dieser Zeitschrift.


Digitized by Google

er sie mit gröfserer oder geringerer Klarheit bejahen [1]. Aber nirgends lesen wir meines Wissens einen denselben aussagenden positiven Satz. — Befremden kann uns dies nicht. Wie hätte derjenige, welcher über die Gliedschaft in der Kirche so ganz anders dachte als die meisten Katholiken seiner Zeit, — der, welchem das Auseinanderhalten des Seins in der Kirche als externa communio und des Seins in der Kirche als der communio sanctorum so geläufig war [2], wie wir erfahren haben, die berühmte cyprianische Thesis [3] wiederholen und betonen können? Fehlte ihm doch überdies jede Veranlassung zu einem feierlichen Bekennen derselben. Die Donatisten hatten sie nicht nur nicht bestritten, sondern durch die aufserordentliche Schätzung des persönlichen Wertes der Bischöfe, wie es schien, die bisherige Vorstellung von der durch sie zu vermittelnden Gemeinschaft mit Christo in der Art gesteigert, dafs Augustin sich aufgefordert fühlte, in jenen evangelisch klingenden Sätzen, welche wir bereits anderswo [4] erwähnt haben, gegen sie zu polemisieren. Und andere Schismatiker, welche den bezeichneten Grundartikel des katholischen Glaubens bestritten hätten, gab es damals nicht. Wie hätte also ein Theolog wie der unsrige — auf den vornehmlich die kirchlichen Zeitfragen als das wichtigste Reizmittel zur schriftstellerischen Thätigkeit wirkten — über Dinge, hinsichtlich deren alle katholischen Zeitgenossen einverstanden waren, sich zu äufsern bewogen werden können? — Das Schweigen darüber ist ebenso begreiflich als das Reden über ein anderes, — über die legitimen Bischofsreihen. Denn diese waren allerdings kontrovers geworden. Wenn gleich die Donatisten die nämliche [5] Ansicht über das Amt

---

1) Köstlin, Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrgang 1856, S. 118 zweite Spalte.

2) S. Bd. IV, S. 219. 223 dieser Zeitschrift.

3) Cypriani Op. ed. Hartel ep. LXVI, bei Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche, S. 648 unten.

4) Bd. IV, S. 210 dieser Zeitschrift.

5) Köstlin, Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrgang 1856, S. 103 zweite Spalte.

Digitized by Google

und das Ansehen des Bischofs hatten, so anerkannten sie doch nicht die historische successio episcoporum der Katholiken.

12. Dieselben können — meint Augustin — nicht beweisen, was sie behaupten, daſs ihre dermaligen Episkopate geschichtlich zusammenhängen mit dem Apostolate. Blicken wir zurück auf die apostolischen Gemeinden, so haben diese alle in der Urgemeinde in Jerusalem ihre Mutter [1] zu verehren. Die diese leitenden Apostel haben auch die palästinensischen Gemeinden gestiftet [2]. Von diesen aus ist infolge der Ausbreitung der katholischen Kirche auch Afrika [3] katholisiert. Somit stehen die hiesigen Katholiken in einem historisch erkennbaren Verbande mit den ursprünglichen, von den Aposteln [4] gegründeten Gemeinden; nicht aber die Donatisten. Diesen bleibt nichts anderes übrig als einzugestehen, mit dem Aufhören der ecclesiae apostolicae habe auch das apostolische Christentum aufgehört; mit dem Aufkommen ihrer Partei hat es wieder angefangen [5]. — Dagegen ist die katholische Kirche der Gegenwart mit der apostolischen durch die urkundlich überlieferte Reihen der Bischöfe verkettet [6].

Diese sind die Nachfolger der Apostel gewesen — lehrt auch unser Autor. Die letzteren, dereinst die Väter, welche die Kirche damals erzeugt haben, sind jetzt nicht mehr gegenwärtig. Aber darum ist doch jene nicht verlassen. „Statt der Väter sind dir Söhne geboren", heiſst es Ps. 45, 17, — statt der Apostel die Bischöfe, welche von der Kirche, obschon sie dieselbe gebaut, doch auch Väter

1) De unitate ecclesiae cap. XI, §. 29. 30; cap. XVI, § 42; cap. XIX, § 51; cap. XXIII, § 70. Op. T. XII.

2) Ib. cap. XVII, § 44; cap. XVIII, § 46.

3) Ib. cap. XII, §. 32, T. XII, p. 456 C D. Cf. contra literas Petiliani cap. XVI, § 37, Op. T. XII.

4) De unitate ecclesiae cap. XI, § 30; cap. XII, § 31.

5) Ib. cap. XVII, § 44. 45, T. XII, p. 467 D E; cap. XIX, § 49. Cf. cap. XV, § 39 Schluſs.

6) „Inconcussa series" contra Cresconium Donat. lib. III, cap. XVIII, § 21.

Digitized by Google

genannt, auf die Sitze der (Ur-)Väter erhoben worden. In den Bischöfen sind die Apostel selbst gegenwärtig. Darum brauchen wir nicht darüber zu trauern, dafs wir diese nicht mehr sinnlich sehen [1]. Sind doch die Apostel in den Bischöfen „zu Fürsten in allen Landen gesetzt" [2] (Ps. 45, 17).

Es ist wahr, der Gedanke an die historische Nachfolge ist hier überschritten, umgesetzt in den von der dauernden Gegenwärtigkeit der Apostolate in den Episkopaten, aber das ist ja in der That der echt katholische. Er zeigt, so zu sagen, nur die umgekehrte Seite, wenn die Apostel als die ersten Bischöfe vorgestellt werden. Ob das auch von Augustin Enarrat. [3] in psalm. CVIII, § 1 geschehe, darüber kann man insofern ungewifs sein, als der Verfasser, welcher nach dem Vorgange der Apostelgeschichte 1, 20 die Stelle Ps. 109, 9 als ein prophetisches Wort in der Thatsache der Wahl des Matthias erfüllt sieht, bereits in dem griechischen Alten Testamente die Worte τὴν ἐπισκοπὴν αὐτοῦ ἕτερος λαβέτω las [4]. Aber anderswo ist diese Vorstellung, wenn gleich nicht in ausdrücklichen Worten dargelegt, doch ohne Zweifel in eigentümlicher Weise vorausgesetzt. Ich denke hier an jene — späterhin [5] von uns ausführlich zu erörternden — Stellen, welche von der „apostolica sedes" stets in Verbindung mit der successio episcoporum handeln. Offenbar ist da, wo von der letzteren gesprochen wird, der Blick hauptsächlich auf die römische Kirche gerichtet. Wenn gleich der Verfasser, wie bereits bemerkt wurde, im allgemeinen die historische Beglaubigung der katholischen Episkopate wiederholentlich behauptet und er dabei ohne Zweifel an die urkundlich überlieferten Bischofskataloge denkt: so ist doch nur derjenige wörtlich mitgeteilt, welcher

1) Enarrat. in psalm. XLIV, § 32, T. V, p. 527. 528.
2) Enarrat. in psalm. LXVII, § 34, T. V, p. 906.
3) Op. T. VI, p. 544 D.
4) Vgl. die abenteuerliche Erklärung Enarrat. in psalm. CVIII, § 18, T. VI, p. 533 C D.
5) In der zweiten Hälfte dieses Artikels.


Digitized by Google

sich auf das römische Bistum bezieht, Epist. LIII, § 2, T. II, p. 160. Die Sicherheit der katholischen Episkopate soll durch die Evidenz, welche der Geschichte des römischen Episkopats beiwohnt, bewiesen werden, die einzige Würde, welche der sedes Petri eigen ist, in gewisser Weise auch den übrigen Bischofssitzen zugute kommen, — relativ verallgemeinert werden. Denn Petrus wird vielfach von Augustin nur als Repräsentant aller Apostel beurteilt — was ich vorläufig bemerke, um unten [1] ausführlich darauf zurückzukommen — und damit ist einerseits die Apostolicität (apostolische Nachfolge), anderseits die Koordination [2] der Bischöfe anerkannt. Die erstere, insofern als das, was von Petrus gilt, in Betracht der ihm beigelegten Bedeutung, von den übrigen Aposteln gilt, — was von den römischen Bischöfen, auch von den übrigen Bischöfen. Aber auch die Koordination leuchtet ein. Denn wenn Petrus die Apostel vertritt: so stehen diese ihm gleich. Und wenn er der erste römische Bischof gewesen ist, die anderen Apostel ebenfalls als dereinstige Bischöfe vorgestellt werden: so ist ja damit die Gleichheit des Rangs aller gegenwärtigen Bischöfe anerkannt. Ausdrücklich gelehrt wird sie de baptismo [3] lib. III, cap. III, § 5 in Übereinstimmug mit Cyprian.

13. Aber darum doch nicht ganz in seinem Sinne. Jener liebte es, alle koordinierten Bischöfe als diejenigen zu würdigen, welche die Kirche tragen, — man darf wohl sagen als deren Säulen [4]. Bei Augustin läfst sich ein Ausspruch gleichen Gehalts (soweit meine Kenntnis seiner Werke reicht) nirgends nachweisen; — wohl aber solche, welche indirekt diesen Lehrgedanken verneinen. Ich weifs es wohl,

---

1) S. 252 und in der zweiten Hälfte dieses Artikels.

2) Langen, Die römische Kirche bis auf Leo I., S. 860f. Über die Einheit des Episkopats s. Epistol. CV, cap. V, § 16, Op. T. II, p. 397 B. Neque enim sua sunt, quae dicunt, sed Dei, qui in cathedra unitatis doctrinam posuit veritatis.

3) Op. T. XII, p. 142 F.

4) Cypr. Ep. XXXIII. Hackenschmidt, Die Anfänge des katholischen Kirchenbegriffs, Bd. I, S. 182.


Digitized by Google

die Apostel werden einmal [1] von ihm „die Säulen“ genannt auf Veranlassung von Ps. 74, 4, in Erinnerung an Gal. 2, 9, wo Paulus seine Mitapostel so bezeichnet; aber was wären diese Säulen — meint er —, wenn sie nicht, wie der Psalm sagt, von ihm gefestigt würden? — Wie beschaffen waren, ruft Augustin aus [2], während des Lebens Jesu diejenigen, welche dereinst die Säulen werden sollten! — Während der Passion des Herrn „fielen sie ab“. — Und vor allen Petrus gilt ihm allerdings als Typus der apostolischen Autorität, aber nicht blofs dieser, sondern auch der Gemeinde. Enarrat. in psalm. CVIII. Op. T. VI, p. 545 A wird geradezu als hermeneutischer Kanon der Grundsatz ausgesprochen, dafs die Worte des Herrn an den Petrus auf ihn und die Gemeinde (Kirche) zu beziehen und in diesem Sinne zu deuten seien. Wenn es Sermo LXXVI, § 4, T. VII, p. 416 heifst: Illum videte Petrum, qui tunc erat figura nostra, so kann der bischöfliche Prediger, welcher diese Worte gesprochen hat, nicht blofs an die episcopi (pastores) gedacht, sondern mufs sich selbst in der Gemeinde und diese als das betrachtet haben, dessen figura Petrus nicht weniger ist als die der pastores. Ja § 1, 2, 5, 6 (vgl. § 4) würdigen denselben als denjenigen, welcher die starkgläubigen wie die schwachgläubigen Christen, den Wechsel des starken Glaubens mit dem schwachen versinnbilde. Seines Apostolats wird hier nur beiläufig [3] gedacht, von seinem autoritativen Amte aber abgesehen, vor allen dagegen sein Christenstand in Betracht gezogen. Seine religiös-christliche Persönlichkeit ist nicht das Vorbild, sondern das Bild des empirischen Christenlebens, des Christen als Mitgliedes der Gemeinde.

Petrus hat seinen Namen von petra, wie wir den Namen

---

1) Enarrat. in psalm. LXXIV, § 6, T. V, p. 1044 A B.

2) Ib. in psalm. CXLI, § 25. Sed quia in ejus passione etiam illi primi, qui futuri erant duces Ecclesiae et columnae terrae, defecerunt etc.

3) Enarrat. in psalm. LXXVI, § 3, T. VII, p. 416 B apostolatus principatum tenens etc.

Digitized by Google

Christen von Christo. Nicht auf seine Person will der Herr seine Kirche gründen, sondern den Glauben desselben auf den Felsen gründen, von welchem Paulus 1 Kor. 10, 1 f. redet [1], — welcher er selber ist.

In einer zweiten Gruppe von Stellen wird allerdings Petrus als der Repräsentant der Apostel, der Bischöfe — der Hirten, der guten Hirten beurteilt, z. B. Sermo CXLVII, § 2, T. VII, p. 702 D.

Die umfassendste aber ist die dritte, welche ihn in doppelter Beziehung als Typus des Apostolats und der ganzen Kirche charakterisiert [2].

Ich erwähne dieses alles, was einer späteren [3] ausführlichen Behandlung vorbehalten bleibt, hier nur flüchtig lediglich in der Absicht, um einen weiteren Beweis für die Herabstimmung des Autoritativen in dem Episkopate bei unserem Kirchenlehrer zu bringen. — Cyprian kann kaum von der Kirche reden, ohne jener Institution zu gedenken. Augustin handelt in ganzen Büchern weitläufig von jener; aber ein auf die letztere bezügliches Wort lesen wir in den antidonatistischen Büchern verhältnismäfsig selten.

14. Dagegen finden sich in den gegen den Manichäismus polemisierenden Schriften wichtige die Bedeutung des Episkopats feiernde Erklärungen; aber nirgends zeigt sich die Spur einer, so zu sagen, episkopalistischen Begehrlichkeit. Der Verfasser wird vielmehr durch die Natur der Dinge zu der starken Betonung des Wertes dieses Kirchenamts geführt. Da er gegenüber jener alle Autorität in religiösen Dingen grundsätzlich verneinenden Sekte die katholische Kirche als die alle Zweifel und Irrungen des

---

1) Sermo CCXCV, § 1. 2, T. VIII, p. 1194 D—G. Sermo LXXVI, § 1, T. VII, p. 415 F. Quia enim Christus petra, Petrus populus Christianus. Petra enim principale nomen est. Ideo Petrus a petra, non petra a Petro: quomodo non a Christiano Christus, sed a Christo Christianus vocatur. Ebenso Sermo CCLXX, § 2, T. VII, p. 1097 C.

2) S. z. B. LXXVI, § I. 3. 4. Enarrat. in psalm. CVIII, T. VI, p. 545.

3) In der zweiten Hälfte dieses Artikels.


Digitized by Google

Menschengeistes lösende Autorität erweisen will: so mufs er als Katholik auf die series episcoporum als auf diejenige Gröfse, in welcher jene einen unzweideutigen Ausdruck sich gegeben hat, zu sprechen kommen.

Contra Faustum lib. XI, cap. X, T. X, p. 264 D [1]; lib. XXVIII, cap. II l. l. p. 527 F.[2] 528 A et. cap. IV, p. 529 A [3] wird dieselbe als die Zeugin der Echtheit und der religiös-kirchlichen Geltung der heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments gepriesen. Dies geschieht auch contra Faustum lib. XI, cap. V, T. X, p. 267 D [4]; aber hier erscheint der Episkopat als diejenige Macht, welche nicht etwa nur Gewähr leiste für den in dem apostolischen Zeitalter zustande gekommenen Kanon, sondern bei dem damaligen Zustandekommen selbst beteiligt gewesen ist. (Die Bischöfe sind bereits als in jener Zeit lebende [5] vorausgesetzt.) Dafs dies der Sinn der Stelle sei, beruht freilich auf der Voraussetzung, dafs die Worte per successiones episcoporum et propagationes Ecclesiarum Beziehung haben zu confirmata, dieselben nicht lediglich mit confirmata

---

1) Nam si hoc facere conaberis, et nihil valebis; et vides in hac re quid Ecclesiae catholicae valeat auctoritas, quae ab ipsis fundatissimis sedibus Apostolorum usque ad hodiernum diem succedentium sibimet Episcoporum serie et tot populorum consensione firmatur.

2) Cum ergo necesse sit, alterum horum librorum esse mendacem, cui nos potius censes fidem accomodare debere? Eine, quem illa Ecclesia ab ipso Christo inchoata et per Apostolos provecta certa successionis serie usque ad haec tempora — — ab initio traditum et conservatum agnoscit atque approbat an ei, quem eadem Ecclesia incognitum reprobat etc.? —

3) — aut si etiam de Matthaeo utrum ipse ista scripserit dubitat, de ipso quoque Matthaeo non potius id credat, quod invenit in Ecclesia, quae ab ipsius Matthaei temporibus usque ad hoc tempus certa successionum serie declaratur? —

4) — distincta est a posteriorum libris excellentia canonica auctoritatis Veteris et Novi Testamenti, quae Apostolorum confirmata temporibus per successiones Episcoporum et propagationes Ecclesiarum tamquam in sede quadam sublimiter constituta est, cui serviat omnis fidelis et pius intellectus.

5) Vgl. oben S. 248—250.

Digitized by Google

est zu verbinden seien. Aber das wird doch auch schwerlich zu leugnen sein. Oder sollte Augustin sagen wollen, die einzige excellentia der Autorität des Alten und Neuen Testaments, in dem apostolischen Zeitalter bestätigt, sei durch die Successionen der Bischöfe und die Verbreitung der Gemeinden auf einen gewissen erhabenen Sitz gestellt worden? — Erklärt man in dieser Weise, so erscheinen die Reihenfolgen der Bischöfe und die sich ausbreitenden Gemeinden als die Mächte, welche jene Hochstellung der heiligen Schriften bewirkt haben, nachdem dieselben in den apostolischen Zeiten bestätigt worden sind. Aber in diesem Falle fragt man doch, von wem wurden sie bestätigt? — Man könnte antworten: „durch die Apostel“. Dies zu ergänzen, könnte scheinen um so selbstverständlicher zu sein, weil die ausdrückliche Aussage ab Apostolis eine lästige Wiederholung sein würde. Das ist freilich richtig, aber darum wird doch das Bedenken nicht hinfällig, ob die zuletzt erwähnte Interpretation den Sinn des Augustin wirklich ermittele.

Auch in den berühmten Worten der Schrift contra epistolam fundamenti cap. IV, § 5, T. X, p. 184 AC[1] wird der successio sacerdotum (in Rom), ebenso de utilitate credendi cap. XVII, § 35, T. X, p. 81 FG der successiones episcoporum gedacht. Ich will indessen diese beiden Stellen lediglich im Interesse für die Vollständigkeit hier nur citieren, indem ich mir vorbehalte, die letztere späterhin ausführlich zu erläutern.

Gewifs galt auch diesem Autor der Episkopat als eins der Kriterien, an welchen die göttliche Positivität der katholischen Kirche zu erkennen ist; als die Gröfse, durch welche die Sicherheit des sich selbst gleichbleibenden katholischen Glaubens gewährleistet wird; aber an keiner Stelle ist durch Darlegung der Notwendigkeit derselben der Begriff der

1) Tenet consensio populorum atque gentium, tenet auctoritas miraculis inchoata, spe nutrita, caritate aucta, vetustate firmata, tenet ab ipsa sede Petri Apostoli, cui pascendas oves suas post resurrectionem Dominus commendavit, usque ad praesentem episcopatum successio sacerdotum etc.



Kirche von ihm dogmatisch konstruiert. Er verwendet sie unter Umständen zu apologetischen Zwecken; aber nirgends zeigt er positiv deren Unentbehrlichkeit. Nirgends wird von ihm das göttliche Herrschaftsrecht[1], nirgends die autoritative Machtstellung der Bischöfe betont.

Man darf vielleicht sagen, eine geringere Aufmerksamkeit, als er dem Episkopat zuwendet, konnte kaum ein katholischer Schriftsteller in damaliger Zeit demselben widmen.

Ihn beschäftigten wohl kirchenpolitische Dinge, aber wir erkennen doch in allen darauf bezüglichen Erörterungen den theoretischen Dogmatiker und Apologeten. Ein praktischer Kirchenpolitiker ist er mit nichten gewesen.

[Göttingen, Ende Juni 1884.]

---

1) Über die Stelle de civitate lib. XX, cap. IX s. Bd. IV, S. 511 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Der Verfasser des fälschlich Justinus beigelegten

ΛΟΓΟΣ ΠΑΡΑΙΝΕΤΙΚΟΣ ΠΡΟΣ ΕΛΛΗΝΑΣ.

Von

Dr. **Johannes Dräseke** in Wandsbeck.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daſs wir mit den Untersuchungen Harnack's[1] und Völter's[2] eine neue Entwickelungsstufe der Frage nach Zeit und Herkunft des fälschlich Justinus dem Märtyrer beigelegten *Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας* betreten haben. Das, was frühere Gelehrte zum Beweise der Abfassung durch Justinus vorgebracht haben, ist überholt und völlig veraltet; aber auch das, womit zeitgenössische Gegner die Gründe jener zu widerlegen gesucht haben, hält vor einer sichtenden Prüfung nicht mehr stand: es kommt darauf an, auf den von Völter und Harnack gegebenen Grundlagen und Andeutungen die Frage weiter zu verfolgen, beziehentlich zum Abschluſs zu bringen.

Einen gewissen Abschluſs des früheren Verlaufs der

---

1) „Die Überlieferung der griechischen Apologeten des zweiten Jahrhunderts" (Texte und Untersuchungen, Bd. I, Heft 1 und 2), S. 156—158.

2) Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, Jahrg. XXVI, S. 180 bis 215: „Über Zeit und Verfasser der pseudojustinischen Cohortatio ad Graecos".


Digitized by Google

Untersuchung bezeichnet Otto's Ansicht in seiner Abhandlung über Justinus bei Ersch und Gruber, Bd. XXX, S. 49. Von hier möchte die Frage am passendsten aufzunehmen sein. Nachdem Otto, ausgehend von dem Satze, dafs die von Eusebios und Photios als *Ἔλεγχος* erwähnte Schrift wider die Heiden gleichbedeutend mit dem *Λόγος παραινετ. πρ. Ἑλλ.* sei, die von Oudin, Herbig, Arendt, Möhler und Neander gegen die Justinische Abfassung erhobenen Einwendungen hervorgehoben und dieselben zu entkräften gesucht hat, bemerkt er: „Wahrscheinlich war die Schrift ursprünglich in einfacher Weise *Πρὸς Ἕλληνας* überschrieben. Daraus entstanden bald die Titel *Ἔλεγχος πρὸς Ἕλληνας* und *Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας*. Jenen kannte schon Eusebius, letzteren lasen bereits Joh. Damasc. (Sacra Parall. Tom. II, p. 781: *Τοῦ ἁγ. Ἰουστίνου τοῦ φιλ. κ. μάρ. ἐκ τοῦ πρὸς Ἕλληνας παραινετικοῦ· Ἀδύνατον κτλ.* Coh. c. 5. n. 5) und der Schreiber Baanes (dieser machte im Jahre 914 eine Abschrift, welche wir noch besitzen, Corp. Apol. v. III. proll. p. IX sq.). Stillschweigend benutzten diese Schrift in sehr früher Zeit Julius Africanus (gest. um 232) und Cyrillus Alexandrinus".

Lassen wir das Verhältnis des Julius Africanus und des Kyrillos zur Cohortatio vor der Hand aufserhalb der Betrachtung, da dasselbe im weiteren Verlaufe der Untersuchung zur Sprache kommen wird, so liegt die nächste, in diesen Ausführungen enthaltene, nicht gering anzuschlagende Schwierigkeit in der Vereinerleiung der von Eusebios (Hist. eccl. IV, 18), dem von diesem abhängigen Hieronymus (De vir. illustr. Kap. 23) und Photios (Bibl. Cod. 125) unter der Aufschrift *Ἔλεγχος* verzeichneten Schrift mit dem *Λόγος παραινετ. πρ. Ἕλληνας*. Einen Grund hierfür hat Otto a. a. O. nicht gegeben, er könnte höchstens in der von Stephanos Gobaros herrührenden, bei Photios (Cod. 232, S. 290) erhaltenen Anführung einer Stelle aus der Cohortatio Kap. 23 gefunden werden. Die Aufschrift des benutzten Werkes des Märtyrers Justinus wird zwar da nicht genannt, aber es finden sich nicht blofs bei der Einführung der angezogenen Stelle die Worte: *τῷ δὲ* (d. h. in dieser Schrift

Digitized by Google

des Justinus) *πρὸς τὴν Ἑλληνικὴν μὲν δόξαν συνενήνεκτο μάχη, καὶ τοῦ Πλάτωνος ἔλεγχος κατεσκευάζετο*, sondern auch bei der weiteren Besprechung der Ausdruck *ὁ μὲν μάρτυς, τὸ Πλατωνικὸν διελέγχων σόφισμα.* Es würde jedoch sehr übereilt sein, aus den Worten *ἔλεγχος* und *διελέγχειν*, die inbezug auf die Cohortatio durchaus am Platze sind, da des Platon Lehren in der Schrift in ausgedehnter Weise widerlegt werden, den Schlufs zu ziehen, die Cohortatio sei gleichbedeutend mit dem von Eusebios und Photios genannten *Ἔλεγχος*. Was es mit letzterem für eine Bewandtnis gehabt hat, darüber fehlt uns heutzutage jede sichere Kunde. Hilgenfeld[1] vermutet in dem *πρὸς Ἕλληνας ἔλεγχος* überschriebenen Werke eine „Erwiderung auf eine Antwort von hellenischer Seite“ und sieht in der Schrift gewissermafsen den dritten Teil des von ihm den Ausführungen Harnack's (a. a. O.) gegenübergestellten „apologetischen Pentateuch“ des Justinus, dessen ersten Teil die in den Sacr. Parall. mit einem von Harnack übergangenen Bruchstück (v. Otto, Fragm. X) vertretene Apologie des Justinus, und dessen zweiten unsere jetzigen beiden Apologieen gebildet haben würden. Lassen wir diese Vermutungen hier ungeprüft vorüberziehen, das jedenfalls ist auffällig, dafs Hilgenfeld fortfährt: „4) Apolog. pars IV. scheint Justin's *λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας* gewesen zu sein, bezeugt durch (Cyrillus v. Alex.), Stephanus Gobarus“ — und die in den SS. Parall. als Ausspruch *τοῦ ἁγ. Ἰουστίνου τ. φιλ. κ. μάρτ.* erhaltene Stelle aus der Cohort. ad Graecos Kap. 3, S. 4 B anführt. Wenn nun aber der fünfte Teil des justinischen Corpus apologet. endlich „wohl die von Eusebius bezeugte Schrift Justin's *περὶ θεοῦ μοναρχίας* sein“ soll, und Hilgenfeld an die Erwähnung dieser Schrift und eines aus derselben entlehnten bei v. Otto als XIII. Bruchstück verzeichneten Wortes die gegen Harnack gerichtete Bemerkung knüpft: „Weshalb dieses Stück ‚nicht justinisch‘ sein sollte, ist nicht abzusehen. Auf alle Fälle bieten die SS. Parallela einen Pentateuch antiethnischer

1) Zeitschrift für wissenschaftl. Theologie, Jahrg. XXVI, S. 33.

Digitized by Google

Apologieen Justin's": — so frage ich: Soll denn nun die Cohortatio, wie aus der ganzen Zusammenstellung a. a. O. und besonders den letzten Worten geschlossen werden muſs, wirklich doch von Justinus sein? Unmöglich. Wir werden die letztere Ansicht entschieden von der Hand zu weisen haben und uns einfach entschlieſsen müssen, unumwunden einzugestehen, was ich schon in anderem Zusammenhange [1] in Übereinstimmung mit Caspari [2] hervorgehoben, daſs die acht von Eusebios (IV, 18) aufgezählten echten Schriften des Justinus (die Apologieen an erster und zweiter, der Dial. c. Tryph. an dritter Stelle), zu welchen bei Photios, der die Apologieen des Märtyrers samt dem Dialogus im Eingange seiner Besprechung der Werke des Justinus (Cod. 125, S. 94b) unter der gemeinsamen Bezeichnung *Ἀπολογία ὑπὲρ Χριστιανῶν καὶ κατὰ Ἑλλήνων καὶ κατὰ Ἰουδαίων* verzeichnet, noch zwei nur von ihm angeführte, eine apologetische: *Ἀπορίων κατὰ τῆς εὐσεβείας κεφαλαιώδεις ἐπιλύσεις* und eine metaphysische: *Πραγματεία κατὰ τὸν πρῶτ. κ. δεύτ. τῆς φυσικ. ἀκροάσεως κτλ.* hinzukommen, sämtlich, mit Ausnahme eben der Apologieen und des Dialogus, bis auf geringe, von Hilgenfeld meist wohl richtig gewürdigte Bruchstücke verloren gegangen sind.

Ist nun der uns erhaltene *Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας* nicht unter den von Eusebios (Hieronymus) und Photios als echte Werke des Justinus genannten Schriften zu suchen, so wird die nächste Frage die sein, ob derselbe nicht in weiterem Sinne als justinisch gelten könne, d. h. dem Zeitalter des Justinus zuzuweisen sei. Zweierlei kann hier für bestimmend und Ausschlag gebend angesehen werden, einmal die Frage, ob und in welcher Weise der Verfasser der Schrift andere bekannte Werke der nächsten oder einer ferneren Vergangenheit benutzt hat, oder inwieweit sein Werk von anderen benutzt worden ist, und sodann die Fassung und Gestaltung gewisser christlicher Lehren,

---

1) Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. VI, S. 7, Anm.

2) Quellen zur Gesch. des Taufsymb. u. d. Glaubensregel. III. (Christiania 1875), S. 376, Anm. 178.



aus denen etwa ein Schlufs auf die Abfassungszeit zu versuchen wäre. Verhehlen wir es uns aber nicht, dafs das letztere Unternehmen, wie die Erfahrung schon an so vielen Beispielen gerade aus dem christlichen Altertume gezeigt hat, ein überaus gewagtes und in seinem Erfolge sehr zweifelhaftes ist, wofern nicht etwa bestimmte sachliche Gründe der ersteren Gattung beweisend und bestätigend hinzutreten. In der zuerst bezeichneten Richtung haben sich die Bemühungen der Gelehrten bis jetzt zumeist bewegt, um für die Abfassungszeit der schönen Schrift ein festes Ergebnis zu gewinnen, und es handelte sich dabei zunächst um die Frage, ob die im 9. Kapitel der Cohortatio gegebenen geschichtlichen Erörterungen über das Alter des Moses von der entsprechenden Ausführung bei Julius Africanus abhängig sind oder nicht.

Selbstverständlich kann es hier nicht meine Absicht sein, die hierauf bezüglichen Untersuchungen in ihre Einzelheiten zu verfolgen, es genügt die Namen der Hauptvertreter der entgegenstehenden Ansichten und ihre Ergebnisse zu nennen, um auf Grund dessen, was der letzte Bearbeiter der Schrift, Daniel Völter in derselben Richtung wie seine Vorgänger ermittelt, die Frage weiter zu verfolgen. Die Engländer Ashton und Donaldson und nach letzterem Schürer haben die Abhängigkeit der Cohortatio in der angeführten Stelle von Julius Africanus eingehend zu begründen versucht, während A. v. Gutschmid die gegenteilige Annahme aufgestellt und zu beweisen gesucht hat, dafs Julius Africanus zwar die Cohortatio benutzt, daneben aber auch das vom Verfasser der Cohortatio selbst zurate gezogene Geschichtswerk, als welches höchst wahrscheinlich das des Justus von Tiberias zu bezeichnen sei, eingesehen habe. Den Ergebnissen dieser Forscher gegenüber beruht nun Völter's Verdienst darin, dafs er die wesentliche Richtigkeit der Ansicht v. Gutschmid's erwiesen hat, so zwar, dafs er die allerdings mifsliche Annahme, Africanus habe auch die Cohortatio benutzt, verwarf, dafür aber, dafs beide aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben, einen erschöpfenden Beweis lieferte und der Vermutung v. Gutschmid's, dafs

Digitized by Google

diese Quelle eben Justus von Tiberias sei, einen sicheren Untergrund zu geben verstand.

Dies wissenschaftliche Ergebnis Völter's, das — ich füge dies nachträglich [1] ein — zwar von Neumann (Theolog. Litteraturzeitung vom 15. Dezember 1883, S. 582—585) in dem Sinne angefochten worden ist, dafs er dessen Annahme einer gemeinsamen Quelle der Cohortatio und des Africanus an sich wohl als möglich anerkannte, sie aber nicht für bewiesen, ja nicht einmal für notwendig und wahrscheinlich, dagegen diejenige Ansicht „für die methodisch am besten zu begründende“ erklärte, nach der die Cohortatio den Africanus zur Grundlage hat, ist gleichwohl von hoher Wichtigkeit und Bedeutung. Durch dasselbe ist die Bahn der freien Forschung geöffnet. Die gleiche Wirkung und den gleichen Erfolg wie Völter's die Forschungsergebnisse der zuvor genannten Männer zusammenfassende und abschliefsende Untersuchung des für einige rein geschichtliche Fragen nachweisbaren Abhängigkeitsverhältnisses der Cohortatio dürften auch die hierher bezüglichen Untersuchungen von Hermann Diels über die griechischen Doxographen haben [2]. Auffallenderweise ist die für dieses Gebiet grundlegende Arbeit des genannten Gelehrten noch von niemandem inbezug auf die Cohortatio ausgenutzt worden, und doch hätte man dies von Völter erwarten sollen, da das preisgekrönte Werk von Diels schon 1879 erschienen ist. Ich hebe nur das für die Weiterführung unserer Frage unumgänglich Notwendige aus demselben hervor. Diels hat nachgewiesen, dafs eine ganze Reihe späterer Schriftsteller, wie Theodoretos, Nemesios, Ps.-Plutarchos, Stobäos, in ihren Mitteilungen über griechische Philosophen abhängig sind von des am Ende des ersten oder Anfang des zweiten Jahrhunderts (S. 101) lebenden Aëtios *Περὶ τῶν ἀρεσκόντων συναγωγή*, noch weit mehrere aber, wie Athenagoras, Eusebios, Kyrillos, Galenos, Laurentios Lydos, Ps.-Justinus, Achilles u. a., von dem in der Mitte des zweiten

1) Diese Arbeit wurde schon im Juni 1883 geschrieben.

2) H. Diels, Doxographi Graeci. Berolini, G. Reimer, 1879.


Digitized by Google

Jahrhunderts unter des Plutarchos Namen aus dem umfangreicheren Werke des Aëtios gefertigten Auszuge. Den Verfasser der Cohortatio führt Diels S. 17 unter den Ausschreibern des Plutarchischen Auszuges an letzter Stelle auf, weil auch ihm dessen Zeit nicht feststeht. Wie andere schon geurteilt, schliefst er aus der Thatsache, dafs Kyrillos in seinem zweiten Buche gegen Kaiser Julianus (S. 48 BC) einige Stellen aus dem 6. und 7. Kapitel der Cohortatio fast genau wörtlich wiedergiebt, der Verfasser der letzteren müsse älter als Kyrillos sein; vielleicht, meint er, dürfte er dem Zeitalter des Athenagoras nicht fern stehen, mit dessen Art und Weise einer freieren Benutzung schriftlicher Vorlagen sowie dessen sonstiger Gelehrsamkeit er Verwandtschaft zeigt. Zum Erweise der schriftstellerischen Selbständigkeit des Verfassers der Cohortatio weist Diels darauf hin, dafs er im 5. Kapitel die fälschlich dem Aristoteles beigelegte Schrift *Περὶ κόσμου*, welche jünger als Poseidonios ist, namentlich anführt und im 7. Kapitel die verschiedenen Ansichten über die Seele vielleicht unmittelbar aus des Aristoteles Schrift *Περὶ ψυχῆς* (I, 2, S. 405) geschöpft hat. Für seine im 3. Kapitel gegebenen Nachrichten aber über die alten Philosophen, zeigt Diels überzeugend, ist der Verfasser, wie auch v. Otto in seiner Ausgabe verzeichnet, ohne aus diesen Thatsachen irgendwelchen Schlufs zu ziehen, von dem Plutarchischen Auszuge *Περὶ τῶν ἀρεσκόντων φιλοσόφοις φυσικῶν δογμάτων* I, 3, 1. 3. 4. 11. 5. 6. 7. 8. 18. 20 abhängig, so jedoch, dafs er nicht allein die Reihenfolge geändert und Herakleitos unter den jonischen Philosophen aufgeführt, sondern auch in der Darstellung nach eigenem Ermessen sich Abweichungen erlaubt hat. Wenn der Verfasser im 5. Kapitel über Thales Ausführlicheres mitteilt, und Diels hervorhebt, dafs von den übrigen in demselben Zusammenhange erwähnten philosophischen Ansichten sich nichts mit Sicherheit auf Plutarchos zurückführen lasse, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir darin einen Beweis für die umfassendere gelehrte Bildung des Verfassers erblicken, den ich im Folgenden noch durch Anführung weiterer Einzelheiten zu verstärken hoffe. Warum

Digitized by Google

hat Völter sich gerade diese wissenschaftlich wertvollen Nachweisungen Diels' entgehen lassen? Er würde damit der Mühe überhoben gewesen sein, die Urheberschaft des Märtyrers Justinus (a. a. O. S. 200—205) noch einmal zum Überfluſs zurückzuweisen. Von derselben wird nach Diels' gründlicher Aufhellung der schriftstellerischen Ursprungsverhältnisse der Doxographen Aëtios und Plutarchos und der ersichtlichen Abhängigkeit der Späteren von diesen, des Verfassers der Cohortatio insbesondere von dem Plutarchischen Auszuge, fortan im Ernste nicht mehr die Rede sein können. Ist nun auch mit diesem Ergebnis abermals noch keine zeitliche Bestimmtheit in der Frage nach der Abfassung erreicht, so doch wiederum dieselbe Möglichkeit, die ich kurz zuvor als wertvollstes Ergebnis der Untersuchung Völter's bezeichnete, nämlich nunmehr weiter zu schreiten und eine genauere Zeitbestimmung zu suchen.

Einen Umstand möchte ich nur noch anführen, der mir für ein noch weiteres zeitliches Herabrücken der Cohortatio, als Diels andeutete, zu sprechen scheint. Es ist das Verhältnis der Spottschrift des Hermias gegen die Philosophen zur Cohortatio. Sicher ist, daſs Hermias Kap. 2 die Cohortatio Kap. 7, S. 8CD wörtlich ausgeschrieben und dieselbe auch sonst benutzt hat. Während nun die Früheren, zuletzt noch v. Otto [1], Hermias in die letzten Jahre des zweiten Jahrhunderts verlegten, hat Diels (a. a. O. S. 259 bis 263) die für eine so frühe Ansetzung vorgebrachten Gründe als hinfällig erwiesen und im Anschluſs an G. F. Menzel den Beweis erbracht, daſs vom zweiten Jahrhundert durchaus abzusehen und unter den folgenden Jahrhunderten beliebig zu wählen sei. Ihm selbst erscheint Hermias wegen des schulmäſsigen Beigeschmacks seiner Scherz- und Spottreden in das 5. oder 6. Jahrhundert zu gehören. Wenn dem so ist, so halte ich es im allgemeinen für wahrscheinlicher, daſs der Verfasser der Cohortatio diesem Hermias, der den sonst vielgebrauchten Plutarchischen

1) Corp. apologet. christ. saec. II. vol. IX. (Ienae 1872), p. XXXIII sqq.

Digitized by Google

Auszug nicht kannte, sondern sich für seine Zwecke eben an die betreffenden Abschnitte der Cohortatio hielt, auch zeitlich näher gestanden hat. Doch ich will auf diesen persönlich von dem Sachverhältnis gewonnenen Eindruck nicht zu viel Gewicht legen. Das eine, meine ich, hat auch dieser zweite Versuch, durch den Nachweis schriftstellerischer Beziehungen zu einer Zeitbestimmung für die Schrift zu gelangen, uns gelehrt, dafs die Frage nun doch wohl wieder auf jenen anderen Weg der Lösung zurückzuverweisen ist, den ich vorher als gewagt und in seinem Endziel als zweifelhaft bezeichnete.

Dafs dies letztere Urteil meinerseits ein zutreffendes ist, dürfte der zweite Teil der Abhandlung Völter's bestätigen, in welchem er aus inneren Kennzeichen und Merkmalen eine genauere Bestimmung über die Abfassungszeit und den Verfasser der Cohortatio zu gewinnen sucht. Zutreffend ist zunächst — obwohl nach dem zuvor Bemerkten überflüssig — sein gegen die älteren Forscher, namentlich gegen Semisch gerichteter, der Schrift selbst entnommener Nachweis, dafs dieselbe nicht von Justinus geschrieben sein kann; verfehlt aber, nach meiner Ansicht, die, wie ich nachträglich sehe, auch von Neumann (a. a. O. S. 584) geteilt wird, der Versuch, die Schrift „jedenfalls dem Zeitalter Justin's und der nächsten grofsen Apologeten des 2. Jahrhunderts zuzuweisen" (S. 205). Völter glaubte, „auch dieses zweite Ergebnis dem Selbstzeugnis des Buches entnehmen" zu können. Jedoch schon seine nächsten beiden Behauptungen, „dafs der Verfasser Logoslehrer ist wie Justin und seine apologetischen Nachfolger, und dafs die Argumente, mit denen er die Bestreitung des Heidentums unternimmt, durchaus solche sind, die ähnlich auch bei jenen wiederkehren", fordern zum Widerspruch heraus. Ich finde denn doch, dafs zwischen den Logoslehrern Justinus, Athenagoras, Tatianus, Theophilos und dem Verfasser der Cohortatio ein gewaltiger Unterschied vorhanden ist, hauptsächlich deswegen, weil bei letzterem der Logos, von welchem die genannten Apologeten zum Teil ausführlich handeln, nur einmal und zwar in einer Weise erwähnt wird, die in jedem folgenden Jahrhundert als zu-

Digitized by Google

treffend gelten müſste. Und wenn auch die zur Bestreitung des Heidentums verwendeten Beweismittel im allgemeinen solche sind, wie sie sich ähnlich auch bei den alten Apologeten finden, so fehlen doch sehr wichtige Kennzeichen des justinischen Zeitalters, nämlich die Erwähnung der Verfolgung und Bedrückung der Christen seitens der Heiden, die Bitte um gleiches Recht mit diesen, die Zurückweisung der bekannten drei furchtbaren Beschuldigungen, von welchen Eusebios (Hist. eccl. IV, 7) um 324 ausdrücklich bezeugt, daſs sie längst völlig verstummt seien, und daſs zu seiner Zeit niemand mehr unter den Gegnern der Christen sie gegen dieselben vorzubringen wage. Sollte das rein zufällig sein? Aber gerade die Gründe besonderer Art, welche Völter für seine Zeitbestimmung der Schrift zu sprechen scheinen, nämlich einmal die Stellung ihres Verfassers zum Kanon und sodann seine Lehre von der Inspiration, zeigen am deutlichsten, wie überaus miſslich es ist, aus inneren Merkmalen einen Schluſs auf die Abfassungszeit zu machen, es müſste denn sein, sie wären so überzeugend, daſs sie eine andere Deutung nicht zulassen, oder daſs sie durch andere äuſsere und innere Kennzeichen hinlänglich unterstützt werden. Letzteres ist aber entschieden nicht der Fall. Denn wenn der Verfasser sich auch des Gebrauchs neutestamentlicher Schriften enthält und ausschlieſslich sich auf alttestamentliche Schriften, daneben noch auf Aussprüche der Sibylle, Ammon und Hermes stützt, so sehe ich nicht ein, warum der Grund hierfür „nur darin bestehen“ soll, „daſs von ihm die neutestamentlichen Schriften zwar vor der übrigen christlichen Litteratur besonders geschätzt sein mochten, daſs sie ihm aber noch nicht als inspirierte Bücher von heiligem, normativem Charakter galten und dadurch den alttestamentlichen ebenbürtig an die Seite traten“ (S. 206). Warum soll es nicht möglich sein anzunehmen, „daſs es ihm zum Zwecke seiner Beweisführung darum zu thun sein muſste, nur alte Schriften ins Feld zu führen“? Ja für diese Annahme werden sich bestimmte Gründe namhaft machen lassen, die zugleich für das Fehlen der Berufung auf neutestamentliche

Digitized by Google

Schriften, deren Ansehn in der Zeit der Abfassung der Cohortatio von hellenischer Seite ein erbittert bestrittenes war, eine genügende Erklärung geben.

Nicht besser als mit dem Gewichtlegen Völter's auf des Verfassers ausschliefsliche Benutzung alttestamentlicher Schriften steht es mit seinen Schlufsfolgerungen, die er aus den vom Verfasser über die Art und Weise sowie die Quelle der Begeisterung der Propheten vorgetragenen Ansichten gezogen. Er erkennt in Kap. 8 (vgl. mit Kap. 32, 37, auch 38) „denselben ekstatischen Inspirationsbegriff, den wir fast mit den gleichen Worten von Montanus bei Epiphanius (haer. 48, § 4) ausgesprochen finden" (S. 207). Und doch spricht ihm alles dagegen, „den Verfasser der Cohortatio auf diese Seite zu stellen. Er ist offenbar nicht der Meinung, dafs seine Gegenwart im heiligen Geist noch eine Quelle fortdauernder göttlicher Offenbarung besitze, sondern er sieht, wie an mehreren Stellen zutage tritt, im prophetischen Geiste lediglich eine Gabe der Vergangenheit (c. 10. 32. 35)" (S. 208). Ich halte dies nur für eine Ausweichung. Denn wenn Völter eben jene montanistische, ekstatische Auffassung noch von Athenagoras (Kap. 7 und 9) vertreten findet, der seine Schutzschrift für die Christen im Jahre 177 schrieb, und er aus den von ihm selbst erbrachten Beweisgründen den Schlufs zieht, „dafs die Cohortatio dem Zeitalter Justin's angehört oder nahe an dasselbe heranreicht, dafs sie jedenfalls nicht später als etwa 180 n. Chr. geschrieben ist", so erscheint dieser Schlufs nicht blofs hinfällig, sondern auch mit anderen Nachrichten unvereinbar.

Völter hat an die Untersuchung der Abfassungszeit die weitere Frage nach dem Verfasser geknüpft, und ich mufs ihm da durchaus recht geben, wenn er behauptet, jeder müsse schon aus dem blofsen Lesen der Schrift den Eindruck und die Überzeugung gewinnen, „dafs wir es mit einem hochgebildeten kirchlichen Schriftsteller zu thun haben, der an den apologetischen Bestrebungen seiner Zeit einen hervorragenden Anteil genommen hat" (S. 208), ebenso dafs es höchst wahrscheinlich sei, „dafs der Verfasser der Cohortatio keine völlige dunkle, sondern eine auch sonst kirchen-

Digitized by Google

geschichtlich bekannte Persönlichkeit ist". Er bezeichnet als dieselbe den Bischof Apollinarios von Hierapolis. Lassen wir zunächst die Untersuchung über die von Eusebios über dessen schriftstellerische Hinterlassenschaft gegebenen Nachrichten ungeprüft, da dieselbe noch im weiteren Verlauf dieser Abhandlung soweit als nötig gewürdigt werden wird: wie aber steht es mit der apologetischen Thätigkeit des Bischofs von Hierapolis? Ich führe hier nur kurz dasjenige an, was Bonwetsch, der Geschichtschreiber des Montanismus, darüber erforscht hat. „Eusebius", sagt er [1], „nennt als Gegner der neuen Prophetie besonders Apolinarius, Bischof von Hierapolis (IV, 27; V, 16). Er soll nach Eusebius dem eben erst beginnenden Montanismus entgegengetreten sein, doch soll seine antimontanistische litterarische Thätigkeit erst der Zeit nach seiner apologetischen angehören. Die Apologie des Apolinarius setzt aber den Vorfall mit der legio fulminatrix 174 n. Chr. voraus (Eus. V, 5, 4), und hätte er demnach frühestens um 176—180 gegen die sogenannte neue Prophetie geschrieben, während dieselbe doch schon 177 die entfernten gallischen Gemeinden zum Einschreiten veranlaſste. Daher ist jene Zeitbestimmung des Eusebius zunächst fraglich. Kein Zweifel, daſs Eusebius die antimontanistische Polemik des Apolinarius der Anfangszeit des Montanismus zuweist". Wie kommen wir nach diesen Darlegungen Bonwetsch's aus den Schwierigkeiten heraus, in welche uns Völter's Versuch einer Gedankenverbindung der Cohortatio mit dem Montanismus und einer daraus geschöpften Zeitbestimmung versetzt hat?

Ich erhöhe diese Schwierigkeiten noch durch folgende Bemerkungen.

Völter hat die auf Apollinarios von Hierapolis bezüglichen Angaben bei Photios und Theodoretos entschieden übertrieben. Denn wenn Photios (Cod. 14) über ihn das Urteil fällt: *ἀξιόλογος δὲ ὁ ἀνὴρ καὶ φράσει ἀξιολόγῳ κεχρημένος*, so ist damit herzlich wenig

---

1) G. Nathanael Bonwetsch, Die Geschichte des Montanismus (Erlangen 1881), S. 19.

Digitized by Google

ausgesagt, in keinem Falle, wie Völter (S. 212) meint, „der fliefsende blühende Stil“ des Bischofs von Hierapolis irgendwie bezeugt, ja auch nur angedeutet; und wenn Theodoretos (Haer. fab. III, 2) den Apollinarios einen *ἀνὴρ ἀξιέπαινος καὶ πρὸς τῇ γνώσει τῶν θείων καὶ τὴν ἔξωθεν παιδείαν προσειληφώς* nennt, so ist da „die umfassende Beherrschung auch der heidnischen Bildung“, welche Völter in die Worte hineinlegt, kaum genügend angedeutet. Mit diesen dürftigen Zeugnissen ist im Hinblick auf eine so gewaltige, formvollendete und von der gründlichsten philosophischen Durchbildung ihres Verfassers glänzendes Zeugnis ablegenden Schrift wie die Cohortatio durchaus nicht das geringste anzufangen.

Hierzu möchte ich noch ein zweites Bedenken fügen. Völter sieht in der Cohortatio des Apollinarios von Hierapolis Schrift *Περὶ ἀληθείας*. Obwohl die abweichende Aufschrift sowie die Zahl der Bücher, deren Völter (S. 209) zwei bezeugt findet, ihm im Wege zu stehen scheinen, so hat er doch diese Hindernisse beseitigen und den Nachweis erbringen zu können gemeint, dafs wir die Schrift nicht mehr vollständig besitzen. Zurückzugehen ist auf des Verfassers Erklärung im ersten Kapitel, da heifst es: *Ἐπεὶ τοίνυν ἡμῖν ὁ περὶ τῆς ἀληθοῦς θεοσεβείας πρόκειται λόγος, ἧς οὐδέν, οἶμαι, προτιμότερον τοῖς ἀκινδύνως βιοῦν προῃρημένοις εἶναι νενόμισται διὰ τὴν μέλλουσαν μετὰ τὴν τελευτὴν τοῦδε τοῦ βίου ἔσεσθαι κρίσιν, ἣν οὐ μόνον οἱ ἡμέτεροι κατὰ θεὸν προκηρύττουσι πρόγονοι, προφῆταί τε καὶ νομοθέται, ἀλλὰ καὶ οἱ παρ᾽ ὑμῖν νομισθέντες εἶναι σοφοί, οὐ ποιηταὶ μόνον ἀλλὰ καὶ φιλόσοφοι, οἱ τὴν ἀληθῆ καὶ θείαν εἰδέναι παρ᾽ ὑμῖν ἐπαγγελλόμενοι γνῶσιν, ἔδοξέ μοι καλῶς ἔχειν, πρῶτον μὲν τοὺς τῆς θεοσεβείας ἡμῶν τε καὶ ὑμῶν ἐξετάσαι διδασκάλους, οἵτινες καὶ ὅσοι καὶ καθ᾽ οὓς γεγόνασι χρόνους, ἵν᾽ οἱ μὲν πρότερον τὴν ψευδώνυμον θεοσέβειαν παρὰ τῶν προγόνων παρειληφότες, νῦν γοῦν αἰσθόμενοι, τῆς παλαιᾶς ἐκείνης ἀπαλλαγῶσι πλάνης, ἡμεῖς δὲ σαφῶς καὶ φανερῶς ἡμᾶς αὐτοὺς ἀποδείξωμεν τῇ τῶν κατὰ θεὸν προγόνων ἑπομένους θεοσεβείᾳ.* „Was hier“, sagt Völter (S. 210), „unter jenem *πρῶτον* zusammen-

Digitized by Google

gefafst wird, ist genau das, was die Cohortatio in der uns vorliegenden Form ausgeführt enthält, ein *δεύτερον* findet sich in derselben nicht, aber da auf jenes *πρῶτον* notwendig ein solches folgen mufste, so ist anzunehmen, dafs die Cohortatio eine Fortsetzung hatte, die wir nicht mehr besitzen". Die Schlufsfolgerung scheint mir übereilt. Ich meine — und auch hier sehe ich nachträglich Neumann (Theol. Litteraturzeitung 1883, S. 585) auf meiner Seite, wiewohl mir dessen Begründung a. a. O. nicht ausreichend scheint —, die Schrift ist durchaus vollständig, der Verfasser, der im Eingange jener Stelle *περὶ τῆς ἀληθοῦς θεοσεβείας* reden will, thut dies thatsächlich, indem er wiederholt auf die Propheten hinweist und von ihnen sagt (Kap. 8, S. 9BC): *ὥσπερ ἐξ ἑνὸς στόματος καὶ μιᾶς γλώττης καὶ περὶ θεοῦ καὶ περὶ κόσμου κτίσεως καὶ περὶ πλάσεως ἀνθρώπου καὶ περὶ ἀνθρωπίνης ψυχῆς ἀθανασίας καὶ τῆς μετὰ τὸν βίον τοῦτον μελλούσης ἔσεσθαι κρίσεως καὶ περὶ πάντων ὧν ἀναγκαῖόν ἐστιν ἡμῖν εἰδέναι ἀκολούθως καὶ συμφώνως ἀλλήλοις ἐδίδαξαν ἡμᾶς, καὶ ταῦτα ἐν διαφόροις τόποις τε καὶ χρόνοις τὴν θείαν ἡμῖν διδασκαλίαν παρεσχηκότες.* Insbesondere wird vom 35. Kapitel an die Ermahnung eindringlich, den alten Wahn zu lassen, sich der wahren Gottesverehrung, d. h. zunächst ihren wahrhaften Lehrern, den Propheten zuzuwenden und, wem dies zu schwer fallen sollte, doch auf Orpheus, die Sibylle, Ammon und Hermes zu hören, deren Aussprüche dem Verfasser als Vorhalle zur Erkenntnis der Wahrheit, d. h. der christlichen Wahrheit gelten (Kap. 38, S. 37A). Jenes *πρῶτον μὲν* erheischt durchaus nicht notwendig ein *δεύτερον*, oder wohl besser *ἔπειτα* oder *εἶτα*, es kann nach den Einleitungsworten der Schrift, die von einer Gliederung des Stoffes in Bücher keine Spur zeigen, hier nur in der Bedeutung von „hauptsächlich", „vor allen Dingen" stehen. Ein zweiter, gleich wichtiger Teil braucht gar nicht zu folgen. Übrigens könnten derartige, bisher von niemandem erhobene strenge Ansprüche an sorgfältigste Gliederung durch eine leichte Änderung befriedigt werden, indem man statt des *ἡμεῖς δὲ* der letzten Zeilen einfach *ἔπειτα* schriebe und *ἀποδεῖξαι* statt *ἀποδείξωμεν*,

Digitized by Google

das ἵν' οἱ μὲν πρότερον brauchte gar nicht einmal zu ἵν' οἱ πρότερον μὲν umgestellt zu werden, um dem νῦν γοῦν zu entsprechen. Der in den letzten Zeilen angedeutete Inhalt, der im Verhältnis zu dem wichtigeren, auch durch die reichere Gliederung des Satzes angedeuteten Inhalt des vorderen Satzes ersichtlich das Untergeordnetere, Nebensächliche enthält, wird ja vom Verfasser thatsächlich nur beiläufig behandelt. Aber ich wiederhole, die vorgeschlagene Änderung ist durchaus nicht notwendig. Auch in diesem Punkte erweist sich der Verfasser der Schrift, was im Folgenden noch genauer nachzuweisen sein wird, als ein treuer Schüler des Demosthenes. Es ist nicht bloſs nicht notwendig, daſs einem πρῶτον μέν ein εἶτα folge, wie Dem. XXIII, 32, oder ein καὶ μὴν καί, wie Dem. XXII, 25, sondern das πρῶτον μέν hat bisweilen, ganz wie in unserer Stelle der Cohortatio, durchaus gar keine Fortsetzung, wofür sich zwei völlig gleichartige Beispiele aus der Rede gegen Aristokrates (XXIII, 83 und 196) und eins aus der Rede gegen Timokrates (XXIV, 34) anführen lassen. Zudem muſs hervorgehoben werden, daſs Völter zu seiner Annahme von der Unvollständigkeit der Schrift wesentlich mit bestimmt ist durch den von ihm aus der Überlieferung, wohl hauptsächlich aus Hieronymus (Vir. ill. c. 26) erschlossenen Satz, daſs des Apollinarios von Hierapolis Schrift Περὶ ἀληθείας, die nach ihm in der Cohortatio uns teilweise vorliegt, aus zwei Büchern bestand. Wie aber Harnack richtig bemerkt [1], macht der inbezug auf die von Eusebios (IV, 27) genannte Schrift gebrauchte Ausdruck περὶ ἀληθείας πρῶτον καὶ δεύτερον es wahrscheinlich, daſs das Werk in dieser Gestalt nicht vollständig war, also noch mehr als zwei Bücher enthielt.

Nach diesen Darlegungen, denke ich, ist es gestattet, über Völter hinauszugehen und im Anschluſs an Harnack den Versuch zu machen, zutreffendere Bestimmungen über Abfassungszeit und Verfasser der Cohortatio zu ermitteln. „Eine nähere Zeitbestimmung“, sagt derselbe a. a. O. S. 157, Anm. 130, „für die Cohortatio als 225—300 zu geben, scheint mir nicht möglich. Cyrill berührt sich mit dem

1) Texte und Untersuchungen I, S. 233, Anm. 310.


Digitized by Google

Buche in seinem Werk adv. Julian. so stark (s. Corp. Apol. III, p. 316), daſs die Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses unvermeidlich ist. Aber die Beobachtung, daſs die Cohortatio nicht im nachconstantinischen Zeitalter abgefaſst sein kann, ist das einzige Argument, welches man der Hypothese, der Verfasser der Cohortatio habe den Cyrill ausgeschrieben, entgegenzusetzen vermag. Aus den Berührungen mit Eusebius' Praepar. läſst sich nichts schlieſsen, noch weniger aus denen mit Hermias' Irrisio (s. Cohort. c. 7, n. 14). Zu der Sibyllenstelle c. 37 ist mit Recht Procop. de bell. Goth. I, 14 verglichen worden. In c. 11 ist vielleicht schon auf des Porphyrius' Schrift *περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* Rücksicht genommen". Von den Beziehungen des Kyrillos und Hermias zur Cohortatio habe ich zuvor schon geredet, und auf die Sibyllenstelle Kap. 37 ist hier kein besonderes Gewicht zu legen. Hat nun Harnack auch damit unzweifelhaft recht, wenn er behauptet, „daſs die Cohortatio nicht im nachconstantinischen Zeitalter abgefaſst sein kann", so glaube ich doch vor seiner Grenzbestimmung, dem Jahre 300, nicht Halt machen zu dürfen. Sicherlich sind wir um die Mitte des vierten Jahrhunderts immer noch nicht im nachkonstantinischen Zeitalter; bis zu Julianus, dem letzten Gliede der Familie des Constantinus, reicht das constantinische Zeitalter. Und dahin weist uns Harnack's Bemerkung über die im 11. Kapitel der Cohortatio enthaltenen Beziehungen.

Nachdem der Verfasser vom 3. Kapitel bis zum Anfang des 11. Kapitels nachgewiesen, daſs die Aussprüche und Ansichten der Philosophen, ebenso wie die der zuvor (Kap. 2) behandelten Dichter, sich widersprechend und irreleitend seien, sagt er von seinen Lesern (Kap. 11, S. 12 A): *ἀφέμενοί που λοιπὸν πάντως τῶν φιλοσόφων, ὥσπερ πρότερον τῶν ποιητῶν, ἐπὶ τὴν τῶν χρηστηρίων ἀπάτην τραπήσεσθε· οὕτω γὰρ ἀκήκοα λεγόντων τινῶν. Οὐκοῦν ἀκόλουθον ἡγοῦμαι, ἃ παρ' ὑμῶν πρότερον περὶ αὐτῶν ἀκήκοα λεγόντων, ταῦτα ἐν καιρῷ νυνὶ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν. Ἐρομένου γάρ τινος, ὡς αὐτοί φατε, τὸ παρ' ὑμῖν χρηστήριον, τίνας συνέβη θεοσεβεῖς ἄνδρας γεγενῆσθαί ποτε, οὕτω τὸ χρηστήριον εἰρηκέναι φατέ·*

Digitized by Google

Μοῦνοι Χαλδαῖοι σοφίην λάχον, ἠδ' ἄρ' Ἑβραῖοι,
Αὐτογένητον ἄνακτα σεβαζόμενοι θεὸν ἁγνῶς.

Von welchen Männern (*ἀκήκοα λεγόντων τινῶν*) hat der Verfasser gehört, dafs die Hellenen, wenn ihnen die Glaubwürdigkeit ihrer Dichter und Denker erschüttert ist, sich zum Trug der Orakel wenden (*ἐπὶ τὴν τῶν χρηστηρίων ἀπάτην*)? Ich meine von Diogenianos und Porphyrios, aus deren beider Schriften von Theodoretos[1] Stellen angeführt werden, die deutlich genug davon reden, wie häufig Trug und Täuschung bei der Befragung der Orakel mit unterliefen und zutage traten.

Wenn Diogenianos (a. a. O. S. 956) der einzige wäre, auf den in der angeführten Stelle zurückgeblickt wird, und dieser, dessen Werk von Theodoretos nach seiner Aufschrift nicht näher bezeichnet wird, derselbe ist wie der, welcher als Verfasser eines umfangreichen Wörterbuchs — demselben wahrscheinlich angehörig die von Eusebios in seiner Praep. evang. VI, 8, 1—38 mitgeteilten und (S. 299, 30 Dind.) als *ἀπὸ τῶν Διογενιανοῦ τὰ περὶ εἱμαρμένης* bezeichneten Abschnitte — und Sammler von Sprichwörtern zur Zeit des Kaisers Hadrianus genannt und bis in späte Zeit um dieser Verdienste willen gerühmt wird: so würde das Vorhandensein der genannten Beziehung für die Abfassung der Cohortatio gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts Zeugnis abzulegen geeignet sein. So aber beruft sich der Verfasser ausdrücklich auf mehrere hellenische Zeugen (*ἃ παρ' ὑμῶν πρότερον περὶ αὐτῶν ἀκήκοα λεγόντων*) und führt von einem derselben, ohne ihn zu nennen, den Ausspruch an:

Μοῦνοι Χαλδαῖοι σοφίην λάχον, ἠδ' ἄρ' Ἑβραῖοι,
Αὐτογένητον ἄνακτα σεβαζόμενοι θεὸν ἁγνῶς.

Derselbe gehört nach Eusebios, welcher (Praep. evang. IX, 10, 3) gleichfalls die Verse überliefert, dem ersten Buche der Schrift des Porphyrios *Περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* an, von welcher uns Theodoretos a. a. O. mehrere

1) Theodoret. Graec. affect. curat. X. Opp. ed. Schulze IV, S. 954—957.


Digitized by Google

Bruchstücke [1] erhalten hat. Diese bezeugen in völlig klarer und ausreichender Weise, wie Porphyrios in der genannten Schrift, welche in die Zeit seines athenischen Aufenthalts, d. h. noch vor das Jahr 262 zu fallen scheint [2], der Täuschung und dem Schwindel des Orakelwesens rückhaltlos entgegengetreten ist, anderseits aber, wie auch schon die Aufschrift des Werkes besagt und nicht bloſs die Mitteilungen des Eusebios (a. a. O. S. 478. 479) schlieſsen lassen, sondern auch die sonst erhaltenen Bruchstücke bestätigen, sich bemüht hat, seine in Aberglauben versunkenen gebildeten Zeitgenossen, auf deren geistige Erneuerung und sittliche Reinheit er auch in dieser Schrift mit allem Ernste drang (S. 955), zu einer höheren, würdigeren Auffassung der göttlichen Orakelstimmen (S. 955 a. E. und 956) emporzuziehen.

Wenn nur diese im Vorstehenden gegebene Erklärung die Worte des 11. Kapitels der Cohortatio in das Licht des vollen Verständnisses rückt, so folgt mit Notwendigkeit, nicht bloſs daſs der Verfasser nach Porphyrios geschrieben hat, von dem wir wissen, daſs er im Jahre 304 oder 305 hochbetagt zu Rom starb, sondern auch, daſs er die Zeit, in welcher er des Porphyrios Schrift *Περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας* kennen lernte, von dem Zeitpunkte, in welchem er die Cohortatio schreibt, durch eine Reihe von Jahren getrennt weiſs (*ἃ παρ' ὑμῶν πρότερον περὶ αὐτῶν ἀκήκοα λεγόντων, ταῦτα ἐν καιρῷ νυνὶ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν*). Wir

1) Vgl. Porphyrii de philos. ex orac. haur. libr. reliquiae. Edidit Gust. Wolff. Berolini, Imp. Jul. Springer, 1856. Eine musterhafte Ausgabe, in welcher alle von den verschiedensten christlichen Schriftstellern, deren Verzeichnis sich S. 244 findet, aufbewahrte Bruchstücke der drei Bücher des Porphyrios sorgfältig gesammelt und gründlich erläutert sind. Der in der Cohort. Kap. 11 u. 24 erwähnte Orakelspruch nebst des Porphyrios Worten aus Euseb. Praep. ev. IX, 10, 3, S. 478. 479 (Dind.) steht daselbst S. 141 (nicht 145, wie der Index script. S. 245 angiebt), vgl. besonders Anm. 7. Die von Lösche in Hilgenfeld's Zeitschr. f. wissenschaftl. Theol., Bd. XXVII (1884), S. 268, Anm. geäuſserten Zweifel an der Echtheit der Schrift des Porphyrios lasse ich, so lange es denselben noch an einer Begründung fehlt, völlig auf sich beruhen.

2) S. Wolff a. a. O. S. 30. 31. 38.

Digitized by Google

werden damit ohne Schwierigkeit uns bis ins vierte Jahrhundert gewiesen erachten dürfen.

„Jedenfalls", schliefst Harnack seine Bemerkungen a. a. O., „hat der Verfasser einen bereits übermüdeten Gegner zu bekämpfen und gehört schon deshalb nicht in das zweite Jahrhundert". Abgesehen davon, dafs die furchtbaren Beschuldigungen der Heiden verstummt sind, von Not und Verfolgung der Christen, wie ich schon zuvor bemerkte, in der Schrift keine Rede mehr ist, zeigt dieselbe auf Schritt und Tritt, dafs der Verfasser einen übermüdeten Gegner bekämpft. Am deutlichsten tritt dies zutage in den Wendungen, mit welchen der Verfasser dem beharrlichen Widerstande gegen das Christentum entgegentritt. Es weist auf Jahrhunderte der Entwickelung zurück, wenn er klagt, dafs die Hellenen um der alten Wahnvorstellungen ihrer Vorfahren willen immer noch nicht den heiligen geschichtlichen Schriften der Christen, d. h., wie der Zusammenhang lehrt, den Evangelien Glauben schenken wollen (Kap. 9, S. 9 D); wenn er sie mahnt, gesetzt auch, dafs Bedenken sie zunächst von der vollen Hingabe an die christliche Lehre zurückhielten, doch denen zu glauben, auf welche sie noch hören zu müssen glauben, d. h. den Aussprüchen der Sibylle (Kap. 38, S. 36 D); wenn er gleich im Eingange seiner Schrift (Kap. 1) bittet, die frühere Hartnäckigkeit zu lassen, vom Wahne der Vorfahren sich loszusagen und das, was jetzt frommt, zu ergreifen. Das kann gar nicht im zweiten Jahrhundert geschrieben sein, das weist mit unverkennbarer Bestimmtheit auf das constantinische Zeitalter, wo wirklich die weltgeschichtlich wichtigste Thatsache nicht blofs der Duldung, sondern der staatlichen Anerkennung und kaiserlichen Begünstigung des Christentums den Hellenen aller Orten die Mahnung nahe legte, *τῆς προτέρας ἀφεμένους φιλονεικίας καὶ τῆς τῶν προγόνων πλάνης ἀπαλλάγέντας, ἑλέσθαι τὰ λυσιτελοῦντα νῦν.*

Die gleiche zeitliche Entfernung von den Apologeten des zweiten Jahrhunderts kündigen einige Worte des 3. und 11. Kapitels an. „Wenn ihr auch", wendet der Verfasser den Hellenen ein (Kap. 3, S. 4 B), „das Zeugnis der Dichter

Digitized by Google

verschmäht und ihr Abirren von der Wahrheit hinsichtlich der Götter zugebt, welche andere Lehrer der Religion meint ihr denn zu haben?" (Vgl. Kap. 11, S. 11 E). „Ihr werdet die Weisen und Philosophen anführen", antwortet der Verfasser. Wenn er aber zur Erläuterung hinzufügt: *ἐπὶ τούτους γάρ, ὥσπερ ἐπὶ τεῖχος ὀχυρόν, καταφεύγειν εἰώθατε, ἐπειδάν τις ὑμῖν τὰς τῶν ποιητῶν περὶ θεῶν ἀπαγγέλῃ δόξας*, — so setzen doch diese Worte die schriftlich laut gewordene Gegnerschaft der Hellenen voraus. Wir werden in erster Linie an Celsus denken müssen, der in seinem „Wahren Wort" die Christen, wenn sie einen Führer auf dem Wege zu Gott suchen, vor den Verführern und Betrügern und denen warnt [1], „welche die Gespenster anempfehlen", welche den, „der elender als die wahren Gespenster selbst und nicht einmal mehr ein Gespenst, sondern in Wirklichkeit ein Toter ist", verehren „und einen ihm ähnlichen Vater" suchen; dagegen sie auffordert, „alter Führer und heiliger Männer nicht entbehrend, den gottvollen Dichtern und Weisen und Philosophen zu folgen".

Auf die auffallend unbefangene Anerkennung und Würdigung des Homeros vonseiten des Verfassers sowie auf dessen hervorragende, mit einem gewissen Selbstbewufstsein ausgesprochene Vertrautheit (Kap. 2, S. 2 B: *Ἀλλ' οὐ συνοίσει ὑμῖν πρὸς ἄνδρας τὰ τῶν ποιητῶν εἰδότας λέγειν. Ἴσασι γὰρ τὴν ὑπ' αὐτῶν γελοιοτάτην περὶ θεῶν θεογονίαν λεγομένην*) mit den Gesängen des gröfsten der Dichter (*τοῦ κορυφαιοτάτου παρ' ὑμῖν καὶ πρώτου τῶν ποιητῶν*) will ich kein besonderes Gewicht legen; in weit höherem Mafse fällt eine andere Bemerkung auf. Im 12. Kapitel (S. 12 D) kommt der Verfasser auf die im Verhältnis zu dem hohen Alter des Moses späte Zeit des Auftretens der griechischen Philosophen, vor allen des Platon und Aristoteles, deren Lehrer Sokrates war. *Οὗτοι δὲ* — bemerkt er — *κατὰ τοὺς Φιλίππου καὶ Ἀλεξάνδρου τοῦ Μακεδόνος ἤκμασαν χρόνους*. Man sollte meinen, damit wäre

1) Keim, Celsus' Wahres Wort, S. 111. 112; Orig. c. Cels. VII, 36. 41.

Digitized by Google

die Zeit hinreichend genau bezeichnet; der grofse Macedonierkönig, der das gewaltige Perserreich in Trümmer schlug und darauf eine neue, hellenische Weltherrschaft begründete, ist eine so hervorragende Heldengestalt, dafs jede nähere Angabe der Zeit durchaus überflüssig erscheinen mufs. Sicherlich ist auch der Verfasser der Cohortatio davon überzeugt gewesen. Wenn er aber trotzdem sich nicht enthalten konnte, jenen Worten noch folgen zu lassen: *καθ' οὓς καὶ οἱ Ἀθηναίων ῥήτορες, ὡς δηλοῦσιν ἡμῖν σαφῶς καὶ οἱ Δημοσθένους κατὰ Φιλίππου γραφέντες λόγοι*: so stehen wir da vor einer, wie das doppelte *καὶ* zeigt, ersichtlich beiläufigen Bemerkung, welche offenbar zu dem Schlusse berechtigt, dafs für deren Verfasser die athenischen Redner und in erster Linie der grofse Vaterlandsfreund Demosthenes von besonderem Reiz und besonderer Wichtigkeit gewesen sein müssen. Wir werden an einen Mann denken dürfen, der, wie schon der dem Eingange der Kranzrede des Demosthenes mit Geschick nachgebildete Anfang der Schrift und dann ferner die sämtlichen Erörterungen derselben in glänzender Weise bestätigen, an den formvollendeten Werken des Demosthenes gebildet ist, ja wohl selbst als ein Meister und Lehrer der Redekunst in ununterbrochenem Verkehr mit dem grofsen Gegner des Philippos gestanden hat, dessen Reden ja im ganzen Altertume, von den Zeiten des Halikarnassischen Dionysios und seines Freundes Cäcilius von Kalakte bis zu Sopatros um 530 unter Justinianus, von lernbegierigen Schülern auswendig gelernt und in eigenen Versuchen nachgeahmt, fast die alleinige Grundlage des gesamten rhetorischen Unterrichts bildeten.

Wenn wir endlich denselben Mann in seiner Schrift als gründlichen Kenner des Platon und Aristoteles bewundern müssen und uns der allgemeinen bis jetzt ermittelten Zeitbestimmungen erinnern, die uns in das constantinische Zeitalter verwiesen, so drängt sich nunmehr die entscheidende Frage auf: Wer in aller Welt kann in jener Zeit als ein hervorragendes Mitglied der christlichen Kirche nicht minder wie als gründlicher, selbstbewufster Kenner des göttlichen Homeros, sowie als ein an den edelsten Mustern der Bered-

Digitized by Google

samkeit, vor allem an Demosthenes wohl von dem gröfsten damaligen Demosthenes-Erklärer, Libanios, rhetorisch sorgfältig gebildeter und in den Werken des Platon und Aristoteles gründlich bewanderter Schriftsteller genannt werden, auf den alle berührten Voraussetzungen im vollen Umfange zutreffen würden? Ich weifs nur einen zu nennen, und das ist Apollinarios von Laodicea[1]. Ihn aus weiteren inneren Merkmalen der Schrift, denen wichtige äufsere Nachrichten zur Seite treten werden, als deren Verfasser zu erweisen, wird meine Aufgabe sein.

Was wissen wir — das wird die nächste Frage sein — von Apollinarios als Verteidiger der christlichen Wahrheit? Zweimal ist er wider die Gegner derselben zu Felde gezogen. Apollinarios wird einmal als schneidiger Bekämpfer der 15 Bücher des Porphyrios „Wider die Christen“ gerühmt, von seiner 30 Bücher umfassenden und die früheren, gleichartigen Werke des Methodios und Eusebios nach des Philostorgios Zeugnis (VIII, 14) weit übertreffenden Widerlegung dieser gefürchteten und vielbestrittenen, durch kaiserlichen Erlafs im Jahre 448 zur allgemeinen Vernichtung durch Feuer verurteilten Schrift ist uns leider nichts erhalten. In diesem Zusammenhange aber dürfte der Hinweis auf die zuvor schon berührte und, wie ich hoffe, noch durch die Andeutung weiterer höchst wahrscheinlicher Beziehungen zu beleuchtende Thatsache von einiger Wichtigkeit sein, dafs der Verfasser der Schrift sich eingehend mit Schriften des Porphyrios beschäftigt hat. Ein zweites Mal

---

1) Socrat. II, 46; III, 16. Sozom. V, 18. Suidae Lexicon rec. Bernhardy I, S. 615: *Ἀπολλινάριος τῆς Συρίας, γεγονὼς ἐν ἡμέραις Κωνσταντίου καὶ Ἰουλιανοῦ τοῦ Παραβάτου, καὶ ἕως τῆς ἀρχῆς Θεοδοσίου τοῦ μεγάλου, σύγχρονος Βασιλείου καὶ Γρηγορίου, τῶν ἐκ Καππαδοκίας θαυμαζομένων. ἐγένετο δὲ γνώριμος ἀμφοτέρων καὶ Λιβανίου τοῦ σοφιστοῦ καὶ ἄλλων τινῶν. οὗτος οὐ μόνον γραμματικὸς καὶ τὰ ἐς τὴν ποίησιν δεξιός, ἀλλὰ πολλῷ πλείω καὶ ἐς φιλοσοφίαν ἐξήσκετο, καὶ ῥήτωρ ἦν ἀμφιδέξιος. οὗτος ἔγραψε καταλογάδην κατὰ Πορφυρίου τοῦ δυσσεβοῦς τόμους λ΄, καὶ δι᾽ ἡρώων ἐπῶν πᾶσαν τὴν τῶν Ἑβραίων γραφήν. ἔγραψε δὲ καὶ ἐπιστολάς, καὶ ἄλλα πολλὰ εἰς τὴν Γραφὴν ὑπομνήματα.*

Digitized by Google

trat Apollinarios für die christliche Wahrheit in die Schranken, als Kaiser Julianus mit seinem Gesetz vom 17. Juni 362 den unglücklichen Versuch unternahm, die Christen vom Lehramt, d. h. von der berufsmäſsigen Beschäftigung mit dem hellenischen Schrifttum auszuschlieſsen. Der feindselige Erlaſs des Kaisers erweckte vonseiten der Christen eine schriftstellerische Thätigkeit und einen Wetteifer, die verderblichen Folgen des Gesetzes abzuwenden, welcher Bewunderung verdient. In der ersten Reihe der Kämpfer steht hier Apollinarios von Laodicea. Seine Thätigkeit schildert Sozomenos (Hist. eccl. V, 18): *Οὐκ ἀγεννὴς δὲ* — sagt er — *καὶ πρὸς αὐτὸν τὸν βασιλέα ἤτοι τοὺς παρ᾽ Ἕλλησι φιλοσόφους ἐστὶν αὐτοῦ λόγος, ὃν ὑπὲρ ἀληθείας ἐπέγραψεν· ἐν ᾧ καὶ δίχα τῆς τῶν ἱερῶν λόγων μαρτυρίας ἔδειξεν αὐτοὺς ἀποβουκοληθέντας τοῦ δέοντος περὶ θεοῦ φρονεῖν. τάδε γὰρ ἐπιτωθάζων ὁ βασιλεὺς τοῖς τότε διαπρέπουσιν ἐπισκόποις ἐπέστειλεν· ἀνέγνων, ἔγνων, κατέγνων. τοὺς δὲ πρὸς ταῦτα ἀντιγράψαι· ἀνέγνως, ἀλλ᾽ οὐκ ἔγνως· εἰ γὰρ ἔγνως, οὐκ ἂν κατέγνως.*

Uber den Schluſs dieser Mitteilungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Folgerungen kann ich mich kurz fassen. Die überlieferten Worte des Kaisers sehen ganz so aus, als habe er sie im Hinblick auf die erwähnte Schrift des Apollinarios gesprochen. Jedenfalls sind sie aber mit Unrecht dem unechten Briefe des Julianus [1] sowie die als von Basilios geschriebene Antwort dem gleichfalls unechten (41.) Briefe des letzteren [2] angehängt worden. Neumann hat nachgewiesen, daſs Apollinarios infolge des Gesetzes vom 17. Juni 362 den Kaiser und die von ihm vertretene hellenische Geistesrichtung selbst bekämpft hat, nicht aber dessen Bücher gegen die Christen, von welchen es

1) Epist. 74 in der Ausgabe von Hertlein (Leipzig, Teubner), Epist. 40 in der Benediktinerausgabe des Basilios.

2) Beide Briefe von den Benediktinern mit Recht verworfen. In ihrer Vita S. Basilii heiſst es (Opp. Vol. III, p. 63): Sed Iuliani dictum deest in plerisque codicibus, Basilii vero in omnibus praeter Harlaeanum. Praeterea cum tota epistola haec tam parum cohaerent, ut assuta esse merito pronuntiet Dupinus.



feststeht, daſs sie erst im Winter von 362 auf 363 zu Antiochia geschrieben [1], vielleicht, obwohl Neumann a. a. O. S. 7 sich ziemlich ablehnend dagegen verhält, erst im Geräusch des Lagerlebens des persischen Feldzuges weitergeführt und gar wegen des plötzlichen Heldentodes des Kaisers in der Schlacht überhaupt nicht vollendet worden sind.

Viel wichtiger ist das, was Sozomenos über Aufschrift, Besonderheit und Zweck der Schrift des Laodiceners mitteilt. Neumann erklärt es (a. a. O. S. 12, Anm. 3) für höchst natürlich, daſs des Ketzerhauptes Apollinarios Schrift untergegangen sei. Da aber so zahlreiche Schriften des Apollinarios, sicherlich durch die Vermittelung begeisterter Schüler und Anhänger desselben, uns unter fremden Namen, unter dem des Gregorios Thaumaturgos, Athanasios, Julius (336—352) und Felix (270—274) von Rom, ja gerade auch des Justinus, erhalten worden sind, so ist es, meine ich, auch in dem vorliegenden Falle durchaus nicht unwahrscheinlich, daſs in dem fälschlich Justinus beigelegten *Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας* uns eben jene Schrift des Apollinarios noch vorliegt, von welcher Sozomenos berichtet. Der von letzterem gemeldeten Besonderheit, Apollinarios habe *δίχα τῆς τῶν ἱερῶν λόγων* geschrieben, ist meines Erachtens noch nicht genügend Beachtung geschenkt worden. Neumann hat mit Hilfe derselben (a. a. O. S. 12) eine Inhaltsangabe der von ihm für verloren gehaltenen Schrift des Laodiceners entworfen, welche auf die uns vorliegende thatsächlich im groſsen und ganzen zutrifft, aber in demjenigen Stücke wohl nicht das Richtige trifft, mit Rücksicht auf welches Neumann das Fehlen jeglichen Schriftzeugnisses erklärt zu haben glaubt. Blickte Apollinarios beim Schreiben in erster Linie auf Kaiser Julianus und seine philosophischen Gesinnungsgenossen, und glaubte er sich, wie Sozomenos, jedenfalls doch aus eigener Kunde von dem Werke desselben, ausdrücklich erklärt, jedes Zeugnisses der heiligen Schriften enthalten zu müssen, so kann sich das schwerlich auf die alttestamentlichen Schriften, besonders

1) C. J. Neumann in s. Prolegg. zu Iuliani imperat. libror. c. Christianos quae supersunt (Lipsiae, Teubner, 1880), S. 10—18.

Digitized by Google

auf die des Moses bezogen haben, von deren ehrwürdigem Alter Julianus aus hellenischen Quellen sehr genau unterrichtet war, und die doch auch noch bei den Juden in hohem, wohlbegründetem Ansehn standen, sondern auf die Evangelien und die Briefe des Apostels Paulus, um welche sich die christliche Kirche gesammelt hatte und welche deswegen von den Hellenen besonders schroff zurückgewiesen und verworfen wurden. Von niemandem ist bisher darauf geachtet worden, dafs des Sozomenos Bemerkung auf das genaueste durch den Wortlaut zweier Stellen der Cohortatio bestätigt wird. Von des ältesten Propheten und Gesetzgebers Moses Zeiten erklärt der Verfasser (Kap. 9, S. 9 C) nach glaubwürdigen hellenischen Zeugnissen handeln zu wollen: *οὐ γὰρ* — sagt er — *ἀπὸ τῶν θείων καὶ παρ' ἡμῖν ἱστοριῶν μόνον ταῦτα ἀποδεῖξαι πειρῶμαι, αἷς ὑμεῖς οὐδέπω διὰ τὴν παλαιὰν τῶν προγόνων ὑμῶν πλάνην πιστεύειν βούλεσθε.* Hier, wo es sich gewissermafsen um die Grundlegung einer christlichen Philosophie der Geschichte handelt, lehnt der Verfasser das eigene Zeugnis der heiligen Schriften ab. Welche sind da von ihm gemeint? Offenbar können es an dieser Stelle alttestamentliche und neutestamentliche sein. Der Verfasser erweist das hohe Alter des Moses, des Chaldäer-Abkömmlings ausschliefslich aus hellenischen Quellen und schliefst diesen Nachweis Kap. 13, nachdem er, gestützt auf das von ihm aus Porphyrios angeführte Orakel

Μοῦνοι Χαλδαῖοι σοφίην λάχον, ἠδ' ἄρ' Ἑβραῖοι,
Αὐτογένητον ἄνακτα σεβαζόμενοι θεὸν ἁγνῶς —

auf die für die Gottesverehrung einzigartige Bedeutung der von Gott besonders begnadeten und erleuchteten Chaldäer und Hebräer, des Moses und der Propheten nachdrücklich hingewiesen, um dann im wesentlichen von Kap. 14—34 den Nachweis zu führen, dafs die geistigen Führer der Hellenen auf den Wegen der Gottesfurcht (Kap. 14) vieles wider Willen für die Christen sagen, hauptsächlich diejenigen, welche, wie Orpheus, Homeros, Solon, Pythagoras, Platon, von denen Homeros und Platon besonders eingehend behandelt werden, in Agypten gewesen sind und aus den Schriften

Digitized by Google

Moses Nutzen geschöpft und ihre irrigen Meinungen von den Göttern verbessert haben.

Konnte die Beziehung der ersten Stelle aus Kap. 9 zweifelhaft sein, so ist dies nicht im mindesten der Fall bei der zweiten, dem Schlufs von Kap. 13, S. 14 DE: *Τὸ δὲ παρὰ Ἰουδαίοις ἔτι καὶ νῦν τὰς τῇ ἡμετέρᾳ θεοσεβείᾳ διαφερούσας σώζεσθαι βίβλους θείας προνοίας ἔργον ὑπὲρ ἡμῶν γέγονεν· ἵνα γὰρ μὴ ἐκ τῆς ἐκκλησίας προκομίζοντες πρόφασιν ῥᾳδιουργίας τοῖς βλασφημεῖν ἡμᾶς βουλομένοις παράσχωμεν, ἀπὸ τῆς τῶν Ἰουδαίων συναγωγῆς ταύτας ἀξιοῦμεν προκομίζεσθαι, ἵνα ἀπ᾽ αὐτῶν τῶν ἔτι παρ᾽ αὐτοῖς σωζομένων βιβλίων, ὡς ἡμῖν τὰ πρὸς διδασκαλίαν ὑπὸ τῶν ἁγίων ἀνδρῶν γραφέντα δίκαια σαφῶς καὶ φανερῶς προσήκει, φανῇ.* Diese Worte können nicht mifsverstanden werden, sie enthalten eben dasjenige, auf Grund dessen Sozomenos von *δίχα τῆς τῶν ἱερῶν λόγων μαρτυρίας* redet. Ich begreife kaum, wie Völter dazu gekommen ist, sich diese ausdrückliche Erklärung gänzlich entgehen zu lassen. Er würde unbedingt die von mir zuvor aus seiner Abhandlung (a. a. O. S. 206) angeführten Worte nicht geschrieben haben, sie haben eben angesichts der vom Verfasser bündig ausgesprochenen, zweckbewufsten Ablehnung des Zeugnisses solcher Schriften, die ausschliefslich in der christlichen Kirche in Geltung stehen, d. h. der neutestamentlichen, keinen Sinn.

Aber auch die den eben behandelten Worten des Sozomenos folgenden: *ἔδειξεν αὐτοὺς ἀποβουκοληθέντας τοῦ δέοντος περὶ θεοῦ φρονεῖν* entsprechen auf das genaueste dem Inhalte der Cohortatio. Die Schrift ist thatsächlich eine im grofsartigen Stil gegebene Ausführung des Prophetenwortes: „Sie gingen alle in der Irre wie Schafe“. Dafs Dichter und Denker der Hellenen nicht das Rechte über Gott und göttliche Dinge lehrten, und dafs Moses und die Propheten allein die rechten Führer auf dem Lebenswege seien: das bemüht sich der Verfasser mit Wärme und Begeisterung im ganzen Verlauf seiner Darstellung seinen hellenischen Zeitgenossen zu beweisen. *Ὑμεῖς δὲ* — ruft er ihnen u. a. (Kap. 11, S. 11 D) zu — *ἐπειδὴ διὰ τὴν προ-*

Digitized by Google

τέραν τῶν πατέρων ὑμῶν πλάνην τούτοις (d. h. Moses und den Propheten) *πείθεσθαι οὐκ οἴεσθε δεῖν, τίνας διδασκάλους ὑμῶν ἀξιοπίστους τῆς θεοσεβείας γεγενῆσθαί φατε;*

An dieser Stelle dürfte auch die sprachliche Form der Schrift noch eine besondere Würdigung erfahren. Ich schloſs zuvor aus jener den Demosthenes in auffallender Weise hervorhebenden Stelle des 12. Kapitels, daſs wir als Verfasser der Schrift einen Mann zu denken hätten, der an den bewunderten und das ganze Altertum hindurch ununterbrochen im Unterrichte der Rhetoren zugrunde gelegten und nachgeahmten Reden des Demosthenes gebildet worden sei. Dies trifft auf Apollinarios von Laodicea in besonderem Sinne zu. Freilich befinden wir uns hinsichtlich dieses sprachlichen Punktes um deswillen in einer gewissen Schwierigkeit, weil einmal die Cohortatio sich in Anführung eigenartig christlicher Anschauungen und Ausdrücke, die am leichtesten sich zu Vergleichspunkten mit den erhaltenen, fast durchweg dogmatischen Schriften und Bruchstücken von Werken des Laodiceners eignen würden, ihrem Zwecke entsprechend, sehr vorsichtig und zurückhaltend zeigt; sodann weil uns keine umfangreichere, gerade auf die groſse Menge gebildeter Heiden berechnete und darum rednerisch sorgfältig und kunstvoll ausgeführte Schrift des Apollinarios mehr zum Vergleich zur Verfügung steht, und, selbst wenn auch nur ähnliche anerkannt echte Schriften desselben vorhanden wären, eine Vergleichung durch den Umstand erschwert, beziehentlich in ihrem Werte vielleicht in Frage gestellt sein würde, daſs Apollinarios ein ungemein fruchtbarer und vielseitiger, in jeglicher Form der Darstellung, wie Basilios (Epist. CCLXIII, n. 4) ihm bezeugt, wohl bewanderter Schriftsteller war, von dessen Schriften etwa Gleichförmigkeit in der Darstellung und in den sprachlichen Mitteln des Ausdrucks und eine gewisse durchgehends klar erkennbare Verwandtschaft in dem allgemeinen schriftstellerischen Gepräge zu erwarten, wie Caspari[1] hervorhebt,

1) Alte und neue Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel (Christiania 1879), S. 101.


Digitized by Google

wir so ohne weiteres durchaus nicht berechtigt sind. Gleichwohl darf uns dies in keiner Weise abhalten, der Frage selbst dennoch näher zu treten, zumal da dieselbe nach derjenigen Richtung hin, nach welcher ich sie hier zur Stütze meines Beweises, daſs der *Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας* von Apollinarios von Laodicea verfaſst ist, in Betracht ziehen zu müssen glaube, noch niemals geprüft und erwogen worden ist.

Gewiſs werden wir aus naheliegenden Gründen der Versuchung widerstehen müssen, aus einzelnen Erscheinungen in dem uns bekannten Sprachschatz des Apollinarios Schlüsse gerade auf das Vorbild des Demosthenes zu machen, obwohl ich, um nur ein Beispiel anzuführen, die Möglichkeit kaum von der Hand zu weisen wage, das überaus seltene *διισχυρίζομαι* in der *Κατὰ μέρος πίστις* (im Anhang zu Lagarde's Ausgabe des Titus Bostrenus S. 106, 18) anderswoher als unmittelbar aus der dritten Philippischen Rede des Demosthenes [1] geflossen zu betrachten. Es ist vielmehr der Umstand sehr auffallend und für unsere Frage von hohem Werte, ja von entscheidender Bedeutung, daſs wir gewissen Demosthenischen Besonderheiten im sprachlichen Ausdruck sowie rednerischen Eigentümlichkeiten des Satzbaues, wie sie in einzigartiger Weise dem Demosthenes eigen sind, mehr oder weniger in allen anerkannt echten Schriften des Apollinarios begegnen, und daſs wir ebendieselben gleichzeitig in hervorragendem Maſse in der Cohortatio finden. Ich gebe für diese wichtige Thatsache hier kurz den Beweis.

Wenn es häufig schon bei vorangegangenem Relativsatz die Deutlichkeit erfordert, sofern der Hauptsatz anders gebaut ist, das Pronomen wieder aufzunehmen, so tritt die Wiederaufnahme desselben auch bei gleichmäſsigem Satzbau bestimmter rednerischer Zwecke willen ein; das Pronomen will zumeist den Inhalt des vorangehenden umfangreicheren Gedankens wirksam zusammenfassen, und hierin gerade zeigt

1) Vgl. meine Schrift: Die Überlieferung der dritten Philippischen Rede des Demosthenes (Leipzig, Teubner, 1874), S. 173.

Digitized by Google

sich eine rednerische Besonderheit des Demosthenes. Er hat dieser Ausdrucksweise immer mit Geschick und Geschmack sich bedient; weil sie den Abschreibern später auffällig war, haben diese sie vielfach (z. B. XX, 8) durch eigenmächtige Besserungsversuche zerstört. Ich greife nur wenige Beispiele heraus: I, 16 *Τὸ μὲν οὖν ἐπιτιμᾶν ἴσως φήσαι τις ἂν ῥᾴδιον καὶ παντὸς εἶναι, τὸ δ' ὑπὲρ τῶν παρόντων ὅ τι δεῖ πράττειν ἀποφαίνεσθαι, τοῦτ' εἶναι συμβούλου.* II, 26 *δι' ὧν . . φαῦλα τὰ πράγματα τῆς πόλεως γέγονεν, διὰ τούτων ἐλπίζετε . . χρηστὰ γενήσεσθαι;* XX, 86 *οἷς δι' ἐκεῖνον ἂν τότ' ἐδώκατε δωρεάν, διὰ τούτους νῦν αὐτὸν ἐκεῖνον ἀφαιρήσεσθε τὴν ἀτέλειαν;* XX, 15 *ὅτι ᾧ μόνῳ μείζους εἰσὶν αἱ παρὰ τῶν δήμων δωρεαὶ τῶν παρὰ τῶν ἄλλων πολιτειῶν διδομένων, καὶ τοῦτο ἀφαιρεῖται νῦν τῷ δήμῳ* — ebenso XX, 17. 106. 125. 126. 134. 135. 138. Dasselbe rednerische Verfahren beobachtet Apollinarios in der *Κατὰ μέρος πίστις* (Lag. S. 107, 20): *θεὸν ἕνα φαμὲν τὴν τριάδα, . . εἰδότες . . ὡς, ὅπερ ἐστὶν ὁ πατὴρ ἀρχικῶς τε καὶ γεννητικῶς, τοῦτο ὄντα τὸν υἱόν, εἰκόνα καὶ γέννημα τοῦ πατρός,* — in seiner christologischen Hauptschrift bei Greg. Nyss. Antirrh. Kap. 50, S. 259 (ed. Zacagni): *εἰ ἐκ δύο τελείων, οὔτε ἐν ᾧ θεός ἐστιν, ἐν τούτῳ ἄνθρωπός ἐστιν, οὔτε ἐν ᾧ ἄνθρωπος, ἐν τούτῳ θεός,* — in dem dogmatischen, fälschlich unter des Julius Namen überlieferten Schreiben bei Lagarde S. 123, 28: *οὗ γάρ τις τὴν σάρκα οὐ προσκυνεῖ, τοῦτον οὐ προσκυνεῖ.* — Von besonderer Wichtigkeit ist nun aber der Umstand, daſs die Cohortatio dieselbe rednerische Liebhaberei zeigt. So heiſst es Kap. 25, S. 23 C: *ἀγνοῶν ὅτι οἷς Ὁμήρῳ μέμφεται, τούτοις αὐτὸς περιπίπτων ἐλέγχεται,* desgl. S. 23 E: *ὅσα δὲ παρὰ Μωϋσέως καὶ τῶν προφητῶν περὶ ἑνὸς θεοῦ μεμαθηκὼς οἴεται δεῖν λέγειν, ταῦτα μυστικῶς προήρηται λέγειν.* — Kap. 27, S. 25 E: *ἃ παρὰ τῶν προφητῶν περὶ κρίσεως μεμάθηκε, ταῦτα . . . αὐταῖς λέξεσιν οὕτως γέγραφεν.* — Kap. 30, S. 29 C: *τὸν μὲν πεποιημένον οὐρανόν, ὃν καὶ στερέωμα ὠνόμασεν, τοῦτον εἶναι τὸν γενόμενον αἰσθητόν.*

Eigenartig Demosthenisch ist ferner die Aufnahme eines ganzen Satzes durch das Demonstrativum. Der Redner

Digitized by Google

liebt es, den Gedanken des voraufgegangenen Satzes durch das kräftige *οὗτος* eindringlich zuzuspitzen und wirksam zusammenzufassen. Aus der Rede gegen Leptines führe ich statt vieler nur folgende Beispiele an: 3 *εἴποι πρὸς ταῦτα, ὅτι διὰ τὸ ῥᾳδίως ἐξαπατᾶσθαι τὸν δῆμον, διὰ τοῦθ᾽ οὕτως ἔθηκε τὸν νόμον.* — 11 *Ὅτι τοίνυν οὐδ᾽ ἐστὶν ὅλως, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοῦ ἤθους τοῦ ὑμετέρου κύριον ποιῆσαι τοιοῦτον νόμον, καὶ τοῦτο πειράσομαι δεῖξαι.* — 132 *μὴ δὴ παραγόντων ὑμᾶς, μηδ᾽, ὅτι δοῦλος ὢν ὁ Λυκίδας καὶ Διονύσιος καί τις ἴσως ἄλλος διὰ τοὺς μισθοῦ τὰ τοιαῦτα γράφοντας ἑτοίμως πρόξενοι γεγόνασι, διὰ τοῦθ᾽ ἑτέρους ἀξίους καὶ ἐλευθέρους καὶ πολλῶν ἀγαθῶν αἰτίους, ἃς ἔλαβον δικαίως παρ᾽ ὑμῶν δωρεάς, ἀφελέσθαι ζητούντων.* Ganz die gleiche rednerische Besonderheit des Demosthenes tritt uns in des Apollinarios Schriften entgegen. Die *Κατὰ μέρος πίστις* weist mehrere sehr bezeichnende Beispiele auf. *Εἰ δέ τινες* — sagt dort der Laodicener (Lag. S. 104, 14 ff.) — *καὶ ἐνταῦθα παραχαράττουσι τὴν ἱερὰν πίστιν, ἢ τῇ θεότητι τὰ ἀνθρώπινα προσιδιοποιοῦντες (προκοπάς τε καὶ πάθη καὶ δόξαν τὴν ἐπιγινομένην) ἢ τῆς θεότητος διιστῶντες τὸ προκόπτον καὶ πάσχον σῶμα ὡς ἰδιαζόντως ὑφεστός, καὶ οὗτοι τῆς ἐκκλησιαστικῆς καὶ σωζούσης ὁμολογίας ἐκτός.* Ebendaselbst heifst es ferner (Lag. S. 110, 9 ff.): *ἐπειδή τινες παρηνώχλησαν ἡμῖν, ἀνατρέπειν ἐπιχειροῦντες τὴν πίστιν ἡμῶν τὴν εἰς τὸν κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν τὸν χριστόν, οὐ θεὸν σαρκωθέντα ὁμολογοῦντες αὐτὸν ἀλλὰ ἄνθρωπον θεῷ συναφθέντα, τούτου χάριν ὁμολογίαν ποιούμεθα περὶ τῆς προειρημένης πίστεως* — und wenige Abschnitte weiter (Lag. S. 112, 1 ff.): *ὅτι δὲ σεβάσμιός ἐστιν ἡ ἁγία τριὰς μὴ χωριζομένη μηδὲ ἀλλοτριουμένη, τοῦτο διδάσκει ἡμᾶς Παῦλος.* Auch in des Apollinarios christologischer Hauptschrift findet sich eine gleiche Stelle (Greg. Nyss. Antirrh., Kap. 38, S. 221):. *Εἴ τι πλέον ἕτερος ἑτέρου κομίζεται, τοῦτο δι᾽ ἄσκησιν γίνεται.* In seiner Abhandlung *Περὶ τῆς ἐν Χριστῷ ἑνότητος, τοῦ σώματ. πρὸς τ. θεότητα* schreibt Apollinarios, genau wie Demosthenes, gegen Ende (Lag. S. 121. 122): *ἀλλ᾽ ὅτι οὐκ ἰδιαζόντως ἀναβαίνει, διὰ τοῦτο κοινῶς ὀνομάζεται τὸ ὅλον ὑψούμενον, καὶ τὸ κεχαρίσθαι δὲ αὐτῷ*

Digitized by Google

περὶ τὴν ἐξ ἀδοξίας δοξαζομένην σάρκα συνίσταται. Auch der Schlufs des seinem Schreiben an Kaiser Jovianus eingefügten Bekenntnisses zeigt dieselbe Demosthenische Art und Weise der Darstellung: *εἴ δέ τις παρὰ ταῦτα ἐκ τῶν θείων γραφῶν διδάσκει, ἕτερον λέγων τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, καὶ ἕτερον τὸν ἐκ Μαρίας ἄνθρωπον . . . ἢ εἴ τις τὴν τοῦ κυρίου ἡμῶν σάρκα ἄνωθεν λέγει καὶ μὴ ἐκ τῆς παρθένου Μαρίας . . . . τοῦτον ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.* — Höchst beachtenswert erscheint mir nun aber auch hier die Thatsache, dafs wiederum in der Cohortatio dieselben demosthenischen Besonderheiten uns entgegentreten, welche ich soeben aus anerkannt echten Schriften des Apollinarios nachgewiesen habe. Dort heifst es Kap. 11, S. 12B: *Οὐκοῦν ἀκόλουθον ἡγοῦμαι, ἃ παρ᾽ ὑμῶν πρότερον περὶ αὐτῶν ἀκήκοα λεγόντων, ταῦτα ἐν καιρῷ νυνὶ πρὸς ὑμᾶς εἰπεῖν.* — Kap. 21, S. 19D: *Ἐπεὶ τοίνυν ὁ θεὸς ἠπίστατο τοὺς πρώτους ἀνθρώπους τῆς παλαιᾶς προγόνων μεμνημένους ἀπάτης . . . . διὰ τοῦτο πρὸς τὸν Μωϋσέα ἔφη Ἐγώ εἰμι ὁ ὤν* — und endlich Kap. 32, S. 31B: *ὥσπερ οἱ ἱεροὶ προφῆται τὸ ἓν καὶ τὸ αὐτὸ πνεῦμα εἰς ἑπτὰ πνεύματα μερίζεσθαί φασιν, οὕτως καὶ αὐτός, μίαν καὶ τὴν αὐτὴν ὀνομάζων ἀρετήν, ταύτην εἰς τέσσαρας ἀρετὰς μερίζεσθαι λέγει.*

Schliefslich sei auf noch eine rednerische Eigenart aufmerksam gemacht. Demosthenes sagt, um von vielen gleichartigen Fällen nur einen anzuführen, in der Leptinea § 52: *ἀναγκάζομαι δὲ λέγειν πρὸς ὑμᾶς ταῦτα, ἃ παρ᾽ ὑμῶν τῶν πρεσβυτέρων αὐτὸς ἀκήκοα.* Jeder andere würde hier das *ταῦτα* auslassen, die Notwendigkeit, es zu setzen, ist durchaus nicht einzusehen. Dafs der Redner trotzdem den demonstrativischen Begriff vor dem Relativum besonders betont, ist ein ihm eigentümliches Verfahren, welches auffällig ist. Merkwürdigerweise findet sich dieselbe Ausdrucksweise auch in der Cohortatio Kap. 13, S. 14C: *αὐτοὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ γενόμενοι καὶ τὰ ἴχνη τῶν οἰκίσκων ἐν τῇ Φάρῳ ἑωρακότες ἔτι σωζόμενα, καὶ παρὰ τῶν ἐκεῖ ὡς τὰ πάτρια παρειληφότων ἀκηκοότες, ταῦτα ἀπαγγέλλομεν, ἃ καὶ παρ᾽ ἑτέρων ἔξεστιν ὑμῖν μανθάνειν.*

Überblicken wir die im Vorstehenden gegebenen sprach-

Digitized by Google

lichen Nachweisungen, so nötigt, wie mir scheint, die Beobachtung, dafs gerade die rednerischen Eigentümlichkeiten des Demosthenes sich sowohl in den anerkannt echten Schriften des Apollinarios als auch in der Cohortatio finden, durchaus zu dem naheliegenden Schlusse, zu dem ich schon aus anderen Gründen und Erwägungen gelangt bin, dafs die Cohortatio von Apollinarios von Laodicea verfafst ist.

Ich führe hier noch einige weitere Beziehungen an, die, wenn sie auch nicht unmittelbar für Apollinarios sprechen, so doch uns in das constantinische Zeitalter, im besonderen vielleicht bis zu Julianus führen.

Im 19. Kapitel (S. 18 B) wird Pythagoras erwähnt, *ὁ τὰ δόγματα τῆς ἑαυτοῦ φιλοσοφίας διὰ συμβόλων μυστικῶς ἐκθέμενος*, letzteres durch die Bemerkung gestützt: *ὡς δηλοῦσιν οἱ τὸν βίον αὐτοῦ γεγραφότες*. Gemeint können, das liegt hier zunächst, Porphyrios und Jamblichos sein. Nun wird aber im Folgenden (S. 18 C) angeführt: *τὴν μὲν γὰρ μονάδα ἐν τοῖς νοητοῖς εἶναι λέγει, τὸ δὲ ἓν ἐν τοῖς ἀριθμοῖς.* Diese Worte finden sich in dem von Photios im Auszuge mitgeteilten Leben des Pythagoras von einem Anonymus (Biblioth. c. 249, S. 438 ff.). Dafs dieser Unbekannte in die Zeit des Apollinarios und Julianus gehört, dafür spricht schon der auffallende Umstand, dafs, ganz so wie in den Schriften des philosophischen Kaisers, die drei grofsen Weisen Pythagoras, Platon, Aristoteles immer in enger Verbindung als die erhabenen Lehrmeister aller göttlichen und menschlichen Wissenschaft genannt werden [1]. Meines Erachtens liegt eine doppelte Möglichkeit vor, den Namen des Schriftstellers zu ermitteln. Da Porphyrios [2] in seinen Quaest. Homer. 25 (Schol. zu Ilias 19, 79, herausg. von Bekker) von einem *Ἀπολλώνιος μὲν οὖν, ὁ διδάσκαλος ἡμῶν, καὶ αὐτός* . . . redet, und wir wissen,

---

1) Photii Bibl. ed. Bekker, S. 439 a 38, 439 b 20, 440 a 27 ff.; Iuliani Imp. op. ed. Hertlein Or. VII, S. 306, 20 ff. Frgm. epist. S. 385, 22. Or. VI, S. 256, 10.

2) G. Wolff a. a. O. S. 9, Anm. 3.


Digitized by Google

dafs Porphyrios, der sich in Athen mit der Auslegung griechischer Schriftsteller, besonders des Homeros beschäftigte, hier den Grammatiker Apollonios hörte, so liegt die Vermutung nahe, die zuerst Wolff (a. a. O. S. 244) aussprach, dafs dieser Apollonios derselbe ist, dessen „Leben des Pythagoras“ er in seinem eigenen gleichnamigen Werke (Kap. 2) benutzte[1]. Wenn ferner aber Nicolai[2] die Arbeit des Unbekannten bei Photios als zur Besserung und Herstellung des richtigen Wortlauts in des Porphyrios „Leben des Pythagoras“ dienlich erachtet, so kann der Unbekannte, sofern er eben gleich dem Porphyrios aus denselben Quellen der orphischen und pythagoräischen Theologie schöpfte, von deren sorgfältiger Durchforschung beide Schriften zeugen, auch nach Porphyrios und Jamblichos geschrieben haben. Da der Verfasser nämlich höchst wahrscheinlich in Athen sein Werk verfafst hat, wofür das begeisterte Lob der Stadt und ihrer Bewohner (S. 444a, 25—34) zu sprechen scheint, so werden wir unschwer an einen Schüler des Jamblichos oder einen der philosophischen Freunde des Kaisers Julianus denken und entweder den Euphrasios, der aus Griechenland stammte, oder den Eusebios von Myndos oder den Molosser Priskos in Athen als den Verfasser des von Photios mitgeteilten „Lebens des Pythagoras“ betrachten dürfen.

Gleichfalls auf das 4. Jahrhundert führt höchst wahrscheinlich auch Folgendes. Wie in anderen Beziehungen, so läfst der Verfasser Platon hauptsächlich in seiner Gotteslehre auch von jenem Mosaischen Worte: „Ich bin der Seiende“ (Exod. 3, 14) abhängig sein in der berühmten Timäos-Stelle (S. 27 D. 28 A): *Ἔστιν οὖν κατ᾽ ἐμὴν δόξαν πρῶτον διαιρετέον, τί τὸ ὂν ἀεί, γένεσιν δὲ οὐκ ἔχον, καὶ τί τὸ γινόμενον, ὂν δὲ οὐδέποτε. Τὸ μὲν οὖν νοήσει μετὰ τοῦ λόγου περιληπτόν, ἀεὶ κατὰ ταὐτὰ ὄν, τὸ δ᾽ αὖ δόξῃ μετ᾽ αἰσθήσεως ἀλόγου δοξαστόν, γινόμενον καὶ*

1) Porphyrii philosophi Platonici opuscula tria. Rec. A. Nauck (Lipsiae, Teubner, 1860), S. 15.

2) Griechische Litteraturgeschichte II (1877), S. 675.


Digitized by Google

ἀπολλύμενον, ὂν δὲ οὐδέποτε (Kap. 22, S. 21 B). Die Stelle aus dem Exodus erläutert er nun Kap. 25, S. 24 A durch die Worte τῆς ὢν συλλαβῆς οὐχ ἕνα χρόνον δηλοίσης, ἀλλὰ τοὺς τρεῖς, τόν τε παρεληλυθότα καὶ τὸν ἐνεστῶτα καὶ τὸν μέλλοντα. Οὕτω γὰρ — fährt er dann fort — καὶ ὁ Πλάτων τοῦ ὢν ἐπὶ τοῦ περιττοῦ μέμνηται χρόνου, Ὂν δὲ οὐδέποτε λέγων. Τὸ γὰρ οὐδέποτε οὐκ ἐπὶ τοῦ παρεληλυθότος, ὡς οἴονταί τινες ἀλλ' ἐπὶ τοῦ μέλλοντος εἴρηται χρόνου. Τοῦτο γὰρ καὶ παρὰ τοῖς ἔξωθεν ἠκρίβωται. Wer sind die τινές unter den Erklärern des Timäos? Ich vermute Longinus, Origenes und Porphyrios, und wiederum in erster Linie werden wir an den letzteren zu denken haben, mit dessen Schriften insbesondere ja der Verfasser genauere Bekanntschaft verrät. Die Art und Weise der Anführung würde dann hier dieselbe sein, wie in der zuvor beleuchteten Stelle über die Orakel. Aber woher nehmen wir die Zuversicht zu der Behauptung, daſs Porphyrios das οὐδέποτε Platon's von der Vergangenheit verstanden habe? Des Tyriers Schrift bezitzen wir ja nicht mehr. Ich glaube dies aus dem Umstande schlieſsen zu dürfen, daſs die gegenteilige, vom Verfasser für die richtige erklärte Auffassung, das οὐδέποτε sei auf die Zukunft zu beziehen, höchst wahrscheinlich die des Jamblichos ist, der gerade in der Erklärung des Timäos des Porphyrios Gegner war. Das erfahren wir aus des Proklos Kommentar zum Timäos von zahlreichen Stellen. Proklos hat im Vergleich zu seinem „göttlichen“ Jamblichos alle übrigen Erklärer verachtet und hintenangesetzt [1]. Im besonderen beruft er sich auf ihn bei der Erklärung der oben angeführten Stelle (S. 27 D verbunden mit S. 28 A) im 2. Buche seines Kommentars S. 70 EF und 71 C. Wenn er da u. a. S. 74 B [2] ausführt: ὃ μὲν γὰρ εἶπεν „ἀεὶ ὄν“, τοῦτο προσθεὶς εἶπεν „ἀεὶ κατὰ τὰ αὐτὰ ὄν“, ἵνα τὸ ἀεὶ μὴ τὸ χρονικὸν ἀκούσωμεν, ἀλλὰ τὸ αἰώνιον· τοῦτο γὰρ ὁμοῦ πᾶν καὶ κατὰ τὰ

1) G. Wolff a. a. O. S. 10.

2) Procli commentarius in Platonis Timaeum. Rec. Schneider (Vratislaviae 1847), S. 173.

Digitized by Google

αὐτὰ ὄν, τὸ δὲ χρονικὸν τῷ ἀπείρῳ τοῦ χρόνου συντέτακται· ὃ δὲ εἶπε „γιγνόμενον“, τοῦτο μετὰ τοῦ „ἀπολλύμενον“ εἴρηκεν, ἵνα μὴ τὰς προόδους ἁπλῶς γενέσεις ἀκούσωμεν, ὃ καὶ ἐπὶ θεῶν τάττεται τῶν ἐπέκεινα τοῦ ὄντος, ἀλλὰ τὰς τὴν ἀπώλειαν ἐχούσας σύστοιχον: — so werden wir hier unschwer die vom Verfasser der Cohortatio als die richtige bezeichnete Ansicht über das *οὐδέποτε ὄν* wiedererkennen und dieselbe als die des Jamblichos zu bezeichnen kein Bedenken tragen [1]. Habe ich mit diesem Versuch eines Nachweises der Benutzung des Jamblichos vonseiten des Verfassers das Rechte getroffen, so würden wir, da Jamblichos gegen 333 unter Kaiser Constantinus starb, damit für die Abfassung der Cohortatio im vierten Jahrhundert ein wertvolles Zeugnis gewonnen haben.

Völter hat (a. a. O. S. 213), um den Bischof von Hierapolis, der nach Sokrates (III, 7) den Menschgewordenen als *ἔμψυχος* bezeichnete, als Verfasser der Cohortatio zu erweisen, sich auf Kap. 38, S. 36C berufen, wo es heifst: *ὃς τοῦ θεοῦ ὑπάρχων λόγος ἀχώρητος δυνάμει τὸν κατ᾿ εἰκόνα καὶ ὁμοίωσιν θεοῦ πλασθέντα ἀναλαβὼν ἄνθρωπον*, und daraus die Thatsache entnehmen zu müssen geglaubt, „dafs ihr Verfasser gleichfalls der Ansicht ist, dafs der Logos einen vollen Menschen an sich genommen habe“. Ich halte dieses Pressen der Worte für verfehlt und nicht zum Ziele führend. Apollinarios von Laodicea konnte sich im

1) Die oben genannte Timäos-Stelle wird von A. Schäfers in seiner Dissertation „De Porphyrii philosophi in Platonis dialogum, qui Timaeus inscribitur, commentario“ (Bonn 1868), S. 16ff. freilich nicht behandelt, und zwar deswegen nicht, weil Proklos bei Erklärung derselben des Porphyrios nicht ausdrücklich Erwähnung thut; aber auch die zahlreichen, von Schäfers aus Proklos ausgehobenen Porphyrios-Stellen zeugen für dessen hohe Wertschätzung des Jamblichos, dessen Erklärungen sich an die meisten der Stellen mit dem bewundernden *ὁ δέ γε θεῖος Ἰάμβλιχος κ. τ. λ.* anschliefsen. Auf dieselbe Thatsache, nämlich die Abhängigkeit des Proklos von Jamblichos, weist Schäfers gelegentlich auch in seiner Abhandlung „Über ein Fragment aus dem Kommentar des Porphyrius zu Plato's Timäus“ (Programm des Königl. Gymn. Hedingen bei Sigmaringen, 1884, Nr. 403), Seite 8 hin.

Digitized by Google

Jahre 362, genau seinem Standpunkt entsprechend, nicht zutreffender ausdrücken. Sollte nicht die nach κατ' εἰκόνα überflüssigerweise hinzugefügte Bezeichnung καὶ ὁμοίωσιν gerade auf des Laodiceners Sprachgebrauch hinweisen, bei dem wir der umschreibenden Wendung καθ' ὁμοίωσιν in mehrfacher Beziehung, besonders in der Aufschrift seines christologischen Hauptwerkes sowie innerhalb desselben wiederholt begegnen?

Völter behauptet S. 214: „Wenn Apolinarius im Passastreit der Mehrheit der Kleinasiaten gegenüber den abendländischen Standpunkt vertreten hat und dies auf römische Beziehungen hinweist, so steht vom Verfasser der Cohortatio, von dem Kap. 32 ein Aufenthalt in Cumae erzählt wird, eine Romreise fest". Dafs auch der Laodicener in jenem Jahrhundert des theologischen Streits und Haders, in welchem wiederholt des römischen Bischofs Rat und Entscheidung eingeholt und angerufen wurde, eine Romreise gethan, hat durchaus nichts Unwahrscheinliches.

Schon Caspari (a. a. O. S. 353) wies darauf hin, dafs gerade um 340 mit Athanasios und Marcellus von Ancyra wieder ein neuer Zug hellenisch-orientalischer Kirchenlehrer und Kirchenschriftsteller gröfseren oder geringeren Namens beginnt, welche — freilich in ganz veränderter Zeit und aus ganz anderen Ursachen als früher — die Weltstadt aufsuchten. Es erscheint ihm durchaus als sicher, dafs in der Zeit vom Tode Caracalla's bis zur Regierung der Söhne des Kaisers Constantinus „so mancher unberühmte und unbekannte oder doch wenig bekannte griechische und hellenistisch-orientalische Kleriker und insbesondere Bischof nach Rom gekommen und hier kürzere oder längere Zeit gewesen, von dessen Reise dorthin und Aufenthalt und Thätigkeit daselbst wir keine Kunde haben". Aber gerade für eine Romreise des Apollinarios von Laodicea glaube ich ein bestimmtes Zeugnis anführen zu können, auf welches in dem vorliegenden Zusammenhange noch nicht geachtet worden ist. Libanios bittet (Epist. 449, p. 226 ed. I. Christ. Wolfii Amstel. 1738) einen gewissen Anatolios (Cod. Voss. Reg. max.) oder Urbanus (Mut. C) um Unterstützung des

Digitized by Google

Apollinarios. Ἕλκεται — so begründet er seine Bitte — παρ' ἀνδρῶν Ἀπολλινάριος εἰς Ἰταλίαν, πολλὰς πόλεις ἐδηδοκότων, ὅπως καὶ τοῦτον καταπίοιεν. Τοῦτό σε πρῶτον κινείτω. χρηστὸς ἀνὴρ καὶ τῶν γένει σεμνυνομένων καὶ τῶν ἐν λόγοις ὄντων. Τρία ταῦτά σε ἐπ' ἐκεῖνο προτρεπέτω. φίλος ἡμῖν, πάλαι μὲν ἀρξάμενος, ἀεὶ δὲ τῷ φιλεῖν προστεθεικώς. Welcher Art die Unterstützung sein soll, die für Apollinarios nachgesucht wird, und ob mit den viele Städte verschlingenden Menschen, die jetzt auch dem Apollinarios — vielleicht als Freunde des Athanasios — drohen, von Libanios mit beifsendem Spotte etwa die streitsüchtigen Bischöfe seiner Zeit gemeint sind, ist aus dem Zusammenhange nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Jedenfalls aber scheint mir der Umstand beachtenswert, dafs hier klar und deutlich eine italienische Reise eines Apollinarios bezeugt wird, den Libanios ausdrücklich seinen Freund nennt, als welchen ja doch wohl auch Suidas den Laodicener bezeichnet, und dafs der gelehrte Fabricius (Biblioth. Gr. VIII, S. 586) in diesem Apollinarios unseren Laodicener zu sehen kein Bedenken getragen hat.

Die andere Beziehung aber, welche in der Cohort. Kap. 13 (besonders S. 14 C) enthalten ist und auf einen Aufenthalt des Verfassers in Alexandria hinweist, hat Völter unbeachtet gelassen. Und diese gerade spricht für Apollinarios von Laodicea. Denn der Vater desselben stammte aus Alexandria [1], und er selbst stand mit Athanasios seit dem Jahre 346 in innigem freundschaftlichen Verkehr und Briefwechsel. Dafs der Laodicener unter diesen Umständen nicht blofs einmal, sondern wohl wiederholt in Alexandria gewesen, welches von der syrischen Küste so leicht und schnell zu erreichen war, ist mehr als wahrscheinlich. Sollte auf eine wiederholte Anwesenheit des Apollinarios in Alexandria und infolge dessen genauere Vertrautheit mit der Örtlichkeit vielleicht auch der Umstand

1) Vgl. Suidae Lex. rec. Bernhardy, S. 617, 11. Die hier verzeichnete, die Vaterstadt des älteren Apollinarios nennende Nachricht stammt, wie schon Pearson bemerkte, aus Sokrates II, 46.

Digitized by Google

hinweisen, dafs er (Kap. 13) in der volksbelebten Welthandelstadt persönlich und an Ort und Stelle auf Pharos sich nach den Überbleibseln der Arbeitszellen für die siebenzig Übersetzer der heiligen Schriften umsah und nur von den Ortsangehörigen sich die Überlieferung über jene Vorgänge der Vergangenheit erzählen liefs, während er auf seiner Reise in Italien bei dem kleinen Cumä (Kap. 37) der Führung und sachkundigen Belehrung der berufsmäfsigen Fremdenführer betreffs der Überlieferung von der Sibylle benötigt war?

Nur im Vorübergehen will ich darauf aufmerksam machen, dafs es mir durchaus nicht zufällig zu sein scheint, dafs der Verfasser auf Homeros, sowie auf Pythagoras und Aristoteles, im besonderen aber auf Platon's Widerlegung so grofses Gewicht legt. Denn Homeros, den Julianus schwärmerisch verehrte, sowie Platon und Aristoteles waren die grofsen hellenischen Geister, in deren Gedankenwelt des Kaisers Julianus vortrefflicher Erzieher Mardonios einst seinen Zögling gründlich und liebevoll eingeführt hatte; Pythagoras, Platon, Aristoteles sind es, welche, wie ich schon erwähnte, der Kaiser im Jahre 362 in seiner allgemeinen Anweisung für die hellenischen Priester letzteren in erster Linie zu gründlicher Durchforschung und Nachahmung empfahl (a. a. O. S. 385, 22). Alles dies mufste Apollinarios genau bekannt sein, um so mehr, als er selbstverständlich wiederholt in Antiochia war, woselbst Hieronymus später, d. h. 373, den Laodicener häufig gehört zu haben versichert [1], und wo der Kaiser vom Ende des Monats Juni 362 bis zum 5. März des Jahres 363 zubrachte.

Wichtiger als diese Beziehungen scheinen mir nun aber noch andere zu sein, die, wie ich glaube, nicht von der Hand gewiesen werden können. Ich hob schon hervor, dafs die von Sozomenos (V, 18) überlieferten Worte des Kaisers, welche er nach ebendemselben in einem Schreiben an die hervorragendsten Bischöfe infolge der Schrift des Apollinarios,

---

1) Hieron. Epist. LXXXIV ad Pammach. et Ocean. I, 523 E, Vall².

Digitized by Google

dessen Name danach in der Aufschrift ursprünglich gefehlt zu haben scheint, fallen liefs: *ἀνέγνων, ἔγνων, κατέγνων*, durchaus der Art und Weise des auf die Wiederherstellung des Hellenismus eifrig bedachten Kaisers entsprechen. Es ist daher überaus naheliegend anzunehmen, dafs Julianus, wenn er auch zunächst die christliche Schrift schroff zurückwies, die von ihm ausgesprochene Verurteilung (*κατέγνων*) in seiner Schrift „Wider die Christen“, welche er im Winter 362 auf 363 zu Antiochia ausarbeitete, werde wissenschaftlich gerechtfertigt, mit anderen Worten, dafs er den einzigen christlichen Gegner, der ihm bei seinen Lebzeiten mit einem Schriftwerk entgegentrat, werde wenn auch nicht Stück für Stück zu widerlegen gesucht, so doch in wichtigen Punkten berücksichtigt haben [1]. Und in der That, wenn wir daraufhin das erste, in recht erfreulicher Vollständigkeit erhaltene Buch des Kaisers durchmustern, so ergeben sich die überraschendsten Vergleichspunkte, die alle erst durch Rückbeziehung auf die vorausgegangene Schrift des Apollinarios in das helle Licht des vollen Verständnisses gerückt werden [2].

Apollinarios hat aus hellenischen Quellen das hohe Alter des Moses nachgewiesen (Kap. 9), das weit über den

1) Wenn Neumann (Theol. Litteraturzeitung 1883, S. 585) erklärt: „Eigentümliche Berührungen der Cohortatio mit Julian haben meine Aufmerksamkeit gefesselt, und ich meine, dafs die Berücksichtigung derselben zu einem bestimmten Resultate führt“ —, so hat er mit dem letzteren Satze einer richtigen Vermutung Ausdruck gegeben, der ich früher bereits nachgegangen bin und die ich, in bestimmter Gestaltung, mit diesen meinen Nachweisungen nach allen Seiten hin begründet zu haben glaube.

2) Ich bin überzeugt, dafs die von mir im Folgenden gegebenen Nachweisungen einleuchtender und überzeugender sein werden als Lösche's Versuch, des Julianus Ausführungen als von Celsus abhängig erscheinen zu lassen („Haben die späteren neuplatonischen Polemiker gegen das Christentum das Werk des Celsus benutzt?“ in Hilgenfeld's Zeitschr. f. wiss. Theol. XXVII (1884), S. 257 ff. bes. S. 286—300). Mufs doch auch er zugestehen (S. 295), dafs es bei Julianus keine einzige Stelle giebt, „die ganz zweifellos aus dem *Λόγος ἀληθής* stammte“, und zudem sind ihm andere sehr gewichtige Gründe für diese Erscheinung (S. 296) mehrfach zur Hand.


Digitized by Google

Anfang hellenischen Schrifttums hinausreiche. Von ihm, dem aus Chaldäergeschlechte Stammenden und in Ägypten in aller Weisheit von den Priestern Unterwiesenen sagt er nun (Kap. 10, S. 11 CD): „Diesem verlieh Gott zuerst jene göttliche und prophetische Gabe, die damals heilige Männer von oben überkam, und rüstete ihn aus zum ersten Lehrer der Gottesverehrung, nach ihm sodann die übrigen Propheten, die gleich ihm derselben Gabe teilhaftig wurden und uns über ebendasselbe belehrt haben". Nachdem er so des Moses Überlegenheit und maſsgebende Bedeutung festgestellt, führt Apollinarios aus, wie Platon, der in Ägypten des Moses Lehre kennen lernte (Kap. 20), von ihm in den wichtigsten Stücken der Lehre von Gott und Schöpfung abhängig sei, so zwar, daſs er, geschreckt durch das Geschick des Sokrates (Kap. 20), aus Furcht vor den Anhängern der Vielgötterei (Kap. 25), von Gott widersprechend gelehrt, seine wahre Meinung vor Unberufenen verhüllt, nur wahrhaft Gottesfürchtigen genügend angedeutet habe.

Aus diesem Sachverhalte wird es erst vollständig klar, warum Julianus gleich im ersten Buche seiner Schrift gleichfalls auf Moses' Schöpfungsbericht zurückgreift, im Gegensatz zu Apollinarios aber so, daſs er Platon's Überlegenheit in jeder Hinsicht klarzulegen sich bemüht. „Man achte also darauf", sagt er (S. 49 A)[1], „was dieser vom Schöpfer aussagt und was für Worte er ihm bei der Entstehung der Welt in den Mund legt, damit wir den Schöpfungsbericht des Platon und des Moses einander gegenüberstellen können. Dabei dürfte es wohl zutage treten, wer den Vorrang verdient und in höherem Grade des Verkehrs mit der Gottheit würdig war, ob Platon, der den Götterbildern fromme Verehrung erwies, oder der Mann, von dem die Schrift sagt, daſs mündlich Gott zu ihm geredet hat". Die in gesperrter Schrift ausgehobenen Worte weisen unverkennbar auf des Apolli-

1) Ich gebe die Stellen aus Julianus nach der Übersetzung von K. J. Neumann (Leipzig, Teubner, 1880).



narios Versuch zurück, des Moses entscheidendes Ansehn in erster Linie auf die ihm von Gott unmittelbar gewordene Geistesmitteilung und prophetische Begabung zu gründen.

Auf alle Einzelheiten der sorgfältigen Darstellung des Kaisers kann hier nicht eingegangen werden, ein Punkt aber aus dem Vergleich der Mosaischen und Platonischen Schöpfungsgeschichte ist besonders auffällig. Mit Nachdruck hat Apollinarios darauf aufmerksam gemacht, dafs Platon in seinem Timäos über Gott dasselbe wie Moses lehre, ja dafs er sogar im Ausdruck von ihm abhängig sei. Den von Platon im Timäos (S. 41 A) gebrauchten Ausdruck insbesondere, *Θεοὶ θεῶν, ὧν ἐγὼ δημιουργός*, behandelt Apollinarios ausführlich (Coh. Kap. 20, n. 13; Kap. 22, n. 13; Kap. 24, n. 5). Er schliefst (S. 21 AB) aus der Timäos-Stelle, Platon habe den Ungewordenen zwar als ewig bezeichnet, klar aber von dem Werden und Vergehen der Götter geredet, und weist Kap. 23—25 auf die offenbaren Widersprüche hin, welche sich aus der Darstellung Platon's (Tim. S. 27 D — 28 A, 41 AB) ergeben. Des Apollinarios sichtende und prüfende Untersuchung ist da ungemein scharf und eindringend. Das scheint Julianus besonders tief empfunden zu haben, denn er widmet den von Apollinarios angezogenen Timäos-Stellen eine eingehende Betrachtung, durch welche er vor allem den Schlufsfolgerungen des Gegners sich entziehen zu wollen scheint. Er führt (S. 58 B ff.) aus dem Timäos zunächst S. 41 ABC wörtlich an und fährt dann (S. 65 A) fort: „Aber erwäget, ob dies nicht etwa eine Träumerei ist, und lasset es euch erklären. Als Götter bezeichnet Platon sichtbare Wesen wie Sonne und Mond, die Sterne und den Himmel; aber diese sind nur Abbilder von unsichtbaren. Die unseren Augen erscheinende Sonne ist das Abbild einer geistigen und unsichtbaren, und ebenso ist der Mond, den unsere Augen erblicken, und jeder der Sterne das Abbild eines geistigen Wesens. Platon kennt nun diese unsichtbaren Gottheiten, die in und mit dem Schöpfer existieren und aus ihm durch Zeugung hervorgegangen sind. Angemessen sagt daher bei ihm der Schöpfer: ‚Götter‘, wobei er sich an die unsichtbaren wendet, ‚von Göttern‘, nämlich

Digitized by Google

den erscheinenden. Beide aber haben einen gemeinsamen Schöpfer, ihn, der Himmel und Erde, das Meer und die Sterne gebildet und jedem von ihnen ein Urbild in einem geistigen Wesen erzeugt hat". Nachdem Julianus dann ferner aus Aussprüchen der heiligen Schrift, aus Moses und den Propheten (auch diese Wortverbindung teilt er mit Apollinarios) erwiesen, dafs man (S. 100 C) „den Gott der Juden nicht für den Schöpfer der ganzen Welt und den Herrn aller Dinge zu halten" habe, sondern dafs er „bei seiner begrenzten Herrschaft auf einer Stufe mit den übrigen Göttern gedacht werden" müsse, frägt er: „Sollen wir noch auf euch hören, da ihr, oder doch einer aus eurem Stamme, in euren Gedanken von dem Gotte des Alls bei einer mindestens dürftigen Vorstellung angelangt seid?" Diese Frage scheint unmittelbar gegen des Apollinarios vorher schon berührte Klage (Kap. 9, S. 9 D; Kap. 11, S. 11 E; Kap. 38, S. 36 D) gerichtet, dafs die Hellenen um des Wahnes ihrer Vorfahren willen Moses und den Propheten noch keinen Glauben schenken wollen. Ja wenn der Kaiser (S. 253 B) von den Christen ausdrücklich sagt: „Sie erklären, vor allem dem Moses und den Propheten zu folgen, welche nach ihm in Judäa aufgetreten sind", so erscheint dies unmittelbar bezogen auf des Apollinarios vorher schon mitgeteilte Erklärung hinsichtlich der hohen Bedeutung des Moses und der übrigen „Propheten nach ihm" (Kap. 10, S. 11 D): *Τούτους ἡμεῖς τῆς ἡμετέρας θρησκείας διδασκάλους γεγενῆσθαί φαμεν, μηδὲν ἀπὸ τῆς ἀνθρωπίνης αὐτῶν διανοίας διδάξαντας ἡμᾶς, ἀλλ' ἐκ τῆς ἄνωθεν αὐτοῖς παρὰ θεοῦ δοθείσης δωρεᾶς.* Auf dieselbe Stelle scheint der Kaiser zurückzublicken, wenn er im weiteren Verlauf der eben berührten Darlegungen entgegnet (S. 144 C): „Aber seht zu, ob Gott nicht vielleicht auch uns göttliche Leiter von hoher Trefflichkeit gegeben hat, von denen ihr keine Kunde hattet, die aber in nichts dem bei den Hebräern von Anfang an verehrten Gotte Judäas nachstehen", und zum Schlufs seiner Auseinandersetzungen die Aufforderung ergehen läfst (S. 148 C): „Wenn aber Moses einen

Digitized by Google

Teilgott verehrt hat und die Herrschaft über das All in einen Gegensatz zu ihm stellt, so ist es besser, wenn man uns folgt und den allwaltenden Gott erkennt".

Von weiteren Einzelheiten möge nur noch Folgendes hervorgehoben werden. Apollinarios sucht Kap. 20 nachzuweisen, wie Homeros, der gleich Platon in Ägypten war, dort des Moses Schriften kennen gelernt und aus ihnen eine ganze Reihe von Thatsachen entnommen habe, die er in seine Gesänge verwebte. So klinge aus der Erzählung von den Aloaden Otos und Ephialtes deutlich die Geschichte vom Turmbau zu Babel heraus. Was sagt dazu Julianus? „Ihr verlangt von uns" — wirft er den Christen vor (S. 135 AB) — „dafs wir diesem Berichte glauben sollen, ihr aber schenkt dem keinen Glauben, was Homeros von den Aloaden erzählt, dafs sie nämlich drei Berge auf einander zu türmen planten, ‚dafs ersteigbar werde der Himmel' (Od. XI, 316). Natürlich erkläre ich auch diese Erzählung für annähernd ebenso fabelhaft wie jene. Wenn ihr aber die eine annehmt, warum in aller Welt verwerft ihr die homerische Fabel?"

Wenn endlich Apollinarios die Hellenen dringend mahnt, von dem Wahne der Vorfahren zu lassen und sich in die Schriften der Propheten zu vertiefen (Kap. 36) und, falls etwa jemanden noch Aberglaube oder träge Gewohnheit davon zurückhalte, dann doch wenigstens auf Orpheus (Kap. 36. 37), die Sibylle, Ammon und Hermes zu hören, deren Schriften eine Vorstufe zur wahren Erkenntnis bildeten (Kap. 38, S. 37 A); und wenn wir dazu bedenken, dafs Apollinarios unter den christlichen Lehrern der Zeit unbedingt der geistig hervorragendste war, so werden des Kaisers Worte in um so hellerem Lichte erscheinen, wenn er plötzlich (S. 229 C) fragt: „Wenn wirklich das Lesen eurer Schriften euch befriedigt, warum nascht ihr von der Litteratur der Hellenen? Es ist ja doch wesentlicher, von ihr die Leute fern zu halten als vom Genufs der Götzenopfer".

So stofsen wir im ersten Buche des Julianus fort und fort auf Beziehungen, welche die Darlegungen des Apolli-

Digitized by Google

narios mehr oder weniger deutlich zur Voraussetzung haben. Es bleibt zum Schlufs nur noch übrig, ein kurzes Wort über die von Sozomenos angegebene Aufschrift des Werkes sowie von der handschriftlich überlieferten Überschrift zu reden.

Nach Sozomenos (V, 18) lautete die Aufschrift des Werkes des Laodiceners Ὑπὲρ ἀληθείας, und diese wiederherzustellen dürfen wir kein Bedenken tragen, da zahlreiche Beziehungen innerhalb der Schrift wörtlich darauf hinweisen und die Überlieferung stützen. Ich kann für diese Frage einfach auf Völter verweisen, der, freilich für des Hierapolitaners Apollinarios uns nicht mehr erhaltene und nach dem Stande der Überlieferung völlig unerkennbar gewordene Schrift Περὶ ἀληθείας, a. a. O. S. 210 und 211 alle hierher bezüglichen Stellen der Schrift sorgfältig zusammengestellt hat. Die Aufschrift Ὑπὲρ ἀληθείας ist thatsächlich dem gleich zu Anfang ausgesprochenen Haupt- und Grundgedanken sowie dem ganzen Inhalt der Schrift vorzüglich entsprechend. Warum nun aber die jetzt dem Werke vorgesetzte Aufschrift Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας, wie Völter meint, nicht ursprünglich sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Ich erblicke in derselben, die ja unmittelbar in der ersten Zeile des Werkes (Ἀρχόμενος τῆς πρὸς ὑμᾶς παραινέσεως) ihre Stütze und ihre Berechtigung sehen darf, eine Nebenaufschrift, wie dergl. ja im Altertum so überaus häufig und beliebt waren. Es ist gar nicht nötig, dafür viele Beispiele anzuführen, ich erinnere u. a. an des Theodoretos Ἐρανιστὴς ἤτοι Πολύμορφος oder an des Makarios von Magnesia Μονογενὴς ἢ Ἀποκριτικὸς πρὸς Ἕλληνας. Dem entsprechend wird des Apollinarios Werk die Aufschrift getragen haben: Ἀπολλιναρίου Λαοδικέως Ὑπὲρ ἀληθείας ἢ λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας oder Ὑπὲρ ἀληθείας λόγος ἢ Παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας. Ob des Apollinarios Name ursprünglich dem Werke vorgesetzt gewesen, kann bezweifelt werden. Es scheint, als ob der schneidige Verteidiger des Christentums im Namen und Auftrage vieler Bischöfe und Laien mit den Waffen des Geistes und der Gelehrsamkeit gegen des Kaisers ver-

Digitized by Google

derbliches und ungerechtes Gesetz vom 17. Juni 362 zu Felde gezogen sei, da Julianus seine oben erwähnte Antwort mit der kurzen Verurteilung der Schrift des Laodiceners an die angesehensten Bischöfe richtete, er wird des Verfassers Namen nicht gewufst oder nicht erfahren haben. Nach dem baldigen Tode des Kaisers lag keine Veranlassung mehr vor, des Verfassers Namen zu verschweigen. Trotzihm scheint die Kunde von der Verfasserschaft des Laodiceners, hauptsächlich wohl infolge der Sonderstellung, welche Apollinarios später durch seine Abweichung in der Lehre einnahm, und wegen seiner Ausschliefsung aus der kirchlichen Gemeinschaft als Ketzer, bald geschwunden zu sein. Man kann dies wenigstens aus des Kyrillos Schweigen schliefsen. Dieser benutzte die Schrift, ohne ihren Verfasser zu nennen und, wie ich glaube, ohne ihn zu kennen. Er würde des Ketzers Werk sonst verabscheut haben. Anderseits aber scheint zu seiner Zeit, in der fast alle übrigen Fälschungen in den Aufschriften der Werke des Apollinarios gerade von Anhängern desselben vorgenommen wurden, der Schrift *Ὑπὲρ ἀληθείας* des Justinus Name noch nicht vorgesetzt gewesen zu sein; der Alexandriner würde sich sonst ein so ehrwürdiges Zeugnis schwerlich haben entgehen lassen. Ich entnehme die Berechtigung zu diesem Schlusse aus der Thatsache, dafs Kyrillos und, wie Caspari (a. a. O. S. 120) vermutet, wohl durch ihn die Kirchenversammlung zu Ephesus in dem Grade sich täuschen liefs, dafs er das christologische Bekenntnis des Apollinarios in dessen Briefe an Kaiser Jovianus, das zu seiner Zeit schon von apollinaristischen Fälschern aus dem Briefe herausgenommen und mit des Athanasios Namen versehen war, als ein von diesem seinem berühmten Vorgänger herrührendes Schriftstück ansehen konnte. Damit würde wiederum Caspari's (a. a. O. S. 119. 120) nunmehr schon wiederholt als richtig erprobter Grundsatz, dafs die Fälscher zu ihrem Betruge nicht solche Schriften des Apollinarios wählten, von denen es allgemein oder allgemeiner bekannt war, dafs sie von ihm herrührten, sondern solche, welche wenig oder gar nicht bekannt waren und in denen des Laodiceners Besonderheit in der Lehre

Digitized by Google

wenig oder gar nicht hervortrat, — eine nicht zu unterschätzende Bestätigung erfahren. Gleichzeitig mit Kyrillos scheint von uns erhaltenen Zeugen der Vergangenheit nur der über palästinensische und syrische Verhältnisse überhaupt besonders gut und zwar besser als sein Zeitgenosse Sokrates unterrichtete Sozomenos eingehendere Kenntnis der Schrift des Laodiceners besessen zu haben. Ihm haben wir es, wie ich gezeigt zu haben glaube, hauptsächlich mit zu danken, dafs wir jene durch die Gunst der Umstände uns erhaltene und fälschlich dem Justinus beigelegte Schrift des Apollinarios von Laodicea haben wiedererkennen und ihrem ursprünglichen Verfasser mit der, wie ich meine von diesem selbst herrührenden Aufschrift *Ὑπὲρ ἀληθείας ἢ Λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας* wieder haben zurückgeben können.

Digitized by Google

Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert.

Von

Prof. Dr. **E. Bernheim**

in Greifswald.

Die neueren historischen Monographieen über die Bischofswahlen und die mit dem Wormser Konkordat zusammenhängenden Verhältnisse in Deutschland [1] haben auch über die betreffenden systematischen Begriffe mehr und mehr Aufklärung gebracht. Es soll die Aufgabe der folgenden Zeilen sein, die wichtigsten einschlägigen Fragen einer nachprüfenden und ergänzenden Erörterung zu unterziehen, indem ich nacheinander bespreche: das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Investitur, den königlichen Konsens bei den Wahlen, königliche und päpstliche Konfirmation, die Bedeutung der königlichen Investitur für die Wahl, den Einfluſs der Gegenwart des Königs bei der Wahl, das Verfahren bei zwistigen Wahlen speziell das königliche Devolutionsrecht, die staatsrechtliche Geltung des Wormser Konkordates, das gewöhnliche Wahlverfahren speziell Vorberatung und Vorwahl, die Klausel „*exceptis omnibus*“ im Wormser Konkordat. Und zwar wähle ich, wie es für den auf diesem Gebiet Forschenden wohl am bequemsten und am besten orientierend ist, nicht den Weg systematischer Abhandlung,

---

1) S. die Litteraturzusammenstellung in der Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. XIX, S. 171ff.

Digitized by Google

sondern knüpfe meine Erörterungen kritisierend an die jüngst erschienene wertvolle Strafsburger Dissertation von Georg Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat (Marburg 1883), worin die erwähnten Fragen von neuem behandelt sind, an.

Eine der Grundanschauungen, auf denen das Verhältnis des Staats zur Kirche im Mittelalter beruht, ist es zunächst, worin Wolfram von den bisher geltenden Ansichten abweicht: seine Auffassung von der Bedeutung der Investitur des Reichsklerus mit den Regalien. Er bestreitet nämlich (S. 4 ff.), dafs das Königtum durch die Bestimmung des Wormser Konkordats, welche die Investitur in Deutschland vor die Weihe verlegt, in den Stand gesetzt sei, einen Druck auf die Wahlen des Klerus auszuüben, meint vielmehr, diese Bestimmung sollte nur die Möglichkeit ausschliefsen, „die „Regalien als durch die Konsekration mit verliehen“ zu betrachten, sollte nur das Verfügungsrecht des Königs über die Regalien gegen alle Anfechtung sicher stellen. Nun ist anzuerkennen, dafs Wolfram letzteres bisher zu wenig beachtete Moment der Investiturbefugnis mit Recht mehr betont hat; aber es hiefse in den Fehler entgegengesetzter Einseitigkeit verfallen, wenn man mit dem Verfasser jenem ersteren Moment seine Bedeutung absprechen wollte. Um das Verhältnis der Investitur zur Wahl ganz klarzulegen, ist es nötig, auf die einzelnen dabei in Frage kommenden Begriffe und ihre Funktionen einzugehen, welche Wolfram nicht immer scharf genug auseinander gehalten hat.

Zunächst ist es ungenau, zu sagen, die Regalien könnten „als durch die Konsekration mit verliehen“ betrachtet werden. Denn die Konsekration hat ja nur die spirituelle Funktion, die zur Ausübung der Kirchengewalt befähigende Kraft des heiligen Geistes zu spenden. Statt Konsekration mufs es heifsen „Investitur mit den Spiritualien“. Denn seit man anfing, überhaupt zwischen weltlichen und geistlichen Befugnissen genauer zu unterscheiden, in jenen Streit- und Flugschriften des Investiturkampfes (vgl. meine Schrift Zur Geschichte des Wormser Konkordats, S. 12 ff.), stellte man der Investitur mit den Regalien die Überreichung

Digitized by Google

von Ring und Stab selbständig als Investitur mit den Spiritualien gegenüber, welche die Übertragung der *cura animarum* bedeutete, und welche zwar durch die Hand des Konsekrators zu erfolgen hatte, aber keineswegs als einbegriffen in die Konsekration (vgl. l. c. Note 46. 58. 63. 67. 77) galt, was eben dem Begriff der letzteren gemäſs unmöglich ist. Auch nach Abschluſs des Konkordats schreibt Adelbert von Mainz (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 521) *solius enim consecratoris* (so emendiert Wattenbach, Heidelb. Jahrb. 1869, S. 591 statt *consecrationis*) *est dare anulum et baculum* und bezeichnet diese Handlung als selbständigen Akt *canonica investitura* (l. c. eine Zeile vorher).

Ehe man jene Scheidung zwischen weltlicher und geistlicher Investitur, zwischen Regalien und Amt machte, sah man die Verfügung über die Regalien sowohl wie über das Amt an als haftend an der Überreichung jener Symbole Ring und Stab, und es war eben die Meinung der gregorianischen Reformpartei, dem Könige beides zugleich zu entziehen. Daher blieb es begreiflicherweise die natürliche Tendenz extrem kirchlicher Kreise, auch nach dem Wormser Konkordat, der von dem Konsekrator nun neben der Weihe zu verleihenden Investitur mit Ring und Stab womöglich zugleich Verfügungsrecht über die Regalien zuzuschreiben (vgl. mutatis mutandis Wolfram, S. 11—13). Daſs diese Tendenz nicht aufkommen und durchdringen konnte, verhinderte allerdings die voraufgehende königliche Investitur mit dem Scepter, wie Wolfram treffend nachweist.

Was aber nun das Verhältnis der königlichen Investitur zur Wahl betrifft, so ist da zur Klärung der in Betracht kommenden Momente etwas in die Vorzeit zurückzugehen.

Es braucht nicht bewiesen, sondern nur daran erinnert zu werden, daſs die deutschen Bischofswahlen bis in die Zeit des Investiturstreites durchaus nicht kanonisch in irgend welchem Sinne des Wortes waren: das Königtum betrachtete die Verfügung über die Bistümer als Ausfluſs seiner ererbten Rechte; nicht die Übereinstimmung von Klerus und Volk machte die Wahl perfekt, sondern die Zustimmung des

Digitized by Google

Königs, welche gelegentlich sogar in Privilegien bei Gestattung freier Wahl ausdrücklich vorbehalten ward (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 530 ff., speziell S. 533, Anm. 1). Wir haben genügende Beispiele dafür, dafs nach *rite* am Orte der Sedisvakanz geschehener Vollwahl, die doch nach späterer Ansicht bereits *jus ad rem* gewährt, der Konsens seitens des Königs verweigert und von diesem ein beliebiger anderer ernannt worden ist (vgl. weiter unten die Ausführung über die „Vorwahl“). Als nun unter dem Einflufs des Lehnrechts die Übertragung des Episkopats in der Form symbolischer Investitur begann, erscheint, wie es in der Sache liegt, der königliche Konsens als ein von dem Akte der Lehnserteilung verschiedener Akt: deutlich erkennbar z. B. unter Otto I. M. G. SS. IV. 387, 23 ff. *rex . . . petitioni assensum praebens regio more in manus eum accepit munereque pontificatus honoravit,* M. G. SS. VII, 438, 4 ff. Otto *tribuit assensum* brieflich, darauf verfügt sich der Elekt, *de consensu imperatoris certior factus,* zu demselben nach Italien *ad tantum munus suscipiendum;* unter Heinrich III. M. G. SS. VII, 236, 11 ff. wird für den vollgültig Erwählten durch Gesandte die Bestätigung erbeten, *imperatoris praeceptum mittitur, ut domnus Halinardus* (d. i. der erwählte) *inthronizetur praecipitur,* erst später begiebt sich Halinard wegen der Investitur an den Hof; unter Heinrich IV. noch wird ausdrücklich nebeneinander Investitur und Konsens erwähnt M. G. SS. VIII, 182, 23 *adhibita regis adhuc pueri investitura et confirmatione,* M. G. SS. VII, 497, 30 *successit habita cleri et populi Cameracensium omnium electione cum assensu et dono regalis potentiae.* Auch in den gefälschten Privilegien Leo's VIII. und Hadrian's I., welche die Forderungen der königlichen Partei in der Zeit um 1084 enthalten, heifst es: *si a cuncto populo et clero quis eligitur episcopus, nisi primum ante conspectum principis ducatur et ab eo laudetur* [1] *et investituram susceperit, non consecretur,* und: *quamvis a clero*

1) Laudare ist bekanntlich in prägnantem Sinne gleichbedeutend mit consentire confirmare eligere.



et populo aliqua praesumptione vel religionis causa episcopus eligatur, nisi a rege laudetur et investiatur, a nemine consecretur (s. Forschungen zur deutschen Gesch., XV, 620 und 634); und noch in dem Investiturprivileg Paschalis' II. für Heinrich V. Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 277 steht: *si quis autem a clero et populo praeter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur*, womit zur Bestätigung und zur Vermeidung irriger Interpretation der Entwurf des Privilegs Jaffé l. c., S. 274 zu vergleichen ist. Ein derartiger Konsens des Königs nach der Wahl vertrug sich nun natürlich nicht mit dem Begriff der *canonica electio*, wie ihn die gregorianische Partei verfocht, denn zufolge dieses Begriffes galt die *rite* von Klerus und Volk vollzogene Wahl ja als vom heiligen Geist inspiriert eo ipso für perfekt, unabhängig von jeder weltlichen Zustimmung oder Verwerfung. Bis auf den heutigen Tag hat man von kirchlicher Seite nichts so sehr perhorresziert als ein derartiges Konsensrecht nach vollzogener Wahl; viel eher ist man stets bereit gewesen, vor dem Vollzug der Wahl, bei den Vorberatungen, dem weltlichen Einfluſs eine Stelle einzuräumen. So ist es auch im Wormser Konkordat geschehen. Es war bekanntlich die für die Kirche wertvollste Konzession Heinrich's V., daſs er im Konkordat die *canonica electio* in allen Kirchen des Reiches zu gestatten verhieſs. Damit verzichtete er auf das Recht der Vorzeit, das königliche Konsensrecht. Als Entgelt ward ihm dafür die *praesentia* bei dem Wahlakt selbst konzediert, und ich werde nachher darzulegen suchen, inwieweit dadurch ein Einfluſs auf das Wahlresultat eingeräumt war; auſserdem blieb ihm bekanntlich die Investitur mit den Regalien.

Der Konsens des Königs schwindet seitdem in der That aus der Praxis; nicht sofort konnte aber damit die jahrhundertelang eingewurzelte Vorstellung schwinden, derzufolge kein Prälat Bischof wird ohne die Anerkennung des Königs; und nichts war natürlicher, als daſs man nun diejenige Handlung des Regenten, wodurch derselbe den Elekt zum Reichsfürsten erhob, die Investitur, als Akt der Anerkennung auffaſste. Wie natürlich das war, ersieht

Digitized by Google

man am besten daraus, daſs selbst ein Ivo von Chartres sich von dieser Auffassung nicht losmacht, indem er die (dann später vom Wormser Konkordat verwirklichte) Abtrennung der Regalieninvestitur vorschlägt, und dieser die Bedeutung beilegt, daſs die Könige damit *nihil spirituale se dare intendant sed tantum aut votis petentium annuere aut villas ecclesiasticas et alia bona exteriora . . . ipsis electis concedere.* So finden wir auch wiederholt noch unter Lothar den Ausdruck *confirmatio* in Verbindung mit oder vielmehr an Stelle von *investitura* gebraucht, charakteristisch besonders M. G. SS. X, 508, 10 *electionem . . . imperatoria majestas confirmavit datis ei per sceptrum temporalibus episcopii* (vgl. Wolfram, S. 35), unter Konrad III. kommt der Ausdruck bei Bischofswahlen nicht vor, nur bei einer Abtswahl (vgl. ibid. S. 35, Anm. 5), derselbe begegnet aber wieder unter Friedrich I. gelegentlich bei Bischofswahlen (s. ibid. S. 151), ja dieser Fürst gestattet sich in einigen Ausnahmefällen sogar eine von der Investitur getrennte vorläufige *Confirmatio* (Wolfram, S. 151). Sehr richtig hat Wolfram l. c. und S. 34 betont, daſs von einem wirklichen Konsensrecht, wie ich (Lothar III und das Wormser Konkordat) annahm, hier überall nicht die Rede sein kann: der Begriff der freien kanonischen Wahl hatte sich doch seit Gregor VII. allmählich zu mächtig im Allgemeinbewuſstsein festgesetzt, als daſs die Rede davon sein könnte, daſs eines Fürsten Placet eine Wahl erst gültig oder sein Veto dieselbe ungültig mache. Nur hat Wolfram nicht erkannt, daſs in dem Ausdruck *Confirmatio* und der darin steckenden Vorstellung, wie ich eben vorhin dargelegt habe, ein Überbleibsel, ein Schatten von jenem uralten wirklichen Konsensrecht des Königs zu sehen ist. Dadurch gewinnt diese Erscheinung eine tiefere Bedeutung. Auf königlicher Seite lag es nahe, diesen Schatten festzuhalten und eine königliche Anerkennung in der Investitur einbegriffen zu sehen, ähnlich wie es nach der zu Anfang gemachten Bemerkung der kirchlichen Partei nahe lag, an ihrem Ideal festhaltend, die Verfügung über die Regalien als in der geistlichen Investitur mit Ring und Stab einbegriffen anzu-

Digitized by Google

sehen. Ein wirkliches Recht lag auf beiden Seiten nicht vor; aber die Anschauungen sind oft mächtiger als das positive Recht, und wenn sie sich durchsetzen, schaffen sie sich ihr Recht selbst. Daher sind jene, wenn auch nur ausnahmsweise vorkommenden Rückgriffe Friedrich's I. auf eine mit der Investitur zu erteilende *Confirmatio* nicht so ganz bedeutungslos. Allein es wurde hier in derselben Zeit seitens der Kirche ein Riegel vorgeschoben — die päpstliche *Confirmatio*. Auch in diesem Punkte hat das Papsttum nämlich die dem Königtum abgesprochenen Rechte an sich genommen: gerade unter Friedrich I. begegnet uns mehrfach eine *Confirmatio* von Bischofswahlen seitens des Papstes, die unabhängig von der Weihe als selbständiger Akt auftritt (s. M. G. SS. XXIV. 385, 35; SS. XVII. 505, 17 und 506, 11; SS. XXIV. 389, 46 [durch einen Legaten], vgl. Wolfram, S. 61. 91. 105. 148), und wenn dieselbe zuerst auch nur in günstigen Ausnahmefällen vorkommt, wie meistens solche neubeanspruchten Rechte im Mittelalter, so zeigt doch ein Brief des Erzbischofs Adelbert von Salzburg an Papst Alexander III. vom Jahre 1177 (M. G. SS. XVII, 504) sehr deutlich, daſs Alexander solche *Confirmatio* bereits als ein dem Papste zuständiges Recht, wenngleich nicht ohne Widerspruch geltend machte: der Erzbischof entschuldigt sich nämlich gegen den Vorwurf des Papstes, daſs er sich habe weihen lassen *nondum receptis literis meae confirmationis*, mit verschiedenen Rechtfertigungsgründen, bemerkt aber schlieſslich doch, es dürfe ihm daraus kein Nachteil erwachsen, da *in terra nostra talia* (d. h. Weihe ohne vorhergehende päpstliche Confirmatio) *consueverunt fieri, sicut in multis exemplum habere poteritis, ut in Treverensi, in Coloniensi et in multis aliis.* So viel ich weiſs, hat man bisher nicht bemerkt, daſs die praktische Ausübung dieses päpstlichen Rechtes soweit zurückreicht [1]. Nicht zu

1) Noch unter Konrad ist nur die Weihe aus der Hand des Papstes gemeint, wenn dieser um Bestätigung einer Wahl gebeten wird, s. Witte, Forschungen zur Gesch. des W. C., S. 76: „opus a nobis inchoatum benedictione .... confirmare non abnuatis“; Wolfram, S. 50: „a vestrae sanctitatis benedictione id factum roboretur“.

Digitized by Google

erörtern brauche ich wohl, dafs solche *Confirmatio* seitens des höchsten geistlichen Oberen den kanonischen Charakter einer Wahl nicht beeinträchtigen kann, wie es die seitens eines weltlichen Fürsten thun würde, und dafs auch die Kassierung einer Wahl durch den Papst, die eo ipso natürlich nur aus kanonischen Gründen erfolgen kann, eben nie unkanonisch zu sein vermag.

Durch die energische Inanspruchnahme des Konfirmationsrechtes hat das Papsttum jedenfalls das Seine gethan, um zu verhüten, dafs jene Velleitäten des Königtums bzw. der altherkömmlichen Anschauung Leben gewännen, die Investitur zugleich als königlichen Konsens, als Akt offizieller Anerkennung der Wahl, anzusehen. Seit dem Wormser Konkordat ist und bleibt ein kanonisch Erwählter Elekt (modern ausgedrückt: hat das *jus ad rem*), ob der König ihn investiert oder nicht. Ich stelle das so schroff wie möglich hin, um anderseits so scharf wie möglich gegen diese negative die positive Beziehung der Investitur abzugrenzen. Letzteres thut Wolfram nicht, indem er über der Hervorhebung des ersteren das letztere Moment verkennt (S. 6). Gewifs, der König konnte durch Verweigerung der Investitur die Wahl einer ihm noch so mifsliebigen Persönlichkeit nicht direkt kassieren; aber: der noch so kanonisch exakt gewählte konnte auch nicht rechtmäfsig Bischof werden, wenn er die Investitur nicht erhielt. Es war ein Verstofs gegen das Reichsrecht, wenn ein deutscher Elekt die Weihe nahm, ehe er die Investitur vom König erhalten hatte [1]. Sowohl

1) Genau genommen war es auch ein Verstofs gegen das kirchliche Recht. Solange nämlich das Wormser Konkordat von beiden Seiten unbestritten bestand, begründete es ohne Zweifel nicht nur Reichsrecht sondern auch Kirchenrecht, denn es war ein Vertrag, der beide Kontrahenten gleichmäfsig band. Auch der Papst hätte ohne Zweifel den Zuwiderhandelnden zur Verantwortung ziehen können bezw. auf Ansuchen des Königs müssen, wenn er vertragsgemäfs verfahren wollte. So liegt die Sache unzweifelhaft bis zu Heinrich's V. Tode. Da aber tritt uns die aufserordentlich schwierige Frage entgegen, wie lange das Konkordat von der Kurie als verbindlich angesehen worden ist; denn man weifs, dafs schon Inno-


Digitized by Google

Lothar wie Friedrich haben das so angesehen: der Erzbischof von Trier mufste 1132 eidlich erklären, *quod non ad diminutionem sui (scil. Lotharii) honoris hoc factum esset* (M. G. SS. VIII. 250, 53 ff.); und der Bischof von Regensburg, berichtet uns Otto von Freising in den Gesta Friderici Buch II, cap. 28 zum Jahre 1155, *incurrit compositionis noxam*, weil er gegen die *rationes curiae* gehandelt hatte. Dabei ist es nur korrekt [1], dafs beide Herrscher nicht etwa den, der die Weihe erteilt hat, zur Verantwortung ziehen; denn nicht diesem war im Konkordat verboten, die Weihe vor der Investitur zu erteilen, sondern nur dem Elekt dieselbe vorher zu nehmen; ersteres Verbot wäre vielleicht noch schärfer gewesen; in dem Paschalis abgepressten Investiturprivileg Heinrich's V. Jaffé, Bibl. rer. germ. V, 277 heifst es wenigstens *si quis autem . . . electus fuerit nisi a te investiatur a nemine consecretur*, und ebenso richtet sich in den oben S. 307 angeführten Entwürfen das Verbot gegen den Konsekrator. Aber es hatte in orthodoxen Augen wohl etwas Anstöfsiges, aus weltlichen Rücksichten eine sakrale Handlung eventuell zu verbieten, und daher hat man wohl im Konkordat diese Fassung nicht beliebt. Genügte doch auch vollkommen die dem Elekt auferlegte Verpflichtung zur Wahrung des Rechtes, das dem König zugesprochen war: nur ganz vereinzelt haben einige Heifssporne dagegen zu verstofsen gewagt, und nur in Ausnahmefällen, bei schismatischen Wirren im Reich, ist es solchen gelungen, das ungestraft zu thun (s. Witte, Forschungen zur Gesch. des W. K., S. 41 ff.; dagegen Wolfram, S. 38 ff.; meine Schrift zur Gesch. des W. K.,

---

cenz II. sich sehr zweifelhaft dazu verhielt und dessen Nachfolger immer mehr (vgl. Zur Gesch. des W. C., S. 51 ff.). Daher verzichten wir besser darauf, in den Bestimmungen des Konkordats, nach Heinrich's V. Tode, Verbindlichkeiten des kirchlichen Rechts zu sehen und halten uns an die Thatsache, dafs unsere Könige an der Gültigkeit desselben als Reichsrecht festgehalten haben (vgl. darüber weiter unten).

1) Also ist es nicht etwa eine besondere Rücksicht Friedrich's, wie ich zur Gesch. des W. C., S. 60 sagte, wenn er so verfährt.

Digitized by Google

S. 51 ff.; Wolfram, S. 89 ff.). Die Entgegennahme der Investitur war für jeden Elekt, wenn er rechtmäfsig und ohne ernsthaften Konflikt Bischof werden wollte, unumgänglich.

Hierauf beruht nun die Bedeutung der Investitur für die Wahl. Der König war nämlich durch nichts verpflichtet, jedwedem ohne weiteres die Investitur zu verleihen, er konnte dieselbe verweigern, natürlich nicht willkürlich, sondern aus guten Gründen, da die deutsche Monarchie keine Despotie war. Ich wiederhole nochmals, weil es öfter mifsverstanden ist: der König konnte dadurch die Wahl nicht ungültig oder direkt rückgängig machen, aber er konnte den faktischen Amtsantritt des Elekt dadurch aufhalten, er konnte Bedingungen an die Erteilung der Investitur knüpfen, er konnte endlich die Kassierung einer ihm mifslichen Wahl bei den geistlichen Oberen zu erlangen suchen, denn es liefsen sich leicht genug kanonische Gründe geltend machen, auch wenn der eigentliche Anstofs nur die Mifsgunst des Königs war. Dies sind nicht etwa nur theoretische Deduktionen, sondern nachweisliche Vorkommnisse: Lothar hat nicht nur in dem von Wolfram selbst S. 6 angeführten Falle durch Vermittelung des Papstes Verwerfung eines Elekt von Basel erreicht, sondern 1136 in Cambray durch seine Weigerung sogar direkt eine Neuwahl veranlafst (vgl. weiterhin die Ausführung über „Vorwahl", Lothar III. und das W. K., S. 34), den Erzbischof von Trier hat er, wie oben S. 311 erwähnt, durch Investiturverweigerung zu einem Rechtfertigungseid gezwungen; Friedrich I. mafsregelte durch Versagung der Investitur den renitenten Erzbischof von Salzburg (s. Wolfram, S. 88). Dafs dergleichen nicht noch öfter vorgekommen, ist vielleicht der beste Beweis dafür, wie stark das Investiturrecht des Königs schon von vornherein auf die Wahl einer demselben genehmen Persönlichkeit hinwirkte. Denn angesichts der unumgänglichen Investitur und der schweren Weiterungen, denen man sich im Falle der Verweigerung derselben aussetzte, mufste jeder halbwegs vernünftige Wähler und jeder, der die Wahl annahm, sich doch fragen, ob der König auch geneigt sein werde, die Investitur zu erteilen, und mufste

Digitized by Google

sich danach richten. Auch dies ist keine theoretische Deduktion, sondern ist durch direkte Beispiele zu erhärten: die Trierer Wähler schreiben 1131 an den Papst, es wäre ihnen jede Persönlichkeit als Kandidat recht, *dummodo illa tibi, pater, accepta foret et dominus rex eam investire vellet* (M. G. SS. VIII. 248, 37), auch die vorhin erwähnten Vorgänge in Cambray kann man hier anführen, namentlich evident ist aber die Thatsache, welche Wolfram selbst S. 138, Zeile 3, vgl. auch S. 99. 114. 121f. u. s. w. hervorhebt, ohne diese ihre Bedeutung zu erkennen, daſs man unter Friedrich I. in Fällen, wo man versäumt oder vermieden hatte sich vor der Wahl mit dem Kaiser zu vernehmen, Verwandte oder notorische Günstlinge desselben wählte, um seine Geneigtheit zu gewinnen, d. h. in diesen Fällen doch eben nichts anderes, als die Gewährung der Investitur! Diese letzte Thatsache hat für unsere ferneren Erörterungen noch eine besondere Bedeutung: sie dient mit zur Widerlegung eines Einwandes, den Wolfram ferner gegen die von mir verteidigte Auffassung der Investitur erhebt.

Wolfram meint nämlich S. 5: wenn der König schon durch die Investiturbefugnis einen wesentlichen Druck auf die Wahlen üben konnte, so war es ja überflüſsig, daſs ihm zu diesem Zwecke im Konkordat die Gegenwart bei der Wahl vindiziert wurde und daſs er dieses Recht, wie nachweislich, zur Ausübung brachte. Dieser Einwand hat an sich kaum Beweiskraft, denn er läſst sich durch das vulgäre aber doch treffende Sprichwort „doppelt reiſst nicht“ leichthin beseitigen. Doch ist er auſserdem auch nicht zutreffend. Man wird zunächst zugeben müssen, daſs der materielle Rückhalt eben jenes Einflusses, den der König durch seine Gegenwart ausübte, gerade die Investiturbefugnis war. Oder wird man glauben, daſs jene auch so noch oft trotzig genug auftretenden Domherren und Ministerialen den Wünschen des Königs vor und bei der Wahl unbedingt Rechnung getragen haben würden, wenn er nicht der Mann gewesen wäre, in dessen Hand die Verleihung der Temporalien lag? Sodann ist aber stark in Frage zu

Digitized by Google

ziehen, ob jenes Recht der Gegenwart bei der Wahl wirklich, wie Wolfram ohne weiteres annimmt, eine ausreichende Garantie für die Wahrung der königlichen Interessen bot, oder nach dem Sinne des Konkordates auch nur bieten sollte? Dafs es faktisch keineswegs immer der Fall war, hat Wolfram selbst gezeigt, indem er S. 127 ff. geschildert hat, wie die Kirchenpartei es verstand, dies Recht zu umgehen; ich verweise besonders auf die S. 313 erwähnten Fälle, in denen man eine Einwirkung des Kaisers auf die Wahl (durch Beschleunigung derselben) vermied, aber mit Hinblick auf die unvermeidliche Investitur *persona grata* wählte. Was aber der eigentliche Sinn und Wille des Wormser Konkordats in diesem Punkte war, ist eingehender zu erörtern, denn dadurch wird sich die verschiedene Haltung der Könige in diesem Punkte erst verstehen und das ganze fragliche Verhältnis des Investiturrechts zum Recht der Gegenwart bei der Wahl erst richtig erkennen lassen.

Ich habe oben S. 307 ausgeführt, weshalb die Kirchenpartei den altherkömmlichen Konsens des Königs zur Wahl perhorreszierte und viel eher bereit war, demselben eine Einwirkung auf die Aufstellung der Kandidaten, also vor Vollzug der Wahl, zu gestatten, wenn man doch einmal nicht umhin konnte, dem Königtume irgendwelche Garantie dafür zu geben, dafs jene so wichtigen Posten in einer dem Reichsinteresse entsprechenden Weise besetzt würden. Verkennt die Kurie doch selbst in der neuesten Zeit, da die Bischöfe nicht mehr politische Machthaber sind, die Notwendigkeit und Billigkeit solcher Garantieen nicht, obwohl es für das streng kirchliche Bewufstsein immer eine Konzession bleibt, auch nur irgendwelchen Einflufs der weltlichen Gewalt auf die geistlichen Wahlen zuzulassen. Grund- und Vorbedingung ist dabei natürlich, dafs der gestattete Einflufs den Charakter der Wahlen als kanonischer nicht beeinträchtige. Im Wormser Konkordat war dem Könige nun bekanntlich konzediert: *electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque symonia et aliqua violentia, ut, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium*

Digitized by Google

consilio vel judicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Sehen wir vor der Hand von der Bestimmung über die zwistigen Wahlen ab, so war also für die gewöhnlich verlaufenden Wahlen die Gegenwart des Königs *absque symonia et aliqua violentia* gestattet. In welchem Sinne? Konnte der König auf Grund dieser Bestimmung etwa den alten Konsens zur Wahl beanspruchen? Keineswegs: dies war ausgeschlossen durch die Erklärung desselben in seiner Gegenurkunde, dafs in allen Kirchen des Reichs freie kanonische Wahlen stattfinden sollten; denn der Begriff solcher Wahl schlofs eben, wie S. 307 dargelegt, ein derartiges Konsensrecht aus, damals, zur Zeit aufgeregter Kampfesleidenschaft, vielleicht noch energischer als späterhin, so dafs selbst die gewaltsamen Naturen unter unseren Königen nicht unternommen haben, dergleichen auszuüben. Wie ist dann die *Praesentia* gemeint? Wenn man den Wortlaut pressen wollte, könnte man interpretieren wollen: der König sollte nur zugegen sein, um im Falle einer zwistigen Wahl vorgeschriebenermafsen einzugreifen. Dem widerspricht indes genau gefafst schon der Wortlaut, denn es wird der *praesentia* die Bestimmung zugefügt *absque symonia et aliqua violentia*, welche sich auf die Wahlen im allgemeinen bezieht und welche dem Könige, gerade indem sie eine bestimmte Art des Einflusses ausschliefst, stillschweigend aber deutlich den Grad von Einflufs beläfst, der sich im übrigen naturgemäfs mit der *praesentia* des Reichsoberhauptes verbindet. Nur wer die realen Verhältnisse aufseracht läfst, kann behaupten, der König hätte in absoluter Passivität der Wahl beiwohnen sollen oder auch nur können — das Wormser Konkordat hat dem Könige mit der *praesentia* soviel Einflufs gestattet, als es sich mit der Kanonicität der Wahl vertrug, indem es ausdrücklich verpönte: *symonia* und *violentia*, d. h. jede Art von Bestechung, Versprechen oder Vorspiegelung von Vorteilen ideeller oder materieller Natur (diesen Umfang hat bekanntlich der Begriff der Simonie) und jede Anwendung von Gewaltmitteln, sei es Drohung, Einschüchterung oder dgl. Unbenommen blieb es also dem Fürsten, durch vertrauliche Meinungsäufserung, Rat, Vor-

Digitized by Google

stellung seine *praesentia* im Sinne der Wahl einer *persona grata* wirksam zu machen. Allerdings ist es eine Art diskretionärer Gewalt, die damit dem Könige und seiner Loyalität anvertraut wurde. Denn die politische Macht des Herrschers, das Gewicht seiner Persönlichkeit, vor allem seine Investiturbefugnis stand hinter seiner Meinungsäußerung; und je energischer er war, je mehr man seinen Willen, eventuell seine Ungnade zu fürchten hatte, um so zwingender wurde seine bloße Willensäußerung, sein Rat. Das hat man schon in der kurzen Zeit bis zu Heinrich's V. Tode empfunden, denn jene Ultras, welche bei der Erhebung Lothars die lästigen Konzessionen des Konkordates umstoßen wollten, haben in jenem von ihnen entworfenen Programm (in der sogen. *narratio de electione Lotharii* M. G. SS. XII, 511) ausdrücklich auch die *praesentia regis* beanstandet, indem sie forderten *habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem nec regio metu extortam nec praesentia regis ut ante, coartatam vel ulla petitione restrictam.* Treffend hat bereits Witte in seiner Dissertation S. 11, Anm. 1 angemerkt, hieraus erhelle deutlich, was die Gegenwart des Königs bei der Wahl bedeute, und in der That läßt sich kaum ein schlagenderer Beweis für die Richtigkeit der vorhin gegebenen Interpretation wünschen. Naturgemäß lag in der Befugnis der persönlichen Gegenwart des Königs implicite die mindere Befugnis, sich im Verhinderungsfalle durch Boten vertreten oder brieflich seine Wünsche verlauten zu lassen, da es bei der großen Ausdehnung des Reiches und namentlich bei längerem Aufenthalt in Italien unmöglich war, zu jeder Wahl an Ort und Stelle zu sein. Auch das perhorreszieren jene Ultras in den angeführten Worten *ulla petitione restrictam:* sie wollen nicht einmal eine Empfehlung, eine bittweise Insinuation zulassen. Bekanntlich drangen sie mit ihren Wünschen nicht durch, Lothar hielt auch in diesem Punkte am Konkordat fest. Nun leuchtet wohl ein, daß eine Befugnis, wie die in Frage stehende, welche einen so durchaus diskretionären Charakter trägt, welche mehr von persönlichen und politischen als von juristischen Momenten bedingt ist, seitens verschiedener Re-

Digitized by Google

genten je nach deren gesamter Stellung und Individualität in verschiedenem Grade ausgenutzt werden wird. Und die Thatsachen bestätigen das. Das Verhalten Heinrich's V. läſst sich zwar nicht im einzelnen verfolgen, weil aus der kurzen Spanne seiner Regierung nach dem Abschluſs des Konkordats nicht genügende Daten vorliegen, aber die vorhin angeführten Worte aus der *Narratio de electione Lotharii* zeigen deutlich genug, daſs Heinrich auch in diesem Punkte seine Herrschernatur nicht verleugnet hat. Lothar bestrebte sich, wie man weiſs, durchweg einer möglichst loyalen Handhabung des Konkordats, und so auch in diesem Punkte: obwohl er thunlichst den Wahlen in Person beiwohnte [1], hören wir nicht von einer zuweitgehenden Geltendmachung seiner Autorität; aber auch wenn er nicht zugegen ist, berücksichtigt man seine Neigungen, wie zu Cambray M. G. SS. VII, 507, 14, wo die Wähler selbst die Bedingung machten, daſs dem Könige die Wahl genehm sei; ob er durch Boten oder Briefe eingewirkt habe, ist uns nicht überliefert. Unter Konrad, der überhaupt die Zügel des Regiments schlaffer hielt, läſst sich bestimmt nur in drei Fällen seine positive Einwirkung konstatieren, einmal bei persönlicher Anwesenheit, zweimal durch Gesandte (s. Wolfram, S. 32); nun scheint es allerdings miſslich, daraus einen Schluſs zu ziehen, weil in einer ganzen Reihe von Fällen seine Anwesenheit möglich, ja wahrscheinlich ist (s. ibid.) [2] und er direkt oder indirekt seinen Einfluſs geltend gemacht haben kann, ohne daſs uns — zufällig — die Quellen etwas davon melden; allein so ganz zufällig ist das letztere doch wohl nicht: eine energische Einwirkung des Fürsten würde

1) Nachweislich in etwa 10 Fällen von 17 uns näher bekannten Wahlen, vgl. Lothar III. und das W. C., S. 25 ff.

2) Insofern stimme ich der Kritik Wolframs gegen die Ansichten Witte's bei; es läſst sich nicht so bestimmt und durchweg wie Witte will, nachweisen, daſs Konrad den Konkordatsrechten habe Abbruch thun lassen. Aber auch das Gegenteil läſst sich nicht durchweg nachweisen. Das Material scheint mir derart, daſs man vielfach nur mit Möglichkeiten sich begnügen und den Gesamteindruck zuhilfe nehmen muſs.

Digitized by Google

sich wohl in der Gesamtheit der Quellen wiederspiegeln, wie es unter Lothar, unter Friedrich der Fall ist, und wir dürfen daraus um so eher einen negativen Schlufs auf Konrad's Wirksamkeit ziehen, weil der Gesamtcharakter der drei Regierungen mit dem Gesamteindruck der Quellen in dieser Beziehung jedesmal harmoniert. Wie energisch nun Friedrich I. die Befugnis der *praesentia* ausnutzte, hat Wolfram eingehend dargelegt (speziell S. 127 ff.): um rechtzeitig einwirken zu können, hielt er strenge auf sofortige Meldung jeder Vakanz, und, während er in Person verhältnismäfsig selten zugegen war, machte er höchst nachdrücklich durch Gesandte und Briefe seine Wünsche geltend, ja es ist sehr wahrscheinlich mit Wolfram anzunehmen, dafs er nicht selten Persönlichkeiten, die ihm genehm waren, in den Klerus eines Stiftes einschob, um später deren Wahl befürworten zu können. Wenn man das Kapitel VI bei Wolfram, S. 126 ff. aufmerksam liest, wird man nicht umhin können, einzuräumen, dafs Friedrich die Befugnis der *praesentia* in einer Weise gehandhabt hat, die, wenn sie auch den äufseren Schein der kanonischen Wahl beliefs, faktisch doch nicht mehr kanonisch war.

Diese verschiedene Haltung der Regenten erklärt einen Umstand, der Wolfram befremdet, weil derselbe nur das Verfahren Friedrich's in diesem Punkte ins Auge gefafst hat. Ein Fürst, der wie Friedrich die Befugnis der *praesentia* direkt und indirekt so energisch ausnutzte, dafs sein Wunsch betreffs des Kandidaten fast zum Befehl wurde, brauchte zur Wahrung seines Wahleinflusses sich nicht auf die Investitur zu berufen, wenn diese auch in letzter Linie die Basis des Wahleinflusses war und blieb; ein Fürst, der wie Lothar durch loyalere Ausübung der *praesentia* die Möglichkeit zuliefs, ihm mifsliebige Personen zu wählen, kam dagegen in die Lage, sein Investiturrecht zu betonen, bzw. durch Investiturverweigerung ein Exempel zu statuieren und daran zu erinnern, dafs man *persona grata* zu wählen habe.

So ergänzen sich also die Befugnisse der Gegenwart bei der Wahl und der Investitur zur Wahrung des königlichen

Digitized by Google

Einflusses auf die Wahl, nur wird von den Königen bald mehr Gewicht auf jene, bald mehr auf diese gelegt.

Wenden wir uns jetzt zur Erörterung der zwiespältigen Wahlen. Im Hinblick auf meine Abhandlung in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XX, S. 365 ff. habe ich mich hier mit Wolfram auseinanderzusetzen, einiges zu modifizieren, einiges hinzuzufügen. Das Konkordat bestimmt: *ut si qua inter partes discordia emerserit* u. s. w. s. oben S. 314. Nach dem oben ausgeführten ist dieser Satz nicht als motivirender Zweck der vorher konzedierten *praesentia* des Königs anzusehen, also *ut* nicht zu übersetzen „damit“, sondern es ist als eine angehängte Nebenbestimmung zu fassen und *ut* zu übersetzen „so dafs, mit der ferneren Bestimmung dafs“. Betreffs der Bedeutung dieser Klausel verweise ich auf die eben erwähnte Abhandlung; was die konkrete Ausführung betrifft, so ist zunächst zu sagen, dafs dieselbe wohl nur selten verbotenus der Konkordatsbestimmung entsprach. Da die endgültige Entscheidung der Wahlzwiste wegen ihrer meist längeren Hinzögerung keineswegs immer am Orte der Sedisvakanz stattfand, sondern vielfach an dem jeweiligen Aufenthaltsort des Hofes, so war es schon gar nicht immer möglich, gerade die betreffenden Sprengelbischöfe zu versammeln, die freilich wegen ihrer Lokalkenntnis die kompetentesten Urteiler waren. Inwieweit man darauf hielt, nur Geistliche und keine weltlichen Fürsten zur Entscheidung heranzuziehen, läfst sich schwer konstatieren, weil die Quellen darüber nur sporadische und ungenaue Nachrichten geben; Lothar citiert freilich einmal die Formel ganz dem Wortlaut nach als Norm seines Verfahrens (Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 524) und Konrad ähnlich (Jaffé l. c. I, 350), doch scheut sich anderseits Konrad auch nicht, dem Papste gegenüber offiziell zu erwähnen, er habe die betreffende Entscheidung getroffen *adhibito episcoporum et principum et virorum prudentium ac religiosorum consilio* (Jaffé l. c. I, 453—454). Es war zufolge des gemischten Charakters dieser Angelegenheit, bei der ja keineswegs nur kanonische, sondern höchst politische Gesichtspunkte in Betracht kamen, zu

Digitized by Google

natürlich, dafs man auch weltliche Fürsten zuzog; wenn man nur die Beurteilung der kanonischen Gesichtspunkte den Geistlichen überliefs, mochte man exakt genug zu verfahren glauben. Jedenfalls hat niemand darin einen Verstofs gegen das Konkordat gesehen. Ebenso wenig in einem anderen Punkte. Es steht nämlich im Konkordat nichts darüber, wie es zu halten sei, wenn keine der beiden Wählerparteien als *sanior pars* erachtet werden konnte [1], oder wenn es unmöglich schien, ohne grofse Gefahr für die betreffende Kirche eine der beiden zu bevorzugen; denn oft genug waren die Parteien ja so gegen einander verhetzt, dafs der Sieg der einen ohne Zweifel das Signal zu schweren Wirren in dem Stift werden mufste. In diese Lücke des Gesetzes hatte die Praxis ergänzend einzutreten, und da befolgte Lothar, der sich sonst strikt nach dem Konkordat richtete, die denkbar loyalste, die in der Praxis der älteren Kirche ein Analogon fand, in solchen Fällen, wo es dem Metropoliten nicht möglich schien für eine der beiden Parteien zu entscheiden: es wurde *ex integro* eine Neuwahl angeordnet. Konrad, unter dem überhaupt, wie es scheint, in den Bistümern seltener Doppelwahlen vorkamen, hatte zu solcher Anordnung entweder nicht Gelegenheit, oder nicht die Macht den Parteien gegenüber. Friedrich I. verfuhr verschieden. Ihm war es die Hauptsache, wie Wolfram zeigt, durchaus genehme Persönlichkeiten erhoben zu sehen. Daher hat er gemäfs dem Konkordat entschieden, wenn einer der beiden aufgestellten Kandidaten ihm genehm war, und fein hat Wolfram nachgewiesen, wie er es verstand, ohne ernstliche Konflikte durchzudringen, indem er dem zurücktretenden Kandidaten einen nächst erledigten Bischofssitz zusicherte. Andernfalls hat er, wie Lothar, eine Neuwahl angeordnet, aber dann sehr energisch dafür gesorgt, dafs diese nach seinem Wunsche ausfalle. Soweit hielt er sich in den Grenzen des nicht Verpönten, aber völlig gegen den Geist

1) In diesen und mehreren anderen Punkten danke ich freundlicher Besprechung mit Herrn Professor Ulmann verschärfte Einsicht.


Digitized by Google

des Konkordats war es, daſs er ein Devolutionsrecht in Anspruch nahm, wie ich in den Forschung. z. d. Gesch., Bd. XX nachgewiesen habe und Wolfram bestätigt, indem er die authentischen Äuſserungen Friedrich's bei Gelegenheit des Cambrayer Wahlzwistes im Jahre 1167 in Briefen, die mir entgangen waren, neu anführt. Der Kaiser schreibt nämlich an die Grafen von Flandern (Bouquet, Recueil des historiens u. s. w. XVI, 694 sq.) *testis enim nobis est Deus quod . . . filium vestrum promovissemus, nisi injuriam ecclesiae irrogare timeremus, cujus libertatem electionis semper illibatam conservavimus. misimus itaque legatos nostros ad ecclesiam Cameracensem, ut infra legitimum electionis spatium summota partium contrarietate in unam Deo et imperio idoneam personam conveniant; alioquin nos ex consilio principum eis, sicut justitia nostra exigit, episcopum subrogabimus;* und entsprechend in dem Briefe an die Cambrayer Wähler: *quodsi infra indultum . . . spatium concordi electione paribus votis in unum* (Bouquet: *unam) convenire non poteritis, nos de superabundanti jure imperii personam quam ex divino arbitrio et consilio principum elegerimus, idoneam tamen, vobis in dominum et episcopum praeficiemus.* Nun hat aber Wolfram sorgfältig S. 140 ff. nachgewiesen, daſs Friedrich dies theoretisch beanspruchte Devolutionsrecht in den uns bekannten Einzelfällen nicht wirklich anwendet: entweder setzt er, wie in Cambray, durch energische Mahnung die Wahl des von ihm gewünschten durch, oder er bestimmt, wie in Magdeburg und Trier, eine der beiden Parteien, den von ihm gewünschten dritten statt ihrer Kandidaten zu wählen und entscheidet dann für diesen; auch bei der Bremer Wahl, darf man mit Wolfram (S. 104) wohl annehmen, ist er nicht anders verfahren. Der Grund dieses Verhaltens ist ohne Zweifel der, den Friedrich in dem zuerst angeführten Brief selbst angiebt: er will die freie kanonische Wahl schonen, und er thut das denn auch wenigstens formell, wenngleich er faktisch doch in drei von den vier vorliegenden Fällen den von ihm gewünschten intrudiert. Man wird nicht annehmen können, es sei dem Kaiser mit Beanspruchung jenes Devolutions-

Digitized by Google

rechtes nicht Ernst gewesen, er habe damit etwa nur einschüchtern wollen: dem widerspricht, dafs er in jedem einzelnen Falle durch feierlichen Hofgerichtsspruch dies Recht als ihm zuständig erklären liefs und — dafs Heinrich VI., sein Nachfolger, wirklich danach handelte. Man wird vielmehr der Meinung Wolfram's zustimmen, dafs Friedrich damit eine ihm nötig scheinende Kompetenzerweiterung anbahnte. Nun ergiebt sich aber aus den Briefen Friedrich's, die ich vorhin citiert habe, und aus seiner entsprechenden Handlungsweise, dafs er selbst ein solches Devolutionsrecht als Beeinträchtigung der durch das Konkordat garantierten kanonischen Wahl ansah — wie konnte er dasselbe also beanspruchen, wenn er doch, wie allgemein und auch von Wolfram anerkannt, das Konkordat durchweg als Norm seines Handelns ansah?

Diese Frage ist von gröfserer Wichtigkeit, als es scheint, weil sie die Frage einschliefst, ob das Wormser Konkordat überhaupt noch unter Friedrich und weiterhin als gültiges deutsches Staatsrecht angesehen werden kann [1]. Die Antwort, die Wolfram S. 143 giebt, ist unzureichend; er betritt zwar damit den richtigen Weg, irrt aber m. E. von demselben ab.

Wir müssen hier die ganze eigentümliche Situation ins Auge fassen, in der sich damals, als Friedrich zur Regierung kam, das deutsche Staatskirchenrecht befand. Durch das Konkordat war dasselbe auf neue Grundlagen gestellt worden, das Königtum hatte wesentliche Rechte gegenüber den Reichskirchen aufgegeben, einige andere dafür zugesichert erhalten, unter zwei längeren Regierungen hatte man sich in den neuen Rechtszustand eingelebt. Das Verhalten der Kurie jedoch war schon unter Lothar und Konrad derart,

1) Die Frage, wie lange es als geltendes Vertragsrecht angesehen werden kann, lasse ich unter Hinweis auf die Anmerkung oben S. 310 unerörtert; dieselbe wird überhaupt schwerlich bestimmt zu beantworten sein, da diese Materie an sich so viel umstritten ist, falls man nicht annimmt, dafs in der That mit Heinrich's V Tode die Verpflichtung der Kurie erloschen ist.


Digitized by Google

dafs man zweifeln mufste, ob dieselbe ihrerseits den Vertrag noch als verbindlich anerkenne (vgl. Zur Gesch. des W. K., S. 49 ff.). Unter solchen Umständen trat Friedrich die Regierung an. Welche Stellung zur Kirchenpolitik war für ihn möglich? Gewifs, er konnte sich die Anschauung der Kurie aneignen, dafs der Vertrag als nur mit Heinrich V. geschlossen keine Geltung mehr habe (eine Anschauung, die am Hofe sehr wohl bekannt war, da Otto von Freising es ist, der sie uns berichtet) und konnte auch seinerseits das Konkordat für hinfällig erklären oder erachten; dann wäre formell das alte Reichsrecht zunächst wieder in Kraft getreten, und wohl hätte nichts so sehr den innersten Intentionen des machtliebenden Fürsten entsprochen, als direkt auf den *status quo ante* zurückgreifend das Recht der Ottonen und Salier wieder in die Hand zu nehmen. Allein jeder, der die Zeitverhältnisse berücksichtigt, wird das für unmöglich halten: die Anschauungen jener vergangenen Zeit waren antiquiert, der gröfste Teil des Klerus und der Laien hatte sich mit der wiedererweckten Anschauung von der Unerläfslichkeit freier kanonischer Wahl durchdrungen (in wie hohem Grade kann man daraus erkennen, dafs selbst Friedrich bei stärkster Anspannung seiner Autorität den Schein der freien Wahl so vorsichtig schont, s. oben S. 321). Die Kurie betrachtete jeden Verstofs dagegen als Kirchenfrevel — Friedrich hätte sich sofort in einen Kampf auf Leben und Tod gestürzt, wenn er die alten Reichsrechte hätte in Anspruch nehmen wollen. Noch ein anderes scheint möglich: er hätte einseitig oder durch ein neues Konkordat mit der Kurie ihm genehmere und doch dem Klerus erträgliche Normen aufstellen oder vereinbaren können. Nicht minder schwierig, ja unmöglich bei dem Geiste jener Zeit, die sich so aufserordentlich schwer zu generellen Neuerungen entschlofs, schwierig angesichts der nötigen Zustimmung weltlicher und geistlicher Fürsten, unmöglich angesichts der Stimmung der Kurie, die schon die Normen des Wormser Konkordats mifsliebig fand und sie kaum dulden mochte! Es blieb also dem neuen Könige, wenn er nicht unabsehbare Schwierigkeiten und Verwickelungen her-

Digitized by Google

aufbeschwören wollte, keine andere Rechtsbasis als die einmal vorhandene, d. h. die des Wormser Konkordats. In der That hat Friedrich sich ausdrücklich auf diese gestellt; unzweifelhaft bezeugt es Otto von Freising, Gesta Frid. lb. 2, cap. 6, der bei den ersten Aufsehen erregenden kirchenpolitischen Handlungen des Königs berichtet, die Regierung *(curia)* habe sich auf das Wormser Konkordat berufen. Jetzt stofsen wir aber erst auf das eigentliche Problem. Dem Könige genügten nämlich die Bestimmungen des Konkordats nicht, um seinen Einflufs auf die Besetzung der Bistümer geltend zu machen, er wich davon ab, und gerade bei einer dieser Abweichungen berief sich zufolge des eben erwähnten Zeugnisses Otto's von Freising der Hof auf das Konkordat![1] Ist das nicht ein direkter Widerspruch? Nur scheinbar. Bei Ausübung der seit zwei Regierungen gewohnten Konkordatsnormen brauchte man sich — das leuchtet wohl ein — nicht erst auf das Konkordat zu berufen; denn bei der ungemeinen Schnelligkeit, mit der im Mittelalter Praxis zu Gewohnheitsrecht wurde, hatten die wesentlichen Bestimmungen des Konkordats ohne Zweifel damals bereits gewohnheitsrechtliche Geltung in Deutschland erlangt. Aber die neuen davon abweichenden Prak-

1) Ich habe in den Forschungen z. d. Gesch. XX, 374 f. gezeigt, dafs ein Irrtum Otto's hier nicht vorliegen kann, wie man früher wohl gemeint hat, sondern dafs er bewufst die Meinung des Hofes wiedergiebt. Ich schwankte a. a. O., ob man Otto hier einer Konnivenz wider besseres Wissen oder nicht vielmehr einer kritischen Unfähigkeit zeihen solle, und zögerte, ersteres anzunehmen, lediglich weil ich eine solche Konnivenz dem grofsen Historiker nicht zutrauen mochte. Ich habe seitdem den Charakter Otto's eingehender studiert (s. meine Abhandlung in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch., Bd. VI), und trage kein Bedenken mehr, ihn dieser Konnivenz zu zeihen, stimme daher der Meinung Wolfram's, S. 172 ff. bei. Doch kann man es unmöglich ein „Hofgerede" nennen, was Otto hier referiert; curia bedeutet gerade an dieser Stelle nachweislich „die Regierung", denn es heifst tradit curia .... et ab ecclesia .. sibi concessum autumnat, wie es auch nicht der Sachlage entspräche, wenn Otto ein müfsiges Hofgerede anführte, um die Politik des Königs zu rechtfertigen.


Digitized by Google

tiken, die Friedrich durchsetzen wollte, — worauf konnte er sie begründen? Er mufste wohl oder übel, wenn er die einzige vorhandene Rechtsbasis nicht selbst erschüttern wollte, behaupten, dafs dieselben dem Wormser Konkordat entsprächen, mindestens sich damit vertrügen. Betreffs der zwistigen Wahlen war das gar nicht so schwer zu behaupten: man brauchte den fraglichen Fall nur hinzustellen als solchen, in dem keine der Parteien *pars sanior* sei; für diese Eventualität war ja im Konkordat keine Bestimmung getroffen, und ebenso gut wie Lothar in solchem Fall eine Neuwahl anordnete, konnte Friedrich sich zu einem anderen Ausweg berechtigt halten, ohne dadurch direkt gegen das Konkordat zu verstofsen, wenngleich er, wie S. 321 erwähnt, sich wohl bewufst war, dafs jenes Devolutionsrecht sich nicht mehr mit freier kanonischer Wahl vereinen liefse. Der Hofgerichtsspruch, der nach den uns überlieferten Nachrichten in jedem einzelnen Falle extrahiert wurde, hat vielleicht die Bedeutung zu konstatieren, es liege eben ein Fall vor, in dem keine der beiden Parteien als *pars sanior* zu erachten bzw. auf gewöhnlichem Wege keine Einigung zu erzielen sei, infolge dessen ein Anwendungsfall des Devolutionsrechtes [1]. Man kann wohl nicht eigentlich sagen, die Beanspruchung dieses Rechtes sei ein Rückgreifen auf altes Reichsrecht, denn diesem zufolge hatte der König ja nicht nur bei zwistigen Wahlen, sondern überhaupt das Recht der Verwerfung ihm nicht genehmer Elekte und der Ernennung beliebiger anderer statt dessen. Man kann es höchstens eine Reminiszenz an diese alten Befugnisse nennen [2]. In dem oben S. 321 angeführten Briefe an die

1) Der Hofgerichtsspruch verlieh nicht etwa erst dem Könige das Recht, sondern bestätigte es im einzelnen Falle als anwendbar, siehe Forschungen zu d. Gesch. XX, 371, Note 3 und die Stellen ib. S. 370. Man braucht an diesen Stellen die Ausdrücke discordia u. s. w. nur prägnant zu fassen, als nicht zu vereinbarende Zwietracht, um meine obige Ansicht belegt zu finden.

2) Ich erinnere hier nur daran, dafs Heinrich V. wenigstens bei einer Abtswahl ähnlich verfuhr (s. Zur Gesch. des W. C., S. 32). Wolfram sucht zu zeigen, dafs dies vor dem Wormser Konkordat

Digitized by Google

Grafen von Flandern nennt Friedrich selbst es *justitia sua*, in dem Schreiben an die Cambrayer Wähler rechtfertigt er es *ex superabundanti jure imperii;* damit ist nicht gesagt, dafs er es für gemeines Reichsrecht ausgab oder dafür hielt, denn auch das Wormser Konkordat ist schlechthin als Reichsrecht anzusehen (s. weiter unten), und also kann nicht, wie Wolfram S. 144 meint, aus der Fortsetzung der letzteren Stelle, wo Friedrich das Spolienrecht auch als *jus imperii* bezeichnet, geschlossen werden, dafs vorher in den Worten *ex superabundanti jure imperii* das Konkordat nicht gemeint sein könne. Auch darf nicht auffallen, dafs sonst das Konkordat nicht offiziell, nicht ausdrücklich angezogen wird: abgesehen davon, dafs uns so wenig Aktenstücke kirchenpolitischer Natur erhalten sind, hatte man, angesichts der der Regierung wohlbekannten negativen Haltung der Kurie zu dem Vertrage, wenig Anlafs dazu. Haben doch auch Lothar und Konrad, selbst wenn sie das Konkordat wörtlich citierten, nicht ausdrücklich gesagt, dafs das im Konkordat stehe. Ein lehrreiches Analogon dazu bietet die moderne preufsische Kirchenpolitik: bekanntlich war durch das Breve vom 16. Juli 1821 den Kapiteln der westlichen Bistümer geboten, sich vor der Wahl zu vergewissern, ob die in Aussicht genommenen Kandidaten dem

---

geschehen sei (S. 170, Note 1); indes zeigt er nicht mehr, als dafs aus den chronologischen Daten kein sicherer Schlufs zu ziehen ist. Dagegen bleibt mafsgebend für meine Datierung nach dem Konkordat die Thatsache an sich: vor Abschlufs des Konkordats hat das ganze Verfahren keinen Grund und Sinn, da es ja bis dahin dem Könige freistand, ohne weiteres ihm nicht genehme Elekte zu verwerfen und einen anderen zu nominieren. Auch verlegt der Autor ohne Zweifel die ganze Wahlgeschichte in die Zeit nach dem Konkordat, da er M. G. SS. II, 160, 28 von der Belehnung mit dem Scepter spricht. Übrigens hat dieser Vorgang in seiner Vereinzelung weniger Wichtigkeit, wenn man keinen Zusammenhang mit dem Konkordatstext im Codex Udalrici darin finden kann. Und die von mir angenommene Bedeutung dieses Textes als einer absichtlichen Verfälschung in königlichem Interesse ist mir durch die treffende Bemerkung Wolfram's, S. 170 noch zweifelhafter geworden, als ich bereits in den Forschungen z. d. Gesch. XX, 379 zugeben mufste.

Digitized by Google

Könige genehm seien; die preufsische Regierung glaubte sich dadurch zu direkter Einwirkung auf den Wahlkörper brechtigt und handelte bei der ersten vorkommenden Wahl demgemäfs; nicht daran, dafs dies geschehen war, nahm da die Kurie Anstofs, denn es liege im deutschen Herkommen, sondern daran, dafs diese staatliche Einwirkung ihr durch das Wahlprotokoll offiziell zur Kenntnis gebracht worden war; man wollte die unliebsame Handlungsweise wohl dulden, aber man wollte nicht offiziell davon Notiz nehmen (s. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland I, 221, vgl. I, 50). So hat die Kurie auch die Handhabung des Wormser Konkordates und sogar darüber hinausgreifender Praktiken geduldet, aber sie hat nichts davon wissen wollen. Sie hat auch keineswegs verhehlt, dafs sie das Konkordat für sich nicht mehr verbindlich erachte: sie hat in einzelnen Fällen, wo es in ihrer Macht stand, das Verfahren des Königs als unkanonisch zurückgewiesen oder moniert, sie hat in anderen Fällen positiv gegen das Konkordat gehandelt, sie hat namentlich die vom König gehandhabten Rechte durch konkurrierende päpstliche Funktionen lahm zu legen gesucht, wie durch die Einbürgerung der päpstlichen Konfirmationen, Empfehlungen, Nominationen. Aber durch alles das hat die Kurie nicht verhindern können, dafs die wesentlichen Bestimmungen des Konkordates von den Königen festgehalten wurden und sich in das Rechtsbewufstsein der Nation einlebten, so dafs sie sozusagen als staatliches Gewohnheitsrecht unabhängig von dem Buchstaben des Vertrages festwurzelten. Soweit sich dieser Prozefs vollzogen hatte, war es nicht mehr nötig, sich auf das Konkordat zu berufen, aber man war sich auch unter Friedrich I. noch wohl bewufst, dafs das Konkordat die ursprüngliche Quelle dieses Rechtes war, und leitete daher auch darüber hinausgehende Ansprüche, die man einbürgern wollte, auf diese Quelle zurück. So erklärt es sich m. E., dafs Friedrich I. nicht nur das Devolutionsrecht auf das Konkordat stützte, sondern dafs man auch die Forderung der Investitur vor der Weihe in den aufserdeutschen Reichsgebieten, die geradezu dem Konkordat widersprach,

Digitized by Google

darauf zurückführte (s. Zur Gesch. des W. K., S. 56 ff., Wolfram S. 122 ff.), oder wenn man es anders ausdrücken will, dafs Friedrich trotz aller einzelnen Übergriffe prinzipiell an dem Konkordat festhielt [1]. So erklärt es sich denn auch, dafs selbst die Erlasse bzw. Reichsgesetze, zu denen Otto IV. und Friedrich II. durch die Kurie gezwungen wurden, die Rechtsbeständigkeit des Wormser Konkordats im ganzen nicht haben derogieren können: es hat sich nicht nur die wesentliche Konzession der Investiturbefugnis des Königs vor der Weihe durch alle Jahrhunderte als deutsches Staatsrecht gültig erhalten, sondern — und darauf kommt es hier an — man ist sich auch bewufst geblieben, dafs die Quelle dieses Rechtes das Wormser Konkordat sei, und unvergessen ist dasselbe bis in die neuere Zeit in die Sammlungen des deutschen Staatsrechts aufgenommen worden, obgleich dasselbe seine Geltung als Vertrag längst, vielleicht schon seit Heinrich's V. Tode eingebüfst hatte. Will man versuchen, dies eigentümliche Verhältnis, wie es auch unter Friedrich I. herrschte, zu präcisieren, so mufs man sagen: das Wormser Konkordat galt nicht mehr als Vertrag, aber es galt insofern als deutsches Staatsrecht, als wesentliche Grundbestimmungen desselben sich in öffentliches Gewohnheitsrecht umgesetzt hatten und man sich doch bewufst blieb, dafs die ursprüngliche Quelle desselben eben das Konkordat war. Dieser Sachverhalt läfst sich freilich nicht auf streng juristische Begriffe ziehen, aber man wird in der Geschichte der Staatsverträge bis in die neueste Zeit, trotz deren geschärfterer Rechtsbegriffe, ähnliche Anomalien der Thatsachen anerkennen müssen.

Im neunten Kapitel seiner Schrift S. 149 ff. erörtert Wolfram das Wahlverfahren, und auch hierin mufs

---

1) Die erweiterte Verfügung über das Kirchenvermögen, die Friedrich nach Wolfram, S. 122. 125 f. in Anspruch nahm, gehört auch hierher, doch verstiefse er damit direkt nur gegen das Konkordat, wenn die Interpretation, die Wolfram S. 13 ff. von der Klausel exceptis omnibus u. s. w. giebt, richtig wäre, was ich gegen Ende dieser Abhandlung zu widerlegen meine.


Digitized by Google

ich mich, teils anerkennend teils widersprechend mit Wolfram auseinandersetzen.

Die Bemerkungen, welche ich in meiner Dissertation Lothar III. und das W. K., S. 24, gelegentlich auf einem damals noch undurchforschten Gebiet über die verschiedenen Wahlmodi gemacht habe, sind seitdem durch monographische Untersuchungen zum Teil antiquiert. Namentlich hat der Vergleich mit den Vorgängen bei der Papstwahl die einzelnen Wahlakte besser unterscheiden gelehrt (vgl. das Litteraturreferat in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIX, S. 171 ff.). So hat man mit Recht die Vorberatung im engeren Kreise der Kleriker, die zur Aufstellung von Kandidaten oder eines Kandidaten führt, die *tractatio* oder *deliberatio*, unterschieden von der eigentlichen Wahl, *electio*, welche *jus ad rem* verleiht; auch will ich gleich im voraus bemerken, daſs es im allgemeinen nicht richtig ist, in der Zeit nach dem Konkordat von einer „Vorwahl" zu sprechen. Doch geht man zu weit, wenn man behauptet, daſs eine Vorwahl gar nicht vorkomme, ja daſs der Begriff ein Widerspruch in sich sei. Man muſs vielmehr einräumen, daſs in der Zeit vor dem Investiturkampf diejenigen Wahlen, welche am Orte der Sedisvakanz stattfanden, regelmäſsig Vorwahlen waren und so zu nennen sind, d. h. *rite* vollzogene Wahlen der stimmberechtigten Elemente, die doch nicht *jus ad rem* verliehen. Denn in diesen Fällen gewährte das *jus ad rem* erst der Konsens des Königs, den derselbe dem ihm präsentierten zuwandte und den man keineswegs etwa als eine leere Form ansehen darf, da der König oft genug den präsentierten verwarf. Und es waren das in diesen Fällen nachweislich nicht etwa Kandidaten, die aus einer Vorberatung hervorgegangen waren, sondern in förmlicher Wahl von Klerus und Volk erwählte (vgl. Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Groſsen, S. 53 ff.; Franziſs, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich unter Heinrich III., Tl. I, S. 11, Note 2. 3 f.; Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen unter Heinrich IV., S. 18 f.; Hinschius, Kirchenrecht II, 534, Note 1. 2). Ein besonders merkwürdiges

Digitized by Google

Beispiel ist die Mailänder Wahl im Jahre 1045: da werden von Klerus und Volk vier untadelige Männer gewählt, die dem König zur Auswahl präsentiert werden; dieser verwirft aber alle vier und ernennt einen seiner Günstlinge (M. G. SS. VIII, 74 f.). Es ist demnach zutreffend, eine derartige Wahl „Vorwahl" zu nennen; und daſs diese Auffassung sogar der modernen kanonischen Rechtsauffassung entspricht, zeigt schlagend die Remonstration des Gnesener Domkapitels im Jahre 1843, als die preuſsische Regierung demselben zumutete, eine Liste von Kandidaten aufzustellen und einzureichen, die mit absoluter Majorität gewählt seien: das Kapitel bezeichnete eine solche Aufstellung als *praeelectio* (s. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen I, 244). Eine derartige Vorwahl war nicht anstöſsig in jener Zeit vor dem Investiturkampf, als der strenge Begriff der kanonischen Wahl noch nicht wiederbelebt war, als es noch keine päpstliche *Confirmatio* oder *Institutio* gab, vielmehr der König als derjenige galt, der das Bischofsamt übertrug, der den Bischof konstituierte oder machte, wie man sich geradezu ausdrückte, dessen Konsens erst das *jus ad rem* verlieh. Nach der Anschauung des späteren Kirchenrechts ist das monströs; aber die Thatsache, daſs diese Monstrosität einst bestanden hat, zu leugnen, kann nicht im Interesse auch der extremsten Anschauung liegen, denn man würde damit die Berechtigung ja das Verständnis jenes leidenschaftlichen Eintretens der gregorianischen Reformpartei für die „freie kanonische Wahl" völlig verdunkeln. Das Wormser Konkordat hat diese Monstrosität beseitigt, indem es, wie oben S. 307 gezeigt, den königlichen Konsens nach der Wahl beseitigte und die Einwirkung der Staatsgewalt vor Vollziehung der Wahl in die *deliberatio* verlegte. Mit jenem Konsens verschwand seitdem *eo ipso* die mit Recht so zu nennende Vorwahl; freilich nicht ohne vereinzelten Rückfall in die alte Praxis; denn einmal wenigstens wird uns noch unter Lothar von einer wirklichen Vorwahl berichtet, zu Cambray im Jahre 1136 M. G. SS. VII, 507, 14, wo es heiſst: *deposito Litardo Cameracenses Ottonem quendam . . . canonicum elegerunt ea conditione si imperatori placeret facta*

Digitized by Google

electio; sed ipso nullo modo praebente ad hoc assensum missi sunt duo abbates . . ., ut per gratiam imperatoris idoneum ecclesiae Cameracensis episcopum provideret. Sonst ist unter Lothar keine Vorwahl mehr nachzuweisen. Ich habe früher aus dem gelegentlichen Vorkommen des Ausdrucks *Confirmatio* unter Lothar geschlossen, daſs dann jedesmal eine Vorwahl anzunehmen sei; diesen Schluſs hat Wolfram S. 150 ff. mit Recht widerlegt, weil jener Ausdruck zu Lothars Zeit kein wirkliches Konsensrecht involviert, wie ich auch oben S. 308 näher dargelegt habe.

Nicht zustimmen kann ich der neuen Interpretation der Klausel *exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur,* welche Wolfram S. 13 ff. giebt.

Diese Klausel steht in einem Teile der Handschriften, welche uns das Konkordat überliefert haben, nach dem erstmaligen Vorkommen der Worte *per sceptrum a te recipiat,* in dem anderen Teile der Handschriften nach dem zweitmaligen Vorkommen der Worte *et quae ex his jure tibi debet faciat.* Wolfram entscheidet sich für die erstgenannte Lesart und meint, es sei mit dieser Klausel von der Investiturbefugnis des Königs im Gegensatz zu den Reichsregalien ausgenommen das spezielle Kirchengut. Diese Interpretation scheint mir durchaus unzulässig. Der handschriftliche Bestand entscheidet nicht, da keine der beiden Gruppen unbedingt zu bevorzugen ist; der textliche Vorzug, den Wolfram S. 4 der ersten Gruppe an dieser Stelle vindiziert, gilt nur für seine Interpretation; daraus auf die Vorzüglichkeit der Gruppen zu schlieſsen, ist also ein Zirkelschluſs. Die Entscheidung kann vielmehr nur aus sachlichen Gründen gefällt werden. Und da ergiebt der einfache Wortlaut die schlagendste Widerlegung der Wolfram'schen Interpretation: es steht da: *quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur;* zur römischen Kirche gehöriges Gut ist nicht allgemeines Kirchengut; in diesem Sinn und Zusammenhang hat man nie *Romana ecclesia* identisch mit *ecclesia* überhaupt gebraucht. Wolfram's Interpretation ist hierdurch m. E. an sich unmöglich. Doch auch die Gründe, welche er dafür anführt, sind nicht stichhaltig. Indem Wolfram

Digitized by Google

meine früher Zur Gesch. d. W. K., S. 6ff. gegebenen Ausführungen über die allmählich durchdringende Scheidung zwischen Reichskirchengut und speziellem Kirchengut rekapituliert, betont er, wie auch ich l. c. S. 9, Note 23. 27, dafs der Begriff *regalia* je nach dem Parteistandpunkt enger oder weiter gefafst wurde; nun meint er aber abweichend von meiner Ansicht (dafs man im Konkordat stillschweigend den allmählich vorherrschend gewordenen engeren Begriff, wie er in den Verträgen von 1111 präcisiert war, gelten liefs, l. c. S. 27), es könne gerade in Hinblick auf jene Vorverträge auch im Wormser Konkordat eine nähere Begrenzung der *regalia* nicht fehlen, und er findet dieselbe in den Worten *exceptis omnibus* u. s. w. Nun ist es zwar richtig, was Wolfram zur Stütze seiner Meinung S. 44 darthut, dafs bei der Formulierung des Wormser Konkordates die Urkunden und Akten der Verhandlungen von 1111 und 1119 berücksichtigt worden sind; aber läfst sich daraus schliefsen (S. 17), dafs nun gerade unsere Klausel negativ ausdrücken solle, was in den Urkunden von 1111 positiv gesagt ist mit den Worten *ecclesiae cum decimis oblationibus et hereditariis possessionibus quae ad regnum manifeste non pertinebant* und ähnlichen Wendungen? Dagegen spricht vor allem wieder das vorhin monierte Beiwort *Romana* in der Klausel; sodann aber der Umstand, dafs dieselbe ein positives, sachlich wie wörtlich viel näher übereinstimmendes Vorbild findet in jener anderen Klasse von Schriften, aus deren Gedankenkreis das Konkordat und dessen Vorurkunden zum Teil hervorgingen, wie ich l. c. S. 28 nachgewiesen habe, den Streitschriften. Man wird doch ohne Zweifel zur Erklärung zunächst diese Stellen heranziehen müssen, welche die nächste Verwandtschaft mit der Klausel aufweisen. Und so glaube ich, an der Lesart der zweiten Gruppe und meiner Interpretation der Stelle festhalten zu müssen.

Das Verfahren Friedrich's gegenüber den Kirchen Italiens und Burgunds hat Wolfram nicht näher in den Kreis seiner Untersuchung gezogen; auch die Verhältnisse der Reichsabteien berührt er nur vorübergehend. Es wäre recht wünschenswert, dafs diese Themata einmal im Zusammenhang

Digitized by Google

von 1122 an monographisch untersucht würden, namentlich die Geschichte der Abtswahlen, welche im Konkordat ja den Bischofswahlen gleichgestellt, doch in der Praxis, wie es scheint, in gröfserer Abhängigkeit vom Könige erhalten wurden und dadurch interessante Beiträge zur Aufklärung der oben behandelten Probleme versprechen.

Ich habe in der vorstehenden Abhandlung bezüglich der Schrift, an die ich meine Auseinandersetzungen knüpfte, anscheinend mehr zu widersprechen als anzuerkennen gehabt; doch wird der aufmerksame Leser nicht verkannt haben, dafs die Dissertation Wolfram's zu den Arbeiten gehört, welche die behandelte Sache von Grund aus fördern und vermöge ihrer inneren Tüchtigkeit auch da anregend wirken, wo man nicht unbedingt zustimmen kann.

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

26. Das in den „Nachrichten" dieser Zeitschrift (Bd. VI, S. 593) erwähnte Werk des Professors J. von Pflugk-Harttung: „Iter Italicum" ist nun mit der eben veröffentlichten „zweiten Abteilung" (Stuttgart 1884, S. 343 bis 908 und XIV S.) zum Abschlufs gelangt. Dieselbe enthält auch mehrere kirchenhistorisch wertvolle Abschnitte, unter anderem eine bisher unbekannte Satire auf Papst Urban II. (S. 439—452) und eine Fortsetzung der in der ersten Abteilung gelieferten Papstregesten für die Jahre 755 bis 1194 (S. 803—814). Sehr interessante Beiträge erhielt diese zweite Abteilung aus der Feder des Dr. Wüstenfeld in Göttingen (S. 529—718), die allerdings mehr dem Profanhistoriker als dem Kirchenhistoriker zugute kommen, von denen aber doch eine, die sich über die „Reihenfolge der obersten Kommunalbehörden Roms von 1263—1330" verbreitet (S. 609—667), der Papstgeschichte sehr wesentliche Dienste leistet. Erleichtert wird die Benutzung des Werkes sowohl durch die instruktiven „Bemerkungen" Pflugk-Harttung's als auch durch einen trefflichen, von Kand. Geiger hergestellten „Index nominum et rerum".

27. In der Abhandlung „Die angeblichen Predigten des Bonifaz" (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXIV, S. 583—629) führt Dr. Hahn im Anschlufs an Professor Scherer, aber im Gegensatze zu fast allen Bonifatiusforschern — nach Ansicht des Referenten

Digitized by Google

jedoch mit unwiderleglichen Gründen — den Beweis, dafs die dem Bonifatius bisher beigelegten Predigten mit allen leitenden Ideeen und Gesichtspunkten, sowie mit dem Wortgebrauch und dem Satzbau der Briefe des Apostels der Deutschen, insbesondere mit den Briefen desselben, die einen predigtartigen Anstrich haben, so wenig harmonieren, ja gerade kontrastieren, „dafs sie in Zukunft nicht mehr neben den Briefen als ein Zeugnis von Bonifaz' geistiger Thätigkeit und schriftstellerischer Wirksamkeit sowie seiner moralischen Eigenschaften und Glaubensgrundsätze angesehen werden" dürfen. Die Entstehungszeit dieser Predigten ist nach Hahn überhaupt nicht das Zeitalter des Bonifatius, sondern das Karl's des Grofsen, mit dessen „admonitio generalis" vom Jahre 789 sie im nächsten Zusammenhange stehen sollen.

28. „Das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche" unterzieht J. von Pflugk-Harttung in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" (Bd. XXIV, S. 565—583) einer erneuten Untersuchung. Sie gelangt zu dem von Sickel (siehe „Nachrichten" in dieser Zeitschrift, Bd. VI, S. 303) abweichendem Resultate, dafs das im vatikanischen Archive befindliche Exemplar des Privilegiums Otto's I. das in der kaiserlichen Kanzlei abgefafste Original selbst und nicht blofs eine kalligraphische Kopie der Urkunde ist.

R. Z.

29. Von Abt Uhlhorn's „Christlicher Liebesthätigkeit in der alten Kirche" ist eine Fortsetzung erschienen „Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter". Stuttgart, Gundert, 1884. Von dem analogen Werk auf katholischer Seite Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, ist soeben eine zweite Auflage (Freiburg, Herder, 1884) erschienen.

30. G. Erler, Zur Geschichte des pisanischen Konzils (Programm des Nikolaigymnasiums in Leipzig 1884) beschränkt sich fast ganz auf Reproduktion der Reden,

Digitized by Google

die bei Behandlung der Substraktionsfrage auf den französischen Nationalsynoden 1398 Mai und 1406 November gehalten worden sind.

31. In dem Osterprogramm des königl. Gymnasiums zu Hirschberg handelt Dr. Scholz über die Rückkehr Gregor's XI. von Avignon nach Rom im Jahre 1377 und schildert den derselben vorangehenden Abfall der mittelitalienischen Kommunen und Landschaften sowie die Thätigkeit der h. Katharina.

32. Im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. XXVII (1884), S. 84 ff. veröffentlicht Amrhein, Beiträge zur Geschichte des Archidiakonats Aschaffenburg und seiner Landkapitel, aus welchen ich die Kämmereirechnungen des Landkapitels Montadt von 1401, 1403 und 1510 hervorhebe, weil in ihnen für eine Pfarrstatistik des 15. Jahrhunderts Material vorliegt, welches ebenso die Namen der einzelnen Pfarreien als auch deren Kurat- und für 1510 auch Inkuratbenefizien und deren Besteuerung im kirchlichen Zehnten überliefert. — Derselbe Verfasser giebt ebendaselbst S. 212 eine Liste der Insassen des Klosters Bildhausen 1324, aus welcher hervorgeht, dafs von 47 Mönchen 11 nicht schreiben konnten.

33. „Die Vorreformation in Bern“, d. h. „die positiven Vorbereitungen, die Zustände und Bedürfnisse des staatlichen und des allgemeinen Kulturlebens, die zur Reformation hindrängen“, stellt Emil Blösch nach den Akten des Berner Staatsarchivs und der Anshelmischen Chronik dar im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IX, S. 1—108. — Auch der Aufsatz von Ferd. Vetter, Die Reformation von Stadt und Kloster Stein am Rhein (ebendaselbst S. 213—363) giebt eine Darstellung der Zustände und Ereignisse, welche der Reformation in Stein vorbereitend vorausgehen.


Digitized by Google

34. Das „Cabinet historique“ Nouv. Sér. 1883 Nov. Dez. nr. 6 enthält einen Aufsatz von Louis Guibert, Les confréries de dévotion et de charité, et les oeuvres laïques de bienfaisance à Limoges avant le XV[e] siècle, welcher die Statuten der Bruderschaft von Notre-Dame, von St. Sauveur und von St. Martial enthält.

35. Im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft V. 2, S. 226—245 bespricht Funk die neuste Litteratur über Thomas a Kempis, die Arbeiten von Spitzen, Schmidt-Reder, Wolfsgruber, Hirsche, Denifle. Funk tritt darin namentlich auch einzelnen Ausführungen des letztgenannten Gelehrten entgegen und hält unbedingt an der Abfassung der Imitatio durch Thomas fest. Auch Spitzen wendet sich gegen Denifle in seiner Nouvelle défense de Thomas a Kempis spécialement en réponse au R. P. Denifle. Utrecht 1884. 169 S.

36. D. Rattinger, S. J. handelt im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft V. 2, S. 163—178 über Dietrich von Niem. Forschungen, welche R. über ihn in Rom angestellt hat, haben einzelne Nachträge zu den Untersuchungen Lindners (in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXI, 69 ff.) geliefert und eine, wie es scheint, bisher unbekannte Schrift Dietrich's „De bono Romani pontificis regimine“ (aus dem Jahre 1410?) zutage gefördert, welche R. hier zum Abdruck bringt. Es ist ein Schreiben an Johann XXIII, welches diesem Papst allerhand Ermahnungen giebt.

37. Bruno Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation, Breslau, Köbner, 1884, verfolgt die Beschwerden der deutschen Stände vom Abschlufs des Wiener Konkordats bis zum Wormser Reichstag 1521, und untersucht jedesmal das Verhältnis der betreffenden Denkschriften zu den vorangegangenen, in letzter Linie zu den Konstanzer und Baseler Dekreten wie zum Wiener Konkordat. Letztere drei werden in einer Synopse vorgeführt.

Digitized by Google



(Excurs I.) Im Anhang sind auch zwei Schriftstücke veröffentlicht, die bisher nicht vollständig bekannt waren.

K. M.

38. Nachtrag zu dem Aufsatze Haupt's über Johann Malkaw von Preufsen.

Haupt sagt Bd. VI, S. 355: „Über den weiteren Verlauf des (von dem Inquisitor Nic. Böckeler) gegen Malkaw angestrengten Prozesses sind wir ohne alle Nachricht." Ich kann hinzufügen, dafs noch die Universität Heidelberg Gelegenheit bekam, sich mit dieser Sache zu befassen, und dafs sie am 18. Juli 1394 Malkaw von der Anklage der Ketzerei freisprach. Das von ihr gefällte Urteil wird demnächst im „Urkundenbuche der Universität Heidelberg" gedruckt werden. *Winkelmann. — Heidelberg.*

39. Bekannt ist der bedeutsame Fund von Ineditis Lutheranis, welche der Gymnasiallehrer Dr. Georg Buchwald in Zwickau in der dortigen Ratsschulbibliothek gemacht hat. In der soeben erschienenen ersten Hälfte des ersten Bandes der Publikation: „Andreas Poach's handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten D. Martin Luther's aus den Jahren 1528—1546" (Leipzig 1884, LII u. 176 S. in gr. 8) teilt Buchwald in der Einleitung mit, dafs von den bisher nur durch Löscher bekannten Sermonen Luther's, welche man den Jahren 1515 (oder 1514) bis 1517 zuzuweisen pflegt, vier von der Hand Stephan Roth's in Zwickau vorliegen. Er giebt S. XXXVI—L eine minutiöse Kollation derselben mit dem jüngsten Abdruck in der Weimarer Ausgabe S. 37—52. 94—98. 130—132, indem er urteilt: „Die Weimarer Ausgabe hat dieselben, im ganzen Löscher folgend, wiederum zum Abdruck gebracht, allerdings öfter in recht verstümmelten, mitunter völlig sinnlosem Texte." — Vielleicht könnte man verlangen, dafs bei einem monumentalen Werke wie der neuen Lutherausgabe die Nachforschung nach Handschriften gleich so gefördert worden wäre, dafs nachträgliche Funde, wie die in Zwickau (auf einer der bekanntesten Bibliotheken!), nicht so leicht möglich wären.

Digitized by Google

Vergleicht man dann aber die neuen Lesarten, so verlieren allerdings von der erschrecklich langen Liste (in der man nach Buchwald leicht ein einziges Sündenregister erwarten könnte)[1], bei weitem die meisten als bloſse (häufig fehlerhafte) Varianten ihre Bedeutung. Immer aber kommt man zu der Überzeugung, daſs bei sorgsamer philologisch-kritischer Methode gar manche Verbesserung ohne Schwierigkeit durch Konjektur hätte gefunden werden können; jedenfalls hätte wenigstens die Fehlerhaftigkeit der Vorlage an den betreffenden Stellen angemerkt werden müssen. Einigermaſsen kontrastiert mit der Leistung Knaake's seine Bemerkung (S. 19): „Den uns von Löscher überlieferten Text entstellen grobe Fehler. Die sogen. Erlanger Ausgabe hat dieselben sorgsamst beibehalten und selbst offenbaren Unsinn unbeanstandet aufgenommen.“[2]

40. Von Petr. Balan haben wir soeben den ersten Band einer neuen Publikation erhalten: Monumenta saeculi XVI historiam illustrantia. Vol. I: Clementis VII. epistolae per Sadoletum scriptae, quibus accedunt variorum ad Papam et ad alios epistolae. (Oeniponte 1885. — XII

---

1) Buchwald S. XXXVI: „Wir sind in der Lage, aus den Roth'schen Handschriften vier jener Sermone zu berichtigen, bezw. zu vervollständigen, und halten es für unsere Pflicht, dies bereits jetzt zu thun, damit sobald als möglich auch die Weimarer Ausgabe ihren Text korrigieren könne.“

2) Die Erl. Ausg. Op. v. a. I, 28 bescheidet sich mit den Worten: „Quum hi sermones interdum obscuriores sint neque codicem manu scriptum, qui Loescheri in manibus erat, inspiciendi atque comparandi nobis potestas fuerit, commodius ac satius iudicavimus esse orationem contextam accurate ex Loescheri libro reddere, quam quidquam coniiciendo addere vel mutare.“ — Nur ein Beispiel. Weim. Ausg. I, 38 lesen wir aus Löscher unbeanstandet aufgenommen: „Patet, quoniam hic multi aguntur spiritibus erroris eligentes talia opera, quae confidunt Deo placitura, cum talia prorsus nulla sint tantummodo, ut orationes, ieiunia [Löscher: ‚ieiunium‘, von Knaake nicht notierte Abweichung], vigilias etc.“ Doch hatte Löscher I, 252 (und nach ihm E. A. I, 67) zu „tantummodo“ angemerkt: „Hic sensus vacillat“. Knaake muſs anderer Meinung gewesen sein. Roth liest richtig: in mundo.

Digitized by Google

u. 489 S. in 8.) Es ist das eine Zusammenstellung aus verschiedenen Bänden des vatikan. Archivs mit einigen Zuthaten aus anderen Archiven (wie dem Staatsarchiv zu Modena und dem Archiv Gonzaga in Mantua). Die Publikation zerfällt in zwei Abteilungen; die erste bringt aus einem Konzeptband des Vatikans die Brevia Clementis VII. ad principes, a Sadoleto scripta (S. 1—252), 191 Nummern vom 31. Jan. 1524 bis April 1527 und in einem Anhang S. 253 ff. einige Breven aus dem Jahre 1528. In der zweiten Abteilung folgen (S. 262—394) Briefe an den Papst und andere gerichtet aus den Jahren 1523—1528, untermischt wiederum mit Breven Klemens' VII. Man sieht nicht ein, warum dieser rein äufserlichen Einteilung der Vorzug gegeben ist vor einer einheitlichen chronologischen Ordnung. Die hier mitgeteilten Briefe sind zum Teil sehr wichtig; besondere Aufmerksamkeit verdienen verschiedene Breven an Karl V., wie diejenigen an deutsche Fürsten und Prälaten. Zur geschichtlichen Erklärung hat Balan hier ebenso wenig etwas gethan wie in seiner früheren Publikation. Man begegnet Spuren einer grofsartigen Sorglosigkeit. Auch an einem „Kardinal von Trier", an den ein Breve vom 23. August 1525 gerichtet sein soll, nimmt er keinen Anstofs. — Aus dem Anhang hebe ich die aus dem Original abgedruckten interessanten Briefe des Girol. Naselli hervor (S. 395—445). Agent des Herzogs von Ferrara beim kaiserlichen Heere, berichtet er an seinen Herrn über den Zug Bourbons; die zusammenhängende Reihe der mit dem 26. Januar 1527 beginnenden Briefe bricht leider schon mit dem 19. April ab [1]; aus den folgenden Monaten liegen nur vereinzelte vor (aus Juni, Juli, November, Dezember).

41. Eine eingehende Anzeige von Balan's Monumenta reformationis Lutheranae fasc. I, in der ich auch beiläufig eine Vergleichung mit meiner Ausgabe der

1) Die hier fehlenden finden sich zum Teil wohl in Hormayr's Archiv 1812? (s. Ranke, D. G. II, 279 und Gregorovius VIII, 522; die erwähnte Zeitschrift ist mir hier nicht zugänglich).


Digitized by Google

Aleander-Depeschen [1], sowie eine Kritik des Balan'schen Textes derselben — auf Grund einer zu Ostern d. J. von mir vorgenommen Kollation der vatikanischen Handschrift — gegeben habe, findet sich in der Theol. Litt.-Ztg. 1884, S. 475—481.

42. Über Wilh. Vogt's Buch: „Die bayerische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Eck“ (vgl. Bd. VI, S. 144) hat jüngst Aug. von Druffel (Gött. gel. Anz. 1884, Nr. 18 vom 15. Sept., S. 733—749) eine vernichtende Kritik geliefert, in welcher er auf Grund einer Vergleichung der Handschrift die gänzliche Unzuverlässigkeit des Vogt'schen Abdrucks der Briefe Leonhard's von Eck aufzeigt und an schlagenden Beispielen nachweist, wie oberflächlich und unzuverlässig auch die Darstellung Vogt's ist.

43. Unter der Überschrift: „Die Analekten zu Ranke's Römischen Päpsten“ giebt A. v. Reumont in dem Histor. Jahrbuch, Bd. V (1884), Heft 4, S. 625 bis 637 eine Nachlese litterarischer Notizen, welche bei der bekannten Sparsamkeit Ranke's in der Anführung der seit der ersten Auflage seiner Werke aufgetauchten Litteratur als eine willkommene Ergänzung der neuesten Auflagen begrüfst werden darf. *Th. B.*

---

1) Th. Brieger, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Reformation. I. Band: Aleander und Luther 1521. Die vervollständigten Aleander-Depeschen nebst Untersuchungen über den Wormser Reichstag. I. Abteilung. Gotha, F. A. Perthes, 1884 (XVI u. 315 S. in 8).

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen zur Geschichte Konstantin's d. Gr.[1]

Von

Prof. **Viktor Schultze** in Greifswald.

I.

Die römische Bildsäule mit dem Kreuze.

Eusebius erwähnt dreimal in seinen Schriften (H. E. IX, 9, § 10. 11; D. L. C. IX, 8; V. C. I, 40), dafs Konstantin d. Gr. nach seinem Siege über Maxentius in Erinnerung an die Hilfe des Christengottes, die er auf jenem Feldzuge erfahren, in der Stadt Rom seine Bildsäule, ein Kreuz in der rechten Hand tragend, aufrichten liefs. Sonstige Mitteilungen darüber, die nicht auf Eusebius zurückgehen, fehlen. Es leuchtet ein, dafs die berichtete Thatsache, wenn sich ihre Geschichtlichkeit feststellen liefse, ein wichtiges Moment abgeben würde für die Beurteilung der damaligen religiösen Stellung des Kaisers, insbesondere bestätigen würde, was derselbe Eusebius und vor ihm Lactantius über die bekannte Himmels- und Traumerscheinung vor der Maxentiusschlacht zu erzählen wissen.

---

1) Die folgenden Untersuchungen beziehen sich auf einige seit Burckhardt's „Zeit Konstantin's d. Gr." (1. Aufl. 1853) in der Festsetzung und Charakterisierung der persönlichen Stellung Konstantin's zum Christentum und seines Verhaltens zur Kirche ziemlich regelmäfsig wiederkehrende Punkte. Wie die Ergebnisse auch aufgenommen werden mögen, so erachte ich schon als einen grofsen Gewinn, bei dieser Gelegenheit zu zeigen, wie weit wir in der kirchenhistorischen Detailforschung in Beziehung auf Konstantin d. Gr. noch im Rückstande sind.

Digitized by Google

Für die Beurteilung des innern und äufsern Verhältnisses Konstantin's zum Christentume, wie sie durch Burckhardt zuerst formuliert und seitdem als wissenschaftlich etikettiert nicht nur in den Kreisen der Profanhistoriker (Ranke macht eine Ausnahme) Aufnahme und Anerkennung gefunden hat, bietet sich in jenem Bericht eine nicht geringe Schwierigkeit. Denn bestätigt sich derselbe, so war die Stellung Konstantin's zum Christentume im Jahre 312 bereits eine solche, dafs er auch aufserhalb der Armee ein offenes Bekenntnis für dasselbe zu wagen nicht anstand. Burckhardt (2. Aufl., S. 351) sucht diesem Schlusse dadurch auszuweichen, dafs er das Kreuzeszeichen für kein „eigentliches Bekenntnis des Christentums" erklärt. „Wenn er (Konstantin) ein eigentliches Bekenntnis des Christentums hätte ablegen wollen, so wäre doch eine ganz andere Erklärung vonnöten gewesen." Indes gerade das Kreuz war das charakteristische und unmifsverständlichste Zeichen der Christenheit und hüben wie drüben als Schiboleth derselben bekannt genug. Es sei nur an die Bezeichnung der Christen als *crucis religiosi* (Tert. Apol. 16 vgl. ad Nat. I, 12) erinnert. Auch hat man ein Recht zu fragen: wenn jenes Kreuz in der Hand der Statue kein „Bekenntnis" sein sollte, was bezweckte der Kaiser sonst damit? Wird die Thatsache der Aufstellung jener Statue zugegeben, so kann man sich dem Zugeständnisse nicht entziehen, dafs der Kaiser damit eine persönliche öffentliche Erklärung für die christliche Religion abgegeben hat und hat abgeben wollen.

In anderer Weise haben Wietersheim (Geschichte der Völkerwanderung, 1. Aufl, Leipzig 1862, Bd. III, S. 232) und Brieger (Konstantin d. Gr. als Religionspolitiker, Gotha 1880, S. 45 ff. — in dieser Zeitschrift IV, 200 ff.), denen sich nachträglich auch Burckhardt angeschlossen (in den „Nachträgen und Berichtigungen" zu seinem Buche, S. 449), die Schwierigkeit wegzuräumen gesucht: H. E. IX, 9, §§ 10. 11 sei ein späteres Einschiebsel, das aus der sagenhaften V. C. dort hingeflossen sei. Um diesen Erweis hat sich besonders Brieger bemüht, dessen Auffassung der konstantinischen Religionspolitik im übrigen einen bedeutenden

Digitized by Google

Fortschritt über Burckhardt hinaus bezeichnet. Sollte jene Annahme sich als richtig erweisen, so wäre damit eine Thatsache konstatiert, die bisher meines Wissens noch nicht erkannt war, daſs nämlich die Kirchengeschichte des Eusebius Veränderungen erlitten habe nach Maſsgabe der späteren V. C. Dieser Gewinn müſste zu weiterer Untersuchung des gegenwärtigen Verhältnisses beider Schriften einladen. Indes scheint mir jene Annahme eine irrige.

Brieger giebt zu, daſs das H. E. IX, 9, § 3—10 Berichtete „alle Zeichen der Ursprünglichkeit" trage; „die wenigen Sätze, welche die V. C. mehr hat, zeigen sich klar als spätere Zusätze". Allein von § 10 an soll sich das Verhältnis umkehren. Denn die Worte *τοῦ σωτηρίου τρόπαιον πάθους* und *σωτήριον τοῦ σταυροῦ σημεῖον* treten ganz unerwartet ein. Allerdings rede Eusebius H. E. IX, 9, § 2 von einer Anrufung Gottes und Christi vor dem Kampfe, aber auch diese Notiz klingt „befremdlich", da Eusebius „bisher kein Wort von der christlichen Gesinnung des Kaisers gesagt hat, sondern nur in ganz allgemeiner Wendung seine Frömmigkeit gerühmt." Das Textverhältnis würde sich demnach als kompliziert erweisen, nämlich: a) H. E. IX, 9, § 2, genauer: „die Anrufung Christi" entnommen aus V. C. I, 37, 1. — b) H. E. IX, 9, §§ 3—10 ursprünglich, aber aufgenommen in V. C. I, 37—39, 2 „mit ganz wenigen Abweichungen". — c) H. E. IX, 9, § 10, 11 entnommen aus V. C. I, 39, 3—40.

Vergleichen wir zuerst die unter a) gefaſsten Parallelen:

V. C.	H. E.
Προστησάμενος δῆτα ἑαυτοῦ θεὸν τὸν ἐπὶ πάντων σωτῆρά τε καὶ βοηθὸν ἀνακαλεσάμενος τὸν Χριστὸν αὐτοῦ, τό τε νικητικὸν τρόπαιον, τὸ δὴ σωτήριον σημεῖον, τῶν ἀμφ' αὐτὸν ὁπλιτῶν τε καὶ δορυφόρων προτάξας, ἡγεῖτο πανστρατιᾷ, Ῥωμαίοις τὰ τῆς ἐκ προγόνων ἐλευθερίας προμνώμενος.	*. . . . θεὸν τὸν οὐράνιον, τόν τε τούτου λόγον, αὐτὸν δὴ τὸν πάντων σωτῆρα Ἰησοῦν Χριστὸν σύμμαχον δι' εὐχῶν ἐπικαλεσάμενος, πρόεισι πανστρατιᾷ, Ῥωμαίοις τὰ τῆς ἐκ προγόνων ἐλευθερίας προμνώμενος.*

Digitized by Google

Ein Abhängigkeitsverhältnis liegt vor. Der Bericht in der V. C. ist umständlicher und rhetorischer, wie auch sonst V. C. gegenüber den Parallelen in H. E. Gleich die anschliefsende Parallele, in welcher auch nach Brieger H. E. die Priorität hat, zeigt genau dasselbe Verhältnis. Das führt zunächst auf den Gedanken, dafs auch in der anliegenden Stelle die Ursprünglichkeit der H. E. zukomme. Zuverlässiger aber zeigt der Zusammenhang, in welchem H. E. IX, 9, 2 steht, dafs dieses Stück von Anfang an hier gestanden haben mufs. Seine Existenz wird unbedingt gefordert durch den anschliefsenden Satz IX, 9, § 3: *Μαξεντίου δῆτα μᾶλλον ταῖς κατὰ γοητείαν μηχαναῖς ἢ τῇ τῶν ὑπηκόων ἐπιθαρσοῦντος εὐνοίᾳ κ. τ. λ.* Denn die Zuflucht des Maxentius zu magischen Künsten wird in scharfen Gegensatz gestellt zu der Anrufung des wahren Gottes durch Konstantin. Das *δῆτα μᾶλλον* weist auf den vorhergehenden Satz deutlich zurück und bleibt ohne diesen völlig unverständlich. Ebenso knüpft IX, 9, 3 *ὁ τῆς ἐκ θεοῦ συμμαχίας ἀνημμένος βασιλεὺς ἐπιὼν* genau an IX, 9, § 2 *θεὸν κ. τ. λ. σύμμαχον . . . ἐπικαλεσάμενος* an. Kurzum, wird IX, 9, 2 gestrichen, so entsteht eine Lücke, über die man sich nur künstlich wird hinweghelfen können. Dafs aus der angeführten Stelle der H. E. die auf die Anrufung Christi bezüglichen Worte als Einschiebsel herauszuschälen seien, wie Brieger insbesondere will, läfst sich nicht wahrscheinlich machen. Und selbst wenn dies gelänge, so wäre für den vorliegenden Zweck doch nichts damit erreicht. Denn auch in dem der H. E. auch nach Brieger ursprünglichen Abschnitte IX, 9, 3 ist von einem Vertrauen Konstantin's auf die Hilfe Gottes die Rede; dieser Gott war aber für Eusebius und seine Leser der Christengott. Also war das christliche Bekenntnis des Kaisers hinreichend vorgemerkt, und weder hier noch IX, 9, 2 zum erstenmale. Denn schon IX, 9, 1 werden Konstantin und Licinius als „gottgeliebte“ (*θεόφιλοι*) Männer bezeichnet, welche durch Gott, „den König des Alls und Heiland“ zur Vernichtung der beiden Tyrannen Maxentius und Maximinus erweckt sind. Was das im Munde des Eusebius heifst, braucht nicht ge-

Digitized by Google

sagt zu werden. Allerdings wird hier Licinius mit Konstantin „in dieser Beziehung auf eine Stufe gestellt“, aber Licinius hat lange Zeit als Christenfreund gegolten, und Eusebius unterläſst doch nicht, bei Erwähnung des Namens hinzuzufügen: . . . *Λικιννίου οὔπω μανέντος τότε*, „der damals noch nicht in die Raserei (der Christenverfolgung) verfallen war“ [1]. In jedem Falle kann darüber kein Zweifel sein, daſs Eusebius den Kaiser schon damals als Christen betrachtet hat.

So eng in H. E. die Abschnitte a und b aneinanderschlieſsen, so auch b und c. Nirgends eine Spur, die den Verdacht einer späteren Einschiebung erregen könnte. Der überleitende Satz *ὁ δ' ὥσπερ ἔμφυτον κ. τ. λ.* schlieſst eng an das Vorhergehende an. Auch durch ihren Inhalt erweisen sich §§ 10. 11 als ursprünglich der Parallele in V. C. gegenüber. Während es in V. C., mit Anschluſs an D. L. C. heiſst, daſs der Kaiser mit „groſser Schrift“ (*γραφῇ μεγάλῃ*) und mit „Säulen“ (*στήλαις*) — man beachte den Plural — „allen Menschen das heilbringende Wahrzeichen enthüllt habe“ und dann „mitten in der Kaiserstadt“ dieses Zeichen als „Schutzmittel des römischen Reiches und der ganzen Herrschaft“ aufstellte [2], erzählt die H. E., nachdem sie den Einzug des Siegers in die Stadt berichtet, einfach: . . . *αὐτίκα τοῦ σωτηρίου τρόπαιον πάθους ὑπὸ χεῖρα ἰδίας εἰκόνος ἀνατεθῆναι προστάττει.* In der weitern Beschreibung der Bildsäule nähern sich dann beide Berichte wieder, ohne sich genau zu decken. V. C. hat auch hier Details, die in H. E. fehlen, nämlich:

---

1) Zu verweisen auch auf H. E. X, 4, 16, wo beide Herrscher — und zwar i. J. 314 — als Bekenner des Christentums und Verächter des Heidentums in einer öffentlichen Rede gefeiert werden. Dazu aus derselben Zeit Lact. D. M. P. c. 46. Wie Licinius innerlich zum Christentum stand, ist hier gleichgültig.

2) Ähnlich D. L. C.: . . . *φωνῇ μεγάλῃ καὶ στήλαις ἅπασιν ἀνθρώποις τὸ νικοποιὸν ἀνεκήρυττε σημεῖον, μέσῃ τῇ βασιλευούσῃ πόλει μέγα τρόπαιον τουτὶ κατὰ πάντων πολεμίων ἐγείρας, διαῤῥήδην τε ἀνεξάλειπτον σωτήριον τουτὶ σημεῖον τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς καὶ τῆς καθόλου βασιλείας φυλακτήριον κηρύττων εἰδέναι.*

Digitized by Google

H. E.	V. C.
καὶ δὴ τὸ σωτήριον τοῦ σταυροῦ σημεῖον ἐπὶ τῇ δεξιᾷ κατέχοντα αὐτὸν ἐν τῷ μάλιστα τῶν ἐπὶ Ῥώμης δεδημοσιευμένῳ τόπῳ στήσαντες κ. τ. λ.	αὐτίκα δ' οὖν ὑψηλὸν δόρυ σταυροῦ σχήματι ὑπὸ χεῖρα ἰδίας εἰκόνος ἐν ἀνδριάντι κατειργασμένης, τῶν ἐπὶ Ῥώμης δεδεμοσιευμένων ἐν τόπῳ στήσαντες κ. τ. λ.

Deutlich weist sich H. E. als die Vorlage aus, aus welcher der zweite Bericht erst herausentwickelt ist. Noch bestimmter bezeugt eine Vergleichung des Textes der Inschrift bei H. E. und V. C. das höhere Alter von H. E. Zwei kleine Varianten bieten sich dar:

H. E.	V. C.
a) ἀληθινῷ	a) ἀληθεῖ
b) ἀπὸ ζυγοῦ τοῦ τυράννου διασωθεῖσαν.	b) ζυγοῦ τυραννικοῦ διασωθεῖσαν.

Die Priorität ergiebt sich auch hier für H. E.; die elegantere Formulierung von b in V. C. weist auf eine spätere Zeit. Umgekehrt ist die Textverschiedenheit schwer erklärlich.

Endlich — und ich komme damit zu dem wichtigsten Argumente — die Thatsache, welche die 324 abgeschlossene Kirchengeschichte und die Lobrede auf Konstantin d. Gr. vom Jahre 336 berichten und abschliefsend am ausführlichsten die nach dem Tode Konstantin's (337) abgefafsten Beiträge zum Leben des Kaisers, wird schon 314 erwähnt, nämlich in der Rede, welche Eusebius bei der Einweihung der Basilika zu Tyrus hielt (H. E. X, 4). Hier sagt der Redner X, 4, 16 von den beiden Herrschern: ὥστε ἤδη . . . ἕνα [δὲ] αὐτὸν μόνον θεὸν τὸν κοινὸν ἁπάντων καὶ ἑαυτῶν εὐεργέτην γνωρίζειν, Χριστόν τε τοῦ θεοῦ παῖδα παμβασιλέα τῶν ὅλων ὁμολογεῖν, σωτῆρά τε αὐτὸν ἐν στήλαις ἀναγορεύειν, ἀνεξαλείπτῳ μνήμῃ τὰ κατορθώματα καὶ τὰς κατὰ τῶν ἀσεβῶν αὐτοῦ νίκας μέσῃ τῇ βασιλευούσῃ τῶν ἐπὶ γῆ πόλει βασιλικοῖς χαρακτῆρσι προσεγγράφοντας, ὥστε μόνον τῶν ἐξ αἰῶνος Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν ἡμῶν σωτῆρα καὶ πρὸς αὐτῶν τῶν ἐπὶ γῆς ἀνωτάτω . . . ὁμολογεῖσθαι.

Digitized by Google

Das ist die Vorlage von D. L. C. und V. C. Deutlich schimmert sie durch in den Worten der V. C.: *στηλαῖς — ἀνεξαλείπτοις ἐγχαράξας τύποις — μέσῃ τῇ βασιλευούσῃ πόλει.* Dazu D. L. C. (a. a. O.): *στηλαῖς — μέσῃ τῇ βασιλευούσῃ πόλει — ἀνεξάλειπτον σωτήριον τουτὶ σημεῖον.* (Ich lasse hier unentschieden, ob V. C. direkt auf die angeführte Stelle der Einweihungsrede zurückgeht oder an D. L. C. anschliefst.) Wichtiger ist, dafs schon im Jahre 314 Eusebius wufste und aussprach, dafs Konstantin (denn die Hinzufügung des Licinius ist irrig und erklärt sich aus der Art rhetorischer Allgemeinheit) bei seinem römischen Aufenthalte nach dem Maxentiussiege sich öffentlich in Monumenten zu dem Christengotte und zu Christus bekannt habe. Auf die Details einzugehen, lag damals keine Veranlassung vor. Deshalb kann aus dem Umstande, dafs die Kreuzesstatue nicht erwähnt wird, nicht geschlossen werden, dafs Eusebius davon nichts gewufst. Indirekt zeugt er doch für die Existenz derselben, insofern er auf Inschriften hinweist, in denen die Hilfe des christlichen Gottes unumwunden anerkannt war. Das geschieht aber in der unten anzuführenden Inschrift der Kreuzesstatue, in welcher der Sieg auf das „heilbringende Zeichen" zurückgeführt wird.

Doch selbst, wenn die Erzählung in der Kirchengeschichte ursprünglich sein sollte, verdient sie nach Brieger „auf keinen Fall" Glauben; es wäre schon an sich unwahrscheinlich, dafs Konstantin in dem „überwiegend heidnischen Rom" in dieser Weise sich habe darstellen lassen. Indes Eusebius erzählt (H. E. VIII, 14) — und es liegt kein Grund vor, diese Mitteilung zu bezweifeln, — dafs Maxentius 306 die Christenverfolgungen seines Vorgängers sistierte, „um dem römischen Volke sich gefällig zu zeigen" (*ἐπ' ἀρεσκείᾳ καὶ κολακείᾳ τοῦ δήμου Ῥωμαίων*). Demnach mufs die Zahl der römischen Christen in jedem Falle so grofs gewesen sein, dafs sie ein Moment abgab, mit dem man rechnen mufste. Nimmt man dazu, dafs unter demselben Maxentius die christliche Bevölkerung der Stadt, in der Frage der Bufspraxis gespalten, in den Strafsen Roms sich

Digitized by Google

förmliche Schlachten lieferte [1], so wird man zu dem Schlusse geführt, daſs die christliche Bevölkerung der Stadt Rom damals einen bedeutenden Prozentsatz der städtischen Gesamtbevölkerung betragen hat, so daſs der siegreiche Herrscher in keiner Weise einen Widerstand seitens des heidnischen Teils der Bevölkerung zu fürchten hatte, ganz abgesehen davon, daſs Senat und Volk sich ihm für die Beseitigung des Maxentius zu Dank verpflichtet fühlten. Anderseits zeigt die deistische Färbung der Inschrift [2] des von Senat und Volk dem Sieger errichteten Triumphbogens, daſs man von der dem Christentume zugeneigten religiösen Stellung Konstantin's etwas wuſste und auf diese entgegenkommend Rücksicht zu nehmen für gut fand.

Auch nicht daraus, daſs Konstantin „mit der Anwendung christlicher Zeichen auf Münzen vielleicht noch ein Decennium gewartet hat“, läſst sich etwas gegen die Geschichtlichkeit des eusebianischen Berichtes entnehmen. So fest die Thatsache steht, daſs vor und seit der Tiberschlacht das Monogramm Christi oder das Kreuz ein militärisches Insigne in der Armee gewesen ist, also öffentlich seitens des Herrschers Anerkennung und Verwendung gefunden hat, so wenig Grund liegt vor, die öffentliche Aufstellung einer kaiserlichen Bildsäule mit dem Kreuzeszeichen zu bezweifeln. Es ist möglich, daſs christliche Zeichen auf kaiserlichen Münzen erst einige Jahre später hervorgetreten sind; aber die konstantinische Numismatik liegt gegenwärtig für uns

---

1) Die darauf bezüglichen Inschriften bei Lipsius, Chronologie der römischen Bischöfe, S. 251.

2) Über die Bedeutung des INSTINCTV DIVINITATIS s. Piper, Stud. u. Krit. 1875, S. 60 ff. Über die angebliche Korrektur aus NVTV IOVIS O · M vgl. de Rossi im Bull. di archeol. crist. 1863, p. 57. Henzen, welcher Burckhardt die Notiz dieser Korrektur, die Borghesi entdeckt zu haben meinte, s. Z. übermittelte, hält diese Vermutung für unrichtig. Ich habe gelegentlich in dieser Zeitschrift Bd. III, 2, S. 294 Anm. 1 die Beobachtung mitgeteilt, daſs die genannten Buchstaben unregelmäſsig gesetzt erscheinen und von den übrigen Teilen der Inschrift auffallend abweichen, gestehe aber jetzt zu, daſs sich daraus noch kein Schluſs auf eine Korrektur machen läſst.

Digitized by Google

noch in solcher Nebelhaftigkeit, daſs hier eine bestimmte Aussage noch nicht gewagt werden kann. Endlich soll „nach neueren Forschungen der christliche Gebrauch des Kreuzes späterer Zeit angehören". In der That zeigt der gegenwärtige Monumentenbefund das Kreuz erst auf Denkmälern der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Daraus folgt nicht, daſs in der vorkonstantinischen Kirche Kreuzesabbildungen gefehlt haben.

Wie z. B. eine Äuſserung Julian's [1] das Kreuzeszeichen an den christlichen Häusern voraussetzt in einer Zeit, wo es die uns bekannten Denkmäler noch nicht aufweisen, so ist möglich, daſs es schon längst vor Konstantin vorhanden war, ja dies ist mehr als wahrscheinlich. Schwerlich haben es die Basiliken des 3. Jahrhunderts entbehrt. Die Worte ferner des Heiden bei Min. Felix (Oct. XII, 4): ecce vobis minae, supplicia, tormenta et jam non adorandae sed subeundae cruces — weisen auf irgendeine öffentliche Verwendung des Kreuzes hin [2].

Der Einwurf Wietersheim's (a. a. O.): Die Inschrift auf dem Konstantinsbogen habe nur eine deistische, nicht eine christliche Beziehung, schlieſse also das entschieden christliche Bekenntnis an der Kreuzesstatue aus, erledigt sich leicht mit dem Bemerken, daſs der Triumphbogen von Volk und Senat, nicht von Konstantin errichtet ist. Das zweite Bedenken: die Herstellung einer solchen Statue habe doch gewiſs den Zeitraum eines Jahres erfordert, ist so gegenstandslos, daſs es keine nähere Berücksichtigung verdient. Daſs übrigens damals der glänzende Sieg monumental in reichlicher Weise verherrlicht wurde, ergiebt sich aus Aurel. Vict. c. 40: Statuae locis quam celeberrimis, quarum plures ex auro aut argenteae sunt [3].

---

1) Iuliani imp. contra christ. q. supers. ed. Neumann I, S. 196, 10.

2) Weiteres bei Zöckler, Das Kreuz Christi, Gütersloh 1875, S. 119 ff.

3) Dazu Paneg. IX, 25 (S. 211 ed. Teubn.): „merito igitur tibi, Constantine, nuper senatus signum dei et paulo ante Italia scutum et coronam, cuncta aurea, dedicarunt, ut conscientiae debitum aliqua

Digitized by Google

Die Inschrift der Bildsäule lautet in der H. E. nach der griechischen Übersetzung des Eusebius: *Τούτῳ τῷ σωτηριώδει σημείῳ, τῷ ἀληθινῷ ἐλέγχῳ τῆς ἀνδρείας, τὴν πόλιν ὑμῶν ἀπὸ ζυγοῦ τοῦ τυράννου διασωθεῖσαν ἠλευθέρωσα· ἔτι μὴν καὶ τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον Ῥωμαίων τῇ ἀρχαίᾳ ἐπιφανείᾳ καὶ τῇ λαμπρότητι ἐλευθερώσας ἀποκατέστησα.* Damit wird auf die Kreuzeserscheinung vor der Maxentiusschlacht [1] deutlich zurückgewiesen. Daſs Eusebius in der Kirchengeschichte dieselbe mit Schweigen übergeht, ist allerdings auffallend, läſst sich aber nicht ohne weiteres aus einer Unkenntnis jener Thatsache erklären. Schwerlich ist ihm die Flugschrift des Lactantius, welche diesen Vorgang, wenn auch in eigenartiger Version mitteilt, unbekannt gewesen. Welche Umstände und Rücksichten ihn bestimmten, über den Punkt mit allgemeinen Andeutungen hinwegzugehen, bleibt dunkel.

II.

Die Tempelbauten in Konstantinopel.

Der am Ende des 5. Jahrhunderts lebende heidnische Historiker Zosimus berichtet in seinem Geschichtswerke

ex parte relevarent. Debetur enim (et semper debebitur) et divinitati simulacrum et virtuti scutum et corona pietati.“ Heiſst signum dei so viel als signum Christi (Baronius) oder simulacrum in speciem dei (Gothofr. Cod. Theod. IV, S. 643)? Es ist zu bedenken, daſs der anonyme Panegyriker auf deistischem Standpunkte steht oder sich stellt, wie besonders aus dem Schluſsgebete c. 26 hervorgeht, und daſs anderseits die Erklärung Gothofreds eine Thatsache voraussetzen würde, die an die Zeiten wahnsinnigen Kaiserkultes erinnert, der hier kaum anzunehmen ist. Sollte der gallische Redner eine verworrene Kunde von der Kreuzesstatue gehabt haben? Jedenfalls hatte er das neue Zeichen der vom italischen Feldzuge heimkehrenden Truppen gesehen.

1) Ich kann nicht unterlassen, auf die trefflichen Ausführungen Ranke's hierüber (Weltgesch. IX, 2, S. 256 ff.) und überhaupt auf seine Charakterisierung der Geschichtschreibung des Eusebius hinzuweisen.


Digitized by Google

(II, 31) bei Schilderung der Neugründung von Byzanz durch Konstantin im Jahre 326: (*Κωνσταντῖνος*) *καὶ τὸν ἱππόδρομον εἰς ἅπαν ἐξήσκησε κάλλος, τὸ τῶν Διοσκούρων ἱερὸν μέρος αὐτοῦ ποιησάμενος, ὧν καὶ τὰ δείκηλα μέχρι νῦν ἔστιν ἐπὶ τῶν τοῦ ἱπποδρόμου στοῶν ἑστῶτα ἰδεῖν· ἔστησε δὲ κατά τι τοῦ ἱπποδρόμου μέρος καὶ τὸν τρίποδα τοῦ ἐν Δελφοῖς Ἀπόλλωνος, ἔχοντα ἐν ἑαυτῷ καὶ αὐτὸ τὸ τοῦ Ἀπόλλωνος ἄγαλμα* („das Hippodrom schmückte er auf das schönste aus, indem er das Heiligtum der Dioskuren zu einem Teile desselben machte, deren Statuen noch heute in den Arkaden des Hippodroms zu sehen sind. Er stellte aber auch an einem Platze des Hippodroms den Dreifuſs des delphischen Apollo auf, der an sich [in sich?] auch das Bild selbst des Apollo trug“) [1].

Das Hippodrom lag in der dritten Region der Stadt. Septimius Severus hatte es an einem den Dioskuren heiligen Platze geschaffen, indem er einen jenen geweihten Hain wegschlug. Konstantin erweiterte die vorhandene Anlage und baute sie kunstvoller und reicher aus. Eine gröſsere Anzahl Statuen, die aus griechischen Städten zusammengeschleppt waren (s. Verzeichnis bei Anon. Band. 41. 43), wurde hier aufgestellt, nicht aus irgendwelchem religiösen Interesse — dagegen spricht schon die seltsame Mischung — sondern um auch diesem Teile der neuen Stadt den unerläſslichen Kunstschmuck zu geben. Man könnte hierzu auch die Statuen der Dioskuren zählen, wenn nicht bei Zosimus ausdrücklich von einem *ἱερόν*, „Heiligtume“, die Rede wäre,

---

1) Auſser Frage bleibt die Notiz des Malalas XIII, S. 324 ed. Bonn., daſs Konstantin drei bereits vorhandene Tempel des Helios, der Artemis und der Aphrodite auf der Akropolis bestehen lieſs, nachdem er sie ausgeplündert, d. h. sie auſser kultischen Gebrauch gesetzt. Malalas hat sein Wissen doch wohl aus der Osterchronik, wo (Ol. 243, 4) dieselben drei Tempel genannt werden, doch ohne Beziehung auf Konstantin. Vgl. auch Eustath. Dionys. S. 119 (ed. Paris 1547). Die Geschichtlichkeit der Mitteilung vorausgesetzt, würde sich daraus das Verfahren ergeben, welches der Kaiser den in Byzanz vorgefundenen heidnischen Tempeln gegenüber einschlug, was auch für die folgenden Ausführungen lehrreich sein würde.

Digitized by Google

in welchem jene Aufstellung fanden. Indes der Ausdruck scheint einen wirklichen heidnischen Tempel zu bezeichnen, und so fassen ihn auch Burckhardt[1] und Brieger[2].

Eine andere Frage ist, ob die Worte des Zosimus die Erbauung des Heiligtums auf Konstantin zurückführen. Mir scheint das durchaus nicht der Fall zu sein. Wörtlich sagt der heidnische Historiker nur: Konstantin machte das Heiligtum zu einem Teile (*μέρος . . . ποιησάμενος*) des Hippodroms, d. h. er stellte zwischen dem bereits vorhandenen Heiligtume und der Rennbahn eine bauliche Verbindung her, schloſs sie zu einem Ganzen zusammen. Dahin weist, daſs Zosimus in der Fortführung seiner Erzählung im folgenden Satze in Beziehung auf zwei andere Bauten sich der bestimmteren Ausdrucksweise bedient: *ναοὺς ᾠκοδομήσατο δύο*. Auch ist von vornherein wahrscheinlich, daſs jener Bezirk, der schon seit alten Tagen den Dioskuren geweiht war, ein Heiligtum derselben trug. In der That bezeugt Hesychius von Milet VI, 4 (Fragmenta hist. Graec. ed. C. Müller, Parisiis vol. IV, p. 149) das Vorhandensein eines Dioskurenheiligtums an jener Stelle bereits in vorkonstantinischer Zeit. Daſs der Tempel erhalten blieb, kann nicht auffallend erscheinen; heidnische Tempel sind bekanntlich unter Konstantin nur ganz ausnahmsweise zerstört worden. Hier lag aber um so weniger Veranlassung vor, ein solches Verfahren einzuschlagen, da die „reisigen Jünglinge“ zu den Spielen der Rennbahn in einer symbolischen Beziehung

---

1) Burckhardt zeigt übrigens hier eine eigentümliche Unsicherheit; S. 359 wird zugegeben, daſs dieser „Tempel“ auch ein „bloſses Ziergebäude für die als Kunstwerke darin aufgestellten Bilder“ gewesen sein könne, dagegen S. 421 wird das Gebäude geradezu als ein heidnischer Tempel bezeichnet und demgemäſs in der Darstellung verwertet.

2) Brieger a. a. O. S. 20 (in dieser Zeitschrift IV, 179) denn unter den „einigen heidnischen Tempeln in der neuen Residenz“ ist doch auch wohl das Heiligtum der Dioskuren mitbegriffen. Auch Lasaulx, Der Untergang des Hellenismus (München 1854), S. 46; Herzberg, Geschichte Griechenlands, 1875, III, 250. So weit ich sehe, ist diese Annahme eine allgemeine.


Digitized by Google

standen und ihre Statuen allgemein in Rom und Griechenland als Schmuck des Stadiums verwendet wurden. Deshalb hat auch die spätere Zeit, in welcher Zosimus schrieb, keine Veranlassung gefunden, das Heiligtum und die Statuen zu beseitigen. Aus der Fortdauer derselben einen Schluss auf die religiöse Stellung des Kaisers zum Christentum oder Heidentum zu machen, ist in jeder Beziehung unstatthaft. Ein Heiligtum, das keine Priesterschaft und keinen Kult mehr hat, hört nach antiker Vorstellung auf, ein Tempel in religiösem Sinne zu sein.

Zosimus berichtet weiter, daſs Konstantin in der neuen Stadt zwei Tempel erbaute (*ναοὺς ᾠκοδομήσατο δύο*) und in dem einen ein Erzbild der Rhea d. i. der Magna Mater, in dem andern eine Statue der Tyche Romana (*Ῥώμης Τύχη*) aufstellte. Daſs es sich aber auch hier, trotz des Wortes *ναοὶ* nicht um Kultstätten handelte, sagt Zosimus in dem einen Falle selbst, indem er nämlich hinsichtlich der Rheastatue hinzufügt: „man erzählt, er (Konstantin) habe dieselbe in seiner Verachtung des Göttlichen (d. i. der heidnischen Religion) verstümmelt, indem er die Löwen auf beiden Seiten (der Deichsel) hinwegnahm und die Gestalt der Arme veränderte. Denn während sie früher die Löwen lenkend dargestellt war, gab er ihr jetzt die Haltung einer Betenden, die über die Stadt hinschaut und sie beschirmt". Die Göttin wurde also in die Gestalt einer Orans, wie sie unter den Katakombengemälden sich zahlreich finden, umgewandelt.

Damit ist von vornherein ausgeschlossen, daſs dieser Tempel als Kultusgebäude gedacht war. Auch Burckhardt (S. 421) giebt dies zu: „den Tempel der Göttermutter wollen wir nicht geltend machen, weil deren Statue durch Umgestaltung einen andern Sinn erhalten haben muſs". Ist dieses richtig, so begreift man nicht, was den Kaiser veranlassen konnte, gerade für diese Statue ein eigenes Gebäude aufführen zu lassen. Fand sich kein Platz für sie unter den übrigen zusammengeraubten Statuen? Die Lösung giebt Hesychius (a. a. O.): nach ihm hat schon Byzas, der fabelhafte Gründer von Byzanz, dieses Heiligtum errichtet. In

Digitized by Google

seinen Quellen, als welche er „alte Dichter und Geschichtschreiber“ bezeichnet, hat er also gelesen, dafs jener Tempel in die heidnische Vorzeit der Stadt zurückreiche. Dafs die Stadt vor und nach Septimius Severus, der sie niederwarf und dann wieder aufrichtete, eine gröfsere Anzahl Tempel besafs, wird auch sonst bezeugt [1]. Es ist auch kaum denkbar, dafs Konstantin in demselben Jahre, in welchem er den Wiederaufbau und die Restauration verfallener Tempel gesetzlich inhibierte (Cod. Theod. XV, 1, 3), in seiner eigenen Gründung aus eigener Initiative einem Kultus eine Stätte bereitet habe, gegen dessen Sittenlosigkeit die Polemik der christlichen Schriftsteller mit besonderer Schärfe sich richtete — derselbe Kaiser, der kurz vorher in offiziellen Ausschreiben den Bewohnern des Ostens die Abkehr von dem Götterkulte eindringlich nahe gelegt hatte [2].

„In den andern (Tempel) stellte er die Tyche von Rom.“ So fährt Zosimus fort. Es wird auch sonst berichtet [3]), dafs die neue Stadt unter den Schutz einer Tyche gestellt und dieser Tyche eine besondere Ehre erwiesen wurde. Demnach wird sich diese Mitteilung des heidnischen Historikers, der übrigens nicht wenige unrichtige Angaben enthält [4], nicht beanstanden lassen. Nun darf man sich auch dieses Gebäude nicht ohne weiteres als einen heidnischen Tempel vorstellen, da weder eine Priesterschaft noch ein Opferkultus vorhanden war. Und will man im Ernst annehmen, dafs der Kaiser in einer doch vorwiegend christlichen Stadt die

1) Chron. Pasch. Ol. 243, 4; Cod. 181; Suidas s. v. Severus; Hesych. a. a. O.

2) Euseb. V. C. II, 24—43. Es bleibt für unsere Frage gleichgültig, ob die Schreiben von Konstantin selbst konzipiert sind oder nicht; jedenfalls gingen sie unter seinem Namen und gaben sich als Ausdruck seines Willens.

3) Chron. Pasch. Ol. 277, 3; dazu Anon. Band. 3; Cod. 44.

4) Joh. Friedr. Reitmeier, Disquisitio in Zosimum ejusque fidem (in der Vorrede der Bonner Ausgabe); P. Schmidt, De auctoritate et fide historica Zosimi, vitam Constantini Magni narrantis, Halle 1865 (nicht erschöpfend). Am besten Ranke, Weltgeschichte IV, 2.


Digitized by Google

Inauguration und Konsekration des Heiligtums, durch welche dieses erst zu einem eigentlichen templum wurde, in den vorgeschriebenen Riten des Heidentums vorgenommen habe? Nichts berechtigt dazu, ja diese Annahme würde in ein Wirrwarr von Widersprüchen führen. Wie tief auch das Christentum Konstantin's abgeschätzt werden mag, ein solcher Schritt noch im Jahre 326 ist einfach undenkbar. Hat der Kaiser wirklich für das Tychebild eine Behausung aufgeführt, so mag dies immerhin ein Gebäude im Stile der antiken Tempel gewesen sein, doch ist damit noch durchaus nicht sein Charakter als Kultusstätte gefordert. In späterer Zeit wird einmal der Ort, wo die Tyche aufgestellt war, „Schwibbogen" genannt (Cod. 61); möglicherweise trifft diese Bezeichnung die Sache richtiger als der Ausdruck des Zosimus. Wie sehr aufserdem der Kaiser bemüht war, die heidnische Figur in das Christliche hinüberzuführen, wird daraus ersichtlich, dafs er einer Tychestatue das Kreuzeszeichen auf die Stirn ritzen liefs (Anon. Band. 13). So wenig sich in Abrede stellen läfst, dafs an die Tyche eine superstitiöse Verehrung sich knüpfte, so ist diese doch eine ganz andere als der Tychekultus des Heidentums; es fehlt das spezifisch heidnisch-religiöse Gepräge; an die Stelle des Religiösen ist die Superstition, der Aberglaube getreten, in welchem sich auch noch in späteren Jahrhunderten Heidentum und Christentum begegnen [1]. Der Tychekultus in Konstantinopel mit seinen heidnisch-christlichen Elementen ist nicht anders zu beurteilen als die in der Christenheit entstandenen und gebrauchten Amulette mit ihrer Mischung heidnischen und christlichen Aberglaubens [2].

Die auf die Gründung Konstantinopels geprägte Denkmünze (bisher in fünf Exemplaren nachgewiesen, darunter eines im Berliner Münzkabinett [3]) zeigt auf dem Revers die Tyche der Sadt, eine auf einem Throne sitzende Frauen-

1) Socrates I, 22: *παρεφνίη γὰρ μικρὸν ἔμπροσθεν τῶν Κωνσταντίνου χρόνων τῷ ἀληθεῖ χριστιανισμῷ ἑλληνίζων χριστιασισμός.*

2) Beispiele in meinen „Katakomben", S. 221 ff.

3) Mitgeteilt in der „Zeitschr. für Numismatik" 1876, S. 125.

Digitized by Google

gestalt mit einer Mauerkrone auf dem Haupte und einem Füllhorn in der Hand; zu ihren Füſsen liegt ein Teil eines Schiffes [1] — also eine ganz neutrale symbolische Figur, die wie die Personifikationen der Winde, der Flüsse oder der Elemente auch in der Kunst der Kirche auftreten könnte. Fast ebenso erscheint diese Gestalt auf einer Goldmünze des Konstantius [2].

Demnach läſst es sich in keiner Weise rechtfertigen, von der Erbauung heidnischer Tempel in Konstantinopel durch Konstantin zu sprechen, wenn man darunter wirkliche Kultusstätten versteht; soll dies nicht der Sinn sein, so ist es mindestens überflüssig, diese Fakta da zu registrieren, wo es sich um Darlegung der Stellung des Kaisers zum Christentum und um Charakterisierung seiner Religionspolitik handelt. Auch Zosimus kann mit seinen Worten kaum eigentliche Tempel gemeint haben, da er schon vorher (II, 29 vgl. auch IV, 36) über die Gründe und die Thatsache der Abkehr Konstantin's von dem Heidentume in seiner Weise berichtet und die rücksichtslose Art, in welcher der Kaiser bei einem römischen Feste seine Verachtung der alten Religion öffentlich zum Ausdruck brachte, tadelnd erwähnt hat.

Endlich darf auch nicht ohne weiteres das Zeugnis des Eusebius abgewiesen werden, der, ohne die Existenz von Götterbildern in Konstantinopel in Abrede zu stellen, ausdrücklich zu den Ruhmestiteln Konstantin's rechnet, daſs derselbe in der neuen Stadt jeglichen Kult des Heidentums abgethan (V. C. III, 48): *Ὅλος δὲ ἐμπνέων θεοῦ σοφίας, ἣν τῆς ἐπηγορίας τῆς ἑαυτοῦ πόλιν ἐπώνυμον ἀποφῆναι ἔκρινε, καθαρεύειν εἰδωλολατρίας ἁπάσης ἐδικαίου, ὡς μηδαμοῦ φαίνεσθαι ἐν αὐτῇ τῶν νομιζομένων θεῶν ἀγάλματα ἐν ἱεροῖς θρησκευόμενα, ἀλλ᾽ οὐδὲ βωμοὺς λύθροις αἱμάτων*

1) Die Vermutung Florencourt's, daſs diese Figur eben die christianisierte Kybele sei („Jahrb. d. Ver. von Altertumsfr. i. Rheinl." IV, 108), ist unrichtig; die Tyche dieser Münze hat nicht die charakteristische Armstellung.

2) „Numism. Zeitschr." 1870, Taf. XIV, 5.


Digitized by Google

μιαινομένους, οὐ θυσίας ὁλοκαυτουμένας πυρί, οὐ δαιμονικὰς ἑορτὰς οὐδ' ἕτερόν τι τῶν συνήθων τοῖς δεισιδαίμοσιν. So wissen es auch die anschliefsenden christlichen Schriftsteller, unter denen Augustinus (de civit. V, 21) ausdrücklich hervorhebt, dafs die Stadt Konstantin's frei von heidnischen Tempeln und Götterbildern gewesen sei.

So hat man ein Recht, die Mitteilungen des Zosimus über Tempelbauten entweder ganz abzuweisen oder wenigstens für verdächtig zu halten. Der seltsame Einwurf Wietersheim's[1], Zosimus habe seine Nachrichten ohne Zweifel einer gleichzeitigen Quelle entnommen und es sei „beinahe undenkbar“, dafs diese eine Thatsache habe erdichten können, „welche Millionen Menschen bekannt gewesen sein mufs“, läfst sich mit demselben Rechte für das gegenteilige Zeugnis des Eusebius und des Hesychius geltend machen. Vielleicht darf man die Lösung darin finden, dafs Konstantin den beiden „Tempeln“ ein dem Glanze der neuen Stadt entsprechendes würdigeres Äufsere gegeben habe.

Noch sei bemerkt, dafs auch die unter Theodosius II. abgefafste Notitia urbis Constantinopolitanae[2] keine Tempel erwähnt, obwohl sie genau zählt. Wahrscheinlich sind dieselben unter den porticus quadraginta duae zu suchen, wodurch das über den Charakter dieser Gebäude eben Bemerkte sich bestätigen würde.

In diesem Zusammenhange sei gleich eine Frage erledigt, die Burckhardt S. 360 angeregt hat: „Ohne Zweifel mit seinem (Konstantin's) Vorwissen darf der Senat noch im Jahre 331 den zerfallenen Konkordientempel wiederherstellen.“ Angezogen wird dazu Gruter p. C. Gruter teilt hier (p. C. n. 6) mit dem Vermerk *e Mazochio* (1521) folgende Inschrift mit: Dn Constantino maximo pio | felici ac triumphatori | semper Aug. | ob amplificatam toto orbe r. p. (= *rem publicam*) | factis consultisque | S. P. Q. R. dedicante Anicio Paulino Juniore | v. c. cons.

1) a. a. O. S. 237.

2) Ausg. v. O. Seeck in der „Notitia dignitatum“, Berol. 1876, S. 227 ff.

Digitized by Google

ord. praef. urbi [1]. = S. P. Q. R. | aedem Concordiae vetustate collapsam | in meliorem faciem opere et cultu splendidiore restituit [2]. Zunächst ist von einem Mitwirken und Mitwissen Konstantin's bei der Restaurierung des Konkordientempels nichts gesagt. Schwerwiegender ist, dafs die beiden Teile der Inskription ganz disparate Stücke sind, die durch einen leichtfertigen oder unkundigen Kopisten zusammengeschweifst sind. Schon die Thatsache wies darauf hin, dafs Gruter p. MLXXXVI, 5 die gröfsere Hälfte nochmals und als eigene Inschrift brachte. Orelli hat dann (als der erste?) in seiner bereits 1828 erschienenen Inschriftensammlung, welche von Burckhardt öfters citiert wird, den wahren Sachverhalt aufgedeckt (n. 1081) und neuerdings (1876) Henzen im ersten Bande der römischen Inschriften (C. I. L. VI, 1, p. 15, n. 89) nochmals darauf aufmerksam gemacht. Trotzdem ist der Irrtum aus der ersten Auflage des Burckhardt'schen Buches in die zweite (1880) übergegangen und hat gläubige Leser gefunden [3].

III.

Die Inschrift von Hispellum.

Unter den für die Erkenntnis der Religionspolitik Konstantin's wichtigen Quellen knüpft sich ein besonderes Interesse an eine im März 1733 in dem umbrischen Städtchen

---

1) Daraus würde sich, gegen Burckhardt's Datierung, das Jahr 334 ergeben.

2) Ich teile diese zweite Hälfte der Inschrift nach dem bessern Texte im C. I. L. VI, 1 n. 89 mit.

3) So viel mir bekannt, hat nur Grisar in seinem viel Treffliches enthaltenden Aufsatze „Die vorgeblichen Beweise gegen die Christlichkeit Konstantin's d. Gr.“ (Zeitschr. f. kath. Theol. 1882, S. 586 ff.; vgl. auch S. 554 ff.) den Irrtum notiert. Auch A. v. Reumont, obwohl mit inschriftlichem Quellenmaterial wohl vertraut, schwankt hier merkwürdigerweise noch (Gesch. d. Stadt Rom I, 620). Ich vermute, dafs Beugnot (Histoire de la destruction du pag. en Occident, 1835) und Chastel (Hist. de la destr. du pag. en Orient, 1850), die sich beide schon auf Gruter p. 100 in dem Sinne Burckhardt's beziehen, an diesen den Irrtum abgegeben haben.

Digitized by Google

Hispellum (Spello) entdeckte und schon in demselben Jahrhundert mehrfach publizierte Inschrift. Eigentümlichkeiten der Orthographie und noch mehr der Inhalt liefsen sie verdächtig (Muratori) oder geradezu gefälscht erscheinen. In neuerer Zeit hat Mommsen [1] dieselbe einer eingehenden Untersuchung in Beziehung auf die Echtheit unterzogen und die dagegen vorgebrachten Bedenken als völlig gegenstandslos erwiesen, so dafs die Frage als erledigt anzusehen ist.

Den Eingang der Inschrift [2], die durch die Siglen E · S · R · — nach Muratori's [3] nicht unwahrscheinlicher Vermutung in *Exemplum Sacri Rescripti* aufzulösen — überschrieben ist, bilden die Namen Konstantin's und seiner drei Söhne: *Imp. Caes. Fl. Constantinus* | *max. Germ. Sarm. Got. victor* | *triump. aug. et Fl. Constantinus* | *et Fl. Julius Constantius et Fl.* | *Constans.* Der von Konstantin hier usurpierte Titel *Germanorum, Sarmatorum, Gotorum victor triumphator* setzt als frühestes Jahr der Entstehung 323; die Auslassung des Crispus, der 326 hingerichtet wurde, führt weiterhin auf die Abfassung nach 326. So wird die Inschrift in die Jahre 326—337 geschoben, und bei dieser allgemeinen Fixierung wird es vorläufig sein Bewenden haben müssen. Wenn die Vermutung Mommsen's (S. 207), dafs Konstans damals noch nicht Cäsar gewesen und aus diesem Grunde der Cäsarentitel in dem kaiserlichen Reskript auch den beiden älteren Brüdern entzogen sei, richtig sein sollte, so würde der Terminus a quo auf 333 herabsinken, denn in diesem Jahre erfolgte die Erhebung des Konstans zur Cäsarenwürde.

Die Veranlassung des kaiserlichen Reskriptes, dessen Kopie uns in der Inschrift vorliegt, war, wie aus dem Wortlaute dieser sich ergiebt, folgende:

1) Berichte der königl. sächs. Gesellschaft d. Wiss. zu Leipzig 1850, S. 199 ff.

2) Ich schliefse an den von Mommsen hergestellten Text an. Danach auch Orelli-Henzen n. 5580.

3) Muratori, Thes. Inscript., p. 1791 (3. Bd.). Daselbst sind auch die Bedenken gegen die Echtheit ausführlich aufgeführt.

Digitized by Google

Die administrativ verbundenen, unter einem Korrektor stehenden Provinzen Tuscien und Umbrien [1] pflegten nach alter Sitte in der gemeinschaftlichen Metropole Volsinii (j. Bolsena) alljährlich einen Landtag abzuhalten, mit welchem Zirkus- und Theaterspiele verbunden waren [2]. Die Umbrer empfanden hauptsächlich wegen der schwierigen und umständlichen Kommunikation *(propter ardua montium et difficultates itinerum saltuosa[s])* diese Beschränkung lästig und wandten sich in einer Bittschrift an den Kaiser, ihnen die Abhaltung eines eigenen Landtags und damit verbundener Spiele zu gestatten und zwar in ihrer bequem gelegenen Hauptstadt Hispellum, für welche zugleich der Name *Urbs Flavia Constans* und die Erlaubnis zur Errichtung eines *templum Flaviae gentis* in Erinnerung an das konstantinisch-flavische Herrscherhaus erbeten wurde.

Der Kaiser willfährt diesem Wunsche mit der Versicherung seines Wohlwollens für die Provinzialstädte: — *civi | tati Hispello aeternum vocabulum nomenq. | venerandum de nostra nuncupatione conces|simus* [3]*: scilicet ut in posterum praedicta Urbs | Flavia Constans vocetur*. Ähnliche Namensvertauschungen zur Verherrlichung der neuen Dynastie haben auch sonst stattgefunden (Mommsen S. 211); in zwei Fällen

---

1) Mommsen-Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 236 (2. Aufl.). Damals war Tatianus Korrektor (Orelli n. 1184).

2) — *Cum igitur ita vos Tusci|ae adsereretis esse conjunctos, ut instituto | consuetudinis priscae per singulas annorum vi|ces a vobis quoque praedictis | sacerdotes creentur | qui aput Vulsinios Tusciae civitate(m) ludos | scaenicos et gladiatorum munus exhibeant |* u. s. w. Die Ausführung der Spiele lag in der Hand zweier von Tuscien und Umbrien aus bestellter Provinzialpriester (d. sog. coronati Tusciae et Umbriae; vgl. Tert. de idol. c. 18).

3) Burckhardt gegenüber hat Grisar (Zeitschr. f. kathol. Theol. 1882, S. 593) mit Recht darauf hingewiesen, dafs hier die Erklärung des „ewigen Namens" zu suchen ist, mit welchem Konstantin Cod. Theod. XIII „auf Gottes Befehl" die neue Stadt beschenkte. Burckhardt konjiziert ohne weiteres „Flora oder Anthusa", welches der „priesterliche Geheimname" Roms war, um daran sofort die Bemerkung zu knüpfen: „Der Gott aber, welcher diese Benennung befahl, war schwerlich der Christengott."

Digitized by Google

(Euseb. V. C. IV, 37. 38) erfolgte die kaiserliche Genehmigung als Belohnung für Beseitigung des heidnischen Kultus.

Das Reskript fährt fort: — *in cujus* (scil. urbis) *gremio* | *aedem quoque Flaviae hoc est nostrae gen|tis, ut desideratis, magnifico opere perfici* | *volumus, ea observatione perscripta (praescripta?), ne ae|dis nostro nomini dedicata cujusquam con|tagiose (ae) superstitionis fraudibus polluatur.* In diesen Worten liegt, wenn auch nicht das einzige, so doch das hervorragendste Interesse der Inschrift. Das Anliegen der Umbrer, welches hier unter bestimmtem Vorbehalt gewährt wird, ist vorher in dem Texte so formuliert: — *in qua (scil. civitate) templum Flaviae gentis* | *opere magnifico nimirum pro amplitudinem (— e)* | *nuncupationis exurgere(t).*

Die Sitte, den Kaisern bei ihren Lebzeiten oder nach ihrem Tode Tempel zu weihen und einen Kultus mit einer Priesterschaft einzurichten, hatte sich, vom Orient her dem Abendlande zugetragen, seit Cäsar rasch im römischen Reiche eingebürgert und besonders in den Provinzen Aufnahme gefunden [1]. Der Gedanke, auf welchem dieselbe ruhte und der in ihr auf mannigfache Weise zum Ausdruck kam [2], die Vergötterung eines menschlichen Wesens, verletzte in besonderer Weise das religiöse Gefühl der Christen und machte ihnen den Cäsarenkultus zu einem Gegenstande tiefsten Abscheues [3].

Die Stellung, welche Konstantin nach dem Jahre 326, also nach dem Konzile zu Nicäa, zur Kirche und zu seiner christlichen Umgebung einnahm, mufste ihm, selbst wenn ihm die innere Neigung dazu gefehlt haben sollte, die Verpflichtung auferlegen, von seiner Person wenigstens diesen

1) Preller, Röm. Mythol., 3. Aufl., S. 425 ff.

2) Es sei hier nur an die auf Inschriften zahlreich sich findenden Bezeichnungen des Kaisers als divi filius, deus, dominus et deus, deus natus, θεός, θεοῦ υἱός u. ä. erinnert.

3) Justin. M. I, 21; Theoph. ad Aut. I, 11; Tert. Apol. 33. 34; ad Nat. I, 17 u. a.


Digitized by Google

Kultus fernzuhalten. In der That weifs Eusebius[1] von einer Verordnung des Kaisers, durch welche dieser sein Bild den Tempeln und damit dem religiösen Kulte entzog. Diese Mafsnahme, welche nach der Besiegung des Licinius (324) getroffen wurde, dürfte zeitlich von der Inschrift in Hispellum nicht weit abliegen; jedenfalls entspricht sie dem in dem Reskript gegebenen kaiserlichen Bescheid und umgekehrt dieser jener.

Die Bezeichnung *templum*, welcher die Petenten sich bedienten, wird in der Antwort — offenbar absichtlich — vermieden und statt derselben zweimal kurz hinter einander *aedes* gebraucht. Damit wird von vornherein die Notwendigkeit wenigstens, wenn auch nicht die Möglichkeit, beseitigt, das zu errichtende Gebäude als kultisches vorzustellen. Denn obwohl aedes parallel zu templum stehen kann, so ist es doch daneben Bezeichnung für Profanbauten, und auch, wo es sacral gemeint ist, unterscheidet es sich von templum dadurch, dafs zwar die Konsekration, nicht aber die für das templum unumgängliche Inauguration für die aedes absolut notwendig ist[2].

Wichtiger ist die Bedingung, an welche das Reskript die kaiserliche Genehmigung knüpft: *ne aedes nostro nomini dedicata cujusquam contagiosae superstitionis fraudibus polluatur*. Das Urteil Burckhardt's (S. 359): „worunter sich jeder denken konnte, was er wollte", ist mindestens seltsam. Schon seit dem Jahre 319 (Cod. Theod. IX, 16, 1) wird in kaiserlichen Gesetzen der Ausdruck *superstitio* für die heidnische Religion und ihre Lebensäufserungen gebraucht. In diesem Falle bestimmte sich der genaue Inhalt des Wortes deutlich durch den Zusammenhang, in dem es genannt, und die Lokalität, auf die es bezogen wird. Die einzige Superstition, zu welcher das in

1) Euseb. V. C. IV, 16: *νόμῳ δὲ ἀπεῖργεν εἰκόνας αὐτοῦ εἰδώλων ἐν ναοῖς ἀνατίθεσθαι, ὡς μηδὲ μέχρι σκιαγραφίας τῇ πλάνῃ τῶν ἀπειρημένων μολύνοιτο.* Der Text bei Socrates I, 18 ist verwirrt.

2) Varro (apud Gellium XIV, 7): non omnes aedes sacras templa esse. Dazu Mommsen-Marquardt, Römische Staatsverwaltung, 1. Aufl., Bd. III, S. 142ff. 259ff.


Digitized by Google

Frage stehende Gebäude Veranlassung geben konnte, war der Kaiserkultus in der üblichen Form, in welcher er sich schon seit längerer Zeit fixiert hatte. In dieser Hinsicht sind die Worte sehr verständlich; sie gestatten gar keine andere Beziehung und Deutung. Indem Konstantin weiterhin den durch das Reskript abgewehrten Kultus als „Trug“ und „Befleckung“ charakterisiert, bringt er seine Stellung zu demselben klar und unverhüllt zum Ausdruck. Er hält sich durchaus auf der Linie der Beurteilung des Heidentums, die z. B. in den Schreiben an die östlichen Provinzen (Euseb. V. C. II, 24—43) eingenommen ist. Deshalb hat diese Inschrift, weit entfernt, einen Beleg für die zwischen Heidentum und Christentum unbestimmt schwankende Gesinnung des Kaisers zu bieten, vielmehr als ein wichtiges Zeugnis der Christlichkeit Konstantin's zu gelten. Vor dem entgegengesetzten Schlusse hätte schon der Umstand warnen sollen, dafs auch die drei Söhne Konstantin's, deren bewufste Christlichkeit aufser allem Zweifel steht, neben dem Vater als Urheber des Reskripts genannt sind.

Demnach ist jener von den Hispellaten errichtete „Tempel“ nicht als ein Kultusgebäude, sondern als eine prächtige Halle zu denken, in welcher neben den Bildnissen des Kaisers und seiner Söhne auch das in Marmorschrift übertragene Reskript Aufstellung gefunden haben mag. Der offiziell gebrauchte Name aedes kann darum nicht auffallen, weil die Stätte, an der die imago principis Aufstellung fand, eben dadurch eine gewisse Weihe und auszeichnende Bedeutung erhielt, z. B. das Asylrecht gewann.

In anderer Weise, aber in richtiger Erkenntnis, dafs ein eigentliches Kultusgebäude nicht gemeint sein könne, hat Mommsen (S. 212f.) die Worte der Inschrift aufgefafst: Konstantin habe die Tempel nicht geschlossen, sondern „hauptsächlich für Schau- und Fechterspiele“ überlassen, wobei die Darbringung von Opfern streng verboten war. „Die Errichtung eines Tempels, die hauptsächlich stattfand, um für die jährlichen Festspiele der Umbrer einen Mittelpunkt zu gewinnen, mufste er also gestatten, aber streng schlofs er aus die *contagiosae superstitionis fraudes.*“ In

Digitized by Google

diesem Falle wäre der Tempel also nicht als Ehrenmonument des flavischen Hauses projektiert worden, sondern als religiöse Zentralstelle für die umbrischen Spiele und demnach würden die contagiosae superstitionis fraudes sich nicht speziell auf den Kaiserkultus, sondern auf kultische Verrichtungen überhaupt beziehen. Dadurch würde die Inschrift an Tragweite in der oben bezeichneten Richtung gewinnen. Indes der mitgeteilte Wortlaut der Petition *(templum Flaviae gentis)* sowie des Bescheides *(aedes Flaviae gentis — aedes nostro nomini dedicata)* legt doch die engere Beziehung auf das flavische Haus näher. Damit konnte sich recht wohl der Zweck verbinden, diese aedes zugleich zum Mittelpunkte der Festspiele zu machen, doch tritt derselbe in der Inschrift selbst in keiner Weise hervor. Auch ist nicht bekannt, daſs Konstantin Tempel für Schau- und Fechterspiele freigegeben habe. Die von Mommsen angezogene Verordnung Cod. Theod. XVI, 10, 3, die allerdings eine solche Bestimmung hinsichtlich der *aedes templorum, quae extra muros sunt,* trifft, geht auf Konstantius und Konstans zurück und gehört wahrscheinlich erst dem Jahre 346 an.

Ein anderes ist es, ob die Stadt dem Vorbehalte des kaiserlichen Schreibens strikte entsprochen hat. Eine zweite hispellatische Inschrift, welche Mommsen a. a. O. S. 214 mitteilt, und die der Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker bisher entgangen ist, könnte auf das Gegenteil schlieſsen lassen. Dieselbe ist von der Stadt selbst, die sich hier *urbs omnis Urbanae Flaviae Constantis* nennt, einem Matrinius Antoninus gewidmet, unter dessen Titeln auch die beiden angegeben werden: CORONATO · TVSC · ET · VMBR PONT · GENTIS · FLAVIAE *(coronato Tusciae et Umbriae, pontifici gentis Flaviae)*. Demnach war der Genannte Provinzialpriester *(coronatus)* der kombinierten Provinz Umbria-Tuscia und *Pontifex gentis Flaviae.* Letzteres setzt einen Kult des flavischen Kaiserhauses und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach des konstantinischen (Mommsen, S. 217 ff.) voraus. Auch wo sonst im vierten Jahrhundert *Pontifices Flaviales* genannt werden [1], stehen sie nach Mommsen wahrscheinlich

1) Orell. 3672. Grut. 360, 4; 363, 2. Hinzuweisen ist auch auf


Digitized by Google

in Beziehung zu der jüngeren gens Flavia. Auch Aurelius Victor (40, 28) berichtet nach dem Siege über Maxentius: *tum per Africam sacerdotium decretum Flaviae genti* [1].

Es ist indes unzulässig, diese Thatsachen in der Charakterisierung des Christentums Konstantin's verwerten zu wollen. So wenig Konstantin und die nachfolgenden christlichen Kaiser für das *inter divos referri*, das der römische Senat an ihnen vollzog, verantwortlich zu machen sind, so war auch die Dekretierung und Einrichtung des Kaiserkultes Sache des Senats und wurde von diesem direkt vollzogen. In dem vorliegenden Falle ist aufserdem noch beachtenswert, dafs diese pontifices Flaviales erst nach Konstantin's Tode erscheinen, „um sofort wieder zu verschwinden". Man darf daraus schliefsen, dafs diese Priesterschaft, wie auch Mommsen meint, erst nach Konstantin's Tode geschaffen ist, und daran die Vermutung knüpfen, dafs sie einer Mafsnahme seitens der Regierung bald wieder gewichen ist. So bleibt jedenfalls die Möglichkeit offen, dafs der Coronatus Antoninus seine Eigenschaft als pontifex gentis

die an die Apotheose Konstantin's erinnernden Münzen mit der Legende DV· [= *divus*] CONSTANTINVS PT· [*pater*] AVGG *(Augustorum)* und DIVO CONSTANTINO AVG· bei Cohen, Méd. Impér. VI, p. 172 n. 568 u. 569 (Ein Exemplar befindet sich in meinem Besitze). Ferner gehören hierher die Inschriften, in denen Konstantin als divus bezeichnet wird z. B. C. I. L. II, n. 4742 (z. vgl. auch n 2205. 4106), X, 1, n. 1125 u. s. ö. Die mythologische Bedeutung des Adjektivs hatte sich übrigens schon stark abgeschliffen; es war in der vorliegenden Anwendung nur wenig mehr als eine Titulatur und ist daher auch noch lange nach Konstantin von christlichen Herrschern gebraucht und auf christliche Herrscher bezogen worden. Die Unbefangenheit der Zeit diesen Ausdrücken gegenüber spricht sich unter anderem darin aus, dafs Münzen mit der Legende DIVO· CONSTANTINO zuweilen auch das Monogramm Christi tragen (Eckhel VIII, 92). Die von Eusebius V. C. IV, 73 erwähnte Konsekrationsmünze hat ihre genaue Parallele in den Darstellungen der Himmelfahrt Eliä auf altchristlichen Bildwerken.

1) Daraus liest Burckhardt S. 359 Anm. 2 ein ausdrückliches Gestatten der Errichtung dieser Priestertümer seitens Konstantin's. Der Text giebt kein Recht dazu. Zudem fällt dieses Ereignis in das Jahr 312.


Digitized by Google

Flaviae erst nach Konstantin's Tode gewonnen habe, ja dies hat die gröfste Wahrscheinlichkeit für sich.

Die immerhin auffallende Erscheinung, dafs die für solche Sacerdotien sonst ausnahmslos übliche Benennung flamen oder sacerdos vermieden und durch pontifex ersetzt ist, versucht Mommsen (S. 220) daraus zu erklären, dafs der heidnische Senat, um durch Einsetzung heidnischer Priester den christlich gesinnten Kaisern kein Ärgernis zu geben und doch die Riten der Konsekration nicht zu versäumen, sich auf die Ernennung von pontifices beschränkt habe; dies habe keinen Anstofs geben können, so lange der Kaiser selbst sich noch pontifex maximus nannte. „Überdies gelang es dadurch, den Vorgänger an Servilität noch zu überbieten; die neu kreierte flavische Priesterschaft ward nicht unter, sondern neben die pontifices maximi gestellt und erhielt wie die Priesterschaft des Sonnentempels [1] Exemtion von der geistlichen Oberaufsicht, die dem römischen Oberpriester oblag.“ Ob letzteres Moment wirklich mitgewirkt, scheint mir wenig wahrscheinlich. Um so mehr empfiehlt sich die andere Seite der Meinung Mommsens.

In der hispellatischen Inschrift ist weiterhin bemerkenswert, dafs sowohl die Petition als die kaiserliche Antwort die Provinzialpriester von Tuscia-Umbria erwähnen und letztere nicht nur keine Veranlassung findet, sich in irgendeiner Weise gegen dieses Provinzialpriesteramt auszusprechen, sondern sogar erklärt, dafs es in Beziehung auf dasselbe bei dem hergebrachten Rechte bleiben solle; als einschränkende Bedingung wird hinzugefügt: — *scilicet ut, sicuti | dictum est, per vices temporis solem|nitas editionum Vulsinios quoque non de|serat, ubi creati(s) e Tuscia sacerdotibus memo|rata celebritas exhibenda est.* Konstantin bewegt sich hier durchaus auf der Bahn seines sonstigen Verfahrens, das auch für seine Nachfolger noch lange Zeit mafsgebend gewesen ist: die bürgerlichen Rechte und Pri-

1) Gemeint ist der von Aurelian um 274 errichtete Sonnentempel, worüber Vopisc., Aurelian. c. 35 (wo nach der Korrektur Mommsen's *pontifice roboravit,* statt *pontifices rob.* zu lesen ist).



vilegien der religiösen Körperschaften des Heidentums blieben, soweit sie nicht in direktem Widerspruch zu den staatlichen Erlassen gegen den Götzendienst standen, bestehen. Dieses Verhalten ist auch sonst der heidnischen Bevölkerung gegenüber beobachtet worden. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht ein im Jahre 378 unter Theodosius und Valentinian II. abgefaſstes und mit Approbation der kaiserlichen Regierung publiziertes Festverzeichnis u. d. T. *feriale domnorum*, das uns durch eine in Kapua entdeckte Inschrift erhalten ist [1]. Dasselbe, obwohl für die heidnische Bevölkerung bestimmt und nur heidnische Feste enthaltend, vermeidet doch die idololatrischen Feste. Dadurch allein konnte natürlich die kaiserliche Sanktion erlangt werden. Auch Konstantius erkennt noch in einem Gesetze vom Jahre 349 das Aufsichtsrecht der Pontifices über gewisse soziale Angelegenheiten an [2].

Genau von demselben Gesichtspunkte aus hat Konstantin noch 335 und 337 den nordafrikanischen Sacerdotalen und inaktiven Flamines, also Personen, die nicht mehr innerhalb der priesterlich-kultischen Funktionen standen, als sie zur Leistung gewisser Munera herangezogen werden sollten, die alten Rechte von neuem feierlich verbürgt [3].

---

1) Ich hoffe, über das kirchenhistorisch wichtige Monument demnächst ausführlich zu handeln, und verweise vorläufig auf Avellino, Opusculi III, 215ff. und Mommsen a. a. O. S. 63ff. (auch C. I. L. X, 1, n. 3792).

2) Cod. Theod. IX, 17, 2.

3) Cod. Theod. XII, 1, 21; XII, 5, 2. Burckhardt, S. 360, legt hinein, daſs man jene Genossenschaften zu den lästigen Lokalämtern „christlicherseits" habe nötigen wollen; davon steht in den bezüglichen Erlassen nichts. Auch verwechselt er sacerdotes und sacerdotales. Nur auf diese letzteren, die gewesenen sacerdotes provinciae (vgl. Ἀσιάρχης z. B. Act. 19, 31) beziehen sich, neben den Flamines, die angezogenen Verordnungen, was wohl zu beachten. Diese Sacerdotalen und Flamines haben noch bis in das 6. Jahrh. hinein als aristokratische Rangklasse gegolten und werden auf christlichen Inschriften genannt (de Rossi, Bull. di archeol. crist. 1878, S. 25ff.: FL· PP CRISTI | ANVS (= *flamen perpetuus christ.)* v. J. 525 oder 526; ebend. ein ADEODATVS SACERDOTALIS). Über die

Digitized by Google

In der hispellatischen Inschrift liegt die Sache insofern etwas anders, als hier noch fungierende Priester in Frage stehen, aber dieselben kommen doch nicht als Organe heidnischen Kultus in Betracht, sondern als die gesetzlichen Veranstalter der öffentlichen Bundesspiele.

Zum Schlusse sei noch ein Punkt berührt. In dem Gesuche der Hispellaten werden ausdrücklich Gladiatorenspiele (*Gladiatorum munus — spectaculum gladiatorii muneris*) erwähnt. In dem kaiserlichen Bescheide werden dieselben zwar namentlich nicht wieder genannt, sind indes eingeschlossen in dem Satze: *Consequenter etiam editionum in prae|dicta civitate exhibendorum vobis | licentiam dedimus*, so dafs also hier ein Fall vorliegt, dafs die Regierung diese Spiele wissentlich gestattet. Wie steht dazu die Bestimmung des Cod. Theod. XV, 12, 1 vom Jahre 325? Dieselbe, an den Präfectus Prätorio Maximus übermittelt, beginnt mit der Erklärung: *Cruenta spectacula in otio civili et domestica quiete non placent* und schliefst daran die Verordnung: *quapropter, qui omnino Gladiatores esse prohibemus, eos, qui forte delictorum causa, hanc conditionem atque sententiam mereri consueverant, metallo magis facies inservire, ut sine sanguine suorum scelerum poenas agnoscant.* Der Erlafs wird angezogen von Eusebius V. C. IV, 25 mit den Worten: (τοῖς πᾶσι διεκελεύετο) μὴ μονομάχων μιαιφονίαις μολύνειν τὰς πόλεις [1]. Mommsen (S. 213) glaubt, dafs das Verbot nur römische Bürger von der Arena ausschliefse; zudem scheine es „überall mehr eine Mifsbilligung als eine Prohibition gewesen zu sein“. Ersteres läfst sich durch nichts in der Verordnung stützen, wohl aber tritt das zweite, der Tadel deutlich hervor. Doch ist auch

---

Flamines zu vergleichen Henzen in den Annali dell' Inst. arch. 1860, S. 97 ff. und Hirschfeld ebend. 1866, S. 28 ff.

1) Auch Burckhardt (S. 356) findet hier „eine Konzession an die geistliche Umgebung“. Es ist eine ansprechende Vermutung Gothofreds (zu der Stelle im Cod. Theod.), dafs insbesondere Lactant. Inst. div. VI, 20 (die in der neuen Ausgabe von 323 Konstantin von dem Verfasser gewidmet wurden) die Anregung dazu gegeben. Jedenfalls liegen Berührungen vor.

Digitized by Google

dieser nicht der eigentliche Kern des Gesetzes; dasselbe zielt in erster Linie und in der Hauptsache darauf ab, die Verwendung von Verbrechern in der Arena zu hindern. Das Verbot tritt so nebensächlich in der Form eines Relativsatzes ein, daſs man begreift, wenn es nicht ernst genommen wurde. Oder sollte *qui omnino gladiatores esse prohibemus* spätere Interpolation sein? Man möchte es vermuten, wenn nicht im Folgenden die Worte *hanc conditionem atque sententiam* sich direkt darauf zurückbezögen. Jedenfalls steht die Meinung Mommsen's zu Recht, daſs die Verordnung mehr ein Tadel als eine Prohibition ist, und so erklärt sich der verborgene Widerspruch, der zwischen dieser Bestimmung und dem Bescheide an die Hispellaten besteht — verborgen aus dem Grunde, weil die Regierung den Ausdruck *gladiatorium munus* vermeidet und dafür die allgemeine Bezeichnung *editiones* gebraucht. Und diese Thatsache ist gewiſs nicht zufällig. Daſs die Gladiatorenspiele noch lange nach Konstantin gedauert haben (Gothofred zu der angezogenen Bestimmung in Cod. Theod.), ist bekannt [1]. Daraus ergiebt sich, daſs von daher kein Schluſs auf das persönliche Christentum Konstantin's gemacht werden darf [2].

---

1) Als auf eine in dieser Hinsicht reichhaltige Quelle sei aufmerksam gemacht auf die wenig beachtete *Expositio totius mundi et gentium* eines unbekannten Heiden von 350—353 (Ausgabe von Müller in den Geographi graeci min. II, 513sqq., woselbst auch die christliche Epitome).

2) Erst nach Abschluſs dieser Untersuchungen ist mir die Abhandlung von L. Jeep zu Gesicht gekommen: „Zur Geschichte Konstantin's d. Gr.“ (In „Hist. u. philolog. Aufsätze“, Ernst Curtius zu seinem siebzigsten Geburtstage gewidmet [Berlin 1884], S. 81—104). Ich finde keine Veranlassung, dies zu bedauern. Der Wert jenes Aufsatzes scheint mir darin zu liegen, daſs er durch sich zeigt, wie kritiklos auf dem Gebiete der Geschichte Konstantin's fortwährend noch gewirtschaftet wird.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Joachimismus

Von

Dr. **Herman Haupt,**

Sekretär der Universitätsbibliothek in Würzburg.

H. Reuter [1] hat in seiner gründlichen Darstellung der Geschichte des Joachimismus einen längeren Exkurs der Untersuchung der Frage gewidmet, welcher litterarische Ursprung den in der Chronik des Heinrich v. Herford, ferner in einer Pariser und zwei Münchener Sammelhandschriften [2] erhaltenen Excerpten aus dem „Evangelium aeternum" beizumessen sei. Während Preger angenommen hatte, daſs dieselben aus den Akten einer zu Paris über das Evangelium aeternum angestellten Untersuchung stammten, hat Reuter

---

1) Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, Bd. II, S. 364—366.

2) Henrici de Hervordia Liber de rebus memorabilioribus. Ed. Potthast, S. 181—183. Preger, Das Evangelium aeternum und Joachim von Floris in: Abhandlungen der historischen Klasse der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XII, Abteil. 3, S. 1—39; du Plessis d'Argentré, Collectio judiciorum T. I, p. 163; Eymerici directorium inquisitorum P. II, qu. 9, n. 4 (Romae 1587, p. 254—255); Renan, L'évangile éternel. Revue des deux mondes, T. 64 (1866), p. 94—142. Neuerdings sind die Excerpte aus dem „Liber additamentorum" zu der Chronik des Matthäus Paris herausgegeben worden (Chronica majora. Ed. by Luard, Vol. VI [1882], p. 335 sqq.). Sie tragen hier die sonderbare Uberschrift: Errores, qui elici possunt de libro Joachim abbatis, et evangelium quod dicitur eternum, quem librum papa Gregorius dampnavit et reprobavit in principio decretalium suorum. Matthäus hatte hierbei natürlich die auf dem Lateranischen Konzil des Jahres 1215 verurteilte Trinitätslehre Joachim's im Auge (Decretal. Gregor. IX., I, 1. 2).

Digitized by Google

eingeworfen, dafs von einer solchen Pariser Untersuchung durchaus nichts bekannt sei, dafs vielmehr der Bischof Reginald von Paris es gewesen, der den ersten Teil des ewigen Evangeliums, den sogen. Introductorius, sofort nach dessen Bekanntwerden behufs der päpstlichen Zensurierung nach Rom gesandt habe; nachdem alsdann das Buch durch eine zu Anagni niedergesetzte Untersuchungskommission als anstöfsig und ketzerisch verurteilt worden, sei eine weitere Untersuchung in Paris völlig überflüssig gewesen. Anderseits hat Reuter auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche die in den Excerpten wechselnden Formeln: „errores extrahi possunt", „error extrahi potest" und „errores inveniuntur" der Untersuchung nach deren Ursprung in den Weg legen, und welche Reuter zu der, freilich sofort wieder aufgegebenen Vermutung führte, dafs die uns vorliegende Excerptensammlung als das Werk verschiedener Verfasser zu betrachten sei.

Wenn wir hier auf die schwierige Streitfrage zurückkommen, so geschieht es in der Absicht, durch zusammenfassende Erörterung der historischen Zeugnisse, welche uns über das Verhältnis der Pariser Universität zu der über das Evangelium aeternum angestellten Untersuchung vorliegen, die Richtigkeit der Hypothese Preger's zu prüfen, zugleich aber auch eine schärfere Charakterisierung der Stellung, welche die römische Kurie und die beiden Bettelorden zu jenem Prozesse einnahmen, zu versuchen.

Wir gehen bei unserer Untersuchung aus von einer bisher unbekannten handschriftlichen Notiz, welche den uns hier beschäftigenden Sätzen in einem Mainzer Manuskripte beigefügt ist und die, wenn auch nur von sekundärer Wichtigkeit, die uns gedruckt vorliegenden Berichte doch in erwünschter Weise ergänzt und bestätigt. Die Pergamenthandschrift Nr. 331 der Mainzer Stadtbibliothek (4°. saec. XIII et XIV) enthält in ihrem zweiten, uns hier allein interessierenden Teile zuerst die von Preger [1] aus den Mün-

1) Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter, Tl. I, S. 461 bis 469. Wir werden an anderem Orte auf die „Determinatio" des


Digitized by Google

chener Handschriften des Passauer Anonymus mitgeteilten 97 Sätze der Sekte vom freien Geiste (fol. 62ᵃ—68ᵇ), jedoch unter dem allein in der Mainzer Handschrift erhaltenen Titel: „hec est determinacio magistri Alberti quondam Ratisponensis episcopi ordinis fratrum predicatorum super articulis invente heresis in Recia dyocesis Augustensis". An den letzten Satz (bei Preger n. 97) schliefsen sich unmittelbar die Worte an: „ave Maria gracia. de prima parte libri, qui appellatur evangelium eternum, que prima pars dicitur preparatorium in evangelium eternum extrahi possunt isti errores" etc. Hierauf folgen (fol. 68ᵇ) die Excerpte aus dem ewigen Evangelium, wie sie Preger aus dem Sammelwerke des Passauer Anonymus publiciert hat; an das letzte Excerpt (item in eodem tractatu de hystoria Judith invenitur, quod sacramenta nove legis non durabunt a modo nisi per sex annos) reihen sich alsdann (fol. 71ᵇ—73ᵇ) Aussprüche des hl. Gregorius über die Haeresie (Moral. V, 12. 28; V, 23. 45—27. 49), worauf folgende Notiz (fol. 73ᵇ) den Abschnitt über das Evangelium aeternum abschliefst:

„Anno domini 1253 fuit quidam frater ordinis minorum, Gerhardus nomine, de Viterbio natione, qui scripsit ewangelium eternum, ubi multi errores ab universitate deprehensi condempnati sunt Parisius. et illud ewangelium maxime anno domini 1265 clarescere [1] voluit, sed dei gracia celavit et ipse punitus fuit per generale capitulum minorum Rome celebratum in presentia domini pape Alexandri IIIIti, quem et eiecit ab ordine minorum anno domini 1266. explicit determinatio heresis invente in Recia." [2]

Albertus Magnus und die Bedeutung der Mainzer Handschrift für die Texteskritik der Lehrsätze der Sekte vom freien Geiste zurückkommen.

1) *Hs.* clare *mit Abkürzungszeichen über dem e.*

2) Auf eine vollständige Verzeichnung der Varianten der Mainzer Handschrift, die an manchen Stellen offenbar richtigere Lesarten bietet, als die Münchener Handschriften des Passauer Anonymus, glaubten wir verzichten zu dürfen: nur folgende wichtigere Abweichungen, die zur Verbesserung des Preger'schen Textes dienen, seien hier aufgeführt: Secunda pars huius libri, qui dicitur concordia novi

Digitized by Google

Durch den an falscher Stelle angebrachten Schlufssatz unserer Notiz wird eine Vermutung über die Vorlage, aus der der Schreiber des Mainzer Manuskriptes die Excerpte aus dem ewigen Evangelium entnommen hat, sehr nahe gelegt. Dieselben hätten schwerlich mit den Glaubensartikeln der Sekte vom freien Geiste, wie es seitens des Schreibers des Mainzer Manuskripts geschieht, zusammengeworfen werden können, wenn dieser nicht beide Stücke in derselben Vorlage vereinigt vorgefunden hätte. Nun erfahren wir aus dem Formicarius des Johannes Nider[1], dafs die Aufzeichnungen über die Lehrsätze der Sekte vom freien Geiste einen Teil des „Liber manualis“ des Albertus Magnus bil-

---

et veteris testamenti sive concordia veteris et novi (*Preger:* concordia veteris. *Heinrich v. Herf.:* concordia veritatis. *d'Argentré:* concordia veritatis) — sextus est, quod papa Grecus magis ambulat secundum veritatem et spiritum sanctum (*Preger, Heinr. v. Herf. u. Matth. Paris:* secundum spiritum *d'Argentré:* secundum ewangelium) — in secundo tractatu eiusdem quarti libri errores inveniuntur: primus est, quod Christus et sancti eius apostoli non fuerunt perfecti in vita contemplativa. secundus est, quod activa vita usque Joachim fructuosa fuit, sed modo fructuosior non est, contemplativa vero ab ipso Joachim fructificare cepit (*ebenso mit geringen Abweichungen Heinrich v. Herford und Matthäus Paris; in den Münchener Handschriften sind durch ein Versehen des durch ein Homoioteleuton irregeführten Schreibers die Worte:* secundus est — contemplativa *ausgefallen und Preger hat sich unbegreiflicherweise dieser sinnlosen Lesung angeschlossen. Auch die Sätze bei Eymericus stimmen hier mit der Mainzer Handschrift von Heinrich v. Herford überein).* — item in eodem V° libro in tractatu de Joseph et pincerna, cui sompnium apparuit, invenitur, quod predicatores, qui erunt in ultimo statu mundi, erunt dignitatis et auctoritatis primitive ecclesie, id est, quam apostoli (*Preger und Matthäus Paris* aperuit; *Preger und Heinr. v. Herf.*: maioris erunt dignitatis et auctoritatis, quam primitive ecclesie apostoli; *Eymericus*: maioris dignitatis et auctoritatis, quam predicatores primitive ecclesie, *wozu dann sehr wohl die Worte der Mainzer Handschrift passen:* id est, quam apostoli *Matthäus Paris:* majoris erunt dignitatis et auctoritatis, quam predicatores ecclesiae primitivae, id est, apostoli.) — quia facit ibi mencionem de Fri. imperatore, persecutore Romane ecclesie (*Preger korrigierte das* fratrum *der beiden Münchener Handschriften mit Recht in* Friderico).

1) Formicarius III, 5 (Strafsburg 1517, fol. 45ª, col. 1).

Digitized by Google

deten, den dieser mit eigener Hand geschrieben und höchstwahrscheinlich mit seinen übrigen Büchern dem Dominikanerkloster zu Köln als Erbe hinterlassen hatte [1]. Dafs auch der Passauer Anonymus und Heinrich v. Herford aus dem Handbuch des Albertus Magnus geschöpft haben, möchten wir daraus schliefsen, dafs der erstere in Übereinstimmung mit dem Schreiber des Mainzer Manuskripts die Excerpte aus dem ewigen Evangelium mit den pantheistischen Lehrsätzen verbindet [2], während sich für Heinrich von Herford eine mehrfache Benutzung von Schriften des Albertus Magnus nachweisen läfst [3]. Dafs dieser sich im höchsten Grade für den gegen das Evangelium aeternum angestrengten Prozefs interessierte, ist nicht zu bezweifeln; bei den Verhandlungen über den Streit der Pariser Universität mit den beiden Bettelorden war Albertus Magnus der Vorkämpfer der letzteren, seine Anwesenheit am päpstlichen Hofe fällt in die Zeit, als noch die Verhandlungen über die Unterdrückung des ewigen Evangeliums zwischen Paris und Anagni schwebten, in dem Redekampfe, den Albertus mit Wilhelm von St. Amour im Herbste 1256 zu Anagni führte, hat, wie sich aus den erhaltenen Akten ersehen läfst, auch das ewige Evangelium eine Rolle gespielt [4].

---

1) Albertus Magnus in Geschichte und Sage, Köln 1880, S. 144.

2) Vgl. Preger, Gesch. der deutschen Mystik I, 168 ff.

3) Vgl. Potthast's Einleitung zu seiner Ausgabe, S. XXVI. Aufser ausführlichen Lebensnachrichten giebt Heinrich v. Herford auch ein Verzeichnis der Werke des Albertus Magnus (S. 202).

4) Giacinto de Ferrari, Vita del beato Alberto Magno, p. 81 sqq. Albertus Magnus in Gesch. u. Sage, S. 88 ff.; v. Hertling, Albertus Magnus, S. 10 f.; Sighart, Albertus Magnus, S. 98 ff.; Du Boulay, Historia universitatis Parisiensis, T. III, p. 321. Thomae Aquinatis et Bonaventurae opuscula adversus Guillelmum a S. Amore, T. I. S. Thomae opuscula, p. 273: Hoc autem evangelium, de quo loquuntur, est quoddam introductorium in libros Joachim compositum, quod est ab ecclesia reprobatum, vel etiam ipsa doctrina Joachim, per quam, ut dicunt, evangelium Christi mutatur . . . . Unde, cum doctrina praedicta, quam legem antichristi dicunt, sit Parisius exposita, signum est antichristi tempus instare. sed doctrinam Joachim vel illius introductorii, quamvis alia reprobanda contineat, esse doctrinam,

Digitized by Google

Vermutlich hat Albertus Magnus die Anklageschrift der Pariser Universität — als solche werden wir unsere Excerptensammlung zu erweisen suchen — von seinen Pariser Ordensgenossen, mit denen er seit der Zeit seiner Lehrthätigkeit an der Pariser Universität und bis in seine letzten Lebensjahre in engster Verbindung stand, schon im Jahre 1254 überschickt bekommen und dieselbe noch in seiner Stellung als Lektor des Kölner Generalstudiums des Dominikanerordens seinem Handbuche einverleibt. Aus dieser Quelle haben dann wohl noch im Laufe des 13. Jahrhunderts der Schreiber des Mainzer Manuskripts, wie aus dem Schriftcharakter hervorzugehen scheint, sowie der Passauer Anonymus, im Laufe des 14. Jahrhunderts Heinrich v. Herford ihre Angabe über das ewige Evangelium geschöpft. Die kurze Mitteilung über den Minoriten Gerhard, die doch allzu verwischt und zu wenig präcis ist, um für zeitgenössisch gelten zu können, ist vermutlich erst von dem Schreiber des Mainzer Manuskripts aus uns unbekannter Quelle, zusammen mit den Sätzen aus den Moralien des Gregorius Magnus der Excerptensammlung zugesetzt worden.

Prüfen wir die Glaubwürdigkeit unserer Notiz durch den Zusammenhalt mit den aus anderen Quellen bekannten Thatsachen, so scheint allerdings die irrige chronologische Angabe bezüglich des unter dem Vorsitze Papst Alexander's IV. abgehaltenen Generalkapitels der Minoriten, das 1257 [1] und

quam praedicabit antichristus, falsum est. ibid. p. 276: Septimum signum accipiunt ex hoc, quod ibidem subditur: et quoniam abundabit iniquitas, refrigescet caritas multorum, quod dicunt nunc impleri, quando quidam, qui videntur in ecclesia maxime fidei zelatores, dimittunt evangelium Christi et adhaerent evangelio aeterno, in quo ostenditur caritatem, quam habere debent ad Christum, refriguisse. Sed in hoc plane mentiuntur, quia illi, de quibus loqui videntur, evangelium Christi non dimittunt nec altri evangelio adhaerent.

1) Die richtige Jahreszahl 1257 ist nach Salimbene's Chronik (Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia, Vol. VII, p. 137) zuerst von Reuter (a. a. O. S. 217), dann von Panfilo da Magliano, Geschichte des hl. Franziskus und der Franziskaner (Deutsche Ausgabe von Q. Müller, S. 446) angegeben worden, während alle früheren Darstellungen das Generalkapitel im

Digitized by Google

nicht 1266 stattfand, zu deren Ungunsten zu sprechen; doch ist auch die Annahme nicht ausgeschlossen, daſs der Irrtum nicht dem Verfasser der Notiz, sonderm einem Abschreiber zur Last fällt. Ein Widerspruch ergiebt sich ferner bezüglich der Angabe über die Heimat des „Verfassers" des ewigen Evangeliums zwischen unserer Notiz und der Chronik des Minoriten Salimbene; während dieser mehrfach auf „Ghirardinus de burgo sancti Donini" als Verfasser des Introductorius zum Evangelium aeternum hindeutet [1], nennt unsere Notiz einen Gerardus de Viterbio. Mangels aller anderen Quellenangaben haben wir nur die Wahl zwischen den beiden Annahmen, daſs der Verfasser unserer Notiz irrig berichtet war, oder daſs Ghirardinus den ihm von seinem Freunde Salimbene gegebenen Beinamen nicht von seinem Geburtsort, sondern wie z. B. sein Ordensgenosse Alexander von Hales von dem Kloster, in welchem er zuerst Unterricht und Erziehung genoſs oder in welchem seine Aufnahme in den Orden stattfand, geführt hat. Nach Salimbene's Bericht scheint es allerdings, daſs Gerhard seine Ausbildung in Sicilien erhielt und zeitweilig auch einem sicilianischen Konvente angehörte, da er nach vorübergehendem Aufenthalte im Kloster zu Provins im Auftrag des Ordens im Jahre 1248 oder 1249 „pro provincia Siciliae" die Universität bezog [2]. Während der folgenden vier Jahre

---

Anschlusse an Wadding (Annales minorum, T. IV, p. 3) in das Jahr 1256 gesetzt hatten.

1) Salimbene a. a. O. S. 102. 233. 235. 236.

2) Salimbene a. a. O. S. 102. Mit der bestimmten Angabe Salimbene's, daſs Gerhard im Jahre 1248 oder 1249 das Kloster von Provins verlassen und darauf vier Jahre lang in Paris studiert habe, läſst sich die Annahme Wadding's (a. a. O., Bd. IV, S. 3) durchaus nicht vereinbaren, daſs der wunderwirkende Minorite Gerhard, der Begleiter des Johannes von Parma auf dessen Missionsreise nach Griechenland, identisch sei mit Gerhard, dem Verfasser des Introductorius (Wadding a. a. O. Bd. III, S. 213). Mit dieser Annahme fallen aber auch die Folgerungen, welche Engelhardt (Kirchengeschichtliche Abhandlungen, S. 80. 83) aus dem angeblichen Aufenthalte Gerhard's von Borgo San Donino in Griechenland auf die Stellungnahme des Introductorius gegenüber der griechischen Kirche

Digitized by Google

seines Aufenthaltes in Paris hat er nach dem Zeugnisse Salimbene's ein ketzerisches Buch, unzweifelhaft den Introductorius, verfaſst, womit die Anfangsworte unserer Notiz nicht im Widerspruche stehen [1].

Abgeschlossen wurde die Redaktion des Introductorius wohl erst im Jahre 1254 [2], und es ist darum ganz glaubwürdig, daſs ursprünglich das Jahr 1255 zur Veröffentlichung des neuen Evangeliums bestimmt war. Hieſs es doch an einer Stelle desselben, daſs das Evangelium Christi nur noch fünf Jahre (vor dem Jahre 1260, dem Anfange des dritten Zeitalters) gepredigt werden solle [3].

---

gezogen hat. Die Hypothese Schneider's (Joachim von Floris und die Apokalyptiker des Mittelalters. Progr. der bayerischen Studienanstalt Dillingen 1873, S. 50), daſs der Introductorius nicht aus franziskanischen, sondern aus amalricianischen Kreisen stamme, bedarf nicht erst der Widerlegung.

1) Die Angabe, daſs Gerhard das „ewige Evangelium" verfaſst habe, beruht natürlich auf einer Verwechslung des Introductorius mit der Sammlung von Joachim's drei Hauptschriften; einem ähnlichen Irrtum begegnen wir auch bei Matthäus Paris, Wilhelm von St. Amour und Eymericus (vgl. Renan a. a. O. S. 115).

2) Vgl. Renan, Joachim de Flore et l'évangile éternel. Revue des deux mondes, T. 64 (1866), p. 119.

3) Wilhelm von St. Amour, De periculis novissimorum temporum bei Du Boulay a. a. O. S. 266: Et dicitur ibi, quod tantum per quinque annos adhuc evangelium Christi praedicabitur. Die bei Wilhelm von St. Amour vorausgehenden Worte: „illa doctrina . . . videlicet evangelium aeternum Parisius, ubi viget scripturae studium, iam publice posita fuit ad explicandum" haben Du Boulay und ihm folgend Daunou (Histoire littéraire de la France, T. XX, p. 27) zu der Vermutung veranlaſst, joachimitische Mönche hätten in ihren Lehrvorträgen an der Universität oder in ihren Thesen das ewige Evangelium zum Gegenstand ihrer Erklärung gemacht. Nun sagt aber Wilhelm an einer andern Stelle von den Büchern Joachim's: fuerunt positi Parisius ad exemplar (Du Boulay a. a. O. S. 321), so daſs die Vermutung nahe liegt, die erstangeführte Stelle habe gelautet: publice posita fuit ad exemplandum. Daſs es sich um die Kopierung, nicht um die Erklärung des ewigen Evangeliums handelte, darauf weisen auch die Worte des Romans de la Rose (Nouv. éd. par Francisque-Michel, T. II, p. 36 sq.) hin:

Digitized by Google



Auch daſs Gerhard die Publikation seines Werkes hinausgeschoben habe, wird uns durch andere Quellen bestätigt; in dem allerdings zum Teil ungenauen Berichte des Richer von Sens heiſst es, daſs die Pariser Universitätslehrer auf unbekannte Weise ein Exemplar des ewigen Evangeliums, dessen Abfassung Richer den Dominikanern zuschiebt, sich zu verschaffen gewuſst und aus diesem die der Kirchenlehre widerstreitenden Sätze excerpiert hätten.

Der Dichter des Romans de la Rose, Jehan de Meung, berichtet anderseits, daſs angesichts der gewaltigen Aufregung, welche das Bekanntwerden des ewigen Evangeliums im Jahre 1255 unter der Pariser Bevölkerung verursachte, diejenigen, welche das Buch in die Öffentlichkeit gebracht hatten, dasselbe eilends zurücknahmen.

Es bleibt noch die Prüfung der wichtigsten Angabe unserer Notiz übrig, daſs die Pariser Universität viele Irrtümer des ewigen Evangeliums entdeckt und verurteilt habe. Auch hier befinden sich mit ihr die beiden eben genannten Quellen in Übereinstimmung: Richer von Sens [1] weiſs nicht

„En l'an de l'incarnacion
Mille et deus cens cinc et cinquante
N'est hons vivans qui m'en démente,
Fu baillés, c'est bien chose voire,
Por prendre commun exemploire,
Uns livres de par le déable:
C'est l'évangile pardurable,
Que li Sainz-Esperiz menistre
Si cum il aparoit au tistre . . . . .
A Paris, n'ot home ne fame
Ou parvis, devant Nostre-Dame,
Qui lors avoir ne le péust
A transcrire, s'il li pléust . . . . .

L'université qui lors ière
Endormie, leva la chière,
Du bruit du livre s'esveilla,
N'onc puis gaires ne sommeilla
Ains s'arma por aler encontre
Quant el vit cel horrible monstre
Toute preste de bataillier,
Et du livre as juges baillier
Mès cil qui là le livre mistrent
Saillirent sus et le repristrent."

1) Chronicon Senoniense IV, 37 (D'Achery, Spicilegium, Paris 1659, T. III, p. 410 sq.): Sed cum aliquandiu fuisset inter eos decer-

Digitized by Google

nur von einer Zensurierung des ewigen Evangeliums durch die Pariser Universität, sondern er läſst auch — was freilich nicht wahrscheinlich — ein Exemplar des haeretischen Werkes durch Wilhelm von St. Amour dem Papste Alexander IV. überreicht werden [1]; der Roman de la Rose hebt dagegen den Abscheu, den die Pariser Universität vor den im ewigen Evangelium verkündeten Irrlehren empfunden, und ihr Verdienst, das sie sich durch deren Verurteilung um die ganze Christenheit erworben, in emphatischer Weise hervor [2]. Auch Matthäus Paris endlich bringt den gegen das Evangelium aeternum angestrengten Prozeſs mit den Streitigkeiten zwischen der Pariser Universität und den Dominikanern in Beziehung und stellt die Sache so hin, daſs der Introductorius — Matthäus nennt irrigerweise das ewige Evangelium — erst im Jahre 1256, nachdem der Papst die Anklagen der Gesandten der Pariser Universität und die Gegenreden der Bettelmönche angehört, zu Anagni verbrannt worden sei [3].

---

tatum et inter se pacificari non possent, ad papam appellaverunt. Praedicatores vero quendam librum evangeliorum compilaverant, in quo dicebantur aliqua contineri, quae contra fidem esse videbantur. Clerici vero nescio qua arte procuraverunt, ut copiam ipsius libri haberent, ex quo omnia capitula fidei contraria decerpserunt et ea scripto commendantes sibi retinuerunt. Elegerunt quoque sibi quemdam virum discretissimum Willelmum nomine, qui prae ceteris magnus philosophus habebatur, quem cum libro illo ad curiam mittentes procuratorem suum contra praedicatores statuerunt. Et cum coram papa venissent, diu inter se disputaverunt et inter cetera magister Willelmus librum illum, quem praedicatores conscripserant, domino papae fertur porrexisse. Papa vero, cum librum legisset, statim eum damnavit et comburi iussit; magistro Willelmo, quia facundissimus orator erat, nec ei aliquis in sermone resistere poterat, silentium imposuit et nondum causa illa finem acceperat.

1) Du Boulay a. a. O S. 299 deutet diese Stelle so, daſs die Universität es gewesen, die den Introductorius an Innocenz IV. überschickt habe. Im Anschlusse an die Darstellung des Matthäus Paris nimmt Du Boulay a. a. O. S. 329 alsdann eine gleichzeitige Verurteilung des Introductorius und des Liber de periculis novissimorum temporum an. Vgl. auch Du Boulay a. a. O. S. 308.

2) Vgl. oben S. 379, Anm. 3.

3) Matthäus Paris ad a. 1256 (ed. by Luard, T. V, p. 598 sq.):

Digitized by Google

Fassen wir übrigens die inneren Zustände der Pariser Universität im Jahre 1254 ins Auge, so wird es uns von vornherein als geradezu unmöglich erscheinen, dafs die Universität dem Bekanntwerden des Introductorius gegenüber sich teilnamslos verhalten und sich des ihr gesetzlich zustehenden Rechtes, die Orthodoxie der von den Angehörigen der Universität publizierten Schriften zu prüfen [1], in diesem Falle begeben habe. Gerade in jenem Zeitpunkte hatte die Erbitterung der Pariser Universitätslehrer gegen die Bettelmönche ihren Höhepunkt erreicht; eine Partei suchte die andere der Häresie und der Unbotmäfsigkeit gegen den päpstlichen Stuhl zu überführen, Wilhelm von St. Amour, der Führer der Universitätspartei, pflegte von den Bettelmönchen als den falschen Propheten und Aposteln,

---

Crebrescentibus scandalis et odiis inter magistros Parisienses et fratres predicatores electi sunt cum magna deliberatione quidam celeberrimi magistri lectores ..... ut Romam adeant et dominum papam pro tranquillitate universitatis et fidei redintegratione, maxime cum hoc malum majus generare comminetur. Collectaque sunt eis ex universitate viatica. Fratres namque quaedam nova praedicabant, legebant et docebant, ut dicebatur, deliramenta, quae de libro Joachim abbatis, cujus scripta Gregorius papa dampnaverat, extraxerant. Et quendam librum composuerunt, quem sic eis intitulare complacuit „Incipit evangelium aeternum“ et quaedam alia, quae non expedit recitari. Praedicatores autem contra universitatem suos expeditos nuntios illico transmiserunt, ut magistris in faciem contradicerent ..... Auditis igitur hinc inde querelis praecepit papa, ut novus ille liber, quem evangelium aeternum nominant, secreto et si posset fieri, sine fratrum scandalo combureretur; et alia, quae de Johachim corruptela dicuntur emanasse. Vigilanter igitur, procurante diligentia domini Hugonis cardinalis et episcopi Messanensis, qui de ordine praedicatorum extiterunt, caute ac tacite procuratum est, ita ut tumultus esse motus ad horam conquievit. Der Schlufssatz zeigt, dafs Matthäus Paris über die Details der gegen den Introductorius angestellten Untersuchung sehr eingehende Nachrichten zu Gebote standen. Der Kardinal Hugo von Saint-Cher begegnet uns auch in dem Sitzungsprotokoll der Kommission von Anagni bei Renan a. a. O. S. 111 und bei d'Argentré a. a. O. Bd. I, S. 163f. Dafs auch unsere Excerpte Matthäus Paris vorlagen, haben wir schon oben bemerkt (S. 372, Anm. 2).

1) Vgl. Du Boulay a. a. O. S. 548ff.

Digitized by Google

die dem jüngsten Gerichte vorausgehen, zu sprechen [1]. Als sich im Jahre 1256 die Dominikaner bei dem zu Paris abgehaltenen Provinzialkonzil über die Angriffe der Pariser Universität beklagten, drangen Wilhelm von St. Amour und seine Freunde mit der gröfsten Heftigkeit darauf, dafs das Konzil die Untersuchung über die Lehren der „falschen Prediger, die in die Häuser eindringen", in die Hand nehme und durch ihre Verdammung den schweren der Kirche drohenden Gefahren vorbeuge [2]. Bekannt ist auch, dafs Wilhelm von St. Amour es war, der zuerst weitere Kreise von der Existenz des ewigen Evangeliums in Kenntnis setzte und vor den Irrlehren der Pseudopropheten der falschen Prediger und Apostel warnte; das Evangelium des Antechrists nannte er die Lehre Joachim's und den Introductorius und wies auf deren Verteidigung seitens der Bettelmönche als ein bedeutsames Vorzeichen des bevorstehenden Endes aller Dinge hin [3]. Hat sich aber etwa Wilhelm von St. Amour auf eine summarische Verurteilung des allgemeinen Inhalts des ewigen Evangeliums, wie er ihn vielleicht durch Hörensagen kannte, beschränkt? Keineswegs; in einer am Himmelfahrtstage des Jahres 1256 ge-

1) Vgl. Du Boulay a. a. O. S. 248ff. 317ff.; Renan a. a. O. S. 129ff.

2) Du Boulay a. a. O. S. 309.

3) Vgl. Engelhardt a. a. O. S. 4ff. und oben S. 379ff. Was Du Boulay (a. a. O. S. 266ff. und 299) von dem Streite der Pariser Universität mit den Dominikanern über die angeblich von letzteren verteidigten Lehren des ewigen Evangeliums und der öffentlichen Verbrennung des Introductorius zu Paris sagt, gehört ganz in das Gebiet der Kombination. Aber auch Preger (a. a. O. S. 12) läfst, ohne sich auf Quellenberichte zu beziehen, im Jahre 1254 Abgeordnete der Pariser Universität zum Zwecke der Anklage des ewigen Evangeliums nach Rom gesandt werden — der Bericht des Richer von Sens geht unzweifelhaft auf die Ereignisse des Jahres 1256 — und erzählt die nirgends verbürgte Thatsache, dafs nach der Wahl Alexander's IV die Pariser Universität von neuem auf eine Entscheidung wegen des ewigen Evangeliums gedrungen habe. Auch die Angabe Engelhardt's (a. a. O. S. 8), Bischof Reginald von Paris habe der Kurie gemeldet, dafs die Bettelmönche den Introductorius verteidigten, findet in den Quellenberichten keine Stütze.


Digitized by Google

haltenen Predigt verbreitete er sich ausführlich über die Irrlehren des ewigen Evangeliums und wies dabei den Vorwurf zurück, daſs die Universität nicht energisch genug für die Verurteilung derselben durch den päpstlichen Stuhl gewirkt habe. Die Ursache der Verzögerung des verurteilenden Erkenntnisses, bemerkte er, liege darin, daſs, nachdem verschiedene Sätze des ewigen Evangeliums — darunter sind wohl die zu Anagni zensierten Sätze des Introductorius zu verstehen — thatsächlich verurteilt worden seien, die übrigen Lehrsätze desselben wegen ihrer Menge und Wichtigkeit sich nicht so schnell hätten übersehen lassen und überdies in gewissen Persönlichkeiten am päpstlichen Hofe Verteidiger gefunden hätten [1]. Die Frage, ob Wilhelm von St. Amour die Kenntnis der sämtlichen als Irrlehren zensierten Sätze des ewigen Evangeliums eigener Lektüre des Gesamtwerkes verdankte, läſst sich kaum sicher entscheiden; bis zum 1. Mai 1255 hatte er nur einen „nicht geringen“ Teil des ewigen Evangeliums, kennen gelernt, vielleicht allein den Introductorius, während er über den Umfang des ganzen Werkes, der dem der Bibel gleichkommen sollte, wahrscheinlich durch seine Freunde unterrichtet war [2]. Daſs er im Laufe des Jahres 1255 sich die Kenntnis des gesamten Werkes verschafft habe, ist um so wahrscheinlicher, als in dem Introductorius ausdrücklich zu lesen war, daſs die drei Werke Joachim's von Floris, die Concordia veteris et novi testamenti, der Kommentar der Apokalypse und das

1) Du Boulay a. a. O. S. 321: Item dixi in sermone ascensionis domini, quod liber abbatis Joachim, qui continet multas haereses, non potest damnari Romae, quia plures sunt ibi defensores, qui defendunt eum. Respondeo: non sic dixi, sed cum ego et quidam alii praedicassemus contra errores repertos in libris, qui dicuntur esse abbatis Joachim, et qui fuerunt positi Parisius ad exemplar, et diceret nobis populus, quare non procurabamus errores illos apud sedem apostolicam reprobari, ideo, dixi, quod de illis erroribus iam aliqui erant damnati, ut intellexeram, reliqui vero non poterant ita cito inspici ad damnandum tum propter magnitudinem et multitudinem illorum, tum etiam propter multiplicem eorum occupationem, quia libri habebant alios defensores.

2) Engelhardt a. a. O. S. 9.

Digitized by Google

Psalterium decem chordarum den Inhalt des ewigen Evangeliums bildeten [1], und doch kaum anzunehmen ist, daſs diese drei Schriften, von denen die ersten beiden schon vor dem Jahre 1249 von Wilhelm von Auvergne citiert werden [2], dem vielbelesenen Wilhelm von St. Amour bis zu jenem Zeitpunkte unbekannt oder unzugänglich geblieben seien. In Wilhelm's von Saint-Amour zwischen 1263 und 1273 verfaſsten Werke de antichristo et ejus ministris, das eine eingehende Widerlegung der Lehren des ewigen Evangeliums enthält, wird auf jene drei Schriften Joachim's ausdrücklich Bezug genommen [3].

Wie dem aber auch sein mag, der bestimmten und mit den geschilderten Verhältnissen durchaus im Einklang stehenden Angabe des zeitgenössischen Werkes des Richer von Sens gegenüber, daſs die Pariser Universitätslehrer die Orthodoxie der Lehren des ewigen Evangeliums geprüft und ein Verzeichnis der in ihm enthaltenen Häresieen aufgestellt hätten, fällt jede Veranlassung, die Glaubwürdigkeit der diesbezüglichen Angabe unserer handschriftlichen Notiz anzuzweifeln hinweg, und dürfen wir auf Grund der beiden von einander völlig unabhängigen Zeugnisse es als gesicherte Thatsache betrachten, daſs vonseiten der Pariser Universität eine Untersuchung über das ewige Evangelium angestellt worden ist.

Der Zeitpunkt dieser Untersuchung wird dadurch näher bestimmt, daſs am 23. Oktober 1255 die erste den Introductorius verurteilende Bulle des Papstes Alexander IV. erlassen wurde [4]; wie es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daſs die Pariser Universität nach der Bekanntwerdung der Bulle oder auch, während schon die päpstliche Untersuchungskommission sich mit dem Evangelium aeternum beschäftigte, zu einer Zensurierung desselben geschritten sei,

1) Quetif et Echard, Scriptores ordinis praedicatorum, T. I, p. 202.

2) Reuter a. a. O. S. 356, Anm. 7; Renan a. a. O. S. 98.

3) Histoire littéraire de la France, T. XXI, p. 468—476.

4) Du Boulay a. a. O. S. 292.


Digitized by Google

so nahe liegt die Vermutung, daſs das selbständige Vorgehen der Pariser Universität es gewesen, das den Bischof Reginald von Paris zur Übersendung des angegriffenen Buches an die päpstliche Kurie bestimmt hat.

Es erhebt sich nun die Frage, ob es gestattet ist, die in den oben angegebenen Quellen überlieferten Excerpte aus dem ewigen Evangelium mit dem von der Pariser Universität aufgestellten Verzeichnisse der Irrlehren dieses Werkes zu identifizieren.

Zur allgemeinen Charakterisierung jener Excerpte dient es zunächst, daſs dieselben unzweifelhaft dazu bestimmt waren, für eine über das ewige Evangelium anzustellende Untersuchung als Grundlage zu dienen [1]. Das beweisen die Ausdrücke, daſs der und jener Irrtum aus jener Schrift ausgezogen, oder daſs einzelnen Stellen ein gegen die Kirchenlehre verstoſsender Sinn untergelegt werden könne, ferner die Bemerkung, daſs verschiedene Sätze der Concordia sehr verdächtig und genau zu prüfen seien. Dem Umstande, daſs von den Sätzen des Introductorius und der ersten drei Bücher der Concordia der Ausdruck „errores extrahi possunt" gebraucht wird, von den Sätzen des vierten und fünften Buches der Concordia dagegen die Formel: „errores inveniuntur", vermögen wir die ihm von H. Reuter gegebene Bedeutung nicht beizulegen; einmal erscheint der erstangeführte Ausdruck auch bei einem Satze des vierten Buches der Concordia und zweitens lautet das über das fünfte Buch gefällte Urteil: „inveniuntur quatuor valde suspecta et diligenter examinanda", durchaus nicht bestimmter als der von den ersten Büchern gebrauchte Ausdruck: „errores extrahi possunt"; wir möchten daher den Wechsel jener beiden Wendungen nicht sowohl als ein Zeichen des heterogenen Ursprungs der einzelnen Gruppen der Excerpte betrachten, als denselben vielmehr auf rein stilistische Rücksichten zurückführen.

1) Vgl. dagegen Engelhard a. a. O. S. 68, demzufolge unsere Excerpte die Auszüge aus dem Introductorius gewesen sind, auf deren Grund dieses Buch vom Papst verdammt wurde.


Digitized by Google

Was den Inhalt unserer Klageschrift betrifft, so fällt es vor allem auf, dafs sie das ewige Evangelium, sofern sich dies als das Werk Joachim's von Floris giebt, als Fälschung bezeichnet [1]. Unter den zeitgenössischen Quellen begegnen wir dieser irrigen [2], neuerdings von Preger vertretenen Anschauung nur bei Wilhelm von St. Amour, der in seiner Verteidigung gegen die zu Anagni gegen ihn vorgebrachten Anklagen der Dominikaner von dem ewigen Evangelium als von den Büchern, die dem Abte Joachim zugeschrieben werden, spricht [3]. Von einer Pietät gegenüber den Schriften Joachim's kann unter diesen Umständen in unseren Excerpten natürlich keine Rede sein. Gegen die ganze Anlage und Tendenz der Werke Joachim's richtet sich der Satz, dafs es den Lehren der heiligen Schrift widerspreche, eine genaue Feststellung der Genealogieen und der in der Apokalypse angedeuteten Zeitepochen zu versuchen. Gerade die Lieblingsidee Joachim's, dafs in der Periode des Antichrists der Mönchsorden der „Parvuli" der Kirche zuhilfe kommt und dem Evangelium des heiligen Geistes den Weg bereitet, wird in unserer Anklageschrift als besonders ge-

1) Preger a. a. O. S. 36: ex his autem quae dicuntur ibi in expositione hystorie de David potest intelligi, quod ille, qui composuit opus, quod dicitur evangelium eternum, non fuit Joachim, sed aliquis vel aliqui moderni temporis.

2) Vgl. die überzeugende Beweisführung Reuter's a. a. S. 356 ff. Bedeutungsvoll scheint mir auch die Stelle des Sitzungsprotokolls der Untersuchungskommission von Anagni (Renan a. a. O. S. 111), an der es heifst, dafs mit den vom Bischof Florentius vorgelegten Excerpten „de libris Joachim" die „originalia Joachim de Florensi monasterio" von der Kommission verglichen worden seien. Jedenfalls geht aus diesen Worten hervor, dafs die Kommission im Jahre 1255 an der Authenticität der drei Hauptwerke Joachim's nicht gezweifelt hat; die Stelle ist aber wahrscheinlich so zu verstehen, dafs die Kommission die Original-Handschriften von Joachim's Werken aus dem Kloster von Floris vor sich hatte, die ihr allein Sicherheit darüber geben konnten, dafs die von Florentius aus anderen Handschriften des Abtes gezogenen Stellen wirklich von ihm und nicht etwa von dem Glossator Gerhard von Borgo San Donino herrührten und von Interpolationen frei seien.

3) Vgl. oben S. 384 Anm. 1.

Digitized by Google



fährliche Irrlehre hingestellt. Zu verschiedenen Malen weisen die Excerpte auf die Herabwürdigung des Standes der Kleriker gegenüber dem der Mönche hin und sprechen die Befürchtung aus, daſs die Predigermönche Joachim's in ihrem Kampfe mit den Klerikern die Ungläubigen zu ihren Bundesgenossen machen werden. Von den dreizehn als haeretisch angegebenen Sätzen des vierten und fünften Buches der Concordia betreffen nicht weniger als neun die Lehre Joachim's von den Predicatores des dritten Zeitalters und ihrer Stellung zum Weltklerus, während so vieler anderer Sätze der Concordia, die dem unbefangenen Leser den Eindruck eines weit einschneidenderen Widerspruchs mit der Kirchenlehre machen, nicht gedacht wird. Es kann darum kaum ein Zweifel darüber bestehen, daſs der oder die Verfasser unserer Excerpte unter den durch die „Parvuli" Joachim's bedrohten Klerikern zu suchen sind und daſs ihre Stellungnahme gegenüber dem gesamten Mönchtum eher eine feindliche als eine freundliche war. Sie haben sich aber nicht damit begnügt, die wirklich anstöſsigen und der Kirchenlehre widersprechenden Sätze des ewigen Evangeliums schonungslos an den Pranger zu stellen, sondern sie haben auch aus unverfänglichen Stellen der Schriften Joachim's Folgerungen gezogen, wie sie nur leidenschaftliche und persönliche Voreingenommenheit ziehen konnte. Eine so schwierige Aufgabe es auch ist, die Glaubwürdigkeit unserer Excerpte durch Vergleichung mit den zum Teil diametral einander entgegengesetzten Äuſserungen Joachim's zu untersuchen, so haben die bisherigen Forschungen, die wir im Folgenden zu ergänzen suchen, doch schon erwiesen, daſs eine Anzahl unserer angeblich aus der Concordia ausgezogenen Sätze in schroffem Gegensatze zu dem Geiste von Joachim's Schriften steht oder nur auf ganz gewaltsame Weise in diese hineininterpretiert werden kann. Vor allem gilt dies von den dem ersten Buche der Concordia zugeschriebenen Sätzen, die sich wegen des verhältnismäſsig geringen Umfanges des Buches mit Sicherheit kontrollieren lassen. Geradezu aus der Luft gegriffen ist der erste Satz, daſs ein Teil des jüdischen Volkes, auch wenn er sich nicht

Digitized by Google

zum Christentum bekehre, am Ende aller Dinge von Gott begnadigt und von allen ihm früher widerfahrenen Anfeindungen erlöst werden solle [1]. Während wir im ersten Buche vergebens nach einer Stelle suchen, die auch nur im allgemeinen von den künftigen Schicksalen der Juden handelte — es wird nur auf die im Alten Testamente über die Juden verhängten Prüfungen und die ihnen von Gott stets wieder erzeigte Gnade hingewiesen —, ergiebt sich aus verschiedenen unzweideutigen Stellen der späteren Bücher der Concordia zur Evidenz, daſs Joachim an den Anfang des dritten Zeitalters die Bekehrung der Juden und ihre Vereinigung mit der Kirche gesetzt hat [2]. Das zweite Excerpt verdankt einem, wir dürfen wohl sagen böswilligen, Miſsverständnisse einer von Joachim angeführten Bibelstelle seine Entstehung. Um den Gedanken zu veranschaulichen, daſs der Mensch auf Erden sich stets den Ernst und Schrecken des künftigen göttlichen Strafgerichtes vergegenwärtigen müsse, weist Joachim (Conc. lib. I, c. 1, p. 1a) auf die Stelle des Evangeliums des Johannes (16, 21) hin: „mulier cum parit, tristitiam habet, quia venit hora eius. cum autem peperit puerum, non meminit pressure propter gaudium, quia natus est homo in mundum“. In Bezugnahme auf dieses

---

1) Preger a. a. O. S. 34: de primo libro huius partis primus potest extrahi error iste: videlicet quod quantumcunque dominus affligat Judeos in hoc mundo, tamen aliquos reservabit, quibus benefaciet in fine eciam manentibus in Judaismo et quod in fine liberabit eos ab omni inpugnatione hominum etiam in Judaismo manentes.

2) Vgl. die von Engelhardt a. a. O. S. 80 angeführten Stellen des Kommentars zur Apokalypse, ferner Concordia (Venetiis 1519) V, 74, p. 102a et suscitare alios predicatores similes apostolorum et patriarcharum, qui evangelicent Judeis verbum vite, ut et ipsi cognoscant verum lumen, dominum nostrum Jesum Christum. Concordia V, 84, p. 112b quatenus et rebellis hactenus Judeorum populus ablato velamine cordis sui convertatur ad deum. Concordia II, 5, p. 21a duodecim vero principes . . . imaginem tenuerunt apostolorum, qui etiam ingressi sunt terram promissionis eorum, qui futuri sunt in exordio tertii status, per quos et Judeorum populus convertetur ad deum ibid. p. 21b illi ultimi predicatores, per quos reliquie Judeorum convertentur ad dominum.

Digitized by Google



Citat heifst es an einer fast unmittelbar folgenden Stelle über die Absicht, welche Joachim bei Abfassung der Concordia geleitet: „Licet ergo utilitatem hujus libri multiplicem esse putem, intencionis tamen nostre est, quantum nobis prestiterit deus, regni temporalis, quod proprie dicitur Babylon, comprehendere finem et, quod prope sit ecclesie partus, qui tempore eodem futurus est, verbis lucidissimis aperire.“ Der unbefangene Leser wird in Joachim's Worten nichts anderes als eine Weissagung der der Kirche bevorstehenden Prüfungen, die mit Geburtswehen verglichen werden, finden. Die Verfasser unserer Excerpte aber lassen Joachim mit jener Stelle den Gedanken ausdrücken, die Kirche habe noch nicht geboren und werde erst zu Anfang des dritten Zeitalters gebären; damit sei aber zugleich auch gesagt, dafs die katholische Kirche, die doch schon so viele Gläubige hervorgebracht, nicht die Kirche Christi sei! [1]

Von den Excerpten aus dem zweiten Buche enthält wieder das sechste eine grobe Fälschung der Worte Joachim's, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergiebt:

Preger a. a. O. S. 34:	Concordia II, 1, 27, fol. 17a:
Sextus est, quod papa Grecus magis ambulat secundum spiritum quam papa Latinus, ac per hoc magis est in statu salvandorum et quod magis ei adherendum est, quam pape Romanorum sive Romane ecclesie.	ceperunt separari ecclesie Grecorum ab ecclesia Petri constituentes sibi caput Constantinopolitanum episcopum ambulantes usque in finem in erroribus suis.
	Vgl. Concordia V, 57, fol. 89b:
	[Greci] ignorantes dominum et spiritum eius ceperunt persequi spirituales et amplecti carnales et persequuntur eos, qui ambulant secundum spiritum usque in presentem diem.

1) Preger a. a. O. S. 34: secundus, quod ecclesia nondum peperit neque pariet filios ante finem regni imperialis [temporalis?], quod finietur post sex annos proxime sequentes. per hoc datur intelligi, quod religio christiana que iam multos peperit vocatos ad fidem Christi, non est ecclesia.

Digitized by Google

Die Entstellung des Wortlauts der Concordia, der durchaus nicht zu mifsdeuten ist, kann durch das Vorkommen einer günstigeren Beurteilung der griechischen Kirche an anderen Stellen der Concordia und des Kommentars zur Apokalypse [1] zwar einigermafsen erklärt, keinesfalls aber entschuldigt werden. Den ersten und zweiten der angeblich dem zweiten Buche der Concordia entnommenen Sätze, dafs das Evangelium Christi niemanden zur Vollkommenheit führe und dafs dasselbe mit Eintritt des dritten Zeitalters beseitigt werde, hat schon Reuter [2] mit Recht als Überspannungen der echten Sätze Joachim's bezeichnet.

Aber auch die dem fünften Buche der Concordia zuge-

---

1) Am merkwürdigsten ist die Stelle Conc. II, 2, 4, p. 20b: inde est, quod populus Grecorum, qui electus est ad imaginem spiritus sancti, septem hebdomadas usque ante pascha sacro dedicavit ieiunio, populus Latinus minus, quam septem, nimirum quia senarius numerus specialius ascribitur filio ob perfectionem laboris, septenarius spiritui sancto propter septem munera gratiarum ipsius etc. Vgl. Expos. in Apocal. (Venet. 1527), p. 206a, Sp. 2. Ibid. p. 213b, Sp. 1: illud tamen non est pretermittendum, quod pro eo, quia Latinus populus ad honorem filii proprietate mysterii electus est, Grecus ad honorem spiritus sancti, non casu accidisse credendum sit, traditum esse Grecis a maioribus suis tempore quadragesimali cantare sollenniter Alleluja, nobis autem a maioribus nostris silendum esse tempore eodem ab eodem cantico usque scilicet ad tempus paschale etc. Vgl. dagegen die gerade entgegengesetzte Äufserung Expos. in Apoc., p. 114b: igitur et reliquie Grecorum agnita veritate, que est in spiritu, convertentur ad unitatem ecclesie. Vgl. Conc. V, 50, p. 117a: opus enim transire spiritum sanctum ad gentes Grecorum secundum spiritalem intellectum cum aliquibus predicatoribus egressis de Latina ecclesia et ostendere illi notitiam veritatis . . . et pro verbis legis, que data fuerunt aliquando a sapientibus Grecorum recipere ab eis verba spiritualia ipsumque populum Grecorum invitare ad nuptias Tobie et Sare, hoc est Romane ecclesie, quatenus duobus populis christianis collectis in unum fiat pax et gaudium in ecclesia Christi . . . . quod tamen fieri nequit, nisi prius populus Grecorum relictis quam multis adinventionibus suis adhereat sancte Romane ecclesie obediens decretis et institutionibus suis.

2) a. a. O. S. 365. Verwunderlich ist, dafs Reuter trotzdem diese Sätze zur Charakterisierung der Lehre des ewigen Evangeliums verwendet (a. a. O. S. 205).

Digitized by Google

schriebenen Stellen, die sich nach Preger alle im gedruckten Texte Joachim's wiederfinden sollen, sind mannigfach entstellt, zum Teile völlig erfunden. So heifst es, in dem Traktate über Joseph und den Mundschenken des Pharao sei die Behauptung zu finden, dafs die Predigermönche des dritten Zeitalters höheres Ansehen und gröfsere Macht erlangen würden als die Apostel [1]; in dem betreffenden Traktate wird aber ein Vergleich zwischen den Aposteln und den Predigern überhaupt nicht angestellt und nur ganz im allgemeinen von den Segnungen der auf den Kampf mit dem Antichrist folgenden Periode gehandelt. Vielleicht hat die Stelle: „erit dominatio populi sanctorum designati in Joseph; in ipso enim erit tunc successio Romani pontificis a mari usque ad mare" etc. (Conc. V, 57, p. 89a) die Veranlassung zu jener Erfindung gegeben. Wie wenig Joachim an eine Herabwürdigung der Apostel dachte, beweisen verschiedene Stellen seines Werkes, an denen er den Patriarchen, Aposteln und Predigern die gleiche Bedeutung für die einzelnen Zeitalter einräumte. (Vgl. z. B. Conc. V, 74, fol. 102a: suscitare alios predicatores similes apostolorum et patriarcharum. Conc. V, 86, fol. 114a: significat retormari statum ecclesie in eum gradum et similitudinem in quo fuit tempore apostolorum.) Auch nach dem angeblich dem Traktate über Job entnommenen Satze wird man im gedruckten Texte vergeblich suchen. Derselbe lautet dahin, dafs zu Beginn des dritten Zeitalters diejenigen, die an der Spitze der Mönche stehen, an die Abkehr von dem Weltlichen (oder den Klerikern?) und an die Rückkehr zum alten jüdischen Volke denken müssen [2]; in dieser Fassung würde der Satz

---

1) Preger a. a. O. S. 35: invenitur, quod predicatores, qui erunt in ultimo statu mundi, maioris erunt dignitatis et auctoritatis quam primitive ecclesie apostoli.

2) Preger a. a. O. S. 35: invenitur unum valde suspectum, videlicet quod nulli, qui presunt collegiis monachorum, diebus istis cogitare debent de recessu a secularibus et parare se ad revertendum ad antiquum populum Judeorum. Die Lesart: nulli qui, welche die Münchener Handschriften, Heinrich v. Herford und das Mainzer Manuskript übereinstimmend geben, ist sinnlos; Eymericus hat: illi qui;

Digitized by Google

jenen Excerpten aus dem ersten und zweiten Buche der Concordia entsprechen, an denen von der Seligwerdung der Juden ohne vorherige Bekehrung die Rede ist. Wie verhält sich nun aber der Satz zum Texte Joachim's? Auch dieser kommt auf die Juden zu sprechen, aber in einem der Fassung jenes Satzes gerade entgegengesetzten Sinne: es heifst dort, dafs Gott nach Ablauf des Kampfes mit dem Antichrist die verhärteten Herzen der Juden erweichen und sie mit den Heiden in der Kirche Christi vereinigen werde [1].

Am allerdeutlichsten aber läfst der aus dem Abschnitt über die Israeliten, Ägypter und Babylonier entnommene Satz den Mangel an Gewissenhaftigkeit, der unsere Excerptensammlung charakterisiert, erkennen. Die Concordia, so wird dort behauptet, lasse die Predigermönche, wenn sie von den Klerikern angefeindet werden, zu den Ungläubigen übergehen, und es stehe zu befürchten, dafs die Predigermönche die Heiden zum Kampfe gegen die Römische Kirche versammeln würden [2]. Vergleichen wir den Text der Concordia, so finden wir hier allerdings die Prophezeiung von dem Auszuge der Spiritualen zu den heidnischen Völkern [3], dagegen kein Wort davon, dafs die Kleriker als Feinde der

Matthaeus Paris: isti qui; wir vermuten als ursprüngliche Lesart: nonnulli qui.

1) Conc. V, 86, p. 114ª: quia nimirum in die illo scindetur velum, quod manet usque hodie positum super cor Judeorum, et ipsorum quoque corda duriora petris agnita veritate mysteriorum dei scinderentur ad penitentiam . . . . significat reformari statum ecclesie in eum gradum et similitudinum, in quo fuit tempore apostolorum, et letari in multitudine duorum populorum, hoc est Judeorum et gentilium.

2) Preger a. a. O. S. 36: invenitur, quod predicatores et doctores religiosi, quando infestabuntur a clericis, transibunt ad infideles et timendum est, ne ad hoc transeant predicatores, ut congregent eos in prelium contra Romanam ecclesiam.

3) Conc. V, 58, p. 90ª: transituri sunt etiam nunc fideles ad infideles predicare illis verbum salutis, ut quia falsi christiani persequuntur spirituales viros et indignos se indicant regno dei iusto omnipotentis, tollatur talentum ab indignis . . . qui vero populi et gentes erunt etiam nunc sanctis predicatoribus pro muris adversus impios a dextris et a sinistris.

Digitized by Google

Spiritualen auftreten werden. „Falsi christiani“ heifsen die Verfolger der Spiritualen bei Joachim; sie werden mit den die Israeliten bedrängenden Ägyptern verglichen und dort näher als „filii huius seculi, qui magis cupiunt manere in exilio isto, quam transire ad patriam“ bezeichnet, an einer unmittelbar vorausgehenden Stelle wird vor allem auf die Griechen als Verfolger der „im Geiste Wandelnden“ hingewiesen. Wie ist es nur möglich, müssen wir uns fragen, die Kleriker, die bei Joachim überall als die Nachfolger Christi und der Apostel erscheinen, mit jenen „falschen Christen“ zu identifizieren? Von einem Kampfe der Spiritualen mit ihren Verfolgern ist vollends gar keine Rede, da sie auf der Flucht zu den Ungläubigen kommen und diesen das Wort Gottes verkünden.

Fassen wir unsere bisherigen Auseinandersetzungen zusammen, so hat sich uns ergeben, dafs der oder die Verfasser unserer Excerpte die zum ewigen Evangelium vereinigten drei Schriften Joachim's als untergeschoben hinstellten, dafs sie bei der Bekämpfung des ewigen Evangeliums entschieden die Sache des Weltklerus gegenüber dem Mönchtum vertraten, dafs der Text der Concordia durch ihre Auszüge zum grofsen Teile in gehässig entstellter Weise wiedergegeben, vor allem in die Prophezeiungen Joachim's eine diesem ganz fremde Feindseligkeit gegen den Weltklerus hineingetragen worden ist. Alle diese Momente lassen unsere Excerptensammlung als unter dem Einflufs des leidenschaftlichen Kampfes zwischen den Pariser Universitätslehrern und den Bettelmönchen entstanden erscheinen, als das nach dem Berichte des Richer von Sens von der Pariser Universität aufgestellte Verzeichnis der Irrlehren des ewigen Evangeliums [1].

---

1) Es soll damit nicht gesagt sein, dafs der römischen Kurie und der päpstlichen Untersuchungskommission unsere Artikel notwendig in einer auch formell gleichlautenden Fassung vorgelegen haben müfsten. Hält man die Wendung „isti errores extrahi possunt“ für dem Charakter einer Rechtsschrift nicht entsprechend, so steht nichts im Wege, die Artikel als den Entwurf der Anklageschrift der Pariser Universität zu betrachten, die in ihrer späteren Redaktion aber wohl kaum von

Digitized by Google

Auch der Umstand, daſs die Excerpte nur den Introductorius und die Concordia, nicht auch den Kommentar zur Apokalypse und das Psalterium decem chordarum umfassen, spricht für unsere Annahme. Die Excerpte sind höchstwahrscheinlich im Jahre 1254 zusammengestellt [1], also um dieselbe Zeit, in der Wilhelm von St. Amour noch nicht das vollständige Evangelium aeternum sondern nur ein „nicht unbeträchtlicher" Teil desselben bekannt war. Es war vielleicht das dem Wilhelm von St. Amour vorliegende unvollständige Exemplar des ewigen Evangeliums, aus dem unsere Auszüge genommen sind.

Die nächstliegende Folgerung, die aus unseren bisherigen Erörterungen zu ziehen ist, ist die, daſs die Excerptensammlung, über deren Verlässigkeit wir ein so hartes Urteil aussprechen muſsten, als Quelle für die Kenntnis und die Geschichte des ewigen Evangeliums nur mit der allergröſsten Vorsicht benutzt werden darf. Es ist von vornherein zu verwundern, daſs auch diejenigen Gelehrten, welche das zwischen der Concordia Joachim's und dem ewigen Evangelium bestehende Verhältnis richtig beurteilten, ihre Angaben über den Inhalt der Concordia nicht aus dem Originale sondern vorzugsweise aus unseren Excerpten, also aus einer abgeleiteten Quelle schöpften; dieses unmethodische Verfahren hat sich dadurch schwer gerächt, daſs die sämtlichen Entstellungen der Lehre Joachim's, wie sie in unseren Excerpten zutage treten, in den modernen Darstellungen der Geschichte des Joachimismus wiederkehren und vielfach ein Zerrbild des wahren Sachverhaltes geben [2]. Aber auch da,

---

dem sachlichen Inhalt unserer Artikel abwich. Eine Erklärung für die oben angeführte Wendung könnte aber auch in dem von Rücksichten der Klugheit diktierten Bestreben der Ankläger gesucht werden, trotz ihrer schroffen Opposition gegen das Evangelium aeternum in der Form dem Urteile der Kurie nicht vorzugreifen.

1) Vgl. Preger a. a. O. S. 10.

2) Engelhardt a. a. O. S. 68 ist der Ansicht, daſs in unseren Excerpten nur die stärksten und anscheinend gefährlichsten Sätze des ewigen Evangeliums herausgehoben seien, und daſs manche, wie die Formel: per quod datur intelligi beweise, etwas Weiteres sagen, als


Digitized by Google

wo uns eine Vergleichung der Excerpte mit dem Originale nicht möglich ist, in dem Abschnitte über den Introductorius, werden wir schwerlich, wie es bisher durchgängig geschehen ist, unseren Excerpten unbedingtes Vertrauen entgegenbringen dürfen; nach unserer Ansicht empfiehlt es sich vielmehr, bei der Darstellung der Lehren des Introductorius sich in der Hauptsache auf die, wenn auch spärlichen, so doch den Eindruck der Verlässigkeit machenden Auszüge zu beschränken, die uns das Sitzungsprotokoll der Untersuchungskommission von Anagni mitteilt, und die Pariser Excerpte nur insoweit heranzuziehen, als sie mit den Angaben der Untersuchungskommission übereinstimmen oder sich durch diese kontrollieren lassen [1]. Denn wer bürgt uns da-

---

im ewigen Evangelium selbst enthalten war. Einzelne Abweichungen unserer Excerpte von dem gedruckten Texte der Concordia sind Engelhardt nicht entgangen; in solchen Fällen denkt er an Zusätze des Verfassers des Introductorius. Wir halten das für sehr unwahrscheinlich; denn erstlich waren für Gerhard die Schriften Joachim's göttliche Offenbarungen, zu deren Interpolierung er sich daher wohl nicht berufen halten konnte. Zweitens geht aus dem Sitzungsbericht der Untersuchungskommission von Anagni vom 8. Juli 1255 (Renan a. a. O. S. 110ff.) unzweifelhaft hervor, dafs Gerhard, wenn er doch Zusätze zu dem Texte Joachim's für nötig fand, dieselben in Form eines Kommentars, höchstwahrscheinlich als Randglossen, beigeschrieben hatte, so dafs es offenbar in jedem einzelnen Falle möglich war, das Eigentum Gerhard's von dem Joachim's zu scheiden. Bei unseren Excerpten handelt es sich aber mehrfach überhaupt nicht um „Zusätze", sondern um direkte Widersprüche zwischen dem gedruckten Texte und den angeblich aus der Concordia gezogenen Stellen. Engelhardt's Auffassung hat sich Hahn (Geschichte der Ketzer im Mittelalter, Bd. III, S. 164ff.) angeschlossen. Renan (a a. O. S. 124) hat die sämtlichen Excerpte zur Charakterisierung der Lehren des ewigen Evangeliums verwendet, ohne den Versuch zu machen, sie durch den Originaltext der Concordia zu kontrollieren oder zu vervollständigen. Auch Reuter (a. a. O. S. 204) endlich hat auch diejenigen Sätze, welche er als absichtliche Entstellungen der Worte Joachim's bezeichnet hatte (a. a. O. S. 365f.), seiner Darstellung des joachimitischen Lehrbegriffes zugrunde gelegt.

1) Auch die im Roman de la Rose (éd. Francisque-Michel, T. II, p. 36sq.) mitgeteilten Sätze des „ewigen Evangeliums" sind wahrscheinlich auf den Introductorius Gerhard's zurückzuführen. Denn

Digitized by Google

für, dafs der Text des Introductorius von den Pariser Anklägern nicht in der ganz gleichen Weise wie der der Concordia gefälscht worden ist?

Auch für die Beurteilung der Stellung der Kurie zu der über das ewige Evangelium angestellten Untersuchung dürfte das Resultat unserer Auseinandersetzungen nicht ganz ohne Bedeutung sein. Wenn die Pariser Universitätslehrer in der That den Introductorius und, wie sich aus unseren Excerpten ergiebt, die Concordia Joachim's censuriert haben, so haben sie es gewifs auch nicht versäumt, den zuständigen kirchlichen Behörden, dem Bischof von Paris und der päpstlichen Kurie, ihre Anklage zuzustellen. Aus den über den Prozefs, der zu Anagni über das ewige Evangelium geführt wurde, erhaltenen Schriftstücken ersehen wir nun, dafs der päpstlichen Untersuchungskommission aufser dem Introductorius auch zwei Anklageschriften vorlagen [1]. Die erste derselben, von dem Bischof Florentius von Accon vorgelegt und wohl auch verfafst, wendete sich ausschliefslich gegen die drei Hauptschriften Joachim's und die ihnen von Gerhard von Borgo San-Donino beigefügten Glossen, während sie den Introductorius ganz ignorierte. Der zweiten Anklageschrift gedenkt Papst Alexander IV. in seinen Briefen an Reginald von Paris vom 23. Oktober 1255, vom 4. November 1255 und vom 8. Mai 1256, indem er zu wiederholten Malen auf „gewisse Blätter“ hinweist, die sehr vielen zugestellt worden seien und die vieles, was im Introductorius

der in ihnen sich aussprechende Gedanke, dafs durch Petrus das neutestamentliche Zeitalter, durch Johannes das des hl. Geistes versinnbildlicht sei und dafs die Macht des Petrus der des Johannes weichen müsse, findet sich zwar an verschiedenen Stellen der Hauptschriften Joachim's (Expos. in Apoc., p. 17[b]. 265[b]; Concord. II, 5, p. 20[b]. 21[a] etc.), tritt aber keineswegs so bedeutsam hervor, dafs er, wie es der französische Dichter hinstellt, als das Fundament der Lehre Joachim's gelten könnte. Erst durch Gerhard von Borgo San Donino werden jene Sätze ihre hervorragende Stellung im joachimitischen Lehrsystem erlangt haben.

1) Renan a. a. O. S. 108ff.


Digitized by Google

nicht enthalten sei, demselben boshafterweise zuschrieben [1]. Mit der von dem Bischof Florentius verlesenen Anklageschrift können diese „Schedulae“ um deswillen nicht identisch sein, weil jene Schrift nur Auszüge aus der Concordia, dem Kommentar zur Apokalypse und dem Psalterium decem chordarum und zwar in wörtlicher Anführung der inkriminierten Stellen enthielt [2]; dagegen steht nichts der Annahme entgegen, daſs die von der Pariser Universität aus dem Introductorius und der Concordia zusammengestellten Artikel es gewesen sind, über welche der den beiden Bettelorden äuſserst geneigte Papst sich in so bitterem Tone geäuſsert hat. Die Gefährlichkeit der Lehren Joachim's zugestanden, werden wir doch nach unseren früheren Auseinandersetzungen die von Alexander IV. geübte Kritik, wenn sie sich wirklich auf die von uns bisher besprochenen Excerpte bezog, in der Sache als berechtigt anerkennen müssen.

Gehen wir aber einen Schritt weiter und wenden wir uns zu dem Ausgange der Untersuchung zu Anagni, so wird uns die auf alle Fälle überraschende Animosität des Papstes gegen die Ankläger eines als häretisch verurteilten Buches noch verständlicher werden. Trotz des mangelhaften bisher bekannt gewordenen Aktenmateriales über die Verhandlungen der päpstlichen Untersuchungskommission steht doch so viel fest, daſs dieselbe über die Orthodoxie nicht nur des Introductorius, sondern auch der drei zu dem ewigen Evangelium vereinigten Hauptwerke Joachim's zu entscheiden hatte und daſs ihr Urteil für die letzteren günstig ausgefallen ist. Ein halbes Jahr war seit dem Erlasse der ersten den Introductorius verurteilenden Bulle verflossen,

1) Vgl. Du Boulay a. a. O. S. 292. 302: et quia quaedam scedulae plerisque fuerunt exhibitae, in quarum nonnullis multa, quae in libello non continebantur eodem, nequiter sibi adscripta fuisse dicuntur, censuimus de ipsis scedulis illud idem.

2) Vgl. Renan a. a. O. S. 110, aus dessen Anführungen unzweideutig hervorgeht, daſs die Excerpte, welche Bischof Florentius am 8. Juli 1255 zu Anagni vorlegte, sich nicht, wie Engelhardt a. a. O. S. 18 angenommen hatte, auf den Introductorius bezogen haben.

Digitized by Google

als Wilhelm von St. Amour den ihm vorgetragenen Klagen über die Konnivenz der Pariser Universität gegenüber den Lehren des ewigen Evangeliums mit der Erklärung begegnete, daſs seines Wissens ein Teil jener Lehren — soweit sie der Introductorius enthielt — verurteilt worden, während der Zensur der übrigen vor allem die Verteidigung derselben seitens einzelner Persönlichkeiten am päpstlichen Hofe im Wege sei [1]. Wer diese Gönner des Joachimismus waren, ist nicht schwer zu erraten; noch stand zu jener Zeit Johannes von Parma als Generalminister an der Spitze des Franziskanerordens, einer der eifrigsten Anhänger der Lehren Joachim's von Floris und zugleich von mächtigem Einflusse auf die Entscheidungen der päpstlichen Kurie. Die engsten freundschaftlichen Beziehungen bestanden zwischen ihm und den Päpsten Innocenz IV. und Alexander IV., wie auch später ihren Nachfolgern Hadrian V., Nikolaus III. und Johann XXI.; unter dem Kardinalskollegium zählte er manchen begeisterten Freund und Bewunderer und auch auſserhalb der joachimitischen Kreise trug man sich mit der Hoffnung, daſs Johannes von Parma zur Reformierung der Kirche berufen sei.

Die Könige von Frankreich und England eiferten danach, dem begeisterten Vertreter der franziskanischen Ideeen ihre Verehrung zu bezeugen, und einen Augenblick schien es, als ob die persönliche Freundschaft, die Johannes von Parma mit dem Kaiser Johannes Vatazes von Nicaea verband, die Griechen zur Rückkehr zur römischen Kirche bestimmen werde [2]. Johannes von Parma stand aber mit seiner rückhaltslosen Hingabe an die Lehren Joachim's, denen er bis zu seinem Tode anhing, innerhalb seines Ordens keineswegs vereinzelt da; wie wir aus Salimbene's Chronik

1) Vgl. oben S. 384, Anm. 1.

2) Vgl. Histoire littéraire, T. XX, p. 23—26; Panfilo da Magliano a. a. O. S. 434—453; Wadding, Annales minorum, T. III, p. 171sqq.; T. IV, p. 2—12; Salimbene a. a. O. S. 93—98. 101. 104. 124. 126—129. 131. 133. 136. 149. 213. 317f.; Engelhardt a. a. O. S. 82ff.; Reuter a. a. O. S. 216f.; Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana. Nuov. ediz. T. IV, p. 1, S. 136ff.


Digitized by Google

ersehen, hatten sich zahlreiche Minoriten, und unter ihnen hochbedeutende, zum Teil den Ordensheiligen zugerechnete Persönlichkeiten wie z. B. Hugo von Digne, Bartholomaeus Guiscolus, Gerhard von Borgo San-Donino u. a. dem Joachimismus zugewendet [1]. Und auch von jenen Angehörigen der beiden Bettelorden, denen die Bücher Joachim's nicht als göttliche Offenbarung galten, huldigte die Mehrzahl wenigstens bis zu einem gewissen Grade den apokalyptischen Spekulationen, die Joachim angeregt hatte, und hielt besonders an der in Joachim's unechten Schriften weiter ausgesponnenen Anschauung fest, daſs den beiden Bettelorden eine in der Offenbarung Johannis vorhergesagte wichtige Mission bei dem bevorstehenden Ende des neutestamentlichen Zeitalters bestimmt sei. Besonders charakteristisch ist in dieser Beziehung die von dem heiligen Bonaventura, dem Nachfolger Johann's von Parma als Generalminister der Minoriten, gegebene Erklärung von Offb. 7, 2, die es als göttliche Offenbarung aussprach, daſs unter dem an jener Stelle genannten Engel mit dem Siegel des lebendigen Gottes der heilige Franziskus verstanden werden müsse [2]; genau

1) Vgl. Salimbene a. a. O. S. 97ff. 101; über die Joachimitengemeinde, die sich zu Hyères um Hugo von Digne versammelte, vgl. Salimbene a. a. O. S. 101; Renan a. a. O. S. 123; über die Bekehrung zweier Dominikaner zum Joachimismus durch Hugo vgl. Salimbene a. a. O. S. 104ff.

2) Bonaventurae legenda s. Francisci, prologus (Opera, Venetiis 1754, T. V, p. 479): Sub apertione namque sexti sigilli vidi, ait Joannes in apocalypsi, alterum angelum ascendentem ab ortu solis habentem signum dei. Hunc dei nuntium amabilem Christo, imitabilem nobis et admirabilem mundo servum dei fuisse Franciscum indubitabili fide colligimus. Vgl. Wadding, Annales minorum, T. IV, p. 259. Das von Wadding angeführte Zeugnis des Bartholomaeus Pisanus zeigt uns, wie ernst es Bonaventura mit seinen apokalyptischen Spekulationen nahm. Derartigen und noch bedenklicheren Auffassungen sollte unzweifelhaft, nachdem die Kurie die Unterstützung der Joachimiten aufgegeben hatte, durch das auf dem Pariser Generalkapitel der Minoriten im Jahre 1266 erlassene Gebot, alle älteren Lebensbeschreibungen des hl. Franziskus zu vernichten — nur diejenige des hl. Bonaventura hatte von da ab noch offizielle


Digitized by Google

derselbe Satz findet sich unter den als häretisch bezeichneten Artikeln von Gerhard's Introductorius [1], ein ganz ähnlicher unter den ketzerischen Glaubenssätzen der Spiritualen wieder [2]. Aber auch im Dominikanerorden hat man auf die Prophezeiungen Joachim's von den Predigermönchen des dritten Zeitalters hohen Wert gelegt: hervorragende Schriftsteller des Ordens wie Stephanus de Salanhaco (gest. 1290), Gerhardus de Fracheto (gest. 1271) und Dietrich von Apolda (gest. 1298) haben die Dominikaner unbedenklich mit den Parvuli Joachim's identifiziert [3], und im Hinblicke auf die Weissagung Joachim's von den zwölf Begleitern des Ordensstifters der Parvuli ist die Vermehrung der Provinzen des Dominikanerordens über die ursprüngliche Zwölfzahl hinaus von manchen Ordensangehörigen lebhaft bekämpft und als sündhaft bezeichnet worden [4]. In den unfraglich aus den

---

Geltung — entgegengetreten werden. Ehrle, Zeitschr. f. kathol. Theologie, Jahrg. VII, 1883, S. 396.

1) Vgl. Renan a. a. O. S. 110, Anm. 2: item in XII. capitulo versus finem ponit haec verba: usque ad illum angelum, qui habuit signum dei vivi, qui apparuit circa 1200 incarnationis dominicae, quem angelum frater Gerardus vocat et confitetur sanctum Franciscum.

2) Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae in Limborch's Historia inquisitionis, p. 301: item iuxta expositionem predicti fratris P. Johannis in postilla super apocalipsim ipse Raymundus credebat et intelligebat sanctum Franciscum esse illum angelum de quo dicitur in apocalipsi, quod facies eius erat sicut sol et habebat librum apertum in manu sua.

3) Acta Sanctorum. August T. I, p. 378 sq. 562 sq. 574, an welchen Stellen auch die Streitfrage erörtert wird, ob die Bilder des hl. Dominikus und hl. Franziskus in der Markus-Kirche zu Venedig auf Veranlassung Joachim's, also wohl vor der Geburt der beiden Ordensstifter, angebracht worden seien.

4) Scriptor anonymus ex ordine praedicatorum bei Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio, T. VI, p. 335: Venerabilis etiam abbas Joachim, Florinensis ordinis institutor, fratribus suis habitum, quem dictus magister Reynaldus a beatissima virgine acceperat, prophetice demonstrans in quodam monasterio ordinis sui depingi fecit in Calabria, dicens: Cito surrecturus est in ecclesia dei ordo novus docentium, cui praeerit unus major et cum eo et sub eo erunt duodecim praefatum ordinem regentes .... parcat illi dominus, qui causam et occasionem dederit, ut per provin-

Digitized by Google

Kreisen des Dominikanerordens herrührenden Visionen, welche Dietrich von Apolda seiner Lebensgeschichte des hl. Dominikus einverleibt hat, erscheinen die beiden Ordensstifter, Franziskus und Dominikus, ebenso wie die Parvuli Joachim's als die Führer im Kampfe gegen den Antichrist und das Tier der Apokalypse, es offenbart sich aber in ihnen zugleich jener Geist der Feindseligkeit gegen den Weltklerus, der in der Anklageschrift der Pariser Universität als charakteristisch für die Doktrinen der Joachimiten hingestellt wurde. Zur Beschämung und Bekämpfung „des schlimmen, unvernünftigen und abscheulichen Geizes, der eitlen und verdammungswerten Habgier der Kleriker" hat Gott jenen Visionen zufolge die beiden heiligen Ordensstifter in die Welt gesandt; schwere Strafgerichte werden dem Weltklerus in Aussicht gestellt, die Könige und Fürsten werden sich gegen ihn wegen seines überreichen Besitzes erheben, während auch die Mönche Kämpfe mit den Bischöfen um ihre Klöster und Privilegien zu führen haben werden [1]. So allgemein verbreitet war jene joachimitische Auffassung der Bedeutung der beiden Bettelorden, daſs die im Jahre 1255 von den Generalen des Franziskaner- und Dominikanerordens, Johann von Parma und Humbert von Romans, an ihre Ordensangehörigen gemeinsam erlassene Encyklica es mit unzweideutigen Worten aussprach, das Ende aller Dinge

ciarum divisionem hic propheticus et apostolicus numerus tolleretur. Ganz analog ist die Bemerkung eines zweiten Anonymus aus dem Predigerorden (Martène et Durand a. a. O. S. 348): Stante illa prophetia (Joachimi) timeo eos peccasse, qui causam et occasionem dederunt, ut per provinciarum divisionem hic propheticus et apostolicus numerus ab ordine tolleretur.

1) Acta Sanctorum a. a. O. S. 625 ff. Vgl. besonders die Stellen: Surgent religiosi contra episcopos propter eorum oppressa monasteria et privilegia annullata, reges et principes contra clerum propter possessionum et divitiarum affluentiam et regnum in se ipsum divisum desolabitur, und ebenda: Mihi vero de divina providentia admiranti dixit dominus: servum meum electum Franciscum ad hoc in mundum destinavi, ut clericorum avaritiam malam, irrationabilem et detestabilem ostenderem quaestumque inutilem et damnabilem confutando libertatem misericordiae imitabilem . . . comprobarem.

Digitized by Google

sei da und deshalb habe Gott die Mendikanten zum Heile der Menschheit erweckt; die beiden Orden sind die zwei grofsen Lichter, welche die dunklen Schatten des Todes zu erhellen bestimmt sind, die zwei Posaunen des Moses, die zwei Cherubim, welche ihre Flügel schützend über die Christenheit ausbreiten, sie sind die zwei Brüste der Braut, welche die Kleinen in Christo nähren sollen; mit diesen Vergleichen sich nicht begnügend, identifizieren die beiden Generale ganz im Anschlufs an Joachim ihre Orden mit den zwei Zeugen und den zwei Ölbäumen der Apokalypse (11, 3), mit den zwei leuchtenden Sternen, die nach den sibyllinischen Weissagungen wie vier Tiere aussehen und am Ende der Welt die Demut und freiwillige Armut verkünden sollen [1].

---

1) Wadding a. a. O. Bd. III, p. 380: Salvator seculi ... novissime diebus istis in fine seculorum duos nostros ordines in ministerium salutis, prout indubitanter creditur, suscitavit .... hi sunt (ut ad dei gloriam loquamur, non nostram) duo magna luminaria, quae lumine celesti sedentes in tenebris et umbra mortis ubique terrarum illuminant et ministrant. hi sunt duae tubae veri Moysis ... hi sunt duo cherubin pleni scientia ... alas suas extendentes ad populum, dum ipsum verbis et exemplis protegunt ... hi sunt duo ubera sponsae, ex quibus parvuli in Christo lac sugunt ... hi sunt duo filii olivae splendoris, qui assistunt dominatori universae terrae ... hi sunt duo testes Christi, qui saccis amicti iam predicant et testimonium perhibent veritati. hi sunt illae duae stellae lucidae, quae secundum Sibyllinum vaticinium habent species quatuor animalium, in diebus novissimis nomine agni vociferantes in directione humilitatis et voluntariae paupertatis. Vgl. damit Joachim Conc. V, 38, p. 76[b]: duo vere angeli mittuntur Sodomam quasi Moyses et Helias, quia duo sunt genera spiritualium virorum, qui mittuntur a domino predicare in mundum. Expos. in Apocal. p. 40[b]: quod tamen et de ultima predicacione, que erit in proximo, intelligi potest, de qua in persona Joannis ordini, quem Joannes ipse designat, in sexto angelo tubis canentium dictum est: oportet te iterum prophetare etc. Ibid. p. 146[a]: igitur secundum Hieronymum, quod videtur hic dictum de Helya et socio eius, non carnaliter secundum litteram, sed spiritualiter est intelligendum; quodsi spiritualiter et non carnaliter, aut eo modo, quo Joannes venit in spiritu et virtute Helye, duo aliqui venturi sunt, aut in eis duo ordines spirituales intelligendi sunt, qui pugnaturi sunt cum bestia. ..... [testes] possunt secundum spiritum accipi

Digitized by Google



Den gewaltigen Einflufs, den, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, die Ideen Joachim's auf das gesamte Mönchtum — auch die Jesuiten haben späterhin als die Predigermönche Joachim's gelten wollen [1] — geübt haben, müssen wir uns vergegenwärtigen, wenn wir nach den Ursachen forschen, die zur Niederschlagung der Anklage gegen das ewige Evangelium geführt haben. Wenn wir von der Beziehung der joachimitischen Weissagungen über die Parvuli auf den Minoritenorden absehen, so hat ein prinzipieller Unterschied zwischen den Hauptsätzen des Introductorius, soweit sich aus dessen Fragmenten Schlüsse ziehen lassen, und dem ewigen Evangelium selbst nicht bestanden. Hat auch Joachim in seinen drei Hauptschriften mehrfach auf das Problematische aller seiner Weissagungen und die der Schrifterklärung, wie jeder menschlichen Erkenntnis gezogenen Schranken hingewiesen, so sind doch seine Hauptsätze über die drei Zeitalter, über den Beginn der Zeit des Evangeliums des heiligen Geistes mit dem Jahre 1260, über die Ersetzung der Hierarchie und des Weltklerus durch den Mönchsorden der Parvuli so bestimmt .gefafst, die chronologischen Berechnungen auf Grund der symbolischen Drei- und Siebenzahl mit so entschiedenem Anspruch auf autoritative Geltung aufgestellt, dafs daneben Joachim's formelle Erklärung der Unterwerfung seiner Schrifterklärung unter die Entscheidung der päpstlichen Kurie kaum in Betracht kommt. Wie Reu-

duo viri ipsi, Moyses et Helyas, quorum unus designat ordinem clericorum, alius ordinem monachorum. Ib. p. 147[a]: vel certe duo ordines iustorum, qui designantur per illos. Ib. p. 204[a]: sepe dictum est in hoc libro, quod quatuor animalia spirituales ordines designant. Ib. p. 148[b]: duo vero ordines isti in typo duorum virorum, due olive et duo candelabra dicti sunt, quia et oleo charitatis ardent et splendore sapientie lucent, quorum unum specialibus congruit monachis, alterum clericis convenire probatur. Vgl. die in joachimitischem Geiste gehaltene Predigt des Minoriten Bonaventura von Iseo bei Salimbene a. a. O. S. 118.

1) Vgl. Acta Sanctorum Mai, T. VII, p. 142. Corn. Cornelii a Lapide, s. J., commentarius in apocalypsin s. Joannis. Secunda ed. Veneta, 1717, p. 46 et 144, wo sich der Verfasser auf die Prophezeiungen der hl. Therese beruft.

Digitized by Google

ter [1] sehr richtig bemerkt hat, beweist uns jene Erklärung, dafs Joachim ebenso sehr für einen treuen Sohn der katholischen Kirche, wie für einen gottinspirierten Propheten hat gelten wollen; sie ändert aber nichts an der Thatsache, dafs durch den allgemeinen Geist und zahlreiche unzweideutige Äufserungen der Schriften Joachim's die Zukunft des Christentums in Frage gestellt, die unvollkommenen Zustände der Kirche schonungslos wie nie zuvor aufgedeckt und der Auflösung aller kirchlichen Ordnung, dem revolutionären Geiste, wie er sich besonders in der späteren inneren Entwickelung des Franziskanerordens zeigte, Thür und Thor geöffnet war. Nur die Ausnahmestellung, die Joachim als gottbegnadeter und wunderthätiger Seher in der öffentlichen Meinung namentlich Italiens einnahm, vor allem aber die Bedeutung seiner Prophezeiungen für die beiden Bettelorden kann uns die durch die Untersuchungskommission von Anagni ergangene Freisprechung der Hauptschriften Joachim's erklären, die bei unbefangener Beurteilung als im vollsten Sinne des Wortes häretisch hätten gelten müssen [2].

Auch zur Verurteilung von Gerhard's Introductorius hat man sich zu Anagni offenbar nur mit widerstrebenden Gefühlen entschlossen. Daraufhin deutet erstlich die mifsbilligende Äufserung des Papstes Alexander's IV. über die „boshaften“ Ankläger jener Schrift, worunter höchstwahrscheinlich die Pariser Universitätslehrer zu verstehen sind; desgleichen der Umstand, dafs in der den Introductorius verurteilenden Bulle geradezu ängstlich jede Kritik desselben vermieden und nur der Beschlufs, denselben zu unterdrücken, verkündet wird. Und wie vorsichtig ist man bei der Ausführung dieses Beschlusses verfahren! Kaum ist der Befehl zur Konfiskation des Introductorius und der aus ihm gezogenen Anklageartikel in Paris eingetroffen, so ist auch

1) a. a. O. S. 359.

2) Man vergleiche die ebenso scharfe als zutreffende Kritik, welche die Provinzialsynode von Arles zwischen 1263 und 1266 an den Doktrinen Joachim's geübt hat (**Mansi**, Sacrorum conciliorum nova collectio, T. XXIII, col. 1001 ff.).

Digitized by Google



schon eine neue Weisung an den Bischof von Paris auf dem Wege, die ihm die schonendste Rücksichtnahme auf den Ruf des Franziskanerordens zur Pflicht macht, damit nicht dessen Feinden und Neidern die Konfiskation der von einem Angehörigen des Ordens verfafsten Schrift erwünschte Gelegenheit zur Herabsetzung der Minoriten in der öffentlichen Meinung gebe. Wer hört nicht auch hier das Mifstrauen gegen die Pariser Universität, die den Kampf gegen die Bettelmönche so recht eigentlich in Scene gesetzt, deutlich durchklingen?

Aber auch nachdem der Bischof von Paris ein volles halbes Jahr mit der Ausführung des ihm gewordenen Auftrages zugewartet, so dafs also während dieser Zeit der Introductorius ungehindert in weiteren Kreisen verbreitet werden konnte, wird ihm vom päpstlichen Stuhle keinerlei Mifsbilligung zuteil, dagegen wird es ihm wiederholt nachdrücklich ans Herz gelegt, bei der Konfiskation des Introductorius und der ihm entnommenen Sätze, die in Gegenwart des Kanzlers der Pariser Universität geschehen soll, jedem Ärgernis vorzubeugen. Das Ungewöhnliche in dem Vorgehen der Kurie tritt besonders deutlich hervor, wenn wir die Ausführung des Verdammungsurteils über die Streitschrift der Pariser Universität „de periculis novissimorum temporum" damit vergleichen. Dort ein geheimer Auftrag an den Bischof von Paris zu möglichst diskreter Unterdrückung eines nicht einmal ausdrücklich als häretisch bezeichneten Buches, das in Anagni heimlich verbrannt wird [1], hier eine

1) Matthaeus Paris a. a. O. ad a. 1256: auditis igitur hinc inde querelis praecepit papa, ut novus ille liber, quem evangelium aeternum nominant, secrete et si posset fieri, sine fratrum scandalo combureretur et alia, quae de Joachim corruptela dicuntur emanasse. vigilanter igitur procurante diligentia domini Hugonis cardinalis et episcopi Messanensis, qui de ordine praedicatorum extiterunt, caute ac tacite procuratum est. ita ut tumultus ad horam conquierit. Weiteren Kreisen wurde es überhaupt nicht bekannt, dafs der Introductorius verurteilt worden, so dafs lange nach dem Prozesse Gerhards Salimbene einen seiner Freunde vor der Lektüre des Introductorius warnen mufste (Salimbene a. a. O. S. 235f.).

Digitized by Google

Reihe von Bullen an die gesamte Christenheit, an König Ludwig den Heiligen und an den französischen Episkopat und Klerus, die sich in den stärksten Ausdrücken über die zensierte Streitschrift ergehen und deren allgemeine Vernichtung verfügen [1]; dort wird dem Bischof, der ein halbes Jahr den ihm gegebenen Auftrag unausgeführt gelassen, die Ansetzung einer Frist für die Einlieferung der Exemplare des verurteilten Buches anheimgestellt, hier wird vom Papste selbst eine Frist von acht Tagen bestimmt und die weltliche Macht zum Einschreiten gegen die dem päpstlichen Gebote Zuwiderhandelnden aufgerufen [2]; dort endlich wird mit keiner Silbe des Verfassers des Introductorius, den die päpstliche Kommission wohl kannte, Erwähnung gethan; die über ihn, und zwar nicht von der Inquisition, sondern von seinem Orden verhängte Strafe bestand darin, daſs er von Paris in ein sicilianisches Kloster versetzt und von den priesterlichen Funktionen suspendiert wurde [3]; Wilhelm von St. Amour aber wird von der Kurie, obwohl er sein Urteil rücksichtlich aller von ihm behandelten Fragen der Entscheidung des römischen Stuhles unterstellt hatte, seines Lehramtes entsetzt, in die Verbannung auſserhalb Frankreichs getrieben und des Rechtes, zu predigen und theologische Vorlesungen zu halten, für immer beraubt [4].

Die Parteilichkeit und Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens hat man denn auch in den verschiedensten orthodoxen Kreisen lebhaft empfunden und verurteilt, und der offiziellen Freisprechung der Schriften Joachim's zum Trotz ist namentlich in Frankreich der Kampf gegen den Joachimismus noch lange in erbitterter Weise fortgesetzt worden. Wilhelm von St. Amour hat sich nicht begnügt, in der im Jahre 1264 erschienenen neuen Bearbeitung der Schrift „De periculis novissimorum temporum“ seine früheren Anklagen gegen das ewige Evangelium zu wiederholen, sondern

---

1) Du Boulay a. a. O. S. 310f.
2) Ebd. S. 315.
3) Salimbene a. a. O. S. 102f.
4) Du Boulay a. a. O. S. 342ff.

Digitized by Google

er ist auch in einem eigenen Werke in die Bekämpfung der einzelnen Lehren der drei Hauptschriften Joachim's eingetreten. Der zwischen 1263 und 1273 verfaſste Traktat „De Antichristo et eius ministris" wiederholt die in dem früheren Werke gemachten Ausfälle gegen die Bettelmönche, die als Vorläufer und Jünger des Antichrists erscheinen, macht aber auch die Weltgeistlichen und die kirchlichen Behörden für das Unheil verantwortlich, das jene durch die ungehinderte Verbreitung der joachimitischen Irrlehren anrichten [1]. Seite an Seite stritt mit Wilhelm von St. Amour sein begeisterter Verehrer Rutebeuf [2], dessen beiſsender Satire schon zu Beginn des Kampfes der Dominikaner mit der Universität die Bettelmönche zur Zielscheibe gedient hatten. Mit einer Kühnheit ohnegleichen wies er auf das Verkehrte der mönchischen Askese hin, tadelte mit rücksichtsloser Schärfe die Begünstigung der Mendikanten durch Ludwig den Heiligen und stellte vor allem die Minoriten wegen ihrer Parteinahme für das ewige Evangelium als Feinde der Kirchenlehre und Vorläufer des Antichrists hin. „Während Kreta, Sicilien, Cypern und Corsica", so ruft er entrüstet aus, „von den Ungläubigen bedroht sind, giebt sich der französische König müssigen Träumereien hin und denkt auf die Erbauung neuer Konvente für diejenigen, welche einen neuen Glauben, einen neuen Gott und ein neues Evangelium predigen, und läſst die Heuchler ungehindert ihre verderbliche Saat in der Hauptstadt ausstreuen" [3]. In

---

1) Histoire littéraire de la France, T. XXI, p. 468—476.

2) Vgl. über ihn „Histoire littéraire de la France", T. XX, p. 719ff.

3) La complainte de Constantinoble v. 37sqq. (éd. Jubinal 1874, T. I, p. 119):

„Isle de Cret, Corse et Sezile,
Chypre, douce terre et douce isle
Où tuit avoient recouvrance,
Quant vous serez en autrui pile
Li rois tendra deçà concile
Comment Aiouls s'en vint en France:
Et fera nueve remanance
A cels qui font nueve créance

dem Gedichte über die Pharisäer deutet er es als ein Vorzeichen des Herannahens der Herrschaft des Antichrists, daſs die Mendikanten dem Glauben an das wahre Evangelium Christi untreu geworden sind und, anstatt für die Wahrheit einzutreten, mit frivolen Lügen das Volk betrügen [1]. In direkte Verbindung mit dem Minoritenorden wird das ewige Evangelium in dem geistsprühenden Gedichte über die Orden von Paris gebracht [2], während in der Satire „De sainte église“ Rutebeuf sich von allen lossagt, die den „fünften Evangelisten“, unter dem wir wohl Johann von Parma zu verstehen haben, ihren rechten Bruder, Meister und Minister nennen; und auch vor Gott, so hofft der Dichter, werden die dem wahren Christentum entfremdeten Asketen, mögen sie auch den Lehren des neuen

---

Novel Dieu et nueve Évangile;
Et lera semer par doutance
Ypocrisie, sa semance,
Qui est dame de ceste vile.“

1) Du Pharisian v. 50sq. 101sqq.; a. a. O. T. I, p. 245sqq.:

„Granz robes ont de simple laine,
Et si sont de simple couvaine . . . .
Et par ce véez plainement,
Que c'est contre l'avénement
A Antecrist.
Ne croient pas le droit escrist
De l'Évangile Jesu-Crist
Ne ses paroles:
En leu de voir dient frivoles
Et mençonges vaines et voles
Por decevoir
La gent et por apercevoir
S'à pièce voudront recevoir
Celui, qui vient,
Que par tel gent venir covient:
Quar il vendra, bien m'en sovient,
Par ypocrites;
Les prophécies en sont escrites:
Or vous ai tel gent descrites.“

2) Les ordres de Paris v. 61sqq.; a. a. O. T. I, p. 192:

„Se li Cordelier pour la corde
Puéent avoir le Dieu acorde,
Buer sont de la corde encordé . . . .
N'a pas granment que concordé
Fu par un d'aux et acordei
Un livre dont je me descorde.“

Digitized by Google

Evangeliums folgend, wie Schafe in Wald und Feld hausen, keine Gnade finden [1].

Gegen die Joachimiten in der Provence, wo die apokalyptische Schwärmerei in besonders üppiger Blüte stand, ist gleichzeitig Erzbischof Florentius von Arles in offizieller Weise eingeschritten, derselbe, der im Jahre 1255 zu Anagni die Anklage gegen die drei Hauptschriften Joachim's erhoben hatte. Die von ihm zwischen 1262 und 1266, also kurz nach dem Beginne des von den Joachimiten angenommenen dritten Zeitalters, abgehaltene Provinzialsynode [2] wies im

---

1) De Sainte Église v. 37sqq.; a. a. O. T. II, p. 47:

„Vous devins et vous discredistre,
Je vous jete fors de mon titre;
De mon titre devez fors estre,
Quant le cinquième esvengelitre
Vost' droit frère, mestre et menistre;
De parler dou roi célestre,
Encor vous feroit en champ estre,
Com autre brebiz chanpestre,
Cil qui font la novelle espitre.
Vous estes mitrés non pas mestre;
Vous copez Dieu l'oroille destre:
Dieux vous giete de son regitre,
De son registre, il n'en puet mais."

2) Die Verfasser der Gallia christiana (T. I, col. 570) haben aus den Eingangsworten der Statuten, welche die unter dem Vorsitze des Erzbischofs Florentius abgehaltene Provinzialsynode (Mansi, Sacrorum conciliorum nova collectio, T. XXIII, col. 1001sqq.) erliefs, den Schlufs gezogen, dafs dieselbe im Jahre 1260 stattgefunden habe. Dieser Vermutung ist u. a. auch H. Reuter (a. a. O. S. 370 Anm. 12) und Preger (a. a. O. S. 14) gefolgt. Nun ersehen wir aber aus der Gallia christiana, dafs der Vorgänger des Florentius, Bertrand I., noch am 22. Mai 1262 als Erzbischof von Arles urkundet, und bei näherer Prüfung der Einleitung zu den Provinzialstatuten des Florentius ergiebt sich keinerlei Veranlassung, die Synode in die Zeit vor dem Jahre 1263 zu setzen. In jener Einleitung heifst es von den Joachimiten: Dividunt etiam et distinguunt totum hoc spatium labentis saecula in tria tempora, quorum partem primam patri attribuunt, scilicet spiritus et legis Mosaicae, secundam attribuunt filio, quam appellant spiritus gratiae et duravit annis 1260, tertiam spiritui sancto, quam dicunt tempus amplioris gratiae et veritatis revelatae. Mit diesen Worten ist offenbar nichts anderes gesagt, als dafs für die Joachimiten das neutestamentliche Zeitalter mit dem Jahre 1260 sein Ende erreicht hat, für die chronologische Fixierung der Synode

Digitized by Google

Eingang zu ihren Beschlüssen darauf hin, daſs zahlreiche Anhänger von Joachim's Lehren sich damit befaſsten, in joachimitischem Geiste abgefaſste Kommentare in der Areatischen Kirchenprovinz sowohl als im Auslande zu verbreiten, im festen Glauben daran, daſs mit dem Jahre 1260 das Zeitalter des heiligen Geistes angebrochen sei. Indem Florentius die grundlegende Doktrin Joachim's von den drei Zeitaltern und den drei Testamenten ausführlich widerlegt und als sakrilegisch bezeichnet, nimmt er auch bestimmte Stellung zu dem Evangelium aeternum.

Vorsichtig genug, seine frühere erfolglos gebliebene Anklage gegen Joachim's Schriften unerwähnt zu lassen, spricht doch Florentius seinen Abscheu vor diesen unumwunden aus; nachdem er der Verurteilung des Introductorius gedacht, nennt er, in bedeutsamem Gegensatze zu den Anschauungen der Kurie als das „Fundament jener Pest“ die Konkordia und andere Bücher Joachim's und weist den Einwand, daſs diese von der Kirche nicht verurteilt worden seien, mit der den wahren Sachverhalt allerdings bedenklich verschleiernden Bemerkung zurück, daſs nur der Umstand, daſs jene Schriften von gewissen Mönchen in Winkeln und Höhlen versteckt gehalten worden, dieselben vor der Anathemisierung bewahrt habe [1]. Inwieweit das von der Synode er-

---

ist aber nur so viel aus ihnen zu entnehmen, daſs diese nach dem Eintritt des Jahres 1260 stattgefunden hat. Nach Gams (Series episcoporum, p. 494), dessen Quellen mir leider nur zum Teile vorliegen, ist Florentius erst im Juli 1262 zum Erzbischof von Arles ernannt worden und am 30. Mai 1266 gestorben, wonach also die Synode in die Zeit zwischen Ende 1262 und Anfang 1266 zu setzen wäre.

1) Mansi a. a. O. col. 1003: et licet nuper praesentibus nobis et procurantibus a sancta dei sede apostolica damnata fuerit nova quaedam, quae ex his pullulaverat, doctrina venenata, evangelii spiritus sancti pervulgata nomine, ac si Christi evangelium non aeternum, nec a spiritu sancto nominari debuisset, tanquam pestis huiusmodi fundamenta non discussa fuerint nec damnata, libri videlicet concordantiarum et alii libri Joachitici, qui a maioribus nostris usque ad haec tempora remanserunt intacti, utpote latitantes apud quosdam religiosos in angulis et antris, doctoribus indiscussi, a quibus si rumi-


Digitized by Google

lassene Verbot, joachimitische Schriften zu lesen und zu verbreiten von Erfolg begleitet war, entzieht sich unserer Beurteilung.

Über den Leitern der joachimitischen Bewegung hatten sich unterdessen auch von anderer Seite her drohende Gewitter zusammengezogen. So weite Verbreitung auch der Glaube an das Evangelium des hl. Geistes, wie wir oben sahen, in den beiden Bettelorden, gefunden hatte, so wenig konnte dieser doch standhalten, als der Gang der Weltgeschichte Joachim's Prophezeiungen unerfüllt liefs, als alle die Zeichen ausblieben, welche dem Beginn des dritten Zeitalters vorausgehen sollten. Schon der vorzeitige Tod Friedrich's II., der nach dem Glauben der Joachimiten als der Antichrist der Apokalypse an der Kirche und dem päpstlichen Stuhle das Strafgericht Gottes vollziehen sollte, hatte auch die begeistertsten Anhänger der joachimitischen Lehren aufser Fassung gebracht. Salimbene erschrak, als er die Todesnachricht vernahm, der er erst nach langem Zweifeln Glauben schenkte. Als aber auch Konrad IV., ohne dafs an ihm die Zeichen des Antichrists hervorgetreten, dahingegangen war und die Kurie, anstatt Einbufse an ihrer Macht zu erleiden, unbestrittener denn je die Geschicke der christlichen Welt entschied, da waren es wohl nur wenige,

---

nati fuissent, nullatenus inter sacros alios et sanctorum codices mixti remansissent, cum alia modica Joachitiaca opuscula, quae ad eorum pervenere notitiam, tam solemniter sint damnata. nos ergo etc. Die aufserordentlich schwerfällige, überdies unvollendet gebliebene Periode scheint mir nur unter der Voraussetzung einen Sinn zu ergeben, dafs in dem Satze „tamquam pestis — damnata" die Konjunktion „tamquam" in der Bedeutung von „quoniam" gebraucht ist. Über den Gebrauch von „tamquam" als kausale Partikel in der Bedeutung „weil angeblich" bei Tacitus vgl. Dräger, Historische Syntax der lateinischen Sprache, Bd. II, S. 651 und über einen ähnlichen Gebrauch von „tamquam" in der Vulgata vgl. Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, T. VI, p. 504. Über die besprochene Stelle vgl. Preger a. a. O. S. 15 und Reuter a. a. O. S. 370, Anm. 13; dem letzteren zufolge ist der Sinn der Stelle der, dafs Florentius die Sache so hinstelle, als ob zu Anagni auch die „libri concordantiarum et alii libri Joachitici" verurteilt worden seien.

Digitized by Google

die an den Hoffnungen, die sie auf das Jahr 1260 gesetzt hatten, festhielten. Die gedrückte Stimmung der joachimitischen Kreise in jener Periode läfst uns so recht deutlich die Äufserung Salimbene's erkennen, er habe sich damals entschlossen, fortan „nur das zu glauben, was er mit seinen Augen sehen könne“ [1].

Johannes von Parma, Gerhard von Borgo San Donino und ihre Getreuen dachten anders. Für den unerschütterlichen Glauben Gerhard's an die Prophezeiungen Joachim's giebt es wohl keinen besseren Beweis, als dafs er im Jahre 1258, als die Hohenstaufen ihre politische Rolle für immer ausgespielt zu haben schienen, den römischen Schattenkönig Alfons von Kastilien als „den verfluchten Antichrist“ bezeichnete, zur selben Zeit, als dieser, unterstützt von Ludwig dem Heiligen sich um die Bestätigung seiner Wahl durch Papst Alexander IV. bemühte. Als Ezzelino da Romano, der für Alfons Partei genommen, am 31. August 1258 den päpstlichen Legaten, Erzbischof Philipp von Ravenna, bei Torricella besiegt und gefangen genommen hatte, zweifelte Gerhard keinen Augenblick daran, dafs dieses Ereignis den Beginn der Herrschaft des Antichrists bedeute [2].

1) Salimbene a. a. O. S. 57f. 131.

2) Salimbene a. a. O. S. 234 [Ghirardinus] totum illud XVIII. capitulum Isaiae exponebat de quodam rege Hispaniae, scilicet de rege Castellae (capitulum Isaiae sic dicebat: vae terrae cymbalo alarum etc. usque ad finem). Et dixi sibi: dicis tu ergo, quod iste rex Castellae, qui modo regnat, est antichristus? Et ait: absque dubio antichristus ille maledictus, de quo omnes doctores et sancti, qui de hac materia locuti sunt, dixerunt. Et deridendo dixi sibi: spero in deo meo, quod tu invenies te deceptum. Et cum haec dixissem, subito apparuerunt multi fratres et saeculares in prato post dormitorium et cum tristitia mutuo loquebantur. Et dixit mihi: vade et ausculta, quid dicunt, quia cum tristitia videntur referre rumores. Ivi et redii et dixi sibi: dicunt, quod dominus Phylippus archiepiscopus Ravennas ab Icilino captus est. Et dixit: vides, quia iam incipiunt mysteria. Über das Verhältnis Alfons' X. zu Papst Alexander IV., Ludwig dem Heiligen und Ezzelin vgl. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 43; Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen, S. 141. 144ff. 170. 178.


Digitized by Google

Johannes von Parma anderseits, dem bei der Verwirklichung der joachimitischen Ideen eine hervorragende Rolle zugedacht war, schien entschlossen, dem Glauben an die Offenbarungen des Kalabresen auch die Existenz seines eigenen Ordens zum Opfer zu bringen. Im Widerspruch mit dem pseudojoachimitischen Kommentare zu Jeremias, der die zwei Orden der Prediger, auf welche Joachim's Prophezeiungen hinwiesen, schlechtweg mit dem Dominikaner- und Franziskanerorden identifiziert, verkündete Johannes als ihm gewordene göttliche Offenbarung, im Minoritenorden werde nach heftigen Kämpfen eine Spaltung eintreten zwischen den strengen Beobachtern der Regel und denjenigen, welche die päpstlichen Privilegien und Deklarationen befürworteten; alsdann aber werde die neue Kongregation der „Armen" entstehen, die von Gott begnadet, durch gewissenhafte Observanz sich dazu befähigen würden, an Stelle der Kleriker als berufene Lehrer und Prediger des göttlichen Wortes aufzutreten [1].

Wir haben um so weniger Veranlassung, an der Authenticität dieser Äußerung Johann's von Parma, die allerdings eine völlige innere Lossagung des Generalministers von seinem Orden bedeutet, zu zweifeln, als sein mit ihm enge befreundeter Ordensbruder Hugo von Digne, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten innerhalb der joachimitischen Kreise [2], schon im Jahre 1248 ähnliche Anschauungen vertreten hatte. Als damals zwei Provençalen sich zum Eintritt in den Minoritenorden bei Hugo meldeten, schlug dieser

---

1) Wadding a. a. O. Bd. IV, S. 2f.: Capita accusationis notavit Bernardus a Bessa, Bonaventurae socius . . . . . . tertio, quod, veluti si inesset spiritus prophetiae, fratribus praedixerit in duo hominum genera ordinem divisum iri, in puros regulae observatores atque in eos, qui privilegia et declarationes procurarent. sed praecessurum divisionem hanc duplex certamen verborum; postea vero orturam pauperum congregationem, rore coeli et dei benedictione impinguandam, quae perfecte regularis tereret semitas observantiae.

2) Über seine schriftstellerische Thätigkeit vgl. Histoire littéraire, T. XXI, p. 293. Panfilo da Magliano thut seiner bezeichnenderweise keine Erwähnung.

Digitized by Google

ihr Aufnahmsgesuch ab und gab ihnen dagegen unter Hinweis auf die bevorstehenden göttlichen Strafgerichte den Rat, als Einsiedler in den Wäldern zu leben und sich von Wurzeln zu nähren. Die Abgewiesenen stifteten, ohne Zweifel im Hinblick auf die in den joachimitischen Prophezeiungen bedeutsam hervortretenden zwei Zeugen der Apokalypse, die mit Säcken angethan sind (Apoc. XI, 3), den Bettelorden der Saccati, dessen ungemein rasche Verbreitung in der Provence, Italien, Frankreich und England seinem intellektuellen Urheber die heftigsten Anfeindungen seitens der provençalischen Minoriten zuzog [1]. In demselben Jahre (1274), in dem dieser Orden der Saccati oder Boscarioli zusammen mit dem gleichfalls aus joachimitischen Tendenzen hervorgegangenen Apostolikerorden von Gregor X. aufgehoben wurde [2], sprach Hugo von Digne in einem Briefe an den damals als Einsiedler in Greccio weilenden Johannes von Parma die Hoffnung aus, dafs in kurzer Zeit, nachdem

1) Vgl. Salimbene a. a. O. S. 109: Porro homo iste, qui ordinis fratrum minorum petebat ingressum, fuit principium ordinis Saccatorum, et habebat socium, qui similiter intrare volebat. Hi inspirati sunt nutu divino in praedicatione fratris Hugonis. Quibus frater Hugo dixit: Eatis ad nemora et addiscatis comedere radices, quoniam tribulationes appropinquant. Tunc iverunt et fecerunt sibi mantellos catabriatos, sicut antiquitus consueverunt habere serviciales ordinis sanctae Clarae . . . isti multiplicati sunt subito et appellabantur a fratribus minoribus de provincia Provinciae ironice et trufatorie Boscarioli. Porro frater Hugo multos habebat in ordine suo, et maxime in Provincia, aemulos et mordaces, et propter doctrinam abbatis Joachim et quia imponebant ei, quod ordinem Boscariolorum fecisset . . . . Porro Saccati subito diffuderunt se per civitates Italiae, in quibus capiebant loca ad habitandum et omnem modum, quem tenebant fratres minores et praedicatores in praedicationibus faciendis et confessionibus audiendis et in acquisitionibus mendicandis, ipsi similiter tenebant in omnibus; quia, ut dixi, nos et praedicatores docuimus omnes homines mendicare. Den Konvent der Saccati in Paris erwähnt Rutebeuf (Ordres de Paris a. a. O: T. I, p. 162), das Aufsehen machende Erscheinen der Saccati in London im Jahre 1257 Matthäus Paris (Chronica majora. Ed. Luard, T. V, p. 612 und 621).

2) Salimbene a. a. O. S. 111.


Digitized by Google

im Minoritenorden eine Spaltung eingetreten, ein neuer Orden, der der Kettenträger (Catenati) erscheinen werde, dessen Mitglieder einen solchen Grad von Vollkommenheit erreichen würden, daſs diejenige der Dominikaner und Minoriten dagegen nichts bedeute [1].

Die enge Verbindung, in welche Johannes von Parma die von ihm ins Auge gefaſste durchgreifende Reformierung des Mönchtums mit den joachimitischen Doktrinen gebracht, wurde für ihn verhängnisvoll. So stark auch die Partei im Minoritenorden sein mochte, die sich der von Johannes verfochtenen rigorosen Auslegung und Beobachtung der Regel des hl. Franziskus widersetzte, so hätte sie doch niemals den Sturz des Generalministers, der in jener Zeit des Kampfes mehr denn je die imponierende Macht seiner Persönlichkeit bekundete, herbeizuführen vermocht, wenn ihr nicht sein hartnäckiges Festhalten an den Ideen des ewigen Evangeliums, verbunden mit dem gleichzeitigen reiſsend schnellen Rückgang der joachimitischen Bewegung zu ihrem Vorgehen gegen Johannes von Parma einen festen Anhaltspunkt geliefert hätte. Als auch die römische Kurie die Protektion des Joachimismus aufgab und mit den Gegnern des Generalministers in Verbindung trat, war dessen Sturz entschieden; dem Befehle Alexander's IV. sich beugend, lehnte Johannes von Parma auf dem im Februar 1257 zu Rom

1) Wadding a. a. O. IV, 401: Hoc tempore sub huius anni limine frater Hugo de Dina, vir magnae eruditionis et spiritu prophetico donatus, mortem hanc Bonaventurae praedixit transiens per urbem veterem et scribens fratri Joanni Parmensi Gretii commoranti. Etenim post multa, quae angelico sermone soli Joanni erant nota, in litteris ei explicata, subdidit: Papa cito morietur. Passagium non fiet. Terra ultra mare Christianorum amittetur. Acri destruetur. Ordo Templariorum annullabitur. Frater Bonaventura non ascendet ad altiorem gradum. Ordo minorum dividetur. Ordo praedicatorum aspirabit et obtinebit praedia. Veniet ordo catenatorum, qui videbitur tantae perfectionis; quod omnis praeterita perfectio praedicatorum et minorum eius obtentu videbitur vilis et quasi nichil. Sollte Hugo bei seiner Prophezeiung von den Catenati wohl an den Engel der Apokalypse (20, 1), der den Schlüssel zum Abgrund und eine groſse Kette in seiner Hand hat, gedacht haben?


Digitized by Google

abgehaltenen Generalkapitel von vornherein eine Wiederwahl ab und lenkte, nachdem seine Anhänger zwei Tage lang sich seiner Abdankung widersetzt und der persönlich anwesende Papst die Vornahme einer Neuwahl angeordnet hatte, die Stimmen auf Bonaventura von Bagnoreggio [1]. Unmittelbar nach dem Schlusse des Generalkapitels wurde von Alexander IV., um über seine Stellung zu den Parteien innerhalb des Minoritenordens keinen Zweifel übrig zu lassen, die Auslegung der Franziskanerregel, wie sie Innocenz IV. gegeben hatte, dem Widerstreben der strengen Observanten zum Trotze, bestätigt und feierlich promulgiert [2].

---

1) Vgl. hierzu den vor kurzem bekannt gemachten Bericht des Peregrinus von Bologna in den ihrer Edition noch harrenden „Chronica viginti quatuor generalium" (mitgeteilt von Ehrle, Zur Quellenkunde der älteren Franziskanergeschichte. Zeitschrift für katholische Theologie, Jahrg. VII [1883], S. 343): quod hic generalis, postquam de legatione Graeciae fuit reversus, aemulis ipsis, qui multi erant, accusantibus eum domino papae Alexandro, idem papa sibi praecepit in secreto, quod renuntiaret officio et quod nullo modo assentiret, si ministri eum vellent in officio retinere. Et ego, inquit, in capitulo fui mediator inter ipsum et ministros et hoc habui ex ore ejus. In dem Berichte des Bernhard von Bessa, welcher dem Generalkapitel gleichfalls beigewohnt hat, heifst es bezüglich der Abdankung des Johannes von Parma: cum omnimodae importunitatis instantia allegata a ministerio se absolvi obtinuit. (Ehrle a. a. O. S. 343.) In dem Bericht des Heinrich Glasberger (Evers, Analecta ad fratrum minorum historiam [Lips. 1882], p. 70) heifst es einfach: ibidem [in capitulo Rome] eciam frater Johannes de Parma absolutus fuit, cum ordini annis decem prefuisset.

2) Wadding a. a. O. S. 2ff.; Salimbene a. a. O. S. 137. Es ist geradezu unbegreiflich, wie Panfilo da Magliano a. a. O. S. 446f. alle über den Rücktritt Johann's von Parma erhaltenen zeitgenössischen und völlig unverdächtigen Quellenberichte mit Ausnahme des einzigen Salimbene ignorieren und seine durch und durch einseitige Darstellung als die „authentische und allein wahre und richtige, auf unwiderlegliche Beweise gestützte Geschichte" des Generalates seines Ordensheiligen ausgeben konnte. Obwohl Salimbene den Gegensatz zwischen Johannes von Parma und der Kurie möglichst zu vertuschen sucht, stimmen doch einzelne Äufserungen vollständig mit der Darstellung der übrigen Quellen überein: ist es wohl wahr-


Digitized by Google

Den bisherigen Darstellungen zufolge ist der Abdankung Johann's von Parma sofort auch die Verurteilung seiner Genossen Leonardus und Gerhard von Borgo San Donino und die Anstrengung eines Prozesses gegen Johannes selbst gefolgt. Dafs diese Annahme eine irrige ist, lehrt uns die Chronik Salimbene's, der über diese Vorgänge zum grofsen Teile als Augenzeuge berichtet. In den ersten Tagen des September 1258 war es, als Gerhard von Borgo San Donino zum letztenmale mit seinem Freunde Salimbene in Modena zusammentraf; er befand sich damals auf der Reise zu dem in Paris weilenden Generalminister Bonaventura, vor dem er sich über die gegen seine Rechtgläubigkeit erhobenen Anklagen verantworten sollte [1]. Bei dem mangel-

scheinlich, dafs Johannes von Parma von Papst Alexander IV., dem er als Joachimite verhafst war (Salimb. 131 exosus fuit quibusdam ministris et papae Alexandro quarto et papae Nicolao tertio), um Zurücknahme seiner Abdankung ersucht wurde? Johannes von Parma hat nach Salimbene den Minoritenorden in Verwirrung gebracht, seinen Freunden Ärgernis gegeben und das in ihn gesetzte Vertrauen getäuscht (a. a. O. S. 131); noch in seinen späteren Jahren schlofs ihn seine Parteinahme für den Joachimismus von der ihm zugedachten Erhebung zum Kardinale aus (a. a. O. S. 131). Panfilo da Magliano kennt diese Stellen (a. a. O. S. 450) und bringt es doch über sich, zu sagen, Johannes von Parma sei selbst nicht einmal im guten Sinne Anhänger Joachim's gewesen!

1) Vgl. Wadding a. a. O. Bd. IV, S. 4; Engelhardt a. a. O. S. 85; Renan a. a. O. S. 217; Reuter a. a. O. S. 217. Der letztere Gelehrte hat den gegen Johannes von Parma eingeleiteten Inquisitionsprozefs irrtümlicherweise auf dem Generalkapitel der Minoriten im Jahre 1257 verhandeln lassen. Panfilo da Magliano giebt für die Reise Gerhard's nach Paris das falsche Datum 1260 an; die Schlacht bei Torricella, von der Gerhard während seines Aufenthaltes in Modena Kunde erhielt (Salimbene a. a. O. S. 234), fand aber am 31. August 1258 statt. Vgl. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen, S. 174. Die Angabe der Mainzer Notiz, Gerhard sei auf dem Generalkapitel der Minoriten in Ara Coeli gestraft und auch von dem Papste Alexander IV. aus dem Orden gestofsen worden, läfst sich mit Salimbene's Mitteilungen nur in der Weise kombinieren, dafs die Suspension Gerhard's von allen priesterlichen Verrichtungen auf dem Generalkapitel des Jahres 1257 beschlossen und im folgenden Jahre, als er hartnäckig an den joachimitischen Lehren festhielt, eine

Digitized by Google

haften Quellenmateriale, das uns über Gerhard's Prozeſs zur Verfügung steht, ist es schwer, festzustellen, worin jene Anklagen hauptsächlich bestanden haben [1]. Die Urheberschaft des Introductorius konnte jedenfalls, nachdem mehr als drei Jahre seit dessen Prozessierung verflossen waren, nicht in Betracht kommen; ebenso wenig wollte es den Anklägern, wie wir aus den erhaltenen Berichten ersehen, gelingen, aus anderen Schriften Gerhard's und seines Genossen Leonardus einen Beweis gegen die Orthodoxie der Angeklagten zu gewinnen. Über den Inhalt jener Schriften wird uns gesagt, daſs Leonardus sich die Verherrlichung Joachim's zur Aufgabe gemacht, während Gerhard in einem dem Introductorius offenbar ganz ähnlichen Traktate alle Stellen der Schriften Joachim's gesammelt hatte, an denen dieser auf den hl. Franziskus und die seinem Orden bei der Verkündigung des ewigen Evangeliums vorbehaltene Rolle, aber auch auf die Veränderungen, Verderbnis und künftige Reformierung des Minoritenordens hinzuweisen schien; seinen persönlichen Standpunkt hatte Gerhard durch scharfe Ausfälle gegen hervorragende Mitglieder des Ordens, die wir jedenfalls auf der Seite der Gegner der Observanten und der Feinde Johann's von Parma zu suchen haben, gekennzeichnet [2]. An-

---

weitere Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde (vgl. Salimbene a. a. O. S. 102 f. 233 f.). Wahrscheinlicher aber ist es doch, daſs Gerhard's Versetzung von Paris nach Sicilien und seine Suspension mit der Verurteilung des Introductorius im Jahre 1255 zusammenfiel.

1) Salimbene a. a. O.; Wadding a. a. O. Bd. IV, S. 4: producti fuere multi articuli ex tractatulis quibusdam eorum collecti, sed prudenter discussis in nihilo fidem laesisse compertum est. Tandem ventum est ad accusationum omnium caput praecipuum et interrogatum, quid sentirent de Joachimo abbate eiusve doctrina. Hic tenaciores perstiterunt Joachimum laudantes neque quidquam circa unitatem essentiae aut trinitatem personarum, de quo praesertim accusabatur, contra sanctorum patrum aut conciliorum decreta scripsisse atque id ipsum, quod Lateranense et anteriora concilia, statuisse neque nova indiguisse determinatione defendebant.

2) Vgl. Wadding a. a. O. Bd. IV, S. 3: Leonardus in uno vel altero sermone a se conscripto ultra modum et insulse laudabat et ipsum Joachimum et universam eius doctrinam, secundus vero Ge-


Digitized by Google

gesichts der faktischen Approbierung der Hauptschriften Joachim's, wie sie durch die Untersuchungskommission zu Anagni erfolgt war, konnte Gerhard und Leonard aus ihrem begeisterten Eintreten für die im ewigen Evangelium sowie in den von der Kirche gleichfalls nicht beanstandeten pseudojoachimitischen Kommentaren enthaltenen Prophezeiungen ein Vorwurf überhaupt nicht gemacht werden, und so scheint schliefslich nur noch die Parteinahme beider Angeklagten für die von dem lateranischen Konzil des Jahres 1215 verurteilte Trinitätslehre Joachim's [1] als gravierendes Belastungsmoment übrig geblieben zu sein. Wenn wir unseren allerdings nicht durchweg zuverlässigen Quellen Glauben schenken dürfen, hielten Leonard und Gerhard entgegen der Entscheidung des lateranischen Konzils daran fest, dafs die von Joachim gegen Petrus Lombardus aufgestellten Sätze über die Trinität, wie sie auch das Psalterium decem chordarum enthält, der Kirchenlehre entsprächen; sie zogen es so vor, mit Joachim sich für Häretiker erklären zu lassen, als auch nur in einem untergeordneten Punkte einen Irrtum in dem Lehrsysteme des Verkündigers des ewigen Evangeliums zuzugestehen.

Der Verurteilung der beiden Angeklagten zu lebenslänglicher Haft [2], die unter den damals bestehenden Verhältnissen

---

rardus, de quo alias diximus, in altero sermone induxit omnia Joachimi verba, quae ad sancti Francisci eiusve instituti commendationem facere, universa etiam, quae mutationem, corruptionem, restaurationem eiusdem sodalitii indicare videbantur, suggillans in multis praecipuos ordinis rectores.

1) Vgl. darüber Engelhardt, Zur Geschichte der Dreieinigkeitslehre im 12. Jahrhundert. Kirchengeschichtliche Abhandlungen, S. 263—291.

2) Der bestimmten Angabe Salimbene's (a. a. O. S. 103) gegenüber, dafs der ihm eng befreundete Gerhard als unbufsfertiger Ketzer im Klostergefängnis gestorben sei, kann die Mitteilung Wadding's, Gerhard sei nach 18jähriger Haft von Bonaventura freigelassen worden, nicht als zutreffend angesehen werden. Vielleicht hat Wadding Gerhard mit Leonhard verwechselt, oder wäre es ihm darum zu thun gewesen, den „heiligen" Gerhard für seinen Orden zu retten? (Vgl. Wadding, Bd. III, S. 210: Johannes Parmensis socios habuit

Digitized by Google

als besonders harte Strafe nicht bezeichnet werden kann, folgte, wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1259 der Prozefs gegen den abgetretenen Generalminister, über den wir noch ungenügender als über die besprochenen Vorgänge unterrichtet sind. Sicher ist nur, dafs es sich um eine Anklage wegen Häresie handelte und dafs die zu Citta delle Pieve (sw. von Perugia) zusammengetretenen Richter eine Zeit lang dazu neigten, über Johann von Parma die gleiche Strafe, wie über Gerhard und Leonard zu verhängen [1]. Gleich diesen hat wohl auch Johann von Parma während seines Verhöres an den Prophezeiungen und der Trinitätslehre [2] Joachim's unbekümmert um den Ausgang seines

---

viros sanctos et doctos, quorum unus fr. Gerardus, qui inter alia sanctitatis argumenta fuit praeditus spiritu prophetico.)

1) Vgl. Wadding a. a. O. Bd. IV, S. 5. Bernhard von Bessa, Catalogus ministrorum generalium ordinis fratrum minorum [c. 6], herausgegeb. von Ehrle, Zeitschrift für kath. Theologie, Jahrg. VII (1883), S. 344. Panfilo da Magliano drückt sich über diese Inquisition in folgender für den Charakter seiner Geschichtschreibung sehr bezeichnenden Weise aus: „Der sel. Johannes aus Parma wurde von seinen Widersachern und Feinden“ (vgl. Salimbene a. a. O. S. 131: exosus fuit quibusdam ministris et papae Alexandro quarto et papae Nicolao tertio) „als ein solcher hingestellt, der den Lehren des Abtes Joachim gefolgt sei. Bei jener Gelegenheit suchte man die Sache nun ins klare zu stellen, und man fand, dafs er dem Joachim auch nicht in einem irrtümlichen Punkte gefolgt war und nur die Intention, welche der genannte Abt beim Schreiben über die Dreieinigkeit gehabt habe, entschuldigt hatte.“ Was bedeutete denn aber diese „Entschuldigung“ anderes, als dafs Johannes in Opposition gegen die Entscheidung des Lateranischen Konzils, das Joachim's Trinitätslehre als häretisch verworfen, sich gestellt hat? Das erkannte denn auch die Untersuchungskommission und beschlofs, über Johannes eine lange Haft zu verhängen, wozu der präsidierende Kardinal seine Zustimmung gab. (Wadding a. a. O.) Nach gewissenhaftester Prüfung der historischen Zeugnisse kann man nicht anders urteilen, als dafs der „selige“ Johannes von Parma nicht seiner Unschuld, sondern nur der Fürsprache seiner mächtigen Gönner seine Freisprechung von der Anklage der Häresie verdankte.

2) Wadding a. a. O. Bd. IV, S. 5: examine facto non est inventa in eo iniquitas, nisi quod nimium propenderit in doctrinam et tutelam Joachimi. Ibid. p. 3: quarto, quod gravius erat, dixerunt in



Prozesses festgehalten, so dafs ihn nur die Fürsprache des für ihn begeisterten Kardinals Ottoboni, des späteren Papstes Hadrian V., von der ihm drohenden lebenslänglichen Einschliefsung rettete.

Wie weit war freilich die Kurie entfernt, durch die Verfolgung der exzentrischen Minoriten den ihr von den joachimitischen Doktrinen drohenden Gefahren für die Zukunft vorgebeugt zu haben! Der zweideutigen und inkonsequenten, von Rücksichten des Augenblicks diktierten Politik des päpstlichen Stuhles in dem Prozesse über das ewige Evangelium ist es in erster Linie zuzuschreiben, dafs die Bücher Joachim's bis auf die Zeit der Reformation herab den verschiedensten religiösen Parteien zur Grundlage für ihre Angriffe gegen das Papsttum und die Kirche gedient und die Vorstellung der Identität des Oberhauptes der Kirche mit dem Antichrist in immer weiteren Kreisen eingebürgert haben [1]. Wie Johann von Parma und seine Getreuen auch nach der Katastrophe des Jahres 1259 überzeugte Joachimiten geblieben sind [2], so durfte auch Johann Peter d'Olive, der, auf der von Johann von Parma eingeschlagenen Bahn weiterschreitend, mit gleich leidenschaftlichem Eifer für die strenge Durchführung der Ordensregel und für das von ihm selbständig weitergebildete joachimitische Lehrsystem eintrat, so durften die Franziskanerspiritualen, oder wie sie sich

---

quibusdam non adeo recte sensisse circa christianam doctrinam, nimium tribuentem Joachimo abbati, quem defendebat, etiam in iis, quae scripsit contra Petrum Lombardum. Damit wird es denn auch zusammenhängen, dafs Johannes, von seinen Anklägern in die Enge getrieben, das apostolische Glaubensbekenntnis recitierte (Wadding a. a. O. S. 5).

1) Vgl. J. v. Döllinger, Der Weissagungsglaube und das Prophetentum in der christlichen Zeit. Historisches Jahrbuch. Folge 5. Jahrgang I (1871), S. 332 ff.

2) Über Johannes von Parma vgl. Salimbene a. a. O. S. 131 ff. Über Salimbene's spätere Stellung zum Joachimismus vgl. Reuter a. a. O. S. 370, über Hugo von Digne vgl. Wadding a. a. O. Bd. IV, S. 401. Über die Hoffnungen, welche die italienischen Joachimiten an die angebliche Wiederkunft Friedrich's II. im Jahre 1284 knüpften vgl. Salimbene a. a. O. S. 308.

Digitized by Google

nannten, die evangelischen „Armen", durch deren Losreifsung vom Minoritenorden die Weissagung Johann's von Parma sich zu erfüllen schien [1], so konnten ferner die schwäbischen Dominikaner, die, wie wir aus den Lehrsätzen der Sekte von Schwäbisch-Hall ersehen, von den durch die joachimitischen Predigermönche unterstützten stauffischen Kaisern den Sturz der Hierarchie und die Durchsetzung der Kirchenreform erwarteten [2], die Apostelbrüder und die häretischen Geifsler, sie alle konnten sich mit Fug und Recht darauf berufen, dafs die Bücher Joachim's, aus denen sie ihre Lehren und ihre Weissagungen von den über die Kirche verhängten Strafgerichten schöpften, dem Urteil der Kurie und der Inquisition vorgelegen hätten und als der Kirchenlehre entsprechend erklärt worden seien. Der späteste Versuch einer Sektenbildung auf joachimitischer Grundlage in Deutschland, von dem Minoriten Janko von Wirsberg und seinem Bruder Livin zu Eger um das Jahr 1466 unternommen, zeigt uns, wie mächtig noch am Ende des 15. Jahrhunderts die Wirkung der Weissagungen des Kala-

1) Vor mir liegt eine handschriftliche „Confessio pauperum observancie" vom Jahre 1354, die durch Schärfe und Bestimmtheit des Ausdrucks vor den übrigen uns über die Geschichte der Fraticellen erhaltenen Quellen sich auszeichnet und überdies den Vorzug hat, uns nicht durch das Medium eines Inquisitionsurteils, sondern als selbständige Äufserung zweier überzeugten Spiritualen überliefert zu sein. Die Confessio erklärt in aller Form die Päpste Johann XXII., Benedikt XII., Klemens VI. und Innocenz VI. als Häretiker und samt den ihnen anhängenden Prälaten, Geistlichen und Laien als den auf die Ketzerei gesetzten Strafen verfallen. Vgl. über die Fraticellen die zwei in Romagnoli's Scelta di curiosità letterarie erschienenen Publikationen: Storia di fra Michaele minorita (1864) und Lettera de' fraticelli a tutti i christiani (1865), sowie die Ausführungen Höfler's über „die romanische Welt und ihr Verhältnis zu den Reformideen des Mittelalters" (Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der Wiener Akademie, Bd. XCI [1878], S. 257 ff.), endlich Richard, La chronique des tribulations franciscaines, Bibl. de l'école des chartes, T. XLV (1884), p. 523 sqq 703 sqq.

2) Vgl. Völter, Die Sekte von Schwäbisch-Hall und der Ursprung der deutschen Kaisersage. Zeitschrift f. Kirchengeschichte, Bd. IV (1881), S. 360 ff.

Digitized by Google

bresen auf die gläubigen Gemüter war [1]. Dort wie hier richten sich die Hoffnungen auf die Verkündigung eines dritten Testamentes und auf die Erleuchtung der Auserwählten zu einem vollkommenen, spiritualen Verständnisse der heiligen Schrift; daneben wiesen die beiden Wirsberger auf das Erscheinen eines gottgesandten Hirten hin, der die im Glauben geeinigte Christenheit weiden und dem wie einst dem Heiland ein Vorläufer in der Person des Johannes von Wirsberg oder Johannes vom Oriente, wie ihn die prophetische Litteratur der Sektierer nannte, vorausgehen sollte [2].

1) Ein reichhaltiges Quellenmaterial über diese Vorgänge ist zusammengestellt von H. Gradl in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 19 (1881), S. 270—279. Doch ist zu bedauern, dafs dem Verfasser die Hauptquelle für die Lehren Janko's von Wirsberg, ein Mahnbrief des päpstlichen Legaten, Bischof Rudolf's von Lavant, im Jahre 1466 an Bischof Heinrich von Regensburg gerichtet (abgedruckt in Schellhorn's Acta historico-ecclesiastica seculi XV, p. 67, mir handschriftlich in dem Manuskript 45 der Kolmarer Stadtbibliothek vorliegend), entgangen ist. Vgl. auch Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bd. III, S. 393 und 413; Hochwart, Catalogus episcoporum Ratisponensium III, 26 in Oefele's Scriptores rerum Boicarum, T. I, p. 223 und Matthias von Kemnat, Chronik Friedrich's I. in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. II, S. 111. Für die Kirchengeschichte sind die Nachrichten über die Wirsberger Sekte bisher noch nicht verwertet worden.

2) Delati sunt . . . . seminatores cuiusdam nove ac stultissime secte, que tamen ad exterminacionem tocius status ecclesiastici exceptis quatuor ordinibus mendicancium tendit. tenent enim cum complicibus suis, quorum hic inde magnus numerus esse dicitur, quod sit de muliere amicta sole. de qua in apocalipsi dicitur, quod peperit, qui sit et dicatur unctus salvatoris, qui tercium et finale testamentum inducere debeat, qui sit ille pastor, de quo Christus dicit in ewangelio: et erit unus pastor et unum ovile, per quem omnes credentes in eum debeant illuminari spirituali et interiore lumine eciam ad cognoscendam sanctam trinitatem sicuti in se est etc., et quod papa sit antechristus et omnes prelati, sacerdotes, immo omnes catholici, qui in istum unctum salvatorem non credent, sint membra antichristi, et est quidam, qui se appellat Johannem de Oriente, qui debet esse precursor illius uncti; presumitur, quod dictus Johannes de Wirsenberg sit ille. habent autem dicti fratres multos libros super illa secta conceptos, in quibus omnia de Christo in prophetis


Digitized by Google

Das Jahr 1467 war dazu bestimmt, das neue Evangelium aller Welt zu verkünden und dem Antichrist, dem römischen Papste, mit dem ihm anhangenden Klerus — nur die vier Bettelorden sollten bestehen bleiben — den Untergang zu bringen. Schon bereiteten die apokalyptischen Schwärmer, die im westlichen Böhmen, wie auch wahrscheinlich in den benachbarten Landschaften Frankens und Bayerns zahlreichen Anhang namentlich unter den Mendikanten gefunden hatten, eine allgemeine Erhebung unter der Führung ihrer beiden Propheten vor, als die Gefangensetzung Livin's durch den Bischof Heinrich von Regensburg — gegen Janko war wahrscheinlich schon früher von seinen Ordensbrüdern eingeschritten worden — der merkwürdigen Bewegung ein Ziel setzte: mit dem bald nach seinem feierlichen Widerrufe erfolgten Tode Livin's im bischöflichen Gefängnisse verschwindet die Sekte spurlos aus der Geschichte.

---

et in ewangeliis scripta corrupte applicant ad istum unctum et ea, que de scribis et phariseis scripta sunt, applicant ad papam, prelatos et sacerdotes. huiusmodi autem libros spargunt hinc inde et seducunt multos, ut intelleximus, et precipue religiosos ordinum mendicancium ..... [dicunt], quod in futuro anno sit annus audicionis, in quo publice surgent omnes de illa secta et publice predicabunt illam etc. audivi a quodam magno nobili, quod dictus Livinus confessus ei fuerat, quod tanta sit multitudo in huius modi secta in diversis partibus Almanie, quod, si simul essent omnes constituti, possint resistere cuicunque magno principi. (Da mir Schellhorn's Abdruck augenblicklich nicht zur Verfügung steht, so citiere ich nach dem Kolmarer Manuskripte Nr. 45.)

Digitized by Google

Joh. v. Staupitz, ein Waldenser und Wiedertäufer.

Eine kirchenhistorische Entdeckung

beleuchtet

von

Th. Kolde.

Vor zwei Jahren liefs Ludwig Keller, Staatsarchivar in Münster, der schon früher sich mit der Geschichte der Wiedertäufer beschäftigt hatte [1], ein Buch über Joh. Denk erscheinen, das das gerechteste Erstaunen aller Kundigen hervorrufen mufste [2]. Denn aufserdem, dafs der Verfasser, der doch ein ernsthafter Historiker sein will, darin sich selbst als einen begeisterten Apostel der Wiedertäufer offenbarte, dessen Buch mit dazu dienen sollte, das deutsche Volk einer Zeit entgegenzuführen, „in der das religiöse Leben sich nicht mehr zwischen den Gegensätzen Rom und Wittenberg bewegen, sondern in den Gedanken Denk's den Frieden der Seele finden wird", enthielt sein Werk auf dem dunklen Hintergrunde einer à la Janssen erbauten Darstellung Luther'scher Lehre und Luther'schen Christen-

---

1) L. Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster, Münster 1880. Gewissermafsen als Fortsetzung dazu schrieb derselbe „Zur Gesch. der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen Königreichs" in Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. und Kunst (1882), 1. Jahrg., S. 430.

2) L. Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer, Leipzig 1882.

Digitized by Google

tums eine so wunderliche Apotheose des viel verketzerten Denk und ein so vollkommen schiefes Bild von den Zuständen des Reformationszeitalters, wie es nur unter der Annahme einer — sagen wir allzu energischen Beschäftigung mit einem Lieblingsgedanken erklärlich wurde. Die vielen Verstöfse gegen die bekanntesten Resultate der Kirchen- und Dogmengeschichte, die man ob ihrer Gruppierung, wenn sie nicht auf Unkenntnis beruhten, Entstellungen nennen würde, nötigten mich in meiner Anzeige [1] des Buches zu dem ungern ausgesprochenen, durch Thatsachen belegten Urteile, „dafs der Verfasser nicht über diejenigen kirchen- resp. dogmengeschichtlichen Kenntnisse verfüge, ohne welche man eben über solche Dinge kein richtiges Urteil haben kann“. Zu meinem Bedauern hat sich aber Keller nicht warnen lassen, sondern sich immer mehr in seine Täufergedanken verstrickt, die ihm nachgerade auf diesem Gebiete die Fähigkeit zu einer objektiven historischen Beurteilung völlig zu benehmen scheinen, denn das Neueste, was dieser Historiker geleistet hat, übersteigt alles, was mir in dieser Beziehung bekannt geworden ist. Das jetzt von Wilh. Maurenbrecher herausgegebene historische Taschenbuch enthält in seinem neuesten Bande einen Aufsatz [2] von

---

1) Theol. Litteraturztg. 1883, Nr. 16, S. 368ff. Anders lautet allerdings das Urteil des Romancier Levin Schücking in Allg. Zeitung 1882, Nr. 337 Beil.

2) Hist. Taschenbuch, begründet von Fr. v. Raumer. Herausgegeben von Wilhelm Maurenbrecher. Sechste Folge. Vierter Jahrgang. Leipzig 1885. S. 115ff. Dieser Aufsatz ist indessen nur eine Hinweisung auf ein soeben erschienenes gröfseres Werk des Verfassers: „Die Reformation und die älteren Reformparteien in ihrem Zusammenhange dargestellt“ (Leipzig 1885), in dem die historische Propaganda für das Waldenser- und Täufertum in grofsem Stile getrieben wird. Hiernach sind die Waldenser uralt, sie erhalten nur einen neuen Aufschwung durch Waldus, wie später die Geschichte des Täufertums die Geschichte der Wiederaufrichtung der altevangelischen Gemeinden ist (S. 372), denn die Identität von Waldensern und Wiedertäufern (zu denen jedoch Müntzer nicht gehört) wird von vornherein angenommen. Was der Verfasser mitteilt, steht in der Regel fest, was andere meinen, ist sehr zweifelhaft. Wer etwas be-

Digitized by Google

L. Keller mit dem interessanten Titel: „Johann von Staupitz und das Waldensertum“. Jeder, der einigermaſsen

---

hauptet, dem Keller nicht zustimmen kann, gehört in die Kategorie der „Feinde“ oder „Gegner der Waldenser und Täufer“; im anderen Falle ist er „der gelehrte“, oder „einer der Gelehrtesten“, oder „einer der genauesten Kenner“. — Zu den „Brüdern“, „evangelischen Gemeinden“ gehören so ziemlich alle protestierenden Parteien und einiges andere: Begharden, Fraticellen, Lollharden, Brüder des gemeinsamen Lebens — alles Waldenser. Zu den berühmteren unter den neuentdeckten dürfte Kaiser Ludwig und Marsilius v. Padua zu rechnen sein (S. 99ff.), in dessen defensor pacis „die Grundsätze des altevangelischen Kirchenrechts und die Formen der Kirchenverfassung“ nachgelesen werden können (S. 103). Überreich ist die neuentdeckte deutsche Waldenserlitteratur: man denke an das Buch „Von den neun Felsen“, das sogen. Meisterbuch, Meister Eckart, Joh. Tauler, Die deutsche Theologie. Zu den Waldensern gehört auch Rulm. Merswin, und was man sonst von Mystikern kennt. Sie stehen in engster Verbindung mit den „Bauhütten“, die „unter dem Einfluſs jener Gemeinden Christi entstanden sind, die als Waldenser oder Begharden in der Kirchengeschichte bekannt sind“ (S. 222). Da Wiclif die Ideen des Marsilius, Hus die des Wiclif aufnahm, so ist auch hier die Kontinuierlichkeit des Waldensertums dargethan. Dazu gehören so ziemlich alle Buchdrucker, besonders die in Basel. Richard Crocus bringt seine Ideen mit von England. Der ganze erasmische Kreis in Basel ist waldensisch, wie man auch aus des Erasmus Adnotationes in nov. Test. vom Jahre 1519, die freilich zum gröſsten Teile nicht von ihm herrühren, ersehen kann (S. 330ff. 388). Nicht bloſs Lambert v. Avignon (S. 330f.), auch Farel gehört zu den ‚Brüdern“, wird er doch auch einmal in einem Briefe S. 386 „Bischof von Aigle“ (Aelae episcopus) genannt. Wie schade, daſs Keller nicht die Adressen der Briefe Luther's daraufhin untersucht hat, er könnte da noch manchen waldensischen „episcopus“ entdecken. Aber auch so wird derjenige, der dies wunderliche Buch zu Ende zu lesen im Stande ist, genug finden. Das letzte Kapitel belehrt uns, wie die „verfolgten Brüder sich unter die Rosenkreuzer und Freimaurer zurückziehen und in Lessing und Kant Fortbildner ihrer Grundgedanken finden“. — Als charakteristisch ist noch zu erwähnen, daſs nach Keller (S. 116ff.), der die bekannte Lichtertheorie des Mittelalters gar nicht zu kennen und zu meinen scheint, daſs sie im Jahre 1332 zum erstenmal vorkommt, die beiden Lichter am Firmament, die sich nicht hindern sollen (der Gedanke ist an jener Stelle unter Herübernahme der einzelnen Ausdrücke dem bekannten Manifeste Friedrich II. bei Huillard-Breholles hist. diplomatica V, 339 nachgebildet), das äuſsere und in-

Digitized by Google

mit der betreffenden Zeit vertraut ist, wird geneigt sein, anzunehmen, dafs es sich hier doch höchstens um einen geistreichen Essay handeln kann, in dem der Verfasser etwa die Verschiedenheiten der religiösen Gedanken, Reformationsbestrebungen u. s. w. einander gegenüberstellen oder vielleicht auch gewisse Parallelen ziehen will. Warum auch nicht? Es wäre ja denkbar, dafs sie vorhanden wären. Aber nichts von alledem. Der Verfasser beabsichtigt etwas ganz anderes. Mit der ernsthaftesten Miene von der Welt versichert er uns und versucht es zu beweisen, — ich kann es mir nicht versagen, den Lesern dieser Zeitschrift sogleich das Beste vorweg zu geben — dafs Staupitz und der ganze Nürnberger Kreis, die Tucher, Ebner, Nüzel, Spengler, Scheurl, Albrecht Dürer derjenigen Gemeinschaft angehören, „welche bis zum Beginn der Reformation den Namen ‚Waldenser‘ führte und die von 1525 an die Bezeich-

nere Licht der Waldenser bedeuten sollen (!!). So kann doch nur jemand urteilen, der durch die Beschäftigung mit einem Lieblingsgedanken den klaren Blick für historische Erscheinungen verloren hat. Dabei will ich nicht unerwähnt lassen, dafs er mir in der That eine im höchsten Mafse beachtenswerte, bezüglich ihrer Konsequenzen allerdings noch zu untersuchende Beobachtung gemacht zu haben scheint, nämlich, dafs der vor kurzem herausgegebene Cod. Teplensis in seinem Schlufs (III, S. 101) in wörtlicher Übersetzung die sieben Stücke des Glaubens giebt, welche wir bisher in lateinischem Text aus dem von C. Schmidt (Zeitschrift für historische Theologie 1852, S. 244) mitgeteilten Ordinationsformular der Waldenser kannten. Nimmt man hinzu, dafs am Anfang des Codex sich mehrere das Bibellesen empfehlende Stücke aus des Chrysostomus Homilien und eine sehr wenige Heiligentage aufführende Bibellesetafel sich finden, so hat die Vermutung Keller's (S. 260), dafs wir es hier mit einer waldensischen Übersetzung zu thun haben, immer etwas für sich, wenn sie auch nicht, wie er thut, als Gewifsheit hingestellt werden kann, da die betreffenden Stücke doch eben nicht integrierende Bestandteile der Übersetzung sind, und wenn auch der betreffende Codex waldensischen Ursprungs wäre, dies noch nicht mit der Übersetzung der Fall zu sein brauchte. — Jedenfalls bedürfte die Sache, da nachgewiesenermafsen die ersten gedruckten deutschen Bibeln auf diesem Texte fufsten, einer eingehenderen Untersuchung.

Digitized by Google

nung ‚Wiedertäufer' von ihren Gegnern erhalten hat, die sich selbst aber seit dem 12. Jahrhundert einfach ‚Brüder' nannte" (S. 142). Das ist ohne Zweifel eine so grofsartige, vielseitige Entdeckung, die, wenn sie wahr wäre, auf alle diejenigen, die, wie auch ich, zumal in den letzten zehn Jahren mit Fleifs und heifsem Bemühen die Ursprünge der Reformation klarzulegen versucht haben und doch eingestehen mufsten, an vielen Punkten über Vermutungen nicht hinauszukommen, eine geradezu niederschmetternde Wirkung ausüben müfste. Welch eine Fülle von Perspektiven öffnen sich da! In einer Weise, die gar nicht einfacher sein kann, lösen sich alle Probleme: Wir wissen nun, wie die Reformation entstanden ist: Staupitz der Waldenser, der Anhänger der alten Reformpartei, hat Luther dazu angereizt, den Papst anzugreifen, und hat sich, als Luther weiterging, zurückgezogen auf seinen waldensischen Standpunkt. Wir wissen auch, wo die Wiedertäufer herkommen, das sind auch wieder die alten Waldenser, die, eben weil sie nicht mit Luther gehen wollten, sondern ihren alten Standpunkt festhielten, verfolgt wurden. Die Sache ist so fabelhaft einfach, dafs man sich an den Kopf schlagen möchte, weil man nicht selbst auf diese gescheite Idee gekommen ist. Aber freilich, das ist natürlich, weil trotz des anerkannt bedeutenden Einflusses des Staupitz auf Luther, „die historische Wissenschaft sich um die Lebensgeschichte und Lehre Staupitz' weniger gekümmert hat, als man erwarten sollte" (S. 119)[1]. Grund genug, sich mit den Entdeckungen Keller's näher bekannt zu machen und seine angeblichen Forschungen ins rechte Licht zu setzen, um so mehr, als er sie in einer doch für ein gröfseres Publikum bestimmten

1) Die an dieser Stelle zu erwartende Kritik meiner Arbeit über „Staupitz und die deutsche Augustinerkongregation", Gotha 1879, findet sich nicht, obwohl sie der Verfasser an anderen Stellen citiert und sogar für seine Darstellung zu verwenden weifs. Ich erwähne dies ausdrücklich, um der Meinung vorzubeugen, dafs ich zu meiner abfälligen Kritik Keller's vielleicht zum Teil durch eine Mifsachtung meiner eigenen Arbeiten veranlafst wäre.


Digitized by Google

Sammlung zuerst bekannt gegeben hat. Man wird danach erwarten dürfen, dafs der Verfasser, der ja kein Anfänger ist, zumal nach den Warnungen, die ihm früher zuteil geworden sind, sich jedes Wort reiflich überlegt hat. Und wie steht es damit?

Den Grund dafür, dafs man sich trotz des grofsen Einflusses, den Staupitz auf Luther gehabt, so wenig mit seiner Lebensgeschichte und seiner Lehre beschäftigt hat, findet Keller zum Teil darin, dafs die Lutheraner den Staupitz im besten Falle nur mit halben Herzen zu den Ihrigen zählen, und dafs es sogar viele giebt, welche bei genauer Betrachtung zu finden glauben, Staupitz sei im Grunde ein Gegner der lutherischen Kirche gewesen. Die einen, wie Zeller[1], sagen, „dem Staupitz war Luther zu radikal", andere — diese Klasse wird durch Jöcher im Gelehrtenlexikon (!!) repräsentiert — meinen, Staupitz habe keinen Mut besessen, und noch andere wollen gar wissen, dafs man ihn bestochen habe. Indessen liegt die Sache, wie Keller herausgefunden, ganz anders, Staupitz hat sehr wohl „eine bestimmte Parteistellung eingenommen, eine Stellung, die in gleicher Weise gegen das römische System, wie gegen die neue lutherische Kirche Front machte und die von vielen seiner Zeitgenossen geteilt wurde" (S. 120).

Dafs Staupitz mit seinen römischen Vorgesetzten in seiner letzten Lebenszeit nicht mehr in Harmonie gewesen, findet Keller dadurch erwiesen, dafs er sein Kloster im Frühjahr 1524 verliefs und bis zu seinem Tode nicht dahin zurückgekehrt ist[2]. „Es ging das Gerücht, Staupitz sei schwer erkrankt und habe deshalb das Kloster verlassen; er selbst aber berichtigt dies in einem Briefe vom 14. April 1524 und sagt, es sei ein ‚leeres Gerücht' (inanis fama), dafs er ganz schwach sei, wenn er sich auch in den Tagen

1) Paul Zeller, Staupitz. Seine religiös-dogmatischen Anschauungen und dogmengesch. Stellung. Theol. Studien u. Kritiken 1879, S. 11.

2) Dafs Staupitz auswärts gestorben ist, ist mir unbekannt und ist wohl nur eine leere Vermutung.

Digitized by Google

seiner Abreise von Salzburg nicht ganz wohl befunden habe. Da man voraussetzen sollte, dafs Staupitz, wenn er wirklich schwer krank war, eine bessere Pflege daheim als auswärts hätte finden können, so liegen andere Vermutungen sehr nahe." — Und mit diesen Auslassungen vergleiche man nun die betreffenden Stellen des von mir (Augustinerkongreg., S. 448) veröffentlichten Briefes, auf die Keller sich beruft: Fateor aliquantulum in exitu a Salisburga peius sensisse in corpore, ita vt iudicio peritorum periculosum iter meum aestimarunt (sic) atque adeo vt de reditu male iudicarunt (sic), quasi vel mortuus, vel alias totus invalidus redirem, quo motus volui potius experiri in hoc loco sano .... teque oratum facio quatenus utrisque conuentibus et amicis hilariorem vultum reddas, non enim sum, vt in inanis fama effudit ad mortem infirmus. Schon diese kleine Probe dürfte zeigen, in welcher Weise Keller mit den Quellen umgeht, obgleich dieser Punkt für die Sache völlig irrelevant ist, da man ja auch sonst zur Genüge weifs, dafs Staupitz beargwöhnt wurde und seine Schriften auf den Index gekommen sind, wenn sich auch dafür, dafs etwaige Beargwöhnungen ihn von Salzburg fortgetrieben hätten, nicht der leiseste Schatten eines Beweises erbringen läfst, vielmehr, wie ich dargethan (a. a. O. S. 350), amtliche Obliegenheiten und später Gesundheitsrücksichten ihn von seinem Kloster fernhielten. Auch des Staupitz Stellung zu Luther glaubte ich, nach reiflicher Erwägung besonders auf Grund seiner Salzburger Predigten, richtig bestimmt zu haben, indem ich nachwies, wie er je mehr und mehr die Lehr- und Denkweise Luther's sich zu eigen gemacht, wie es aber seiner kontemplativen, aufs Innerliche gerichteten, sich in eine gewisse Gefühlsseligkeit verlierenden Natur widersprach, das, was er als wahr und richtig erkannt, auch handelnd zur Geltung zu bringen etc. Ich hatte endlich — und ich mufs dies um der von Keller daran geknüpften Folgerungen willen wiederholen — gesagt: „Er blieb, was er war, ein Mönch, aber doch ein solcher, der seine Kappe trug, als trüge er sie nicht, der da nicht meinte, durch sie heiliger zu werden und sie nur

Digitized by Google

deshalb nicht ablegte, weil er nicht die Überzeugung gewinnen konnte, ohne sie seinem Heiland näher zu kommen. Ihm lag nichts daran, Papist oder Lutheraner zu sein, er wollte nur ein Nachfolger Christi sein, — eine anima naturaliter evangelica, wie manche vor ihm, viele nach ihm innerhalb der römischen Kirche"[1]. Keller, der allerdings die letzte Bemerkung nicht mit abdruckt, meint, damit wäre die religiöse Stellung des Staupitz treffend bezeichnet, aber es wäre mir vielleicht nicht bekannt, dafs ich durch die Bezeichnung „Nachfolger Christi" zugleich einen deutlichen Fingerzeig gegeben habe, zu welcher besonderen Partei Staupitz zu zählen sei. Allerdings nicht. Um so dankbarer bin ich für die Belehrung. „Es giebt in der ganzen deutschen Kirchengeschichte nur eine religiöse Richtung, welche die Idee von der Nachfolge Christi so sehr zum Mittelpunkt ihres Gedankenkreises gemacht hat, dafs sie sich selbst zur Unterscheidung von anderen Gemeinschaften ‚Nachfolger Christi' nannte." Das sind die „Waldenser", oder „Wiedertäufer" oder „Brüder". Man weifs in der That nicht, was man zu einer solchen Behauptung sagen soll. Welche Bedeutung das Prinzip der Nachfolge Christi für die Jünger des heiligen Franziskus und für die ganze Form der Frömmigkeit des ausgehenden Mittelalters, ja seit Auftauchen der mittelalterlichen Reformationsidee gehabt hat, scheint diesem Kenner der deutschen Kirchengeschichte unbekannt zu sein. Doch nein, in seinem grofsen Buche wird sogar zugegeben, dafs auch Franziskus von Assisi diese Idee besonders betont habe[2], trotzdem hat man aber ein Recht, alle diejenigen, die Nachfolger Christi sein wollen, für Waldenser oder Täufer anzusehen[3], denn Georg Blaurock nennt seine Freunde so, Urbanus Rhegius bestä-

---

1) a. a. O. S. 354.

2) a. a. O. S. 21.

3) Ich möchte Herrn Keller vorschlagen, sich auch einmal das Buch de imitatione Christi unter diesem Gesichtspunkt anzusehen. Wie wenn er imstande wäre zu erweisen, dafs der Verfasser ein Waldenser gewesen?

Digitized by Google

tigt, daſs die Täufer sich so nannten, ebenso eine Bittschrift der Täufer in Mähren vom Jahre 1545.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes gewinnt nach Keller eine „uralte“, bis zum Jahre 1560 verfolgbare Tradition [1] der Täufer, daſs Staupitz zu ihnen gehört habe, groſse Bedeutung. Damit stimmt, daſs nach dem Jahre 1525 die Edition der Schriften des Staupitz nur noch „aus den Kreisen der Täufer oder der mit ihnen nahe verwandten Vertreter des älteren Pietismus“ (Arndt, Spener) herrühren [2]; ferner daſs Staupitz bei demselben Leipziger Verleger, welcher Schriften der böhmischen Waldenser verlegt hat, M. Lother — es ist das derselbe, welcher wie bekannt eine groſse Anzahl Lutherschriften gedruckt und Luther während der Leipziger Disputation beherbergt hat —, das Büchlein „von der Liebe Gottes“ drucken lieſs. Aber noch mehr: „Ein Nürnberger Verleger war es, welcher noch in demselben Jahre eine neue Edition besorgte (!). Die dritte Ausgabe erschien sodann an demjenigen Orte, welcher neben Nürnberg damals der vornehmste Sitz des deutschen Waldensertums war (!), in Basel“ nämlich bei Adam Petri. Zu diesen äuſseren Gründen, die man wohl nur aufzuzählen braucht, um die Schärfe der Beweisführung des Verfassers erkennen zu lassen, kommen aber noch eine Reihe innerer, die aus Staupitz' Theologie entnommen werden. Man traut wirklich seinen Augen kaum, wenn als Theorieen, die Staupitz' „Uebereinstimmung mit der älteren deutschen Theologie der Gottesfreunde und der Waldenser“ darthun sollen, angegeben werden, daſs nach ihm „die Worte, die Christus gesprochen und das Vorbild, welches er uns in seinem eigenen Leben gegeben, die vornehmste Quelle religiösen Erkennens und die sicherste Richtschnur unseres eigenen

1) Dieselbe findet sich nach Keller in dem mir leider nicht zugänglichen von Buddeus edierten Werke von J. C. Jehring, Gründliche Historie von denen Begebenheiten, so unter den Taufgesinnten .. vorgegangen. Jena 1720.

2) „Die abhängige Stellung, welche der ältere Pietismus zum Täufertum eingenommen hat“, setzt Keller, „als bekannt voraus.“

Digitized by Google

Verhaltens sei." Das ist also etwas spezifisch Waldensisches.

Aber noch drastischer zeigt sich die Unkenntnis auf dogmenhistorischem Gebiete, auf die ich Keller schon früher hingewiesen habe, wenn er die Lehre, daſs der Mensch nur halbtot, schwächlich und schwer verwundet sei, also doch wenigstens einen Rest besitze, an welchen die göttliche Gnade anknüpfen könne, als eine spezifische Lehre der Gottesfreunde und Waldenser hinstellt. Zudem ist seine Behauptung, daſs Staupitz so gelehrt habe, falsch, denn wie ich unter Beibringung der Originalstelle (Augustinerkongregation S. 282) dargethan habe, lehrt Staupitz eine solche Verderbtheit des natürlichen Menschen, „daſs er sogar zu Werken, die der Natur möglich sind, unfähig ist, geschweige denn zu solchen, die über uns liegen". Wo steht bei Staupitz etwas „von dem Reste, an welchen die Gnade anknüpfe" (S. 131 f.), wo sind denn die Stellen, in denen Staupitz „dem Menschen die Möglichkeit wahrt, mit Hilfe Gottes den Willen zum Guten sich anzueignen"? Die ganze Schrift „Von der Nachfolgung des willigen Sterbens Christi" nicht minder wie die von der Prädestination, die ganz auf Augustin fuſsen, zeigen das Gegenteil[1]. Das ficht aber Herrn Keller gar nicht an, hat er doch sogar die Stirn, zu behaupten, daſs Staupitz, „abgesehen von einzelnen Schwankungen im ganzen stets ein Anhänger der waldensischen Auffassung (bezüglich der Prädestination) gewesen" sei, nämlich daſs sie (im Gegensatz zu den Katharern) zu verwerfen sei, und dies angesichts von Staupitz' Schrift *de praedestinatione*[2]. Da kann man

---

1) Vgl. Knaake, Staupitz' Werke I, S. 19. 57; meine Augustinerkongregation S. 273. 275 f. 284 u. ö., besonders Knaake, S. 55: „Weil dan die natur Ade durch den ungehorsam vorbost, vorkeret vnd vordampt, hat sie vorboste, vorkehrte vordampte fruchte getragen, also ist der tzweig in der wurtzen vorfaulet vnd die frucht nach dem baume geraten vorwar ein seer kleglich, erbarmlich dinḡ tzu horen, das dem menschen nach gottes angesicht recht geschaffen, die sunde vil nahen gleich der natur eigen ist" etc.

2) Dabei citiert er eine Stelle aus meinem Buche, wo ich nach-

Digitized by Google

sich natürlich auch nicht wundern, wenn Keller „in der Art, wie Staupitz die Liebe und den Glauben und die Hoffnung betont", deutliche Anklänge an die Waldenserschriften findet, „denn jene drei Begriffe sind es, auf welchen sich das ganze Gebäude des waldensischen Katechismus ausgesprochenermaßsen aufbaut". Das letztere ist vollkommen richtig, und Keller hat alle Berechtigung, sich auf v. Zezschwitz' Ausgabe der Katechismen der Waldenser und böhmischen Brüder zu berufen, wobei nur zu bedauern ist, daſs er nicht etwas tiefer hineingelesen hat. Auf Seite 99 hätte er lernen können, daſs schon Augustin in seinem Enchiridion mit diesen Kategorien operiert und nach ihm die Scholastiker. Sollte er niemals etwas von den drei theologischen Tugenden gehört haben und ihrer Bedeutung für die scholastischen Lehrgebäude? Und sie spielen keine geringere Rolle in der Mystik, wovon man sich z. B. schon in dem *itinerarium mentis in Deum* von Bonaventura überzeugen kann.

Daſs Staupitz nicht daran denkt, in der Zeit vor Luther den Ablaſs oder die Heiligenverehrung zu bekämpfen, im Gegenteil getreu den Traditionen seines Ordens einer schwärmerischen Verehrung der Jungfrau Maria huldigt und sich seine Frömmigkeit wie die seiner Kongregation bei all seinen mystischen Neigungen durchaus auf dem Boden franziskanischer Devotion bewegt (vgl. m. Augustinerkongr. S. 277 ff.), daſs derselbe so gut kirchlich gesinnt war, daſs er entgegen den Sonderinteressen der Bettelorden, von den Laien das Besuchen der Parochialkirche fordert (ebenda S. 217), dies alles existiert für diesen Historiker nicht oder wird von ihm verschwiegen, oder er hat die betreffenden Stellen nicht gefunden, z. B. „daſs Staupitz sich für die Kindertaufe ausgesprochen hätte", was natürlich ein bedeutendes Argument für seine täuferische Gesinnung abgiebt (S. 139 f.). Vielleicht lieſse sich folgende Stelle, die mir gerade aufgestoſsen

---

gewiesen, daſs unter dem Einfluſs Luther's, wie sich aus seinen Salzburger Predigten ergiebt, die Prädestinationslehre zurücktritt. Vgl. auch Augustinerkongregation S. 341.

Digitized by Google

ist, verwerten: „Ader welche vntrew ist vff erden vntreglicher dan der eldern, die yre kindt willick vnd wissentlich vil tag, in etwan vil wochen, in den banden des boszen feindes vngetaufft ligen lassen?“ (Knaake S. 55). —

Ich könnte es, da der Ungrund der Keller'schen Behauptungen bezüglich des Staupitz damit zur Genüge dargethan sein dürfte, bei diesen Bemerkungen bewenden lassen, gälte es nicht, diese Art von Geschichtschreibung einmal ordentlich aufzudecken. Und Keller's Beweise sind noch nicht erschöpft. „Denen, welche trotz aller erwähnten Thatsachen und Verhältnisse sich nicht entschliefsen können, den Staupitz in mehr als einen zufälligen Zusammenhang mit den Waldensern und ‚Wiedertäufern‘ zu bringen“, verspricht er den „unzweifelhaften Beweis“ zu erbringen, „dafs Staupitz in aller Stille Beziehungen zu solchen Männern unterhalten hat, deren Namen mit den ‚Secten und Ketzern‘ auf das engste verknüpft sind“.

Obenan steht die Mitteilung: Seitdem ums Jahr 1450 die böhmischen Brüder die strengeren Grundsätze des ursprünglichen Waldensertums auf ihr Programm geschrieben, — da war es zunächst der sächsische Adel, welcher einige hervorragende Vorkämpfer in die Reihen der deutschen Waldenser sandte. Beweis dafür ist das Auftreten des einen, Joh. Drändorf[1], der freilich schon 1425 (!) verbrannt wurde, dem Keller in seinem gröfseren Werke (S. 244) flugs den gerade hundert Jahre später gestorbenen Staupitz als nächsten Vertreter des sächsischen Adels beifügt. Im übrigen wird aus der Ketzergeschichte argumentiert, und dafs eine eingehendere Forschung wahrscheinlich eine viel weiter gehende Verbreitung verschiedener Häresieen darthun wird, als wir sie jetzt kennen, wird jeder zugeben, aber wenn Keller auf Grund des jetzt Bekannten den Satz hinstellt: „Die geistige Führerin aller dieser zerstreuten Gemeinden war, wie es in der Natur der Sache lag, seit Jahr-

1) Kapp, Kleine Nachlese IV, 1—60; Krummel, Joh. Drändorf. Theol. Studien u. Krit. 1869 und Haupt, Die religiösen Sekten in Franken (Würzburg 1882), S. 32f.

Digitized by Google

hunderten die grofse Metropole des südöstlichen Deutschland: Nürnberg" — so mufs dies als reine Erfindung bezeichnet werden. Denn, was uns berichtet wird, ist, dafs nach Müllner's Annalen (was schwer glaublich) schon im Jahre 1177 Waldenser nach Nürnberg gekommen, aber, weil bedroht, nach Böhmen entwichen seien, ferner, dafs im Jahre 1332 in Nürnberg ein Ketzerprozefs gegen 90 Menschen stattgefunden, die vielleicht Waldenser gewesen sind, die sämtlich die Stadt verlassen mufsten, darunter drei Namens Tucher, die von Keller ohne weiteres ob des Ansehens der Familie zu Führern der Partei gestempelt werden; ferner dafs in den Jahren 1348, 1378 und 1399 Untersuchungen und Verurteilungen stattgefunden haben, von denen nur die letzte auf eine gröfsere Anzahl von Personen sich erstreckte [1]; endlich dafs in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts in dem Hause des Hans v. Plauen wandernde Waldenserpriester einkehrten, und kein geringerer als Friedrich Reiser dort ausgebildet wurde [2].

Um nun an das letztere anzuknüpfen, so kann aus den Quellen mit Sicherheit durchaus nicht entnommen werden, dafs zu dieser Zeit eine wirkliche Waldensergemeinde in Nürnberg war, geschweige denn eine gröfsere. Was mitgeteilt ist, ist wie gesagt dies, dafs bei Hans von Plauen, der selbst mit seinem kaufmännischen Geschäft das eines Reisepredigers verband, die durchreisenden Kunden verkehrten. Aufserdem wird uns berichtet, dafs er 1430 (wahrscheinlich schon früher) sich schon nicht mehr sicher fühlt, sein Geschäft aufgiebt und sich in ein einsames Dorf in der Nähe Nürnbergs zurückzieht [3], von wo er nach einem Einfall der Husiten diese freiwillig oder gefangen begleitet.

---

1) Haupt a. a. O. S. 28, vgl. 19ff. Aber wo fanden solche Verurteilungen nicht statt? Und dafs es Waldenser waren, wird in keinem Prozefs behauptet.

2) Keller a. a. O. S. 149 nach Böhm, Friedrich Reiser's Reformation des K. Sigismund (Leipzig 1876), S. 80f. und Haupt a. a. O.

3) Dafs es auch sonst vielleicht noch Waldenser in Nürnberg gegeben hat, wie sicher in Heilsbronn, soll damit nicht geleugnet

Digitized by Google

Indessen erklärt Keller: „Im Jahre 1446 fand, wie wir wissen, zu Heroldsberg bei Nürnberg eine größere Versammlung von Waldenserpredigern aus verschiedenen Teilen des Reiches statt, und es kann mit Sicherheit behauptet werden, daſs gerade dieser Ort dazu gewählt wurde, weil in Nürnberg noch immer einer der vornehmsten Mittelpunkte der Partei vorhanden war" (S. 149 f.). Nun sind wir in der glücklichen Lage, diese Behauptung zu prüfen. Die einzige Quelle dafür ist folgende Erzählung Reisers [1]: „Die zu Würzburg gefangen worden [2], waren usz den Dörfern darumb und ware er ihr Underweiser. Und er war die Zeit nit da, da sie gefangen wurden, sondern er lag siech zu Heroltzberg Und ware denselben Busz uffgesetzt und kämen also davon. Item die andern seines Unglaubens habent ihne zu Herolzberg bei Nürnberg erwählt zu einem Obern, und waren ihrer wohl fünf oder sechs." Danach war also Reiser nicht in Heroldsberg, weil, was nach K. mit Sicherheit behauptet werden kann, Nürnberg ein Mittelpunkt der Waldenser gewesen, sondern weil er krank war, und die größere Versammlung aus verschiedenen Teilen des Reichs, die Keller anderwärts die Synode zu Heroldsberg nennt [3], ist ein Zusammentreffen von fünf oder sechs Leuten, die nach dem Zusammenhange wahrscheinlich Flüchtlinge aus der Gegend von Würzburg waren. So schreibt Herr Keller Geschichte. Daſs von besagtem Zeitpunkte an

---

werden, nur läſst sich das Vorhandensein einer Gemeinde nicht erweisen. Dabei ist zu beachten, daſs wir für das alles auf die Berichterstattung Jung's, Friedrich Reiser in der Zeitschrift „Timotheus", 2. Bd., Straſsburg 1822, angewiesen sind, dessen Neigung zu freien Erfindungen schon Böhm a. a. O. S. 81 hervorgehoben hat. Die Zugehörigkeit des „Hans von Blauen" zu dem ritterlichen Geschlechte der Plauen, Ploben in Nürnberg, die Böhm für möglich hält, Keller als erwiesen hinstellt, ist mir sehr unwahrscheinlich, thut übrigens nichts zur Sache.

1) Aus Jung abgedruckt bei Böhm a. a. O. S. 86.

2) Vgl. Haupt a. a. O. S. 47.

3) Reformparteien S. 261.

Digitized by Google

in Nürnberg von Waldensern nichts zu spüren ist, giebt er selbst zu, „da aber die Gemeinde alsdann abermals auftaucht", nimmt er ihren Fortbestand an [1], d. h. das, was er beweisen will, dafs Staupitz und Genossen eine Waldensergemeinde bildeten, soll als Beweis dafür dienen, dafs es schon vorher in Nürnberg eine solche Gemeinde gab (!). Gegen diese Argumentation läfst sich freilich nicht aufkommen. — Die Kontinuität findet Keller ferner in der Familie der Tucher. Dafs im Jahre 1332 drei Leute dieses Namens als der Ketzerei überführt vertrieben wurden, ist für ihn Grund genug zur Verketzerung der ganzen Familie. Auf diese Nachricht hin hören wir, dafs hundert Jahre später die Tucher „zu den Stützen der Gemeinde zählten", und wieder 50 Jahre später am Anfang des 16. Jahrhunderts, dafs die Familie „nach alter Tradition zu der Waldensergemeinde gehörte" [2]. Dagegen kommt für den Verfasser der Umstand nicht in Betracht, der jedem, der nur jemals etwas von der Geschichte Nürnbergs und seinen Kunstdenkmälern gehört hat, bekannt ist, dafs man bei dieser Familie wie bei wenigen anderen an den reichen Schenkungen an Stifter und Klöster, Mefsstiftungen, Wallfahrten und dergleichen [3] die stets wachsende Devotion gegen die Kirche und ihre Heiligen beobachten kann. Die Tucher müssen eben Waldenser sein, denn darauf beruht das ganze Gebäude seiner Phantasie. Und „zweifellos" hat auch Anton Tucher [4], der letzte, auf den es hierbei an-

---

1) Taschenb. S. 150.

2) Keller, Reformparteien, S. 263; ebd. S. 327 und Taschenbuch S. 152 vgl. 153.

3) Zu den Waldensischen Familientraditionen wird es wohl auch gehören, wenn Endres Tucher, um sich die Seligkeit zu sichern, im hohen Alter in den Karthäuserorden tritt. Nürnb. Chroniken, Bd. V, S. 418.

4) Das ist derselbe Tucher, der u. a. bei den Augustinern jede Woche vier Messen für das Seelenheil seiner Frau, seiner Eltern und seines Bruders lesen liefs, der sich im Jahre 1511 die Erlaubnis vom Papste erwirkte, in seinem Hause und in der Kapelle seines Gartens Messe lesen zu lassen; vgl. Tucher's Haushaltbuch (lit. Verein 134),

Digitized by Google

kommt, das Haupt der Familie im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, „die religiösen Ideen geteilt, wie sie in seiner Familie üblich waren“ (S. 153), denn er hat „nachweislich gerade solchen Männern seine werkthätige Hilfe zugewendet, die heimlich sich in dem Verbande der Waldensergemeinde befanden“. Hat er nicht den Joh. Denk (von dessen wiedertäuferischen Neigungen man bekanntlich erst in Nürnberg Kunde bekam) zum Rector an St. Sebald gemacht? [1] Hat er nicht von demselben Friedrich Peypus, der auch waldensische Bücher verlegt, am 22. Dezbr. 1517 „sechs gedruckte deutsche Betbüchlein“ [2] gekauft (!!), demselben Buchhändler, dessen Buchladen am Plobenhof lag, d. h. dem Sitze der Familie von Plauen, die in der Zeit, in der Anton geboren ward, „noch zu den vornehmsten Gliedern der Waldensergemeinde zählte“ [3]?

Allerdings, wer sollte nach diesen Beweisen noch zweifeln, daſs Anton Tucher ein ausgemachter Waldenser war! Ist aber Tucher ein Waldenser, dann war es Staupitz erst recht, ja vielmehr der Führer einer ganzen aus Nürnberger Patriziern bestehenden Waldensergemeinde, denn man weiſs

---

S. 82. 87. Wie schade, daſs diese Notiz Keller entgangen ist! Wie leicht hätte sich daraus zeigen lassen, daſs dies nur geschehen sei im Interesse ungehinderter Waldensergottesdienste.

1) Das wird kurzweg daraus geschlossen, daſs Tucher Kirchenpfleger von St. Sebald war.

2) So in Tucher's Haushaltbuch ed. Loose. Bibl. d. liter. Vereins 134, S. 155. Keller, S. 154. „Bücher religiösen Inhalts.“

3) Hans von Plauen, der hier allein in Betracht kommen konnte, wenn er wirklich zu jener Familie gehörte, verschwand 1430 aus Nürnberg, Tucher wurde 1457 geboren. — Keller weiſs hier noch eine dritte Beziehung herauszufinden, nämlich die zu dem „gefangenen Maler Sebald Baumhauer“ und identifiziert diesen sonst gänzlich unbekannten Mann, von dessen Gefangenschaft niemand etwas weiſs, stillschweigend mit einem der später noch zu erwähnenden „gottlosen Maler“, Hans Sebald Behaim (!) vgl. S. 153 u. 163. Wie gedankenlos er dabei verfährt, kann man daraus ersehen, daſs er in demselben Satze, in dem er erzählt, Dürer habe den „gefangenen Sebald Baumhauer“ als einen guten alten Maler bezeichnet, berichtet, die drei gefangenen Maler seien die tüchtigsten Schüler Dürer's gewesen. Man muſs das lesen, um es zu glauben.

Digitized by Google

ja, dafs A. Tucher mit Staupitz sehr befreundet war [1] und ihm mehrfach Pommeranzenschalen und Krammetsvögel geschickt hat. Der beste Freund des Staupitz war nun Chr. Scheurl, der, ein Verwandter des Tucher, auch schon dadurch verdächtig, dafs er eine Schrift des Staupitz bei dem uns schon bekannten Fr. Peipus hat drucken lassen. Nun spricht Chr. Scheurl in seiner überschwenglichen Weise mehrfach in seinen Briefen, in denen er die grofse Sehnsucht der Nürnberger nach Staupitz erwähnt und den Eindruck seiner Predigt schildert, von dem begeisterten Freundeskreise, der sich um den Vikar zu versammeln pflegte und in seiner Abwesenheit mit W. Link vorlieb nahm, nennt diesen Freundeskreis um ihres gemeinsamen Interesses an Staupitz willen *sodalitas Staupiciana* und zählt auch am Schlusse diejenigen auf, die sich ihm ganz besonders empfehlen lassen [2]; daraus macht denn Keller die Nürnberger Waldensergemeinde, in deren Mitte Staupitz seine „geistvollen Bemerkungen“ machte, deren „Spitze sich sehr scharf gegen das römische System kehrte“ [3]. Nicht weniger als drei Tucher sind dabei — dafs diese Waldenser sind, wissen wir schon: da der Ausdruck *sodalitas patrum* sich auch früher bei den Waldensern findet, so ist vielleicht auch hier *sodalitas* eine „Tucher'sche Reminiscenz“ (S. 158). „Der Name Ebner wird demjenigen sofort auffallen, welcher in der Geschichte der deutschen Waldenser einigermafsen bewandert ist“ (S. 157). Also die Margarethe Ebner etc. waren auch Waldenser, ja dann bleibt freilich nichts übrig, gegenüber diesen Argumenten kann alles das, was wir von der Devotion jener Nürnberger Patrizier wissen, von dem Heiligen- und Re-

---

1) Hier hat der Verfasser leider die Freundschaft des Tucher mit Kurfürst Friedrich dem Weisen übersehen. Unter geschickter Benutzung meiner Anschauung von Friedrich dem Weisen hätte sich vielleicht das Waldensertum des Kurfürsten nachweisen lassen, und welches neue Licht würde dann auf die Anfänge der Reformation fallen!

2) Scheurl's Briefb. II, 42ff.

3) Wo stehen denn diese Bemerkungen gegen das römische System? Etwa in den uns erhaltenen Tischreden?

Digitized by Google

liquienkultus eines Scheurl etc., nicht in Betracht kommen, und die Sache wird um so klarer, als Pirkheimer nicht dazu gehört, derselbe Pirkheimer, der sich bekanntlich später von den Neuerungen zurückgezogen hat [1].

Nun fehlt bloſs noch eins, nämlich, den Übergang zum Wiedertäufertum, das freilich sachlich identisch mit dem Waldensertum ist, klar zu machen. Dazu leistet Hans Denk und seine Berufung als Rektor an die Sebaldschule gute Dienste. Da wird nun, wovon sich nicht eine Spur nachweisen läſst, kurzweg angenommen, daſs die religiöse Stellung Denk's in Basel, d. h. seine Zugehörigkeit zu der dortigen Waldensergemeinde, in Nürnberg bekannt war. In Nürnberg hatte die *sodalitas Staupitiana* das Heft in den Händen; Denk war aus der Oberpfalz gebürtig (??), „die Tucher, Ebener u. s. w. besaſsen mit den oberpfälzischen Brüdergemeinden und Familien Fühlung genug, um zu wissen, wer der Mann war, den sie beriefen“ [2], kein Wunder also, wenn man Denk berief. In der Absicht, seinem Helden Denk ein bedeutenderes Relief zu geben, passieren dem Verfasser nun freilich schlimme Dinge, indem er Sebaldschule und Gymnasium academicum identifiziert. Erst nachdem die Verhandlungen mit Melanchthon [3] wegen Übernahme des Rektorats gescheitert waren, verfiel man nach seinen Darlegungen darauf, dem Denk, als einem, „der zugleich die Richtung derer teilte, die ihn anstellen wollten“, das wichtige Rektorat anzutragen. Thatsächlich liegt freilich die Sache so:

Im Herbst 1523 kam Denk nach Nürnberg, um Rektor der Sebaldschule zu werden [4], und gerade ein Jahr später

1) Über sein Verhältnis zu Staupitz vgl. u. a. meine Augustinerkongregation, S. 439.

2) Für diese Behauptungen wird auch nicht der leiseste Versuch eines Beweises gemacht.

3) „Wie wichtig man in Nürnberg mit Recht diese Frage nahm, erklärt sich aus der beabsichtigten Berufung Melanchthon's“ etc., S. 159.

4) Vgl. Heberle, Joh. Denk in theol. Studien u. Krit. 1851, S. 127. Daſs Denk erster Rektor der Sebaldschule gewesen (S. 159)

Digitized by Google

tauchte der Gedanke auf, ein gymnasium academicum zu gründen, und begann man, mit Melanchthon in Verhandlung zu treten (vgl. Corp. Ref. I, 678 ff.), der ebenso wenig etwas mit der Rektorstelle an St. Sebald zu thun haben sollte, wie Denk mit dem Rektorat des Gymnasiums [1]. Aufserdem wissen wir, dafs speziell Pirkheimer es war, der Denk auf Empfehlung Oekolampad's nach Nürnberg gebracht hat. Aber Keller behauptet, „dies erklärt in keiner Weise vollständig die Umstände, die zu dieser Berufung führten [2]. Ohne andere Empfehlung als diejenige des Oekolampad wird man diesen Schritt um so weniger gethan haben, als Pirkheimer zu der mafsgebenden städtischen Fraktion nicht in einem besonders intimen Verhältnis stand" —, das sagt derselbe Mann, der eine Seite (160) weiter erklärt: „da Pirkheimer selbst, wie wir wissen, mit Denk eine Zeit lang Beziehungen unterhalten hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs auch die andern ‚Optimates', zumal Staupitz' Freunde, sich des jungen Mannes freundlichst angenommen haben". Hiernach wäre es also doch Pirkheimer, der den jungen Mann in Nürnberg eingeführt, und dessen Autorität ihm die Zuneigung der anderen hohen Herren verschafft hat, — aber nein, das kann der Verfasser doch nicht meinen, denn wenige Zeilen vorher wird uns mitgeteilt: „Pirkheimer, dem die gleichen Beziehungen (nämlich zu dem als Waldenser wohlbekannten Denk) fehlten, hatte Grund wegen eines wissenschaftlich damals noch wenig bekannten Mannes sich zu erkundigen, und als die Auskunft günstig lautete, hat vielleicht auch er die Wahl befürwortet, bald aber auf das lebhafteste bereut." Ich mufs es andern überlassen, hieraus klug zu werden. —

---

ist Erfindung wie das Übrige. Vgl. Herwagen, Zur Geschichte der Nürnberger Gelehrtenschulen (Nürnberg 1860), Progr. S. 15.

1) Vgl. Herwagen a. a. O. S. 17 und neuerdings Fr. Roth, Die Einführung der Reformation in Nürnberg (Würzburg 1885), S. 215; Thausing, Albr. Dürer 1876 oder wie Keller konstant schreibt Thaussing hat an der von ihm citierten Stelle S. 462 ganz das Richtige.

2) Welches sind denn diese Umstände?

Digitized by Google

Eine Hauptentdeckung, auf welche Keller selbst den gröſsten Wert legt, ist wie begreiflich das Waldensertum Albrecht Dürer's. Dasselbe resultiert für ihn schon aus der Zugehörigkeit zur *sodalitas Staupiciana* und würde für jeden, der an diesen Waldenserbund nicht glaubt, damit fortfallen; da aber leicht gerade hieraus Kapital geschlagen werden könnte, auch Keller ganz besondere Beweise dafür hat, wird noch besonders von diesem Fündlein zu sprechen sein.

Wir wissen, daſs drei Maler, die Brüder Hans Sebald und Barthel Behaim, sowie Georg Pencz, vielleicht Schüler Dürer's, jedenfalls seine tüchtigsten Nachfolger [1], wegen schwerer Ketzerei (1525) aus der Stadt verbannt wurden. Natürlich hat nach Keller Dürer denselben Ideen gehuldigt wie jene Männer, denn „wenn jemand die Ansicht verteidigen wollte, daſs eine so nahe Beziehung zwischen Schüler und Meister, die gleichzeitig in derselben Stadt lebten (!), dieselben Freunde und so ähnliche Schicksale erlebten [2], in religiöser Richtung verschiedene Bahnen gewandelt seien (sic), so müſste er, um hierfür Glauben zu finden, sehr gewichtige Beweisgründe beizubringen imstande sein!“ Das ist kühn, aber es sei; und ohne Zweifel würde man nach dieser Argumentation schlieſsen müssen, daſs Dürer in seiner religiösen Richtung demjenigen am nächsten stehen würde, der, das ist wenigstens die Annahme Thausing's, aller Wahrscheinlichkeit nach in seinem Hause gearbeitet hat, das ist Georg Pencz. Dann bestände also der „waldensische Standpunkt, den Dürer bereits vor Luther's Auftreten einnahm und dem er bis an seinen Tod treu geblieben“, in nichts Geringerem

1) Vgl. Thausing, Dürer (Leipzig 1876), S. 468 und Rosenberg, Sebald und Barthel Behaim (Leipzig 1875), S. 5ff. 134ff.; Baader, Beiträge zur Kunstgesch. Nürnbergs (Nordl. 1862), Bd. II, S. 74—79. Ohne Zweifel fällt die Verurteilung der Maler (gegen Baader und Thausing), wie Rosenberg 137 mit Recht schlieſst, unmittelbar nach der Denk's, Frühjahr 1525.

2) Die Kunstgeschichte würde es Keller gewiſs sehr danken, wenn er davon etwas Näheres mitteilte, denn leider weiſs man bis jetzt gar nichts davon.

Digitized by Google

als in krassem Atheismus, wovon man sich in den Aussagen dieser „drei Waldenser“ und speziell des Pencz überzeugen kann [1]. Aber Keller weiſs noch andere Gründe. In der bekannten Stelle seines Tagebuches, in der Dürer über den vermeintlichen Tod Luther's klagt, nennt er diesen einen „Nachfolger“ Christi (!). „Er hofft, daſs wenn abermals ein Mann, der so vom heiligen Geist erleuchtet war, wie John Wicliffe — der Held des älteren Waldensertums (!) — in jetziger Zeit erstehen sollte, daſs dann die christliche Kirche allenthalben wieder versammelt werde, auf daſs alle Ungläubigen, als da sind Türken, Heiden und Kalkuten, unserer guten Werke [2] wegen von selbst zu uns begehren und den christlichen Glauben annehmen.“

„Sehr charakteristisch“ ist auch nach Keller die „besondere Sympathie, welche Dürer um das Jahr 1522 für Desiderius Erasmus hegt“, worin er mit Denk übereinstimmt, nämlich, daſs er diesen nach dem vermeintlichen Tode Luther's zum Kampfe gegen Rom aufruft. Ja wer freilich so wenig von den Anfängen der Reformationsgeschichte kennt, wer keine Ahnung davon hat, wie Tausende und Abertausende lange Zeit Luther und Erasmus zusammenstellten, ohne sich des Unterschiedes bewuſst zu sein, mit dem ist über jene Dinge überhaupt nicht zu reden.

Doch genug davon. Wenn jemand, der die schöne klare Darstellung von Dürer's kirchlichem Standpunkt, wie sie der unglückliche Thausing in seinem herrlichen Werke liefert, gelesen — und Keller citiert das Werk —, besonders auch, was Thausing mit Recht über die Unterschriften zu Dürer's Vermächtnis an seine Vaterstadt, die Apostelbilder, sagt, wenn jemand danach mit solchen windigen Behauptungen, wie sie bei Keller vorliegen, der Welt weismachen will, daſs Dürer ein Waldenser und Wiedertäufer gewesen,

---

1) Nachträglich sehe ich, daſs Keller die betreffenden Protokolle für gefälscht erklärt, und demnächst den Beweis dafür erbringen wird.

2) Von Keller als ganz besonders wichtig mit gesperrtem Druck wiedergegeben, daſs Dürer hier offenbar an 1 Petr. 2, 12 denkt, weiſs er wahrscheinlich nicht.

Digitized by Google

so läſst sich dies nur daraus erklären, daſs er, wie ich schon oben bemerkte, in einer Weise sich in seinen Lieblingsgedanken verstrickt hat, die ihn zu richtigem historischen Urteil unfähig gemacht hat. Das erklärt ja manches, darum ist es aber nicht minder bedauerlich, daſs Keller's Aufsatz in das historische Taschenbuch aufgenommen worden ist, und infolge dessen seine haltlosen Behauptungen in weiten Kreisen verwirrend wirken können.

Digitized by Google

ANALEKTEN.

1.

Zum Wormser Konkordat.

Von

Prof. Dr. **E. Bernheim**

in Greifswald.

Die kürzlich ans Licht gezogene und im jüngsten Heft der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ Band VI in einem photographischen Faksimile wiedergegebene Originalausfertigung der kaiserlichen Konkordatsurkunde vom Jahre 1122 ermöglicht zum erstenmale ein sicheres Urteil über die authentische Gestalt dieses Textes und dessen handschriftliche Überlieferung. Das Resultat ist, daſs der Text der Gruppe, zu der die Wiedergabe durch Ekkehard in seiner Weltchronik gehört, der schlechteste, und der Text des Cod. Vatican. nr. 1984, den Pertz seiner Edition in den Monumenta Germaniae, Abteilung Leges, Band II, zugrunde gelegt hat, der beste ist. Letzterer giebt das nun zum Vergleich vorliegende Original am getreuesten wieder, weist namentlich allein die Zeugenunterschriften richtig ohne Entstellungen und Irrungen auf, so daſs er in jeder Beziehung dem Original am nächsten steht. Den entsprechenden Grad von Zuverlässigkeit und Authenticität wird man nun selbstverständlich der Wiedergabe der päpstlichen Gegenurkunde in denselben Handschriften zuschreiben, so lange uns das Original nicht zur Verfügung steht. Namentlich da es eine Handschrift römischer Provenienz ist, die, wie eben erwähnt, die kaiserliche Urkunde so korrekt überliefert

Digitized by Google

hat, so ist anzunehmen, dafs dem betr. Kopisten nicht minder Gelegenheit geboten war, den authentischen Text der Gegenurkunde zu kennen und wiederzugeben. Denn wenn auch natürlich die Originalausfertigung dieser päpstlichen Urkunde zunächst dem kaiserlichen Hofe überantwortet wurde, wie die der kaiserlichen umgekehrt dem päpstlichen Hofe, so mufs man doch angesichts der bekannten diplomatischen Sorglichkeit der Kurie und der Vorgänge auf dem Laterankonzil 1123 (s. Hefele, Konziliengeschichte V, 339) annehmen, dafs Doppelausfertigungen dieser Dokumente deponiert wurden, wie es schon früher in ähnlichen Fällen nachweislich geschehen ist (s. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche, S. 26f.). Dieses Resultat deckt sich nun völlig mit dem Resultat meiner Textkritik, derzufolge ich in meiner Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats“, S. 33ff. auf Grund innerer Merkmale die Lesarten der Vatikanischen Handschrift und der dieser nächststehenden Texte gegenüber der Ekkehard-Gruppe für die zu bevorzugenden erklärte. Nur werden wir jetzt der Authenticität des vatikanischen Textes ein noch entschiedeneres Zutrauen entgegenbringen dürfen, und es wird die Möglichkeit, dafs die Klausel absque omni exactione eine Interpolation sei, wie ich l. c. annahm, wenngleich nicht für ausgeschlossen, doch für minder wahrscheinlich gehalten werden müssen — für nicht ausgeschlossen, weil diese Klausel aufserdem nur noch in einer einzigen schlechten Abschrift vorkommt und weil immerhin ein kurialer Kopist sich diese kleine Verfälschung im kirchlichen Interesse trotz übriger Korrektheit der Wiedergabe erlaubt haben könnte.

Für die Leser dieser Zeitschrift kommt als Folgerung dieses Sachverhaltes speziell in Betracht, dafs die Interpretation der Klausel exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur in der päpstlichen Urkunde, welche ich in der Abhandlung dieses Bandes S. 331f. gegen Wolfram's Ansicht aus inneren Gründen für unzulässig erklärte, sich nun auch auf Grund der formalen Textkritik als unhaltbar erweist, weil die Lesart der Ekkehard-Gruppe zu verwerfen ist.

Aufserhalb der Grenze der hier zu gebenden Erörterungen liegt die Bedeutung, welche die Veröffentlichung des kaiserlichen Originals für die Diplomatik hat; doch sei wenigstens gestattet, darauf hinzuweisen, dafs wir nun zum erstenmale ein unzweifelhaft echtes Original in der ganzen Reihe der Pacta zwischen Kaiser und Papst bis zu der Zeit vor Augen haben und dadurch einen sicheren Ausgangspunkt für die Beurteilung dieser wichtigen Dokumente gewinnen. Der lehrreiche Kommentar, mit dem Bresslau die Veröffentlichung des Facsimile l. c. begleitet,

Digitized by Google

beschränkt sich zunächst auf die Erörterung der Urkunde und ihrer Eigentümlichkeiten selbst; weitere Schlüsse bleiben künftiger Forschung vorbehalten.

2.

Nachtrag zum Corpus Reformatorum.

Von

Karl Hartfelder.

Als Bretschneider den Stoff zum Corpus Reformatorum sammelte, stieſs er in der handschriftenreichen Hof- und Staatsbibliothek zu München auf die sogenannte Hummel'sche Sammlung, welche ihm ein bedeutendes Material geliefert hat. Aber trotz der sorgfältigsten Nachforschungen, welche der damalige Bibliothekar Muffat anstellte, konnte ein Band der Hummel'schen Handschriften, über den der vorhandene Index Auskunft gab, nicht aufgefunden werden [1]. Die in diesem Bande enthaltenen Melanthoniana wurden, so weit dies nach dem Register der Sammlung möglich war, wenigstens zum Teil mit ihrer Überschrift im Corpus verzeichnet. Seit Bretschneider's Tagen ist unter Halm's Leitung der bändereiche Handschriftenkatalog der Münchener Bibliothek im Drucke erschienen, und bei den dazu angestellten Vorarbeiten ergab sich, daſs der von Muffat vergeblich gesuchte Band noch vorhanden war. Er war nur bei der Scheidung der Codices nach der Sprache aus den lateinischen ausgeschieden und unter die deutschen versetzt worden, wo er jetzt Nr. 980 bildet. Durch die rühmenswerte Liberalität der Münchener Bibliothekverwaltung war es mir möglich, diese Handschrift auf der Heidelberger Universitätsbibliothek zu benützen, und die meisten der untenstehenden Briefe und Aktenstücke stellen die dabei gewonnene Ausbeute dar.

Die Handschrift ist eine Papierhandschrift in Quart. Auf der Rückseite des vordern Einbanddeckels stehen die Worte: „10 tag Septembris im 1552 jar. Ich Johann Ketzmann von Nurmberg hab dieses buch mit meiner eygnen handt geschrieben, zum theil zw Speyr am Keyserlichen Cammergericht und zum

---

1) CR. I, p. CVI.


Digitized by Google

theil alhie zw Nurmberg.“ Sodann nach einer Bemerkung von anderer Hand stehen die Worte: „off gott und dich vertrawe ich.“ Später ging die Handschrift in den Besitz des Nürnberger Mediziners Gottfried Jak. F. Thomasius über, dessen Signatur ebenfalls auf demselben Einbanddeckel zu sehen ist. Nach einem eingeklebten Zettel ist sie sodann Eigentum von P. Stephanus Wiest, Professor in Ingolstadt, gewesen.

Über Johann Ketzmann, den Sohn des ersten evangelischen Rektors zu St. Lorenzen in Nürnberg, macht Will (Nürnbergisches Gelehrtenlexikon I, 282) s. v. Ketzmann die nötigen Angaben. Der im CR. VII, 1095. 1116 u. 1146 genannte Peter Ketzmann ist der Bruder desjenigen, welcher die Handschrift geschrieben hat. Übrigens rühren spätere Teile der Handschrift, welche Zeitungen und Pasquille enthalten, von einer andern Hand her.

Bei der Behandlung des Textes wurde nach den jetzt üblichen Grundsätzen verfahren: u wurde blofs vokalisch, v blofs konsonantisch gebraucht. In den deutschen Stücken wurde die unsinnige Häufung der Konsonanten vermieden. Da die Handschrift blofs Abschriften enthielt, so glaubte ich die Interpunktion nach dem Sinne einrichten zu dürfen. Doch wurden die Eigennamen unverändert wiedergegeben, und auch sonst mit der gröfsten Schonung verfahren.

I. Melanthon an Spalatin.

24. März 1542.

Viro optimo d. Georgio Spalatino, amico suo carissimo. Commendaticia.

S. D. Nuper tibi significavi me misisse isthuc poema Stigelii; quod si accepisti, spero tibi munus illud gratum fuisse. Hunc adolescentem Thomam, vocatum ad munus diaconi in ecclesia Freiburgensi, vicissim commendo tibi et tuendum et ornandum. Nam et nobis placuit ipsius ingenium ac spero ecclesiae futurum usui. Utinam posset aliquantisper ad academiam redire. Precor autem d., ut eius studia adiuvet et provehat. De Spirensi conventu audisse te arbitror decretum esse, ut mittantur exercitus Germanici in Pannonias, et iniri rationem stipendiorum r. biennium. Turcicus tyrannus scripsit Ferdinando ac iubet eum abstinere ab Hungaria; id si non fecerit, minatur se progressurum esse nec finem belli facturum, donec ipsum vivum aut mortuum ceperit; minatur atrocia et fratri Carolo. Simile quiddam est Xerxis

Digitized by Google

minis. Deum oremus, ut servet et defendat ecclesiae Christi reliquias. Bene vale.

24 Martii anno 42.

Phil. Mel.

(Cod. Monac. German. 980, f. 47.)

2. Melanthon an Georg von Anhalt.

9. März 1545.

Der Cod. Monac. Germ. 980, f. 6[b]—8 weicht von dem Druck (CR. V, 697 sqq.) in folgendem ab. Die Überschrift lautet: Epistola consolatoria a Philippo Melanthone ad Georgium principem Ascaniae scripta, cum obiisset prudentissimus principis consiliarius m. Georgius Heltus Forchemius.

Für dilexerit S. 698, Z. 6 hat die Handschrift dilexerat. — Z. 17 et — ac. — Z. 25 lacrymavit — lachrimavit. — Z. 30 haec fehlt in der Handschrift. — Z. 34 in fehlt gleichfalls in der Handschrift.

S. 699, Z. 1 consiliorum et actionum — actionum et consiliorum. — Z. 5 tuae — suae. — Für gratias steht in der Handschrift coelestibus. — Z. 6 vitam tuam — tuam vitam. — Z. 9 ei — ipsi. — Z. 11 nach eum hat die Handschrift rursus. — Z. 17 animum meum — meum animum. — Z. 19 quasi fehlt in der Handschrift. — Z. 22 u. 23 et nos amicum — amicum et nos. — Z. 26 petebat a Deo — a Deo petebat. — Z. 27 in Republica fehlt in der Handschrift. — Z. 28 et fehlt. — Z. 34 bonos — idoneos. — Z. 36. Nach Ecclesiae hat die Handschrift noch: Bene et foeliciter vale.

3. Melanthon an Joachim Camerarius.

17. März 1545.

Die Überschrift lautet anders als im Druck CR. V, 704: Alia consolatoria epistola ad Joachimum Camerarium scripta. Aufserdem sind noch folgende Varianten vorhanden:

S. 705, Z. 12 Mysiae, dafür Missiae in der Handschrift; humano generi — generi humano; de remediis earum — de remediis suis. Der ganze Satz: Sed prodiit deus ex aeternis latebris suis fehlt in der Handschrift, ebenso quae vor Argentorati; principes viri — principes nostri; Graecam — tuam, wie auch in der Gothaer Handschrift dieses Briefes steht. Nam — iam; maius tribui — tribui maius; honorifico testimonio — benefico testimonio; voluptates — voluptatem; interrogarunt — interrogarent; perorata — perornata, wie in der Gothaer Handschrift;

Digitized by Google

ἐντρυφῶντες — ἐντριφῶντα; a Schetio — a Scherlo; afferendam nach nuncio fehlt.

(Cod. Monac. Germ. 980, f. 9—12.)

4. Melanthon an Tarnovius.

25. März 1545.

S. D. Saepe me dierum ratio de maximarum rerum historiis admonet. Hic vero me dies 25 Martii commonefacit et conditiones [1] generis humani et mortis Christi. Utrumque enim dicitur eius diei opus esse ac de Christi crucifixione non dubium est. Cogitantes autem dei providentiam et nostram originem et causas, cur filius dei mortem sustinuerit, feramus nos quoque et publicas et privatas aerumnas sapienter et sciamus nos curae esse deo et filium dei mitigaturum invocantibus aerumnas, sicut dixit: Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, ego reficiam vos [2]. Hac spe sint animi tranquilliores et de his consolationibus inter nos colloquamur. Principum consilia de republica et de se ipsis commentemus. Satis Hungari, qui recens advenerunt, adfirmant tyrannum Turcicum magnos exercitus in Pannonia adducere, quod deus reprimat et dissipet sicut dissipavit exercitum Senacherib. Vale.

25 Martii anno 1545 [3].

Phil. Melanthon.

(Cod. Monac. Germ. 980, f. 14^b u. 15.)

5. Melanthon an Tarnovius.

27. März 1545.

Der Druck dieses Briefes CR. V, 713 hat das Datum 25. März. Die Überschrift in der Münchener Handschrift lautet: Magnifico viro, nobilitate generis magnitudine animi et omnibus virtutibus praestanti d. Johanni Tarnovio, domino suo clementissimo commendaticiae. Aufserdem finden sich noch folgende Varianten: für et cum Reipublicae pericula hat die Handschrift ut cum pericula reipublicae; tristissimo — tristissimae; et delirio — ac delirio; existimo — video; Pannonicas caedes — Pannonum cedem; sanguinis et imperii — sanguinis, imperii; Pannoniam — Pannonias; ut desertis — et desertis; alicubi — alicui; ut redeat in Germaniam — ut in Germaniam redeat; eo igitur

1) Am Rande steht conditionis.

2) Matth. 11, 28.

3) Ein Brief Melanchthon's an denselben Adressaten von demselben Datum steht CR. V, 713. Sollte dieser Brief, welcher in der Handschrift an den schon gedruckten sich anschliefst, ein Nachtrag zu demselben sein?

Digitized by Google

literas ei dedi — dedi igitur ipsi literas eo; patefecerent — patefaceret; desertus — defectus; etiam a proximis — etiam in aula regia; praecipua communibus — praecipua homines communibus hominum; die 25 — die 27.

(Cod. Monac. Germ. 980, f. 12—14.)

6. Melanthon an Amsdorf.

Wittenberg, 15. April 1545.

Der Brief steht CR. V, 362 unter dem Jahre 1544 abgedruckt mit folgenden Varianten:

Für Ambrosio Tshak hat die Handschrift Ambrosio Tschack; Balthasaris Tshak — Baldassaris Tsack; in templo Loticensi — in templo Zizensi; Balthasarum Thshack — Baldassarum Tsack; vidimus — videmus; mores — scripta; existimamus — existimaremus.

(Cod. Monac. German. 980, f. 6.)

7. Melanthon an Bürgermeister und Rat der Stadt Halle [1] in Sachsen.

Wittenberg, 6. Mai 1545.

Gottes gnad durch seinen eingebornen sohn Jhesum Christum, unsern heylandt zuvor. Erbare, weyse, furnehme, gunstige herrn. E. W. bitth ich erstlich ganz vleissig, sie wollen diese mein einfeltige schrift guttwillichlich annemen und nicht dafur halten, dass ich lust hab, mir an frembden orten viel gescheft zu suchen, dann ich nu in diesem alter bin und so hoch sonst beladen, dass ich wol verstehe, dass ich bereyt viel grosser last auf mir habe, denn ich ertragen khan. Jedoch hatt gott dieses menschlich leben also geordnet, dass wir alle fur einander trewlich sorgen und beten sollen. So bin ich dennoch in einem beruff, den gott zu underweisung der jugent bevolhen. Darumb bitth ich, E. W. wölle mir mein schreiben zu gut halten, dass ich E. W. trewer wolmeynung zugesandt, und ist dieses die sach: ich habe vernummen, E. W. haben fur, ein enderung zu machen mit den besoldungen, so auf ettlich schuhl- und kirchenpersonen gewandt werden, welche verenderung ein unfreuntlichen willen bey der burgerschaft wider die schuhl- und kirchenpersonen pringen wurdt, zudem dass villeicht die bezalung ungewiser und geringer werden wolt. Nu weiss ich woll, dass wahr ist, dass alle menschen, reich und arm, privatpersonen und regenten, zu erhaltung christlicher lahr in schulen und kirchen hulf zu thun schuldig sind. Aber gleichwol geburt furnemlich solchs den re-

1) In der Handschrift steht „Hall".


Digitized by Google

genten, und obwol in dieser elenden lezten zeit in viel landen die regiment mit grossem aussgeben hoch beschwert sind, so ist doch gottes will, dass wir erstlich kirchen und schulen versorget, und ist zu beclagen, dass man oft an diesem nöttigen werk ersparen will, dass man hernach an viel unnöttige ding mit hauffen wenden muss. Und soviel die schul belanget, bitt ich E. W., sie wöllen bedenken, dass wir alte alle umb der jugend willen leben, sie zu underweisen und aufzuziehen, und dass stett und regiment umb iretwillen furnemlich und nicht umb der alten willen von gott gegeben und erhalten werden. Darumb die erste und höchst sorg sein soll, dass die jugend zu rechter lahr und erkentnuss gottes aufgezogen werde. Denn christliche religion ist nicht wie andere heidnische religion, die menschliche vernunft selb gedichtet hatt, und bedörfen kheiner bucher und lahr, sonder gott hatt sein heimlichen [1] willen von Christo und vergebung der sunden durch sein wort geoffenbart und diese offenbarung in ein buch gefasset, das soll man lesen, hören und lernen. Darumb sind studia in christlicher religion viel höher von nötten denn bey den allen andern völkhern. Dass aber etlich sagen, Hall bedürf nicht ein furtreffenlichen schulmeister, ein geringer khunn diese jugend genugsam versorgen, dagegen bith ich, E. W. wöllen yzt ganz teutsch nation fur augen stellen und der armen christenheit notturft bedenken, so werden sie sehen, dass durch gottes gnad in diesem land und in etlich wenig stetten in Sachsen und am Rhein die studia noch erhalten werden. Aber dargegen sind sie gefallen in Österreich, Behem, Schlesien, Marck, Beyrn und im stift Meinz, Trier, Collen, in Julich und Niderlandt. Dass ein grosse barbarey in kunftig zu besorgen, wo nicht an mehr orten die schulen widerumb stattlich aufgericht werden.

Nun ist durch gottes gnad ewr jugend schul wol angericht und stehet wie ein schöner gart. Darumb wollet sie gott zu lob und den nachkhummen zu gut erhalten, und zu erhaltung rechter studien ist noth, dass nicht allein die universiteten recht bestellt sind, sonder die jugent muss die grammatica in die universitet mit sich bringen. Wo sölches nit geschihet, da folget viel unordnung und schaden, welche khein fundament haben können, zu hohen facultaten nicht furth khommen und verlassen alsdann die studia. Darumb ist noth, dass die schul in ewr stadt und andern stetten, da ein zimlich menig [2] ist, da nicht universiteten sind, dennoch mit wolge(e)rthen [3], verstendigen, ge-

1) Eine andere Hand hat, gewifs mit Unrecht, in heilichen verändert.
2) Menig oder menige, Vielheit, grofse Zahl.
3) Die Lesung dieses Wortes ist nicht sicher.

Digitized by Google

übten mennern bestellt werde. Darzu wissen E. W., dass ein wolgeordnete jugend, so in der kirchen helfen soll, nith allein ein zier und wolstand ist, sonder auch ein gottesdienst, den verstendigen[1] knaben, die in christlicher lahr recht underwisen werden, stehen da fur gott und helfen euch mit ernst betten und gehören in diesen spruch im psalmen: Aus dem mund der unmundigen hast du dein lob angericht[2].

Ach es gehörten[3] viel und mancherley schöner übungen darzu, ein menschen zu gottes erkantnuss und zu tugend zu gewehnen. Darumb wöllen doch E. W. umb gottes willen nit gering achten, sonder darob halten, so lang gott friede gibet. Wie schöne schule sind in Asia und Gretia gewesen, die Mahomet und turckische barbarey vertilget haben. Last uns nicht gleiche barbarey anfahen, sonder bedenkt, dass wir alle, gross und klein, zum ersten und zum höchsten gott disen dinst schuldig sind, dass wir erkantnuss Christi und gutte zucht helfen furdern und erhalten.

Endlich bitt ich auch umb gottes willen, E. W. wolten die dienste des evangelij nicht beladen mit dem unfreundlichen willen der gemeyn, welcher folgen wurde, so die verenderung mit ihr besoldung ins werk bracht wurde, und verstendige priester wurden schewe haben, in ewer kirchen zu dienen. Nu ist's ja tröstlich, so man gottfurchtige, gelerte, verstendige, sittige seelsorger hatt, die vom volk geliebt sind, und dabey man rath finden kan.

Diese mein einfaltige schrift, bitth ich, wollen E. W. von mir nit ungunstiglich vernemen. So erbiete ich mich allzeit, E. W., so viel mir muglich, zu dienen und bitth unsern heyland Jhesum Christum, gottes sohn, er wölle ewr kirch und statt gnediglich bewaren und regiren. Amen.

Datum Wittenberg 6 Maij anno 1545.

Philippus Melanthon[4].

(Cod. Monac. Germ. 980, f. 2—5.)

---

1) Mit anderer Tinte ist das „n“ am Schlusse gestrichen.

2) Ps. 8, 3.

3) Mit anderer Tinte ist geändert in „gehören“.

4) Wenn CR. V, 754 ein Brief Melanchthon's an den Stadtrat von Nürnberg d. d. 6. Mai 1545 aus dem fünften Band der Hummel'schen Sammlung verzeichnet ist, der aber seiner Zeit in der Münchener Bibliothek nicht aufgefunden werden konnte, so ist es wohl kaum zweifelhaft, dafs der von Bretschneider vermifste Brief der obige ist; auch stimmen die dort angeführten Anfangsworte mit dem hier abgedruckten. Es ist also im CR. die Adresse falsch angegeben. — Ein früherer Brief Melanthon's an Halle steht CR. V, 268.

Digitized by Google

8. Das **Testimonium** vom 4. August 1545 (CR. V, 825) steht ebenfalls Cod. Monac. German. 980, f. 63—65 mit dem Datum des 2. August 1545.

9. Melanthon an die Statthalter der fürstlichen Regierung zu Ansbach.

21. Oktober 1545.

Den edlen, ehrenvehsten, gestrengen und hochgelarten herren stathaltern der furstlichen regirung zu Anspach, meinen gunstigen herrn.

Commendatio.

Gottes gnad durch seinen eingebornen sohn Jhesum Christum, unsern heiland, zuvor. Edle, ehrenvehste, gestrenge und hochgelehrte herren. Ewr ehrnvest und gunsten wissen, das ich und andere, so der armen jugent studia regiren sollen, schuldig sind den zuchtigen und vleissigen schulern zeugnus zu geben. Darum E. E. und G. wöllen an meinem schreiben kein ungünstig misfalls haben. Fuge derwegen E. E. und G. zu wissen, dass zeiger dieser schrift, Georgius Leutner von Burckhausen, domini Vincentii Obsopoei [1], dem gott genedig sey, schwester sohn, warlich gute natürliche gaben ingenii hat und wol studirt. Nachdem aber gott sein jugent zum studio durch christliche und furstliche miltigkeit des durchleuchten und hochgebornen fursten und herrn, herrn Georgen marggraven zu Brandenburg etc. gefudert [2] und aber ehr seiner jugent halben noch in kirchen nit zu gebrauchen, bitth ehr, E. E. und G. wöllen ihm zu dem, das ehr vorhin jerlich von einer prebend 20 f. hat, ein zulag 15 f. von den geordneten stipendiis umb gottes willen verordnen. E. E. und gunst wissen selbs, dass der christenheit notturft fordert, der armen jugent im studio hulf zu thun. So ist gute hoffnung zu diesem knaben zu haben, denn ehr (ist) [3] guter sitten und hat gute fundamenta in etlichen kunsten. Darumb bitt ich mit höchstem vleiss, E. E. und G. wöllen ihm, gott zu lob, hilf thun, wie gebeten. Das wird gott on zweifel gnediglich belohnen, und so E. E. und G. mit der zeit diesen Georgium im furstenthumb zu schul- oder kirchendiensten brauchen wöllen, wöll er darzu sich in underthenigkeit erbotten haben. Gott beware E. E. und gunsten allezeit gnediglich.

---

1) Über Vincent. Obsopoeus (eigentlich Heidnecker) vgl. jetzt W. Pökel, Philolog. Schriftstellerlex., S. 194.
2) Wohl Schreibfehler für „gefurdert".
3) Fehlt in der Handschrift.

Digitized by Google

Datum am 21 tag Octobris, an welchem der landgrave zu Hessen mit gottes hilf den grossen Goliadt, herzog Heinrich von Braunschweig, gefangen hatt, anno 1545.

Phil. Melanthon.

(Cod. Monac. German. 980, f. 30—31.)

10. Testimonium für Friedrich Dülbaum von Würzburg.

Wittenberg, 21. Oktober 1545.

Testimonium cuiusdam studiosi. Rector academiae Wittebergensis omnibus lecturis has literas s. d.

Petivit a nobis testimonium de suis studiis et moribus Fridericus Düllbaum Wirzeburgensis, cum ex hac schola discessurus erat, quod ei libenter impertivimus. Cum enim in nostra academia amplius biennio versatus sit, magna cum laude modestiae et diligentiae, diligere eum cepimus, quod animadverteremus [1] ingenium ipsius ad literas et virtutem idoneum esse et mores placidissimos esse. His donis semper discendi ardens studium adiunxit, in quo eam est sequutus rationem, quam praeceptorum consilio praescriptam et tenere aetati utilissimam acceperat, ut summa diligentia laboraverit in perdiscendis artibus dicendi, quae, cum prima pars philosophiae sint, ad omne genus doctrinae necessariae sunt. Nec solum praecepta didicit, sed exercitium etiam styli addidit, ut scribat iam latine solutam orationem emendate et laudabiliter. Adiunxit etiam Graecae linguae studium, cum audiret eam et ad Latinam foelicius perdiscendam et ad sacrae scripturae libros rectius intelligendos et ad historiarum lectionem necessariam esse. Dedit et rerum cognitioni operam et in physicis eam partem studiose didicit, quae animae hominis maxime varias et nobilissimas actiones monstrat ac partium corporis humani admirandam structuram depingit, quae cum singulae sint ineffabili sapientia fabricatae, aptissime collocatae et ad certas easque multiplices functiones destinatae, non solum conditorem monstrant, sed etiam convincunt naturam humanam ad aeternitatem, non ad interitum et corruptionem hanc tristem creatam esse. Nec neglexit alteram quoque suavissimam physices partem, quae inquirit ac patefacit motus, magnitudines ac vices corporum coelestium, quae cum certissima lege ferantur, et certas ac gratissimas vices temporum ac tempestatum efficiant, testantur et ipsae, hunc mundum ab aeterna aliqua mente conditum esse et conservari. Hunc conditorem rerum omnium recte iudicavit

1) Sollte dafür nicht animadverteramus zu setzen sein?


Digitized by Google

hic Fridericus ex verbo divinitus patefacto agnoscendum praecipue esse. Ideoque magna diligentia cum contionibus publicis interfuit, tum enarrationem quorundam propheticorum et apostolicorum scriptorum in academia nostra audivit deditque operam, ut cognosceret summam pietatis Christianae, et abhorret ab omnibus fanaticis opinionibus, damnatis iudicio catholicae ecclesiae Christi. Quare commendamus hunc Fridericum omnibus bonis viris ac rogamus, ut eius studia, quibuscunque possunt officiis, adiuvent ac provehant, cum spes sit eum et propter eruditionem solidam foeliciter inchoatam et propter pietatem ac mores plenos modestiae ac officii magno usui ac ornamento ecclesiae Christi esse posse, si aliquandiu adhuc in academia aletur. Persuadere autem sibi omnes boni viri debent, se et de ecclesia ac republica praeclare mereri ac deo gratissimum cultum praestare, si ingenia ad discendum idonea et modestiae et tranquillitatis amantia, quale esse huius Friderici vere testamur, foveant ac excitent. Nec deerunt premia coelestia iis, qui huiusmodi officiis suum studium ac amorem erga ecclesiam, erga patriam, imo erga Christum ipsum declarant, quod iurans inquit: Quicunque uni ex pusillis istis, eo quod meus discipulus est, praebuerit tantummodo calicem frigidae aquae, amen dico vobis, quod non perditurus sit mercedem suam [1]. Ne quis autem de fide harum literarum dubitaret, obsignavimus eas sigillo rectoris.

Datae Wittenbergae die Ursulae 12 Calendas Novembris, quo die Philippo Hassiae landgravio ducenti confoederatorum Heynricus dux Brunsvicensis, evangelicae doctrinae persecutor, se cum filio Carolo victore et exercitu firmissimo dedidit anno 1545 [2].

(Cod. Monac. German. 980, f. 40b—43.)

II. Melanthon und Bugenhagen an den Rat zu Gessen.

Wittenberg, 31. Okt. 1545.

Dem erbarn rhat zu Gessen [3].

Ein furschrift.

Gottes gnad durch unsern heyland Jhesum Christum zuvor. Erbare, liebe herrn, wir thun euch zu wissen, dass uns ewr

---

1) Matth. 10, 42.

2) Obgleich Melanthon nicht namentlich als Verfasser dieses Testimoniums genannt ist, so dürfte es doch von ihm herrühren. Es schliefst sich in der Handschrift unmittelbar an einen Brief Melanthon's an. Sodann hat die Sprache entschieden melanthonische Färbung. Vgl. auch die Testimonia im CR. V, 750. 844 aus demselben Jahr. Insbesondere aber erinnern die Schlufsworte an den Schlufs des vorangehenden Briefes vom nämlichen Datum.

3) So steht deutlich in der Handschrift. Vielleicht ist das Städtchen Jessen, Regierungsbezirk Merseburg, gemeint.


Digitized by Google

diacon, herr Wolffgang, geklagt, dass ehr in diesen geschwinden leuften [1] mit der besoldung, die ihm verordnet werd, nicht khönt sich mit weib und kinden ernehren und behelfen, wurde derhalben gedrungen aus grosser armut umb ein zulag anzusuchen oder den dienst in ewren kirchen aufzugeben. Nun khunnen wir uns erinnern, dafs auch vor diesem andere diaconi über die geringe besoldung beklagt und armut halben sich von euch an andere ort gewant haben, da doch die zerung ötwas leidlicher gewest ist denn yzt der zeit. Dieweil aber es ewr kirchen besserung nicht ist, so manigfaltig anderung mit den kirchendienern zu versuchen, und wo diser armut halben von euch zihen must, sobald nicht leichtlich einer zu vermogen sein wurd, der sich zu euch begeben wolt, ist unser bitth und trewlich vermanen, ihr wöllet diesem ewerm diacon ein zulag von 10 f. verordnen von dem gemein kasten, oder ob derselb dieses vermugens nicht were, solchs geld halb vom rathaus und halb vom gemeynen casten nemen. Auch nachdem der diacon anzeigt, ehr khönn fur sein gesindle mit den 16 scheffeln korns, die ihm jherlich gefallen, nicht auskhummen, wöllet im noch 4 scheffel korns darzu legen, damit ehr fur sein haus brot und bey euch lenger bleiben khönn. Denn wir vernemen von glaubwirdigen leuten, dass ehr seinem ampt wol vorstehe und treulich dien, wie wir dann auch wissen, dass ehr ein frommer, wolgeschickter, gotsfurchtiger mann ist. So thut ir nun auch ǒtwas bey den kirchendienern umb gottes willen, dass ihr desselbigen predigampt nach ewrem vermögen helft erhalten und auf die nachkhommen bringen, der genzlichen zuversicht, dass gott seinem verheissen nach solche miltigkeit mit geistlichen gaben und zeitlichen güttern als erhaltung frommer öbrigkeit und frieds und besserung der narung reichlich belohnen werde. Dem bevehlen wir euch und uns alle.

Datum Wittemberg den letzten tag Octobris anno 1545.

Die verordneten des consistorii zu Wittemberg

D. Johann Bugenhagen.
Philip. Melanthon.

(Cod. Monac. Germ. 980, f. 32—33.)

---

1) Darüber ist „zeiten“ geschrieben.


Digitized by Google

12. Winsheim (Melanthon) an J. Camerarius.

Februar 1546.

Domino Joachimo Camerario etc.

Invitatio ad nuptias.

Etsi in hac magna confusione reipublicae multa sunt, quae nobis intuentibus hominum vitam magnum dolorem afferunt, tamen cum interim video aliquas ecclesiae dei reliquias esse, quae cum divinitus serventur, ostendunt etiam nos non abiectos esse a deo, et passim aliquos esse viros doctos et honestos, qui fideliter propagare literas et optimas artes student, nonnihil acquiesco quasi portum aliquem prospiciens. Qua in cogitatione cum tuum ingenium, eruditionem, mores, fidem in docendo, gravitatem in omni officio contemplor, magnam voluptatem capio, harmoniam illam pulcherrimarum virtutum considerans. Nam cum eruditione excellas, non minus tamen literis ornamento sunt caeterae tuae virtutes quam tibi literae ipsae, saepe etiam mihi gratulor cum tali viro amicitiam esse, ex qua hoc meo tempore magnum fructum percipere possem, nisi te luctus propter fratris, viri praestantis sapientia et virtute, interitum domi retineret. Desponsavi enim filiam unicam juveni docto et modesto Franco. Cumque ad sacrum nuptiale amicos vocaverim, te quoque maxime adesse optarem. Id enim mihi et meis liberis honorificum esse ducerem. Gauderem etiam te in ipso coetu cum coeteris tua vota ad deum coniungere, qui quo magis intelligis vitae pericula, eo ardentius peteres gubernari meos divinitus. Cum autem de te vocando deliberarem, simulque de tua erga fratrem pietate multa dicerentur, non ausus sum tali tuo tempore petere, ut ad nos accederes, praesertim cum mihi historia de tuo patre, viro gravissimo, commemoratur, quem aiunt, cum ad nuptias a quodam amico vocaretur semestri exacto post mortem tuae matris, quam cum aliis virtutibus omnibus dignis excelluisse, tum vero vero etiam literas et philosophiam coluisse scimus, valde commotum dixisse: Mirari se amici duriciem, qui lugentis talem coniugem rationem non haberet habendam, perinde ac si cui pera forte de cingulo decidisset. Cum igitur tibi non minorem pietatem quam patri tribuamus, et horum temporum maesticia communis tuum dolorem augeat, pudore impedior, quominus te accersam. Facies tamen, quod viro sapienti et officiorum momenta ratione pensanti videbitur. Hanc autem epistolam ad te misi, non solum ut benevolentiam erga te meam, quae erit perpetua, cognosceres, sed etiam ut, cum intellexisses, nos luctus tui rationem habuisse, tamen peterem, ut animo nobiscum adsis

Digitized by Google

et vota pro nobis ad deum facias, ut et ecclesiam et eius domicilia et studia servet et regat et tuis meisque liberis det.

Anno 1546 mense Februarii.

Vitus Vinshemius.
Phil. Melanthon
fecit [1].

(Cod. Monac. German. 980, f. 35—37.)

13. Melanthon an einen Herren zu Augsburg.

Wittenberg, 1. Febr. 1546.

Ein furschrift an etliche [2] herren zu Augspurg.

Gottes gnad durch seinen eingebornen sohn Jhesum Christum, unsern heyland, erbarer, furnemer, weiser, gunstiger herr. E. W. bit ich erstlich, diese meine schrift gunstiglich zu vernemen, in betrachtung, dass ich in dieser schularbeit schuldig bin, den armen, gotsfurchtigen und vleissigen im studio, so viel mir muglich, fürderung zu thun, und fuge E. W. zu wissen, dass mich Adolphus Bruwiler bericht, dafs im E. W. aus christlicher miltigkeit ihm (sic) ein jar lang zum studio hilf gethan, darumb ehr sich auch zu ewiger dankparkeit schuldig erkhennet. Nun hat ehr sich alle die zeit ehrlich gehalten und befindt, dass er sittig, still und bedechtig ist, und hat in der leher wol zugenummen, derhalben ehr in kirchenemptern furohin, so er beruffen wurde, nuzlich dienen khönt, darzu ehr sich auch erbeut. Dieweil ehr aber noch durch kheine vocation aus dem studio erfordert ist, bitt er umb gottes willen ihm noch ein jar oder zwey unterhaltung in der universitet zu geben. Denn wiewol ehr ein gewisen bestendigen grund in christlicher lahr geleget und gefasset hat, so wolt ehr doch gern sich nunmehr mit predigen üben und gelerte leut lenger hören, sich also zu sterken, dass ehr rechte lahr besser schuzen und unrechte lahr klerer straffen und umbstossen khönt. Dieweil ehr denn bis anher ein guten anfang gemacht, bitth ich neben ihm, E. W. wölle noch lenger umb gottes willen ihm underhaltung geben und zu den 36 f. ein zulag thun von wegen der thewren zeit, dass ehr sampt seiner armen hausfrawen allhie sein haushaltung haben möchte, so ehr doch allein one sie under frembden mehr verzeren muss. E. W. wölle sich gutwilliglich erzeigen, dess würd gott belohnen; denn unser herr Christus spricht: Wer dem geringsten under den meinen umb der lahr willen einen trunk

1) Melanthon hat diesen Brief für Winsheim geschrieben, wie er auch declamationes, orationes etc. für andere geschrieben hat.

2) Das Wort ist durchgestrichen und „einen" darüber geschrieben.


Digitized by Google

wasser gibet, der wurd darfur belohnung empfahen [1]. So sihet E. W., dass in dieser lezten zeyt wenig leut ire studia zum kirchendienst zu richten gedenken und die grosse kung und fursten wolten gern rechte lahr ganz vertilgen. Darumb thun E. W. und andere gotfurchtigen ein rechten gottesdienst, dass sie christliche lahr erhalten helfen, und wird gott darfur den löblichen stedten und frommen regenten darin fried und wolfart geben, wie er spricht im Samuel: Wer mich ehret, den will ich auch mit grossen eheren zieren [2]. Sölchs wölle der allmechtig gott umb seines sohns und seiner ehre willen auch an E. W. und der stat Augspurg gnediglich erzeigen.

Datum Wittenberg am ersten tag Februarii anno 1546.

E. weisheit

williger

Phil. Melanthon.

(Aus dem Cod. Monac. German. 980, f. 33—35.)

14. N. N. an Melanthon.

Nürnberg, 3. September 1546.

Domino Philippo Melanthoni.

S. D. Videmus, heu nimium sero, non tam extinctam veram doctrinam quam sub iugum actam Germaniam velle eos, qui nobis immiserunt gentes natura inimicas Germaniae et ipsis etiam Turcis intolerabiliores. Horresco cogitans (nam referre sine lachrymis et singultatibus nequeo, quae in nostra vicinia geruntur). Quatenus occupata est Bavaria a Caesareanis, qui socios belli et confoederatos ipsis Bavaris se iactent, passim conspiciuntur, nullo pudore, palam, non sub tectis, sed sub dia constuprari matronas et virgines, addo etiam, pueri (sic), neque ut fama est, a pecudibus abstinent. Taceo rapinas, incendia et mille alia *τοῦ πολέμου*. Et haec dum in socios designantur, quanto atrociora erunt in hostes? Quin tu reviviscis, Huttene, et Germaniam tum prisci roboris ac virtutis admones? Non tam igitur de una atque altera ditione aut titulorum (uti vocant) stulta et puerili propagatione, sed de aris et focis atque adeo de summa rerum. Atque interim qui reipublicae prae caeteris maxime consultum cupiunt, primi periclitantur. Sed quaerularum plus satis, quibus nihilo magis efficias, quam si oleo ignem restinguere coneris. Caeterum cum bellum non amplius bidui itinere a nobis hactenus gestum sit, volui et ea ad te perscribere, quae intra paucos hos dies acta sunt, eaque non vanis rumoribus, sed certissimis nunciis, quique gerendis rebus ipsi interfuerunt, accepta. Scis haud

1) Matth. 10, 42. Mark. 9, 40.
2) 1 Sam. 2, 30.



dubie Caesarem occupasse Ingolstadium oppidum ad citeriorem Danubii ripam situm, unde per pontem facilis est transitus in Bavariam, qua mutatione castrorum hactenus ludificatus est nostros, donec ad unum ab ipso miliare tentoria fixerint. Ibi cum crebris excursionibus Italorum et Hispanorum die noctuque, interim etiam annona intercepta, irritati essent, statuerunt tandem iusto prelio confligere. Pridie calend. Septembris instructa acie, ad Caesaris usque castra progressi, invenerunt et Caesaris aciem instructam. Sed cum fossis et paludibus, quarum valde foecunda est Bavaria, ita esset munitus Caesar, ut confligendi copia nostris denegaretur, bombardis res agi cepta est. Ibi cum nostri loci oportunitate, occupato colle [1] quodam, superiores essent, Caesareanos pedem referre ad urbis usque moenia, ubi iam *ἔξω βελῶν* erant, coegerunt, non sine ingenti clade, desideratis inter nostros non amplius quaternis. Quid hoc biduo gestum sit, notum ad nos perlatum est. Crebris velitationibus ante hos dies non pauci Hispani et Itali capti fassi sunt Caesarem hoc agere, ut cunctando nostros vincat, dum adveniant subsidiariae copiae ex Italia duce Farnesio et de Belgico per Osselsteynium, qui quo pacto superarit Rhenum, sive oscitantia sive culpa nostrorum, non est mihi dicere promptum: *οἱ δὲ πολλοὶ ἀπιστίαν καλοῦσι.* Illis tamen hactenus obstiterunt Oldenburgici et Mauriciani milites, cum Hessicis coniuncti. Expectatur et alius ex Italia exercitus duce Farnesio cardinale, ne quid desit ad evertendam Germaniam. Nos qui Christo nomen dedimus, sola ipsius bonitate ac clementia fidamus. Neque enim fidem fallet, qui fallere non potest, et promisit se nostras preces auditurum, et nobiscum fore ad finem usque seculi. Vale.

Datum Normbergae 3 Septembris anno 1546.

(Cod. Monac. Germ. 980, f. 56ᵇ—58.)

15. H. Besold an Melanthon.

1547.

Domino Philippo Melanthoni.

S. D. Andreas Ungnad, nobilis baro, Stromero, socero meo, et mihi persancte affirmavit, se ex comite, quem nominabat, qui inter tres intimos Maximiliani consiliarios eidem fuerit familiarissimus, audivisse Maximilianum, cum hoc ageret, ut Philippum filium in Hispaniam elocaret, edito maximo suspirio dixisse: Ah quid agimus? Quantum aerumnarum nobis conciliamus, dum filium evehere studemus, cum tamen sciamus stirpem nostram sub annum domini 1544 (?) funditus evertendam. Id quod ego puto

1) Colle steht am Rande, collo in dem Texte.


Digitized by Google

dictum, propter ☌ ♄ ☍ ♃ in ♏[1] eodem anno factam, quae tamen vim suam ad effectum ducere non potuit, eodem et sequenti anno. Huic dicto quantum tribuendum sit, nescio, certe non omnino vacuum fore spero, nec puto nepotes eius foeliciores fore quam neptes. Hoc ante biennium audivi anno 1547.

Hieronymus Besoldt.

(Cod. Monac. German. 980, f. 55—56.)

16. Melanthon an Matthäus Ireneus.

8. Febr. 1551.

Clarissimo viro eruditione et virtute praestanti, d. Mathaeo Ireneo, doctori iuris, fratri suo carissimo. Spirae.

S. D. Clarissime vir et carissime frater, etsi mea causa delector tuo amore et constantia in amicitia nostra, tamen profecto multo maiorem capio voluptatem, intuens tuas excellentes virtutes, et cogitans talia adhuc vel ornamenta vel seminaria aliqua ecclesiae dei reliqua esse tibique haec d. dona gratulor, quibus te ornavit. Ac filium d., dominum nostrum I. C. custodem ecclesiae suae, ardentibus votis oro, ut te servet incolumem et gubernet. In his vicinis academiis adhuc d. beneficio omnium doctrinarum studia sunt mediocria. Collegerat filius comitis Alberti Mansfeldensis exul sex milia militum in litore Baltico ac minitabatur nobis nece *μυσῶν λίαν*. Sed singulari d. ope repressa et dissipata est illa barbarica multitudo. Si d. hac academias servabit, spero tibi in eis locum fore honestum. Nam omnino te optarim in munere docendi vivere. Mitto tibi pagellas et libenter eruditiores mitterem, si tabellarius vehere possit. Bene et foeliciter vale.

Die 8 Februarii 1551.

Philippus Melanthon.

(Cod. Mon. Germ. 980, f. 62—63.)

17. Gutachten Melanthon's für Kurfürst Moriz.

5. Aug. 1552.

Es ist dasselbe, welches ohne bestimmtes Datum CR. VII, 903 abgedruckt ist. Die Namen am Ende sind verschieden: für Ludolff steht „Rudolff sein eltister sohn, herzog zu Schwaben,

---

1) Mir unverständliche Chiffern.

Digitized by Google

Arnolff herzog zu Norkaw. Eyserberg herzog in Lottringen ist ersoffen." — Vor „bischoff" ist Friedrich zu ergänzen [1].

(Cod. Monac. German. 980, f. 321—327.)

Anhang I.

Katharina Luther an die Grafen Albert, Philipp und Hans Georg von Mansfeld.

Wittenberg, 2. Mai 1546 [2].

Den wolgebornen edlen graven und herrn, herrn Albert, herrn Philips und herrn Hanns Görgen, vettern und brudern, graven zu Mansfeldt und herrn zu Schrappeln und zu Helderung, meinen gnedigen herren.

Gottes gnad durch seinen eingebornen sohn Jhesum Christum, unsern heyland, zuvor. Wolgeborne, edle, gnedige graven und herren, so es gottes will gewesen were, dass mein allerliebster herr doctor Martinus Luther lenger bey mir und bey seinen lieben kindern und bey dieser land kirchen in diesem leben hett sein sollen, das were mir die höchst freud gewesen, wenn ich gleich in armut hette leben sollen. Nachdem ihn aber gott aus diesem leben zu sich und unserm heyland Christo und zu den heiligen engeln, propheten und aposteln erfordert, die ehr allezeit hochpreiset und nuhn bey inen lebet als bey den liebsten freunden, und E. G. in betrachtung, dass ehr der ganzen christenheit trewlich gedienet und yezund in seiner lezten zeit gern seinem vatterland auch nuzlich gedienet hette, E. G. gabe mir und den kindern gnediglich verschreibung, nemlich 2000 f., dank ich E. G. in underthenigkeit und will meine kinder auch zu dankbarkeit weisen. Nu hat sich kurzlich zugetragen, dass mir ein kauf angetragen, den ich neben dem formunden meynen kindern nuzlich geacht, und ist dasselbig gut umb 2200 f. zu kaufen beschlossen. Nu kan ich mich erinnern, dass E. G. sich haben vernemen lassen, dass sie die 2000 f. im ersten jar verzinsen wolten. Darnach so ich sie an ein gut wenden wolt, so wolten E. G. die heubtsumma legen. Diese zeit hette ich gern erwartet, aber E. G. wissen selb, dass man nicht allezeit gelegne

---

1) Dieser Brief ist in der Handschrift von einer andern Hand geschrieben. Daher dürfen diese Varianten nicht zur Beurteilung des Wertes der Abweichungen in den andern Briefen benützt werden.

2) Dieser Brief steht in derselben Münchener Handschrift Nr. 980.


Digitized by Google

gütter zu kaufen findet. Darumb ist im namen gottes dieser kauf beschlossen und bitth umb gottes willen und von wegen des gnedigen und christlichen gemuts, dass E. G. zu meinem lieben herrn doctore (sic) Martino gehabt, E. G. wöllen mir die heubtsumme izund auf diesen nechst kunftigen Leipzker markt gnediglich bevelhen zu geben und zu entrichten. Und wiewol dieses villeicht E. G. etwas eylend furfellet, so wöllen doch E. G. hierin meine und meiner kinder hohe notturft gnediglich bedenken und mich nit stecken lassen. Hat mein lieber herr der christenheit trewlich und mehr dann andere nuzlich gedienet, so wöllen doch christliche regenten, die sölchs erkhennen, ynen die armen kinder dester gnediger lassen bevolen sein, wie E. G. selb sich gnediglich erzeiget haben. Darumbe bitte ich undertheniglich, E. G. wöllen mir und ihnen yzund auch diese gnad erzeigen, dass sie dieses gut behalten mögen, das zu kaufen beschlossen. Diese E. G. wolthat an meines lieben herrn weysen wird gott on zweifel reichlich belohnen, und darfur E. G. friden und mehrung leiblicher und ewiger güter geben.

Datum Wittenberg sontag quasimodogeniti 1546.

Catharina M. Lutherin [1].

(Cod. Monac. Germ. 980, f. 47—49.)

Anhang II.

I.

CR. VII, 888 findet sich ein kurzes Gutachten Melanthon's über die Elevation, eine im Reformationszeitalter mehrfach behandelte Frage [2]. Die Elevation wird als unvereinbar mit der ebendaselbst vorgetragenen Abendmahlslehre verworfen. Damit stimmt überein ein zweites Gutachten desselben Verfassers, das Bindseil (Ph. Melanchth. epistolae, iudicia etc. Halis Saxon. 1874), p. 90 unter der Adresse „Joanni Turbidini“ mitteilt, und das sich auch in einer Heidelberger Handschrift (Cod. Palat. German. 689, f. 41 [b]) findet; die Varianten sind so bedeutend, dafs sie unten mitgeteilt werden sollen. Der Codex enthält

---

1) Zu dem Inhalt des Briefes vgl. W. Beste, Die Gesch. Katharina's v. Bora (Halle 1843), S. 86 und F. G. Hofmann, Katharina v. Bora (Leipzig 1845), S. 122. Nach unserem Briefe ist die von Hofmann aufgestellte Vermutung, dafs die Grafen Mangel an Geld litten, die wahrscheinliche.

2) Vgl. z. B. de Wette, Luther's Briefe I, 478 (Brief Luther's an Georg von Anhalt vom 26. Juni 1542). Köstlin, Luther I[2], 722; II, 588.

Digitized by Google

aufserdem eine grofse Anzahl von Briefen und Gutachten Luther's, die de Wette aber bereits benützt hat (vgl. Luther's Briefe I, Einl. S. xx). Dem vom 18. Januar 1544 datierten Gutachten schliefst sich in der Handschrift ein Brief Melanthon's über denselben Gegenstand an, welcher an Leonhard Beier adressiert ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs dies derselbe Leonhard Beier ist, der auch sonst im Briefwechsel Luther's und Melanthon's uns begegnet [1]. Auch Luther hat ihm seine Meinung über die Elevation geschrieben (de Wette V, 503). Die Handschrift ist übrigens kein Autograph, sondern von einer mir unbekannten Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben.

Varianten zu Bindseil, S. 190: Überschrift in der Handschrift: Rationes Philippi Melanchthonis in eodem negotio. Mit dem negotium ist die Elevatio gemeint, von welcher die vorangehenden Aktenstücke handeln. — Bindseil sint — Handschrift sunt; ecclesiis nostris — ecclesia nostra ideo; imitari — mutari; gestetur — circumgestaretur; panis et vinum ordinata sunt ad sumptionem — panis ordinatus est non ad sumptionem; sed si circumferantur, tanquam spectaculum, in circumgestatione nequaquam — sed ad spectaculum nequaquam; alligatus — alligandus; sine suo expresso verbo — sine expresso verbo dei, ut constat; post haec horribilis — Secunda ratio haec est. Horribilis; quidem quod addunt — quidem addit; operato id est ut — operato ut; persuasionem oblationem retinent — persuasionem confirmandam retinent oblationem; cum error iste — Quin autem error ipse; vinculum erroris — vinculum illius erroris; prorsus homines de vero — prorsus animi de vero.

(Cod. Palat. Germ. 689, f. 41 b.)

Ad Leonhardum Beier.

Quod attinet ad tollendam eleuationem, ego, optime d. pastor, optarim eleuationem ubique abolitam esse et multae magnae et graues causae sunt. Duo magni errores stabiliti sunt illo ritu eleuationis: error de transsubstantiatione et error de sacrificio. Habes, quid sentiam, et idem respondi omnibus, qui me interrogarunt. Bene et feliciter vale. Die 18 Martij [2].

(Cod. Pal. German. 689, f. 42 b.)

---

1) De Wette III, 27. 33. 86. 289; IV, 492. 496. 505. 534. 565. 584. 647; V, 8. 145 (vgl. auch III, 566; IV, 356. 522). CR. III, 99; VI, 792. J. Köstlin, Luther 1², 187. 218. 220. 233.

2) Möglicherweise ist der Brief 1544 geschrieben und dem Gutachten als Begleitschreiben mitgegeben.


Digitized by Google

II.

Eine der bedeutendsten Lücken in dem sonst so reichhaltigen Briefwechsel Melanthon's besteht in dem Verlust der Briefe an seinen Bruder Georg, der später lange Zeit Schultheifs zu Bretten gewesen ist und seinen berühmten Bruder überlebt hat. Die beiden Brüder haben im innigsten Verkehr gestanden, der durch mehrere Besuche Melanthon's in der Vaterstadt Bretten und einen Besuch Georg's in Wittenberg immer lebendig erhalten wurde, und den erst Philipp's Tod gelöst hat [1]. Gewifs wurden zwischen den beiden viele Briefe gewechselt, aber nur zwei scheinen sich erhalten zu haben. Tischer (Melanchthon's Leben. 2. Aufl. Leipzig 1801) hat sie in Übersetzung im Anhang seiner Arbeit mitgeteilt, und aus diesem Buche hat sie S. F. Gehres in seiner „Kleinen Chronik Brettens" (Efslingen 1805), S. 154 und 160 wieder abgedruckt. Im Corpus Reformatorum und in dem Ergänzungsband von Bindseil fehlen dieselben. Leider hat Tischer vergessen anzugeben, wo sich die Vulgata befindet, aus welcher er die Briefe abgedruckt hat, so dafs wir einstweilen uns auf seine Übersetzung verlassen müssen.

Zum Schlufs sei noch bemerkt, dafs das Autograph des Briefes Melanthon's an den Grafen Philipp von Hanau (CR. IX, 363) sich jetzt auf der Heidelberger Universitätsbibliothek befindet [2]. Der Druck, welcher nach einer in Konstanz befindlichen Abschrift gemacht wurde, ist korrekt und differiert blofs in orthographischen Dingen. Durch das Autograph erweist sich auch die dort beigefügte Konjektur als hinfällig: das Original hat nicht „Schulmeister", wie Bretschneider vermutet hat, sondern „schuler".

---

1) Strobel, Melanchthoniana, S. 40ff. Über Georg Schwarzerd habe ich eingehend gehandelt in meinem Buche „Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland" (Stuttg. 1884), S. 14—23 und über Melanthon's Besuche zu Bretten in meinem Aufsatz: Melanthon's spätere Beziehungen zu seiner pfälzischen Heimat (Stud. der ev. Geistlichkeit Badens VIII [1882], 111).

2) Vgl. die Anmerkung auf S. 470. Der im Besitze des Herrn Pfarrer Allmenröder befindliche Brief hat mir vorgelegen, und ich kann nicht daran zweifeln, dafs er das Original sei. Hier taucht nun ein zweites Original auf. Dieses Rätsel vermag ich vorläufig nicht zu lösen. *Brieger.*


Digitized by Google

3.

Zur Reformationsgeschichte des Elsafs.

Zwei Briefe Butzer's und Hedio's an den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg,

mitgeteilt
von
Pfarrer **Allmenröder**
in Ober-Biel bei Wetzlar.

Die nachfolgenden Briefe stammen samt dem Original des Schreibens Melanthon's an Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg vom 10. November 1557 [1] aus dem Nachlasse einer Hanauer Pfarrersfamilie und sind nur durch Zufall der Vernichtung entgangen. Besonders der Brief Butzer's darf als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Reformationsgeschichte des schönen Elsäfsischen Landstriches, welcher einst (seit 1480) die Grafschaft Hanau-Lichtenberg bildete, betrachtet werden. Bekanntlich ist es Graf Philipp IV. (geb. 1514, zur Regierung gelangt 1538, gest. 1590) gewesen, welcher die evangelische Lehre in der Grafschaft einführte. Er verfuhr dabei mit weiser Umsicht und lobenswerter Schonung, indem er seine Unterthanen nicht durch Gewalt oder Zwang, sondern auf dem Wege freier Überzeugung für die Reformation zu gewinnen suchte.

Der in dem Briefe Butzer's vorkommende Pfarrer Diebold ist Theobald Groscher, den Philipp bald nach dem Tode seines Vaters nach Buchsweiler berief; M. Pantaleon, über dessen „Bedacht von den h. Sakramenten und andern Kirchenübungen" der Strafsburger Reformator sein Gutachten giebt, ist Pantaleon Blasius, seit dem März 1545 Pfarrer in Pfaffenhofen und Superintendent der Grafschaft. Von diesem ersten Versuche einer hanau-lichtenbergischen Kirchenordnung scheint bisher nichts be-

---

1) Abgedruckt im Corp. Ref. IX, 363. — Original 1 Bogen, 3¼ S., unsichere Hand. Die Abweichungen des Abdrucks im C. R. aus einer Konstanzer Kopie des 16. Jahrhunderts sind nur unbedeutende orthographische. Das Original bietet deutlich: *„alß Einem armen schuler"*.

Digitized by Google

kannt gewesen zu sein [1]. Beachtenswert ist auch Butzer's Ausführung über die Behandlung der Wiedertäufer.

I. Butzer an den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, Strafsburg, 17. Dezember 1546.

Wolgeborner Gnediger Herre. Die Gnad vnd geist vnsers Herren Jesu Christi mehre sich E. g., denen ich mich zu allen möglichen diensten vnderthäniglich erbieten thue. Vff E. G. gnedigs begeren, mir durch den würdigen, meinen lieben herrn vnd bruder, Herr *Diebold*, pfarrer zu *Bußwyler*, angezeigt, hab ich die bedacht des würdigen vnd wolgelerten m. *Panthaleons* von den h. Sacramenten vnd anderen kirchenübungen mit allem fleiß gelesen vnd erwegen, Vnd wiewol er den bedacht von Tauff allein gar abgefertiget, so sehe ich doch aus seinen anderen schrifften, was ordnung vnd geprauch er auch von den anderen kirchenübungen im hat vorgenomen zu beschreiben.

So fil er dann in disen allen bedachten hat vorgegeben, kan ich in der warheit anders nit sehen noch befinden, dann das das selbige alles der götlichen Schrifft gentzlich gemäs vnd aus derselbigen aller dinge gezogen seie, auch dem volck von wegen der so lang vnd tieff eingewurtzelten onwissenheit vnd onachtsamkeit der gnaden Christi vnd des recht christlichen lebens in alle weg von nöten.

Dann allen verstendigen Christen das wol bewüßt, das man allen kirchendienst, es seie das predigen, die kinderlehre, das besonder vnderweisen, ermanen vnd trösten, oder handlung vnd reichung der h. Sacramenten oder andere ceremonien vnd kirchenübungen, dahin mit höchstem ernst vnd vleiß, auch bester vnd ansehenlichster ehrlichster weise, richten vnd verrichten solle, das dadurch alle vnd iede getaufften, so bald sie zu so fil verstand komen sind, angefüret, gebracht vnd darin erhalten vnd gefürdert werden, in ware lebendige vnd würckliche erkandtnüs, rew vnd leid der sünden, bede der angebornen vnd deren, in die sie täglich fallen, vnnd in war lebendigen, thetigen glaüben an Christum

1) Zu vgl. T. W. Röhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, Bd. II (Strafsburg 1855), S. 58—98: „Wie die elsässische Herrschaft Hanau-Lichtenberg evangelisch wurde.“ Einer von Blasius schon vor dem 8. April 1546 aufgesetzten „Reformation“, die leider nicht mehr vorhanden sei, gedenkt Röhrich S. 78.

Digitized by Google

vnseren Herren, durch in verzeihung der sünden, seinen h. Geist zu allen guten wercken vnd das ewig leben zu empfahen vnd zu erhalten.

So ist das auch offenbar, das durch der Päpstlichen hinlessigkeit vnd verkerung das arme volck in so schweren onuerstand, onwissen vnd verachtung Gottes vnd aller götlichen sachen komen ist, das man warlich aller der mittel, weise vnd wege bedarffe, die m. *Panthaleon* hat vorgeschriben, das volck zu bringen in rechte lebendige erkantnüs vnd forcht Gottes, auch heilsamen gepranch seines Worts, Sacramenten, gebets vnd anderen übungen der religion, beide in gesundheit vnd kranckheit, in gefahr vnd aufser gefahr, in glück vnd onglück.

Darumb so fil den bedacht vnd begriff vom Tauff, den er gar hat verfertiget, belanget, so kan ia niemand sagen, das es nit seer nutz vnd besserlich seie, das die schwangeren frawen der massen, wie ers vorgeschriben, zu der geburtgefahr vnd not im Herren bereitet vnd gerüstet vnd in nöten getröstet, des gleichen nach der geburt zu rechter dancksagung vnd trost, wa inen der Herre ire leibsfrucht entzogen hat, angehalten vnd befürdert werden.

Was er dann von der vorbereitung züm h. Tauff vnd der gantzen handlung vnd herlichkeit des selbigen, desgleichen vom Nottauffe vorgeschriben, ist auch alles aus dem Gotteswort gezogen vnd würde hoch besserlich sein, wa mans also alles hielte vnd verrichtet, nemlich zu disen Zeiten vnd bei unserem ietzigen volck, bei dem die achtung vnd hochhaltung des h. Tauffs so schwerlich verfallen ist, welches doch als das Sacrament vnser widergeburt vnd erstes vffnemen in die gnad Gottes mit der aller ernsten vnd höchsten herlichkeit vnd andacht solte gehandelt vnd empfangen werden, wie es die alten apostolischen kirchen gehalten haben.

Allein in dem, so von straff der Widerteuffer gesetzet ist, im zehenden vnd eilfften, das ist letstem articul, vnder dem titel: ‚Wie man mit den Widerteufferen vnd allen anderen, so ketzereien wider die Symbola in das volck strewen etc., handlen vnd vmbgehen solle‘, hab ich in dem ein bedencken, ob ein ieder, der über sein gethanen eid wider in der teuffer irthumb fiele, on alle gnad mit dem schwerdt vom leben zum tode solle gerichtet werden, oder ob man auch ein ieden halsstarrigen, der sich nit will berichten lassen, des lands verweisen oder vermöge des Reichs Constitution am leib straffen solle. War ists, nach dem gesatz Gottes sollen alle die getödtet werden, die von warer religion abfallen vnd andere darzu bewegen. Dis gebott hat aber der Herre gegeben, da nun alles volck sein gesatz hatte angenomen vnd da bei niemand zweifel war an dem gesatz

Digitized by Google

vnd von got gegebner religion, da auch solich gesatz gegen allem abfal vnd abfieren von seiner religion volstreckt ward, also, das niemand in dem weder seiner kinde noch seines ehelichen weibs solte verschonen. An dem ist aber leider ietzund bei vns grosser fehle. Vnser war christliche religion ist noch nit also von meniglichlich [sic] erkant, angenomen vnd versprochen, sonder steht noch bei filen in zweifel. So ist auch noch kein kirch bei vns genanten Euangelischen, die noch die christliche gemeinschafft, zucht vnd bann nach dem Gottesgebot gentzlich hette wider angericht vnd ins werck bracht. Zu dem brauchet man keinen solichen ernst weder wider der päpstler lesteren vnd widersprechen, noch der Epicureer, die alle religion verachten vnd verspotten. Daher kompt dann, das man in disen so betriebten vnd zerstörten Zeiten etwan findet, auch von den gotsforchtigen vnd erbaren leuthen, die durch geschwindigkeit der Tauffsectierer verfüret worden, vnd auch etwan zum andern mal, vnd das also, das sie es gentzlich darfür halten, sie heben [sic] sich erst in die rechte ware religion begeben.

Wa man dann solche findet, bei denen man gar kein vffrur, keinen mercklichen freuel noch gotlos gemut, sonder nichts dann ein gantz einfaltige beredung spürte, das sie iren irthumb gentzlich fur Gottes warheit vnd gepott hielten, gegen solchen wüßte ich nit, ob das gemeldte gesatz Gottes, von dem tödten deren, die von warer religion abgefallen seind vnd andere abfieren, statt habe, dieweil, wie gesagt, die ware religion bei vns noch nit von meniglich, wie es bei dem Israel stunde, da im dis gebot ist gegeben worden, erkennet vnd angenomen ist, ia auch von denen noch nit gar angenomen vnd ins werck gezogen (nemlich so fil die christliche zucht belanget), die sich doch fur die Euangelischen ausgeben, vnd man dann auch solich strenge des götlichen gesatzes nit übet gegen allen abfelligen vnd abfürenden vnd auch anderen lesteren, als Gotteslesteren, ehebruch, schwelgerei etc.

Dann aus solchem mangel gibt man den armen leuten solche ergernüs, das ir irthumb nit ein solcher freuel wider Gott erfunden wirt, wie es bei dem Israel war, wa iemand von irem Gottesdienst abfiele oder abfürte.

Nun aber, was des bei vns noch mangel ist vnd ergernis wirdt geben, vnd wie einfeltig solcher leuth irthumb imer sein kan, so solle doch kein christliche oberkeit inen noch iemands anders gestatten, die christliche lehre vnd h. Sacrament im geringsten zu verletzen vnd lesteren, noch die gemeinden Christi zu verachten vnd die leuthe dar von abzuziehen.

Bei welchenn dann aller christlicher bericht nit wolte helffen (in dem man aber gar mit trawem ernst muß wol anhalten vnd

Digitized by Google

nit leichtlich nachlassen), gegen solchen muß die Oberkeit ia straffe fürnemen vnd sie mit gewalt von irem vnd der anderen verderben abhalten. Dann Gott nit mag schwerer verletzet, noch sein volck verderblicher beschediget werden, dan so man die reine lehre Christi, die h. Sacrament vnd die gemeinschafft der kirchen lesteret vnd verkeret.

Die straff aber der landsverweisung ist warlich nit christlich. Dann die leuth, so ein oberkeit so schedlich befindet, das sie die bei den iren nit gedulden solte, die kan sie mit keinem guten gewissen anderen zuschicken oder zukommen lassen. Dann man ie den nehisten wie vns selb lieben solle vnd die liebe mit der that beweisen.

So ist das lang einsetzen in die gewohnlichen harten gefencknüssen auch wider das natürlich vnd keiserlich gesetz. Dann die leut, so man also inhaltet, niemand nutzen, vergebnen kosten verthun vnd werden doch durch solche straffen selten gebessert, ia offt mehr geergert.

Derhalben, wa bei solchen verstockten Teufferen kein auffrur, noch gottloser freuel, sonder ein onuerstendiger eifer vnd gottesforcht befunden vnd deshalben etwas hoffnung were, sie dem Herren wider zů gewinnen, die wolt ich lieber also eingezogen vnd gestraffet werden, das sie dennoch arbeiten vnd ir eigen brot gewinnen möchten vnd doch niemand verfüren kondten. Als so sie handwerck könden, das sie in ire oder andere gelegene heuser, in denen sie niemand zu verfüren hetten, verbannet würden. Oder, so sie baursleut weren, das man sie auch zu solchen leuthen in der arbeit verordnete, da des verfürens kein gefar were. Die Turcken vnd Hunger (wie vor zeiten auch die Römer vnd fil andere nationen) haben den brauch, das sie ihrer leuthen, die sie zur straff verbannen oder von feinden fahen, zu nutz geprauchen vnd sie doch gefangen halten.

Es werden die ding wol seltzam etwan angesehen, es solte vns Christen aber nichs so seltzam angesehen werden, wir soltens eher versuchen vnd in brauch bringen, dann offentlich wider Gott thun, alss warlich das verweisen ist solcher schedlichen leuten. Dann ie onuerschalkter vnd erbarer dise leut geachtet werden, ie mehr sie der anderen verfüren. Wa nun ein oberkeit leuth hette, die sie wußte in solcher verwirrung sein, das sie, wa sie hinkemen, die heuser mit fewr anstiessen vnd meyneten, sie thetten in dem Gott ein dienst, weren auch onedas sonder allen taddel, dise leut kondte ie kein oberkeit mit gutem gewissen von sich zu anderen leuten kommen lassen. Nun ist zerstörung warer religion fil ein grösser schade, dann heuser abbrennen. So fil hab ich bedenckens von dem, das m. Pantaleon von maß, die Widerteuffer zu straffen, gesetzet hat.

Digitized by Google

Das ander alles, so er in disem verfertigtem theil hat gesetzet, ist warlich christlich vnd wol gesetzet vnnd würd grosse besserung bringen, wa mans also ins werck ziehen wurdt. Das hatt ein ieder Christ wol zu erkennen, der bedencken will, mit was ernste man der ewigen götlichen maiestet solle dienen vnd mit was herzlichster andacht man solle vor dem Herren in seiner heiligen gemeinde erscheinen vnd sein wort vnd h. Sacrament handlen, reichen, hören vnd entfahen. Man lese die psalmen vnd bedencke, was uns da für exempel der aller einbrünstigsten andacht vnd ernstes seien vorgestellet. So ist auch warlich die sünde der genandten Christenheit in so langgewereter, gantz verechtlicher vnd abgottischer haltung vnd verkerung aller kirchenübungen so gros vnnd trucket vns zu disen betriebten zeiten so übel, das wir billich die besserung hierin zum aller ernstlichsten sollen vernemen vnd vnderstohn zu erstatten, das auch nach empfangner gnaden des h. Euangelii wir hieran bis her versaumet vnd verlasset haben.

Darumb auch niemand sich damit solle ausreden, das es nit auch da oder dort so fleissig vnd ernstlich werde gehalten. Dann die Christen nit vff der menschen farlessigkeit, sonder vff Gottes gepot vnd das exempel Christi, der Propheten und Apostolen sehen sollen, vnd ein ieder gern wöllen der erste sein in der gehorsame vnd dienst gottes. Es ist auch hoch zeit, warlich, das wir uns zum Herren vnd seinem wort keren von gantzem hertzen, gantzer selen vnd allen krefften.

Ich hatte mich erstlich ob der grösse vnd fiele der schrifften entsetzet, da ichs aber besehen, hab ich gefunden, das es gar nit zu fil ist, vnd auch nit allein dem volck, sonder auch den wenig erfarnen dienern der kirchen gantz not und nutzlich, das es alles so völlig ist vorgeschriben.

Dis mein bedencken vnd zeugnüs wöllen E. g. von mir gnediglich verstohn vnd mir den langen verzug gnediglich verzeihen, den verursachet haben andere kirchengeschefft, die sich nit wolten lassen vffschieben. So bin ich auch ein zeit etwas blöd gewesen.

Es ist sunst ein stück oder zwei in den andern bedachten, darinn ich etwas bedencken habe, dauon ich ime, m. *Pantaleon* selb schreibe, weil er die noch nit hat verfertiget.

Vnser lieber Herre Christus wölle E. g. in disen betriebten Zeiten gnediglich füren vnd leiten zum preis seines Namens vnd heil seines volcks, dem er E. g. hat zum öbristen hirten vorgesetzet. Die sachen lassen sich ia eben ernstlich ansehen, als wolte Gott dem Rö. Widerchrist fil verhengen, aber er wirt, die in von hertzen suchen vnd anrüffen, nit lassen noch seine ehre einem anderen geben. *Nordlingen* ist zu gnad vnd vngnad,

Digitized by Google

Dünckelspühel zu gnaden vffgenommen, der gleichen *Giengen*, *Rotenburg* vnd *Hall*. Der religion halben ist an denen orten noch keine enderung geschehen, aber auch kein satte vertröstung derohalben. Der liebe gott helffe seinem volck vff die wege so im gefallen. Der Wege dises kriegs hat im ia bishar nit gefallen, wie ers mit der that bewisen. Man hats auch so angriffen vnd die sachen gefüret, das es im nit hat mögen gefallen. Der barmhertzig gutig Gott wolle vns dis vnd was im an vns allen mißfelt gnediglich verzeihen vnd geben zu besseren. Was mein g. herr *Landgraue* bei h. *Moritz* hab ausgericht, haben wir hie noch kein wissen, der solle auch *Wittemberg* noch nit inn haben, *Pomern* vnd *Holstein* mit den *Sechischen* [sic] stetten sollen dem *Churfursten zu Sachsen* zu ziehen. Der liebe Gott gebe ein gnedigen frieden. Amen. Datum zu Strasburg den 17. Dezemb. Anno 1546.

E. g.

vndertheniger
Caplan

Martinus
Bucerus.

Aufschrift: Dem Wolgebornen Herren, Herrn Philipsen Grauen zu Hanaw vnd Herren zu Liechtenberg, m. gnedigen Herren.

Original 3 Bogen. Das Ganze von Schreiberhand, nur von Bucer eigenhändig unterschrieben. — Indorsat.: Presentat. 19. Decembr. 46.

2. Hedio an den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, Strafsburg, 5. Januar 1546.

Wolgeporner Gnediger her. E. G. wunsche ich vil heil in Christo mit erpietung meiner alzeit vnderthenigen dienstenn zubevor. Gnediger her. E. G. schreiben belangen *Jacoben*, der mit der Zeit zu E. G. pfarren einer solt gebraucht werden etc., hab ich alles inhalts verlesen vnd binn gutter hoffnung bei den verordnetenn hern des Wilhelmer Closters zu erlangen, das er ein firtel oder halbes iar da selbe erhalten werden, Lectiones in Theologia hören vnd im Predigen sich uben soll. Der gutter [sic] got wolle ym vnd andern verleihen, damit sy tröwe diener vnd außspender seiner geheimniß werden mögen. Amen.

Von *Regenspurg* aber ist seit der nechsten geschrifft von her *Bucero* vns nichts weitres zukumen dan wie E. G. ich zuuor zugeschriben hab. Was aber hernaher schreibwurdigs zukumen wurt soll E. G. onnerhalten pleiben.

Digitized by Google

Die *Saxischen* gesannten zu *Franckfurt* setzens in ein Zweifel, ob *Philippus Melanchthon* gen *Regenspurg* kumen werde oder nit, Vileicht werde der Churfurst sein verschonen der kelte halben, auch von wegen der geringen hofnung, das in disem Colloquio vil fruchtbarlichs gehandlet werde. Der her Jesus erbarme sich seiner gesponß vnd kirchen vnd errette sy von den wölffen. Amen. in eyl Strasburg den V tag Jenners MDXLVI.

E. G.

vndertheniger
vnd allzeit
gutwilliger Caspar
Hedio.

Aufschrift: Dem Wolgepornen Hern, Hern Philipsen Grawen zu Hanaw hern zu Liechtenberg, meinem gnedigen gepietenden hern.

Original, ganz eigenhändig, 1/2 Bogen.

Digitized by Google

NACHRICHTEN.

44. Das allbekannte „Lehrbuch der Kirchengeschichte“ von Kurtz (8. Aufl., 1880, 2 Bde.) erscheint soeben in neuer Auflage. Die „durchgängig erneute Bearbeitung“ ist nicht nur auf dem Titel zu merken, sie ist durchgreifender als bei der achten. Anordnung und Paragrapheneinteilung ist dieselbe geblieben, aber innerhalb des alten Rahmens ist viel gebessert und hinzugefügt. Hinzugefügt ist u. a. — hier konnte K. Harnack's Arbeit noch verwenden — eine Nummer in § 30 über die *διδαχή*; auch in den Verfassungsparagraphen ist die Apostellehre verwertet: Kurtz hält mit eigenem Urteil zurück, zeigt aber Zweifel an Harnack's Ausführungen. Hinzugefügt sind ferner die Ereignisse seit 1880: da wird in § 183 die Polemik gegen Ritschl gebucht, in § 179 in einem Anhange zum § über den Protestantenverein „der Bender'sche Streit“ behandelt — alles in trockener Objektivität, der man den Standpunkt des Verfassers nur anmerkt, wenn man mehr weifs, als er giebt. — Vergessen ist z. B. das Todeskreuz bei Bruno Bauer (§ 183, 8) und Lichtenberg (§ 190, 8). Sehr durchgreifend ist auch — namentlich in der Geschichte der alten Kirche — gebessert. Deutlich merkt man den Einflufs der Artikel der Realencyklopädie, doch ist hierdurch nicht der Umfang der Verbesserungen bezeichnet (vgl. Therapeuten, Apologeten), wenn auch noch immer Desiderata bleiben.

Digitized by Google

Weshalb fehlt z. B. jede Angabe über das auch in der Realencyklopädie Art. Eusebius unerwähnt gebliebene römische Schisma unter Marcell und Eusebius? Weiter sind z. B. die §§ über den Donatismus, über die Mission in Deutschland u. a. dem Stande der Forschung noch nicht gerecht geworden. Aber der Besserungen sind so viele, dafs die Freude über sie die Wünsche zurückdrängt, — wäre nur die Disposition des Stoffes nicht so verfehlt.

45. F. Wilh. B. Bornemann, Verfasser des Aufsatzes über „das Taufsymbol Justin's des Märtyrers" in Jahrg. 3 dieser Zeitschrift, giebt in seiner Habilitationsschrift „In investiganda monachatus origine quibus de causis ratio habenda sit Origenis" (Göttingen 1885) zunächst S. 1 bis 8 einen Überblick über den Stand der Frage nach dem Ursprung des Mönchtums. Weingarten hat recht, wenn er behauptet, dafs Euseb und der echte Athanasius über den Ursprung des Mönchtums keine Auskunft geben, — wenn auch eine erneute Untersuchung der ep. Pinnetis (Athan. apol. contr. Arianos c. 67), der Autorschaft der vit. Antonii und der historia Arianorum ad monachos, der Homilien des Aphraates und der Hierakiten angezeigt ist. Doch hat Weingarten den Begriff des Mönchtums viel zu eng gefafst, hat die asketischen Neigungen der alten Kirche unterschätzt, hat in seinen positiven Aussagen vielfach Quellen verwertet, die er selbst verworfen, und hat mit Ableitung des Mönchtums aus aufserkirchlichen Anregungen entschieden einen Mifsgriff gethan. S. 8—15 wird sodann ausgeführt, dafs weil der Begriff des Mönchtums ebenso schwer fafsbar sei, wie die Sache vielgestaltig, und weil die ältesten erzählenden Quellen so unsicher seien, die Methode der Forschung eine andere werden müsse: man müsse aus der Litteratur der Zeit von 300—500 die Merkmale des mönchischen Lebens genau feststellen, dann aus der älteren Litteratur alles Verwandte aufsuchen, um danach durch eine Vergleichung zu sicheren Resultaten zu kommen. Das ist zweifellos eine richtige und zeitgemäfse Ausführung. Im zweiten Teile der Schrift giebt Bornemann

Digitized by Google

selbst eine den genannten methodologischen Forderungen entsprechende Behandlung des Origenes. Origenes darf, so lautet die Antwort auf die im Titel gestellte Frage, bei einer Untersuchung über die Entstehung des Mönchtums nicht aufseracht gelassen werden nicht nur wegen der allgemeinen Bedeutsamkeit seiner Person und seines Einflusses, sondern weil er selbst durch sein Leben und durch seine Schriften ein „Vorläufer“ des Mönchtums gewesen ist. — Die Gedanken der Schrift sind im grofsen und ganzen nicht neu, die meisten sind im Lauf der Debatte über Weingarten's Schrift schon ausgesprochen. Aber die sorgfältige Ausführung derselben ist dankenswert auch in der wenig ansprechenden lateinischen Form. Diese Form wird für manche Weitläufigkeiten verantwortlich zu machen sein. Sie trägt auch die Schuld daran, dafs die methodischen Gründe, die Bornemann in den der Frage seines Themas fernliegenden Punkten zur Zurückhaltung des Urteils bestimmt haben, nicht so deutlich hervortreten, dafs der Eindruck der Befangenheit Weingarten gegenüber verschwinden kann.

46. In Sybel's historischer Zeitschrift N. F. XVII (1885), S. 193—214 handelt Joseph Langen über „das älteste christliche Kirchenbuch“. Der Aufsatz hat vor dem Druck offenbar Zeit gehabt, alt zu werden, denn von der inzwischen sehr angeschwollenen Litteratur über die *διδαχὴ τῶν ιβ ἀποστόλων* — um diese nämlich handelt es sich — wird nur Bryennios' Ausgabe berücksichtigt: die *διδαχή* ist vor Hermas und Barnabas von einem Judenchristen Jerusalems Ende des ersten Jahrhunderts geschrieben.

47. In der Zeitschrift für wissensch. Theol. 1885, 2, S. 254 ff. teilt Hilgenfeld mit, Herr P. Batiffol, Priester in Paris, habe unterm 17. Dezember v. J. ihm geschrieben, dafs er den cod. Carmelitarum der alten lateinischen Übersetzung des Hermas (Hermae pastor ed. v. Gebhardt und Harnack, prol. XIV, nr. 3) in der Bibliothèque de l'Arsenal

Digitized by Google

in Paris (Nr. 337) wieder gefunden habe. Die Handschrift (saec. X) enthält auch (fol. 1ᵃ—166ᵇ) das „Itinerarium Clementis“.

48. Im Bulletino di archeologia cristiana, ser. IV, ann. II, nr. I et II (1883), p. 60—65 spricht de Rossi von der seiner Meinung nach aus Damasus' Zeit stammenden (?) Inschrift im Coemet. Hippolyti, deren Auffindung er schon Bullet. 1882, Nr. 4, S. 176 kurz mitgeteilt hatte. Die Publikation dieser Inschrift ist der letzte der Beiträge zur Hippolytfrage, welche de Rossi in den letzten Jahren gegeben hat (Bull. 1881, Nr. 1, S. 5—55; 1882, Nr. 1 u. 2, S. 4—77), und mit diesem letzten Beitrage erhalten, obwohl er minder wichtig ist als die anderen, de Rossi's Untersuchungen auch einen gewissen Abschluſs. Daſs de Rossi die Grabstätte aufgedeckt hat, an der zu Anfang des fünften Jahrhunderts Aurelius Prudentius die in der Anthologie des cod. Corbeiensis aufbewahrte, von de Rossi in wenigen Bruchstücken wieder aufgefundene Damasusinschrift auf Hippolyt gelesen hat (vgl. Bull. 1882 a. a. O.), das kann wohl nun als sicher angesehen werden. Man erhält dadurch eine festere Unterlage für die Hypothesen, die hinsichtlich des Endes des Hippolyt und seines Schismas noch immer unvermeidlich sind. Es läſst sich jetzt genau feststellen, was man um 350 in Rom von Hippolyt wuſste: nachdem er in Rom als schismatischer Presbyter („Novatianer“) gelebt, wird er 235 mit Pontian von dem „Tyrannen“ zur Zeit einer Verfolgung nach der insula nociva Sardinien verbannt, rät „cum peteret regna coelorum“ d. h. doch wohl „vor der Abreise“ den Seinen „catholicam .... fidem sequerentur ut omnes“ und wird später (offenbar, nachdem er in der Verbannung gestorben), an demselben Tage mit seinem früheren Gegner Pontian in Rom (wohl von Fabian) beigesetzt, da er durch die Aufgabe des Schismas verdient hatte, „noster (so Damasus) confessus martyr ut esset“. Hinter diese älteste Überlieferung dringen nur Hypothesen. Doch wird man bei ihnen vor allzu gewaltsamer Behandlung der Tradition sich zu hüten haben. So nahe es liegt, bei der

Digitized by Google

Verbannung des Pontian und Hippolyt an die aus der Eusebius- und Marcellusinschrift bekannten Vorgänge zu Anfang des vierten Jahrhunderts zu denken, — näher liegt die zu der Tradition besser passende Heranziehung des Maximinediktes. Euseb's Schweigen ist völlig bedeutungslos, er weifs ja von Hippolyt fast nichts und von allen abendländischen Verhältnissen überhaupt sehr wenig. Römische Tradition des vierten Jahrhunderts über occidentalische Verhältnisse im dritten ist zuverlässiger als Euseb.

49. In demselben Heft des Bulletino (ann. II, 1 und 2 1883) publiziert und bespricht de Rossi ein 54 Zeilen langes Gedicht auf einen ungenannten Papst aus dem in der vorigen Nummer genannten Codex. Die Beziehung desselben auf Liberius mag richtig sein [1]; zu einer Revision des Falles Liberius würde aber diese poetische Verherrlichung selbst dann keine Veranlassung geben, wenn die Entstehungszeit derselben dem Tode des Liberius näher läge, als es der Fall zu sein scheint.

50. In der theol. Quartalschrift 67 (1885), 1 stellt Künstle nach dem corp. inscript., Bd. VIII die christlichen Inschriften Afrikas „als Quelle für Archäologie und Kirchengeschichte“ zusammen (S. 58—99). Die dankenswerte Zusammenstellung dieser 408 Inschriften zeigt aber gegen des Verfassers Absicht, dafs der Quellenwert derselben ein den litterarischen Quellen gegenüber völlig verschwindender ist.

F. L.

---

1) Anders urteilt Funk (Histor. Jahrbuch V, 424—436), welcher das Gedicht noch einmal abdruckt und in einer umsichtigen Untersuchung zu dem Ergebnis kommt: der Held des Gedichtes sei entweder Papst Martin I. (was Funk zu erweisen sucht) oder er sei gar nicht näher zu bestimmen; auf keinen Fall sei an Liberius zu denken.


Digitized by Google

51. Professor Dr. Samuel Brandt in Heidelberg, von der Wiener Akademie mit der Herausgabe der Institutionen des Lactantius betraut, hat soeben über eine der wichtigsten Handschriften derselben eingehenden Bericht erstattet: „Der St. Galler Palimpsest der Diuinae Institutiones des Lactantius“ (Wien 1885, 110 S. in gr. 8; Abdruck aus dem Jahrg. 1884 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissensch., Bd. CVIII, Heft 1, S. 231—338). Es ist Brandt gelungen, den Palimpsest, der etwa ein Viertel der Institutionen bietet, ungefähr zur Hälfte zu entziffern, so dafs hier im ganzen ein Achtel des Textes jener Schrift mitgeteilt werden konnte, Stücke aus allen Büchern mit Ausnahme des siebenten (S. 33—103). Von der ganz aufserordentlichen Schwierigkeit dieser Arbeit kann man sich aus der beigefügten photolithographischen Wiedergabe einer Seite des Palimpsestes eine Vorstellung machen: diese Seite, auf welcher jedes nicht geübte Auge zunächst wenig mehr entdecken wird als die obere Schrift (ein Stück aus Gregor's d. Gr. Dialogen), hat Brandt von Anfang bis zu Ende herausgebracht. — In der Einleitung knüpft Brandt an eine genaue Beschreibung des aus dem fünften bis sechsten Jahrhundert stammenden Codex eine Untersuchung der Stellung, welche der Sangallensis zu den übrigen mafsgebenden Handschriften einnimmt. Er kommt zu dem Ergebnis, dafs ihm nach dem berühmten Bononiensis (aus dem sechsten bis siebenten Jahrhundert) die erste Stelle anzuweisen ist. Die beiden stehen in einem genauen Verwandtschaftsverhältnis, welches mit Sicherheit auf einen gemeinsamen Stammcodex hinweist, der, nicht sehr lange nach Lactantius selbst geschrieben, schon manche absichtliche Veränderungen und Zusätze enthalten haben mufs. Wie hierdurch auf die älteste handschriftliche Überlieferung des Lactantius ein neues Licht fällt, so bietet der erst jetzt zugänglich gemachte Sangallensis der Kritik ein wichtiges Hilfsmittel zur Kontrolle des Bononiensis, indem er hie und da ein Gewicht in die Wagschale wirft zugunsten der übrigen jüngeren Handschriften.

Th. B.

Digitized by Google

52. Über die Predigten Alberts des Grofsen hat Hauréau eine Reihe von Artikeln begonnen im „Journal des Savants“ (Nov. 1884), S. 637 ff.

53. L. Richard, La chronique des tribulations franciscaines d'après un ms. de la Laurentienne (Bibl. de l'école des chartes XLV [1884], p. 523—532) giebt einen ganz kurzen Überblick über diese merkwürdige Schrift, mit welcher sich dermalen verschiedene Gelehrte gleichzeitig beschäftigen und die trotz allem immer noch nicht im Druck erschienen ist. Richard polemisiert gegen die bisher fast allgemeine, wie er aber meint, grundlose Annahme, dafs Angelo da Clareno ihr Verfasser ist. Er meint, sie sei überhaupt kein einheitliches Werk. Aus demselben Aufsatz erfahren wir, dafs P. Denifle sämtliche Schriften, welche in dem Protokoll des durch das Evangelium aeternum 1254 hervorgerufenen Prozesses von Anagni genannt werden, einschliefslich des Introductorius in ev. aet. handschriftlich wiedergefunden hat und in der Bd. VI, S. 132, Nr. 26 genannten Schrift publizieren wird.

54. In der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur N. F. XVII, 2, S. 259—266 veröffentlicht Denifle drei Aktenstücke zu Meister Eckards Prozefs aus dem Vatikan. Archiv. Von den durch Preger teilweise veröffentlichten „Allegationes religiosorum fratrum Henrici de Thalhem“ etc. kennt auch Denifle den alten vollständigen Abdruck bei Baluze, Miscell. ed. Mansi III, 315—323 nicht (vgl. diese Zeitschrift VI, 73). Und auch er bezeichnet wieder die Anhänger Cesenas als Fraticellen!

55. H. Weber hat zwei „Bamberger Beichtbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“ herausgegeben (Kempten, Kösel, 1885, 100 S. kl. 8°), welche sich den zuletzt bekannt gewordenen Frankfurter und Magdeburger Beichtbüchern (Katholik 1880) sowie den älteren Denk-



mälern dieser Litteraturgattung anschliefsen. Doch ist seine Ausgabe nur ein „möglichst vollständiger Auszug“. Im Anhang finden sich Notizen über die Bamberger Handschriften ähnlichen Inhalts.

56. Zu Wiclif's 500jährigem Todestag, der auf den 31. Dezember vergangenen Jahres fiel, sind mehrfache Publikationen erschienen. Das von R. B[uddensieg] in der Beilage zur Münchener Allg. Zeitung 1884, Nr. 363, namentlich für die Kenntnis der Zustände der Oxforder Universität im 14. Jahrhundert empfohlene Werk des Kanonikus Pennington, John Wiclif, life and times, London 1883 ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Ebenso wenig das kürzlich erschienene, dem Verleger [Kirchheim in Mainz] nach zu urteilen, ultramontane Schriftchen von W. Bender, Der Reformator Wiclif als Bibelübersetzer. Eine historische Studie. 1884, 68 S. — In Sybel's histor. Zeitschr., Bd. 53, N. F. XVII, S. 43—62 giebt Loserth einen Bericht über die neuere Wicliflitteratur, aus welchem u. a. auch über den dermaligen Stand der von der englischen Wiclif-Gesellschaft unternommenen Ausgabe der lateinischen Werke Wiclif's Erfreuliches zu entnehmen ist. Loserth macht daselbst auch darauf aufmerksam, wie schon durch Buddensieg's Ausgabe der kleineren lateinischen Streitschriften Wiclif's für die von Loserth selbst gleichzeitig aber unabhängig erwiesene Abhängigkeit Husens von Wiclif noch reicheres Material sich ergeben habe: auch der Tractatus de religionibus vanis monachorum ist von Hus nahezu wörtlich in die Schrift de ecclesia aufgenommen. Weitere Veröffentlichungen lassen eine abermalige Vermehrung erwarten. — Loserth weist am Schlufs noch speziell auf eine polnisch geschriebene Abhandlung von Prochazka über Polen und Böhmen in der Husitenzeit (in den Abhandlungen und Berichten der philos.-hist. Klasse der Krakauer Akademie, Bd. VII u. VIII) hin, welche die Ausbreitung des Husitentums in Polen streife: Loserth selbst giebt dazu Ergänzungen. In Polen steht dabei durchaus der nationale Gegensatz gegen das Deutschtum im Deutschorden im Vordergrund.

Digitized by Google

57. Im ersten Band der „Quellen zur Frankfurter Geschichte“, herausgegeben von Grotefend, welcher die Chroniken des Mittelalters, herausgegeben von Froning, umfaſst, ist auſser der erneuten und besseren Ausgabe der bisher bekannten Chroniken und Tagebücher auch manches neue Material veröffentlicht. Vieles trifft davon auch die Geschichte der kirchlichen und religiösen Verhältnisse Frankfurts im 14. und 15. Jahrhundert.

58. Der Aufsatz von Boos, Die politische Lage der Stadt Worms am Ende des 15. Jahrhunderts (Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst III, 2, 1884) enthält auch kirchengeschichtlich interessante Partieen.

59. In einem kleinen aber auf umfassenden Studien beruhenden, frisch und anregend geschriebenen Schriftchen „Zur Geschichte und Beurteilung der geistlichen Spiele des Mittelalters insonderheit der Passionsspiele“ (Frankfurt a. M. 1884) giebt R. Froning einen Überblick über den genannten Gegenstand und über die geistigen Faktoren, die seine Entwickelung bedingen.

60. Für die handschriftliche Überlieferung der Lieder des Jacopone da Todi ist zu vergleichen der Aufsatz von Erasmo Pèrcopo, Le laude di frate Jacopone d. T. nel Ms. della biblioteca nazionale di Napoli. Contributo alla edizione critica in „Il Propugnatore“ etc., anno XVII, disp. 4 f., Juli—Okt. 1884, S. 127 bis 173. Fortsetzung folgt.

61. Im Archivio storico per le province Napolitane IX (1884), p. 420—432 giebt Fiorentino Mitteilungen aus dem handschriftlichen Briefwechsel des Augustinergenerals Aegidius von Viterbo („Egidio da Viterbo e i Pontoniani da Napoli“).

62. Von Finke's Aufsatz über den Straſsburger Elektenprozeſs (vgl. Bd. VI, S. 607, Nr. 166) ist jetzt

Digitized by Google

der dritte (Schlufs-)Teil erschienen (a. a. O. II, 4. S. 403 bis 430). — Derselbe Verfasser behandelt in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ III, 4 „die gröfsere Verbrüderung (confraternitas) des Strafsburger Klerus von 1415“, welche mit dem Elektenprozefs zusammenhängt.

63. Eine Pariser theologische Doktordissertation von Samuel Berger: „La bible française au moyen âge. Étude sur les plus anciens versions de la bible écrites en prose de langue d'oil“, Mémoire couronné par l'Institut de France (Paris imprim. nationale 1884), berichtet über die verschiedenen Bibelübersetzungen und ihre Handschriften. — In der Zeitschrift für romanische Philologie, Bd. VIII (1884), S. 413—429 hat H. Suchier einige kleinere Beiträge in derselben Richtung gegeben und namentlich über die Verfolgung französischer Bibelübersetzungen in Metz durch Innocenz III. 1199 berichtet.

64. Die Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1885 VI, 1 enthalten von Werunsky S. 99 ff. („Röm. Studien II“) einen Bericht über die ältesten „Registra Brevium“ im Vatikanischen Archiv (vom 15. Jahrhundert an); sodann S. 140 („Römische Berichte III“) Bemerkungen über die Vatikanischen Regesten Klemens' VI. und Innocenz' VI. Endlich S. 203 ff. von Sickel einen sehr interessanten Bericht über die Arbeiten des Istituto Austriaco di studii storici in Rom besonders im Vatikanischen Archiv.

65. In der Zeitschrift für katholische Theologie 1885 IX, 1 berichtet Ehrle (S. 180 ff.) über neue Ausgaben scholastischer Autoren. Danach steht u. a. auch eine solche auf die Handschriften basierte Ausgabe des Albertus Magnus, Richard von Middletown u. a. bevor, unternommen von den wackern Franziskanern des Bona-

Digitized by Google

venturaklosters zu Quaracchi bei Florenz [1]. — Ebd. S. 146 giebt Ehrle eine vernichtende Kritik von Pressuti, I regesti del pontefice Onorio III. 1216—1227 (vol. 1, 1884), desselben der seiner Zeit die übermütige Kritik von Potthast's Regesten verfafst hatte. — Aus derselben Zeitschrift S. 207 ff. ersehe ich, dafs Denifle in der Société de l'histoire de Paris, T. X (auch separat) Urkunden zur ältesten Geschichte der Universität, die bisher gar nicht oder nur in schlechten Drucken bekannt gewesen waren, aus den Originalien im Nationalarchiv zu Paris veröffentlicht und kommentiert hat.

66. G. Schmidt hat in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertum 1885, Bd. XVII, S. 249—270 seine Beiträge „zur Chronologie der Halberstädter Bischöfe" (vgl. diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 92, Nr. 11) fortgesetzt für die Bischöfe von 1401—1513.

67. In seinen Nouvelles études d'histoire religieuse hat Renan seine früher in der „Revue des deux mondes" (1866, 1 .Juli) erschienene Abhandlung „Joachim de Flore et l'évangile éternel" neu abgedruckt und mit einigen Erweiterungen versehen. Auch sein Aufsatz über Franz von Assisi daselbst ist älteren Datums (wie es scheint aus dem Journal des Débats) [2], ebenso der über

1) Denselben die soeben den ersten Band der Analecta Franciscana sive chronica aliaque varia documenta ad historiam fr. Minorum spectantia herausgegeben haben (mir erst kurz vor der Korrektur zugegangen. Ich werde darüber im nächsten Heft Nachricht geben.

2) Dabei erzählt Renan in der Vorrede S. III eine reizende und bezeichnende Geschichte, die aus den Zeiten des heftigsten Kampfes um sein „Leben Jesu" stammt und mit seinen Worten hier stehen möge: „Un capucin, qui avait lu l'article dans les ‚Debats', dit à la princesse ***, avec laquelle il causait souvent de moi: ‚Il a écrit sur Jésus autrement, qu'on ne doit; mais il a bien parlé de saint François. Saint François le sauvera'." Renan hofft denn auch in seinem Aufsatz über Franz einen Indulgenzbrief zu besitzen, der ihm dereinst nach der Weise des Portiunkula Ablasses angerechnet werden möge.


Digitized by Google

Christine von Stommeln (aus der Hist. litér. de France XXVIII, 1—26).

68. Wie ich aus der Zeitschriftenübersicht in den „Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung" VI, 1, S. 192 ersehe, hat J. Goll in Časopis musea králorství českeho, Bd. LII, 1883 zwei Artikel veröffentlicht: 1) Einige Schriften des Lukas von Prag, 2) Die böhmische Brüdergemeinde im 15. Jahrhundert. Da mir die Zeitschrift hier nicht zugänglich ist, weiſs ich auch nicht, ob die Artikel deutsch oder čechisch geschrieben sind.

69. Das Buch von Ludwig Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien. In ihrem Zusammenhang dargestellt (Leipzig, Hirzel, 1885. X und 516 S. 8°) ist ein seltsames Produkt wunderbarer Phantastik und abenteuerlicher Quellenbehandlung. Die „altevangelischen Gemeinden", deren Geschichte gegeben werden soll, treten hier als eine uralte religiöse Erscheinung zutage; identisch mit den Waldensern aber älter als Waldes und nur neuen Aufschwung nehmend durch diesen, identisch im ganzen auch mit den Beghinen, Begharden, Fraticellen, welche die Insassen der waldensischen Armenhäuser sind, identisch aber überhaupt mit allen Regungen geistigen Lebens, die unabhängig von Rom sind oder sich gar im Gegensatz gegen dasselbe befinden. Denn „im Grund sind es in Deutschland", während des späteren Mittelalters, „nur zwei groſse Strömungen, welche auf der einen Seite durch die römische Hierarchie, auf der andern durch die sogenannten Waldenser repräsentiert werden." Walther von der Vogelweide wie Heinrich Frauenlob sind von dieser Seite beeinfluſst; Marsilius von Padua ist ein heimlicher Vertreter derselben und als Quelle für unsere Kenntnis des altevangelischen Kirchenrechts zu benutzen. Die Hauptvertreter in dieser Zeit Ludwig's d. B. aber sind die Bauhütten in den deutschen Städten, ihre Formen, Zeremonieen, die ganze Verfassung und Organisation der ein-

Digitized by Google

zelnen Hütten wie des gesamten Bundes ist unter dem Einfluſs der Waldenser, Begharden etc. erstanden. Allein auch das, was wir als mittelalterliche Mystik bezeichnen, ist groſsenteils nichts als sogenanntes Waldensertum: Merswin's Buch von den neun Felsen, das durch Denifle sogen. „Meisterbuch" sowie die „Deutsche Theologie" sind Überarbeitungen waldensischer Schriften, das Meisterbuch diejenige einer von einem waldensischen Apostel selbst verfaſsten Arbeit. Meister Eckard, Tauler, der „groſse Gottesfreund vom Oberland" (er ist allem nach früher Mitglied der deutschen Bauhütten gewesen), ebenso wie sein Freund Merswin, überhaupt alles, was Gottesfreund heiſst, sind Waldenser, zum Teil Waldenser Geistliche und den Aposteln derselben nahe stehend oder selbst Apostel. Die Verfolgung unter Karl IV. zerstört dann die Gotteshäuser der Waldenser (vulgo die Beghinenhäuser u. ä.) und die altevangelischen Ideen müssen sich deshalb teils nach England (Zeiten Wiclifs) teils in die zäheren und widerstandsfähigeren Bauhütten retten. Die Bewegung breitet sich dann aber in aller Stille wieder aus: Die Lollharden (auch die englischen), der religiöse Grundstock der husitischen Bewegung, ebenso wie Chelcicky und die böhmischen Brüder sind nichts anders als Waldenser, die Brüder des gemeinsamen Lebens sind nur eine neue Auflage der Begharden, also der Waldenserhäuser; die „Reformation K. Siegismunds" ist eine überarbeitete Waldenserschrift. Die Ausbreitung der Gemeinden ist im 15. Jahrhundert auſserordentlich stark; aber sie verlieren in dieser Zeit ihre alte Nüchternheit und Besonnenheit. Da sind es die Bauhütten, in welche sich einst die altevangelischen Ideen gerettet hatten und von denen jetzt die Erneuerung der Gemeinden und der ganzen Bewegung ausgeht. Die Buchdruckeroffizinen werden Tochterbruderschaften der Bauhüttenbruderschaften. Die Presse wird den Ideen der Brüder dienstbar durch Vervielfältigung der Bibel und der altevangelischen Schriften Tauler's, der Gottesfreunde u. a.: sämtliche deutsche Bibelübersetzungen gehen auf eine altwaldensische zurück. Franken, vor

Digitized by Google

allem Nürnberg, wird der Mittelpunkt der erneuerten waldensischen Bewegung wie des Buchdrucks: die Tucher sind ein altwaldensisches Geschlecht; Staupitz, der dort eine Hauptperson ist, ist gleichfalls Waldenser. Einen andern Mittelpunkt bildet Basel mit seiner erasmischen Gesellschaft, in der die mit den deutschen Steinmetzen eng verwachsene Familie Denck eine besonders bedeutende Stellung einnimmt.

In diese Kreise tritt durch Vermittelung Staupitzens Luther, von 1517—1520 derjenige, der am meisten für die Erneuerung der altdeutschen Theologie gethan hat, daher der unermeſsliche Beifall, den Luther im Volk d. h. eben in den Kreisen der Gemeinden und der Bauhüttenbruderschaften findet. Allein er fällt von diesen alten Ideen ab und wird Gründer einer eigenen Kirche, welche „als lutherische um das Jahr 1530 zu Recht besteht". Ebenso sind als von den Waldensern abtrünnig zu betrachten Zwingli, Capito u. a., und einige Schriften des Erasmus sind geistiges Eigentum der Brüder. Dagegen erfolgt dann in dem sogen. Täufertum die siegreiche Erhebung der vor allem in Basel geläuterten und geklärten evangelischen Bewegung: es ist der wichtige Moment, da sich diese auch formell von der römischen Kirche ablöst: ihre Organisation erfolgt ganz im Anschluſs an diejenige der Bauhütten, welche die Hauptträger der Bewegung sind. Die Unterdrückung der Bewegung treibt die Brüder dann ganz geheim und darum auch vor den sogen. „Gelehrten" bisher ganz verborgen in die Brüderschaften der deutschen Werkleute zurück; vieles rettet sich auch in die reformierte Kirche, welche dadurch mit täuferischen Elementen getränkt wird. Die Folge davon ist, daſs die Fürstenfamilien, welche sich seiner Zeit zu dem aus der täuferischen Bewegung hervorgegangenen Schwenckfeld freundlich gestellt haben, die hessische und brandenburgische, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zur reformierten Kirche übergehen. Aber auch der Rückzug in die Werkbrüderschaften ist nicht erfolglos geblieben: vielmehr sind, wie mit Sicherheit gesagt werden kann, die Rosenkreuzer nichts anderes als die

Digitized by Google

Nachkommen jener vielfach zu Humanistengesellschaften erweiterten Werkbrüderschaften. Und da zu Anfang des 18. Jahrhunderts die englischen Brüderschaften dieser Art sich in Logen umtaufen und die vier englischen Logen sich 1717 zum Freimaurerbund organisieren, so ist das Ziel erreicht, das der geneigte Leser schon lange von weitem winken sah, dafs das alte Waldensertum im Freimaurertum ausläuft.

Aber nicht nur als Bruderschaften sondern auch als Gemeinden erhalten sich die altevangelischen Elemente in den Mennoniten, böhmischen Brüdern, Arminianern und Puritanern, wie sie auch die Grundlage aller independentistischen Denominationen bilden. Auch der ältere Pietismus ist „völlig zweifellos" von ihnen beeinflufst. Durch Vermittelung der Rosenkreuzer, Puritaner und Pietisten aber wirken sie auf Kant und Lessing, auf letzteren besonders durch Vermittelung von H. Denck und Seb. Franck, auf Schleiermacher durch diejenige der Herrnhuter, und nicht minder trägt ihren Stempel Schiller an sich, der, soweit er „überhaupt an christlichen Ideen festhält", dieselben „durchaus in altevangelischer, gänzlich unlutherischer Weise" verträgt [1]. *K. M.*

70. Der letzte (43.) Band der Fontes rerum austriacarum enthält von der Hand des Dr. Joh. Beck, Hofrats des k. k. obersten Gerichts und Kassationshofes in Wien eine mit äufserstem Fleifs auf Grund jahrelanger Forschungen hergestellte Sammlung von Quellen für die Geschichte der Wiedertäufer in Osterreich, besonders in Mähren („Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn von 1526 bis 1785"). Das Werk, dem

1) Vgl. über dieses Buch auch Kolde oben S. 427 ff. Der Herr Referent hat auf Wunsch der Redaktion die vorstehende etwas genauere, über den Rahmen der „Nachrichten" hinausgehende, Analyse gegeben. Sie wird es erklärlich machen, dafs die Zeitschrift es nicht für ihre Aufgabe hält, das absonderliche Buch — gleich dem in diesem Hefte von Kolde behandelten Aufsatz Keller's — noch einer weiteren Kritik zu unterziehen. *Th. Br.*


Digitized by Google

eine übersichtliche Einleitung nebst eingehendem Bericht über die Quellen vorangeschickt ist, ist natürlich auch für die Geschichte der deutschen Wiedertäufer von Wichtigkeit, zumal der Herausgeber in seinen Anmerkungen eine ganz außerordentliche Menge von biographischen und bibliographischen Notizen niedergelegt hat. Im Anschluſs daran hat J. Loserth in Czernowitz in der Zeitschr. für allg. Geschichte, Stuttg. 1884, Heft 6 einen kleinen Aufsatz „zur Geschichte der Wiedertäufer in Mähren“ veröffentlicht.

71. Gewissermaſsen als Pendant zu dem Werke von J. Beck darf das von J. G. de Hoop Scheffer herausgegebene, leider nicht im Buchhandel erschienene Inventar des Archivs der vereinigten Taufgesinnten Gemeinden zu Amsterdam[1] angesehen werden. Nach der groſsen Bedeutung, welche die Amsterdamer Gemeinde der Taufgesinnten immer gehabt hat, und bei den umfassenden Verbindungen derselben mit auswärtigen Gemeinden, würde dieses Archiv schon allein ein mehr als lokales Interesse für sich in Anspruch nehmen dürfen. Nachdem aber der gelehrte Herausgeber, der zugleich Archivar ist, mit jahrelangem Fleiſs teils selbst teils durch andere, woher er nur konnte, die Geschichte der Wiedertäufer betreffende Dokumente zusammengebracht und in seinem Archiv niedergelegt hat, wird es, nach den Inhaltsangaben zu urteilen, wohl kaum ein zweites Archiv geben, in welchem ein so reichliches, die gesamte Geschichte der Wiedertäufer speziell in Holland und Norddeutschland betreffendes Material zu finden wäre, dessen Hebung durch das vorliegende, übersichtliche, unter sachlichen Rubriken chronologisch geordnete Repertorium sehr erleichtert werden wird. Nach der Vorbemerkung ist die Benutzung resp. Abschrift der Archivalien allgemein gestattet

1) Inventaris der Archiefstukken berustende bij de vereenigde Doopsgezinde Gemeente te Amsterdam opgemaakt door Dr. J. G. Hoop Scheffer. Uitgegeven en ten geschenke aangeboten door den kerkeraad dier gemeente. Eerste Stuk 1883, 467 S. Tweede Stuk 1884.

Digitized by Google

mit Ausnahme der die Finanzen der Gemeinde betreffenden (von 1801 an), auch können sie mit besonderer Erlaubnis des Archivars verliehen werden. Erwähnt zu werden verdienen, weil man sie vielleicht dort nicht suchen würde, die nach den Regesten sehr interessant erscheinenden Briefe der Schwenkfeldianer in Görlitz und Schmiedeberg in Schlesien aus den Jahren 1726 ff. (II. 1, 429 ff.) und die grofse Anzahl von Briefen und Aktenstücken, welche die Mennonitengemeinden zu Danzig und Elbing und Königsberg angehen und besonders den Kampf der letzteren um ihren Glauben unter Friedrich Wilhelm I. von Preufsen veranschaulichen (II. 2, 112 ff.).

72. Als ein Erzeugnis der Clarendon Prefs zu Oxford erschien vor kurzem ein Neudruck des von dem Erzbischof von St. Andrews, John Hamilton im Jahre 1552 in schottischem Dialekt herausgegebenen Katechismus (The Catechism of John Hamilton archbishop of St. Andrews 1552 edited, with introduction and Glossary by Thomas Graves Law, with a preface by W. E. Gladstone etc. [Oxford. 1884], 312 S.). Dieser gegen das Hereinbrechen der protestantischen Häresie gerichtete Katechismus, der in manchen Punkten sich an Gropper's Katechismus und Helding's Institutio anlehnt, dürfte insofern einzig in seiner Art sein, als er u. a. die entschiedenste Marienverehrung, ja sogar die Lehre von der unbefleckten Empfängnis vertritt, anderseits mit keinem Wort den päpstlichen Stuhl oder den Primat des Papstes erwähnt und eine ganz evangelisch gehaltene Rechtfertigungslehre zum Vortrag bringt.

Th. K.

73. Als IX. Supplement der „Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde“ ist in diesen Tagen (Mitte März) ein wichtiges Quellenwerk für die Geschichte des deutschen, insbesondere des Erfurter Humanismus ausgegeben worden: „Der Briefwechsel des Mutianus Rufus. Gesammelt und bearbeitet von Carl Krause“ (Kassel 1885, 13, LVIII und 700 S. in 8). In

Digitized by Google

der Einleitung giebt Krause ein mit Liebe entworfenes Bild des Lebens Mutian's und eine gute Zeichnung seines Charakters (S. I—LVI). Die Ausgabe der Briefe selbst zerfällt, da Krause das chronologische Prinzip für das Ganze durchzuführen unterlassen hat (s. den Versuch einer Rechtfertigung Vorrede S. 7f.), in drei nebeneinanderherlaufende Reihen, die in sich chronologisch geordnet sind. Die erste bringt (S. 1—589, 527 Nummern aus den Jahren 1505 bis 1515, nur eine aus dem Jahre 1521) einen vollständigen Abdruck der bekannten Frankfurter Handschrift, wobei auf die schwierige Datierung der einzelnen Stücke die gröfste Mühe verwendet ist. Hieran schliefsen sich (S. 590—624) 28 bisher nicht gedruckte zerstreute Briefe aus den Jahren 1508—1521. Die dritte Reihe endlich behandelt den gedruckten Briefwechsel (S. 625—667, 110 Sücke aus den Jahren 1502—1525). Wenn Krause es für notwendig erachtete, die Frankfurter Sammlung ohne Einmischung anderer Stücke zum Abdruck zu bringen, so hätte er doch wenigstens diese beiden letzten Reihen in eine zusammenziehen können. Leider sind in der letzten Abteilung nur 17 Briefe ihrem Wortlaute nach mitgeteilt, die übrigen nur in Regestenform gegeben, so dafs man sie sich aus einer ganzen Reihe älterer Briefsammlungen, Monographieen und Zeitschriften zusammen suchen mufs. Hoffentlich wird in diesem Punkte die im Auftrage der Historischen Kommission der Provinz Sachsen durch Dr. Giller in Barmen vorbereitete Ausgabe des Briefwechsels Mutian's (denn durch ein eigentümliches Geschick sollen wir diesen jetzt in doppelter Bearbeitung erhalten!) die vorliegende übertreffen. — Von der seltenen Sachkunde des Herausgebers zeugen die durchweg den Text erläuternden knappen Anmerkungen, von seiner Sorgfalt die Nachweise der zahlreichen Citate (besonders durch die letztere Zugabe zeichnet sich die Ausgabe vorteilhaft aus vor anderen ähnlichen aus jüngster Zeit!), während genaue Register (darunter auch ein chronologisches Verzeichnis sämtlicher Briefe) die Brauchbarkeit des Werkes beträchtlich erhöhen. — Entgangen ist Krause der in dieser Zeitschrift V, 161f. aus dem Original zu Neustadt a. Aisch

Digitized by Google

abgedruckte wichtige Brief Mutian's an Brück vom 28. Juni 1525, welcher S. 667 alt drittletztes aller uns enthaltenen Schreiben Mutian's aufzuführen gewesen wäre. Er hätte aus ihm u. a. eine Vervollständigung seiner Angaben über Mutian's italienische Wanderjahre (S. III ff.) entnehmen können, nämlich dafs dieser auch zu Ferrara sich aufgehalten hat und hier Doktor des kanonischen Rechts geworden ist. Krause's abweichende Behauptung (S. IV), Mutian habe sich in Bologna 1498 den juristischen Doktorgrad erworben (welche sich inbezug auf den Ort m. W. auf Lauze I, 118 stützt), ist eine der traditionellen Angaben, welche sich ohne Quellenbeleg von Buch zu Buch schleppen (wie schon bei Kampschulte I, 76, so auch noch bei Geiger, Renaissance und Humanismus, 1882, S. 433)[1].

74. Ein Referat über Charles Schmidt's vorzügliche Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XV[e] et au commencement du XVI[e] siècle (2 Bände, Paris 1879) giebt L. Schultze-Rostock im Theologischen Litteraturblatt 1885, Nr. 10[2].

---

1) Unsere Notiz macht es erklärlich, dafs Malagola (vgl. sein Krause unbekannt gebliebenes Werk: *Della vita e delle opere di Antonio Urceo detto Codro studj e ricerche*, Bologna 1878) in der *Matricula Doctorum* der Juristenfakultät, welche für die neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts ihm vorlag, Mutian nicht gefunden hat (S. 578 ff.). Auffallend aber ist es, dafs in der *Matricola della Nazione Alemana (Matricula Nobilissimi Germanorum Collegii)*, welche Malagola S. 564 f. 582—593 für die Jahre 1490—1500 abgedruckt hat, der Name Mutian's sich ebenso wenig findet, wie unter den sonstigen *scolari tedeschi*, deren Kenntnis für die Zeit von 1496—1500 Malagola (S. 578—581) aus anderen Urkundenbüchern geschöpft hat. Zeit und nähere Umstände von Mutian's Studium in Bologna bleiben daher auch jetzt noch dunkel; auch Malagola weifs nichts Sicheres darüber: *risoltosi a venire in Italia, si condusse a Bologna negli ultimi anni del secolo XV e vi ottenne forse la laurea nelle leggi intorno il 1502* u. s. w., S. 107.

2) Zur Ergänzung von Schmidt's Mitteilungen (II, 58—86) über den Strafsburger Humanisten Thomas Wolf den Jüngeren, mit dem Mutian von Bologna her befreundet war, gebe ich aus der erwähnten

Digitized by Google

75. In dem „N. Archiv für Sächsische Geschichte“, Bd. V, S. 321—334 teilt H. Ermisch sechs Briefe des Freiberger Malers Valentin Elner an Stephan Roth (1524/25) mit, deren Wert für die Geschichte der Anfänge der Reformation in Freiberg eine Einleitung ins Licht stellt.

76. Zur Ergänzung der Nachricht Bd. VI, S. 153, Nr. 65 kann eine von Georg Waitz in dem Bericht über seine „Reise nach Italien 1884“ (N. A. X, 229) gegebene Notiz dienen, daſs die Ausgabe der Handschriften zur Geschichte der deutschen Nation in Bologna durch die Savigny-Stiftung in Berlin erfolgen wird.

77. In sogenannten „Analekten zur Geschichte Oberdeutschlands insbesondere Wirtembergs in den Jahren 1534—1540“ hat Jakob Wille in der „Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins“, Bd. XXXVII, S. 263—337 eine gröſsere Anzahl von Briefen aus den Archiven zu München und Marburg zum Abdruck gebracht, welche über die Lokalgeschichte hinaus Interesse darbieten. Der Stoff zerfällt in zwei Gruppen. Die erste enthält die Berichte des aus der früheren Monographie Wille's bekannten eifrig katholischen Agenten des bayerischen Kanzlers Leonhard von Eck, des Hans Werner (aus den Jahren 1534—1536). Die zweite Gruppe setzt sich zusammen hauptsächlich aus Briefen des Landgrafen Philipp und der Herzöge Ulrich und Christoph, 1537—1540. Sie zeigen, wie Wille mit Recht hervorhebt, das von Erfolg gekrönte Bemühen Philipp's, die Errungenschaft des Jahres 1534 zu

---

Matrikel bei Malagola die Notiz, daſs Wolf 1492 zu Bologna inskribiert ist (Sanctorum Thomae et Petri Junioris Argentinensis ecclesiarum canonicus), S. 585. Sein Bruder Amandus ist 1493 eingetragen. Aus seinem Freundeskreise finden sich hier Jodocus von Aufses (1492, 1498 Prokurator), Philipp v. Endingen (1492), die Brüder Nikolaus (1495) und Bernhard Wurmser (1498), Albert von Rathsamhausen zum Stein (1498); auſserdem noch die Straſsburger Wolfgang Bocklin (Canonicus S. Petri et Michaelis, 1497) und Joh. Wolf (1498).

Digitized by Google

sichern, Herzog Ulrich mit seinem Sohne zu versöhnen, den Prinzen für das Evangelium erziehen zu lassen und damit die letzten Praktiken der katholischen Partei zu brechen (vgl. besonders des Landgrafen Brief vom 2. Mai 1539, S. 319f.).

78. Unter der Überschrift: „Zur Geschichte des Schmalkalder Bundes" behandelt Gust. Schmidt in den Forschungen zur D. G. XXV, S. 69—98 den Tag zu Frankfurt (Dezember 1545 bis Februar 1546). Es ist ein Referat aus den Akten der Stadtarchive zu Braunschweig und Göttingen, nicht etwa eine Geschichte des wichtigen Tages, dessen Bedeutung nur im Zusammenhang mit der Krisis des Schmalkaldischen Bundes und unter Heranziehung der maſsgebenden Archive, vor allem von Marburg und Weimar, gewürdigt werden könnte.

79. Unter dem Titel: „Ad Vaticani Archivi Romanorum Pontificum Regesta manuductio" (Romae 1884, VIII, 175 S. in kl. 8) hat der zweite Kustode des Vatikanischen Archivs, der Benediktiner Don Gregorio Palmieri uns eine Übersicht gegeben über die Regesten des Vatikanischen Archivs. Erhalten ist die mit wenigen Ausnahmen zusammenhängende Reihe von Innocenz III. bis auf Sixtus V. (aus früherer Zeit noch die Regesten Johann's VIII. und Gregor's VII., aus späterer von Gregor XIII., Innocenz IX., Klemens VIII.), 2019 Bände, von denen z. B. auf Klemens VII. 215, auf Paul III. 270 Bände kommen. In dem ersten Verzeichnis (S. 1—95) werden die einzelnen Bände der Reihe nach aufgeführt unter Angabe der Päpste und der einzelnen Jahre derselben, auf welche sie sich beziehen. Das zweite Verzeichnis (S. 97—165) weist in alphabetischer Ordnung der Päpste für die einzelnen Jahre ihres Pontifikates die dazu gehörenden Bände auf. Da bei den Einträgen in die Regesten die chronologische Reihenfolge nur sehr mangelhaft inne gehalten ist, kann es vorkommen, daſs der Stoff eines einzigen Jahres in mehr als hundert Bänden zerstreut sich findet. So kommen z. B. für das erste Jahr Paul's III. 124 Bände in Betracht. — In der

Digitized by Google

Einleitung verbreitet sich Palmieri über die Geschichte, besonders aber über die Repertorien des Vatikanischen Archivs.

Th. B.

80. Wir berichteten früher (Bd. VI, S. 612) von einem Prospekt, in welchem die Calvary'sche Buchhandlung in Berlin unter der Firma: Agentur von Victor Palmé den Neudruck der 31 bändigen Konziliensammlung Mansi's ankündigte. Die erste Lieferung dieses faksimilierten Neudruckes ist kürzlich erschienen. Es eröffnet sich hierdurch die Aussicht, zu einem äußerst mäßigen Preise ein Werk zu erhalten, welches selbst in vielen größeren Bibliotheken fehlte, obgleich es dem Historiker, Juristen und Theologen ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel geworden ist.

Digitized by Google

Anzeigen.

REVUE HISTORIQUE

Dirigée par G. MONOD

Maître de conférences à l'École normale supérieure

13] Directeur à l'École des Hautes Études

(Xe ANNÉE, 1885)

La Revue historique paraît tous les deux mois, par livraisons grand in-8° de 15 à 16 feuilles, de manière à former à la fin de l'année trois beaux volumes de 500 pages chacun.

CHAQUE LIVRAISON CONTIENT:

I. Plusieurs *articles de fond,* comprenant chacun, s'il est possible, un travail complet. — II. Des *Mélanges et Variétés,* composés de documents inédits d'une étendue restreinte et de courtes notices sur des points d'histoire curieux ou mal connus. — III. Un *Bulletin historique* de la France et de l'étranger, fournissant des renseignements aussi complets que possible sur tout ce qui touche aux études historiques. — IV. Une *analyse des publications périodiques* de la France et de l'étranger, au point de vue des études historiques. — V. Des *Comptes rendus critiques* des livres d'histoires nouveaux.

Prix d'abonnement:

Un an, pour Paris, 30 fr. — Pour les départements et l'étranger, 33 fr.
La livraison . . . . 6 fr.

Les années écoulées se vendent séparément 30 francs, et par fascicules de 6 francs. Les fascicules de la 1re année se vendent 9 francs.

La Revue historique, fondée en 1876, a acquis, par la solidité de ses travaux, par l'abondance de ses informations et par l'impartialité de ses jugements, une autorité incontestée dans le monde savant. Indépendamment des mémoires originaux insérés dans chaque livraison et qui sont signés des noms les plus autorisés de la science, par ses bulletins, ses comptes rendus, sa chronique et son analyse des recueils périodiques, elle fournit sur le mouvement historique en France et à l'étranger un ensemble de renseignements qu'on ne peut trouver dans aucune publication analogne.

PARMI LES PRINCIPAUX ARTICLES PUBLIÉS DANS L'ANNEE 1884 NOUS CITERONS:

Documents inédits sur la bataille de Sedan. — Dépêches inédites expédiées de Tours au Gouvernement de la Défense nationale par M. Gambetta. — Napoléon Ier et Saint-Domingue, par *H. Adams.* — Une lettre de Davout (1811), par *Alf. Stern.* — Documents inédits sur le premier empire, par *Alf. Stern.* — Documents inédits relatifs à Marie-Antoinette, par *E. Wertheimer.* — Diderot: Essai historique sur la police, par *M. Tourneux.* — Frédéric le Grand, d'après les

Digitized by Google

lettres inédites de D'Alembert à Mlle de Lespinasse, par *Ch. Henry.* — Une correspondance politique de Mallet du Pan, par *A. Michel.* — Etude sur la réunion de Montpellier à la France, par *A. Molinier.* — Etudes algériennes: la course, la rédemption et l'esclavage à Alger, par *H. de Grammont.* — Les relations diplomatiques de la France et de la Prusse après la guerre de Sept Ans, par *Hammond.* — Relations de la France et de la Franche-Comté, pendant la Fronde, par *Tivier.* — L'armement des nobles et des bourgeois au dix-septième siècle, dans la Champagne méridionale, par *A. Babeau.* — Mémoire adressé à la dame de Beaujeu, sur les moyens d'unir le duché de Bretagne au domaine du roi (1485 ou 1486), par *Jul. Havet.* — Etude sur le pouvoir royal du temps de Charles V, par *E. Lavisse.* — Les élections pontificales sous les Carolingiens au huitième et au neuvième siècle, par *C. Bayet,* etc., etc.

On s'abonne sans frais à la librairie Félix Alcan, 108, boulevard Saint-Germain, à Paris; chez tous les Libraires de la France et de l'Etranger, et dans tous les bureaux de poste.

Acta genuina

ss. oecumenici

Concilii Tridentini

sub Paulo III Julio III et Pio IV PP. MM.

ab Angelo Massarello episcopo Thelesino ejusdem concilii secretario conscripta nunc primum integra edita

ab

Augustino Theiner

congregationis oratorii presbytero etc. etc.

Accedunt acta ejusdem concilii sub Pio IV a cardinale Gabriele Paleotto, archiepiscopo Bononiensi digesta, secundis curis expolitiora.

2 Bände 4. Preis 40 Mark.

Um die Anschaffung dieser **„amtlichen Protokolle des Tridentiner Concils"**, deren alleiniges Debit uns für Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Holland, Rußland, Schweiz, Spanien und Vereinigte Staaten zusteht, den betreffenden Interessenten möglichst zu erleichtern, sind wir in den Stand gesetzt worden, denselben von jetzt ab dieses wichtige Quellen-Werk zu dem **ermäßigten Ladenpreise von Mark 40** (bisher Mark 80) zur Verfügung zu stellen. [31

Breitkopf & Härtel in **Leipzig.**

Digitized by Google

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende

von

Dr. Joh. Heinr. Kurtz,

K. R. Wirkl. Staatsrat und emerit. Professor der Theologie.

Neunte Auflage in durchgängig erneuter Bearbeitung.

4 Teile in 2 Bände geheftet. Preis 15 ℳ 50 ₰. [34

August Neumann's Verlag, Fr. Lucas, in Leipzig.

Neue Erscheinungen

aus dem

Verlag von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Brieger, Th., Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Reformation I. Aleander und Luther 1521. ℳ 7. —.

Die drei großen Reformationsschriften Luther's vom Jahre 1520. Herausg. von Prof. Dr. L. Lemme. ℳ 2. 40.

Dallwig, Fr., Der Kampf zwischen Glauben u. Wissen. Ein Wort zum Frieden. ℳ —. 80.

Fleischhauer, O., Kalender-Compendium der christl. Zeitrechnungsweise auf die Jahre 1—2000 vor und nach Christi Geburt. ℳ 3. —.

Gallwitz, Hans, Das Evangelium eines Empiristen. ℳ 2. —.

Kolde, Th., Martin Luther. I. ℳ 6. —.

Tschackert, Paul, Evang. Polemik gegen die Römische Kirche. ℳ 8. —.

Witz, A., Ulrich Zwingli. ℳ 2. 40.

Hierzu eine Beilage der **Weidmann'schen Buchhandlung** in **Berlin** betr. Archiv für Litteratur- u. Kirchengeschichte des Mittelalters.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte der Sekte vom freien Geiste und des Beghardentums.

Von

Dr. **Herman Haupt**

in Würzburg.

I. Des Albertus Magnus Schrift über die Sekte vom freien Geiste.

Mit Recht ist von W. Preger [1] als die wichtigste Quelle für die Geschichte der Sekte vom freien Geiste ein Verzeichnis von häretisch-pantheistischen Glaubenssätzen genannt worden, das, schon von Gretser [2] teilweise publiziert, von Preger in verschiedenen Münchener Handschriften aufgefunden und aus diesen vollständig abgedruckt wurde. Den besonderen Wert dieses Verzeichnisses begründete Preger damit, dafs dasselbe einen Teil eines im Jahre 1260 zusammengestellten Sammelwerkes, des sogenannten „Passauer Anonymus", bilde, an Alter somit alle anderen über die pantheistische Sekte handelnden Quellen überrage, dafs ferner Anhaltspunkte dafür vorlägen, dafs jenes Verzeichnis identisch sei mit einer Schrift des Albertus Magnus, die von Johannes Nider [3] in seinem Formicarius benutzt und citiert, seitdem

---

1) Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter, Bd. I, S. 172. 207. 461 ff.

2) Bibliotheca maxima Lugdunensis, T. XXV, p. 276 sqq.

3) Formicarius (Argent. 1516), lib. III, cap. 5, p. XLV: Reperi in libro manuali, quem pro sua persona per totum dominus Alberthus manu conscripsit propria se annotasse, videlicet quod suo tempore in

Digitized by Google

aber nicht mehr zum Vorschein gekommen sei; die fast wörtliche Übereinstimmung eines Satzes des Passauer Anonymus mit einer Angabe der Summa theologica des Albertus Magnus hatte Preger zu der letzteren Vermutung geführt [1]. Indem wir es uns versagen müssen, unsere von Preger abweichende Ansicht über die Entstehungszeit des Sammelwerkes des Passauer Anonymus hier näher zu begründen, freuen wir uns, Preger's scharfsinnige Konjektur bezüglich der Autorschaft des Albertus Magnus für die „Compilatio de novo spiritu" durch einen in einer Handschrift der Mainzer Stadtbibliothek gemachten Fund zur Gewifsheit erheben zu können.

In der Mainzer Pergamenthandschrift Nr. 331, die ich Dank der Güte des Herrn Bibliothekar Dr. Velke hier längere Zeit benutzen konnte, folgt nämlich auf den am Anfange defekten, von einer Hand des 14. oder 15. Jahrhunderts geschriebenen Traktat: Speculum mentis contemplativae, der erst in späterer Zeit mit dem zweiten Teile der Handschrift zusammengebunden ward, auf fol. 62ª folgende Überschrift: Hec est determinacio magistri

---

Colonia fuit eadem heresis, unde puncta supra dicta ac articulos plures quam hic notaverim manu propria prefatus conscripsit dominus, quos pretermisi, quia revera tam sunt blasphemi et subvertentes omnem rempublicam et statum ecclesie totius, ut calamo eos manifestare erubesco. nec in nequitia pares vidi in libris Augustini, Isidori aut Guidonis, quorum quemlibet constat latissime scripsisse se de diversis heresibus.

1) Passauer Anonymus de novo spiritu:	Alberti Summa theol. p. I, tract. 4, qu. 20:
dicere, quod omnis creatura sit deus, heresis Alexandri est, qui dixit materiam primam et deum et noym hoc est mentem idem esse in substancia, quem postea quidam David de Dinanto secutus est.	Alexander etiam in quodam libello, quem fecit de principio incorporeae et corporeae substantiae, quem secutus est quidam David de Dinanto .... dicit deum esse principium materiale omnium. Cfr. ibid. tract. 6, qu. 29: sunt quidam haeretici dicentes deum et materiam primam et νοῦν sive mentem idem esse ... et in hoc errore fuit David de Dinanto.

Digitized by Google

Alberti, quondam Ratisponensis episcopi, ordinis fratrum predicatorum, super articulis invente heresis in Recia dyocesis Augustensis. Daran reiht sich unmittelbar das von Gretser und Preger mitgeteilte Verzeichnis von Satz 1 (Conventicula facere etc.) bis Satz 97 (Dicere, quod mater quinque puerorum). Auf letzteren folgen die Worte: Ave Maria, gracia. de prima parte libri, qui appellatur ewangelium eternum, que prima pars dicitur preparatorium in ewangelium eternum, extrahi possunt isti errores. Die sich anschliefsenden Sätze des ewigen Evangeliums sind dieselben, welche Preger [1], gleichfalls aus dem Sammelwerke des Passauer Anonymus, herausgegeben hat. Der Schlufs des Abschnittes über das ewige Evangelium ist indessen, wie wir an anderer Stelle weiter ausgeführt haben [2], in dem Mainzer Manuskript ein anderer wie in den Münchener Handschriften; sein Ende ist auf fol. 73ᵇ durch die offenbar an falscher Stelle eingesetzten Worte bezeichnet: Explicit determinacio heresis invente in Recia. Hieran reiht sich wieder ein längerer Traktat „de hereticis" (fol. 73ᵇ—92ᵇ), der zu dem des „Pseudorainer" oder, wie ihn Preger nennt, des „Passauer Anonymus" in naher Beziehung steht, höchst wahrscheinlich eine selbständige Bearbeitung desselben bildet.

Nider hatte der oben angeführten Stelle seines Formicarius zufolge seine Kenntnis der pantheistischen Lehrsätze dem von des Albertus Magnus eigener Hand geschriebenen Liber manualis desselben entnommen, in welchem auch die in der Mainzer Handschrift fehlende Notiz enthalten war, dafs zur Zeit des Albertus die Sekte vom freien Geiste auch in Köln Anhänger gefunden hatte. Jenes Handbuch des Albertus mag auch dem Schreiber des Mainzer Manuskripts vorgelegen haben; wie sich aus dem Schriftcharakter ergiebt, ist die Abschrift noch im Laufe des 13., spätestens zu Anfang

1) Abhandlungen der historischen Klasse der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XII (1874), Abtl. 3, S. 1—39.

2) Zur Geschichte des Joachimismus. Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. VII, Heft 3 (1885), S. 374.

Digitized by Google

des 14. Jahrhunderts gemacht worden, und zwar mit einer weit gröſseren Treue und Genauigkeit, wie sich dies bezüglich des Passauer Anonymus sagen läſst. Ebendadurch erlangt aber das Mainzer Manuskript einen besonderen Wert in ihm allein sind uns mehrere Lehrsätze der pantheistischen Sektierer überliefert, die schon in dem Archetypus der zahlreichen Handschriften des Passauer Anonymus gefehlt haben müssen; andere bisher unverständlich gebliebene Sätze, die zum Teil Preger mit Recht mit Fragezeichen versehen hatte [1] werden durch das Mainzer Manuskript ergänzt und berichtigt, von einer langen Reihe von geringfügigen Emendationen ganz abzusehen. Indem wir im übrigen auf die in den Analekten mitgeteilten Diskrepanzen des Mainzer Manuskripts von dem gedruckten Texte, die zum groſsen Teile als Verbesserungen desselben gelten dürfen, verweisen, machen wir hier nur auf den wichtigen Umstand aufmerksam, daſs allein die Mainzer Handschrift den Namen des Straſsburger Häretikers Ortlibus in dieser seiner richtigen Form gegenüber dem Orclenus, Ordevus, Ortlenus etc. der Handschriften des Passauer Anonymus [2] wiedergiebt, wodurch jeder Zweifel, daſs dieser von Innocenz III. verdammte Häresiarch der Urheber der Ortlibariersekte gewesen, gebannt wird.

Für die äuſsere Geschichte der Sekte vom freien Geiste ist die in der Überschrift von Albertus' Determinatio enthaltene Notiz wertvoll, daſs die Bekenner der von Albertus mitgeteilten Lehrsätze „in Recia, dyocesis Augustensis" entdeckt worden seien. Preger hatte aus dem Satze der pantheistischen Sektierer, daſs „die Wahrheit in Rhätien" sei [3], den Schluſs gezogen, daſs damit wahrscheinlich der romanische Teil der Schweiz bezeichnet werde, wo flüchtige Amalricianer, vielleicht auch David von Dinant, Zuflucht gefunden hatten [4]. Bei näherem Zusehen ergiebt sich aber, daſs wir es hier nicht mit der Schweiz, sondern mit dem

---

1) Vgl. besonders Satz 2. 5. 8. 25. 36. 42. 46. 56. 90.

2) Vgl. Preger, Gesch. der deutschen Mystik, Bd. I, S. 170.

3) Satz 88: dicere in Recia esse veritatem heresis Donati est.

4) Preger, Gesch. der deutschen Mystik, Bd. I, S. 214.

Digitized by Google

schwäbischen Ries (der Gegend um die Städte Nördlingen und Öttingen) zu thun haben, das in kirchlicher Beziehung den Bischöfen von Augsburg unterstand. Über das Auftreten der Sekte vom freien Geiste im Ries mochte Albertus Magnus, wenn er nicht selbst einen Sitz im Inquisitionsgerichte hatte, entweder von Regensburg, wo er um 1240 zwei Jahre als Lesemeister im Dominikanerkloster und von 1260—1262 als Bischof sich aufhielt, oder aber von seiner dem Ries benachbarten Vaterstadt Lauingen aus sich unterrichtet haben. Zu bedauern ist nur, daſs Albertus nicht ausführlichere Angaben über die Verbreitung der Sekte vom freien Geiste in Schwaben während des 13. Jahrhunderts gemacht hat, hinsichtlich deren man bisher ausschlieſslich auf einige gelegentliche Bemerkungen des Martinus Crusius [1] angewiesen war. Und doch läſst es sich nur durch die frühe Ausbreitung der pantheistischen Lehren in Schwaben erklären, daſs nach den freilich nicht durchaus verlässigen Berichten Hemmerlin's [2] und Nider's [3] trotz aller vorangegangenen Verfolgungen noch im 15. Jahrhundert Schwaben für den hauptsächlichsten Sitz der Sekte vom freien Geiste gegolten hat.

Die Entstehung und Bestimmung der „Determinatio" anlangend, so scheint dieselbe als ein von Albertus Magnus abgegebenes Gutachten über die von pantheistischen Sektierern in der Diöcese Augsburg abgelegten Geständnisse betrachtet werden zu müssen, von welchem vielleicht die Inquisition ihre Entscheidung abhängig gemacht hatte [4]. Die mehrmalige Erwähnung des gleichen häretischen Satzes [5]

---

1) Annales Suevici, P. III, lib. II, c. 14 ad. ann. 1261.

2) Glosa bullarum per beghardos impetratarum, Bl. 2b. Lolhardorum descriptio, Bl. 2a. (In: Opuscula et tractatus. Basil. 1497.)

3) Formicarius III, 5, fol. XLIVb.

4) Vgl. z. B. Satz 10: Quod dicitur, quod familiaris fuerit suspectis et heresi infectis, suspicionem generat, quod sit hereticus. Satz 35: Quod dicitur, ne secreta verba aliis publicentur, suspectum est.

5) Vgl. z. B. Satz 4 und 34.

Digitized by Google

ist wohl darauf zurückzuführen, dafs Albertus gleichzeitig mehrere Inquisitionsprotokolle vorgelegen haben. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, würde allerdings die Schrift des Albertus als eine erschöpfende Darstellung des Dogmensystems der Sekte vom freien Geiste nicht gelten können, da sie eben nur auf die von den Inquisitoren auf mehr oder weniger gewaltthätige Weise erzwungenen Geständnisse einzelner Häretiker, deren Stellung zu den Lehren der Sekte vielleicht nicht immer die gleiche war, sich stützen konnte. So unwahrscheinlich es ist, dafs die „Determinatio" jemals durch eine verlässigere historische Quelle ersetzt werden wird, so wird doch auch ihr gegenüber die Forschung der Pflicht unbefangener Kritik sich nicht entschlagen und auf die Vervollständigung der Angaben der „Determinatio" durch die aus Quellenberichten zweiten Ranges geschöpften Mitteilungen über die pantheistische Sekte nicht verzichten dürfen.

2. Zur Biographie des Nicolaus von Basel.

Man fürchte nicht, im Folgenden einen neuen Beitrag zur Litteratur über den Gottesfreund im Oberlande zu erhalten. Die von C. Schmidt [1] angenommene Identität dieses orthodoxen Mystikers mit dem zu Ende des 14. Jahrhunderts zu Wien verbrannten Häretiker Nicolaus von Basel ist von Preger [2] und Denifle [3] mit so entscheidenden Gründen

1) Nikolaus von Basel Leben und ausgewählte Schriften, S. 3ff.

2) Zeitschrift für die histor. Theologie. Neue Folge. Bd. XXXIII (1869), S. 137—145.

3) Historisch-politische Blätter, Bd. LXXV (1875), S. 17ff. 93ff. 245ff. 340ff. Die volle Anerkennung des Verdienstes der Arbeit Denifle's kann uns freilich nicht abhalten, die zahlreichen Mängel seiner Argumentation zu rügen, die Begharden, Franziskaner-Spiritualen, Waldenser und die Sekte vom freien Geiste bunt durcheinander wirft. Eine grobe Unkenntnis der mittelalterlichen Waldenser verrät es neben vielem anderen, wenn Denifle, auf beiläufige Bemerkungen des unkritischen Eymericus hin, den Waldensern Gleichgültigkeit gegen die Lehren der Keuschheit und die Nichtachtung des fünften Gebotes zuschreibt. Dafs die Waldenser jedes Todes-

Digitized by Google

in Abrede gestellt worden, daſs der Name des Nicolaus von Basel kaum jemals wieder mit den oberdeutschen Gottesfreunden in Verbindung gebracht werden kann, sondern in der Kirchengeschichte seinen Platz fortan unter den Vertretern der Sekte vom freien Geiste finden wird. Die Eigenart der Persönlichkeit des Nicolaus von Basel, vor allem der mächtige Einfluſs, den er auf seine Jünger, Martin von Mainz, Jacobus und Johannes geäuſsert hat, so daſs diese für ihren Glauben an seine höhere Natur standhaften Mutes den Scheiterhaufen bestiegen, wird jedoch Nikolaus von Basel als einer hochbedeutenden Erscheinung innerhalb der pantheistischen Bewegung auch künftig ein besonderes Interesse seitens der historischen Forschung sichern und es daher rechtfertigen, wenn wir hier von einem bisher unbekannten kurzen Berichte über das Ende des Nicolaus von Basel Mitteilung machen.

Die Papierhandschrift Nr. 247 der Mainzer Stadtbibliothek (4° saec. XV) enthält auſser anderen für die mittelalterliche Sektengeschichte wertvollen Stücken auch das Inquisitionsurteil gegen Martin von Mainz vom Jahre 1393, das von C. Schmidt [1] aus einer seitdem verbrannten Handschrift der Straſsburger Bibliothek publiziert worden war. Von den Verbesserungen, die sich aus der Mainzer Handschrift gegenüber dem gedruckten Texte gewinnen lassen, führen wir nur den in der Mainzer Handschrift offenbar richtiger wiedergegebenen Wortlaut des sechzehnten Artikels von Martin's Irrlehren an: quod in ewangelio et in oracione dominica non debet stare sic: et ne nos inducas in temptacionem, sed sic: ducas nos in temptacionem, quia negacio non ex Christi doctrina, sed ex alia quacunque negligencia. Den in der Straſsburger Handschrift als frater A. bezeich-

---

urteil als Sünde betrachteten nur um deswillen, um sich selbst zu retten (!), mögen mittelalterliche Dominikaner wohl angenommen haben; für den Historiker ist dies völlig gleichgültig gegenüber der Thatsache, daſs die Waldenser sich dabei, wie bei allen ihren Dogmen, auf die Worte der Bibel stützten.

1) a. a. O. S. 66ff.

Digitized by Google

neten kölnischen Inquisitor nennt die Mainzer Handschrift Albertus [1], den gleichfalls als Inquisitor fungierenden kölnischen Official bei seinem richtigen, von Schmidt wohl nur verlesenen, Namen: Johannes de Cervo [2].

Am unteren Rande von fol. 203[a] lesen wir außerdem folgende Notiz: Nota, quod iste Nycolaus ambulavit in habitu ut bechardus et tunc temporis fugit cum duobus quibusdam discipulis suis. venit ad Austriam in Viennam ad magistrum Heinricum de Hassia, virum devotum et literatum, a quo de officialibus ibidem eos infestantes defensi et in fide katholica racione instructi, sed tandem, ut dicebatur, reversi ad pristinam opinionem suam combusti ibidem.

Was den Ursprung dieser Notiz anlangt, so möchte der Anklang der Worte: ambulavit in habitu ut bechardus an die von Nicolaus handelnden Angaben Nider's [3] darauf hinweisen, daſs Nider und der Schreiber unserer Notiz dieselbe Quelle, vielleicht die Prozeſsakten über Nicolaus von Basel, vor sich hatten. Die Übereinstimmung des Hauptinhaltes der Notiz mit Nider läſst auf alle Fälle denselben als nicht unglaubwürdig erscheinen. Durch die Erwähnung der Begegnung des Nicolaus mit Heinrich von Langenstein ist eine genauere chronologische Fixierung der Verbrennung des Nicolaus von Basel, als sie bisher die Angaben des Nider [4] gestatteten, ermöglicht: sie kann nicht vor 1383, dem Jahre

1) Sein richtiger Titel, der in der Straſsburger Handschrift durch eine irreführende Wortverstellung geändert wurde, ist der Mainzer Handschrift zufolge: inquisitor heretice pravitatis per diocesem Coloniensem auctoritate apostolica specialiter deputatus, ordinis predicatorum.

2) Schmidt: Johannes den Ferno. Als Zeuge tritt der Official Johannes de Cervo u. a. auf in einer Urkunde Erzbischofs Friedrich von Köln vom 16. April 1376. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. V, S. 159.

3) Formicarius lib. III, c. 2, p. XL[a]: vivebat paulo antea quidam purus laicus Nycholaus nomine. hic . . . primum velut beghardus ambulans a multis, qui persequebantur hereticos, de eorundem hereticorum numero quasi unus habebatur suspectissimus.

4) a. a. O. vivebat paulo ante [concilium Pisanum].

Digitized by Google

der Berufung Langenstein's nach Wien stattgefunden haben [1]; da ferner Heinrich Langenstein am 11. Februar 1397 starb [2], so ist damit auch der späteste Termin für die Ansetzung des ersten Zusammentreffens des Nicolaus von Basel mit der Passauer Inquisition, an deren Spitze in jener Zeit der Cölestiner-Provincial Petrus stand, gegeben, und es darf wohl zugleich als wahrscheinlich angenommen werden, daſs auch die Verbrennung des Nicolaus nicht weit über das Jahr 1396 herunter zu rücken ist. Dürfen wir auſserdem noch aus dem Inquisitionsurteil gegen Martin von Mainz vom Jahre 1393 den Schluſs ziehen, daſs damals Nikolaus noch am Leben war, so sind die ungefähren Grenzen für die Ansetzung des Todes unseres Häretikers durch das Ende des Jahres 1393 und das Ende des Jahres 1397 gegeben.

Die Angabe, daſs Nicolaus von Basel und seine beiden Jünger sich in Wien reumütig gezeigt und durch Heinrich von Langenstein mit der Kirche versöhnt wurden, ist für die Beurteilung der Persönlichkeit des Nicolaus jedenfalls nicht ohne Wert. Über die Art und Weise, in welcher sich des Nicolaus spätere Unbuſsfertigkeit äuſserte, unterrichtet uns die Bemerkung Nider's, daſs Nicolaus seine Jünger der Kirche nicht habe losgeben wollen; das heiſst wohl nichts anderes, als daſs jene beiden Jünger, wie früher Martin von Prag, durch Nicolaus zu unbedingter Unterwerfung unter seinen eigenen Willen, den er im Glauben an seine göttliche Inspiration dem göttlichen Willen gleichsetzte, verpflichtet worden sind.

3. Johannes Mülberg's „Materia contra beghardos“.

Das Jahr 1400 bildete für die Stadt Basel den Anfang einer Reihe von heftigen inneren Kämpfen, die anfänglich zwar nur zwischen den Ordensangehörigen der Dominikaner und Minoriten geführt, in die aber bald der gesamte Klerus und zuletzt auch Rat und Bürgerschaft verwickelt wurden und welche die Stadt volle zehn Jahre lang in Atem hielten.

1) Aschbach, Gesch. der Wiener Universität, Bd. I, S, 377.
2) Ebd. S. 400.

Digitized by Google

Den Gegenstand des Streites bildeten die in Basel besonders zahlreich vertretenen Beginen und Begharden, die von den Dominikanern und der Mehrzahl des Klerus auf das heftigste angefeindet wurden, an den Minoriten dagegen, an die sie sich zum grofsen Teile als Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franziskus angeschlossen hatten, treue und ausdauernde Freunde und Beschützer fanden. Die Gegner der Beginen und Begharden beriefen sich vor allem darauf, dafs durch die Bullen Klemens' V., Johann's XXII. und ihrer Nachfolger bis auf Bonifaz IX. der Stand der Beginen und Begharden als solcher von der Kirche aufgehoben und die Beobachtung ihrer Ordensregeln und Lebensweise, wie das Tragen der früheren Ordenstracht als Häresie erklärt worden sei; aufserdem wiesen sie nachdrücklich darauf hin, dafs es mit der christlichen Glaubenslehre im Widerspruch stehe, wenn Laien — und auch die Angehörigen des dritten Ordens des heiligen Franziskus hätten als solche zu gelten —, die sich durch ihrer Hände Arbeit ihren Unterhalt verschaffen könnten, vom Bettel leben wollten, der nur den vier Orden der Mendikanten gestattet sei. Die Minoriten dagegen erklärten, dafs die gegen die Beginen und Begharden gerichteten päpstlichen Bullen auf die in Basel mit diesem Namen bezeichneten Personen keine Anwendung finden könnten, da diese zum gröfsten Teile Brüder und Schwestern ihrer dritten Regel seien; zu den früheren den dritten Orden privilegierenden päpstlichen Bullen erlangten sie eine neue, und erwirkten aufserdem, dafs dem Bischof und dem gesamten Klerus zu Basel von Rom aus die Weisung erteilt werde, alles, was sie gegen die Tertiarier gepredigt und gehandelt hätten, zu widerrufen und die aus der Stadt verwiesenen Beginen und Begharden in ihren Besitz und ihre Rechte zu restituieren.

Es ist nicht unsere Absicht, den Verlauf des Baseler Beginenstreites, der auch auf die benachbarten Diöcesen seine Wirkungen äufserte [1], in seinen einzelnen Phasen hier zu

---

1) Über die durch den Baseler Beginenstreit veranlafsten Mafsregeln des Strafsburger Rates gegen das Beghardentum vgl. unten,


Digitized by Google

behandeln: sein Ausgang war bekanntlich ein für die Minoriten äufserst ungünstiger, indem durch Bischof Humbert in Übereinstimmung mit dem Rate im Jahre 1411 der Stand der Beginen und Begharden endgültig „abgethan“ wurde, die früheren Angehörigen desselben ihr bisheriges Zusammenleben aufgeben, ihre Ordenskleidung ablegen und ihre Häuser verlassen mufsten [1].

Die folgenden Mitteilungen beziehen sich auf die polemische Thätigkeit des gefürchtetsten Gegners der Beginen, des Dominikaners Johannes Mülberg, der ebenso durch die Reinheit seines Lebenswandels wie durch die mutvolle und erfolgreiche Bekämpfung der sittlichen Schäden und der kirchlichen Mifsstände seiner Zeit in den weitesten Kreisen Deutschlands Aufsehen erregte und, von dem durch seine Angriffe erbitterten Baseler Klerus in die Verbannung getrieben, noch lange nach seinem Tode im Gedächtnisse des Volkes als Martyrer und Heiliger fortlebte [2].

über die Verhältnisse in der Konstanzer Diöcese vgl. Wurstisen, Baßler Chronick (Basel 1580), S. 213.

1) Vgl. Wurstisen a. a. O. S. 201—220. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat sich der Basler Rat noch mehrmals zu einem Einschreiten gegen die bettelnden Beginen und Begharden veranlafst gesehen. Vgl. Greiderer, Germania Franciscana, T. II, p. 609. Über die Ausweisung der Berner Beginen im Jahre 1408 vgl. ebd. S. 611.

2) Eine ziemlich ausführliche Biographie Mülberg's giebt W. Böhm (Friedrich Reiser's Reformation des K. Sigmund, S. 145 ff.). Aufser den von ihm benutzten Quellen, dem „Liber de illustribus viris fratrum praedicatorum“ des Johannes von Haslach und den Excerpten aus den Schriften des Nikolaus Gerung (beide bei Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. II, S. 151 und 158) kommt als Hauptquelle Johannes Nider's Formicarius (Lib. II, cap. 1) in Betracht, dessen Mitteilungen als persönlichen Bekannten und Freundes Mülberg's von besonderem Werte sind. Wie in der Reformation Kaiser Sigmunds (in Böhm's Ausgabe, S. 206) die Verdienste Mülberg's um die Bekämpfung des Beghardentums gerühmt werden, so nennt ihn Nider einen Prediger ohnegleichen, rühmt ihn als Reformator des Dominikanerordens und bezeichnet als die Ursache seines Exils in Übereinstimmung mit Wurstisen (a. a. O. S. 220) den Hafs, den sich Mülberg durch die Bekämpfung der sittlichen Gebrechen in seiner Vaterstadt zugezogen. Vgl. aufserdem

Digitized by Google

Die interessante Kolmarer Handschrift Nr. 29 (chart. saec. XV 4°), aus der ich vor kurzem den Strafsburger Inquisitionsprozefs des Magisters Johannes Malkaw mitteilte [1], enthält auf 20 Blättern eine Sammlung von Traktaten und päpstlichen und bischöflichen Verordnungen über die Beginen und Begharden, die offenbar zu dem Zwecke der Bekämpfung der Prätensionen des Beghardentums und der bettelnden Tertiarier veranstaltet wurde. Den Namen des Sammlers erfahren wir aus dem an die Spitze des ersten Traktates gestellten Titel: „Materia fratris Johannis Mülberg contra beghardos", während die am unteren Rande der letzten Seite stehende Bemerkung: „Johannis Pastoris rectoris scholarum Basiliensis" darauf hinweist, dafs das Kolmarer Manuskript einst im Gebrauch und Besitze des Basler Kanzelredners und Schulrektors Johannes Pastoris, des im Kampf gegen das Beghardentum unermüdlichen Bundesgenossen Johannes Mülberg's sich befand [2]; die hinreifsende Predigt, die Johannes Pastoris am 2. Februar 1411 über die „Matery wider die Beginen" hielt, gab nach Wurstisen's [3] Mitteilung dem Beginenstreite die entscheidende

Hautz, Gesch. der Universität Heidelberg, Bd. I, S. 240ff.; Bd. II, S. 364—366 und Steill, Ephemerides Dominicaró — sacrae. T. 1. Juni p. 174sq. Der von Martini (Mosheim a. a. O.) eingesehene und excerpierte „Liber contra beguinas et beghardos super reprobatione status eorumdem scriptus" des Johannes Mülberg ist, wenn überhaupt von diesem herrührend, von unserem Traktate völlig verschieden; nur in der Auswahl der Urkunden — beiden Traktaten sind die Edikte der Strafsburger Bischöfe angefügt — zeigen sie Übereinstimmung. Die von Martini an Mülberg's Traktat geübte höchst abfällige Kritik ist in erster Linie doch wohl aus seiner Voreingenommenheit für das Beghardentum zu erklären; der von uns besprochene Traktat wenigstens giebt zu einer ungünstigen Beurteilung von Mülberg's Polemik keinen Anlafs.

1) Vgl. Zeitschr. f. K.-G., Bd. VI, S. 323—389.

2) Wurstisen a. a. O. S. 220.

3) Nach Kolmar ist die Handschrift mit der Bibliothek des Antoniterklosters zu Isenheim, der sie früher angehörte, gekommen. Noch eine zweite, aus Isenheim stammende Kolmarer Handschrift (Nr. 30, Bl. 94b) trägt den Vermerk: Iste liber Johannis Pastoris rectoris scolarum Basiliensis in summo.

Digitized by Google

Wendung, indem der durch sie von neuem erregte Unwille der städtischen Bevölkerung den Bischof und Rat von Basel zur Unterdrückung der Beginen und Begharden bestimmte. Wie wir unten sehen werden, ist die Schrift Mülberg's durch Pastoris wahrscheinlich durch Beigabe einiger Urkunden und eigener Zusätze erweitert worden.

Die Besprechung des Inhaltes der „Materia contra beghardos“ dürfte übrigens, auch wenn wir von ihren Veranstaltern ganz absehen, sich schon durch den Umstand rechtfertigen, dafs in dem die Kirche fast zwei Jahrhunderte lang beschäftigenden Streite über die Berechtigung und kirchliche Stellung des Beginen- und Beghardenstandes die für die beiden feindlichen Parteien mafsgebenden Gesichtspunkte kaum jemals so scharf, als während des Basler Beginenstreites und speciell in unserer „Materia“ präcisiert wurden, während auch die den Traktaten Mülberg's angereihten bischöflichen und päpstlichen Verordnungen zum Teile bisher unbekannt geblieben sind. Von dem vollständigen Abdrucke der Traktate glaubten wir absehen und uns auf die folgenden kurzen Inhaltsangaben der einzelnen Abschnitte der „Materia“ beschränken zu sollen:

1. fol. 126ᵃ. Am oberen Rande: Materia fratris Johannis Mülberg contra beghardos. Es folgt die Überschrift des ersten Traktates: Quod proventus ecclesiastici non sunt elemosine. Der Anfang des vorwiegend auf Grundlage von Augustinus' Schrift de opere monachorum bearbeiteten Traktates lautet: quamvis proventus ecclesiastici sint patrimonia crucifixi, remedia et precia peccatoris ac tributa egeneium animarum, non tamen proprie loquendo dici potest, quod sint elemosine vel mendicitas, ut dicit apostolus Paulus ad Cor. IX: quis militat suis stipendiis unquam .....? stipendium ergo suum clerici tamquam milites accipiunt et de vinee per eos plantate fructibus, quod opus est, libere decerpunt et de gregis, quem pascunt, lacte potant. Nach Anführung einer Reihe von biblischen Beweisstellen folgt auf fol. 126ᵇ der Traktat: Quod tercia regula est quidam modus vivendi. Derselbe erörtert die Frage, ob in der Bulle „Quum de quibusdam mulieribus“

Digitized by Google

Papst Klemens' V. mit den Worten: „cum nulli promittant obedientiam, neque profiteantur aliquam regulam approbatam, religiosae nequaquam existunt" die dem dritten Orden des hl. Franziskus angehörenden Beginen bezeichnet seien. Nach Besprechung der Ansichten der verschiedenen Erklärer der Bulle kommt der Verfasser zu dem Schlusse: Sorores de tercia regula non includuntur, cum habeant regulam approbatam; sed quia vivendi ritum et habitum in aliis beginis reprobatum sectantur, ideo non excluduntur, et est racio ex eo, quod nec talis habitus nec vivendi ritus in ipsarum regula invenitur concessus. Aus diesem Grunde verfallen nach Mülberg auch die die Beginen beschützenden Ordensleute der Strafe der Exkommunikation.

2. Auf fol. 127ᵃ—127ᵇ folgt unter der Überschrift: „Hic reprobatur status beghardorum et beginarum" die Verordnung des Konzils von Lyon vom Jahre 1274 über die Stiftung von Bettelorden: Religionum diversitatem nimiam etc. (Decretal. VI, 3, 17). Am Rande dieses und des folgenden Blattes sind Erklärungen beigeschrieben, die infolge der in die Handschrift eingedrungenen Feuchtigkeit unleserlich und zum Teil beim Einbinden weggeschnitten worden sind.

3. fol. 127ᵇ—128ᵇ. Excommunicacio beginarum probarum et reprobarum. Quum de quibusdam mulieribus beginabus vulgariter nuncupatis etc. Schlufs: prout ipsis dominus inspirabit. Ist die Bulle Klemens' V. vom Jahre 1311 (Mosheim, De beghardis et beguinabus, p. 621).

4. fol. 128ᵇ—129ᵇ. Sentencie excommunicacionis et abolicionis in beginas probas et reprobas ac earum statum prius generaliter late hic specialiter, quantum ad probas, sunt relaxate. Auf diese Überschrift folgt: Johannes episcopus servus servorum dei fratri episcopo Cameracensi salutem et apostolicam benediccionem. cum de mulieribus, que begine vulgariter et communius nuncupantur, felicis recordacionis Clementi pape quinto, predecessori nostro, precipue de Alamanie partibus etc. Schlufs: quod non inchoantibus, sed perseverantibus in consummacione prestatur. datum Rome (sic!) pridie kalendas

Digitized by Google

Januarias pontificatus nostri anno quinto. Der Wortlaut der von Wadding [1] erwähnten und von Preger [2] im Auszug mitgeteilten Bulle ist, von den Anfangs- und Schlufsworten und einigen unbedeutenden Abweichungen abgesehen, der gleiche, wie derjenige der am 1. Juni 1326 (Mosheim a. a. O. S. 638) an die Bischöfe Lombardiens und Tusciens gerichteten Bulle Johann's XXII., für welche die in unserer Handschrift überlieferte vom 31. Dezember 1320 demnach wahrscheinlich als Muster gedient hat [3]; in die letztere ist wiederum die Bulle Johann's XXII. vom Jahre 1318 „Ratio recta non patitur“ zum grofsen Teile aufgenommen worden.

5. fol. 129^b—130^b. Hic fit revocacio etc. (sic!) et per consequens reduccio seu retrusio beginarum ac status earum in pristinum ius sive in sentencias excommunicacionis et abolicionis priores. Auf diese Überschrift folgt: Bonifacius episcopus servus servorum dei. ad perpetuam rei memoriam. sedis apostolice providencia circumspecta, ne heretice pravitatis labe respersi etc. Schlufs: exempcionibus et concessionibus huiusmodi et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque. nulli igitur omnino hominum liceat etc. datum Rome apud sanctum Petrum pridie kalendas Februarii pontificatus nostri anno sexto. Von dem bei Mosheim a. a. O. S. 409f. mitgeteilten Wortlaute der Bulle weicht unsere Handschrift nur an wenigen Stellen, und auch hier nur in unerheblicher Weise ab.

6. fol. 131^a—132^b. Lampertus dei et apostolice sedis gracia episcopus Argentinensis etc. Schlufs:

---

1) Annales minorum, Ed. 2, T. 6, p. 352 (1320), Suppl. 2.

2) Über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Baier. Abhandlungen der histor. Klasse der Münchener Akademie, Bd. XVI, Abtl. 2 (1882), S. 219. Hier die richtigere Datierung: Dat. Avinione II Kal. Jan. p. n. a. V.

3) Eine ähnliche oder völlig gleichlautende Bulle erliefs Johann XXII. am 31. Dezember 1320 an den Bischof Stephan von Paris mit dem Auftrage, sie auch den rheinischen Bischöfen und Erzbischöfen mitzuteilen. Vgl. Schmidt, Die Strafsburger Beginenhäuser im Mittelalter (Alsatia 1858—1861), S. 214 und Wadding a. a. O.

Digitized by Google

datum Bennveld sabbato post festum assumpcionis beate virginis anno domini 1374. Die bisher ungedruckte Verordnung Bischof Lambert's von Strafsburg, welche wir in den Analekten (Nr. 3) vollständig mitteilen, hatte schon Mosheim (a. a. O. S. 399) zu veröffentlichen beabsichtigt, ohne jedoch seinen Vorsatz auszuführen; C. Schmidt (Die Strafsburger Beginenhäuser im Mittelalter [Alsatia 1858—1861], S. 215) ist dieselbe unbekannt geblieben. Sehr bemerkenswert ist die fast wörtliche Übereinstimmung des ersten Teiles des bischöflichen Mandates mit dem von Bischof Humbert von Basel 1405 in Sachen der Beginen an die Universität Heidelberg gerichteten Schreiben [1], die wohl aus der gemeinsamen Benutzung einer bisher noch nicht bekannt gewordenen päpstlichen Bulle zu erklären ist.

7. fol. 132^b—134^a. Überschrift: Bulla Johannis 22. contra beghardos. Es folgt der Text der Bulle Johann's XXII. „Sancta Romana atque universalis ecclesia“ (Mosheim a. a. O. S. 623). Schlufs: nulli ergo etc. (*sic*). datum Avinione XI kalendas Jan. anno 2. Von dem wahrscheinlich durch Schreibfehler veränderten Datum (XI kalendas statt III kal.) abgesehen, finden sich in unserer Handschrift keine bemerkenswerten Abweichungen von dem gedruckten Texte der Bulle.

8. fol. 134^a—135^a. Überschrift: Utriusque iuris auctoritates contra mendicantes. Anfang: notandum, quod sancta ecclesia solis religiosis videlicet ordinum sancti Augustini, Carmelitarum, predicatorum et minorum propter utilitatem ex illis provenientem concessit, ut subministracionem victus ab his, quibus in divinis serviunt, non quasi debitum, sed quasi gratis dandum ex humilitate mendicent, ceteros vero mendicantes religiones vel habitum religioni conformem defferentes perpetue prohibicioni subiecit. Folgt die Anführung zahlreicher gegen den Bettel der Laien gerichteten Bestimmungen des kanonischen und römischen Rechtes.

1) Hautz, Gesch. der Universität Heidelberg, Bd. II, S. 364 bis 365.

Digitized by Google

9. fol. 135ª—136ᵇ. Überschrift: Auctoritates biblie contra mendicantes. Anfang: Ad hoc faciunt scripta veteris et novi testamenti. psalmista enim dicit: labores manuum tuarum quia manducabis, beatus es et bene tibi erit. Schlufs: item retribucionem adeo non inveniunt, quia recipiunt ab hominibus, quod amaverunt. Gregorius in omelia de decem virginibus.

10. fol. 136ᵇ—137ª. Überschrift: Exempla sanctorum contra mendicantes. Anfang: Item omnes sancti veteris et novi testamenti de negociis licitis, bonis propriis vel iure sibi debitis suam vitam transiebant (sic!); patriarche pecora fovebant, manus Joseph in cophino servierunt. Schlufs: Elyzabet moderna, cum adhuc in suo castro esset, per quosdam inducta vel pocius seducta multum mendicitatem affectabat et vilibus se vestibus aliquando induens dicebat: sic incedam, dum mendicabo. sed cum ad eum statum devenit, scilicet mortuo marito, quod mendicasse de facto potuisset divina sapiencia plenius edocta maluit misere vivere et de propriis bonis et laboribus elemosinam dare, quam mendicare. unde de ea in historia eius legitur, quod aprehendens fusum manuum consilio victus querit usum, egens egenis largiens sibi nil retinuit. Crispinus et Crispinianus et Calcelarius arte sutoria victum sibi querebant, Cosmas et Damianus medici erant, Ivo advocatus.

11. fol. 137ª—137ᵇ. Überschrift: Vita patrum contra mendicitatem. Anfang: Item sancti patres heremite in artissima paupertate dominum sequentes relictis omnibus suis se manibus transigebant. Schlufs: item penitus non invenio in scripturis sacris sanctum aliquem validum mendicum exceptis de religiosis predictis.

12. fol. 137ᵇ—140ª (134ª) [1]. Überschrift: Pretense allegaciones mendicancium. Anfang: Item validi mendicantes hoc sibi licere pretendunt Christi exemplo, qui mendicabat. Nachdem der Verfasser gezeigt, dafs sich die Verteidiger des Bettels auf das Beispiel Christi nicht berufen

1) Die auf fol. 139 folgenden Blätter sind falsch nummeriert, indem fol. 140 irrigerweise als fol. 134 bezeichnet ist.

Digitized by Google

können, fährt er fort: Item ipsi opinantur, quod ad consequendum perfeccionem et virtutes seu beatitudines ewangelicas, quarum prima est spontanea paupertas, necessaria sit voluntaria paupertas temporalium rerum sive abdicacio proprietatum earum (sic!) et hoc moneri videntur ex verbis domini, que allegant, dicentis: qui non renunciaverit omnibus etc., item: si vis perfectus esse etc., cum similibus, ex quibus eciam inferunt, quod homini taliter affecto non expediat seu liceat pro temporalibus sollicitari nec de corporali labore vel artificio, sed de merita mendicitate victum querere vel sperare racione pretense sanctitatis. ad quos quidem errores non venissent, si sanum et catholicum sensum haberent earum auctoritatum, quas allegant. ideo ad abolendum tales errores exposiciones quorundam doctorum ecclesie, a quorum sentencia non est phas declinari, super huiusmodi auctoritatibus hic assignantur. Hierauf folgt eine Auswahl von Erklärungen der zur Rechtfertigung des Bettels irrtümlich angeführten Schriftstellen durch Thomas von Aquin, Johannes de Lignano und Augustinus.

13. fol. 134^a (140^a)—136^b (142^b). Überschrift: Causa, quare beatus Augustinus librum de opere monachorum composuit, hic notatur cum quibusdam excerptis de eo libro. Anfang: Sane quidam intelligunt, quod summe perfeccionis sectatores, quibus tamen de stipendiis fidelium vivere non est ab ecclesia concessum, de artificio aut corporali suo labore debeant sustentari etc.

14. fol. 136^b (142^b): Ex prenotatis summarie patet, quod auctoritates multe veteris et novi testamenti, lex divina, ius naturale, dicta sanctorum vitaque, exemplar eorum, statuta canonica, lex civilis, vita patrum dictaque doctorum inplicite et expresse reprobant, prohibent et dampnant mendicitatem sola Augustinensium, Carmelitarum, predicatorum et minorum, miserabilium personarum mendicitate excepta; similiter dampnant curiositatem presertim eorum, qui racione pretense sanctitatis de aliorum labore pasci volunt et vestiri.

Es scheint kaum zweifelhaft, dafs mit diesem energischen Schlufssatze die „Materia“ Johannes Mülberg's endigte und dafs die folgenden auf die Beginen bezüglichen Aktenstücke

Digitized by Google

von Johannes Pastoris eigener Hand hinzugefügt worden sind.

15. fol. 137[a] (143[a])—137[b] (143[b]): Johannes dei gracia episcopus Argentinensis etc. Schlufs: datum XIII kalendas Marcii anno domini 1319. (Vgl. Beilage 2.)

16. fol. 137[b] (143[b])—138[a] (144[a]): Überschrift: Processus super mutacione status beginarum. Anfang: Johannes dei gracia episcopus Argentinensis. Schlufs: datum XV⁰ kalendas Februarii anno domini 1300 decimo nono etc. (Beilage 1.) Die Blätter 137—141 (141—147) haben leider durch von der Seite eingedrungene Feuchtigkeit gelitten, so dafs ihr Inhalt nur sehr schwer, an einigen Stellen überhaupt nicht zu entziffern ist.

Wir glaubten beide Verordnungen des Bischofs Johann von Strafsburg, von denen nur die zweite Ch. Schmidt bekannt war (a. a. O. S. 213), aus dem Grunde vollständig wiedergeben zu sollen, weil durch sie im Zusammenhalt mit der Verordnung des Bischofs gegen die Begharden vom Jahre 1317, mit dessen Brief an den Bischof von Worms vom 22. Juni 1318 und dem an den Bischof Johann von Strafsburg gerichteten Schreiben Papst Johann's XXII. vom Jahre 1318 (Mosheim a. a. O. S. 255. 268. 630) wenigstens für eine deutsche Diöcese die Feststellung des Verlaufes des im zweiten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts über die Beginen hereingebrochenen Sturmes ermöglicht wird. Welche Inkonsequenz, welche Beschränktheit, aber auch welchen Mangel an Gewissenhaftigkeit der kirchlichen Behörden enthüllen uns diese Verordnungen! Derselbe Bischof, der in seiner Verordnung vom 13. August 1317 die sämtlichen Begharden seiner Diöcese mit den häretischen Brüdern vom freien Geiste zusammenwirft und das Tragen ihres bisher unbeanstandet gebliebenen Habits als Ketzerei bezeichnet, sieht sich fast unmittelbar darauf gezwungen, den Papst um Rat darüber zu befragen, welchen Unterschied er bei dem Vorgehen gegen den Stand der Beginen und Begharden zwischen den unbescholtenen und den häretischen Gliedern derselben zu beobachten habe; er mufs zugeben, dafs durch die Ausführung der päpstlichen Strafmandate den recht-

Digitized by Google

gläubigen Beginen und Klausnerinnen schweres Unrecht „zum Ärgernis und Kummer der Gläubigen" geschehen sei. Papst Johann XXII. anderseits, der am 30. Dezember 1317 durch die unzweideutigen Worte seiner Bulle „Sancta Romana ecclesia" den Stand der Beginen und Begharden als mit den Ordnungen der Kirche im Widerspruch stehend und für aufgehoben erklärt hatte [1], fordert am 13. August 1318 die kirchlichen Behörden auf, dafür zu sorgen, dafs den dem Verdachte der Häresie nicht unterliegenden Begharden und Beginen kein Eintrag geschehe; diese sollen, wie er gleichzeitig dem Bischof von Strafsburg erklärt, ihre bisherige Tracht und ihre gewohnte Lebensweise beibehalten dürfen [2]. Gleichwohl heifst es in der fast gleichzeitig erlassenen Bulle „Ratio recta non patitur", dafs trotz der den Beginen gemachten Konzessionen deren Stand in keiner Weise als approbiert gelten dürfe [3].

Zugegeben, dafs Papst Johann XXII. mit den angeführten Bestimmungen wirklich eine prinzipielle Scheidung zwischen rechtgläubigen und häretischen Begharden und Beginen treffen wollte, so konnte doch wahrlich nicht erwartet werden, dafs auch die ausführenden kirchlichen Organe, besonders die Inquisitoren, im konkreten Falle die feinen Distinktionen der fast gleichzeitig publizierten und sich vielfach widersprechenden päpstlichen Bullen sich zu eigen machen und danach ihr Vorgehen gegen den proskribierten Stand einrichten würden. Aus der Verordnung Bischof Johann's von Strafsburg vom 18. Januar 1319 ersehen wir denn auch, dafs dieser bezüglich der Auslegung der Bulle „Sancta Romana atque universalis ecclesia" mit

1) Nos sectam, ritum et statum huiusmodi .... nullius fuisse vel etiam esse decernimus. Mosheim a. a. O. S. 625f.

2) Districtius inhibemus, ne quis praetextu constitutionis eiusdem impetat quolibet ausu et molestet, sed ipsas solitum habitum deferre et vivere sicut prius in sua tranquillitate permittat. Mosheim a. a. O. S. 631.

3) Ceterum statum beghinarum huiusmodi, quas esse permittimus, nisi de ipsis per sedem apostolicam aliter ordinatum fuerit, nullatenus ex praemissis intendimus approbare. Mosheim a. a. O. S. 629.

Digitized by Google

einer Reihe anderer Kirchenfürsten sich eine geraume Zeit lang im Widerspruche befand. Während in den Nachbardiöcesen die Bestimmungen jener Bulle dahin interpretiert worden waren, daſs durch sie der Beginenstand ausnahmslos aufgehoben sei, hatte Bischof Johann von Straſsburg sich lange nicht dazu entschlieſsen können, eine Verschärfung seines früheren die Beginen betreffenden Mandates eintreten zu lassen. Erst durch verschiedene „ärgerliche und gefährliche Vorkommnisse", welche das Zuwarten des Bischofs zur Folge hatte, vor allen wohl durch das eigenmächtige Vorgehen der Pfarrgeistlichen, wurde Johann bewogen, in dem von uns mitgeteilten Edikte vom 18. Januar 1319 den Stand der Beginen für aufgehoben zu erklären und dessen Angehörigen die Aufgebung ihrer bisherigen Tracht und Lebensweise innerhalb vierzehntägiger Frist bei Strafe der Exkommunikation anzubefehlen. Wie er sich dabei mit der an ihn ergangenen Bulle Johann's XXII., die den Beginen ausdrücklich die Beibehaltung ihrer bisherigen Tracht gestattete, aneinandergesetzt hat, entzieht sich unserer Beurteilung. Aber schon nach Verlauf von vier Wochen sah sich Bischof Johann durch neues „schweres Ärgernis" zur Kommentierung seines Mandates in der Form von eingehenden Vollzugsbestimmungen, wie sie in der zweiten von uns mitgeteilten Verordnung enthalten sind, veranlaſst; es galt abermals, der Gewaltthätigkeit der Pfarrgeistlichkeit entgegenzutreten, die bezüglich der von den früheren Beginen anzulegenden Tracht nach Gutdünken Bestimmungen getroffen hatte, durch welche jene zum Teile hart bedrückt wurden. Der Bischof hielt in seiner Verordnung vom 17. Februar 1319 die in dem früheren Edikte ausgesprochene Aufhebung des gesamten Beginenstandes zwar vollständig aufrecht und untersagte den früheren Schwestern namentlich den Gebrauch von Oberkleidern und Mänteln von grauer Farbe; doch lieſs er insofern eine Milderung eintreten, als er den Beginen, denen es an den Mitteln zur Anschaffung neuer Kleider fehlte, das Abtragen ihrer bisherigen Kleidung bis auf weiteres gestattete und ebenso die Klausnerinnen von der Verpflichtung der Änderung ihres Habits enthand.

Digitized by Google

Auch an Papst Johann XXII. gelangten unterdessen die Klagen der unschuldig verfolgten deutschen Beginen [1]. Am 31. Dezember 1320 richtete er, wie an den Bischof von Cambray [2] so an den Erzbischof von Paris eine Bulle, worin er, freilich in sehr allgemeinen Ausdrücken, Gewaltthätigkeiten gegen die rechtgläubigen Beginen, wie sie bisher vorgekommen seien und Ärgernis, Hafs und Streitigkeiten, ja sogar Kriegsgefahren zur Folge gehabt hätten, für künftig untersagte; daneben wird jedoch der Beginenstand ausdrücklich als aufgehoben erklärt und der früheren den orthodoxen Beginen gewährten Vergünstigung, ihre herkömmliche Lebensweise beibehalten zu dürfen, keine Erwähnung gethan. An Bischof Johann von Strafsburg wurde die Bulle am 13. Januar 1321 durch den Erzbischof von Paris übersandt; dafs dieselbe zu einer Modifizierung der von Bischof Johann gegen die Beginen ergriffenen Mafsregeln Veranlassung gegeben, dafür besitzen wir zwar kein bestimmtes Zeugnis, doch liegt die Vermutung nahe, dafs der Strafsburger Bischof, der ja schon früher sich bei dem Papste für die rechtgläubigen Beginen verwendet hatte, angesichts der widerspruchsvollen päpstlichen Verordnungen von einer weiteren Beunruhigung der Beginen abgesehen und ihnen die Wiederaufnahme ihres früheren Ordenslebens stillschweigend gestattet hat. Unter seinem Nachfolger Berthold wurden im Jahre 1335 zwar dem Klerus die Bestimmungen des Konzils von Vienne über die Beginen und Begharden in neue Erinnerung gebracht; wie wenig aber dadurch thatsächlich den Beginen Eintrag geschah, geht am besten daraus hervor, dafs im selben Jahre von dem Strafsburger Bürger Johannes zu dem Wolfe in Übereinstimmung mit dem Kapitel des St. Thomas-Stiftes dessen Haus zu einem „gotzhus“ für „arme swestern die beginen sin, sie sin grawer oder swartzer clei-

1) Vgl. die Stelle der Bulle „Cum de mulieribus“: fuit nobis pro parte ipsarum humiliter supplicatum, ut ... providere super his per apostolicae sedis providentiam dignaremur. Mosheim a. a. O. S. 640.

2) Siehe oben S. 516.

Digitized by Google

der" bestimmt wurde [1]. Auch in den folgenden Jahrzehnten scheinen die Beginen in Strafsburg unangefochten geblieben zu sein, trotzdem in den gegen die Brüder vom freien Geiste gerichteten päpstlichen Bullen der auf jene mifsbräuchlich angewandte Name der Beginen und Begharden mehr und mehr sich einbürgerte und es fortan nur der Einsicht und dem guten Willen der Inquisitoren überlassen blieb, eine Unterscheidung zwischen diesen und der pantheistischen Sekte zu treffen. Als aber die Inquisition in Deutschland durch die Bullen Urban's V. und Gregor's XI. eine feste Organisation erhalten, die sie von der Autorität der Bischöfe völlig unabhängig machte, und als Kaiser Karl IV. in blindem Fanatismus die sämtlichen Begharden und Beginen ausnahmslos als Ketzer für vogelfrei erklärt und angeordnet hatte, dafs ihre Güter und Häuser eingezogen oder als Gefängnisse für die angeblichen Sektierer verwendet werden sollten [2], da schien das Schicksal der Strafsburger Beginen besiegelt. Das von Bischof Lambert am 19. August 1374 gegen sie erlassene Edikt weifs ihnen allerdings keine anderen Vorwürfe zu machen, als dafs sie durch ihre Tracht und Lebensweise sich als Angehörige des rechtlich aufgehobenen Beginenstandes verraten, dafs sie zusammen wohnen, sich ihren „Meisterinnen" unterordnen und in deren Gegenwart zu bestimmten Zeiten Bekenntnis ihrer Sünden ablegen, dafs sie betteln und sich von Ordensleuten, statt von ihrem Pfarrer die Sakramente reichen lassen. Trotz des Fehlens jedes bestimmten Anhaltspunktes für die Annahme einer Opposition der Beginen gegen die Lehren und Ordnungen der Kirche gebietet ihnen aber der Bischof, wie einst sein Vorgänger Johann, innerhalb vierzehn Tagen sich von ihrem bisherigen Stande loszusagen, wenn sie nicht vor das Gericht der Inquisition gestellt werden wollten. Während

1) Ch. Schmidt a. a. O. S. 237; Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, T. IV, col. 347.

2) Vgl. R. Wilmans, Zur Geschichte der Römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts. Historische Zeitschrift, Bd. XLI (1879), S. 193 ff.


Digitized by Google

aber Bischof Lambert dieses rigorose Edikt zur Ausführung brachte, war in Avignon auf Betreiben der Freunde der verfolgten Beginen und Begharden von Papst Gregor XI. eine neue Bulle erwirkt worden, durch welche die Bestimmungen der bischöflichen Verordnung in der Hauptsache hinfällig gemacht wurden. Der Papst gesteht in dieser am 7. April 1374 erlassenen Bulle freimütig zu, dafs er bei dem Erlasse seiner früheren Bullen über den Stand und die Lebensweise der „Armen" — der Papst vermeidet bezeichnenderweise durchaus den Gebrauch der Worte „Beginen" und „Begharden" — nicht genügend informiert gewesen sei und erst nachträglich erfahren habe, dafs viele derselben von dem Verdachte ketzerischer Gesinnung durchaus frei seien; diese rechtgläubigen „Armen", gebietet er den deutschen Kirchenfürsten, zu beschützen und in keiner Weise in ihrer gottgefälligen Lebensweise zu stören[1]. Am 31. Dezember 1374 wurde die Bulle in Strafsburg dem bischöflichen Official Rainbold von Gemünd vorgelegt, und ihr sowie der weiter unten zu besprechenden mit Konzessionen noch freigebigeren Bulle Bonifaz' IX. „Ad ea quae" werden die Strafsburger Beginen es zu verdanken gehabt haben, dafs sie während der letzten Decennien des 14. Jahrhunderts vor weiteren Beunruhigungen bewahrt geblieben sind[2]. Erst der durch den Verfasser unserer „Materia" veranlafste Baseler Beginenstreit brachte die Frage über die Berechtigung des Beghardentums wieder in Flufs. Nachdem der Rat der Stadt Strafsburg, der merkwürdigerweise diese rein kirchliche Angelegenheit selbständig in die Hand nahm, auf Grund einer angestellten Untersuchung mancherlei Nachteiliges über die Moral der Beginen und Begharden in Erfahrung gebracht, erbat er sich um 1404

1) Mosheim a. a. O. S. 394ff.

2) Als Angehörige der Strafsburger Waldensergemeinde erscheinen im Jahre 1400 der Blotzbruder (Beghard) Johann Helfant, die „Schwester" Petersche, Meisterin in dem Gotteshause beim heiligen Licht und die Klausnerin Adelheid. Vgl. Röhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, Bd. I, S. 31. 64. 71.

Digitized by Google

von den Strafsburger Juristen ein Gutachten über die kirchenrechtliche Stellung der Beginen; diese sprachen sich, ebenso wie im Jahre 1405 die Heidelberger Universität [1], dahin aus, dafs der Stand der Beginen und Begharden durch verschiedene päpstliche Bullen aufgehoben und dafs auch den Angehörigen des dritten Ordens vom hl. Franziskus der Bettel nicht gestattet sei. Die Folge war, dafs der Rat das Gebot erliefs, dafs „forthin, unangesehen s. Francisci dritte Regel, keine mehr Begharts oder Beginen kleidung tragen, sonder sich anderen Christen gleichförmig halten und des Bettels gentzlich abstehen solten" [2]; nur wenige alte Leute liefs man in den Gotteshäusern bleiben. Aber auch diese Verordnung hatte keinen langen Bestand; die Häuser bevölkerten sich rasch wieder mit Bewohnern und Bewohnerinnen, die im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr in den Ruf der Unsittlichkeit und liederlichen Müssigganges kamen, bis endlich unter dem Einflusse der Reformation die entartete, an ihre frühere Bestimmung kaum mehr erinnernde Institution endgültig aufgehoben wurde [3].

17. fol. 138^b (144^b)—139^a (145^a) in sehr kleiner, durch Feuchtigkeit zum Teile unleserlich gewordener Schrift: Ad ea, que ad animarum salutem ac Christi fidelium devocionem etc. Schlufs: non obstantibus omnibus supradictis a (*sic*) constitucionibus apostolicis et aliis contrariis quibuscunque. nulli ergo etc. datum etc. Der erste Teil der bisher ungedruckten päpstlichen Bulle, die wir in der Beilage (Nr. 4) vollständig mitteilen, stimmt mit Ausnahme des Einganges fast ganz mit der Bulle Bonifaz' IX. vom 31. Januar 1395 [4] „Sedis apostolicae providentia" überein; ihrem Schlufssatze, in welchem alle den „Begharden, Lul-

---

1) Vgl. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. I, S. 237 ff.; Bd. II, S. 364.

2) Wurstisen a. a. O. S. 205.

3) Vgl. Ch. Schmidt a. a. O. S. 221 ff.

4) Mosheim (a. a. O. S. 408) setzte die Bulle in das Jahr 1394, Martini, Mosheim korrigierend, in das Jahr 1396 (ebd. S. 406 Anm.); ihm hat sich Wilmans (a. a. O. S. 204) angeschlossen. Das sechste Jahr von Bonifazius' IX. Pontifikat ist aber das Jahr 1395.

Digitized by Google

larden und Zwestrionen"[1] erteilten Privilegien und Exemptionen für aufgehoben erklärt und die Inquisitoren zur Verfolgung der wegen Ketzerei Verdächtigen ermächtigt werden, reiht sich ein dem Texte der Bulle „Sedis apostolicae providentia" an Umfang fast gleichkommender Passus an, dessen Inhalt in einem überraschenden Gegensatze zu dem äufserst schroff gehaltenen Tone des ersten Teiles der Bulle steht. Unter spezieller Bezugnahme auf die Verhältnisse der Mainzer und Magdeburger Kirchenprovinz wird hier zum erstenmal eine unzweideutige Unterscheidung zwischen der Sekte vom freien Geiste und den Beginen und Begharden, die noch im ersten Teile der Bulle identifiziert werden, von dem Oberhaupte der Kirche gemacht. Den „Beginen und Begharden genannten Armen", über deren Religiosität dem Papste aus Deutschland die günstigsten Berichte zugekommen sind, sollen fortan die Bischöfe und Inquisitoren in keiner Weise mehr entgegentreten, es sei denn dafs jene vor den zuständigen Behörden der Ketzerei überführt worden sind; man soll ihnen das gemeinsame Wohnen in ihren Häusern sowie das Tragen langer, bis auf die Knöchel reichender Gewänder von grauer oder einer beliebigen anderen Farbe und ihrer gewohnten Beschuhung gestatten; sie sollen einzeln oder in Gesellschaft betteln gehen und ihren hergebrachten Andachtsübungen obliegen dürfen. Durch die ihnen beigelegten Namen „Begharden, Beginen, Lolharden und Swestrionen" sollen sich die kirchlichen Behörden durchaus nicht zu Gewaltthätigkeiten gegen sie verleiten lassen. Die Bulle, deren Echtheit in unserer „Materia" nicht angefochten wird, ist leider undatiert, so dafs sich die Zeit ihrer Promulgierung nur vermutungsweise feststellen läfst. Die Worte des ersten Teiles „propterea piae

1) Diese in den päpstlichen Bullen eine Zeit lang konsequent durchgeführte Verketzerung des deutschen Wortes „Schwester" zeigt deutlich, wie wenig orientiert man in Rom über die inneren Verhältnisse der deutschen Kirche war. Was Wunder daher, wenn ein späterer Kirchenhistoriker für die Etymologie des Namens das lateinische „sus" zubilfe nahm (Mosheim a. a. O. S. 262)?

Digitized by Google

memoriae Urbanus V. et Gregorius XI. ac plures alii Romani pontifices", die in der Bulle Bonifaz' IX. „Sedis apostolicae" wiederkehren, weisen jedenfalls darauf hin, dafs unsere Bulle von Bonifaz IX. erlassen wurde; da ferner in mehreren Sätzen statt des in der Bulle „Sedis apostolicae" gewählten Präsens das Imperfektum gebraucht ist und der zweite Teil der Bulle mit den Worten „cum autem, sicut postmodum ad nostrum ... pervenit auditum" beginnt, so war das Datum ein späteres, als das der Bulle „Sedis apostolicae", die am 31. Januar 1395 erlassen wurde.

Noch näher wird das Datum der Bulle durch den Umstand bestimmt, dafs Johann Mülberg bei seinen ersten Angriffen auf die Beginen und Begharden im Jahre 1400 davon ausging, dafs deren Stand „von der Kirchen verworffen und sie und ihre Gönner verbannet" seien, dafs sie kein Recht hätten, eine sie von den anderen Christen unterscheidende Kleidung zu tragen und dafs ihnen der Bettel nicht gestattet sei [1]. Alle diese Argumente wurden durch die Bestimmungen unserer Bulle hinfällig, so dafs wir annehmen müssen, dafs die Bulle „Ad ea quae" erst im Verlaufe des Baseler Beginenstreites, also zwischen 1400 und 1404 erlassen und in Basel bekannt geworden ist. Dafs die den Beginen günstige Stimmung der römischen Kurie auch noch unter Innocenz VII. anhielt, ersehen wir daraus, dafs, wie schon oben angeführt, der Papst im Jahre 1406 im Streite zwischen Mülberg und den Minoriten sich auf die Seite der letzteren stellte, indem er eine Bulle zugunsten der Angehörigen des dritten Ordens des hl. Franziskus, worunter in diesem Falle die Mehrzahl der Baseler Beginen und Begharden inbegriffen war, erliefs, deren Gegner nach Rom citierte und sie zur Zurücknahme ihrer gegen die Beginen erhobenen Anklagen veranlafste.

18. fol. 139ᵃ—140ᵃ (145ᵃ. 146ᵃ) enthalten in ebenfalls sehr kleiner und teilweise ganz verwischter Schrift eine durchaus abfällige Glossierung des zweiten, für die Beginen

1) Wurstisen a. a. O. S. 202.

Digitized by Google

günstig lautenden Teiles der im Vorstehenden besprochenen Bulle „Ad ea quae"; der schon erwähnten, von der gleichen Hand herrührenden Notiz am Schlusse unserer „Materia" zufolge ist dieser besonders an Citaten aus den früheren gegen die Beginen und Begharden erlassenen Bullen sehr reichhaltige Kommentar von Johannes Pastoris eigener Hand geschrieben und hat vermutlich den streitlustigen Geistlichen auch zum Verfasser. Als Beispiel für die Schärfe der an den Bestimmungen der Bulle geübten Kritik folge hier die über die Worte „abiectam vitam eligentes" gemachte Bemerkung: Abiectam vitam sub isto modo eligere est peccatum mortale propter transgressionem canonum; ferner die Glossierung der Worte „in fidei edificacionem et populi non modicam devocionem": Huius contrarium patet, quia in detrimentum fidei, scandalum populi, opprobrium hominum et perniciem animarum redundat status ille, sicut habent iura prope allegata, apparatus doctorum et processus executorum.

An die Worte „devocionibus et oracionibus insistunt" wird die Bemerkung geknüpft: per illa nil inpetrant propter transgressionem; nachdem in sehr bitterer Weise der unverdeckte Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Teile der Bulle besprochen und dabei an das Verfahren eines Richters, der in demselben Augenblicke den Angeklagten verurteile und losspreche, erinnert worden ist, schliefst der Kommentar mit der Bemerkung zu den Worten der Bulle „dummodo contra fidem .... nichil operentur": Premissa concessio non restricta perniciosa foret et multa iura tolleret; ideo hic reducitur et ad priorum literarum tenorem limitatur, ut parum vel nil contraria videatur.

19. fol. 140^b (146^b)—141^b (147^b). Überschrift: Declaratur[1] ... de religiosis domibus, quod non habeat locum in beginabus, que non predicant vel disputant de divinis et quod non sint reprobate, predicantes autem et alia prohibita facientes sint

1) Die folgenden beiden Worte verwischt.

Digitized by Google

per ordinarios puniende. Folgt die Bulle Johann's XXII. „Ratio recta non patitur". Den Schluſs bildet eine Aufzählung von Aussprüchen verschiedener Kanonisten über das Beghardentum und von Citaten aus Augustinus' Buch de opere monachorum.

4. Ein ungedrucktes Traktat „de begutis et beghardis".

Die für die vorstehenden Mitteilungen von uns benutzte Kolmarer Handschrift Nr. 29 enthält unter dem angeführten Titel von fol. 78ᵃ—86ᵃ eine Reihe von Fragen über die für das Beghardentum in Betracht kommenden kirchenrechtlichen Bestimmungen nebst Antworten darauf, über welche wir mit wenigen Worten berichten wollen. Das Stück beginnt: Queritur, utrum mulieres statum beginalem sectantes et eum de novo assumentes et religiosi dantes eisdem in hoc auxilium, consilium vel favorem sint ipso facto excommunicati iam late sentencie? respondetur breviter, quod sic; status tamen penitencialis non interdicitur. utrum beghardi et begine debeant admitti ad aliquam participacionem? respondetur, quod non, quia sunt excommunicati et quoad statum talem dampnati secundum Paulum in apparatu suo super Clementinam. Von den folgenden Fragen führen wir an: A quo possint absolvi begine et beghardi; utrum possint absolvi non dimittendo statum; utrum fratres minores tempore interdicti, si admittant illos de tercia regula in suis ecclesiis ad divina, quid senciendum est de eis; de beginis et beghardis fratrum minorum, quos nominant fratres vel sorores de tercia regula sancti Francisci, utrum constringantur constitucionibus predictis annon. Die letzte Frage lautet: Queritur, qualiter insurrexerint hereses et errores beghardorum et beginarum fraticellorum vel fratrum de Provincia (sic!) de tercio ordine beati Francisci etc.

Diese Frage sowie ihre Beantwortung findet sich wieder in dem Directorium inquisitorum des Eymericus (II, 15), wo sie den Abschnitt „de haeresibus begardorum et begui-

Digitized by Google

narum“ einleitet; da die übrigen in der Kolmarer Handschrift enthaltenen Fragen und Antworten bei Eymericus fehlen, so ist anzunehmen, dafs von letzterem und dem Schreiber des Kolmarer Manuskripts eine gemeinsame Vorlage benutzt wurde. Wie bei Eymericus so folgt auch in unserer Handschrift unter der Überschrift „Hereses beghardorum et beginarum, fraticellorum vel fratrum de penitencia de tercio ordine s. Francisci“ die Aufzählung von fünfundfunfzig Glaubensartikeln der extremen Franziskaner-Spiritualen, die auch Martini [1] in seiner Helmstädter Handschrift gefunden hatte.

Der Schlufs lautet wie bei Eymericus: [Johannes XXII.] condidit consilio fratrum extravagantem „cum inter nonnullos“, tenoris sequentis. Die in Aussicht gestellte päpstliche Verordnung wird jedoch in der Kolmarer Handschrift nicht mitgeteilt, sondern es folgt auf fol. 86[a] unmittelbar die Überschrift des früher von uns besprochenen Traktates „Magistri Johannis de Prussia presbyteri responsio ad sibi obiecta“.

Interessant ist das zuletzt besprochene Stück für uns besonders um deswillen, weil es uns ebenso wie die aus der gleichen Zeit erhaltenen Urteile der Inquisition von Toulouse erkennen läfst, auf welch gewaltthätige Weise die päpstliche Hoftheologie des 14. Jahrhunderts — unfraglich ist der Traktat französischen Ursprungs — die eigentlichen Beginen und Begharden, die ja nur zum Teil den Tertiariern angehörten, mit den exzentrischen Spiritualen des Franziskanerordens, die in den romanischen Ländern mifsbräuchlich „beguini“ genannt wurden, zusammengeworfen hat. Es geht aber damit auch weiter aus dem Traktate hervor, dafs zur Zeit seiner Entstehung, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die frühere Identifizierung des Beghardentums mit der Sekte vom freien Geiste in einzelnen Kreisen schon ganz fallen gelassen worden war.

---

1) Mosheim a. a. O. S. 598ff.

Digitized by Google

5. Das Beghardentum in seinem Verhältnis zur Sekte vom freien Geiste und der Traktat des Johannes Wasmud von Homburg.

Die mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Vermengung der Beginen und Begharden mit den Anhängern der Sekte vom freien Geiste, wie sie in den im Vorausgehenden besprochenen päpstlichen Bullen und bischöflichen Verordnungen zutage tritt, konnte selbstverständlich nicht ohne Einfluſs auf die Charakterisierung der pantheistischen Sekte bleiben. Wie Klemens V. in der Bulle „Ad nostrum" vom Jahre 1311 geradezu den Stand der Beginen und Begharden als Vertreter der amalricianischen Lehren hinstellte, so hat man später die Gebräuche und Eigentümlichkeiten des orthodoxen Beghardentums, nachdem dieses einmal dem Verdachte der Häresie verfallen war, als Ausflüsse und Konsequenzen eben jener pantheistischen Lehren und als charakteristisch für die Sekte vom freien Geiste bezeichnet. Besonders gilt dies von der den Beginen und Begharden eigentümlichen Art des Heischens von Almosen, indem sie, einzeln oder in Gruppen durch die Straſsen ziehend, mit dem Rufe „Brot durch Gott!" die Aufmerksamkeit auf sich lenkten; dieser mit den amalricianischen Lehren in keinerlei Verbindung stehende Brauch wird in den Diöcesanstatuten einer ganzen Reihe von Bistümern geradezu als Hauptmerkmal der ketzerischen Begharden, d. h. der Sekte vom freien Geiste, bezeichnet und auch noch von modernen Historikern mit Unrecht als ein Beweis für die kommunistischen Neigungen der pantheistischen Sektierer aufgefaſst [1]. Auch das unstäte Leben, das Wandern von

1) Vgl. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, Bd. II, S. 242. Vgl. Kaulen, in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. II, col. 1339—1342, Artikel: Brüder und Schwestern des freien Geistes, wo den kommunistischen Tendenzen in dem Dogmensystem der Sekte vom freien Geiste eine hervorragende Stelle eingeräumt wird. R. Bauer, ebd. col. 209, Artikel: Beguinen und Begharden spricht von einem „unentwirrbaren Knäuel von Begharden, Fraticellen, Schwestrionen, Lollarden während des 14. Jahrhunderts".


Digitized by Google

Ort zu Ort, von Land zu Land, das die zeitgenössischen Quellen als Charakteristikum des Beghardentums hinstellen, scheint uns vielmehr als Konsequenz der Askese und freiwilligen Armut der orthodoxen Beginen und Begharden sowie als eine Folge der gegen sie gerichteten Verfolgungen der Inquisition, denn als ein Sympton für die „wild bacchantische Unruhe" der Sekte vom freien Geiste betrachtet werden zu müssen [1]. Die 120 Lehrsätze der Brüder des freien Geistes aus der Mitte des 13. Jahrhunderts — erst mit dem Jahre 1311 beginnt ihre Verquickung mit den Begharden —, welche uns Albertus Magnus und der Passauer Anonymus [2] mitteilen, weisen mit Bestimmtheit darauf hin, daſs damals die Sekte ihr religiöses Ideal in einem vollständigen Aufgehen und Sichversenken in das göttliche Wesen erblickte, daſs sie Ruhe, leibliches Wohlbehagen und Ungestörtsein von unangenehmen und zerstreuenden Eindrücken als eine Vorbedingung für die Einkehr des heiligen Geistes betrachtete [3]. Mögen immerhin Einzelne durch ihren Widerwillen gegen körperliche Arbeit, die sie von ihren mystischen Träumereien abzog, zu einem ständigen Wanderleben geführt worden sein, mit dem spekulativen Charakter der pantheistischen Lehren selbst steht jenes ziellose Umherschweifen auf keinen Fall im Zusammenhang, und wo wir überzeugte Glieder der Sekte sich über ihren Glauben aussprechen hören, da sind es nicht Angehörige der „Freischaren des Weltgeistes", oder „Sturmgeister der Aufklärung" wie Reuter die wandernden Begharden nennt, sondern stille, in-sich-gekehrte Grübler, die ihre mystischen Verzückungen für jede Sinnesempfindung unzugänglich machen [4].

1) Vgl. Reuter a. a. O. S. 241.

2) Preger, Geschichte der deutschen Mystik, Tl. I, S. 461 ff.

3) Preger a. a. O. S. 471: item quod libertas mala et quies et commodum corporale faciant locum et inhabitationem in homine spiritui sancto.

4) Vgl. z. B. meine Mitteilungen über den Spiritualisten Hermann Küchener (Die religiösen Sekten in Franken vor der Reformation, S. 6 ff.) sowie diejenigen Nider's über die zur Zeit des Basler Konzils in Regensburg inquirierte Spiritualistin (Formicarius III, 7, fol. XLVII a ff.).

Digitized by Google

C. Müller[1], der die von der Inquisition verfolgten Begharden gleichfalls nicht scharf genug von den Brüdern und Schwestern vom freien Geiste scheidet, bemerkt sehr richtig, dafs man der grofsen Menge von Tagelöhnern, Arbeitern und kleinen Handwerkern, die den Grundstock des Beghardentums bildeten, unmöglich zutrauen könne, Lehrsätze von solch spekulativer Höhe, von solcher Künstlichkeit und absichtlicher Wendung in das scheinbar Widersinnige wie die der pantheistischen Sekte zu hegen und aus dogmatischer Überzeugung für dieselben sich verfolgen zu lassen. Wenn aber Müller daraus den Schlufs zieht, dafs jene Lehrsätze für die grofse Menge der Brüder und Schwestern nur eine unverstandene und grofsenteils gleichgiltige Stütze ihrer auf dem sozial-revolutionären Gebiete liegenden praktischen Bestrebungen gebildet hätten, so vermögen wir ihm hierin nicht zu folgen; wenn wirklich die grofse Menge dieser sozialistischen Sektierer gerade die Fundamentalsätze der amalricianischen Sekte weder übernommen noch traditionell weitergeschleppt hat, warum hätten sie dann überhaupt ihre Zeitgenossen, warum hätten vor allem sie sich selbst Brüder und Schwestern des freien Geistes nennen sollen, da sie doch mit jenen so viel wie nichts gemeinsam hatten? Nach unserer Ansicht lassen sich diese Widersprüche nur auf dem einzigen Wege lösen, dafs man in der Überlieferung über die Geschichte der Sekte vom freien Geiste die beiden heterogenen Traditionen, die über die orthodoxen nur mifsverständlich und zeitweilig mit den pantheistischen Häretikern zusammengeworfenen Beginen und Begharden und die über die thatsächlichen Angehörigen jener Sekte strenge auseinanderhält. So gehört denn vor allem das Betteln mit zu den Eigentümlichkeiten des orthodoxen Beghardentums; an dem von den bettelnden Beginen und Begharden gebrauchten Rufe „Brot durch Gott!“ wird man höchstwahrscheinlich erst von dem Zeitpunkte an, da sie der Zugehörigkeit zu der Sekte vom freien Geiste verdächtig, zu-

1) Theologische Litteraturzeitung, Jahrgang 1883, col. 203 ff.

Digitized by Google

gleich aber gefährliche Rivalen der Bettelmönche in der Gunst des Volkes wurden, Anstofs genommen haben.

Man ist zwar bisher von der Ansicht ausgegangen, dafs rechte Beginen und Begharden nie gebettelt hätten und dafs, wo von bettelnden Mitgliedern dieses Standes die Rede sei, man an ausgetretene Beginen und Begharden zu denken habe, die sich einem unordentlichen Leben ergeben hätten. Als Beweis für diese Ansicht werden die Ordnungen einzelner Gotteshäuser angeführt, in welchen das Betteln ausdrücklich untersagt ist [1]. Der äufserst geringen Zahl der bisher bekannt gewordenen Gotteshaus-Ordnungen steht nun aber eine Reihe von Zeugnissen gegenüber, welche dafür sprechen, dafs jene gegen den Bettel gerichteten Verbote nicht nur nicht allgemeingültig für die Gesamtheit des Beginen- und Beghardenstandes gewesen sind, sondern dafs im Gegenteil schon im 13. Jahrhundert, vor allem aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Bettel als ein hauptsächliches Charakteristikum der Beginen und Begharden gegolten hat. So eifert schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Wilhelm von St. Amour gegen die von den Bettelmönchen beschützten Beginen, die, obwohl gesunden und starken Körpers, wenig oder nichts arbeiteten und unter

1) Vgl. C. Schmidt, Die Strafsburger Beginenhäuser a. a. O. S. 153 und Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter, S. 382. Die Annahme von Geschenken war unter anderem auch den Angehörigen des Schwesterhauses zum Mariengarten in Wesel verboten. Heidemann, Die Beginenhäuser Wesels. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. IV (1867), S. 108. Gegen die Ableitung des Wortes „Begine“ von dem englischen „beg“, betteln, hat aufser den Gebrüdern Grimm (Deutsches Wörterbuch, Bd. I, col. 1295) auch Wackernagel (in Pfeiffer's Germania, Jahrg. V [1860], S. 305) sich ausgesprochen. Lexer (Chroniken der deutschen Städte, Bd. III, Nürnberg III, S. 420) bemerkt, dafs, wollte man die Ableitung vom englischen beg festhalten, man darauf hinweisen könne, dafs auch die buddhistischen Nonnen bhixuni, Bettlerinnen, heifsen. Auch von bag, der Sack, hat man das Wort, das im Niederdeutschen allerdings häufig in der Form „bagina“ auftritt, herzuleiten gesucht (Webster's Complete dictionary of the English language. New edition. 1880, p. 121).

Digitized by Google

dem Vorgeben, sich dem Gebete zu widmen, durch die Almosen ihrer gläubigen Gönner sich ein gemächliches Leben verschafften [1]. Orthodoxe Begharden sind es ferner jedenfalls gewesen, von denen Alvarus Pelagius [2] uns mitteilt, daſs sie sich aus jeder körperlichen Arbeit ein Gewissen machten, weil sie durch sie vom Gebete und innerer Erbauung abgezogen würden; dieselben Begharden beriefen sich auch auf das von ihnen abgelegte Gelübde der evangelischen Armut. Die kölnischen Beginen und Begharden, welche im Jahre 1375 von der Inquisition zur Rechenschaft gezogen wurden, bezeichnet der kölnische Rat als die „Armen", welche Gott zuliebe und in Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche sich dem Bettel und dem gemeinschaftlichen Leben in freiwilliger Armut gelobt hätten [3], während Bischof Lambert von Straſsburg in seinem von uns mitgeteilten Erlasse vom Jahre 1374 und Bischof Humbert von Basel in seinem Schreiben an die Universität Heidelberg vom Jahre 1405 es den Beginen und Begharden ihrer Diöcesen zum Vorwurfe machen, daſs sie, ihre verbotene Tracht und Lebensweise und ihr Zusammenleben in Konventen beibehaltend, ihren Unterhalt sich nicht durch Arbeit, sondern durch Betteln verschafften [4]. Papst Bonifaz IX. anderseits gestattet in seiner oben besprochenen Bulle „Ad ea quae" den rechtgläubigen, in Konventen zusammenwohnenden „Armen", welche von manchen Beginen, Begharden oder willige Arme genannt würden, neben der Beibehaltung ihrer gesamten übrigen Lebensweise ausdrücklich, daſs sie zu zweien, dreien oder mehreren Almosen heischen und die ihnen gegebene

---

1) Vgl. die von Mosheim a. a. O. S. 25 ff. angeführten Stellen.

2) De planctu ecclesiae (Venetiis 1560), L. II, c. 51, p. 106a: quidam etiam ex eis superius apostolici et begardi nominati paupertatem evangelicam se servare dicentes, quia nec locum habent nec aliquid se portare dicunt . . . dicunt enim, quod debent orare continue, ne cadant in tentationem.

3) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. V, S. 88 ff.

4) Vgl. oben S. 525 und Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, Bd. II, S. 364 ff.

Digitized by Google

Unterstützung annehmen dürfen [1]. Wie anderseits schon die Bulle Gregor's XI. „Ad audientiam nostram“ vom Jahre 1377 die in „Armut und Keuschheit“ zusammenwohnenden Armen in Schutz genommen, so hebt auch die Bulle „Piis votis fidelium“ Papst Eugens' IV. vom Jahre 1431, in welche die erwähnte Bulle Gregor's XI. fast vollständig übergangen ist, rühmend hervor, daſs die Konvente der freiwilligen Armen in Deutschland, Brabant und Flandern den Lohn ihrer Arbeit und die von ihnen erbettelten Spenden zum Teile zu Liebeswerken verwenden; man solle sie deshalb nicht hindern, auf solche Weise ihren Lebensunterhalt sich zu verschaffen [2]. „Hic lupus est in fabula“ bemerkt Felix Hemmerlin [3] zu den Worten: „etiam de his, quae manibus propriis et mendicatis acquirunt suffragiis, egenis erogando“ in seiner abfälligen Kommentierung der Bulle Eugen's IV. Statt in das den „Armen“ gespendete Lob der Bulle einzustimmen, stellt der hitzige Gegner des Beghardentums es als unbezweifelte Thatsache hin, daſs jene Brüderschaft — und Hemmerlin bezieht sich hier auf die in Konventen zusammenwohnenden freiwilligen Armen — die redliche Arbeit bisher gleich der Pest geflohen und in beständigem Widerspruch mit den Lehren und Verordnungen der Kirche das Ziel verfolgt habe, sich durch Betteln ein Leben in behaglichem Nichtsthun zu sichern. Aus der Betrachtung von Mülberg's „Materia“ haben wir ersehen, daſs deren Haupteinwand gegen die Berechtigung des Beghardentums dessen Anspruch auf Almosenheischen war, und dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Aufhebung der Gotteshäuser

1) Vgl. oben S. 528.

2) Mosheim a. a. O. S. 401 f. 668 ff.

3) Glosa bullarum per beghardos impetratarum, in: Opuscula et tractatus. Bl. C 5: non enim dubitamus, prout praedictum est, quin illa fraternitas opus manuum hactenus ut pestem refutaverit, sed quod mendicando se nutrire dulciter cum otio cunctis operibus praeordinaverit et se constanter in his punctis suis praelatis, curatis et rectoribus ecclesiarum, imo verius apostolo violenter opposuerit.

Digitized by Google

in Basel im Jahre 1405 und 1411 sowie in Strafsburg im Jahre 1404 der mafsgebende gewesen [1].

Was die gegen das Betteln der Beginen sich aussprechenden Gotteshausordnungen betrifft, so mag zugegeben werden, dafs dieselben der ursprünglichen Bestimmung der Beginenhäuser ungleich mehr als das im Widerspruch mit ihnen sich entwickelnde Terminieren der Beginen und Begharden entsprochen haben. Als diese ursprüngliche Bestimmung der Gotteshäuser darf es aber wohl angesehen werden, schutzbedürftigen Frauen und Jungfrauen ein gesichertes Heim und Gelegenheit zu einem frommen und wohlthätigen Leben zu gewähren [2]. Dafs es hierbei nicht in erster Linie auf eine materielle Versorgung der Beginen abgesehen war, darauf weist der Umstand hin, dafs in der früheren Periode manche reiche Beginen sich nachweisen lassen, dafs sogar z. B. in Frankfurt während des 13. Jahrhunderts vorzugsweise vornehme und wohlhabende Frauen und Jungfrauen als Beginen erwähnt werden [3]. Die Stiftungsurkunde des Konventes auf dem Sande in Wesel vom Jahre 1305 bestimmte, dafs jede aufgenommene Schwester Renten oder Vermögen besitzen, oder eine Kunst verstehen müsse, um sich die Existenzmittel zu erwerben [4]. Schon im Laufe des 13. Jahrhunderts aber scheinen sich diese Verhältnisse in ihr Gegenteil verkehrt, die Umwandlung der Heimstätten der bisher der Krankenpflege und anderen Liebeswerken sich widmenden Beginen in Versorgungsanstalten für arme Frauen und Jungfrauen begonnen zu haben. Am deutlichsten läfst sich diese Umwandlung bei den kölnischen Beginen verfolgen; durch ihre Statuten zur Pflege von Kranken verpflichtet, hatte eine Anzahl von Beginenkonventen in verschiedenen kölnischen Spitälern

---

1) Wurstisen a. a. O. S. 205—208. 219—220; Schmidt a. a. O. S. 220.

2) Vgl. Mosheim a. a. O. S. 123ff.

3) Uhlhorn a. a. O. S. 377f.; Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, S. 102.

4) Heidemann a. a. O. S. 94.

Digitized by Google

eigene Wohnungen erhalten; im Laufe der Zeit wurde von den Beginen ihr ursprünglich dienstliches Verhältnis zu den Spitälern so vollständig vergessen, dafs sie sich schliefslich als die eigentlichen Eigentümerinnen der ganzen Anstalt und ihrer Einkünfte betrachteten, und so das Spital vollständig zu einem Beginenkonvente umgestaltet wurde [1]. Um die Beginen nicht ganz ihrer Verpflichtungen sich entschlagen zu lassen, verordnete der kölnische Rat im Jahre 1500, dafs die Provisoren des heiligen Geisthauses fortan nur denjenigen Beginen Zeichen zum Empfang von Almosen geben sollten, welche täglich ausgingen und die Kranken zu warten pflegten [2]. Die Frankfurter Begharden fanden neben der ihnen vom Rat zur Pflicht gemachten Krankenpflege noch Zeit zur Ausübung des Brauereigewerbes, während sie sich im Herbste ihren Weinbedarf in Frankfurt und den umliegenden Dörfern erbettelten [3].

So leicht begreiflich solche Vorgänge, in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des ausgehenden Mittelalters gebracht, uns erscheinen mögen, so würden wir doch fehlgehen, wenn wir die mifsliche materielle Stellung eines wenn auch noch so bedeutenden Bruchteiles der mittelalterlichen Frauenwelt als die einzige Ursache des Übergangs der Beginenkonvente zu einer dem Mendikantentum sich mehr und mehr annähernden Lebensweise betrachten wollten. Von einem mindestens gleich entscheidenden Einflufs hierauf ist vielmehr der Anschlufs der Beginen und Begharden an die Bettelorden, vor allem als Glieder des dritten Ordens des heiligen Franziskus zu betrachten. Wie ihnen dieser Anschlufs allein die Möglichkeit eines Fortbestehens ihrer Konvente während der heftigen Stürme, die seit Anfang des 14. Jahrhunderts über sie hereinbrachen, gewährte, so führte er anderseits dazu, die bisherigen freien, in keinem Falle auf Lebenszeit eingegangenen Vereinigungen in den Gotteshäusern zum grofsen Teile in klösterliche Ge-

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. III, S. 827 ff.
2) Ebd. S. 827.
3) Kriegk a. a. O. S. 128 ff.

Digitized by Google

nossenschaften umzugestalten. Während die eigentlichen Beginen bei dem Eintritte in den Konvent nur Gehorsam gegen die Meisterin und die Hausordnungen sowie die Bewahrung der Keuschheit für die Dauer ihres Verweilens im Konvente gelobt hatten, trat jetzt häufig noch das Gelübde der freiwilligen Armut hinzu, wodurch die Begharden und Beginen in die Reihe der regulierten Tertiarier und Tertiarerinnen eintraten [1]. Diese „willigen Armen“ sind es ohne

---

1) Vgl. Uhlhorn a. a. O. S. 385: Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. III, S. 828f. Die Profefsformeln der säkularen und der regulierten Franziskaner-Tertiarier siehe bei Bordoni, Opera, T. III, p. 411sq. (Variar. resolutionum pars II), wo auch über deren kirchliche Stellung und Privilegien ausführlich gehandelt wird (a. a. O. S. 388ff.). Von den kölnischen Beginen, welche Erzbischof Konrad im Jahre 1247 in seinen Schutz nimmt, heifst es, dafs sie das Gelübde der freiwilligen Armut abgelegt hätten (Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. II, S. 270). Die nur in einzelnen Fällen und meist in späterer Zeit gebrauchte Bezeichnung „pauperes beginae“ scheint uns auf die Angehörigkeit dieser Beginen zu den regulierten Tertiarierinnen um so mehr hinzuweisen, als in den Urkunden über die Stiftung ihrer Konvente mehrfach die Minoriten mit deren Beaufsichtigung betraut werden (Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, Bd. II, S. 325; Bd. III, S. 40. 68. 190). Auf den massenhaften Eintritt der Beginen und Begharden in den Tertiarierorden deutet auch der Umstand hin, dafs man besonders in den romanischen Ländern die „beguini“ mit den Tertiariern vollständig identifizierte, und so die schon erwähnte Verwechselung der Beginen und Begharden mit den ketzerischen Franziskaner-Spiritualen ermöglicht wurde. Diese Verwechselung fällt aber in eine ziemlich frühe Zeit, wie sie sich z. B. schon in der „Practica“ des französischen Inquisitors Bernard Gui (1261—1331) findet. Vgl. Molinier, L'inquisition dans le midi de la France (1880), p. 230sqq. Über die Umwandlung des Augsburger Beginenkonventes zum Stern im Jahre 1315 und die ungefähr gleichzeitige der „Samnung der Schwestern im Meierhof“ zu Kaufbeuern zu Tertiarierinnen-Klöstern vgl. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, Bd. II, S. 551 und Hoeynck, Geschichte des Frauenklosters in Kaufbeuern, S. 14ff. Im Jahre 1360 verpflichten sich die Bewohnerinnen des Beginenhauses „Wilberghusen“ zu Würzburg dem bischöflichen Official und dem Guardian des Minoritenklosters gegenüber zur Beobachtung der dritten Regel des hl. Franziskus und zur Befolgung der Hausordnung, welche unter anderem bestimmt, dafs der gesamte Besitz jeder neu eintretenden

Digitized by Google

Zweifel gewesen, welche nach dem Vorbilde der Bettelmönche den Anspruch auf das Leben in klösterlicher Beschaulichkeit und das Sammeln von Almosen mit Entschiedenheit erhoben [1] und im Laufe der Zeit auch die mit den

---

Schwester dem Hause zufällt (Ungedruckte Urkunde im Kopeibuch des Minoritenklosters zu Würzburg, mir durch die Güte des Herrn P. Konrad Eubel, ord. min., mitgeteilt). Für eine Reihe anderer in Greiderer's Germania Franciscana und in Fr. Petrus', freilich wenig verlässiger Suevia ecclesiastica aufgezählten Tertiarierinnen-Klöster — allein in Schwaben führt letzerer 89 Frauen- und 7 Männerklöster der dritten Regel des hl. Franziskus auf — läſst sich gleichfalls ihr Ursprung aus ehemaligen Beginenkonventen unschwer beweisen. Vgl. darüber z. B. die Auszüge aus der Franziskanerchronik des Minoriten Bernhard Müller in Mone's Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. III, S. 631 und 635 über die Tertiarierinnenklöster zu Konstanz und Pfullendorf. Trotz verschiedener päpstlicher und bischöflicher Erklärungen über den Unterschied zwischen Beginen und Tertiarierinnen, z. B. Papst Johann's XXII. vom 23. Februar 1319 und Bischof Gerhard's von Konstanz vom 25. Mai 1319 (Originalurkunden im Staatsarchive zu Luzern) hatten auch diese Tertiarierinnenklöster unter den Verfolgungen der Inquisition zu leiden. Dem Tertiarierinnenkloster zu Überlingen, das wohl ebenfalls aus einem Beginenkonvente herausgewachsen war, drohte im Jahre 1396 seitens der Inquisition des Bistums Konstanz die Aufhebung, die erst durch eine bischöfliche Entscheidung vom Jahre 1401 abgewendet wurde, vgl. Mone a. a. O. S. 638. Bezeichnend für die noch heute herrschende Unklarheit über das Verhältnis zwischen Beginen und Tertiarierinnen ist die Notiz von Panfilo da Magliano (Geschichte des hl. Franziskus und der Franziskaner. Deutsche Ausgabe. Bd. I, S. 100) über die angeblich im Jahre 1237 zu Toulouse erfolgte Gründung von zwei Häusern des dritten Ordens vom hl. Franziskus, deren Bewohnerinnen von ihrem Stifter Bartholomäus Bechinus Bechinen oder Beginen genannt worden seien.

1) Bischof Otto von Konstanz verbietet im Jahre 1430 den Tertiariern das Terminieren und Beherbergen von Beginen und Begharden (Originalurkunde im Staatsarchiv zu Luzern, dat. 1430, 14. Juni, wie ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn P. Konrad Eubel, ord. minor., entnehme). Die Mannsklöster des dritten Ordens des hl. Franziskus waren gerade in Oberdeutschland besonders zahlreich. Vgl. Petrus, Suevia ecclesiastica. p. 204. Nicht weniger verbreitet waren daselbst aber auch die Beghardenkonvente. Vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Tl. III, S. 744.

Digitized by Google

Bettelorden nicht in Verbindung stehenden Beginen- und Beghardenkonvente nach jener Richtung, auf die ja gleichzeitig auch die schon berührten sozialen Verhältnisse hinführten, mit fortgerissen haben.

Auch die Angabe verschiedener über das Beghardentum berichtenden Quellen, dafs vor allem Angehörige der untersten Volksklassen sich den Beginen und Begharden anschlossen, darf aller Wahrscheinlichkeit nicht auf die Sekte vom freien Geiste bezogen werden. Von Mülberg bis auf Hemmerlin herab bildet das Kapitel von den „gesunden Bettlern", die der Arbeit aus dem Wege gehen, um den wirklich Bedürftigen, Kranken und Bettelmönchen ihre Almosengaben wegzuschnappen, den Ausgangspunkt der Polemik gerade gegen jene Begharden, die im Bewufstsein ihrer Rechtgläubigkeit die zu ihren Gunsten erlassenen päpstlichen Bullen für sich geltend machen. Dafs der massenhafte Eintritt gesunder und arbeitsfähiger Bauern und Handwerker in den Stand der Begharden nicht allein aus religiösen, sondern, wie überhaupt die reifsend schnelle Zunahme des Mönchtums seit dem 13. Jahrhundert, zum guten Teile aus sozialen Ursachen, aus der schlechten wirtschaftlichen Lage der unteren Volksklassen zu erklären ist, scheint auch uns nicht zweifelhaft; von einem revolutionären Charakter des Beghardentums aber kann erst von dem Augenblicke an gesprochen werden, als man dem Abflufs des beschäftigungslosen Proletariats zu den ihm als Versorgungsanstalten dienenden „Gotteshäusern" der Beginen und Begharden durch die bekannten päpstlichen Bullen Schranken entgegensetzte. Welche Motive bei der Aufhebung des Beghardentums die ausschlaggebenden waren, das von der Kirche in den Vordergrund gestellte Bestreben, dem in einzelne „Gotteshäuser" eingedrungenen Amalricianismus Einhalt zu thun, die Furcht vor der Verbreitung kommunistischer Ideen, die sich ja in der Regel zuerst gegen den Besitz der Kirche richteten, oder aber, was das Wahrscheinlichste ist, die Besorgnis, dafs die der Kirche unentbehrlichen beiden grofsen Bettelorden von den Begharden überflügelt und, wie es nicht unmöglich schien, in ihrer Existenz bedroht würden, dies

Digitized by Google

soll hier nicht näher untersucht werden [1]; wir wollen hier vielmehr nur darauf hinweisen, in welcher Art die Folgen der Aufhebung des Beghardentums sich geltend machen mufsten. Man fasse die in einzelnen Fällen geradezu unbegreiflich grofse Anzahl der Angehörigen der Beginen- und Beghardenhäuser, wie sie fast in allen gröfseren Städten, aber auch häufig auf dem platten Lande [2] bestanden, ins Auge und vergegenwärtige sich, dafs z. B. in Lüttich um das Jahr 1250 etwa 1500, in Mecheln 1200, in Paris über 5000, in Köln um 1450 gegen 750, in ganz Deutschland, vielleicht aber sogar allein in Oberdeutschland um das Jahr 1318, nach einer ungefähren Berechnung des Bischofs Johann von Strafsburg, 200,000 Beginen sich befanden [3]. Die plötzliche Ausschliefsung dieser enormen Menge beschäftigungslosen Volkes aus den Beginen- und Beghardenhäusern, die ihm bisher eine gesicherte und behagliche Existenz geboten hatten, konnte unmöglich ohne nachhaltige Störung der gesellschaftlichen Ordnung vor sich gehen. Der Arbeit zum Teile lange entwöhnt und wohl auch bei gutem Willen oft nicht imstande, sofort wieder Beschäftigung zu finden, wurden die bisherigen Halbmönche und Halbnonnen zu jenem unstäten

1) Bemerkenswert ist es, dafs schon im Jahre 1250 und wiederholt im folgenden Jahre die kölnischen Beginen bei den päpstlichen Legaten um Schutz gegen ihre Unterdrücker aus dem Laien- und Priesterstande, namentlich ihre Pfarrer bitten (Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. II, S. 298. 306).

2) Vgl. darüber z. B. Rost, Über Beguinen, insbesondere im ehemaligen Fürstentum Würzburg. Archiv des historischen Vereins von Unterfranken, Bd. IX (1846), S. 81 ff.

3) Matth. Paris ad ann. 1250, p. 805: In Alemannia mulierum continentium, quae se beguinas volunt appellari, multitudo surrexit innumerabilis, adeo ut solam Coloniam mille vel plures inhabitarent. Vgl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. II, col. 204 ff. In dem Schreiben des Papstes Johann XXII. an Bischof Johann von Strafsburg vom Jahre 1318 oder 1319 (Mosheim a. a. O. S. 630) heifst es: innuebant insuper eaedem litterae praeter praescriptam prophanam sectam esse mulieres alias laudabilis status in partibus praelibatis [sc. in dioecesi tua et in pluribus Alamanie partibus] in excessiva copia quasi ducentorum milium numerum excedentes. Vgl. Uhlhorn a. a. O. S. 380.


Digitized by Google

Umherwandern gezwungen, dessen Beschreibung in den von ihnen handelnden zeitgenössischen Berichten fortan in erster Linie steht. In dem von uns im Anhang auszugsweise mitgeteilten Traktate des Mainzer Inquisitors Johannes Wasmod von Homburg über die Begharden aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts heifst es, dafs keiner von ihnen ständig sein früheres Handwerk betreiben wolle, sondern dafs sie bei ihren Gönnern nur zeitweilige und leichte Beschäftigung als Fafsmacher oder Schneider suchten. Statt mit dem Verfasser des Traktates dies als ein Sympton der Arbeitsscheu der Begharden oder als die Folge eines von der „Sekte" erlassenen Gebotes aufzufassen, werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir das Vagabondieren sowohl, als die wechselnde Beschäftigung der früheren Begharden wenigstens zum Teil aus dem Mangel an Nachfrage nach Arbeitskräften, wie sie eine zeitweilige Übervölkerung mit sich bringt, erklären. Um die Unruhe und Verwirrung noch zu steigern, kam die oben besprochene so verschiedenartige Auslegung der päpstlichen Bullen in den einzelnen Diöcesen hinzu: in der einen Diöcese verfolgt, flüchten die Beginen und Begharden nach einer anderen, um bald auch hier wieder verfehmt zu werden; „wie ein Schwarm Sperlinge von Berg zu Berg fliegt", so schweifen sie von Provinz zu Provinz, bald in grofsen Rotten, bald in kleine Gruppen sich auflösend, eben so plötzlich verschwindend, wie sie gekommen. Besonders an den Orten, wo man ihre Gotteshäuser hatte bestehen lassen, drängen sich die Flüchtigen zusammen und finden bei ihren Genossen meist bereitwillige, wenn auch wohl nur vorübergehende Aufnahme und Beherbergung [1]. Ist der Angabe unseres Traktates, dafs solche Ankömmlinge gleich Heiligen bewillkommnet und verehrt wurden, überhaupt Glauben beizumessen, so könnte man hier allerdings an die „Vollkommenen" im Sinne der Sekte

1) Conradus de Monte Puellarum de erroribus begehardorum (Bibliotheca maxima Lugdunensis, T. XXV, S. 310): latebras quaerunt occultas, praecipue hospitiis beginarum inhiantes, eo quod simile suo simili complaudat.


Digitized by Google

vom freien Geiste denken. Gleich nahe liegt aber die Annahme, daſs die Begharden jene Verfolgten als die Martyrer ihres Strebens nach sittlich-religiöser Vollkommenheit betrachteten. Auch aus anderen Symptomen erkennen wir, daſs die Begharden sich keineswegs widerstandslos den päpstlichen Verdammungsurteilen beugten, sondern mit Berufung auf die die evangelische Armut empfehlenden Schriftstellen sich entweder in offene Opposition gegen die kirchlichen Gewalten stellten oder die Zurücknahme der gegen sie erlassenen Bullen zu erwirken suchten. Zu letzterem Zwecke veranstalteten die Vorsteher der einzelnen Häuser nach den Angaben unseres Traktates Geldsammlungen, um sowohl die weltlichen Behörden als die römische Kurie zu ihren Gunsten zu stimmen. Wo immer aber die Auflösungsdekrete nicht mit rücksichtsloser Gewalt zur Ausführung gebracht wurden, behielten sie, indem sie nur den Namen Begharden und Beginen abwiesen, beharrlich ihre frühere Tracht und ihr Zusammenleben bei, sonderten sich im Gefühle des ihnen von der Kirche geschehenen Unrechts noch mehr als früher von ihrer Umgebung ab und hielten sich namentlich von der Geistlichkeit, deren Kontrolle sie zu fürchten hatten, ferne. Die in einer Reihe von Synodalstatuten des 14. und 15. Jahrhunderts erlassenen Verordnungen gegen das Betteln der Begharden beweisen, daſs die geistliche Obrigkeit gerade in diesem Kernpunkte dem hartnäckigsten Widerstande seitens der Begharden begegnete. Auch der Verfasser unseres Traktates klagt die Begharden an, daſs sie gleich den Bettelmönchen sich zum Terminieren auf einzelne Bezirke verteilen, daſs sie an verschiedenen Orten Klausner und Klausnerinnen mit dem Sammeln von Almosen für ihre Gotteshäuser beauftragen, daſs sie endlich in möglichst auffälliger Weise, zu zweien oder dreien, oder in Rotten, und immer einer hinter dem andern gehend, die Straſsen der Städte durchziehen und in vielstimmigem Chore ihren Ruf „Brot durch Gott!“ erschallen lassen.

Wie weit aber die Begharden, auch während der Zeit ihrer Verfolgung, von einer bewuſsten Propaganda für kommunistische Ideen entfernt waren, geht am deutlichsten dar-

Digitized by Google

aus hervor, dafs sie zwar für ihren eigenen Stand auf Grund der die freiwillige Armut empfehlenden Bibelstellen eine besondere religiöse Weihe in Anspruch nahmen, dagegen allen ihrem Stande nicht angehörenden Bettlern und Hilfsbedürftigen, nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Zeitgenossen, jedwelche Unterstützung versagten.

Treten wir nunmehr dem mehrfach erwähnten Traktate über die Begharden, den wir im Anhange im Auszuge wiedergeben, näher, so scheint für die Glaubwürdigkeit seiner Angaben vor allem der Umstand zu sprechen, dafs er einen Sachverständigen, den Mainzer Inquisitor und späteren Professor der Theologie an der Universität zu Heidelberg, Johannes Wasmod von Homburg, zum Verfasser hat. Im Jahre 1392 war ihm, dem damaligen Dompfarrer zu Mainz, vom Erzbischof Konrad II. von Mainz der Auftrag erteilt worden, gegen die Anhänger der waldensischen Sekte in Mainz, gegen die schon im Jahre 1389 vorgegangen worden war, das inquisitorische Verfahren einzuleiten. Noch im gleichen Jahre bestiegen 36 von Wasmod verurteilte Waldenser zu Bingen den Scheiterhaufen, und auch den in den Jahren 1393 und 1395 erfolgten Untersuchungen gegen Mitglieder der mainzischen Waldensergemeinde dürfte Wasmod vorgestanden haben [1]. Auch gegen Begharden scheint Wasmod als Glaubensrichter eingeschritten zu sein, da er sich mehrfach auf die von ihnen abgelegten Geständnisse beruft. Im Jahre 1399 begegnen wir unserem Autor als Rektor der Universität Heidelberg, welche Würde er noch ein zweites Mal, im Jahre 1403, bekleidete [2]. Die Abfassungszeit des Traktates wird durch den Umstand bestimmt, dafs Wasmod die vom 31. Januar 1395 datierte Bulle

---

1) Gudenus, Codex diplomaticus, T. III, p. 598 sqq.; Serarius-Joannis, Rerum Moguntiacarum Vol. I, p. 707; Chroniken der deutschen Städte, Bd. XVIII (Mainz, Bd. II), S. 221 f. Über die Waldenserverfolgungen zu Mainz in den Jahren 1393 und 1395 werde ich in kurzem an der Hand bisher ungedruckten Materiales handeln.

2) Schwab, Quatuor seculorum syllabus rectorum, qui in academia Heidelbergensi magistratum academicum gesserunt, P. I (1786), p. 26 und 29.


Digitized by Google

Bonifacius' IX. „Sedis apostolicae“ als „neu erlassen“ bezeichnet [1], während ihm die oben von uns besprochene Bulle „Ad ea quae“ aus der Zeit zwischen 1400 und 1404 noch unbekannt war; wir glaubten deshalb die Entstehung des Traktates in die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts setzen zu sollen.

So nahe wir indessen Wasmod von Homburg den häretischen Bewegungen in der Mainzer Diöcese stehen sehen, und so sicher er sich selbst offenbar auf diesem Gebiete gefühlt hat, so entschieden würden wir doch fehl gehen, wenn wir seine Charakterisierung des Beghardentums ohne weitere Prüfung uns zu eigen machen würden. Das verbietet vor allem die Thatsache, dafs unser Autor unter die von ihm aufgeführten beghardischen Irrtümer eine Anzahl von waldensischen Lehrsätzen, und zwar ohne irgendwelche Andeutung von deren heterogenem Ursprung, eingemischt hat. Nur auf die Mainzer Waldenser kann erstlich Wasmod's Angabe bezogen werden, dafs von den Ketzern die Kirche auf den Kreis ihrer eigenen Glaubensgenossen beschränkt und dafs dem Papste und dem gesamten Klerus die Gewalt, zu binden und zu lösen, wegen ihrer Sündhaftigkeit abgesprochen werde. Auch die Bekämpfung des Ablasses, welche Wasmod den Begharden zum Vorwurf macht, ist echt waldensisch, ebenso wie der Satz, dafs ein mit einer Todsünde behafteter Priester die Konsekration nicht vollziehen könne. Nicht die Begharden, wohl aber die Waldenser haben den von Wasmod bekämpften Anspruch erhoben, auch ohne kirchliche Weihe priesterliche Funktionen auszuüben; die Waldenser ferner haben der weltlichen Obrigkeit, worüber unser Traktat Klage erhebt, dafs Recht der Verhängung der Todesstrafe bestritten, und ihrem, nach dieser Richtung hin von den Taboriten weiter ausgeführten Glaubensbekenntnis gehört der Satz an, dafs

1) Am 3. Juli 1397 fertigte der Mainzer Notar, Johannes Dyemar von Minzenberg eine Abschrift des ihm durch einen Mainzer Geistlichen vorgelegten Originals jener Bulle aus (Handschrift der Mainzer Stadtbibliothek, Nr. 24, fol. 199a—200a).



der mit Sünden beladene Richter seine Autorität verwirkt habe. Wasmod bezieht sich hierbei speziell auf die Geständnisse der 1392 zu Bingen verurteilten Ketzer, die unter anderem das Recht auf Erteilung der Absolution für jeden im Stande der christlichen Vollkommenheit Befindlichen beansprucht hätten; diese Ketzer sind aber, den von Joannis (a. a. O. S. 707) benutzten Urkunden zufolge, Waldenser gewesen.

Ergiebt sich hieraus zur Evidenz, dafs der Mainzer Inquisitor die Hauptsätze des waldensischen Glaubensbekenntnisses kritiklos den von ihm bekämpften Begharden zugeschrieben hat, so werden wir um so sorgsamer zu prüfen haben, inwieweit Wasmod's Angaben über die angeblichen pantheistischen Dogmen der Begharden auf Verlässigkeit Anspruch machen können. Da begegnet uns zunächst der Satz, dafs die Begharden sich im Stande der sittlichen Fehlerlosigkeit und Unfehlbarkeit glaubten, womit bekanntlich der erste der von der Bulle Clemens' V. „Ad nostrum" verurteilten pantheistischen Lehrsätze zusammentrifft. Womit begründet nun Wasmod seine Behauptung? Mit keinem besseren Argumente als mit der Angabe einzelner Begharden, sie seien der vollkommenste Stand innerhalb der Christenheit. Dafs diese Behauptung sich keineswegs auf pantheistische Spekulationen, sondern auf die seitens der Begharden prätendierte rigorose Befolgung der Sitten- und Kirchengebote und der evangelischen Räte gründete, liegt von vornherein nahe genug, wird aber für diejenigen Begharden, gegen welche speziell Wasmod einzuschreiten hatte, auch dadurch bezeugt, dafs sich dieselben nach des Inquisitors Angabe rühmten, viele unter ihnen würden sich um keinen Preis der Welt zu einer Todsünde oder einer Nichterfüllung des göttlichen Gebotes bestimmen lassen. Dafs solche asketische Schwärmer — Wasmod bezieht sich auf eine im Geruche der Heiligkeit stehende Begine Maria und auf einzelne in den Wäldern hausende Einsiedler — bei den Begharden sowohl als bei der grofsen Menge des Volkes in hohem Ansehen standen, aus dem sich in einzelnen Fällen ein förmlicher Heiligenkultus entwickelte, mögen wir gerne

Digitized by Google

glauben; es wäre aber gewiſs nichts falscher, als diese der Verehrung der zahllosen Heiligen der Mönchsorden durchaus entsprechenden Erscheinungen aus den von der Sekte vom freien Geiste vertretenen ethischen Grundanschauungen zu erklären, welche ja gerade im Gegensatze zu jener Askese das neue Evangelium der sittlichen Gleichwertigkeit aller Handlungen des mit Gott geeinten Menschen verkündeten [1].

Gebet, Beichte, Abendmahl, Fasten sind den Brüdern vom freien Geiste abergläubische, ihrem Streben nach Vergottung hinderliche Gebräuche: die von Wasmod bekämpften Begharden dagegen können sich in dem Gebrauche der kirchlichen Gnadenmittel nicht genug thun, sie gehen jeden Sonntag, ja wo man es ihnen gestattet, täglich zur Kommunion, bezeichnen sich in auffällig oft wiederholter Weise mit dem Kreuzeszeichen, legen in ihren „Gotteshäusern“ in zerknirschter Stimmung Bekenntnis ihrer Sünden ab und treiben einen wahren Unfug mit dem massenweisen Beten des Vaterunser und des englischen Gruſses, die sie nach der Angabe des Inquisitors, wie aus einem vollen Sacke schöpfend, nach Hunderten und Tausenden, natürlich nicht ohne entsprechende Vergütung, ihren Freunden und Beschützern aufdrängen. Es steht mit diesem echt orthodoxen Verhalten in unerklärlichem Widerspruche, daſs dieselben Leute angeblich dem Altarsakramente prinzipiell die Verehrung versagen; diese Thatsache, welche, wenn erwiesen, die Mainzer Begharden allerdings unter die in dem achten Artikel der Bulle „Ad nostrum“ verurteilten pantheistischen Sektierer zu stellen geeignet wäre, folgert Wasmod vor allem daraus, daſs manche Begharden beim Vollzug der Wandlung ihre Kapuzen nicht ganz, sondern nur über die Stirne zu-

---

1) Vgl. z. B. Cäsar. Heisterbach. bei Du Plessis d'Argentré, Collectio judiciorum, T. I, p. 130: Maximam etiam blasphemiam ausi sunt dicere in spiritum sanctum, a quo omnis munditia est et sanctitas. si aliquis est in spiritu sancto, ajebant, et faciat fornicationem, aut aliqua alia pollutione polluatur, non est ei peccatum, quia ille spiritus, qui est deus, est in eo, ille operatur omnia in omnibus.

Digitized by Google

rückschoben, andere, statt der üblichen Anbetung des Altarsakramentes, ohne niederzuknieen nur die Lippen zum Gebete bewegten. Wir vermögen diesem an und für sich sehr bedenklichen Schlusse um so weniger rückhaltslos zuzustimmen, als gerade hier wieder Wasmod höchstwahrscheinlich waldensische Lehrsätze mit angeblich beghardischen zusammenwirft. Wenn er nämlich sagt, er habe Begharden kennen gelernt, welche die Transsubstantiation geleugnet, und andere, welche dieselbe von der persönlichen Würdigkeit des konsekrierenden Priesters abhängig gemacht hätten, so bezieht er sich dabei allem Anschein nach auf die Geständnisse der 1393 zu Bingen verurteilten Waldenser, Peter und Nicolaus von Kirn und Konrad Falke, welche wir in einer Handschrift der Mainzer Bibliothek [1], vielleicht von Wasmod's eigener Hand aufgezeichnet vorgefunden haben.

Als häretisch erscheint Wasmod auch der in den „Gotteshäusern" geübte Gebrauch, in Gegenwart der sämtlichen Konventsgenossen vor dem Vorsteher oder der Vorsteherin, offenbar aber ohne nachfolgende Absolution, Bekenntnis der Sünden abzulegen, wobei er auch in der Beichtformel den Einschluſs der Gottesmutter und der Heiligen vermiſst. Über denselben Gebrauch hatte im Laufe des 15. Jahrhunderts ein belgischer Inquisitor Veranlassung, sich in einem an die kölnische Universität erstatteten Gutachten zu äuſsern, und wurde von ihm jene Institution als an sich keineswegs verwerflich, sondern im Gegenteil als lobenswert bezeichnet [2]. Auch die laxe Beobachtung der Fastengebote endlich wird den Begharden von Wasmod zu schwerem Vorwurf gemacht, ohne daſs indes der Nachweis versucht wird, daſs für sie die in dem zweiten Artikel der Bulle „Ad nostrum" der

---

1) Ms. 24, fol. 205a: item nichil tenent de sacramento altaris, sed dicunt, quod remaneat panis et vinum post sicud antea. item si esset verum, quod panis posset transmutari in verum corpus Christi, tamen sacerdos existens in peccato mortali non posset hoc facere. item dicunt et tenent, quod disciputi Christi in cena domini non sumpserunt verum corpus et sangwinem Christi, dato eciam, quod Christus verum corpus et sangwinem suum eis porrexisset.

2) Mosheim a. a. O. S. 449ff.

Digitized by Google

Sekte vom freien Geiste zugeschriebenen Einwürfe gegen die Fastengebote dabei mafsgebend waren.

Der doppelte Charakter der „Gotteshäuser", einerseits als Heimstätten asketischer Schwärmerei, anderseits als Versorgungsanstalten für Hilfsbedürftige, die ihnen die Not des Lebens, nicht religiöse Motive zuführten, erklärt es, wenn Wasmod in einem Atem von dem das rechte Mafs überschreitenden Streben der Begharden nach christlicher Vollkommenheit und von ihrer banausischen Lebensauffasung spricht. Es stimmt mit anderweitigen Schilderungen vollkommen überein, wenn es in unserem Traktate heifst, dafs sich die Begharden — dafs es sich dabei nur um einen Bruchteil derselben handelte, darüber ist sich Wasmod vielleicht selbst nicht klar gewesen — den christlichen Liebeswerken, namentlich der Krankenpflege nur insoweit widmen, als für sie daraus ein Gewinn zu erwarten ist; deshalb hängen sie sich an die Reichen und suchen sie, unter dem Versprechen, für sie tausend und aber tausend Gebete zu verrichten, für sich auszunutzen, während sie, wie schon oben bemerkt, den Hilfsbedürftigen und Bettlern gleichgültig gegenüberstehen. Dafs sich auch unsaubere und sittlich anrüchige Elemente — Wasmod spricht, im einzelnen wohl übertreibend, von Mördern, Räubern, Dieben, Verfehmten, gefallenen Frauen, entlaufenen Nonnen, rückfälligen Ketzern — unter die die Nachfolge Christi anstrebenden „armen Brüder" und „Schwestern" einzudrängen gewufst, dafs ferner zahlreiche Vagabonden Tracht und Namen der Begharden sich betrügerischerweise beigelegt hatten, geht aus den übereinstimmenden Zeugnissen der Zeitgenossen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit hervor [1]. Diesen Elementen mögen wir denn auch jenen allzu intimen Verkehr mit den Beginen zutrauen, den Wasmod von Homburg den Begharden zum Vorwurf machte; die Details seiner Angaben über solche Excesse schliefsen sich indessen allzu enge an die konventionellen durch die ganze Ketzerlitteratur des Mittel-

1) Vgl. darüber namentlich die Schilderungen des Alvarus Pelagius, de planctu ecclesiae, Lib. II, c. 51.


Digitized by Google

alters sich hindurchziehenden Schilderungen der angeblichen Orgien der Katharer, Adamiten, Waldenser etc. an, als dafs wir ihnen grofses Gewicht beilegen dürften. Dafs es sich dabei auch nur um vereinzelte Ausschreitungen, nicht um die Entartung des ganzen Standes oder gröfserer Kreise des Beghardentums handelte, darauf weist Wasmod's Bemerkung über die grofse Beliebtheit der Begharden in den rheinischen Städten hin. So hoch standen sie dort in der Gunst namentlich der wohlhabenden Klassen der Bevölkerung, dafs an eine Ausführung der gegen sie erlassenen Strafbestimmungen oder an eine Aufhebung ihrer Konvikte zur Zeit der Abfassung unseres Traktates nicht zu denken war; wollten die Inquisitoren sich nicht ernsten Gefahren, ja der Vertreibung aus den Städten aussetzen, so mufsten sie von der Veröffentlichung der gegen die Begharden und Beginen gerichteten päpstlichen Bullen Abstand nehmen.

Bestätigt wird uns diese Angabe Wasmod's wenigstens zum Teil durch ein im Jahre 1375 erlassenes interessantes Schreiben des Rates der Stadt Köln an Papst Gregor XI. [1], auf das wir schon oben Bezug nahmen. Mit Wärme nimmt sich der Rat in diesem Schreiben der von einem Inquisitor aus dem Dominikanerorden zur Rechenschaft gezogenen freiwilligen Armen an und ersucht den Papst, der von dem Inquisitor angestellten vexatorischen Untersuchung durch seine Intervention ein Ende zu machen. Aus einem von einer Reihe kölnischer Geistlichen abgegebenen Gutachten habe der Rat die Überzeugung geschöpft, dafs jene Armen, welche nach dem Rate des Evangeliums und Gott zuliebe sich den Bettlern zugesellt hätten, gute und rechtgläubige Christen seien; wegen ihres erbaulichen Lebenswandels seien sie denn auch schon früher von den kölnischen Geistlichen gegen die ihnen drohenden Verfolgungen seitens der Inquisition in Schutz genommen worden. Mit besonderer Mifsbilligung weist der Rat darauf hin, dafs jenen Armen, die doch sämtlich schlichte und ungebildete Leute seien, von

1) Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von Ennen. Bd. V, S. 88—90.

Digitized by Google

dem Glaubensrichter Glaubensfragen von so außerordentlicher Schwierigkeit vorgelegt würden, daß kaum ein großer Theologe mit Aufgebot aller Gelehrsamkeit darauf Antwort zu geben vermöchte; es sei doch unbillig, von jenen Armen mehr als die Kenntnis der Artikel des Glaubensbekenntnisses zu verlangen. Vielleicht hat diese energische Verwahrung gegen die ungerechte Verfolgung der Beginen und Begharden, die ja gerade durch Gregor XI. von neuem insceniert worden war, mit dazu beigetragen, daß der Papst im Jahre 1377 mit dem Erlasse der Bulle „Ad audientiam nostram“ sich zum faktischen Widerruf aller seiner früheren gegen die Beginen und Begharden ergangenen Bestimmungen entschloß [1].

Was sonst noch Wasmod von Homburg den von ihm verfolgten Ketzern zum Vorwurfe macht, ist den besprochenen Anklageartikeln gegenüber von untergeordneterer Bedeutung, aber immerhin als Ergänzung der zeitgenössischen Nachrichten über die Begharden nicht ohne Interesse. So eifert er gegen die von der gewöhnlichen Umgangssprache abweichende und als Geheimsprache dienende Ausdrucksweise der Begharden, allerdings ohne mehr als einige geschraubte und emphatische Ausdrücke, wie sie der frommen Überspanntheit der Begharden entsprechen, beibringen zu können [2]. In dasselbe Gebiet gehört es, wenn Wasmod den Begharden zum Vorwurfe macht, daß sie mit Hochmut auf das „unreine“ Leben der Laien und Weltgeistlichen herabsehen und im Übertritt eines der Ihrigen zum Priesterstande ein Herabsteigen zu einem niedrigeren Stande erblicken. Aus den ihm von mehreren Beginen abgelegten Geständnissen teilt der Inquisitor mit, daß dieselben öfters zur Nachtzeit in ihren Konvikten nackt gebetet und damit Gott zu dienen geglaubt hätten. Um die Glaubens- und Willensstärke ihrer Novizen zu erproben, setzten die Begharden denselben verdorbenes Fleisch, fauliges Wasser und ähnliche abschreckende

1) Vgl. Mosheim a. a. O. S. 399—405.

2) Vgl. Nider, Formicarius, lib. III, cap. 5, Bl. XLV[a], dessen Angaben wohl gleichfalls auf die orthodoxen Begharden zu beziehen sind.

Digitized by Google

Gerichte vor. Mit Berufung auf ihr durch die Bibel und eine Reihe von päpstlichen Bullen bestätigtes Recht auf klösterliche Lebensweise hielten sie den Exkommunikationen der Bischöfe den Satz entgegen, dafs auch Christus von den Juden aus der Synagoge habe vertrieben, aber nicht exkommuniciert werden können; darum hielsen sie auch die Neueintretenden vor dem unverdienten Namen „Ketzer" nicht zurückschrecken.

Fassen wir die aus den Mitteilungen unseres Traktates über das Beghardentum gewonnenen Aufschlüsse zu einem Gesamturteil zusammen, so ist allerdings zuzugeben, dafs eine Scheidung zwischen Wahrheit und Dichtung in den Anklagen Wasmod's gegen die Begharden nicht in jedem einzelnen Falle möglich ist, dafs vor allem die Vermengung der Waldenser mit den Begharden uns die Frage nach der dogmatischen Stellung der letzteren nicht abschliefsend beantworten läfst. Anderseits hat sich uns aber auch nicht ein einziger sicherer Anhaltspunkt ergeben, der uns berechtigte, die Orthodoxie der von Wasmod von Homburg verfolgten Begharden zu bestreiten, geschweige denn sie mit den pantheistischen Sektierern zu identifizieren. Die Angaben unseres Traktates bestätigen eben durchaus den Eindruck, den wir aus einer Reihe anderer Quellenberichte empfangen, dafs nämlich hochgradig überspannte Anschauungen über den Wert der Askese und ein Hang zu mystischer Grübelei, der sich in einzelnen Fällen zu frommer Ekstase steigern mochte, in den Gotteshäusern der Begharden zuhause gewesen sind, gewifs aber nicht in höherem Grade als in den Mönchs- und Nonnenklöstern, gegen welche nach dieser Richtung hin fast nirgends Mafsregeln von der kirchlichen Obrigkeit ergriffen wurden. Dürfen wir hieraus im Zusammenhalt mit unseren früheren Ausführungen den Wahrscheinlichkeitsschlufs ziehen, dafs die grofse Menge der von der Kirche als angebliche Anhänger der Sekte vom freien Geiste verfolgten Begharden und Beginen mit den Lehren jener Sekte durchaus nichts zu schaffen hatte, so werden wir, wie schon oben bemerkt, die zeitgenössischen Mitteilungen über die Begharden in jedem einzelnen Falle im

Digitized by Google

Hinblicke auf jene mifsbräuchliche Identifizierung ernstlich zu prüfen haben und nur diejenigen Angaben, welche über nachweislich der pantheistischen Sekte angehörende Begharden gemacht werden, zur Charakterisierung der Brüder und Schwestern vom freien Geiste verwenden dürfen [1]. Eine solche kritische Behandlung der Quellen wird es ermöglichen, einerseits die übertriebenen Vorstellungen von der weiten Verbreitung der Sekte vom freien Geiste auf das richtige Mafs zurückzuführen, anderseits die irrigen Annahmen von den kommunistischen Tendenzen der Sekte zu beseitigen.

Beilagen.

I.

Berichtigungen, Zusätze und Varianten zu Preger's Abdruck der „Determinatio" des Albertus Magnus aus der Mainzer Handschrift I, 331 (cod. membr. s. XIII vel XIV. 4°. fol. 62—68.) [2]

Überschrift: Hec est determinacio magistri Alberti quondam Ratisponensis episcopi ordinis fratrum predicatorum super articulis invente heresis in Recia dyocesis Augustensis.

1. palam docui et ubi.

1ª. *Zwischen Preger's erstem und zweitem Artikel steht in unserer Handschrift folgender:* Quod dicitur, quod homo in

---

1) Eine Prüfung der Angaben des Nider'schen Formicarius wird ergeben, dafs der Name „Beghard" dort unterschiedslos bald von den Vertretern extremer Askese, bald von überzeugten Spiritualisten, bald von Betrügern, die sich in gewinnsüchtiger Absicht Visionen und göttliche Offenbarungen zuschreiben, gebraucht wird.

2) *Bei der folgenden Variantensammlung sind irrelevante Abweichungen z. B. in der Wortstellung und Orthographie nicht berücksichtigt.*

Digitized by Google

via certus sit de sua salute, contra nullum articulum fidei est, sed contra veritatem scripture, que dicit Eccles. IX: nemo scit utrum amore vel odio dignus sit et si objicitur, quod dicit apostolus Rom. VIII: certus sum, quod neque mors neque vita separabunt me a caritate Christi, solvit glossa, quod loquitur de certitudine presumpcionis per signa.

2. contra primum principium omnis veritatis est. — vel negacionem vel affirmacionem necessarium est esse.

3. quod XXIV pater noster. — Augustinus in IV to de trinitate in bonis. — acceptius esse dicit.

4. est dicere mendacium.

5. quod dicitur, quod alicui responderit omnium spirituum veritas, magis presumpcionis.

6. presumpcio est Manichei, ut dicit Eustachius episcopus. preterea sibi sermo repugnat, facere enim mortalis peccati actum peccare est.

7. Manicheus enim dixit. — ante Manicheos.

8. sed illis, quibus. — sed penitente post mortem XXX missas.

9. sed non est docendum. — cum dicatur, quod. — *Die Worte* veniale enim *bis* ad culpam *fehlen.*

10. quod dicitur, quod famīabeis (*sic!*) fuerit. — quod sit hereticus.

13. quia ego.

16. ad idem redit, quod. — et hanc similitudinem Pelagius ad similitudinem dei presumpsit.

18. contra veritatem ewangelii est, unde dicitur. — qualis futurus sit.

22. posse *fehlt.* — Pelagii heresis est.

23. quod vere dicitur.

24. quod dicit Augustinus esse heresim Tertullii.

25. quod anima unita deo deificetur, eciam Pelagii est, qui putabat se in deum transformari. [25[a]] dicere ieiuniis et oracionibus non esse insistendum, item Pelagii est, cum ewangelium laudet Annam, quod non discedebat de templo ieiuniis et oracionibus serviens deo die ac nocte.

26. *Fehlt in der Mainzer Handschrift. Der Satz ist übrigens unfraglich durch das Mifsverstehen und die fehlerhafte Wiedergabe von Satz 25 seitens des Schreibers der Vorlage der Münchener Handschriften entstanden.*

28. gracia enim unionis prefertur omnibus graciis adopcionis.

32. feriis, quas.

33. in spū, *wohl aufzulösen in:* in spiritu.

34. solvere est mendacium. — perniciosissimum dicit esse.

Digitized by Google

35. Jo. V. — et idem: qui. — Jeronymus.

36. de heresi Pelagii est. manifeste et expresse et pluries Lucifer hoc concupivit.

37. cum corpore sit bonus homo [1].

39. non habet.

40. non esse futura (sic!).

41. non debeat confiteri et. — aufert.

42. nisi translatus esset.

43. rem alienam. — quanto alcior. — profundior casus.

44. quod deo unitus non debeat. — ieiunaverint et oraverint.

45. antiqua heresis est Esseorum, quam Christus in ewangelio et Nicena synodo.

46. quod dicitur purgatorium et infernum non esse, heresis est Saducei.

47. qui dicit divinitatem. — Euticis et Pauli cuiusdam Symochei. — Arra (Arrii?) *von zweiter Hand in den Text korrigiert.*

48. hereticus *fehlt.*

49. comedit.

50. utrumque et de errore Donati est, qui.

51. sit ut.

52. quod ieiunia ecclesie venerabiliter sunt tenenda.

53. coniunctum *ausgelassen.*

54. dicere puerum ex licito concubitu genitum sine macula esse.

55. 1 Jo. 2. — seducimus etc.

56. dicere, quod ad hoc perveniat homo, quod deus per eum omnia operetur, Pelagii error est. in idem redit, quod dicitur, quod homo possit fieri deus cum deo et ipsum penetrare. dicere hominem posse fieri alciorem filio dei et Arriani heresis est et Pelagiani, qui eciam.

57. vero *fehlt.* — Nestoris.

58. de heresi Pelagii.

59. Euticis, *wie es scheint, nachträglich ergänzt.*

60. rodentibus inferni detractos in tartarum reservavit cruciandos.

62. non esse nisi virtutes et demones non esse nisi vicia.

63. sit sub [2]. — Heliotiste. — Juliani Pelagiani.

64. dicere peccata non debere confiteri sacerdoti. — dominus enim misit.

1) *An dieser Stelle hat offenbar der Passauer Anonymus die richtigere Lesart.*

2) *Auch hier hat der Passauer Anonymus die richtigere Lesart:* fit.

Digitized by Google

65. inclinare corpori. — Pelagii heresis est.
66. dicere, quod hoc, quod faciunt.
67. Nestoris. — verum non passum. — ideo non sunt.
68. non sit dolendum.
69. periurare. — cum illi plus peccatum. — qui eciam.
71. id *fehlt.* — malum apud hereticos. — querere quem.
72. dicere, quod ei, qui admittitur ad amplexus divinitatis, detur.
73. perfeccionem ducere. — claustra construere.
74. eciam doctrina.
75. quod vero.
76. hoc est mentem divinam esse in substancia [1]. — David de Dignando. — punitus, si.
77. Pelagii insania est.
78. Ortlibi. — Innocencius III us.
80. si per se intelligatur. — nisi per accidens, non peccati, sed penitencie, quia.
81. scurrilitas aut turpitudo. glossa.
82. soporibus.
83. esse a decem preceptis. — diligitis me, sermones meos servate. — et idem: in dileccione conditoris lingua.
84. dicere, quod homo communicans, quando ad hominem.
86. aliquam receperit.
87. contra me.
88. esse in Affucia.
89. inpetraverit, ut dicit.
90. dicere, quod aliqua lactet puerum Jhesum cum matre. — fatuitas est verberibus pocius, quam verbis corrigenda.
91. dominum non.
92. Nicolaitarum.
94. in vita *fehlt.* — *Die Worte:* item quod ita — doctrina veritatis *fehlen* [2].
97. quod mater V puerorum virgo possit esse, heresis est Joviniani. Ave Maria gracia.

---

1) *Hier ist wohl* idem *ausgefallen.*
2) *Wahrscheinlich hat der Schreiber der Mainzer Handschrift diesen Satz, durch das zweimal gebrauchte* „doctrina veritatis" *getäuscht, ausgelassen.*

Digitized by Google

II.

Verordnung Bischof Johann's von Strafsburg über die Aufhebung des Beginenstandes. 18. Januar 1319. o. O.

Johannes dei gracia episcopus Argentinensis universis et singulis rectoribus, vicariis, incuratis, viceplebanis aliisque clericis, cuiuscunque condicionis seu status fuerint, civitatis et dyocesis Argentinensis, ad quos presentes litere pervenerint, salutem in domino. licet vicine seu coniacentes ecclesie kathedrales et alie sive prelati et clerici earundem senciant et hactenus senserint statum beginarum virtute constitucionis nove indifferenter esse reprobatum et sic sint eandem constitucionem novam in suis terminis et locis sub eorum iurisdiccione constitutis transacto longo tempore executi, nos tamen ex quibusdam probabilibus et specialibus motivis hucusque execucionem huiusmodi circa reprobacionem dicti status beginarum non duximus faciendam, propter quod, sicut experiencia nos docuit, scandala et pericula in populo nobis subiecto sunt suborta. volentes igitur huiusmodi scandalis et periculis obviare, prout expedit atque decet [1], precipue cum huiusmodi motiva, que nos hactenus ab execucione tali retraxerunt, ad supersedendum ulterius eidem execucioni circa ipsius status reprobacionem motum nostri animi non informent, vobis et cuilibet vestrum in virtute sancte obediencie et sub pena suspensionis ab officio firmiter precipimus et districte, quatenus publicetis in cancellis vestris et alibi, ubi fuerit opportunum, beginas indifferenter moneatis, quas et presentibus monemus [2] nos, ut infra quindenam a publicacione presencium statum huiusmodi beginagium a se effectualiter abdicent, ita quod abdicacio seu alteracio huiusmodi status valeat [3] notabiliter apparere, vestes seu habitum, quem dicti status contemplacione hactenus detulerunt, abiciendo nec aliquid in antea attemptando, per quod in statu [4] beginagii ulterius valeant reputari, ecclesias suas parrochiales, a quarum frequencia et accessu occasione dicti status seu sub pretextu se subtraxerunt, afrequentando et se in his ceteris mulieribus fidelibus conformando. alioquin easdem virtute dicte nove constitucionis extunc denuncietis excommunicacionis sentenciam incurrisse ipsasque tanquam excommunicatas facietis [5] ab omnibus

---

1) prout expedit atque decet *sehr verwischt.*
2) *Hs.* monenus.
3) *Sehr verwischt.*
4) *Hs.* status.
5) *Hs. sic.*

Digitized by Google

arcius evitari. sed quia de iure procedit, quod, ubicunque condicio canonis sibi absolucionem non reservavit, ut est in presenti casu, locorum ordinariis concessisse videtur, nos huiusmodi beginas, que ex transgressione dicte constitucionis nove sentenciam excommunicacionis incurrerunt et que eidem constitucioni nove nostroque processui presenti infra dictam quindenam parere voluerint, cum effectu absolvimus his scriptis mandantes vobis, quatenus ipsas absolutas in modum predictum publice nuncietis. datum XV° kalendas Februarii anno domini M° ccc° decimo nono etc.

Aus: Codex Colmar. Nr. 29, fol. 137ᵇ—138ᵃ.

III.

Verordnung Bischof Johann's von Strafsburg über die Tracht, welche die früheren Angehörigen des durch den Papst Johann XXII. aufgehobenen Beginenstandes anzulegen haben. 17. Februar 1319. o. O.

Johannes dei gracia episcopus Argentinensis universis prelatis et clericis, religiosis et secularibus, per Argentinensem civitatem et dyocesim constitutis, salutem in domino. veridica fide dignorum relacione recognovimus, quod ex constitucione sedis apostolice super reprobacione beginarum et status earundem edita de eiusdem status mutacione diversi diversimode senciunt et quod ex hoc grave scandalum in nostra civitate et dyocesi est subortum ex eo, quod sacerdotes parrochialium ecclesiarum mulieres eis racione parrochie subditas, que hactenus in statu beginarum vixerunt et nunc ac deinceps eundem statum iuxta constitucionem predictam mutare et deserere volunt, nituntur artare inequaliter, prout unum quemque sua ducit affeccio ad mutacionem maxime in vestibus faciendam. unde nos ad huiusmodi scandalum removendum proborum et sapiencium virorum communicato consilio circa observacionem constitucionis antedicte in predicti status mutacione tenendam declaramus et dicimus esse, quod sequitur, observandum, videlicet quod begine statum beginagii deserentes monitis salutaribus et mandatis licitis suorum plebanorum sicut ceteri fideles obediant reverenter quodque pro signo [1] mutati status beginagii capitalia vela, que hactenus palliis includere consueverunt, extra pallia deferant more secularium resoluta, scapularia omnino deponant nec ad tunicas superiores et

1) *Hs.* singo.

Digitized by Google

pallia pregrisio [1] panno, que hactenus alique ex eis uti consweverunt vel aliquo alio panno kembelino [2] colorem grisei panni habente [3] vel eidem colori aliqualiter simili vel conformi utantur; alios vero colores omnes eis permittimus, personarum unius cuiusque videlicet libito voluntatum, dum tamen non ex proposito ad unius coloris conformitatem studeant se vestire. si que vero propter paupertatem vestes mutare nequeunt, dum tamen statum beginagium mutent et premissa observent, licet beginatus tunicam et pallium, donec mutari contingat, deferant, tales satis fecisse constitucioni predicte eciam declaramus. constitucionem sepe dictam ad reclusas in suis reclusoriis perseverantes quoad habitus vel vestium mutacionem dicimus non extendi, monita tamen salutaria et mandata licita suorum plebanorum attendant et fideliter observabunt sicut ceteri christiani. declarando eciam prohibemus, ne aliquis vestrum beginis, que iuxta mandatum nostrum habitum mutaverunt, seu mulieribus aliis, quocunque nomine censeantur, que tunicas aut vestem laneam ad carnem portare voluerint, impedimentum quoquomodo prestet vel ad eam exuendam compellat, cum intencionis nostre non sit nec fuerit, aliquam, que huiusmodi [4] vestem ex voto vel humilitate deferre voluerit, in huiusmodi devocione quomodolibet impediri. datum 13° kalendas Marcii anno domini 1319° etc.

Aus: Codex. Colmar. Nr. 29, fol. 137ᵃ—137ᵇ.

IV.

Verordnung Bischof Lambert's von Strafsburg gegen die Beginen seiner Diöcese. 19. August 1374. Benfeld.

Lampertus dei et apostolice sedis gracia episcopus Argentinensis dilectis nobis in Christo archipresbyteris, camerariis, ecclesiarum rectoribus, vicariis perpetuis, plebanis, viceplebanis ceterisque ecclesiarum et monasteriorum prelatis et personis ecclesiasticis populis verbum dei predicantibus, universis religiosis et secularibus exemptis et non exemptis per civitatem et dyocesim nostras [5] Argentinenses constitutis salutem in domino et diligenciam fide-

1) *Hs.* progrisio.
2) Kembelin, *Adj. mit der Bedeutung: vom Kameele herrührend. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. I, col. 1544.*
3) *Hs.* habentem.
4) *Hs.* huius.
5) *sic.*

Digitized by Google

lem execucionis subscriptorum. quamvis sacris canonibus sit interdictum, ne quis novum ordinem seu religionem inveniat vel habitum nove religionis assumat, sed quicunque ad religionem venire voluerit, ingrediatur unam de religionibus per sedem apostolicam approbatam et ob tale et alia de beginarum, que [1], cum nulli promittant obedienciam regularem nec propriis renuncient nec profiteantur aliquam regulam approbatam, religiose nequaquam existant, opinione sinistra frequenter audita, status quarum tamquam merito suspectarum in sacro Wiennensi concilio sub excommunicacionis pena iam late sentencie prohibitus esse dinoscatur, nonnulle tamen prophane multitudinis mulieres, que vulgariter eciam begine et quedam ex eis sorores seu swestriones vel aliis nominibus appellantur, per civitatem et dyocesim nostras Argentinenses predictas constitute, ut ad nostrum non sine displicencia grandi fide digna relacione pervenit auditum, dictum statum reprobatam sectari et ipsum ac habitum nove religionis assumere, se a communi habitu aliarum mulierum Christi fidelium in palliis, tunicis, et peplis segregando et in singulari forma [2], scissura et colore huiusmodi habitum defferendo [3] necnon congregaciones et conventicula facere et superiores sibi ipsis multociens eligere, quas magistras aut aliis appellant nominibus et quedam ex eis in communi per modum collegii seu conventus habitare, quedam licet valide ad labores absque necessitate publice mendicari sepiusque et presertim diebus sabati superioribus aut magistris suis predictis et sibi ipsis mutuo delicta sua confiteri et a dictis magistris et superioribus in orationibus et plagis, quas disciplinas vocant, penitencias recipere, claves ecclesie sibi fallaciter usurpantes, illas quoque, que ritus huiusmodi ad unguem non observant, ab eorum consorcio et hospiciis eicere seu repellere necnon a religiosis eukaristie sacramentum [4] non habita super hoc presbyteri parrochialis licencia speciali, nullo super hoc munite privilegio recipere dampnabili temeritate presumpserunt contra dictos et alios super hoc editos canones, et presumunt incessanter penas et sentencias excommunicacionis et alias in dictis canonibus ob hoc latas dampnabiliter [5] incurrentes et pertinaciter sustinentes. nonnulla eciam alia sub simulata quadam specie sanctitatis faciunt et committunt, que oculos divine maiestatis offendunt et grave continent in se periculum animarum. cum itaque talium dampnata temeritas in fidei catholice detrimentum,

---

1) que *fehlt.*
2) *Hs.* forme.
3) *sic.*
4) *Hs.* sacramento.
5) *Hs.* dampnabilibus.

Digitized by Google

fidelium scandalum et suarum et aliarum multarum animarum perniciem redundare noscatur, nos huiusmodi periculis et scandalis ex debito pastoralis officii cupientes possetenus obviare dictasque mulieres ab erroris semita revocare, vobis universis et singulis nobis subjectis, quibus noster processus presens dirigitur, in virtute sancte obediencie et sub pena suspensionis ab officio vestro divinorum, quam trium [1] dierum monicione premissa ferimus in rebelles, districte precipiendo mandamus, non subditos autem requirimus et hortamur in domino, quatenus proximis tribus diebus dominicis et festivis, quibus populis vos predicare et verbum dei proponere contingit, quilibet vestrum hunc nostrum processum eisdem populis wlgarisando et fideliter exponendo requiratis publice et moneatis attencius [2] omnes et singulas mulieres vestrarum civitatum et dyocesis predictarum nobis subiectas in premissis vel aliquo premissorum culpabiles, quas et quarum quamlibet nos tenore presencium requirimus eciam et monemus, ut infra sex dies publicacionem seu notificacionem presencium inmediate sequentes a premissis earum detestandis actibus et erroribus desistant ipsosque nullatenus de cetero sectentur aut perpetrent, sed vel habitum sic assumptum deponant realiter cum effectu vel aliquam profiteantur de religionibus per sedem apostolicam approbatis seque a sentenciis excommunicacionis et penis, quas occasione premissorum incurrerunt, infra XV dies monicionem huiusmodi inmediate sequentes iuxta formam ecclesie a nobis vel superiore nostro aut vicario nostro absolvi procurent, alioquin ipsas et ipsarum quamlibet, quas et quarum quamlibet, si huiusmodi monicioni non paruerint seu quidquam in contrarium fecerint, propter hoc in dei nomine in his scriptis denuo excommunicamus, ut sic per nos excommunicatos publice nuncictis et evitetis et faciatis ab aliis arcius evitari, intimantes insuper mulieribus eisdem, quod, nisi premissis monicionibus effectualiter paruerint, nos contra ipsas ad arciores penas, in quas de iure poterimus, procedemus et ad inquisicionem de conversacione et de vita ipsarum qualiterve senciant de articulis fidei et ecclesie sacramentis procedemus et per inquisitores heretice pravitatis et alios, ad quos pertinet, procedi faciemus. datum Bennveld sabbato post festum assumpcionis beate virginis anno domini 1370 quarto etc.

Aus: Codex Colmar. Nr. 29, fol. 131ᵃ—132ᵇ.

---

1) *Undeutlich geschrieben.*
2) *Hs.* actencius.

Digitized by Google

V.

Bulle [Papst Bonifacius' IX.], welche die Bestrafung der häretischen und die Duldung der rechtgläubigen Beginen und Begharden anordnet. Ohne Ort und Jahr.

Ad ea, que ad animarum salutem ac christifidelium devocionem tendere necnon pauperum et devotorum solacium [1] respicere dinoscuntur, libenter intendimus illaque favoribus persequimur opportunis. dudum siquidem pro parte dilectorum filiorum, universorum inquisitorum heretice pravitatis auctoritate apostolica per Almaniam [2] deputatorum, coram nobis proposito, quod in partibus illis erant nonnulle secte utriusque sexus wlgo beghardi sive lolhardi et swestriones, a se ipsis vero pauperes fraticelli seu pauperes pueruli nominati, qui in contemptum clavium, contra prohibiciones sacrorum canonum et sentencias, presertim contra constitucionem felicis recordacionis Johannis pape XXII predecessoris nostri, que incipit: sancta Romana ecclesia, novam religionem seu conformem habitum assumere, congregaciones et conventicula facere, in communi simul habitare, superiores, quos procuratores seu servos fratrum aut marthas sororum nuncupant, sub ipsis eligere ac publice gregatim mendicare presumebant, sub quorum eciam habitu et ritu vivendi ante 100 annos usque tunc [3] hereses et heretici latitarunt, et ob hoc in diversis civitatibus parcium predictarum fere [4] singulis annis de huiusmodi sectis plures pertinaces iudicialiter concremabantur et [5] quod propterea pie memorie Urbanus V^{us} et Gregorius XI^{us} ac plures alii Romani pontifices [6] huiusmodi perversarum congregacionum vepres de agro dominico penitus extirpare cupientes ac [7] eciam clare memorie Karolus IV^{us} Romanus imperator multa statuta pro officio inquisicionis et commissionis [8] cum diversis munimentis inquisitoribus ipsis contra huiusmodi hereticos ediderant, quodque huiusmodi beghardi seu lolhardi et swestriones diversis exempcionibus et concessionibus a sede prefata ipsis factis iactabant se fulcitos, que in preiudicium fidei et sancte Romane ecclesie vergere dinoscebantur: nos omnes et singulas exempciones et concessiones huiusmodi beghardis seu lol-

1) *Das ganz verwischte Wort ist von uns ergänzt.*
2) *sic.*
3) *So ist wahrscheinlich die sehr verwischte Stelle zu lesen.*
4) *Unleserlich.*
5) *Fast ganz verwischt.*
6) *Das zwischen* pontifices *und* huiusmodi *in der Handschrift stehende Wort ist unleserlich.*
7) *sehr verwischt.*
8) *sic.*


Digitized by Google

hardis et swestrionibus seu eorum alicui vel aliquibus in preiudicium fidei [1] orthodoxe et dicte Romane ecclesie per nos vel quoscunque Romanos pontifices predecessores [2] nostros in genere vel in specie sub quacunque forma vel expressione verborum forsan [3] factas ex certa sciencia auctoritate apostolica per alias nostras literas penitus revocamus ac volumus, quod huiusmodi beghardi seu lolhardi et swestriones, quocunque eciam alio nomine nuncupentur in et super heresi et [4] quibuscunque aliis erroribus fidei et ecclesie supradicte contrariis [5] conveniri et per inquisitores huiusmodi presentes et posteros juxta formam per dictos predecessores nostros et Karolum prefatum eis traditam [6] puniri possent et deberent, prout in predictis literis plenius continetur. cum autem, sicut postmodum ad nostrum nonnullorum fidelium parcium Alamannie pia relacione pervenit auditum, in diversis partibus Almannie et precipue in civitatibus et dyocesibus ac provinciis Maguntinensi et Magdeburgensi diversi utriusque sexus pauperes, qui [7], ut prefertur, a nonnullis beghardi [8], beginen, willigen arm nuncupantur, vitam abiectam eligentes in domibus eis ad hoc a christifidelibus largitis seu concessis, masculi videlicet a mulieribus separatim habitent ac devocionibus et oracionibus insistant in fidei edificacionem et populi non modicam devocionem, de huiusmodi in dictis litteris nostris expressis aut alias de eis, que contra fidem vergant, se nullatenus intromittentes, ac huiusmodi pauperes pretexta literarum predictarum et propter wlgo impositum, ut premittitur, eis nomen et alias diversimode molestentur et perturbentur, nos, qui divinum cultum augeri et populum christianum ad devocionem converti intensis desideriis affectamus dictisque pauperibus, quod eorum devocionibus eo quiecius insistere valeant, super his providere volentes, motu proprio non ad alicuius super hoc oblata peticionis instancia, sed de nostra mera voluntate [9] volumus eisdemque pauperibus auctoritate apostolica tenore presencium concedimus, quod ipsi insimul habitare ac vestimenta longa ad thalum et solita grisei [10] seu alterius cuiuscunque coloris et calceos consuetos, non tamen alicui ex ordinibus approbatis conformia, portare, victum duo, tres vel plures ex eis

---

1) *Unleserlich.*
2) *Fast ganz verwischt.*
3) *Sehr verwischt.*
4) et *fehlt.*
5) contrariis *ausgelassen.*
6) *Hs.* traditum.
7) *Hs.* que.
8) *Hs.* begharde.
9) *Die Lesung des fast ganz verwischten Wortes ist unsicher.*
10) *Das Wort ist fast ganz verwischt.*

Digitized by Google

communiter et divisim mendicando querere ac eis sponte oblata recipere, in communi vivere, devocionibus eorum, prout hactenus consweverunt laudabiliter insistere licite ubilibet [1] valeant, dummodo contra fidem et alias contra ea que in dictis literis exprimuntur nihil [2] operentur, huiusmodi inquisitoribus ac locorum ordinariis et aliis quibuscunque personis sub excommunicacionis sentencia, quam quemlibet eorum, qui contra tenorem presencium postquam sibi [3] . . . constiterit, venire presumpserit, incurrere volumus ipso facto distinctius inhibentes, ne pauperibus huiusmodi, beghardis seu lolhardis et swestrionibus, beginis seu willigen arm aut alias qualitercunque nuncupatis contra presencium tenorem nisi coram [4] ordinariis primitus fuerint de contrario convicti, et tunc demum tantum, iniurias aut [5] iacturas inferre vel eos quomodolibet inquietare, molestare seu eciam perturbare aut contra eos inquirere vel procedere quoquomodo presumant, ac decernimus [6] exnunc inritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari, non obstantibus omnibus supradictis constitucionibus [7] apostolicis et aliis contrariis quibuscunque. nulli ergo etc. datum etc.

Aus: Codex Colmar. Nr. 29, fol. 138^b—139^a.

VI.

Joannis Wasmodi de Homburg tractatus contra hereticos Bekardos Lulhardos et swestriones [8].

Tradentur in manus gladii partus vulpium canit ps. 62. ecclesia sancta per circulum orbis diffusa fluctibus huius mundi maris procellosi exposita diversis ventorum, procellarum, tempta-

1) *Fast ganz unlesbar.*
2) *Unleserlich.*
3) *Das folgende Wort ganz unlesbar.* destinari?
4) *Fast ganz unleserlich.*
5) *Unleserlich.*
6) *Hs.* de cernon *mit Strich über* o.
7) *Hs.* a constitucionibus.
8) *Für die Publikation des Traktates standen mir zwei Handschriften zugebote, erstlich die Handschrift II, 218 der Mainzer Stadtbibliothek (cod. chart s. XV. 4⁰), aus welcher leider einzelne Blätter fehlen, zweitens die Handschrift Nr. 141 der Frankfurter Stadtbibliothek (cod. chart. s. XV. 4⁰). Für diese beiden Handschriften scheint eine gemeinsame Vorlage angenommen werden zu müssen. Ich lege*

Digitized by Google

cionum et tribulacionum conmocionibus usque ad seculi consumacionem quatitur et agitatur, et sancti Petri navicula fluctuare non cessat permixcionibus malorum implicata, concussa tamen et conmota non submergitur nec periclitatur . . . . . . non est tamen passio, que magis dolorem inferat et ecclesiam sanctam periculosius vexet, quam falsorum fratrum astuta dolositas et simulata bonitas a via veritatis errancium et ad devia hereticorum declinancium, lupum sub ovina pelle occultancium . . . . . . [f. 1[b]] inde ut magis et lucidius eos de fructibus eorum cognoscamus et vulpes in astucia sua deprehendamus et a vinea domini exterminemus ad ecclesie sancte corroboracionem, fidelium municionem et ipsorum et sibi adherencium confusionem et secte reprobacionem vel, quod magis optandum est, salubrem conversionem, ego, licet indignissimus, vias et astucias vulpium ex relacione fide dignorum plurium et ex propria eorum confessione aliqualiter cognoscens aliqua secundum mei ingenii capacitatem de hac materia scribam et ea correccioni sedis apostolice et sancte matris ecclesie et sanctorum doctorum et magistrorum catholicorum penitus subdam . . . . . . apostolus celestium secretorum scrutatur egregrius quosdam homines in his novissimis temporibus adventuros et ecclesiam sanctam dei inpugnaturos designavit . . . . . . tales seductores prenuncii Antichristi immo in veritate nunc Antichristi multi, quia novissima hora est, multi qui prodierunt ex nobis . . . . . . [f. 2[b]] hoc genus pro sui subtilitate haut facile agnosci et ideo nec caveri possit, nisi dumtaxat a perfectis et exercitatis viris et qui habeant illuminatos oculos cordis ad discrecionem boni et mali . . . . . . vel forte ideo vulpeculas pusillas dici reor propter admiracionem mulicrcularum et parvulorum a vulpibus deceptorum et quasi semine pestifero in infidelitate progenitorum. mulieres namque relictis viris et viri uxoribus et parvuli relictis parentibus textores et textrices apud eos reperti sunt et, quod deflendum est, sacerdotes et clerici populis ecclesiisque relictis intonsi et barbati apud eos inter textores et textrices plerumque inventi sunt . . . . . . [f. 3[a]] ecclesia sancta Romana, secundum quod nova iura canunt, tocius orbis optinet magistratum et est mater omnium fidelium et magistra. huic in istis temporibus rusticani ydeote, homines girophagi sine litteris, detrahunt et eius statutis et decretis subdi nolunt, indulgencias parvi pendunt et que per

die Mainzer Handschrift (M.) zugrunde, von der die Frankfurter (F.) nur in wenigen Fällen abweicht; die Angaben über den Inhalt der einzelnen Blätter beziehen sich auf die Mainzer Handschrift, welche allein den Namen des Verfassers nennt. Die zahlreichen und umfangreichen polemischen Abschnitte des Traktates haben wir in dem folgenden Auszuge nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

orbem terrarum diffusa est infra terminos secte sue concludunt, se ecclesiam esse dicunt et omnes alios fideles quasi ebannitos extra ecclesiam ponunt, dominum apostolicum, sancti Petri successorem et ceteros prelatos, quia peccatores sunt, clavem habere ligandi et solvendi contradicunt et per consequens statuta et decreta contempnunt et per consequens peccatum ydolatrie et ariolandi et peccatum paganitatis incurrunt . . . . . . et quociens secta eorum per ecclesiam condempnatur, reprobatur, exterminatur [f. 3[b]] et gladio excommunicacionis feritur, minime advertunt, eque ut prius ecclesias visitant, sacramentum communicant, se non posse ligari propter eorum simulatam sanctitatem estimant. et cum queritur, quare prelati claves ligandi et solvendi non habeant, respondent, quia peccatores, quia vitam Petri non tenent, estimantes iudices in peccatis constitutos non habere auctoritatem nec iurisdiccionem. eodem modo principes terrarum lacerant dicentes non posse exhibere gladium in mortem et vindictam malorum. prelatis detrahunt dicentes vitam eorum non esse conformen vite Christi, quorum eciam sentencias vilipendunt . . . . hos grossa et non subtilia predicare dicunt. religiosorum sicut et ceterorum pauperum elemosinas tollunt, nullam religionem approbatam assumere volunt, predicatoribus veritatis maxime opponunt . . . . . . eos odire pauperes affirmant et sanctis simplicibus et bonis hominibus non favere. in occultis predicant, crimina imponunt, ut sic magis a popularibus foveantur. ceterum statum coniugatorum vilipendunt et per consequens implicite contra apostolum nubere prohibent. compertum est, quod coniugatis dicunt: vos in immundicia vivitis; si vultis boni pueri fieri, ad nos, qui in puritate vivimus, transeatis et salvi eritis . . . . rusticani contemptibiles sine literis hodie literatis et doctoribus formam et regulam vivendi dare machinantur . . . . . . [f. 5[a]] ex hoc sequitur tales hereticos errare, qui nec missi, nec in sacerdotes consecrati dicunt se habere potestatem consecrandi et absolvendi sacramenta conferendi propter eorum iactanciam et fictam sanctitatem, sicut aliqui heretici in Pingwia, videlicet anno domini 1392 dampnati et iudicio seculari traditi dixerunt, quemque hominem sanctum sive virum sive mulierem talem habere potestatem et quandocunque dicerent ad hominem: tu es absolutus a peccatis, tunc ille in veritate deberet se tenere pro absoluto nec esset necessarium currere ad sacerdotem pro absolucione . . . . . .

[f. 7[a]] nunc igitur dubio hoc discusso ulterius ad clariorem vulpium noticiam procedamus et eas in foveis astucie comprehendamus, et ne ignorancia tedium generet, ipsos nominatim describamus testante Clementina: ad nostrum de hereticis et Clementina: cum de quibusdam . . . . . . hos, ut dicit Bonifacius papa

Digitized by Google

nonus in quadam constitucione nova contra tales emissa, que incipit: ad perpetuam rei memoriam, populus vulgariter bechardos vel lulhardos et beginas appellat, ipsi autem se ipsos pauperes fraticellos vel pauperes puerulos seu swestriones vocant, habentes superiores, quos procuratores vel marthas vocant . . . . loquor ergo de his utriusque sexus hominibus, qui licet nullam approbatam religionem assumant vel assumere velint, ut magis sue vacent proprie voluntati et minus ad obedienciam et disciplinam astringantur [1], uniformitatem tenent in vestitu, congregacionem conventualem [f. 7[b]] in convictu, faciunt superioribus votum in introitu, a quibus et raduntur, vestibus unicoloribus vestiuntur, peplis singularibus velantur, crucibus signantur, cingulis latentibus subtus stringuntur, ad continenciam et paupertatem in manus superiorum eiusdem secte promissam compelluntur, habentes singularem incessum, ut bini terni [2] ut grues vel gregati, ut semper alii precedant, alii linealiter insequantur, et illud similiter observant mendicando ante fores ecclesiarum vel intus genua flectendo vel alias in sedibus stando. habent eciam quasi linguagium speciale utentes aliquibus terminis et signis, ut magis cognoscantur, utpote quia, ubi alii dicunt: se peccasse, illi dicunt: mea culpa; ubi alii dicunt: honor deo ipsi, dicunt: deo sit laus; ubi alii dicunt: ego sum pauper homo, dicunt: ego sum pauper puer; ubi alii dicunt: multa pacior, ipsi dicunt: ego sustineo me; ubi alii dicunt: habemus temptaciones, ipsi dicunt: habemus pressuram. ubi alii dicunt se scandalizari, ipsi dicunt se imaginem rei [3] suscipere. aliqui eciam illorum non nisi impersonaliter loquuntur, ut ubi nos dicimus: dico tibi, ipsi dicunt: dicitur tibi; ubi nos dicimus: habeo noticiam illius, illi dicunt: noscitur imago eius, et ita de multis aliis, figurati per filios Judeorum transgredientes legem divinam in recepcione mulierum alienigenarum, qui ex media parte loquebantur Azotice et nesciebant loqui Judaice, ideo maledicti, Neemie ultimo. dicunt se sequi vitam Christi et apostolorum et se esse ecclesiam; nullos sanctos tenent nisi sue secte homines: XII fuerunt apostoli et omnes peccaverunt et a domino fugierunt [4], inter quos eciam unus diabolus [5] repertus est, XII filii Jacob ac solum unus probus, et illi in tanto merito se sanctos pronunciant, alios vel iudicant, vel ipsis detrahunt vel grossam creaturam dicunt vel immundam vitam gerere fatentur. magistros sacre theologie

1) *M fügt hier ein:* canone.
2) *M* bine trine.
3) *M* re.
4) *sic F und M.*
5) *M* de aliis.

Digitized by Google

et honoratos viros et maxime predicatores veritatis, sectam eorum non laudantes persequuntur et odiunt et quantumcunque literati sunt, eis plenarie vitam suam revelare nolunt et si bene informantur, doctrinam non sequuntur. dicunt se pauperes bonos pueros, fratres vel fraticellos, sorores vel swestriones, castos et crucis Christi imitatores et per consequens vitam eorum omni statui ecclesie preferendam. mendicitatem reputant requiri ad statum perfeccionis, et licet rusticani labores corporales subterfugiunt, dicentes se volatilia celi, que non laborant neque nent, et si non coartarentur aliqualiter per predicatores ad laborandum inducentes, nihil corporaliter laborarent. nunc autem laborare incipiunt in his, que non multum gravant et sibi solis vel fautoribus vel fautricibus eorum, a quibus maius emolimentum sperant, buttos [1] faciunt et tunicas aliqui consuunt prohibentes stricte, ne aliquis simpliciter de artificio vivat, utpote ne sutor aliquis calcios [2] faciat vel sartor sarciat et ita de aliis. et quia, ut dixi, se sanctos fatentur, mandatorum dei observatores, excommunicaciones quascunque non curant, dicentes sanctos homines non posse excommunicari et ad hoc astruendum dicunt: Judei Christum eciam extra synagogas fecerunt, non autem excommunicare potuerunt. ex eodem fundamento habitacula sua domos dei nominant nec sufficit eis una crux Christi, sed pluribus [f. 8^a] crucibus ad visum hominum signant [3], ut magis crucis Christi imitatores iudicentur. ex eodem fundamento pluries communicant et ad communionem omnes dispositos vel indispositos in diebus dominicis artant et si essent volentes eis ministrare, aliqui et alique dignos se reputarent omni die ad communicandum. et licet pluries communicent, tamen in deportacione corporis Christi ad domos infirmorum, licet subsequentibus ecclesia Romana plures indulgencias ad hoc dederit, minime cum aliis fidelibus sacerdotem associant, se medio tempore meliora facere affirmant et nec corpori Christi reverenciam faciunt, nec indulgencias curant. certum est, quod aliqui in elevacione corporis Christi capucia non totaliter, sed solum detectis frontibus deponunt, aliqui sola labia moventes nec se inclinant nec corpus Christi adorant. cognovi aliquos eiusdem secte homines, qui post consecracionem a sacerdote secundum formam ecclesie factam dixerunt se non credere esse verum corpus Christi sub speciebus panis, sed quandam occultam substancialitatem. alii sacerdotem in mortali constitutum posse consecrare negabant. indulgencias non visitant nisi ad concilia congreganda vel elemosinas congregandas vel ad

1) *M* bottos.
2) *M F sic.*
3) *F M sic.*

Digitized by Google

sectam dilatandam. in mendicando similiter tenent singularitatem, ut grues incedunt, voces alciores et bassiores, grossiores et graciliores secundum sub et supra formant et aliqui non ad domos, sed in plateis mendicant, per medium platearum incedentes panem propter deum petunt nec modum aliorum pauperum sequuntur, nunquam in honorem beate virginis et aliorum sanctorum vel sancte crucis, eciam in festivitatibus eorundem elemosinas petunt. alios pauperes, quos evangelium pauperes vocat, utpote cecos, claudos, leprosos, surdos, incarceratos et confractos penitus abhominant nec cum eis elemosinas dividunt nec hospitantur. pauperes autem secte, quos sanctos reputant, advenientes cum gaudio suscipiunt, pedes lavant, hospitantur et ante eos geniculantur. sacerdotes sue secte, quos raro vidi sapientes, sed simplicitatem asininam habentes, stolidos et excerebratos, ebetes et quasi semifuriosos, minus sanctos ceteris fratribus reputant et, si qui ex eis sacerdotes fiunt, dicunt condicionem eorum multum deterioratam. et quia vulpes in absconditis latent, quia vulpes foveas habent, licet aliqui in publico agrediantur, ut simulantes se mortuos aves capiant vel aliqui lepores et cuniculos timidos et simplices homines commedant et sue secte incorporent, ideo de aliquibus occultis latibulis eorum nunc aliqua in medium deducam, ut cognitis vestigiis vulpes magis confundantur, capiantur et convincantur . . . . assumentes fraticellos vel sorores, ut verbis eorum utar, ut gyrovagi mare et aridam circuientes promissionibus et muneribus et blandiciis pueros parvulos utriusque sexus peiores spoliatoribus rerum sibi attrahunt et parentibus sine scitu et voluntate ut fures, qui odiunt lucem, secreto abstrahunt et secum per longa terrarum spacia ad suas domos, quas conventuales [f. 8[b]] vocant vel unionem, inducunt et secte sue incorporant et illud maxime celant, item qualiter sectam ingredi volentes tempus probacionis habere secundum canones non admittunt, radunt, induunt et quibusdam promissionibus astringunt, secretum tenent, qualiter excedens in secta coram procuratore vel martha flexis genibus astantibus aliis de secta excessus confitetur et pre angustia quantumque sudat et postea ab omnibus contempnitur et alias sine spe reconciliacionis expellitur, vel celant, item qualiter prima eorum doctrina, ut, si quis ingredientem hereticum vocet, quod paciatur et non advertat. item qualiter voluntatem frangere doceant, de novo ingredientes tam gravi iugo onerent, sicud diu in secta conversatos et abhominabilia humano victui prebeant ad comedendum vel potandum, ut discant frangere voluntatem, verbi gracia, ut aquam eciam vermiculosam bibant, carnem putridam comedant, ex quibus homo de facili intoxicaretur et per consequens ipsi homicide efficerentur. in eadem eciam secta multi uxorati dimissis uxoribus, multe

Digitized by Google

moniales dimissis disciplinis claustralibus, multe corrupte reputate pro virginibus, multi homicide, fures et latrones proscripti annumerati pauperibus confoventur, multi eciam et multe ab inquisitoribus in articulis hereticalibus inventi, qui hanc sectam exierunt et abiuraverunt, denuo ibidem admittuntur et sectam reingrediuntur, ut ventrem sine labore repleant et pauperum elemosinas tollant. scio, quia in aliquibus eorum conventibus neminem uti pane et aqua ieiunando, eciam in sexta feria permittunt cogentes eciam ad ova et lacticinia comedenda. comperi eciam, quod allegant illud apostoli: et omnia, que vobis apponuntur, manducate, nolite interrogare propter conscienciam, eciam carnibus eis datis in diebus, quibus ecclesia et consuetudo terrarum communiter a talibus abstinet, comedere non verentur. scio, quia secrete confiteri docent nunquam apponentes: confiteor omnipotenti deo, beate Marie virgini et omnibus sanctis et vobis, quasi nihil de auctoritate sacerdotum et sanctorum suffragio tenentes, sed simpliciter dicunt: audite culpam meam propter deum, do me reum deo. nunquam observancias singulares et secreta predicta eciam confessori dicunt, qui si observancias predictas inhiberet, nullatenus consentirent, sed deriderent. ubicunque noscunt predicatores veritatis, omnibus secte sodalibus inhibent, ne tali confiteantur, maxime si eos errare asserit, ut tamquam vulpes non veniant ad lucem nec manifestentur opera eorum. in anhelitu defectuosum non sustinent. capitula habent, superiores se habere abnegant eciam iuramento astricti, credentes se non male facere, quod ecclesiam decipiant et ipsi periurent. nudi quandoque orant, aliqui eciam nudo capite, nudis pedibus, barbati incedunt, agitati per Romanas et apostolicas constituciones et excommunicaciones se bechardos vel beginas non esse affirmant nec aliquibus erroribus implicati [1] et ne elemosinas perdant, se in omnibus obedientes pronunciant. secreto eciam collectas capiunt superiores a singulis eorum conventibus et a fautoribus [f. 9ᵃ] et fautricibus mutuantur, ut seculares potestates corrumpant, et bullas in sui defensionem procurant, inquisitores et accusatores et vere fidei zelatores semper eos persequi fatentes, ut Christum Judei persequebantur, quos vitam suam sanctam ignorare protestantur nec tamen eis manifestare conantur. nunc eciam more religiosorum terminos habere incipiunt in singulis villis vel civitatibus parvulis divinatorem [2] vel agapetham ponunt, quem postea populus inclusum vel inclusam vocat, licet provinciam circueat, ut elemosinas religiosorum, clericorum, peregrinorum, morte decedencium et aliorum pauperum tollat et con-

1) *M F sic.*
2) *M* derivatorem.

Digitized by Google

ventui bechardorum apportet. aliqui eciam in tali habitu, quem apparenciam vocant, mulierculis commorantur, beginis familiares efficiuntur. que per tales in occulto fiunt, turpe est dicere et, quod proh pudor est dicere, repertum est, quod inter eos viri et mulieres delicatis cibariis in domibus divitum ingurgitati et vino, in quo luxuria est, contra dictum apostoli inebriati passionis ignominie incidunt immutantes cursum naturalem in eum, qui est contra naturam, in desideriis carnis invicem exardentes masculi in masculos, femine in feminas turpitudinem operantur et quia se sapientes dicunt, stulti fiunt iusta dei permissione, qui castitatem voverunt sodomiticis peccatis obruuntur. hec et his similia operantur, pluraque alia observant singularia et suis propriis observanciis utuntur. non sufficit eis doctrina, vita et exempla sanctorum nec disciplina ordinum, quin observancias singulares inter se habeant, ut Judei observanciis legalibus utuntur, propter quod merito ab ecclesia sancta quasi caudate vulpes de vinea domini expelluntur, anathemizantur, excommunicantur et reprobantur . . . . [f. 10[b]] ad excusandas excusaciones in peccatis et populos secte sue attrahendos dicunt: non reperimus ecclesiam in aliis, quia prelati ecclesiarum avaricia et symonia corrupti, sacerdotes luxuria inquinati, religiosi proprietate et inobediencia gravati, principes terrarum spoliis usitati vivunt *in* immundicia carnis coniugati et sic non a capite ad pedes sanitas reperitur . . . . . . [f. 12[a]] omnes, qui taliter ecclesie resistunt, observancias prius enarratas et ritus speciales, quos ecclesia semper in bullis enumerat et eradicare propter hoc sectam mandat, dico fore noxios et nocentes, nisi forte esset ita totaliter ignarus et stolidus, quod intelligenciam non haberet. sed de his, qui aliquando bullas met procurant vel alias publicare audent vel qui per alias vias sciunt, nullum talium excuso tamquam innocentem. scio, quia a domino Bonifacio papa nono unam bullam per se procuraverunt, in qua tales ritus et singularitates plures narrantur, et ultimo in eadem bulla concluditur: per hoc autem non intendimus aliquatinus vitam eorum approbare. unde scire possunt vitam eorum ab ecclesia non approbatam, sed reprobatam. nichilominus in sua duricia perseverant . . . . . . [f. 12[b]] isti nunc maxime in civitatibus Reni a potentibus civitatis clero infestis et a mulieribus eis vestitu religioso adherentibus, divitibus tamen et eis subvenientibus, de tanto foventur et proteguntur et defenduntur, quod cum magna difficultate et forte cum eieccione pronunciancium litere papales contra tales emisse occultantur [1] et ab execucione et effectu impediuntur . . . . . . [f. 14[a]] scio, quod infirmis assident et ministrant, scio, quia

1) *M* occultanter.

mortuis sepulturam prestant et tradunt, sepulchrum mortuorum per tricesimum obsident, sed absit a cordibus eorum, ut talia pauperibus extra sectam exhibeant [f. 14[b]], sed solis divitibus, ut bolum scilicet florenum vel prandium possessorium in mensa divitum obtineant, et sic deus in paupere despicitur et nummus in divite honoratur . . . . [f. 18[a]] ita ut confusio evitetur in ecclesia dei, ordo officiorum est nec unus alterius officium debet sibi usurpare. ex quo patet, quia illi ociosi, de quibus sermo, non ad orandum specialiter positi, sed magis tamquam rusticani ad manualiter laborandum fallaciter sibi officium clericorum usurpant, se orare pro aliis promittunt, ymmo pascentibus se mille pater noster vel ave Maria spondent dantes hospiti vel hospite mille, familie centum, sicut de pleno sacco oraciones suas vendentes, ut sic per ipocrisim pauperum elemosinas tollant et a simplicibus sancti reputentur . . . . . . [f. 22[b]] semel examinando beginas fatebantur se nocturno tempore, ubi multe earum in convictu fuerant, pluries nude orasse credentes se deo servicium exhibuisse . . . . . [f. 23[a]] dic queso, cur se perfectissimum statum in ecclesia habere fatentur et multos inter eos reperiri, qui mundum non caperent, ut mortaliter peccarent et unicum preceptum domini non adimplerent, nisi quia tales in tanta sint perfeccione, quod quasi inpeccabiles reddantur et per consequens primo hereticorum articulo quasi caudatim adherere comprobantur? . . . . compertum est, quod alique begine unam inter se Mariam nominabant, ante quam geniculabantur, quam in gradu perfeccionis constitutam dicebant. sic et in silvis aliqui in tali apparencia latitant, qui se quasi adorare et coram eis geniculari ceteros tamquam imperfectos permittunt. dic iterum secundo, cur in conventibus aliquibus aliqui in sexta feria ex devocione, quam [f. 23[b]] ad passionem Christi specialiter habent, eciam fortes existentes in pane et aqua ieiunare non permittuntur, sed a superioribus, quos provisores vel marthas vocant, prohibentur et interdum ad ea, que populus fidelis ob honorem sanctorum vitat, edere compelluntur, ut ova vel carnes, ova in sexta feria, carnes in sabbato et, quod peius est, aliis diebus ieiunabilibus omnia, que dantur et apponuntur, dicunt manducanda nec propter conscienciam aliquid interrogandum . . . . . . [f. 24[a]] nunc clare apparere videtur, quare a popularibus fidelibus nunc beckardi, nunc lulhardi, nunc heretici appellentur; caudis namque illorum condempnatorum alligati sunt et vestigia imitantur et eis in observanciis singularibus assimilantur, igitur taliter nuncupantur . . . . . [f. 24[b]] et si diceres: tamen ecclesia plures constituciones pro talibus simplicibus emisit, que a curia Romana emanarunt, que videntur pro libertate eorum patere et non vitam eorum reprobare, respondeo: ecclesia non errat,

Digitized by Google

[quod] simplices homines nullis erroribus irretitos nec singularibus[1] irretitos pauperes et devotos, castitatem et paupertatem voventes pluries per constituciones emissas recommendarit, fovit et prelatis eos vexare prohibuit. . . . ., nunquam tamen beckardos et beginas cum talibus erroribus et observanciis et maxime inobedientes ecclesie et prelatis recommendavit nec vitam eorum approbavit, et quia pluribus privilegiis se munitos ab ecclesia menciuntur, ideo, ut omnis excusacio et subterfugium tollatur, dominus Bonifacius papa nonus in quadam constitucione nova contra tales emissa, que incipit: ad perpetuam rei memoriam, omnia talia privilegia sustulit, libertates, que pro eis sonare videntur, annichilavit et penitus revocavit . . . . . . [f. 26a] vos vero, robusti et fortes, eciam manibus pro vobis et ceteris infirmis laborate, opus corpori vestro proporcionatum assumite . . . . ut hic vitam gracie habeatis et in futuro vitam glorie percipere valeatis, quod nobis omnibus concedat Jhesus Christus, ecclesie sancte sponsus, qui est super omnia deus benedictus in secula amen. explicit sermo editus contra sectam beckardorum etc. Almanie ab honorabili magistro Wasmodo de Homburg quondam plebano ecclesie maioris Maguntine, sacre theologie baccalario et postea professore sive doctore.

---

1) *Es scheint hier ein Wort wie „ritibus" ausgefallen zu sein.*

Digitized by Google

Kritische Erörterungen
zur neuen Luther-Ausgabe.

Von

Theodor Brieger und Max Lenz.

I.

Luther's Schrift „Ad Dialogum Silvestri Prieriatis".

Den Anlafs zu den nachstehenden Untersuchungen gab uns die Aufgabe, für die Theologische Litteraturzeitung eine Anzeige des nationalen Werkes zu liefern, welches im Jubiläumsjahre des Reformators von D. Knaake unternommen worden ist. Nachdem der erste Band im Oktober 1883 ausgegeben war, ist bereits im Dezember vorigen Jahres der zweite erschienen. Nur ein Mann, der wie der Herausgeber durch seine grofse Sammlung von Urdrucken Luther'scher Schriften gerüstet, durch die umfassendsten Studien vorbereitet war, konnte das grofsartige Unternehmen in der kurzen Zeit von anderthalb Jahren soweit fördern, dafs heute schon sämtliche zu Luther's Lebzeiten bekannte Schriften bis in das Jahr 1519 hinein im Neudruck vorliegen. Indem wir nun den gewaltigen Stoff zu beherrschen trachteten, machten wir die Erfahrung, dafs eine kritische Durcharbeitung, wie sie das monumentale Werk auch im Rahmen einer Rezension füglich verlangen darf, den engen Raum einer Litteraturzeitung bei weitem überschreiten würde. Daher haben wir uns entschlossen, zur Entlastung der Anzeige in dieser Zeitschrift kritische Erörterungen zu geben, zugleich von dem Wunsche geleitet, dafs die Vorschläge, welche wir bei dieser

Digitized by Google

Gelegenheit machen, in dem Kreise der Fachgenossen eingehender Diskussion gewürdigt werden mögen.

Wir wählen als ersten Gegenstand unserer Untersuchung die Entgegnung, welche Luther auf den Dialog des Prierias [1] im August 1518, in zwei Tagen, wie er am Schlufs sagt, geschrieben hat (Weimarer Ausgabe I, 644—686).

Knaake hat für diese Schrift zwei Drucke herangezogen, die er mit A und B bezeichnet, beide aus der Officin Melchior Lotther's in Leipzig:

A. Ad Dialoguз || Syluestri Prieratis Mgri || Palatij de potestate Pape || Respōsio F. Martini Lu-||ther. Augustinēsis, || Uuittenberge. || „Mit Titeleinfassung. Titelrückseite bedruckt. 24 Blätter in Quart, letzte Seite leer." [2]

„B wie A, nur fehlt hinter ‚Luther' der Punkt."

Den Text giebt Knaake nach A, von welchem B nach seiner Angabe nicht weiter abweicht, ohne einen Abdruck zu berücksichtigen; „die Lesarten, die verzeichnet werden, gehen also durchweg auf A".

Führen wir zunächst die Textverbesserungen des Neudruckes auf, unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den früheren Ausgaben (Wit. [3], Jen., Lösch., Erl.). Da auch diese, soweit wir zu beurteilen vermögen, A [oder B?] zugrunde gelegt haben [4], so ist der Text erklärlicherweise im

1) Denn diese grammatisch wie historisch allein berechtigte Form möchten wir gegen die von Knaake festgehaltene „Prieras" wiederherzustellen bitten. Vgl. auch Knaake II, 48f.

2) Wir fügen hinzu: 6 Bogen A bis F, bezeichnet A ii, A iii, B, B ii, B iii und so fort bis F iii. Der Text schliefst oben auf der vorletzten Seite, die zum gröfsten Teil noch eingenommen ist von dem Druckfehlerverzeichnis (Mendae aliquot), das sich über die Bogen A bis E erstreckt. — Wir möchten vorschlagen, dafs in Zukunft etwa in dieser Weise die bibliographischen Angaben vervollständigt werden. Wer mit den Dingen vertraut ist, weifs, dafs wir damit nichts Überflüssiges verlangen.

3) Von Wit. können wir leider nur Joh. Lufft 1558 benutzen.

4) Druck B steht uns leider nicht zur Verfügung; weswegen wir auch nicht die Behauptung Knaakes von der Identität von A und B

Digitized by Google

großen und ganzen derselbe. Rühmend heben wir hervor, daß der Druck der neuen Ausgabe sich durch Korrektheit auszeichnet [1].

1) Von früheren Herausgebern herübergenommene [2] Textänderungen Knaake's [3].

1. 647, 20: *Gal. I.* (so schon Wit., Jen., Lösch., Erl.).

† 2. 649, 33: *operamur* für *operatur* (Wit., Jen., Lösch., Erl.). Unrichtig; s. unten.

† 3. 649, 37: *quibus cum se a vitiis abstrahit* (Wit., Jen., Lösch., Erl.). Unrichtig; s. u.

4. 650, 20: *dilacerare* für *dilacerari* (Wit., Jen., Lösch. Erl.).

5. 654, 19: *B. Pauli Philip. ii.* für *B. Pauli Epist. V.* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).

† 6. 654, 22: *diligis te* für *diliges te* (Wit., Lösch.; desgl. Walch in der Übersetzung). Unzureichend; s. unten.

7. 659, 37: *invectas* für *invectos* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).

8. 662, 8: *doctrinam* für *doctrina* (Erl.).

† 9. 662, 14: *salvandas* für *salvandos* (Wit., Jen., Lösch.). Unnötig; s. u.

†10. 664, 2: *hanc solam aio tantam esse* für *h. s. aio t. esse* (Wit., Jen., Lösch., Erl.). Unrichtig; s. u.

---

zu prüfen vermögen. Doch möchten wir vermuten, daß an der einen oder der andern Stelle eine geringfügige Abweichung vorliegt. Nur so vermögen wir es uns zu erklären, daß sämtliche genannte Ausgaben W. A. S. 681, 22 praeterquam statt praeter lesen, und ebenso (mit Ausnahme von Erl.) 683, 29 enim facit statt facit enim.

1) Auf den vierzig Seiten dieser Schrift sind uns nur folgende Druckfehler aufgestoßen: 649, 20: *quendum.* — 652, 18: *necesario.* — 663, 5: *fueruut.* — 668, 27: *nolentihus.* — 680, 1: *as* für *ac.* — 684, 10: *qaestionum.*

2) Daß schon andere vor ihm in dieser Weise verbessert haben, ist angegeben bei Nr. 2 und 10. Sollte es nicht Erfordernis einer kritischen Ausgabe sein, daß bei allen bereits vorgefundenen Textänderungen ihre Urheber verzeichnet werden?

3) Die unseres Erachtens unnötigen, unzureichenden und unrichtigen Änderungen haben wir mit einem † versehen.

Digitized by Google

11. 664, 6: *Ad* ergänzt (Wit., Jen., Lösch., Erl.).
12. 664, 16: *Ad* ergänzt (Wit., Jen., Lösch., Erl.).
†13. 664, 23: *eas esse viatores* für *eos esse viat.* (Wit., Jen., Lösch., Erl.). Unnötig; s. u.
14. 664, 39: *obstrictum te volo* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).
15. 667, 24: *praedicare* für *praedicari* (Erl.).
16. 668, 28: *Ro. XIV.* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).
17. 671, 13: *secure* für *securae* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).
†18. 675, 18: *Sufficiat* für *Sufficit* (Wit., Jen., Lösch., Erl.). Unnötig.
19. 677, 17: *necessaria* für *necessario* (Wit., Jen., Lösch., Erl.). Von Knaake in den Errata von A übersehene Besserung.
20. 681, 39: *sint* für *sit* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).

2) Selbständige Textänderungen Knaake's:

1. 648, 30: *graece* für *graeci*.
2. 650, 23: *Secundo* für *Secundum*.
† 3. 655, 26: *quot fabulis saltem aucta sint* für *q. f. s. a. sunt.* Unrichtig; s. u.
† 4. 655, 36: *de quo vide supra* für *de quo ubi supra.* Unrichtig; s. u.
5. 667, 18: aufser *evolare* [so schon Wit., Jen., Lösch. u. Erl.] noch *astruunt* ergänzt [1].
6. 669, 2: *perfectissimos* für *perfectissimas.* (Letzteres schon Walch XVIII, 165 als falsch angemerkt.)
7. 670, 12: *clara* für *clare* [2].
8. 670, 18: *earum verba* für *eorum verba.* (Vielleicht anders zu bessern; s. u.)

1) So richtig nach Silv. Prierias, Dial., Erl. Ausg., Op. v. a. I, 357. Doch wären die ergänzten Worte wohl besser in eckige Klammern gesetzt worden.

2) Richtig nach Silv. Prier., Dial. 359.

Digitized by Google

† 9. 679, 11: *impassibile* für *impossibile*. Unrichtig; s. u.

10. 682, 22: *cyriologiam* für *cyrologiam*. Wohl besser unter dem Text zur Erklärung gegeben.

Aufserdem hat Knaake zur Berichtigung der Zählung Luther's 676, 14. 37; 683, 3. 14. 16. 34; 684, 1 die Zahlen im Text geändert, obgleich hier doch kaum Druckfehler vorliegen [1].

Endlich hat Knaake einige Male stillschweigend Druckfehler seiner Vorlage verbessert [2].

Indem Knaake den Druck A zur ausschliefslichen Grundlage macht, folgt er der Regel, die er in dem Vorwort zum ersten Bande S. XVIII ausgesprochen hat: „Bei verschiedenen von Luther selbst besorgten Ausgaben kommt der Tenor der ersten Ausgabe in den Text …“. Da B von A nicht abweichen soll, so würden die Worte, mit welchen Knaake diesen Satz schliefst: „die Abweichungen der späteren in die Anmerkungen“, also im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Von diesem Grundsatz will der Herausgeber nur solche Fälle ausnehmen, „wo die spätere Bearbeitung der Schrift so durchgreifend ist, dafs sie den Wert eines eigenen Werkes hat und als besondere Schrift gebracht werden mufs“.

Wir vermögen, ganz abgesehen von der uns hier speziell

---

1) Anders die von Knaake nicht erst angemerkten Änderungen der Zählung der Konklusionen 33—40, welche auf Grund einer Notiz der Errata von A richtig gestellt werden konnten. Ein Druckfehler wird auch das von Knaake geänderte *sexagesimam tertiam* (682, 1) sein.

2) 672, 25: *premo*; Kn. mit Wit., Jen., Lösch. u. Erl. *primo*. — 673, 13: *humilatum*. — 674, 37: *theologocissimam*. — 675, 10f.: *incomparobiliter*. — 682, 8: *metis*. — So gemäfs Vorrede S. XX: „die einfachen Druckversehen, die lediglich auf Flüchtigkeit beruhen, werden ohne weiteres entfernt.“ Knaake bessert aber auch stillschweigend (mit Wit., Jen., Lösch. u. Erl.) 657, 23f.: *ad poenas a deo inflictas infligeri* in *et .. infligere*.

Druckfehler der Vorlage hat Knaake beibehalten:

657, 4: *abhominabiles*. — 667, 4: *iurisditionis*. — 673, 3: *dissimilima*.

Digitized by Google

interessierenden Schrift, nicht zu erkennen, was mit der Bevorzugung der ersten Ausgabe bezweckt wird. Wenn Luther selbst nachweislich spätere Auflagen verändert, Druckfehler ausgemerzt, Stilhärten geglättet, Sinnentstellungen verbessert hat, so kommen wir doch nur seiner eigenen Absicht nach, indem wir in unseren Neudruck den von ihm selbst gereinigten Text aufnehmen! Weshalb sollen wir da die Fehler des ersten Druckes, der bekanntlich oft in der gröſsten Eile hergestellt wurde, neu aufleben lassen, Luther's Korrekturen aber nur einen Platz unter dem Text einräumen? Sowie Knaake durchaus richtig bei zugleich handschriftlich überlieferten Drucken, die nachweislich unter Luther's Augen gemacht sind, den Text der Ausgabe als die von dem Reformator selbst zur Öffentlichkeit bestimmte Gestalt abdruckt, die Abweichungen der Handschrift aber in die Anmerkungen verweist — ganz ebenso müssen wir bei den verschiedenen Drucken verfahren, die unter seiner Leitung veröffentlicht sind: wir müssen den besten Text (und das wird eher der letzte als der erste sein [1]) zugrunde legen, die Varianten der andern notieren. Knaake scheint hier das philologische Verfahren, den Archetypus zu finden, zu kopieren, das aber doch, wie wir nicht weiter auszuführen brauchen, unter ganz anderen Voraussetzungen und zu ganz anderen Zwecken angewandt wird.

Bei der vorliegenden Schrift würde der grundsätzliche Fehler des Herausgebers thatsächlich nicht weiter in Betracht kommen, wenn es wirklich nur zwei Ausgaben von Luther's Hand, A und B, gäbe. Knaake ist aber ein dritter, allerdings von keinem der bisherigen Herausgeber

1) Wir betonen, daſs wir hier die von Luther selbst veröffentlichten Schriften im Sinne haben. Bei gewissen Elaboraten lieſse sich auch wohl denken, daſs die erste Form vorzuziehen sei, z. B. bei den Thesen und bei Predigten. Bei letzteren wird in Frage kommen, ob sie von Luther selbst für das Publikum überarbeitet sind oder nicht: ist ersteres der Fall, so findet die Hauptregel auf sie Anwendung; daneben aber würde eine genaue Angabe ihrer Abweichungen von der Urform stattfinden müssen, event. bei sehr groſser Verschiedenheit ein Abdruck derselben erforderlich sein.


Digitized by Google

verwerteter Druck unbekannt geblieben, den wir mit C bezeichnen wollen; und dieser, der von Luther höchst sorgsam durchgesehen und vielfach korrigiert worden ist, giebt nun dem Text eine Gestalt, welche von der bisher bekannten nicht unerheblich abweicht. Übrigens ist dies, wie wir a. a. O. zeigen werden, nicht der einzige Fall, wo Knaake einen gleichzeitigen Druck übersehen hat — entgegen seinem nicht genug anzuerkennenden und von dem aufserordentlichsten Erfolge gekrönten Bemühen, die Bibliographie bis zu Luther's Tode vollständig zu geben (Vorwort S. xviii). Sicher hätte in dem vorliegenden Fall diese Lücke vermieden werden müssen und nach dem Verfahren, das wir in der Rezension vorschlagen werden, auch vermieden werden können.

Der uns vorliegende Druck führt den Titel:

Ad Dialoguз || Syluestri Prieratis Mgr̄i || Palatij de potestate Pape, || Respōsio F. Martini Lu-||ther Augustinēsis, || Uuittenbergae.

Er ist ebenfalls aus Melchior Lotther's Werkstatt hervorgegangen, wie schon die bekannte Titeleinfassung zeigt, dieselbe wie bei Druck A. 24 Blätter, 6 Bogen A—F. Signaturen A ii, A iii, B, B ii, B iii und so fort bis F iii. Der Text beginnt auf der Rückseite des Titels und schliefst F iii^b unten; die letzte Seite leer, auf der vorletzten ein belangreiches Druckfehlerverzeichnis.

Wir fanden diesen Druck in einem Sammelbande der Marburger Universitätsbibliothek, welcher eine ganze Zahl gleichzeitiger Traktate von Luther, Eck, Erasmus, Karlstadt umfafst [1]; er befindet sich aufserdem auf der

1) Einzelne davon stammen aus der Bibliothek des Jodocus Trutfedder und sind Dedikations-Exemplare der Verfasser. So die Defensio Eck's gegen Karlstadt, Augsburger Druck (14. August 1518), mit der Widmung: *Erudito Theologo Iodoco Isenachio praeceptori S. Eckius.* Ferner Karlstadt's „Apologeticae Conclusiones" gegen Eck vom Mai 1518 mit eigenhändiger Widmung: *Doctorj Eisenach.* Die letzte Schrift, von Karlstadt, trägt die Dedikation *M. Adamo.* Der Band stammt also vielleicht aus Adam Krafft's Bibliothek.

Digitized by Google

Frankfurter Stadtbibliothek [1] und (wenn wir richtig vermuten) auch in Weimar [2] —, existiert also an leicht zu erfragenden Orten [3]. Überdies ist es derselbe Druck, dessen Titel Erl. S. 2 (an zweiter Stelle) ganz richtig wiedergiebt [4].

Die Zeit der Revision durch Luther können wir nicht bestimmen, denn C ist ebenso wenig datiert wie A und B. Ein Mittel zur Feststellung könnten vielleicht die Baseler Sammelausgaben von Schriften Luther's vom Oktober 1518, Februar 1519, August 1519, März 1520, Juli 1520 [vgl. Weim. 646 und 645] bieten. Uns sind dieselben hier nicht zugänglich; Knaake macht keine Andeutung darüber, welchen Druck die Baseler benutzt haben.

Wenngleich C, wie bemerkt, sorgsam gebessert ist, sind doch eine Reihe von Druckfehlern stehen geblieben [5], sind

---

1) S. Ernst Kelchner, Die Luther-Drucke der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. 1518—1546 (Frankfurt a. M. 1883), S. 8. Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Dr. Kelchner ist das hier sich findende *Pieratis* ein Druckfehler und stimmt das Verzeichnis der Errata am Ende mit demjenigen in dem uns vorliegenden Exemplar überein, so daſs über die Identität des Druckes kein Zweifel obwalten kann.

2) Nämlich nach dem Merkmal *Uuittenbergae* zu urteilen. Siehe Ruland, Die Luther-Ausstellung des Groſsherzoglichen Museums zu Weimar (Weimar, Herm. Böhlau, 1883), S. 38, Nr. 270 (wo aber für den Fall der Identität einige kleine Ungenauigkeiten sich fänden).

3) Weitere Nachforschungen haben wir nicht angestellt. Doch wird die Annahme kaum zu gewagt sein, daſs noch andere öffentliche Bibliotheken Deutschlands unseren Druck enthalten.

4) Knaake S. 646 tadelt an Erl., sie berichte über A ungenau und führe „noch zwei Titel auf, die auf keine anderen Drucke als die oben bezeichneten [nämlich A und B] gehen“. Es würde sich also in diesem Falle doch verlohnt haben, den Angaben des viel getadelten Vorgängers weiter nachzugehen.

5) Druckfehler aus A in C beibehalten.

654, 19: B. Pauli Epist. V.
659, 37: invectas statt invectos.
662, 8: doctrina statt doctrinam.
664, 6: Ad vor decimam sextam fehlt.
664, 39: obstrictum volo ohne te.
667, 5: iurisditionis.
667, 18: Die von Knaake ergänzte Lücke.

Digitized by Google

auch — was nicht überraschen kann — in allerdings kleiner Anzahl neue hinzugekommen [1]. Aber trotz dieser Versehen zeigt fast jedes Blatt eine teils formell, teils sachlich bessernde Hand, welche nur die des Verfassers gewesen sein kann.

Hier die Ergebnisse unserer Kollation.

Wir beginnen mit den formellen Änderungen. Es sind der Mehrzahl nach stilistische Glättungen, welche die humanistische Schulung Luther's zum Teil in geradezu überraschender Weise darthun, während umgekehrt verschiedene Änderungen das Streben nach gröfserer Deutlichkeit zeigen, indem dieser zu Liebe die klassische Färbung des Ausdruckes geopfert wird.

1. 648, 10: *Iam accedamus simul et iudicemur* statt *Iam acc. et iud. simul.*
2. 648, 18f.: *Agere enim vel est actus vel non sine actu* statt *Ag. enim vel actus vel non sine actu est.*

667, 24: praedicari statt praedicare.
668, 28: Ro. XV.
669, 2: perfectissimas statt perfectissimos.
671, 11ff.: Cur ergo Scriptura .. nullam dat fiduciam futurae poenitentiae, interim securae [so für secure] dilatae? Nach securae hier aber noch sunt eingeschoben, worin nur ein neuer Fehler erblickt werden kann.
672, 25: premo statt primo.
674, 37: theologocissimam.
675, 10f.: incomparobiliter.
682, 1: sexagesimam tertiam für sex. secundam.
682, 23: Cyrologiam.

1) Neue Druckfehler von C.
654, 8: Seu für Sed.
654, 25f.: innuit amorem sui et alio transfert et ita rectificat statt invenit etc. (*innuit* doch wohl sehr zweifelhaft).
661, 35: pro vor diffinitionibus ausgefallen.
671, 19: nec statt ne
675, 2: quo statt qui.
678, 21: quod quibus statt et quibus.
681, 19: reperis für repetis. (Falls A dem Druck von C zugrunde gelegt sein sollte, ist dieses Versehen sehr erklärlich, da in A ein schlechtes t steht.)

Digitized by Google

3. 649, 1: *Tertio* statt *Tertium*.
4. 649, 14: *Quarto* statt *Quartum*.
5. 649, 28: *Quinto* statt *Quintum*.
6. 650, 23: *Secundo* statt *Secundum* (auch von Knaake verbessert).
7. 650, 36: *Hoc si intelligo* statt *Hoc sic intelligo*. (Entschiedene Verbesserung.)
8. 650, 39 — 651, 2: das zweite *credo* gestrichen.
9. 651, 26: *indocile et non capax tantae tuae theologiae* statt *ind. et incapax* etc.
10. 652, 20f.: *uterque enim dormit nocte, id est nihil agit* statt *uterque e. dormiunt* ... *agunt*.
11. 652, 35: *Paulina enim est* statt *Paul. est enim*.
12. 653, 2: *quia me defendis* statt *q. defendis me*.
13. 653, 21: *tibi ostendere* statt *ost. tibi*.
14. 654, 16: *diligendum instar sui* statt *dil. ad instar sui*.
15. 654, 25: *quod utique fecisset, si bonus esset amor sui* statt .. *si bonus esset sui amor*.
16. 654, 32f.: *quod tamen est contra omnes Scripturas, quae* statt *q. t. contra o. S. est, quae*.
17. 654, 36: *Nisi illud Psal. X te moveat, quo dicitur* statt ., *movet, quod* etc.
18. 655, 5: *a Sanctis dissentire* statt *Sanctis diss*.
19. 656, 6: *a te dissentire* statt *tibi diss*.
20. 656, 10f.: *Ad haec penes me sunt aliquot eruditi et acuti tractatus* statt *Deinde penes me aliquot eruditos et acutos tr*.
21. 657, 27: *Sed quam absurda .. eadem sit, credo, vel palpare potes* statt ... *possis*.
22. 660, 13: *Conveniat primum Thomistis inter se* statt ... *inter se ipsos*.
23. 660, 37: *Haec et iis similia* statt ... *et his sim*.
24. 662, 32f.: *ingenti (quod solum possit probare fidem nostram esse veram) miraculo* statt *ingenti et quod .. veram miraculo*.

Digitized by Google

25. 662, 37 f.: *licet sint forte nimis multi, qui .. nullam habent fidem, nec eos curant* etc. statt *licet multi forte sunt nimis, qui .. habeant .. curent* etc.
26. 663, 2: *pereundum an emergendum* statt *per. vel emerg.*
27. 664, 14: *quia timor est de futuro malo* statt *quia timor de* etc.
28. 665, 7 f.: *ad decimam quartam et ad decimam quintam* statt *ad d. q. et d. q.*
29. 666, 38: *alioquin* statt *alias.*
30. 669, 22 f.: *cum talia opera revera nulla sint, quibus tuti esse possimus* statt ... *possumus.*
31. 671, 12: *quamprimum* statt *quantocius.*
32. 673, 28: *cum .... pronum sit ad permissiones* statt ...... *pronum est* etc.
33. 675, 1 ff.: *ut quaerat, quo*[1] *volet, tantum ne tam magnum quis se consecutum confidat, quin maius potuerit consequi* statt *ut quaerat, qui volet, tantum ne magnum* etc.
34. 677, 25: *ea vel opinione vel simulatione dicis* statt *ea opinione vel* etc.
35. 677, 34: *Pontifex, laudem huius modestiae pertaesus* statt *Pontifex, laudum* etc. Alle bisherigen Herausgeber mit Ausnahme von Jen. wie A.
36. 681, 17 f.: *ut .... a me calumniando abstineas* statt .... *a calumniis mei abstineas.*
37. 681, 22: *praeterquam ubi avaritiam tango* statt *praeter ubi* etc. Wie C auch Wit., Jen., Lösch. und Erl. (vgl. oben S. 578 f. A. 4).
38. 681, 23: *haud possis negare* statt *non* etc.
39. 681, 23 f. *ut tu quoque mihi prope fias suspectus, ne ..... cures* statt *ut mihi tu quoque p. f. s., quod ... cures.*
40. 682, 4 f.: *miror, quod ita excandescas et totus*

1) Druckfehler (s. oben S. 585).

Digitized by Google

ignis efficiaris statt ... *excandescis* ... *efficeris.*

41. 682, 5f.: *ut quem propositiones verae plus moveant quam falsae* statt ...... *movent* etc.
42. 682, 22: *cur etiam non sunt* statt *cur non etiam sunt.*
43. 682, 23f.: *cum* .... *ipsa quam optime veritatis doctores deceat, illam vero, ubi possunt, fugiant* statt ...... *ubi potest, fugiant.*
44. 682, 26ff.: *cur non et Johannem Reuchlin* .... *eadem aequitate tractastis et aliqua figura excusastis?* statt ...... *et aliqua figura eum excusastis?*
45. 683, 27f.: *sicut corpori ecclesiae expedire viderit* statt ...... *videret.*
46. 683, 29f.: *Melius enim facit*[1] *Papa, si bonum pastorem ecclesiae praefecerit, quam* etc. statt *Melius facit enim Papa, si unum bonum pastorem uni ecclesiae* etc.
47. 684, 18f.: *hoc probas autoritate sanctorum, id est Thomae. Ex ipso enim caeteri Theologi et Canonistae suxerunt* statt .... *sanctorum (Thomae) Ex ipso enim* etc. Knaake: *sanctorum (Thomae: ex ipso .. suxerunt).*
48. 685, 13: *nisi forte dixeris* statt *nisi forte dices.*
49. 685, 28f.: *Cur non minuuntur comestores divitiarum?* statt .... *comedentes divitiarum?*
50. 685, 29: *In fine iterum facies ex Papa Imperatorem* statt ... *facis* etc.

Neben diesen formellen Änderungen zeigt C aber auch folgende, zum Teil sachliche und wichtige Verbesserungen[2]:

---

1) So auch Wit., Jen. u. Lösch. (vgl. oben S. 578f., A. 4).

2) Mit einem * versehen wir diejenigen Verbesserungen, welche keine der bisherigen Ausgaben aufweist.

Digitized by Google

1. 647, 20: *Gal. I* statt *Gal. II* (erst in den Errata verbessert).

* 2. 647, 26: *Tertium illud de poe. et re. c. ,Cum ex eo'* statt *Tertium illud Cle. de poe. et re. c. ,Abusionibus'* (ebenfalls erst in den Errata verbessert).

* 3. 648, 29f.: *Act. III. ,Poenitemini et convertimini etc.' Nam et graece* statt *Act. II. ,Poenitemini et salvamini* etc.'[1] *Nam et graeci*[2] (erst in den Errata verbessert).

* 4. 650, 12: *Iste ne est, quaeso, caestus ille immanis corpore Entelli .....?* statt .... *caestus ille immani corpore Entellinus .....?* Entschiedene Verbesserung, da *caestus immani corpore* unmöglich gesagt werden kann. Wahrscheinlich aber hat Luther nach Virgil, Aen. V, 401 *caestus immani pondere Entellinus* oder *Entelli* im Sinne gehabt; dafür spricht auch die später (650, 30) vorkommende Wendung *immanissimus caestus Entelli;* vgl. aber für die Lesart von C: V, 447 und 372.

5. 650, 20: *dilacerare* statt *dilacerari.*

* 6. 650, 28: *Tertio, poenitentiam virtutem tantum dolorem voluntatis definis* statt .... *virtutem dolorem voluntatis definis* (erst in den Errata verbessert). Knaake hindert das Verständnis durch ein hinter *virtutem* gesetztes Komma.

* 7. 651, 9f.: *ut persuadeas mihi, doctrinam ... intelligi non posse, id enim opus est, ut persuadeas, qui ... vix credo* statt ...

---

1) Act. 3, 19. Die von Knaake angezogenen Stellen Act. 2, 38. 40 passen nicht, sofern Vers 38 μετανοήσατε mit *poenitentiam agite,* was Luther hier gerade erklären will, übersetzt ist, Vers 40 aber *Salvamini a generatione ista prava* lautet.

2) *graeci* auch von Knaake berichtigt; s. oben.

Digitized by Google



opus est, ut persuadear etc. So falsch alle bisherigen Herausgeber.

* 8. 653, 25: *Ad propositionem meam quartam dicis, doctrinam hanc esse falsam, impossibilem et erroneam, nisi poena intelligatur pro exteriore mortificatione pro loco et tempore. Satis jam dictum est* etc. A liest: *Quoniam propositionem ..... tempore. Satis* etc., verbessert aber in den Errata wie C. Knaake liest aus Mifsverstand der Korrektur (mit Wit., Jen., Lösch. u. Erl.) *Quoniam ad .... tempore, satis* etc. (ganz so Erl.; Wit., Jen. u. Lösch: *tempore. Satis*).

* 9. 654, 4: *Error enim et ignorantia dilectionis longe lateque nimis multos pervasit, maxime doctiores* statt *Error enim ..... longe lateque nimis persuasit, doctiores maxime.* So Knaake mit allen bisherigen Herausgebern! Doch hat schon Walch XVIII, 134 in der Übersetzung das Richtige.

*10. 654, 21 ff.: *Ideo sensus praecepti esse videtur: ,diliges proximum tuum sicut te ipsum', id est: diligis quidem, sed te solum et perverse* etc. statt ..... *id est: diliges te solum et perverse* etc. (erst in den Errata verbessert). Knaake hat [s. o.] mit Witt. und Lösch. unzureichend *diligis* verbessert.

*11. 656, 33: *li. I. de elect. c. ,Significasti'* statt *li. I. de const.* etc. (erst in den Errata).

12. 657, 23 f.: *et poenas a deo inflictas infligere* statt *ad .. infligeri.*

*13. 660, 36 f.: *nonne et quilibet sacerdos eiusdem verbi virtute solvit?* statt *nunquid et quilibet* etc. So mit A Knaake, während Wit., Jen., Lösch. u. Erl. zur Herstellung

Digitized by Google

des Sinnes nach *nunquid* ‚*non*‘ eingeschoben hatten.

*14. 664, 1 ff.: *non dixi, hanc poenam esse sufficientem, id est omnem quam patiuntur animae, nec de aliis poenis disputavi, sed hanc solam animae tantam esse, tam vehementem, ut sola possit vice purgatorii esse* statt ..... *sed hanc solam aio* [= *animo*] *tantam esse* etc. Knaake hat (s. o.) mit sämtlichen früheren Herausgebern *aio* verbessert, was, weil nach *sed* ein *dixi* zu ergänzen ist, den Sinn verändert.

15. 664, 16: *In decima septima* statt *Decimam septimam.*

*16. 664, 24 ff.: *Quis temeritatem ..... tibi permisit scrutandi eius, ad quod nulla suppetit nobis ratio naturalis, praesertim cum non disputes, sed definias?* statt ...... *ratio, naturalis praesertim, cum* etc. (erst in den Errata verbessert). Knaake mit allen bisherigen Herausgebern sinnwidrig.

17. 670, 12: *reatus, qui animam a dei contemplatione clara secludebat* statt ... *clare* etc. (auch von Knaake verbessert, s. o.).

*18. 677, 27 ff.: *Quadragesimam septimam ..... admittis esse veram* statt *Ad quadragesimam septimam* etc. Das falsche *Ad* mit allen früheren Herausgebern auch Knaake.

*19. 680, 40 ff.: *Et idem per idem probas et dicis. Quod autem S. Gregorius dedit aliquando indulgentias, ut communiter dicitur, non potest probari. Ideo* etc. statt *Et idem per idem probas et dicis, quod S. Gregorius dedit aliquando indulgentias, ut communiter dicitur, non potest probari. Ideo* etc. Die falsche Beziehung

Digitized by Google

von *quod*, welche durch die Interpunktion von A nahe gelegt wird, hat keiner der bisherigen Herausgeber durch die Interpunktion ausgeschlossen. Knaake verschlechtert die Interpunktion noch, indem er druckt *dicitur: quod* und (so nur noch Wit.) *probari, ideo.*

20. 681, 39: *sint ipsae claves* statt *sit* etc. (schon von Wit. ab verbessert. S. o.).

*21. 683, 16: *In septuagesima sexta ... fingis me ironice .. loqui* statt *In septuagesimam sextam* etc.

*22. 684, 8 f.: *Caetera, credo, vidisti aut videbis in declarationibus meis* statt .. *videris aut videbis* etc.

Verschiedene Lesarten, welche C mit A gemein hat, müssen ohne Frage gegen die daran geübten Besserungsversuche aufrecht erhalten werden.

So liest C mit A (649, 29 ff.): *Et ea opera (omnium qui remotiorem theologiam gustaverunt iudicio) sunt optima, quae sine nobis in nobis operatur Christus, et ea fere pessima, quae juxta Aristotelis pessimam doctrinam nobis eligentibus et, ut vocant, libero arbitrio mediante operatur.* Hier hat bereits die Ed. Wit. den Gedanken nicht verstanden, indem sie *operatur* in *operamur* änderte, wodurch die Schärfe der Gegenüberstellung verwischt und ein schiefer Gedanke eingeführt wurde. Trotzdem haben alle späteren Herausgeber, Knaake eingeschlossen, sich die angebliche Verbesserung angeeignet.

Ferner bietet C wie A die Lesart (655, 25 ff.): *Sed tu vide, quid ipsi vos Romani de his locis sentiatis. Deinde quot fabulis saltem aucta sunt ista loca, utcunque ceperint.* Knaake liest .... *sentiatis, deinde ... aucta sint* etc. Man sieht, ein Grund zu dieser Änderung liegt nicht vor, vielmehr ist der Gedanke in der urspünglichen Form reicher.

Unbegreiflich ist uns eine andere Änderung Knaake's, die ihm eigentümlich ist (679, 11). Gegen Luther's 50. These hatte

Digitized by Google

Prierias u. a. behauptet, *quod talis sit huius innocentissimi pontificis mens, ut nullus non inique modo, verum etiam nec indecenter operetur aut vivat* (Erl. A. v. a. I, 365). Diese allerdings höchst unlogische Bemerkung verspottet Luther mit der Frage: *Quis unquam tam innocenter vixit, ut nullus alius non inique modo, sed nec indecenter operatus sit aut vixerit?* Prierias scheine eine grofsartige Schmeichelei gegen Leo X. beabsichtigt zu haben, aber während des Schreibens seien ihm Wort und Sinn ausgegangen. Vielleicht habe er sagen wollen, Leo X. gehe darauf aus, dafs keiner ungebührlich lebe; da er (Prierias) aber eingesehen, dafs das unmöglich sei durchzuführen, habe er unter dem Schreiben den Sinn geändert und lasse nun die Phrase ohne Sinn: *Forte voluisti dicere, quod Leo Decimus id agit, ut nullus indecenter vivat; quod cum videres impossibile, inter verba mutas sensum et orationem sine sensu relinquis.* Knaake ändert *impossibile* in *impassibile.*

Unnötig erscheinen uns die Änderungen *salvandas* 662, 14, *eos* 664, 23 statt *salvandos, eas,* da eine derartige Konstruktion nach dem Sinne häufig ist; überflüssig geradezu ist 675, 18 *Sufficiat ergo, quaesumus, ut permittamus* etc. statt des auch von C geteilten *Sufficit* gesetzt.

Anstofs genommen hat Knaake 655, 36 gleich Jen. an dem *de quo ubi supra* [so auch C]. Beide verfallen in denselben Fehler, Jen., indem sie *ubi* streicht, Knaake, indem er es in *vide* verändert. Denn in beiden Fällen fände hier ein Rückweis auf die Schrift selbst statt. Indem nun Knaake grundsätzlich darauf verzichtet, derartige Zurückbeziehungen nachzuweisen, ist es ihm entgangen, dafs von dem an dieser Stelle berührten Gegenstande in der Antwort an Prierias überhaupt noch nicht die Rede gewesen ist. Luther sagt nämlich: *Nec vidi aliquam bullam, quae aliter habeat, nisi quod per modum suffragii animas redimi passim dicitur, de quo ubi supra.* Eingehend redet er von diesem Gegenstande bekanntlich in seinen Resolutionen, Weim. 573 ff., besonders 582, 35 ff. Es ist aber klar, dafs an unserer Stelle ein Hinweis gerade auf diese Auseinandersetzung vorliegt; denn erst neun Zeilen vorher hat Luther den Prierias

Digitized by Google

auf seine Resolutionen hingewiesen: *Sed de iis latius in declarationibus meis.* Die stark brachylogische Wendung ist also zu erläutern: *de quo vide eo loco, ubi supra videndum est* [bzw. *videndum esse dixi*]. Ganz ähnlich sagt Luther in unserer Schrift 663, 12 *Sed latius, ubi dixi.*

Mit gröfserem Recht scheint Knaake in dem Satze 670, 17f.: *cur non omnium haeresium insanias uno sinu suscipimus, cum possint eorum verba vera fieri etc. eorum* [so C und alle Herausgeber] in *earum* zu ändern. Doch zeigt sich auch so der Sinn nicht wohl erträglich *(haeresium verba?)*; wir möchten fast annehmen, dafs Luther *haereticorum* vorgeschwebt habe.

Dafs der Satz: *Ita, qui sancta meditatur aut ea quae suae sunt vocationis operatur intentus, quibus cum a* [A und C: *quibus, cum a*] *vitiis abstrahit vel abstractum conservat, sine dubio verissime poenitet, si tamen id amore dei, non sui causa faciat* (649, 35ff.) verderbt ist, hat schon Wit. bemerkt und deshalb hinter *cum* ein *se* eingeschoben — eine Korrektur, welche wie Jen., Lösch. und Erl. auch Knaake angenommen hat. Augenscheinlich aber steckt der Fehler in dem *cum;* man braucht dafür nur *aīum* = *animum* zu lesen, um Sinn und Stil Luther's wiederherzustellen. So fährt er an unserer Stelle fort: *Quia id demum est vivam et veram poenitentiam agere, animum a vitiis propter deum separare et separatum servare magisque separare* [1].

---

1) Sollte nicht auch in dem Satze *Non est in manu hominis reconciliari hominem deo, nec Papa potest gratiam dei iustificantem donare* (670, 6f.) ein bisher übersehener Druckfehler stecken, indem man *reconciliare* zu lesen hat? (Durch das *reconciliari* hat sich Walch XVIII, 166 zu der Übersetzung verleiten lassen: „Es stehet nicht bei dem Menschen, mit Gott versöhnet zu werden"). Denn den mitunter im klassischen Latein nach analogen Wendungen vorkommenden Gebrauch des passiven accusat. cum infinitivo wird man an unserer Stelle kaum vermuten dürfen.



Hinsichtlich der Interpunktion stellt Knaake in dem Vorwort S. XXI als Regel voran, den „Sinn des ausgedrückten Gedankens maſsgebend“ sein zu lassen und sie, „so weit es zur Klarheit desselben nötig erscheint“, zu vereinfachen, „namentlich in lateinischen Schriften“. „Nur wo die Interpunktionszeichen im Urtext einen anderen Sinn begründen können, als wir annehmen“, setzt er hinzu, „deuten wir dies in einem Vermerk unten an.“ Gewiſs ein Grundsatz, mit dem man sich nur einverstanden erklären kann; denn der Sinn des Schriftstellers muſs sich unter allen Umständen durch eine regelrechte Interpunktion genau bezeichnen lassen und wird nur hergestellt, wenn man die Regellosigkeit der zeitgenössischen Drucke, die auch hierin oft sehr gegen Luther's Willen in die Texte eindrang, beseitigt. Wir können daher auch nicht wohl die Beschränkung billigen, welche sich der Herausgeber selbst auferlegt, wenn er weiterhin sagt: „Eine durchweg gleichmäſsige Interpunktion aber fordere man nicht: der eigentümliche Satzbau und die Art der Verknüpfung der Gedanken bei Luther machen sie unmöglich.“ Nach unseren Erfahrungen reichen die herkömmlichen Mittel der Satzgliederung: Absatz, Punkt, Kolon, Semikolon, Komma, Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Gedankenstrich, Parenthese (— .... —, (....), [....]), Anführungszeichen (in ihrer doppelten Form „....“, ‚....‘) völlig aus, um auch den verzwicktesten und willkürlichsten Satzbau klar zu machen. Nur für einige dieser Interpunktionszeichen stellt Knaake an jener Stelle bestimmtere Regeln auf: Fragezeichen und Ausrufungszeichen setze er überall nach jetzt üblicher Weise; bei Einführung einer Rede oder eines Citats wende er meist ein Kolon an; nur in deutschen Schriften lasse er mitunter das in alten Drucken dort befindliche Komma. Der Häkchen (er nennt nur ‘...’) glaube er sich da bedienen zu sollen, wo sie zur Verdeutlichung des Sinnes beitragen, vornehmlich bei Einwänden und wenn ein Wort als solches hervorgehoben werde; Anfang und Ende einer aus anderen Schriften angezogenen Stelle bezeichne er damit nur unter besonderen Umständen.

Digitized by Google

Man sieht, durch Präcision zeichnen sich diese besonderen Regeln, zumal im Verhältnis zu der als mafsgebend hingestellten Sinn-Interpunktion, nicht gerade aus. Prüfen wir also an der vorliegenden Schrift, wie der Herausgeber seinen Hauptgrundsatz in den einzelnen Fällen durchgeführt hat.

Mit der Bildung der Absätze können wir uns im ganzen einverstanden erklären. Knaake hat sich der übersichtlichen, zahlenmäfsigen Disposition Luther's im allgemeinen angeschlossen, hier und da aber mit Recht noch mehr Absätze gemacht. Da die Thesen das Schema der Entwickelung bilden, so ist es sehr übersichtlich, dafs er, hierin über die Vorlage und seine Vorgänger hinausgehend, jede neue These durch gesperrten Druck kenntlich macht. Doch liefse sich wohl noch gröfsere Klarheit herstellen. Nehmen wir z. B. die 5. These vor (655—658), so hat Knaake da mit Recht die zehn Punkte, in welche Luther seine Entgegnung auf den Angriff des Prierias zerlegt, jedesmal durch einen neuen Absatz markiert, was seine Vorlage bei dem 2., 4. und 6. Punkt versäumt hat. Bei dieser ist es daher um so verwirrender, wenn sie innerhalb dieser Abschnitte selbst wieder eine Reihe zum Teil recht bedeutungsloser Absätze macht [1]. Knaake hat manche derselben beseitigt, andere aber beibehalten. Er verwischt z. B. in dem 5. und 7. Punkt die Einschnitte der Vorlage hinter *Et ita de facto ecclesiae male sentio et haereticum sapio* und *ut Petrus solvere possit etiam a deo inflictas poenas,* und fährt unmittelbar mit *Respondeo,* bzw. *Iterum quaero* fort (S. 656, 16f.; 657, 15f.). Bei dem 8. Punkt hingegen hält er trotz der ganz analogen Gliederung, welche hier wie dort die Behauptung des Prierias voransetzt und Luther's Antwort folgen läfst, an dem Absatz der Vorlage fest [2].

Ist eine solche Inkonsequenz schon an und für sich zu verwerfen, so stört sie bei dem 8. Punkt um so mehr, als dieser wiederum drei Unterabteilungen hat, welche Luther seiner Gewohnheit nach von der zweiten ab mit einem

1) So A bei dem ersten, was in C geändert ist.

2) C teilt in allen drei Fällen wie A ab.


Digitized by Google

secundo, tertio einführt und die nun Knaake auf Grund der Vorlage genau so wie die Hauptabschnitte druckt. Korrekter und übersichtlicher wäre es gewiſs, entweder den ganzen 8. Abschnitt, wie den 6. und 7., ohne jeden Absatz zu drucken und die Unterabteilungen durch gröſseres Spatium innerhalb der Zeile (wie dieses auch die gleichzeitigen Drucke kennen) oder ähnlich kenntlich zu machen, oder aber die kleinen Einschnitte zwar beizubehalten, aber irgendwie typographisch als solche zu markieren (vgl. auch These 32 S. 669). —

Wenden wir uns weiter der Interpunktion innerhalb des Absatzes zu.

Der Urdruck A kennt nur die Zeichen Punkt, Komma, Fragezeichen, welches letztere auch zur Bezeichnung des Ausrufes dient [1], und die runde Klammer; nicht aber Kolon, Semikolon, Gedankenstrich und Anführungszeichen. Der Neudruck geht über den Urdruck hinaus durch Anwendung des Kolon, des Ausrufungszeichens und der Häkchen '...', verschmäht aber das Semikolon und den Gedankenstrich.

Sehen wir, wie weit mit diesen Mitteln Knaake das Verständnis des Textes zu erleichtern gewuſst hat.

Es ist selbstverständlich, daſs er auf Schritt und Tritt von der teils unzureichenden teils willkürlichen Zeichensetzung seiner Vorlage hat abweichen müssen.

Zunächst hat er, was durchaus zu billigen ist, nach dem Beispiel seiner Vorgänger an zahllosen Stellen überflüssige oder gar störende Kommata gestrichen, an anderen mit Recht sie gesetzt.

Ebenso frei hat er mit dem Punkt und darauf folgendem groſsem Buchstaben der Vorlage geschaltet, wo diese, mitten in der Periode angebracht, Anstoſs erregen, und dafür Komma mit kleinem Buchstaben gesetzt, z. B. 655, 4: *dicis*, 655, 8: *nisi*, 658, 35: *et non*, 659, 22: *quid* [2]. Gelegent-

---

1) So z. B. 657, 2, wo Knaake richtig ein Ausrufungszeichen gesetzt hat.

2) Letzteres schon in Druck C richtig, der — ein Beweis, wie sorgsam bei der Revision dieser Auflage auch auf die Interpunktion


Digitized by Google

lich ist auch umgekehrt statt eines Komma ein Punkt gesetzt, wie 656, 33: *significasti. Ideo*[1]. — Hier und da wäre allerdings in der Setzung oder Fortlassung von Punkt und Komma gröfsere Sorgsamkeit zu wünschen gewesen, sofern es nicht ganz an Stellen fehlt, wo Knaake durch die von ihm beliebte Interpunktion den Text geradezu verschlechtert hat. Wir nennen folgende Beispiele. S. 649, 34f.: *Hic enim longissime omnium ab edendi cupiditate separatur, Non autem ita qui se sentit et proponit ieiunare.* Druck A (und ebenso C) hat: *Hic enim longissime omnium, ab edendi cupiditate separatur. Non autem ita, qui se sentit et proponit ieiunare.* Der Sinn ist klar: „Denn dieser [nämlich *qui alia meliora meditatus ne cogitat quidem, an ieiunet*] ist am weitesten von der Efsbegier entfernt; derjenige aber ist nicht frei (oder entfernt) von ihr, welcher sich dessen bewufst ist zu fasten und es sich vornimmt." Also mufs interpungiert werden: *Hic enim longissime omnium ab edendi cupiditate separatur; non autem ita, qui se sentit et proponit ieiunare*[2]. — 651, 4f.: *Et primo modo, si est dolor voluntatis, non potest fieri, quin et ipse dolor satisfactionem operetur.* Da in diesem Zusammenhange von einer dreifachen *poenitentia* die Rede ist und speziell in diesem Satze von der nach Prierias mit dem *dolor voluntatis* gleichgesetzten ersten Art, so hindert das von Knaake nach *primo modo* gesetzte Komma, welches weder A noch C bietet, den Sinn. — 662, 17ff.: *Primo autoritatem B. Thomae inducis, cuius sententiam sententiam sanctorum vocas numero plurali, forte reverentiae causa, Et ut huic credam, dicis a Romana Ecclesia, regula fidei, probatum.* Zu *probatum* ist

---

geachtet ist — an vielen Stellen anstatt des störenden Punktes von A ein Komma setzt, wenn schon meist unter Beibehaltung des grofsen Buchstabens.

1) A: *significasti, Ideo;* C schon richtig: *significasti. Ideo.*

2) Man sieht, das Komma nach *ita* kann für die präcise Hervorhebung des Sinnes nicht entbehrt werden. Nach *separatur* würde auch ein Komma ausreichen; es konnte hier aber auch der Punkt der Vorlage beibehalten werden (über das grofsgedruckte *Non* nach Komma s. u.).

Digitized by Google

offenbar *B. Thomam* (oder ein auf *huic* zurückweisendes Fürwort) zu ergänzen, folglich nicht abzusehen, weshalb Knaake den Punkt seiner Vorlage hinter *causa*, den auch C hat, in ein Komma verwandelt, so daſs man zuerst versucht wird, die von *dicis* abhängige Accusativkonstruktion auf *cuius sententiam* zu beziehen [1]. Ebenso willkürlich ist 666, 35 gegen die mit C übereinstimmende Interpunktion von A der Punkt hinter dem ersten *dubitarem* in ein Komma verwandelt; desgleichen 668, 10; 671, 25; 673, 7 und sonst. — Fälschlich beibehalten ist das Komma nach *opera* 675, 17. — 678, 11 und 27 erfordert der Sinn, daſs nach dem Fragezeichen mit *Sed* und *Omitto* fortgefahren wird (statt *sed* und *omitto*). Dagegen ist 680, 16 zu lesen: *Ad quinquagesimam tertiam stultum et ridiculum me vocas* (statt *tertiam. Stultum;* so A; C: *tertiam, Stultum*).

Auch in dem Gebrauch des Frage- und Ausrufungszeichens folgt Knaake den heutigen Grundsätzen, und mit Recht hat er von ihnen einen reichlicheren Gebrauch gemacht. Gerade diese beiden Zeichen können in den so lebhaft, oft in Rede und Gegenrede dramatisch bewegten Schriften des Reformators am wenigsten entbehrt werden. So hat der Herausgeber an die Stelle des Punktes (um nur einige Beispiele zu geben) 634, 28; 655, 22; 659, 36 [2] ein Ausrufungszeichen, 657, 22 ein Fragezeichen treten lassen. Es ist aber bei der verwirrenden Interpunktion der Urdrucke nicht immer ganz leicht, den Charakter der Frage oder des Ausrufs zu entdecken; und wir heben gerne hervor, daſs Knaake, dem allerdings auch hier die früheren Herausgeber weit vorgearbeitet haben, darin meist das Richtige gesehen hat. S. 683, 18f. hat er den Charakter der Frage nicht zum Ausdruck gebracht. Die Vorlage druckt da: *Vides ne, quãtus sit mihi hic locus invehẽdi in te, in tuã pene dixissem, Sed reprimo me.* Knaake: *Vides ne, quantus sit mihi hic locus invehendi in te, ʻin tuamʼ pene dixissem,*

---

1) Uber *Et* nach Komma s. u.

2) Ein Ausrufungszeichen wäre auch gleich darauf Z. 40 hinter *philosophiae* am Platze gewesen.

Digitized by Google

sed reprimo me. Recht verständlich aber wird der Satz erst, wenn man ihn so liest: *Videsne, quantus sit mihi hic locus invehendi in te? ,in tuam* —'[1] *pene dixissem, sed reprimo me.* Einige Male ist ein Fragezeichen fälschlich, sei es beibehalten, sei es abweichend von dem Urdrucke gesetzt. 657, 10 ff. liest Knaake mit A: *Si autem Papa est virtualis Ecclesia, Cardinales repraesentativa, collectio fidelium essentialis, quod vocabis Concilium generale Ecclesiae? non est virtualis? non repraesentativa? non essentialis?. Quid tum? fortasse accidentalis, nominalis et verbalis Ecclesia?* Hier verstoßen die drei Fragezeichen nach *virtualis, repraesentativa, essentialis,* welche alle bisherigen Herausgeber beibehalten haben (auch Walch in seiner Übersetzung), gegen den Sinn; es ist, da gar keine Frage vorliegt, vielmehr zur Vorbereitung des *Quid tum?* eine Folgerung aus dem vorhergehenden Satze gezogen wird, nach jenen drei Wörtern ein Komma zu setzen[2] (oder auch nach dem letzten ein Gedankenstrich). Das Fragezeichen am Ende des Absatzes (nach *Ecclesia*) kann man gelten lassen, obgleich vielleicht mit den bisherigen Herausgebern ein Punkt vorzuziehen wäre[3]. Unlogisch ist auch das aus A herübergenommene Fragezeichen nach *Dolent ergo* 663, 27[4]. Statt des Punktes in A ist das Fragezeichen unrichtig gesetzt in dem nicht fragenden, sondern eine Folgerung ziehenden Satze *Ergo* 659, 28 f. (man vergleiche den Zusammenhang), wo auch C und alle Herausgeber richtig Punkt haben.

---

1) Zu ergänzen, wie Knaake mit Recht vermutet, *asinitatem.* Ob aber Luther gerade mit Rücksicht auf das Alter des Prierias das Wort unterdrückt hat, möchten wir bezweifeln, zumal das charakteristische Bild aus dem gleich folgenden *Arrige aures* doch genügend hervorschimmert. Das *in tuam* ohne die Andeutung der Ergänzung zu apostrophieren hat keinen Zweck. Über die Bindung von *Vides* und *ne* s. u.

2) So liest bereits richtig C, auch hierin die Sorgsamkeit des Revisors bezeugend.

3) C hat auch hier das Fragezeichen getilgt und dafür Komma (statt Punkt) gesetzt.

4) Auch Wit., Jen. und Erl. lesen falsch; richtig dagegen schon C, desgl. Löscher und Walch in der Übersetzung.

Digitized by Google

Doch das sind Mifsgriffe, wie sie in gröfserer oder kleiner Anzahl bei jedem Herausgeber vorkommen werden.

Zu unserem lebhaften Bedauern weist aber die Interpunktion der kritischen Gesamtausgabe in den bisher vorliegenden beiden Bänden einige Eigentümlichkeiten auf, von denen dringend zu wünschen ist, dafs sie aus den folgenden Bänden verschwinden.

Wir denken an den irrationellen Gebrauch des Kolon und an das Fehlen des Semikolon, wie an die Ersatzmittel für dieses Zeichen, nach welchen Knaake gegriffen hat.

Es ist peinlich, bei einem so grofsartigen Unternehmen über so kleine Dinge eingehender reden zu müssen. Dennoch können wir uns dieser Aufgabe nicht entziehen. Wir beschränken uns aber hier auf die Zeichensetzung in den lateinischen Schriften und halten uns zunächst wieder an den vorliegenden Traktat.

Die in Betracht kommenden Urdrucke kennen, wie vorhin bemerkt, das Kolon in unserem Sinne nicht[1]; die Stelle desselben vertritt vor einer direkt eingeführten Rede oder vor einem einzelnen Worte bald der Punkt, bald das Komma. Man sollte nun meinen, Knaake habe das von ihm mit grofser Freigebigkeit verwendete Kolon vor allem gerade an die Stelle dieser Punkte, bzw. Kommata setzen müssen, d. h. also vor jedes nicht in indirekter Rede eingeflochtene Citat, welches aufserdem durch Anführungszeichen (s. u.) zu umgrenzen war, während bei den in den Kontext eingefügten einzelnen Wörtern oder kürzeren Wendungen die von dem Herausgeber in der Regel angebrachten Häkchen genügten[2]. Das ist auch oft geschehen (vgl. 647,

1) In Druck A kommt es fast gar nicht vor, in C wird es vielfach als Klammer verwertet; anderswo bekanntlich als Zeichen einer am Ende des Wortes vorliegenden Abkürzung. In anderen Drucken findet man das Kolon auch bereits vor direkter oder indirekter Rede, wie überhaupt in sehr reichlicher Anwendung für die verschiedensten Zeichen: Punkt, Komma, Semikolon.

2) Vgl. z. B. 648, 21: *verbum illud* '*agite*'. 28f.: *Idem est* '*agite poenitentiam*' *quod* '*poeniteat vos*'. 30f.: *Nam et graece* .. '*resipiscite*' *seu* '*ad mentem et cor redite*' *significat*. — Abweichend

Digitized by Google

19. 20. 22; 649, 17. 18. 21. 23. 29). Aber vielleicht ebenso oft ist der Punkt der Vorlage stehen geblieben, wie 649, 7: *Similiter et Gal. V. Caro concupiscit* etc.; 652, 22ff.: *Audi Apostolum Paulum ad Ro. Qui manducat, domino manducat: qui non manducat* etc.; 654, 19ff.: *Haec sententia est B. Pauli Philip. ii. Non quae sua sunt consyderantes, sed quae aliorum, Et i. Corin. xiii. Charitas non quaerit quae sua sunt*[1]. Auch in einem Falle wie 650, 3f.: *Secundam falsitatem meam ita pronuntias 'Verbum Christi . . non potest intelligi de sacramentali poenitentia'* entbehrt man, trotz der Häkchen, nur ungern das Kolon (ebenso z. B. 651, 29; 671, 1). Der Ersatz des Kolon durch einen Punkt bei den Bibelcitaten wirkt um so störender, als bei diesen durchgängig (vgl. die eben angeführten Beispiele) die Anführungszeichen vermifst werden. Dieser Mangel ist kein zufälliger, sondern beruht leider auf einem Grundsatz. Der Häkchen ('..') will sich Knaake (vgl. schon oben S. 595) da bedienen, „wo sie zur Verdeutlichung des Sinnes beitragen, vornehmlich bei Einwänden und wenn ein Wort als solches hervorgehoben wird: sie sind modern und werden, doch nicht regelmäfsig, in letzterem Falle zu Luther's Lebzeiten durch Kommata oder durch Klammern vertreten; Anfang und Ende einer aus anderen Schriften angezogenen Stelle bezeichnen wir damit nur unter besonderen Umständen." Demgemäfs ist es in vielen Fällen und bei den Bibelstellen ausnahmslos dem Leser überlassen, die Citate aus dem lutherischen Text auszuscheiden oder dort, wo mehrere Stellen angeführt sind, gegen einander abzugrenzen. Das ist ein nicht zu billigendes Verfahren. Offenbar mufs

---

davon aber 648, 14: *Cum autem dicat: Agite, non loquitur de* etc. Ebenso 650, 3f.; 655, 10.

1) Knaake folgt hier offenbar der Regel, nach einem Abkürzungspunkte das Kolon fortzulassen. (Mitunter läfst er sogar nach dem Punkt des *etc.* das der Konstruktion nach erforderliche Komma fort, wie 665, 38, während er doch sonst ein Komma nach dem Abkürzungspunkt nicht scheut.) Sicher hat sein Text dadurch an Klarheit eingebüfst im Vergleich auch zur Erlanger Ausgabe.


Digitized by Google

es Grundsatz sein, das Citat so genau als möglich einzugrenzen, so daſs es dem Leser unmöglich wird, die fremden Gedanken mit den eigenen des Schriftstellers zu vermischen. Die Apostrophierung wird in den Fällen, wo ein Citat in dem andern eingeschachtelt ist, sogar eine doppelte sein müssen („...“ und ‚...‘), während Knaake nur die eine Form der Häkchen gebraucht, und zwar so, daſs er häufig mehr in das Citat hineinzieht, als hineingehört.

Doch kehren wir noch einmal zu dem Gebrauch des Kolon zurück. Ist es an vielen Stellen gegen sein gutes Recht fortgelassen, so begegnen wir ihm desto häufiger an unrechtem Orte, d. h. wo besser ein Punkt, ein Semikolon, mitunter auch bloſs ein Komma stehen würde, und wo die Vorlage ein einfaches Komma oder auch Punkt mit folgendem groſsem oder kleinem Buchstaben bietet. Hier einige Beispiele nur aus den ersten 14 Seiten.

647, 33f.: *Ideoque meo iure .. te et illum simul reiicio et nego: immo ita cogit me autoritas* etc.[1]; 644, 34; 649, 26; 650, 22: *Thomae non credo: Sylvestrum .. nego*[2]; 651, 10. 34. Auf S. 652 begegnen wir diesem Gebrauche des Kolon nicht weniger als elfmal: Z. 4. 15. 17. 23. 24. 25. 27. 29. 31. 34. 35[3]. Ferner 653, 3: *Hic concordamus aliquantum: sed rursum repente dissentis*; 653, 20. 42; 654, 10; 656, 22: *Sed latius ista in declarationibus: totus enim es Thomista* (lies: *declarationibus. Totus*); 656, 24. 28; 658, 29[4]. 31. 32: *Ipsa .. facit quod potest: si hoc*

---

1) A und C Punkt und klein.

2) A und C Punkt.

3) Z. 23: *Qui manducat, domino manducat: qui non manducat* etc. — Z. 24: *Qui vivit, Domino vivit: qui moritur* etc. — Z. 25: *Non estis vestri: empti enim estis* etc. — Z. 29: *Domino autem dormire, credo, non negabis esse dei voluntati parere: voluntati autem dei parere,* [sic] *optima certe poenitentia .. est.* — Z. 31: *Puto etiam, quod dormiens vivat: si vivit, certe domino vivit.* — Z. 34f.: *Sed sisto: nescio enim an Thomistica Theologia hanc Theologiam unquam senserit: Paulina est enim.*

4) *Obsecro te: Quid.* A liest: *Obsecro te. Quid,* C: *Obsecro te, Quid.* Erl. richtig: *Obsecro te, quid.*


Digitized by Google

non sufficit, defectus est animae migrantis, non Ecclesiae absolventis: non enim potestas Ecclesiae, sed fides purificat etc.; 659, 5. 35. 36; 660, 19. 23. — Nicht zu billigen ist auch das Kolon nach *Nunc reliqua* am Ende einer Zeile vor einem Absatze, 662, 5 [1].

Diese Verwendung des Kolon, welche ja freilich bei modernen Schriftstellern eine weitverbreitete ist, vermögen wir nicht als eine glückliche zu bezeichnen. Jedenfalls liefse sich der Sinn Luther's durch andere Zeichen (Punkt, Semikolon, Komma) besser zur Anschauung bringen — besser, zum mindesten: sicherer. Jedermann weifs, wie stark subjektiv dieser Gebrauch des Kolon ist, wie der Schriftsteller es bei seinen eigenen Geisteserzeugnissen mehr dem Gefühl als einer bestimmten Regel folgend setzt und fortläfst. In der That öffnet diese Art des Kolon der interpunktionellen Willkür Thür und Thor. Deshalb empfiehlt es sich in keiner Weise, ein so schwankendes Hilfsmittel zur Klarstellung des Sinnes eines anderen Autors zu verwenden, empfiehlt es sich am wenigsten für eine monumentale Ausgabe der Werke unseres Reformators. —

Ohne Frage ist das Kolon bei Knaake in vielen Fällen ein Notbehelf für das verpönte Semikolon. Für letzteres besitzen die Urdrucke eine Art von Ersatz in dem Punkt mit darauf folgendem kleinem Buchstaben, sofern dieses Interpunktionsmittel vom Punkt mit grofsem Buchstaben sich dadurch unterscheidet, dafs es zur Markierung eines schwächeren Sinneinschnittes bestimmt ist. Allerdings könnte man hieran wieder irre werden, wenn man den unendlich oft willkürlichen Gebrauch dieses beliebten Zeichens in Erwägung zieht, welcher dahin führt, dafs es modern durch sehr verschiedene Zeichen aufzulösen ist. Aber wird denn etwa der Punkt mit folgendem grofsem Buchstaben minder willkürlich gesetzt? Wird nicht auch er angewendet, wo der Sinn gebieterisch ein Komma fordert?

Knaake hat nun sehr wohl bemerkt, wie oft die Ge-

1) Man vergleiche auch das verfehlte Kolon in dem falsch interpungierten Satze 680, 40 ff., oben S. 591 f.


Digitized by Google

wohnheit, Punkt mit kleinem Buchstaben zu setzen, typographische Willkür ist, und daher in unserer Schrift fast durchweg andere, meist dem Sinn entsprechende Zeichen gesetzt; bald ein Ausrufungszeichen, wie 661, 1; bald einen Punkt mit großem Buchstaben, wie 655, 20: *Utinam,* 659, 34: *Deo;* bald ein Komma, wie 655, 38: *veritatem, tanta,* 656, 32: *errare, ut,* 658, 8: *est,' quod,* 660, 17 vor *quod,* 660, 26: *et* (gelegentlich auch in solchen Fällen, wo, wie 660, 14 vor *quanquam,* ein Semikolon noch mehr am Platze wäre); endlich, seiner Vorliebe für dieses Zeichen gemäß, nicht selten ein Kolon, wie in den schon oben mit aufgeführten Stellen 647, 34; 648, 34; 656, 22. 24. 28; 659, 5, wo mit Ausnahme einer Stelle (656, 22), an welcher der Punkt anzuwenden gewesen wäre, besser ein Semikolon stehen, mitunter auch ein Komma ausreichen würde [1].

Doch ist Knaake in der Beseitigung dieser Interpunktion nicht, wie er mußte, radikal verfahren, sondern hat sie hie und da (aus welchem Grunde, ist nicht abzusehen) konserviert, so daß nun das Auge auf die dem heutigen Leser ganz fremdartige Erscheinung eines Punktes mit darauffolgendem kleinem Buchstaben stößt. Als Beispiel nehme man 677, 15—24, wo der Druck A diese Interpunktion in den Sätzen *Horum enim vox et literae* bis *in quibus haec passim leguntur* viermal anwendet [2]. Knaake behält dieselbe dreimal bei (Z. 17. 20. 23 *redimeres. nec — crassantur. nihil — tollerentur. nec*), wogegen er einmal (Z. 18 hinter *uxor*) ein Komma einsetzt — eine offenbare Verschlechterung, denn die *fratres mendicantes* sind ein ganz neues Subjekt. Besser schon würde sich der Sinn herausheben, wenn wir an diesen vier Stellen ein Semikolon setzten. Wer jedoch noch sorgsamer Gliederung und Fortschritt des Gedankens markieren wollte, würde an der ersten und dritten Stelle ein Semikolon, an der zweiten und vierten einen

---

1) Bisweilen ist der Punkt auch ganz beseitigt, wie 657, 36 vor *me,* oder eine Klammer an die Stelle getreten, wie 660, 22.

2) Ganz ebenso C.

Digitized by Google



Punkt setzen [1]. Weiter unten (683, 34 f.) liest Knaake mit A (und C): *In septuagesima nona mihi non credis. quid ad me? per hoc nobis non fit satis. omnia illorum optimi consulis* etc. Punkte würden diese Stelle dem Leser klarer gemacht haben. Es sind, wenn wir nichts übersehen haben, in Luther's „Ad Dialogum" nur neun Fälle, wo die neue Ausgabe diese Interpunktion anwendet [2]. Leider aber beschränkt sie sich nicht auf die in Rede stehende Schrift; vielmehr scheint Knaake sie in allen denjenigen Schriften mehr oder minder häufig beibehalten zu haben, wo seine Vorlage sich dieses Verfahrens bedient. Wir verweisen im ersten Bande auf folgende Schriften, auf welche wir beim Blättern stofsen: 1) Decem praecepta z. B. 419, 13; 424, 7; 434, 22; 440, 32. 2) Resolutiones 528, 38; 529, 8; 534, 13. 27; 536, 36; 538, 9. 23. 29 u. s. w. 3) Sermo de virtute excommunicationis 639, 22; 641, 34; 642, 5. 31. Im zweiten Bande auf 1) Acta Augustana 6, 6. 26; 13, 27; 14, 31; 20, 30 [3]. 2) Resolutio super propositione XIII. 190, 21. 28; 194, 8. 13; 195, 20. 35; 196, 11; 197, 7; 198, 11; 201, 38. 3) Disputatio Lipsiae habita 255, 26. 30; 258, 14; 259, 13;

---

1) Es würde zu lesen sein: *Horum enim* [nämlich der im vorhergehenden Satz erwähnten *venales praecones*] *vox et literae exempli gratiae sunt hae: „Si haberes unam tunicam vendere deberes, ut venias redimeres"; nec hoc contenti suadent, ubi quis necessaria primo modo non habuerit, tum alicunde mutuet aut mendicet, etiam si sit uxor. Deinde fratres mendicantes quoque suadent,* [dieses Komma fehlt bei Knaake] *ut corradant sine licentia pecunias. Hae sunt, mi pater, illa portenta, quae apud nos crassantur; nihil nisi impudentissimae et rapacissimae avaritiae negotium hic agitur, in tantum ludibrium ecclesiae Romanae, ut haec sola esset causa abunde satis, ut universae veniae tollerentur. Nec me falsa dicere credas. Non* [oder: *credas; non* Knaake: *credas: non*] *tantum vox et fama extat, sed et libri eorum* etc.

2) Aufser an den genannten Stellen noch 678, 6 (mit A und C; zu lesen Punkt und grofs); 680, 14 (mit A und C; Komma würde ausreichen); 681, 24 (mit A und C; zu lesen Punkt und grofs) und 665, 4, wo A Komma und klein (C Punkt und klein) liest.

3) Der von Knaake zugrunde gelegte Druck hat hier mit Ausnahme von 13, 27 ein Komma.



260, 4. 11. 21. 28; 269, 16. 25. 36; 265, 15 (bis). 31. 39; 266, 4. 22. 35. 4) Contra malignum Eccii iudicium 626, 25; 627, 33; 628, 10; 629, 17; 630, 36; 631, 35; 632, 11; 636, 14; 639, 8; 640, 36. Diese Beispiele werden genügen.

Eine weitere nicht nachahmenswerte Eigentümlichkeit der Urdrucke ist es bekanntlich, daſs sie häufig auch nach dem Komma mit einem groſsen Buchstaben fortfahren, hie und da (soweit unter der Regellosigkeit eine Regel verborgen sein sollte) vielleicht ebenfalls von dem Bestreben geleitet, den durch das Komma gemachten Einschnitt zu verstärken, also Ersatz zu schaffen für das fehlende Semikolon[1] — an anderen Stellen offenbar zur Hervorhebung des beginnenden Nachsatzes[2]. Knaake hat diese vielleicht überwiegend planlose Schreibweise an nicht zu zählenden Stellen geändert (so z. B. 648, 33: *sed;* 655, 7: *non;* 655, 23: *doce;* 656, 29: *mihi;* 657, 5: *mortuus;* 658, 3: *ut;* 658, 37: *et*), aber doch in nicht minder zahllosen Fällen beibehalten, bzw. wo die Vorlage Punkt mit groſsem Buchstaben liest, eingeführt. Man vergleiche z. B. 655, 16 bis 19: *Secundo, quod duo supposita facis, Primum*[3], *quod ecclesia per indulgentias concedat liberationem unius animae, Secundum, quod ecclesia facit indulgentias simpliciter plenarias, ita quod anima evolaret soluta a corpore etc., Respondeo*[4]*: vide tu* etc. Der Willkür *primum* und *secundum* durch groſsen Buchstaben auszuzeichnen, tritt hier die andere zur Seite, den Nachsatz in derselben Weise hervorzuheben. Das letztere Motiv scheint auch in folgendem Satze maſsgebend gewesen zu sein (656, 4 ff.): *Si ergo licet tibi non modo non bene, sed contra sentire in facto ecclesiae, quia opinionem tenes nondum reprobatam,*

1) Man vergleiche z. B. Druck A Bogen B i[a], Z. 2 *Timor autem* (W. 653, 14), B ii[a] *sentiatis, Deinde* (W. 655, 26).

2) So oft; z. B. Druck A Bogen B ii[b] *Cur* (W. 656, 6), B iiii[a] *Et erit* (W. 658, 37).

3) So auch A und C.

4) A und C *Secundum* und *Respondeo* mit voraufgehendem Punkte.


Digitized by Google

Cur[1] *ego non permittor . . .?*[2] Und auf derselben Seite lesen wir (Z. 13 ff.): *Quinto, quod ponis casum, si peccator teneatur ad poenam a sacerdote iniunctam, item a Canone iniunctam, item a deo iniunctam, tunc sequi ex mea propositione, talem percepta plenaria indulgentia non evolare aut non liberari a purgatorio, Et ita de facto ecclesiae male sentio et haereticum sapio, Respondeo: Tu quoque vide, ne* etc. In der Vorlage findet sich hinter *purgatorio* ein Punkt und hinter *sapio* Punkt und Absatz (es ist die oben S. 596 bemerkte Stelle); folglich ist es sehr erklärlich, daſs da groſse Buchstaben folgen. Knaake's Inkonsequenz jedoch, das eine zu verbessern und das andere stehen zu lassen, macht den schon an sich schwer verständlichen Satz, der aus der Acc. c. Inf.-Konstruktion herausfällt und so fortfährt, als ob ein *quod* voranginge, nur noch verwirrter. Und selbst dort ist diese störende Schreibweise nicht selten eingeführt, wo der Druck A ganz richtig oder sogar besser einen Punkt mit groſsem Buchstaben bietet, wie z. B. 650, 16; 661, 7; 662, 18 (siehe oben S. 598 f.); 666, 26[3]. 31. 35; 668, 10; 671, 25; 673, 7; 675, 28[4]. — Auch diese willkürliche Repristination einer aus den Lutherausgaben längst verschwundenen[5] interpunktionellen Sonderbarkeit beschränkt sich keineswegs auf die uns hier zunächst beschäftigende Schrift, sondern geht durch vielleicht sämtliche lateinische Schriften der beiden vorliegenden Bände hindurch: wie man sie gleich auf der ersten Seite (I, 3) sechsmal findet, so

1) So auch A und C; s. oben.

2) Desgleichen zur Bezeichnung des Nachsatzes 651, 14.

3) *Ideo necesse est praeconibus veniarum hanc veritatem non docere, Et* [A und B richtig *docere. Et*] *tamen non fallitur maior pars populi?*

4) Mehrere dieser Beispiele schon oben S. 598 berührt. Auſser den angeführten Stellen vergleiche man aus „Ad Dialog." noch: 649, 16. 17. 20. 35; 650, 39; 651, 8; 653, 38. 39; 654, 20; 660, 8; 661, 17; 663, 4. 35; 665, 26; 667, 23; 668, 31; 669, 25; 671, 12; 672, 6. 35; 674, 5. 6. 26; 677, 5; 679, 30; 684, 18; 685, 10.

5) Schon Löscher hat sich von ihr frei gemacht, trotz aller sonstigen Mängel seiner Interpunktion.


Digitized by Google

auch noch in den wenigen Zeilen der letzten (II, 708: *Erit autem prope diem* [sic], *ut appareat, An tu* etc.).

Es wird hiernach das Verlangen als ein berechtigtes anerkannt werden müssen, dafs in Zukunft die hier kritisierten textverwirrenden Eigenmächtigkeiten im Gebrauche der Zeichen völlig beiseite gelassen werden und der Grundsatz der Vorrede, die Interpunktion sinngemäfs zu gestalten, folgerichtig durchgeführt wird. Wo es sich um ein nationales Werk handelt, ist die Interpunktion kein Feld, auf welchem sich die Laune der Herausgeber tummeln darf. Es sollte füglich nicht erst nötig sein, den Grundsatz aufzustellen, dafs von den Liebhabereien der einzelnen Druckerfirmen oder gar der einzelnen Setzer und Korrektoren des 16. Jahrhunderts gänzlich abzusehen ist [1].

Man wende nicht ein, dafs man sich ja auch bei der Interpunktion der kritischen Gesamtausgabe immer noch ohne grofsen Zeitverlust zurechtfinde. Wenn es die Aufgabe der Zeichensetzung ist, dem Text womöglich eine solche Gestalt zu geben, dafs jeder mit Sprache und Sache leidlich vertraute Leser gleich beim erstmaligen Lesen eine Periode überschaut und richtig auffafst, so ist diese Aufgabe in den bisher vorliegenden Bänden nicht gelöst.

1) Wie diese oder jene der besprochenen Eigentümlichkeiten in den einzelnen Druckereien mehr oder minder beliebt waren, zeigt schon eine flüchtige Vergleichung der verschiedenen Drucke verschiedener Firmen. So weist z. B. der Froben'sche Druck von Erasmus' „Paraclesis“ (Februar 1519) auf 17 Seiten Punkt mit kleinem Buchstaben im Text nur ein einziges Mal auf und nur zweimal Komma mit grofsem Buchstaben. Etwas häufiger (aber im Vergleich zu den uns beschäftigenden Drucken Melchior Lotther's immer noch spärlich) findet sich ersterer in dem Froben'schen Druck von Erasmus „Ratio seu compendium verae theologiae“ (Januar 1519). Beide Drucke unterscheiden sich von den erwähnten Lotther'schen durch den reichlichen und verschiedenartigen Gebrauch des Kolon. — Zu den mannigfachen für eine abschliefsende Lutherausgabe erforderlichen Vorarbeiten wäre vielleicht auch diese zu rechnen gewesen, dafs durch eine Spezial-Untersuchung die Interpunktionsmethode der betreffenden Jahrzehnte hinsichtlich der bei aller Regellosigkeit und allen Schwankungen feststehenden Tendenz ihrer Zeichen aufgedeckt worden wäre.


Digitized by Google

Mit der Besprechung des typographischen Usus Knaake's, auch nach dem Komma bisweilen mit grofsem Buchstaben fortzufahren, haben wir halb und halb bereits das Gebiet der Orthographie betreten.

Von dem Wechsel der grofsen und kleinen Buchstaben am Anfang der Wörter bemerkt der Herausgeber im Vorwort S. XIX, er sei „meist nach den Originalen beibehalten". Das trifft allerdings nur allzu genau zu!

So weit es sich hier in den lateinischen Texten um den grofsen Anfangsbuchstaben einer Reihe von Wörtern handelt, welche im Bewufstsein jener Epoche oder noch der unseren besonders bedeutend sind, hat Knaake nämlich (zunächst nach der vorliegenden Schrift zu urteilen) nur in verhältnismäfsig kleiner Anzahl einzelne Ausdrücke jenes mehr oder minder gesicherten Vorrechtes beraubt. So druckt er auf den ersten Seiten klein, wo die Vorlage einen grofsen Buchstaben bietet: *salutem* 647, 6; *encomium* 647, 14; *syllogismis* 648, 5; *magister* 648, 37 [1]; *renovatio* 649, 24; *contritio*, *confessio* 650, 9; *caestus* 650, 12; *doctoris Christi* 650, 19; *epistola* 650, 39. Diese und ähnliche Wörter, wie *censura*, *clerus*, ändert er, so viel wir sehen, durchgängig [2]. Meist aber schliefst er sich an die Vorlage an, und da diese sich mit wenigen Ausnahmen nur in dem willkürlichen Wechsel getreu bleibt, dürfte es wenige öfter vorkommende Wörter geben, bei denen sich nicht auch im Neudruck jene Willkür wiederspiegelte. So lesen wir zwar stehend: *deus*, *Apostolus*, *Apostolicus*, *Ecclesiasticus*, *Pontifex*, *Pontificalis*, *Imperator*, *Christianus*, *catholicus*, *Canones*, *Canonicus (libri Canonici)*, *Bulla* [3], *Dialogus* [4], *Theologus* u. s. w.; daneben von den seltener vorkommenden Wörtern: *Aquilo*, *Auster*, *Collegium Cardinalium*, *Quaestores*, *Iureconsulti*, *Iurista*, *Biblia*, *Chro-*

---

1) Aber *Magistri* 669, 35.

2) Dagegen liest man anderswo wieder Wörter wie *indulgentiae*, *purgatorium*, *confirmatio*, *matrimonium*, *thesaurus*, desgleichen einige der oben aufgeführten wie *syllogismus* grofs (vgl. Bd. I, S. 306 ff.).

3) Knaake einmal gegen die Vorlage *bullam*.

4) Knaake einmal gegen die Vorlage.


Digitized by Google

nica, *Basilica*, *Universitates* (aber *facultates*). Jedoch bald grofs bald klein, meist freilich ersteres, und wohl ziemlich ausnahmslos im Anschlufs an Druck A: *Papa*, *Concilium* [1], *Ecclesia* [2], *Scriptura*, *Euangelium*, *Patres*, *Doctores*, *Theologia*, *Philosophia*, *Scholastici*, *Psalmus*, *Sancti*, *Claves* [3]. Desgleichen *Reverende Pater* [4] und *mi Pater* neben *mi pater*, *gentilis* (wie *paganus*) neben *Gentilis*, *decretalis* neben *Decretales* und *Decreta*, *Episcopus* neben *episcopatus* u. s. f. Wir vermögen nicht abzusehen, aus welchem Grunde hier der Usus des Urdruckes, in dem nun auch wieder verschiedene Schriften variieren (so liest Knaake anderswo z. B. konstant *Deus*), beibehalten ist. Vor allem wäre hier doch Gleichmäfsigkeit erforderlich gewesen; erwünscht ferner eine Einschränkung im Gebrauche der grofsen Anfangsbuchstaben, zumal, wenn ein Wort wie *deus*, das für uns gerade besondere Betonung hat, etwa neben *Papa* klein gedruckt wird. Giebt man damit in den einzelnen Fällen etwa die Schreibweise Luther's wieder? [5] und nicht vielmehr die Willkür der Setzer und Korrektoren? An Übersichtlichkeit gewinnt jedenfalls der Text durch ein solches Verfahren nicht. Noch weniger aber ist dies der Fall, wo Knaake im Widerspruch zu der modernen Interpunktion die Wörter am Anfange der Sätze grofs oder klein druckt.

Die Vorlage verfährt hierin höchst willkürlich. Nach

1) Z. B. *Concilium* 656, 37; 657, 11; 674, 31; *concilium* 656, 4. 32: 658, 19; 681, 5.

2) *Ecclesia* z. B. 655, 5. 7; 657, 2. 6. 8. 10; dagegen *ecclesia* 655, 12. 17. 23. 33. 39; 657, 1 (stets nach der Vorlage).

3) Dieses Wort findet man auf den Seiten 656—659 viermal grofs und fünfmal klein — allemal getreu nach der Vorlage.

4) Einige Male ist unnötigerweise die Abkürzung *R. P.* stehen geblieben.

5) Wir erinnern daran, dafs wir hier nur von lateinischen Texten reden und von den nur druckschriftlich überlieferten Erzeugnissen Luther's. Der Entscheidung der Frage, ob etwa die von Luther's eigener Hand vorliegenden lateinischen Briefe, in denen bekanntlich nichts weniger als eine konsequente Schreibweise herrscht, bis auf den Buchstaben getreu wiederzugeben seien, wollen wir hier demnach nicht vorgreifen.


Digitized by Google

Fragezeichen (und Ausrufungszeichen) druckt sie bald klein bald grofs, ohne dafs man irgendeine durchgehende Regelung dieser Variation entdecken könnte. Knaake schliefst sich ihr fast durchweg an, so dafs er wohl in fünf Zeilen dreimal wechselt. Doch findet man auch Stellen, wo er selbst wieder von dem Original willkürlich abweicht. Dafs er auch nach einem Punkt den kleinen Wortanfang der Vorlage herübernimmt oder einführt, sahen wir vorhin. Besonders grofs aber mufste die Willkür und Verwirrung in solchen Fällen werden, wo er die Interpunktion der Vorlage abgeändert, also ein Kolon eingesetzt oder, was wir besonders häufig lesen, Punkt in Komma verwandelt hat. Auch hier nämlich bleibt er (was wir zum Teil ebenfalls schon berührten) jener Regel über den Wechsel der grofsen und kleinen Buchstaben mit wenigen Ausnahmen treu, so dafs er nach dem Kolon wie nach dem Punkt grofs oder klein beginnt, je nachdem die Vorlage grofs oder klein schreibt.

Zum Schlufs rügen wir noch einige orthographische Eigentümlichkeiten, welche ebenfalls unter Umständen den Leser stutzig machen, wie die unterlassene Bindung des fragenden *ne* (*Vides ne* 681, 35; 683, 18 [1]. — *Iste ne* 650, 12. — *dignum ne* 669, 30. — *hic ne* 671, 20 — dagegen stets *nonne*), Formen wie *quo ad* und *pro ut* [2] (dagegen *siqua* 682, 31), das unschöne *spiritussancti* 682, 14 [3] und die Beibehaltung von *querat* unmittelbar neben *quaerere* und *quaerat* 654, 18. 19. 20 [4]. Auch auf *ve* anstatt des gewohnten *vae* ist man nicht gefafst. Desgleichen könnte man an der Notwendigkeit zweifeln, die altertümliche (vielmehr mittelalterlich verderbte) Wortform nicht blofs bei *charitas* u. ä., sondern auch in *desyderium*, *consyderantes*, *syncaerus*, *baptisandi*, *thezaurus* (681, 38, dagegen *the-*

1) So auch z. B. II, 206, 24; 629, 13; 633, 8; 645, 3.

2) *prout* schon C. Auch *quo modo* 682, 16 (willkürlich neben *quomodo*) wäre besser gebunden gegeben. Vgl. auch das *prope diem* (!) II, 708.

3) So auch II, 633, 28; vgl. II, 37, 16; 666, 25.

4) So in ängstlichem Anschlufs an Druck A. Schon C hat das *querat* verbessert.

Digitized by Google

saurus 680, 39), *sotius* (653, 9) und selbst *quantotius* (671, 12) zu konservieren. Und all dergleichen schwankt nun natürlich in den verschiedenen Schriften der neuen Ausgabe je nach der zufälligen Orthographie der jedesmaligen Vorlage, an welche sich Knaake mehr oder minder anschliefst. Während er z. B. in unserer Schrift *graece* liest, lesen wir Bd. II, S. 279f. *Gretie Episcopi, Grecorum, Grecie episcopis.* Auch hier können wir die Frage nicht unterdrücken: glaubt denn der Herausgeber in allen diesen einzelnen Fällen die jeweilige Schreibweise Luther's vor sich zu haben? Dafs Luther in seinen lateinischen Manuskripten sich der nämlichen schwankenden Orthographie bedient hat, ist bekannt; aber ebenso bekannt, dafs auf die Schreibweise der Drucke die Setzer und Korrektoren einen weitgehenden Einflufs ausgeübt haben. Deshalb dürfte es für die kritische Gesamtausgabe genügen, dafs die Schwankungen und Liebhabereien der lateinischen Orthographie im allgemeinen gekennzeichnet und etwa bei dem jedesmal zugrunde gelegten Druck die kleinen orthographischen Eigentümlichkeiten desselben in der Einleitung kurz notiert würden. Dann liefse sich ohne Einbufse der historischen Treue eine feste und gleichmäfsige lateinische Orthographie für das gesamte Werk durchführen; diejenigen, welche sich über die genauere Eigenart der damaligen Orthographie unterrichten wollen, dürfen auf die überall in hinreichender Anzahl vorhandenen Urdrucke verwiesen werden.

Ziehen wir aus der von uns untersuchten Schrift die Summe dieser Äufserlichkeiten der Textgestaltung und vergleichen sie mit den früheren Ausgaben der Luther'schen Werke, so müssen wir sagen, dafs die letzteren von der Wittenberger ab durchweg konsequenter verfahren sind und dem Leser die Freude, den Genius Luther's durch seine Schriften auf sich wirken zu lassen, leichter gemacht haben als der Herausgeber der nationalen und kritischen Ausgabe.

Digitized by Google

Die nächste Aufgabe, welche nach der Gestaltung des Textes einem Herausgeber zufällt, ist die Nachweisung der Citate. In dieser Beziehung hat Knaake sich die Grenzen so eng gesteckt, dafs sein Vorgang für die Fortsetzung der kritischen Gesamtausgabe unmöglich mafsgebend sein darf. Er beschränkt sich nämlich im wesentlichen darauf, am Rande die Bibelstellen zu notieren, welche Luther anführt oder auf welche er anspielt. Das ist dankenswert, zumal er darin meist sorgsam und zuverlässig verfahren ist [1]. Die wenigen klassischen Citate bezeichnet er nur ganz im allgemeinen mit ‚Cato', ‚Terenz', ‚Horaz', ‚Virgil', ohne die betreffenden Stellen nachzuschlagen (654, 29; 663, 4; 672, 6; 674, 23; 675, 28). Der Leser darf aber in solchen Fällen die genaue Angabe des Fundortes verlangen. So wäre auch 647, 11ff. (vgl. 650, 12f.) der Hinweis auf Virgil Aen., V, 362ff., wo die Geschichte vom Faustkampf des Dares und Entellus erzählt wird, am Platze gewesen. Luther bezieht sich hier auf den von Prierias in der Vorrede seines Dialogs gebrauchten Vergleich. Folglich hätte Knaake den Leser auch auf diese Stelle aufmerksam machen müssen. Überhaupt ist Luther's Schrift nur im steten Hinblick auf den Traktat des Gegners zu verstehen. Und da nun in der Weimarer Ausgabe der Abdruck fremder Schriften ausgeschlossen sein soll [2], so wäre der Herausgeber um so mehr verpflichtet gewesen, den Leser in fortlaufendem Zusammenhang mit der von Luther widerlegten

1) Nur selten hat er dabei etwas versehen oder übersehen. Eine falsche Nachweisung sahen wir schon oben (vgl. S. 589, A. 1). Zu dem Citat 653, 39f. fehlt der Nachweis 2 Kor. 10, 16. Zu dem Satze 655, 19f.: *vide tu . ., ne supposita illa tua sint apposita per te et humanum diem* wäre der Hinweis auf 1 Kor. 4, 3. Jer. 17, 16 erwünscht gewesen; desgleichen zu 670, 6 etwa auf Ps. 49, 8f.

2) Vgl. Vorrede S. xvi: „Dagegen wird ausgeschlossen, was andern Verfassern angehört, wofern es nicht mit einem Schriftstück von ihm selbst untrennbar verbunden erscheint." Trotzdem ist Bd. II, S. 50—56 die Replica des Silv. Prierias abgedruckt worden, obgleich sie mit dem wenige Zeilen langen Vorwort Luther's, welches nur auf dem Titel des von ihm veranstalteten Nachdruckes steht, wohl kaum untrennbar verbunden ist.


Digitized by Google

Abhandlung zu erhalten. Allerdings hat er an einzelnen Stellen auf die Worte des Prierias hingedeutet (nämlich an folgenden: 651, 2. 25; 655, 38; 656, 3; 661, 3; 663, 31. 37; 677, 2; 681, 1), sowie vielfach die betreffenden Sätze in Anführungszeichen gesetzt, aber nirgends verfährt er darin konsequent. Auch kann es nicht genügen, im allgemeinen auf die Ansichten des Gegners hinzuweisen oder seine Worte durch Häkchen hervorzuheben, sondern der Leser mufs durch die genaue Angabe der Stelle in den Stand gesetzt werden, sie ohne Verzug nachzulesen, womöglich aber sie in der Hauptsache unter dem Text selbst finden. Letzteres besonders da, wo Luther nur den Anfang des bekämpften Satzes anführt und durch ein ‚etc.' den Leser auf die Schrift selbst verweist; hier darf der heutige Leser die volle Ergänzung in einer Note fordern [1].

Wie Knaake überhaupt zur Erklärung des oft scholastisch schwerfälligen Gedankengefüges aufserordentlich wenig Handhaben bietet, so ist er auch niemals den zahlreichen Hinweisen Luther's auf die mit unserer Schrift fast gleichzeitig erschienenen Resolutionen nachgegangen. Da beide Schriften eng zusammengehören, wäre es Pflicht gewesen, den Zusammenhang jedesmal durch den Hinweis auf die betreffenden Abschnitte der parallelen Schrift klarzustellen. Dafs er es aber auch unterlassen hat, auf die Rückverweisungen innerhalb der vorliegenden Schrift selber einzugehen, sahen wir schon oben (S. 593f.), als wir eine infolge dieser Unterlassung mifsglückte Konjektur abzulehnen hatten.

Ebenso wenig hat sich der Herausgeber die Mühe gemacht, die Stellen der Kirchenväter, des Corpus juris canonicum und seiner Glossa wie der sonstigen Schriftsteller, auf welche Luther sich stützt, anzuführen. Hier rächt sich seine Versäumnis gleich auf der ersten Seite in der Gestaltung des Textes (s. oben S. 589). Den Fehler, welcher in dem Citat *Cle. de poe. et re. c. Abusionibus* steckt,

1) Mitunter schliefst übrigens Luther einen Satz des Prierias mit ‚etc.', wiewohl er ihn vollständig mitgeteilt hat. Auch dies hätte unter dem Text angemerkt werden müssen.

Digitized by Google

würde er beim Nachschlagen unschwer entdeckt haben, da sich in dem Kapitel „*Abusionibus*“ der Satz: *Quaestoribus nihil licere (in veniis praedicandis) proponere populo quam quod in eorum literis continetur* in dieser Form nicht findet. Wohl aber lesen wir in dem in den Errata von C angeführten Kapitel „*Cum ex eo*“ (Decret. Gregor. IX. Lib. V. Tit. 38: De poenitentiis et remissionibus, cap. XIV): *Cum ex eo eleemosynarum quoque quaestores ... admitti, nisi apostolicas vel dioecesani episcopi literas veras exhibeant, prohibemus, et tunc praeter id, quod in ipsis continebitur literis, nihil populo proponere permittantur* (Friedberg II, 888). Nicht anders steht es mit dem falschen Citat 656, 33 in dem Satze: *tam papa quam concilium potest errare, ut habes Panormitanum egregie haec tractantem li. I. de const.* (C richtig: *elect.) c. ‚Significasti‘*. Unter den zehn Kapiteln „Significasti“, welche die Decretalen bieten, befindet sich keins in dem Titulus des ersten Buches „De Constitutionibus“, dagegen beginnt mit diesem Worte das vierte Kapitel des Titulus „De Electione“ (I, 6, 4). Und eben zu diesem Kapitel hat der Panormitanus seine berühmte Ausführung über Papst und Konzil geschrieben (Ed. Venet. apud Iuntas [1617], T. I, p. 105ᵇ ff.), deren Bedeutung für Luther (welche auch durch die Replik des Prierias [s. Weim. II, 53] für ihn nicht abgeschwächt wurde) bekannt ist [1]; wie er sich Cajetan gegenüber auf sie berief (Weim. II, 10, 20, hier von Luther richtig angeführt: *li. I. de elect. c. ‚Significasti‘*), so auch noch in seiner „Resolutio super propositione XIII.“ (Weim. II, 188, 6 f.) und in der Leipziger Disputation (Weim. II, 279, 33 f., vgl. 289, 4). Es wäre also schon zur Beseitigung der Fehler des Textes die Prüfung der angezogenen Stellen schlechthin notwendig.

Die Nachweisung der zahlreichen patristischen, scholastischen, juristischen Citate, der angezogenen Sprichwörter

---

1) Vgl. Kolde, Luther's Stellung zu Konzil und Kirche, S. 5. 27; Köstlin, Luther I², A. zu S. 211.


Digitized by Google

oder der Anspielungen auf solche[1] ist gewiſs eine mühsame und zeitraubende Arbeit, aber darum nicht minder unerläſslich für eine kritische Ausgabe, welche dem heutigen Stande der Forschung entsprechen, ja ein Hinausgehen über ihn ermöglichen soll. Um von dem Gewinn, welchen eine sorgfältige Behandlung der Citate für das Verständnis der Schriften Luther's abwerfen würde, ganz abzusehen, würden wir uns von der Ausdehnung der litterargeschichtlichen Kenntnis des Reformators, wie sie sich auf die Kirchengeschichte und die Kirchenväter, das Kirchenrecht, die Scholastiker und Mystiker alter und neuer Zeit u. s. w. erstreckt hat, eine zutreffende Vorstellung nur mit Hilfe einer Ausgabe zu machen imstande sein, welche der in Rede stehenden Forderung in ihrem ganzen Umfange nachkommt[2].

Marburg, April 1885.

---

1) Auch der 678, 26 citierte Vers (der übrigens wohl besser abgesetzt gedruckt worden wäre) hätte sich vielleicht auffinden lassen Jedenfalls wäre es von Interesse zu wissen, woher Luther den Vers

Denique nunc facta est rerum foedissima Roma,

von dem er sagt, daſs er von den „*pueri*“ *in omnibus plateis orbis* zu hören sei, hat.

2) Inbetreff der Verbreitung des Druckes C, von welchem wir oben (S. 583 f.) drei Exemplare aufgeführt haben, können wir hier noch nachträglich von zwei weiteren Exemplaren berichten, welche uns erst nach dem Druck der obigen Ausführung zufällig bekannt geworden sind. Wir fanden ihn nämlich in dem vor einigen Tagen ausgegebenen antiquarischen Katalog Nr. 93 von Heinr. Kerler in Ulm, wo er S. 93 aufgeführt ist, und hatten Gelegenheit uns durch Augenschein von der Identität zu überzeugen. Ferner befindet er sich auf der Stadtbibliothek zu Hamburg, wie wir aus A. v. Dommer's soeben erschienener mustergültiger Publikation: „Die Autotypen der Reformationszeit auf der Hamburger Stadtbibliothek. II. Luther-Drucke 1: 1516—1519“ (Separatabdruck aus den „Mitteilungen aus der Hamburger Stadtbibliothek“ II, 1885) entnehmen; v. Dommer giebt S. 17 f. eine sehr genaue Beschreibung unseres Druckes. — Auf die älteren bibliographischen Hilfsmittel haben wir uns wegen ihrer Ungenauigkeit (selbst Panzer ist von ihr nicht auszunehmen) für die

Digitized by Google

Feststellung von C nicht erst berufen wollen. Von den neueren antiquarischen Katalogen, welche einigermaſsen zuverlässig gearbeitet sind, bietet ihn Beck's Bibliotheca Lutherana (Nördlingen 1883), p. 15, n. 72. — Nachträglich die Notiz, daſs uns Druck A in einem Exemplar der Bibliothek zu Gotha vorlag.

Zum Schluſs eine Bemerkung zu 670, 35 f.: *Sed ex musca elephantum facere placuit, utinam non amore Amorrei!* Wenig einleuchtend erschien uns die von Knaake gegebene Erläuterung: „Da Luther wiederholt *Canaan* durch *negotiator* erklärt, so scheint er hier mit Bezug auf 1 Mos. 10, 16, wonach Amori *(Amorraeus)* ein Sohn Kanaans war, unter *amor Amorrei* ‚Geldsucht‘ zu verstehen: daſs er unter den Kindern Kanaans gerade Amori nennt, mag in dem Gleichklang mit *amor* beruhen.“ Emil Schürer teilt uns folgende Erklärung mit, welche wir den Lesern der Zeitschrift nicht vorenthalten wollen: „Die Amoriter (אֱמוֹרִי, *Ἀμοῤῥαῖοι*) waren die bedeutendste der kanaanitischen Völkerschaften. ‚Amoriter‘ ist daher geradezu soviel wie ‚Kanaaniter‘ (so Jos. 24, 18. Amos 2, 9. 1 Reg. 21, 26); letzteres aber soviel wie ‚Heide, Götzendiener‘. Auch in der späteren jüdischen Litteratur wird der Name der Amoriter in diesem Sinne gebraucht. Z. B. Apokalypse Baruch c. 60 (bei Fritzsche, Libri apocryphi, p. 682): opera quae operabantur Amorrhaei = die Werke der heidnischen Kanaaniter. In Levy's Neuhebräischem Wörterbuch sub voc. אֱמוֹרִי wird aus dem Talmud angeführt: Schabbath 67a: דרכי האמורי = heidnische, abergläubische Bräuche und Sitten. Ebenso Chullin 77a und öfters. So ist also amor Amorrhaei die Liebe oder Neigung eines Amorrhäers, wie ein Amorrhäer (ein Heide) sie hat.“

S. 585, Z. 15 lies: 648, 16 f.
„ 587, „ 7 „ 663, 14.

Digitized by Google

REGISTER.

Von

Adolf Link, Repetent in Marburg.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

Digitized by Google

Digitized by Google

1546 Dezember 17: *Butzer* an Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, d. Strafsburg 471—476.
1547: *H. Besold* an Melanthon 464f.
1551 Februar 8: *Melanthon* an Matthäus Ireneus 465.
1552 August 5: Gutachten *Melanthon's* für Kurfürst Moritz (Varianten) 465f.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Sach- und Namenregister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Erscheinungen

aus dem

Verlag von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

	ℳ	₰
Bauer, Wilhelm, Die Gewifsheit unseres Christenglaubens	2	—
Bierling, Die konfessionelle Schule in Preufsen und ihr Recht	4	—
Brieger, Th., Quellen und Forschungen zur Geschichte der Reformation I. Aleander und Luther 1521	7	—
Buddensieg, Johann Wiclif und seine Zeit	3	—
Cremer, Herm., Biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen Gräcität. 4. vermehrte und verbesserte Auflage Lfg. 1—7 à	1	20
Vollständig in ca. 14 Lieferungen.		
——, Reformation und Wissenschaft. Akad. Rede	—	60
Dallwig, Der Kampf zwischen Glauben und Wissen	—	80
Deutsche Geschichte. Von Wilhelm Arnold. 1. Bd.: **Deutsche Urzeit.** 3. Aufl. geh. . .	8	40
——, Dasselbe geb.	9	60
——, 2. Bd., 1. u. 2. Hälfte: **Fränkische Zeit.** geh.	14	—
——, Dasselbe geb.	16	40
Deutsche Geschichte. In 8 Bänden. 1. Bd.: **Geschichte der deutschen Urzeit** von Felix Dahn. Erste Hälfte (bis anno 476)	11	—
——, 6. Bd.: **Das Zeitalter Friedrich's des Grofsen und Joseph's II.** von Alfred Dove. Erste Hälfte (1740—1745).	7	—

Digitized by Google

	ℳ	₰
Dorner, A., Kirche und Reich Gottes . .	7	—
Die drei großen Reformationsschriften Luther's vom Jahre 1520. Herausgeg. von Prof. Dr. L. Lemme	2	40
Fischer, E., Der Glaube an die Unsterblichkeit nach seinem Einfluſs auf das sittliche Leben	1	80
Fleischhauer, O., Kalender-Compendium d. christl. Zeitrechnungsweise auf d. Jahre 1—2000 vor und nach Christi Geburt. Ein Taschenbuch für jedermann. geb.	3	—
Gallwitz, Hans, Das Evangelium eines Empiristen	2	—
Gebhardt, Herm., Thüringische Kirchengeschichte. Seinen Landsleuten erzählt. 3 Bde.	15	—
Gloatz, P., Spekulative Theologie in Verbindung mit der Religionsgeschichte. 1. Bd., 1. u. 2. Hälfte	24	—
von der Goltz, J. Dorner und E. Herrmann. Eine Gedächtnisrede	—	40
Kingsley, Charles, Dorfpredigten	3	—
Kolde, Th., Luther und der Reichstag zu Worms 1521	1	20
——, Martin Luther. I.	6	—
——, Analecta Lutherana	10	—
Krauſs, Alfr., Lehrbuch der Homiletik . .	10	—
Ryssel, J., Ein Brief Georgs, Bischofs der Araber an den Presbyter Jesus . . .	3	—
Steude, E. G., Beiträge zur Apologetik .	4	80
Tschackert, Paul, Evang. Polemik gegen die Römische Kirche	8	—
Wiedemann, Ägyptische Geschichte . . .	14	—
Witz, Ch. A., Ulrich Zwingli. Vorträge . .	2	—

Hierzu Beilage: **Katalog der Antiquariats-Buchhandlung** von **Bernh. Liebisch in Leipzig.**

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google